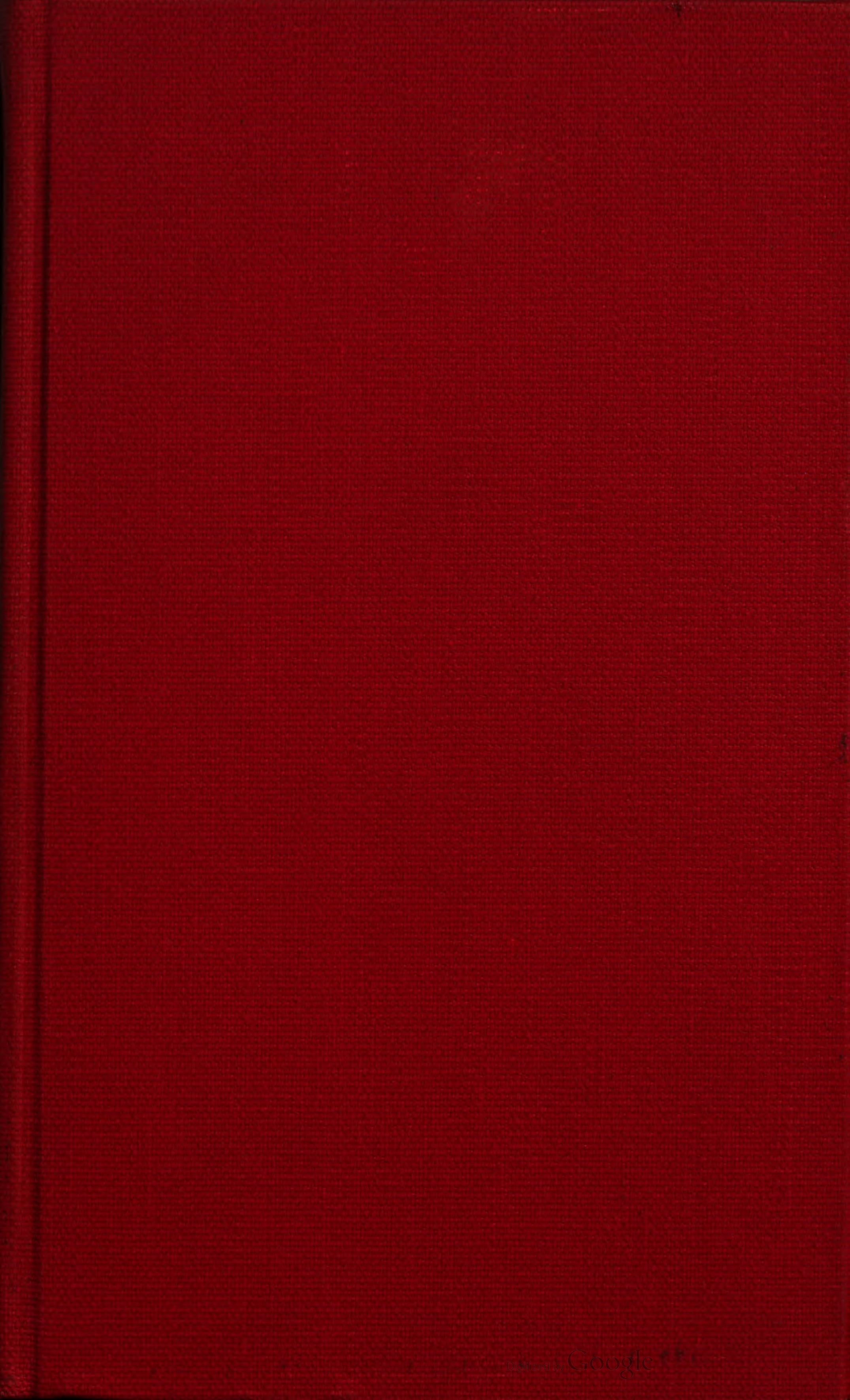


# ZEITSCHRIFT

FÜR

# KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. F. BLUHME IN BONN, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG,
DR. P. HINSCHIUS IN KIEL, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN,
DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

**DR. RICHARD DOVE,**

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG,

UND

**DR. EMIL FRIEDBERG,**

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU FREIBURG I. BR.

VIII. BAND.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1869.

# Inhalt.

## A. Abhandlungen.

Tübingen, Druck von Heinrich Laupp.




# ZEITSCHRIFT

FÜR

# KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. F. BLUHME IN BONN, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG,
DR. P. HINSCHIUS IN KIEL, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN,
DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER, ORDENTLICHEM MITGLIEDE DER HISTORISCH-THEOLOGISCHEN GESELLSCHAFT ZU LEIPZIG,

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU FREIBURG I. BR.

ACHTER BAND.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1869.



---

# I.

# Confession und Landeskirche *).

Von

Dr. E. Herrmann,

Geheimenrathe und Professor der Rechte zu Heidelberg.

Mit den Instituten der Landeskirche und des landesherrlichen Kirchenregiments ist für die evangelische Kirche unausweichlich eine starke Rückwirkung der Veränderungen gegeben, welche im Verlaufe der politischen Geschichte mit den Staatsgebieten eintreten. In Folge derselben werden landeskirchliche Kreise, welche bisher eine geschlossene Einheit gebildet haben, aufgelöst, und bisher unverbundene zu einem, wenigstens im obersten Subject des Kirchenregiments geeinten, Ganzen verknüpft. Mit der Entstehung solcher Ganzen regt sich in den neu angeschlossenen Theilen ein Streben nach Bewahrung ihrer Selbstständigkeit, und dies um so naturgemässer, je weniger specifisch kirchliche Motive an der Bildung der neuen Ganzen einen Antheil besitzen. Dieses Bestreben gewinnt an Kraft, wenn es an der seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts abgeschlossenen Trennung der evangelischen Confessionen eine Stütze findet, indem die neue Verbindung Gefahren für einen sonderconfessionellen Bestand einzuschliessen scheint, zu dessen Sicherstellung nicht die blossen Interessen, sondern die Gewissen sich aufgefordert finden.

Es ist bekannt wie eminent praktisch gerade dieses letztere Verhältniss in Deutschland seit den Territorialveränderungen von 1866. geworden ist. Dass man es richtig behandle, das richtige Maass der kirchlichen Selbstständigkeit solcher neu angeschlossener Theile begehre und ge-

*) Der vorliegende Aufsatz ist für den im September 1867. zu Kiel abgehaltenen Kirchentag gearbeitet und daselbst als Referat über die Frage vorgetragen worden: »Wie weit bedürfen in der Gegenwart die evangelischen Sonderbekenntnisse zu ihrer Sicherung und gedeihlichen Wirksamkeit einer selbstständigen kirchlichen Ausgestaltung?« Von dem Wunsche geleitet, die Ausführungen des Herrn Verf. auch dem Leserkreise einer rechtswissenschaftlichen Zeitschrift zugänglich zu machen, haben wir von der Agentur des rauhen Hauses, zu deren Verlage der Aufsatz gehört, die Genehmigung zum Abdruck an dieser Stelle erbeten und erhalten. Veränderungen hat der Herr Verf. nur in den Einleitungssätzen eintreten lassen. R. W. Dove.

währe, hat für unsere kirchliche wie politische Zukunft eine gleich hohe Bedeutung. Die folgenden Ausführungen wünschen dazu beizutragen, und verfahren dabei so, dass zuerst der zu allgemeinerer Verständigung geeignetste, der geschichtliche Boden des fraglichen Verhältnisses festgestellt, sodann die Selbstständigkeitsfrage principiell erörtert und endlich aus dem gewonnenen Principe einige speciellere Normen für Einzelfragen der Ausführung abgeleitet werden.

## I.

Dass aus der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts zwei evangelische Religionsgemeinschaften hervorgegangen sind, denen das Prädicat von Kirchen gebührt, ist eine Thatsache, an welcher nur das Eine Wunder nehmen, ja Staunen erregen kann, dass es nur diese zwei gewesen sind.

Nachdem im 15. Jahrhundert das allerseits anerkannte Reformationsbedürfniss durch die verfassungsmässigen Organe der Kirche nicht hatte befriedigt werden können, musste es aus dem Herzen der Kirche selbst heraus sich Bahn brechen, lediglich gestellt auf die innere Macht der Wahrheit, deren geistesgewaltigen Zeugen die bereite Empfänglichkeit des christlichen Volks entgegenkam. Mag dieser Weg noch so sehr der geistigen Natur der Güter entsprechen, um die es sich handelte, und an die Zeiten der ersten Pflanzung der Kirche gemahnen, er war deshalb in der Mitte der christlichen Zeiten nicht minder gefährlich. Es lag auf ihm die Gefahr von Spaltungen, an welchen die werbende Kraft und die geschichtliche Auswirkung der reformatorischen Ideen verkümmern, und die alte Kirche, deren Einheit und formelle Fähigkeit zur Action nach aussen nur gewachsen war, einen starken Gehülfen zu umfangreichen Reunionen gewinnen konnte. Nicht zum ersten Male in der Geschichte hätte ein tief berechtigtes, von grossen Persönlichkeiten vertretenes und von den Herzen und Gewissen der Menschen freudig erfasstes Streben wegen Mangels an äusseren Bedingungen seiner Action des Zieles verfehlt, und auf spätere Zeiten vertagt werden müssen, wo den idealen Zwecken auch die genügenden realen Mittel begegnet wären.

Man erwäge nur, dass die reformatorischen Ideen in

Folge der Haltung, welche die alte Kirche sich zu ihnen gab, ihre zunächst nur reinigende Tendenz zur kirchenbauenden erweitern mussten, und bedenke den historischen Boden und die Mittel, welche sich für diese gewaltige Aufgabe zu Gebote stellten.

Um das dringendste Lebensbedürfniss eines eigenen Kirchenwesens zu bestreiten, musste man unter den Gefahren innerer Anarchie und äusserer Kämpfe die nothwendigsten Ordnungen für die mannichfachen Functionen in Lehre, Cultus und Regiment, für die mannichfachen Kreise von der örtlichen Gemeinde an, bald zu schaffen wissen. Es handelte sich da um kirchliche Gestaltungen, für welche ein autoritativer kirchlicher Willensträger fehlte (er musste vom Staate geliehen werden), und deren Inhalt sich nicht als einfache und unwiderstehliche logische Consequenz aus den reformatorischen Principien ergab. Auch bei wesentlicher Uebereinstimmung in den Grundgedanken mussten aus der unvermeidlichen Vielheit der Kreise, in denen man die nämliche Aufgabe für sich zu betreiben hatte, aus der Mannichfaltigkeit der maassgebenden Persönlichkeiten, aus der Verschiedenheit des historischen Bodens, auf dem sie wirkten, viele Ungleichartigkeiten der Ausgestaltung hervorgehen, welche gar leicht zu principiellen Differenzen hinaufgeschraubt werden, und der gegenseitigen Anerkennung und Gewährung der kirchlichen Gemeinschaft ein Ende machen konnten. Wie viele individuelle Verschiedenheiten liessen sich da durch dogmatische Rechthaberei oder falschen Eifer um das Heilige zu exclusiven Gegensätzen spannen, und welche organische Mittel der Ausgleichung fanden sich vor, um einer sektenhaften Abschliessung auf Grund von Eigenthümlichkeiten ohne kirchenbildende Kraft erfolgreich entgegen zu wirken? Und was wäre dann aus der Reformation geworden, wo wären die Segensströme geblieben, die nun in das vierte Jahrhundert von ihr ausfliessen?

Gewiss ist es unter diesen Verhältnissen wohl zu verwundern, dass innerhalb der Reformation doch nur die eine dogmatische Verschiedenheit in der Abendmahlslehre zu einem Gegensatze gesteigert und erweitert wurde, welcher

in besondern Kirchenwesen sich verfestete, die später mit den Namen lutherisch und reformirt bezeichnet worden sind. Auch wer diese Spaltung beklagt und nach dem eigenen Kirchenbegriff der Reformation dem spaltenden Momente den Anspruch auf trennende Bedeutung absprechen zu müssen glaubt, sollte doch auch einen gewissen Segen der Einigung anerkennen, welchen sie gehabt hat, nämlich insofern, als sie die vielfachen in der Lage der reformatorischen Kirche gegebenen Keime und Versuchungen zu Secessionen im Wesentlichen absorbirt, und, wenngleich in einem doppelten Lager, doch die Genossen des reformatorischen Bekenntnisses dergestalt gesammelt und zusammengehalten hat, dass die Geschichte von einer aus der Reformation hervorgegangenen kirchenthümlichen Entwickelung zu berichten weiss. —

Nun ist aber bekanntlich der Gang der Dinge nicht der gewesen, dass sich um jede der beiden Sonderconfessionen ein einheitlicher kirchlicher Organismus gebildet hat. Die Confession ist nach Ausweis der Geschichte zwar ein starkes Band der Gemeinschaft, aber nicht zugleich der Kern eines in sich geschlossenen Kirchenkörpers geworden.

Bevor nämlich noch der theologische Streit kirchentrennende Kraft gewonnen hatte, war schon für die kirchliche Ausgestaltung der Reformation das Territorialitätsprincip herrschend geworden, welches in das Princip der Confession in höchst eigenthümlicher Weise, bald fördernd bald durchkreuzend, verflochten ist. Es nimmt von dem politischen Gemeinwesen den Abschliessungsgrund der die Mission der Kirche selbstständig ausrichtenden Kirchenkörper her: das unter einer Obrigkeit verbundene Volk ist es, welches zugleich den kirchlichen Körper bildet, und zwar so, dass die politische Obrigkeit ihre hervorragende Stellung und Auctorität auch zur kirchlichen Gestaltung und Regierung darleiht. Allerdings war es äusserlich aufgenöthigt durch die politischen Verhältnisse der deutschen Reformation, und führte bei der deutschen Vielherrigkeit oft genug zu sehr kleinlichen, ja krüppelhaften kirchlichen Gestaltungen. Aber doch besitzt es einen innern und bleibenden Werth, sofern es eine willkür-

liche Abgränzung der Kirchengebiete abweist und in der natürlichen und geschichtlichen Zusammengehörigkeit eines Volkskreises auch die Ausstattung und den Beruf für kirchliche Lebens- und Arbeitsgemeinschaft findet. Es bedurfte nur eines Fortschritts in dem politischen Bau der Nation, nur der Sammlung der höchst willkürlich und zufällig zerschnittenen Theile zu wirklichen und lebendigen Ganzen, um seine innere Berechtigung und auch religiöse Fruchtbarkeit ins Licht zu stellen. Ohne das Territorialitätsprincip wäre uns schwerlich der wichtige Besitz einer Volkskirche erhalten geblieben: keine Anspannung des Confessionsprincips hätte ihn zu retten vermocht.

Nun trat an die territorial abgeschlossenen, an der reformatorischen Kirchenbildung in ihren Kreisen arbeitenden Landeskirchen jener theologische Streit mit der Forderung heran, sich für einen der Gegensätze kirchlich zu entscheiden. Freilich besassen die Landeskirchen dieser Forderung gegenüber die Freiheit der Abweisung: sie konnten die Nothwendigkeit eines solchen Entscheids leugnen, die Frage auch fernerhin der Schule überweisen, und die abgesehen von ihr bestehende Glaubens- und Lehrgemeinschaft als ausreichende Basis der kirchlichen Gemeinschaft festhalten. Dieser Standpunkt hatte seine bedeutenden Vertreter: viele Landeskirchen neigten ihm zu, so lange Melanchthon's Einfluss noch wirkte. Allein schliesslich blieb er doch sehr vereinzelt: und wenn er auch nicht ganz unterlag, z. B. nicht in Hessen, so überwog doch bald und in fast allen Landeskirchen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines kirchlichen Entscheids in den maassgebenden theologischen und politischen Kreisen. Es vollzog sich demgemäss die Trennung dergestalt, dass die einen Landeskirchen die lutherische, die andern die reformirte Lehrfassung zu dem in ihnen allein gültigen Lehrgesetze erhoben.

Nunmehr war unsere Kirche in confessionelle Landeskirchen getheilt, also in Körper, deren Einrichtung und Action von einem doppelten Principe, dem territorialen und dem confessionellen bestimmt sein sollte. Auf

dem territorialen beruhte ihre Selbstständigkeit für sich und die Freiheit ihrer particularen Entwickelung nach den Bedürfnissen und Antrieben ihres besondern Lebenskreises: in dem confessionellen lag das auch als rechtlich bindend anerkannte Gemeinsame, aber freilich so, dass dieses Band nicht organisch, ja nicht einmal föderativ gestaltet war, und daher praktisch doch wieder den particularen Auffassungen der einzelnen Landeskirchen verfiel.

Es scheint, als hätte unter diesen Verhältnissen das Territorialitätsprincip, welches die Landeskirchen nahezu souverän machte, jedenfalls keine organischen Corrective gegen ihr souveränes Walten besass, bald zu einer durchgreifenden Verschiedenheit in der Gestalt der Landeskirchen führen müssen. Das war jedoch wenigstens in dem Maasse nicht der Fall, in welchem man es unter jenen Bedingungen vermuthen sollte. Vielmehr findet sich thatsächlich, dass ebenso die lutherischen Landeskirchen untereinander, wie die reformirten untereinander ein grosses Maass der Uebereinstimmung besitzen, ja die ersteren noch mehr als die letzteren. Woher, fragen wir, diese materielle Uebereinstimmung unter den Confessionskirchen, ungeachtet der völligen Autonomie der allein handelnden, einen gestaltenden kirchlichen Willen äussernden Landeskirchen? Woher jener einerseits lutherische, andererseits reformirte Familientypus, welchen nicht bloss in der Lehrordnung, sondern auch im Cultus und in den Verfassungs- und Regierungseinrichtungen, den guten wie den mangelhaften, die Landeskirchen gewannen und lange Zeit behaupteten?

Die Antwort auf diese Frage scheint so selbstverständlich, dass man es vielleicht kaum der Mühe werth erachtet, sie aufzuwerfen. Man wird sagen, diese Familienähnlichkeit kommt eben von der Sonderung der Bekenntnisse her, die in jeder der beiden Gruppen für sich das gestaltende Handeln der Landeskirchen trotz der Territorialität beherrscht hat. Und in der That ist diese Antwort auch im Allgemeinen richtig: sie bedarf jedoch, um nicht einem sehr gefährlichen Missverständnisse ausgesezt zu sein, noch einer nähern Bestimmung.

Man kann nämlich zunächst die Beherrschung der kirchlichen Entwickelung durch die Sonderbekenntnisse so verstehen, dass der besondere Bekenntnissinhalt kraft seiner principiellen Tragweite die Uebereinstimmung in der Gestaltung jeder confessionellen Gruppe für sich habe erzeugen müssen, so dass ihre Artverschiedenheiten als die mit dem bekenntnissmässig gewordenen Lehrgegensatze potentiell gegebene, nothwendige Ausgestaltung desselben erscheinen. In diesem Sinne ist die Antwort sicher falsch. Weder vor der Geschichte ist sie zu halten, wie sich zeigen wird, noch vor der bekenntnissmässigen Lehre der Kirche selbst. Freilich hat der theologische Eifer zu Zeiten grosse Anstrengungen gemacht, um nicht etwa bloss eine gewisse Besonderung der religiösen Interessen und der ethischen Auffassung und Behandlung der kirchlichen Aufgaben in den beiden Gruppen nachzuweisen, sondern um den besonderen Cultusformen, Lehrweisen, Verfassungseinrichtungen einen noch tieferen und unmittelbar religiösen Boden zu unterbauen. Allein es ist das doch niemals gelungen, und kann niemals gelingen, wenn man nicht das scheinbar hoch gehaltene Bekenntniss, am gewissesten das lutherische, in einem sehr wesentlichen Punkte auflösen und abrogiren will. Indem die Augustana zur Einheit der Kirche die einträchtige Verkündigung der Heilswahrheit und die einsetzungsmässige Reichung der Sacramente für genugsam erklärt, und zugleich die Mannichfaltigkeit in der sonstigen kirchlichen Gestaltung für berechtigt anerkennt, nimmt sie zu der letzteren eine Stellung ein, welche deren Erhebung ins Religiöse verbietet, und lässt als ihre Factoren andere geschichtliche Mächte gewähren, die auf die individualisirende Gestaltung des Gemeinlebens einen legitimen Einfluss besitzen. Die Geschichte hat denn auch für die Widerlegung jenes Irrthums reichlich gesorgt. Denn theils erweisen sich die über den ursprünglichen Lehrgegensatz hinausreichenden Eigenthümlichkeiten der einen oder andern Gruppe als wesentlich relative, theils finden sie sich bei den ihnen angehörigen Kirchen nicht in wirklicher Allgemeinheit. Sie bewähren eben damit ihren freien, historisch-ethischen Charakter. Hat man daher z. B. von der luthe-

rischen Kirche im Verhältniss zur reformirten die grössere Fülle und Entwickelung des liturgischen Elements im Gottesdienst als principielle Differenz behauptet, so sagt der Unterschied an sich schon ein blosses Mehr oder Weniger aus; und wollte man ihn doch in dieser Relativität als einen wesentlichen und allgemeinen behaupten, so wird er auch als solcher nicht bloss durch die Cultusgestalt der reformirten Staatskirche Englands, sondern auch durch die grosse, mehr an sogenannte Reformirte mahnende Schlichtheit des Cultus in bedeutenden lutherischen Kirchen, z. B. der württembergischen, widerlegt. Ebenso steht es mit den angeblich wesentlichen Verfassungsunterschieden.

Es ist also ein anderer Sinn, in welchem wir den Satz aufrecht erhalten, dass die Sonderung der Bekenntnisse die lutherischen und reformirten Verschiedenheiten bedingt habe. Als der wesentliche Factor der letzteren ist nämlich nicht so sehr der innere der in den Bekenntnissschriften als gegensätzlich bezeugten Lehre, als der äussere der Trennung des kirchlichen Lebens zu betrachten, welche die nächste Folge des confessionell gewordenen oder gemachten Lehrgegensatzes war.

Sobald sich zwei Gemeinschaften von einander dergestalt äusserlich ablösen, dass sie in der richtigen oder unrichtigen Annahme ihrer innern Geschiedenheit ihre Lebensaufgabe für sich und ohne Beziehung auf einander betreiben, so bringt schon diese äussere Trennung unausbleiblich eine Verschiedenheit ihrer Ausgestaltung mit sich, welche rückwirkend wieder eine Eigenthümlichkeit geistiger Anschauung, Unterschiede in der Werthschätzung der beiderseits erarbeiteten Besitzthümer und gepflegten Güter erzeugt. Mit der Höhe und Tiefe des Zweckes der Gemeinschaft, also vor Allem, wenn sie als Stätte und Organ der stetigen Wirksamkeit des Erlösungswerkes an der Menschheit dienen will, wächst die Intensität und Innigkeit, mit welcher sich jene Eigenart in den Gewissen und Ueberzeugungen der Menschen gründet. Indem sodann die äussere Absonderung den Blick von der andern Gemeinschaft ablenkt oder für die Mängel und Schwächen derselben schärft, tritt das dennoch bestehende Gemeinsame hinter

die Unterschiede zurück. Andere hervorragende Persönlichkeiten sind es, welche hier und dort eine vorbildliche Bedeutung gewinnen und auf lange Zeit hinaus ihren Kreisen das Gepräge ihres Geistes aufdrücken. So verfesten sich Eigenthümlichkeiten der kirchlichen Cultushandlungen und Verfassungsformen, ja auch der Lehrweisen und Sitten. Diese theilen sich dem Ganzen der confessionellen Gemeinschaft, auch wenn es äusserlich nicht als ein Ganzes organisirt ist, dann um so leichter mit, wenn die, auf dem Boden derselben Nationalität stehenden Landeskirchen in ihren meist zufälligen Abgränzungen keine Anlage zu einer eigenartigen Gestaltung für sich besitzen, wenn also ihre Selbstständigkeit mehr nur eine formell juristische ist und eines tieferen innern Lebensgrundes entbehrt. Das Ergebniss einer solchen geschichtlichen Entwickelung sind dann lutherische und reformirte Gesammtindividualitäten, welche, wenngleich in der reformatorischen Basis und Quelle ihres Daseins, und so weit ursprünglich geeinigt, doch kraft ihrer Eigenlebigkeit als eigenthümliche religionsgeschichtliche Lebensgestaltungen erscheinen. Nicht bloss durch die Macht der Beharrung und Gewohnheit, sondern auch durch den Gehalt und Werth mancher ihrer besondern Bildungen behalten sie selbst dann Lebensfähigkeit und Lebensrecht, wenn die frühere Ursache ihrer Trennung, der streitige Lehrpunkt, für das Gewissen der Gläubigen, und dann auch für das objective Kirchenthum seine trennende Kraft einbüssen sollte. Kein unbefangener Blick wird verkennen, dass, ganz abgesehen und unabhängig von dem dogmatischen Trennungsgrunde, die Lebensmacht der bestimmten, durch die äussere Absonderung entwickelten Individualitäten es ist, aus welcher die Schranke zwischen den Confessionskirchen ihre beharrliche Kraft gezogen hat.

Das Aufhören der äussern Absonderung, der Eintritt geschichtlicher Verhältnisse, welche sie zu lebendigeren Beziehungen des natürlichen und geistigen Lebens verknüpfen, muss dann auch nach demselben Gesetze die confessionellen Individualitäten wieder mehr annähern, das Bewusstsein ihrer ursprünglichen Einheit wieder kräftigen und

so auch auf die Milderung ihrer kirchlichen Exclusivität zurückwirken.

Diese Verhältnisse traten ein. Sie sind mit der fortschreitenden Culturentwickelung und politischen Geschichte unserer Nation in fortwährendem Wachsen, und unsere Kirche selbst hatte vom Anfang herein durch das in ihren Bildungsprocess aufgenommene Princip der Territorialität dafür gesorgt, dass diese Einflüsse auf dem kirchlichen Boden eine kräftige Wirksamkeit entfalten mussten.

Mit der kirchlichen Exclusivität der Confessionen stand nämlich der Grundsatz der Territorialität, das Landeskirchenthum, nur so lange in förderndem Einklange, als die geschichtlichen und politischen Gegebenheiten den einzelnen Landeskirchen die rechtliche Festhaltung ihres exclusiv lutherischen oder reformirten Charakters möglich machten. Diese Möglichkeit bestand aber unverkümmert in der That nur so lange, als das gesammte, unter einer Landesobrigkeit politisch geeinigte Volk mit seiner Obrigkeit auch in der sonderconfessionellen Gemeinschaft geeinigt blieb und geeinigt erhalten werden konnte. Diese Einigung hörte aber auf, und musste hier früher, dort später aufhören, wenn einerseits Uebertritte, Einwanderungen und besonders Gebietsveränderungen in Folge von Kriegen, Erbfällen, Abtretungen zu einer Mischung sonderconfessioneller Bevölkerungen unter derselben Obrigkeit führten, und wenn andererseits eine der edelsten, aber im 16. und 17. Jahrhundert noch latenten Consequenzen des evangelischen Princips, nämlich der Grundsatz der Gewissensfreiheit, zur allgemeinen Herrschaft gelangte. An zwangsmässige Erhaltung der confessionellen Einheit des Landes liess sich dann natürlich nicht mehr denken: das war ein überwundener Standpunkt. Freilich versuchte man zunächst, die Sonderconfessionen innerhalb des Landes auch fernerhin in kirchenrechtlicher Geschiedenheit von einander zu halten. Allein diese Geschiedenheit wich von der früheren doch in einem sehr wesentlichen und weitere Annäherung fördernden Punkte ab. Sie traten nämlich in der Regel unter ein landesherrliches Kirchenregiment, welches, wenngleich es meistens (nicht überall) in den Organen der

Ausübung confessionell geschieden bleiben sollte, doch in der That die evangelischen Confessionen in ihrem obersten Amte landeskirchlich vereinigte. Es ist etwas rein Conventionelles, wenn man nicht schon diese Vereinigung, deren Anfänge bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen, mit dem Namen einer Union belegt hat. Die Sonderbekenntnisse hätten auch diese Vereinigung hindern, d. h. sie hätten die Fähigkeit zeigen müssen, entweder die Länder in confessioneller Exclusivität zu erhalten, oder das Princip der Territorialität preiszugeben und ein reines Confessionskirchenthum zu gründen, wenn die frühere kirchliche Absonderung schlechthin fortdauern sollte. Zu dem ersteren fehlte ihnen die politische Macht, zu beidem der zureichende innere Antrieb des Glaubens und Gewissens. Es blieb dabei, dass die Sonderconfessionen ihre bisherige territoriale Sonderexistenz grösstentheils aufgaben, und nicht bloss umschlossen von derselben Landes- und Rechtsgemeinschaft, sondern auch in regimentlicher Verbindung mit einander ihres Berufes fernerhin warteten. Waren damit die eben in der äussern Absonderung entwickelten Individualitäten auf eine Gemeinschaft ihres Wirkens an demselben Volke verwiesen, förderte eine vom Gegensatze der Confessionen absehende biblische Theologie das Schöpfen aus der gemeinsamen Wahrheitsquelle, verschwand damit die Möglichkeit einer gesetzlichen Handhabung der confessionellen Lehrschriften, gelangte selbst eine unberechtigte Indifferenzirung der Lehrunterschiede zu Einfluss, zerstörte der Gang der politischen Geschichte mehr und mehr das zwerghafte Landeskirchenthum, und trat an unsere Kirche die Nothwendigkeit heran, ein vielseitigeres praktisches Wirken zu entfalten in einem grossen politisch zusammenwachsenden nationalen Ganzen, mit gesammelter Kraft auch gegen neue Feinde, — so hatte in der That die Hand Gottes die Wege unserer Kirche sichtbar vor die Aufgabe geführt, mit evangelischer Freiheit und Treue an der Gestaltung des diesen neuen Aufgaben entsprechenden richtigen Verhältnisses der Sonderconfessionen zu arbeiten.

An diese Arbeit sind denn auch schon seit geraumer Zeit viele Kräfte gesetzt worden; leider bisher nicht mit

dem Erfolge, dass die Lösung in einem Zuversicht erweckenden Fortschreiten sich befände.

Unter den vielen Gründen, welche diesen Erfolg aufhalten, und die Mitarbeit an der unleugbaren Aufgabe zu einer höchst dornenvollen machen, nehmen auch Mängel der Methode, Abneigung gegen schrittweise Erledigung der Fragen, Uebersehen des nächsten Bedürfnisses, Ueberhasten des Zieles eine wichtige Stelle ein. Wohl mögen Zeiten einer tiefen religiösen, gegen das traditionelle Kirchenthum gerichteten Bewegung mit der sieghaften Kraft des Sonnenaufgangs den harrenden Geistern die neuen Bahnen eröffnen. Aber solche Zeiten haben wir nicht. Weder beherrschen religiöse Antriebe vorwiegend die Gegenwart, noch ist die überkommene evangelische Kirchengestalt, also auch die Getrenntheit der Confessionen, in den Herzen und Ueberzeugungen entgründet. Wir stehen vielmehr in einem allerdings kritischen Stadium unserer kirchlichen Entwickelung, in welchem aber nur mit Geduld und Entsagung auf rasche Erfolge, unter haushälterischer Benutzung des lebensfähigen Ertrages früherer Zeiten, das Werk allmählich gefördert werden kann, welches der still fortarbeitende noch unerschöpfte Impuls der Reformation der Gegenwart überliefert hat. Wir bedürfen zwar des Muthes, der aus der hingebenden Liebe für die Güter der Reformation und für unser dieser Güter so bedürftiges Volk hervorgeht, aber nicht minder auch der Selbstbescheidung, welche den verwickelten Voraussetzungen unserer geschichtlichen Lage Rechnung trägt, die Förderung der nächstliegenden praktischen Aufgaben grossen Zukunftsentwürfen vorzieht und der Zuversicht lebt, dass auch nach uns kommen werden, die der Durchgestaltung der ewig wahren Ideen der Reformation mit derselben Liebe und mit noch reiferer Erkenntniss sich zu Dienst stellen werden, als wir.

Auf diesem Boden geschichtlicher Auffassung stehe ich und acceptire daher für unsere Gegenwart die Gegebenheit und Berechtigung ebenso der Sonderconfessionen als des landeskirchlichen Bandes, dessen innere Bedeutung mit seinem Heranwachsen an das nationalkirchliche in starkem Steigen begriffen ist. Nur auf diesem Standpunkte halte

ich eine erspriessliche Behandlung der Frage für möglich, in wieweit die Sonderconfessionen in der Gegenwart zu ihrer Sicherung und gedeihlichen Wirksamkeit einer selbstständigen kirchlichen Ausgestaltung bedürfen. Die ausführlichere geschichtliche Betrachtung, welche bisher gegeben wurde, hat die Beschäftigung mit dieser Frage nicht zwecklos verzögert, sondern die für ihre Beantwortung nothwendigen Voraussetzungen geliefert. Ja ich lege auf die Uebereinstimmung in den Grundzügen dieser geschichtlichen Auffassung einen weit höhern Werth, als auf die Einmüthigkeit in einzelnen Sätzen, zu welchen die specielle Erörterung der obigen Frage etwa führen mag. Auf Grund der erstern Uebereinstimmung werden sich Differenzen der letztern Art leicht lösen lassen, und auch ungelöst zu keinen den Frieden und das freudige Zusammenwirken störenden Gegensätzen ausarten. Ich wende mich jetzt zu dieser Erörterung.

## II.

Es wäre diese Erörterung sehr rasch an ihrem Ziele, wenn ein Satz die Wahrheit ausspräche, welcher oft und besonders in den jüngsten Tagen eifrige und von mir persönlich hochgeachtete Vertreter gefunden hat. Man verlangt, dass das Bekenntniss die Alles erfüllende, treibende und leitende kirchliche Lebensmacht sei und bleibe, und begründet damit die Forderung, dass den evangelischen Sonderbekenntnissen auch völlig gesonderte Kirchenthümer mit sonderconfessionellem Regiment entsprechen, indem nur unter dieser Voraussetzung auf angelegentliche Bewahrung des Bekenntnisses und sein Durchwalten durch alle kirchlichen Ordnungen und Thätigkeiten gerechnet werden könne. Hat es mit diesem durch eine gewisse logische Nettigkeit ansprechenden Satze seine principielle Richtigkeit, so würde unsere Frage einfach dahin zu beantworten sein, dass zur Sicherung und Entwickelung der Sonderbekenntnisse die völlige Sonderung der kirchlichen Körper gehöre.

Ich kann mich nicht überzeugen, dass jener Satz die wirkliche innere Gesetzmässigkeit der Sache ausspricht.

Zunächst ist zu beachten, dass ihn seine Urheber selbst

mit einer doppelten Ausnahme zu umgeben pflegen, die ihn sofort wieder in's Schwanken bringt, und auf innere Fehler desselben hinweist.

Die erste Ausnahme betrifft die beherrschende Stellung des Sonderbekenntnisses für die kirchlichen Lehrfunctionen. Hier erkennt man an, dass die vielen Theologumena, welche besonders in die späteren, zu symbolischem Ansehen gelangten Lehrschriften Eingang gefunden haben, ohne Verkümmerung der übergreifenden Auctorität der heiligen Schrift und ohne Benachtheiligung des aus dem Glauben stammenden Erkenntnissstrebens im Lehramte, nicht in der gesetzlichen Weise mehr gehandhabt werden können, in welcher ihre Aufstellung als confessionelle Lehrgesetze ursprünglich allerdings gemeint war. Man ist geneigt, einen Fehlgriff, eine Verwechselung der Begriffe von Kirche und Schule, z. B. bei der formula concordiae darin zu finden, dass man auf eine Einheit und Vollständigkeit des kirchlich festgestellten Lehrsystems hinarbeitete, die von der einträchtigen Verkündigung der Heilswahrheit keineswegs verlangt wird. Man lässt daher unbedenklich verschiedene Lehrweisen gewähren, und verlangt von der regimentlichen Lehraufsicht, dass sie centrale und peripherische Differenzen zu unterscheiden wisse, und einen höheren Werth auf das Moment des gläubigen, in den evangelischen Grundwahrheiten stehenden Ernstes lege, der sich hingebend in die Schrift vertieft und von ihr sich weisen lässt, als auf das objective Moment einer genauen Uebereinstimmung mit den Festsetzungen, welche die einzelnen Lehren in den symbolischen Büchern gefunden haben. Und so wird denn von der Seite, welche die maassgebende Bedeutung des in den Sonderconfessionen dargebotenen Inhalts für die gesammte kirchliche Selbstbethätigung auf das höchste anspannt, gerade in Bezug auf die Lehrfunction darauf verzichtet, dass jener Inhalt als die „Alles erfüllende Macht" sich erweise. Diese Relaxation ist aus einem doppelten Grunde sehr bemerkenswerth und für unsere Frage zu beherzigen. Einmal trifft sie gerade diejenige Function der Kirche, aus welcher man auf jener Seite, insoweit übereinstimmend mit der Orthodoxie des 17. Jahrhunderts, zu-

gleich den Grund und obersten Zweck alles Kirchenregiments ableitet, indem man es wesentlich als Garanten und Erhalter der reinen, d. h. der symbolischen Lehre auffasst und in diesem Dienste seine wesentliche Ehre und Bestimmung findet. Sodann aber entkräftet man die für die Sonderbekenntnisse in Anspruch genommene Bedeutung gerade da, wo sie nach Meinung und Willen der sie aufstellenden Kirchen unbedingte Geltung haben sollten. Man kann zwar mit Recht daran zweifeln, ob jene Schriften, insbesondere diejenigen, die erst nach dem heftigen Entbrennen des dogmatischen Streites und mit Bezug auf ihn zu Stande gebracht wurden, als Normen der gesammten kirchlichen Ausgestaltung gemeint waren, nicht aber daran, ob sie die Lehrthätigkeiten der Kirche beherrschen sollten.

Eine zweite Beschränkung, die man der Alles bestimmenden Stellung der Sonderconfession giebt, besteht darin, dass man das oberste kirchenregimentliche Amt, das sogenannte oberbischöfliche Recht, auch in den Händen des die Sonderconfession nicht theilenden evangelischen Landesherrn verbleiben lässt. Wenn man damit dem unsere kirchliche Verfassungsgeschichte mitbeherrschenden Principe der Territorialität eine Concession macht, so ist dagegen allerdings von unserem Standpunkte aus nichts einzuwenden. Denn dieser erkennt den auch kirchlichen Werth jenes Princips vollständig an und findet, dass dessen innere Berechtigung mit dem fortschreitenden Verschwinden der zufällig und ohne tiefere nationale Grundlage abgegränzten Landeskirchen im Steigen begriffen ist. Allein mit der Thesis der Alles bestimmenden Sonderconfession und mit der Lehre von der principalen Pflicht des Kirchenregiments, die symbolmässige Lehre aufrecht zu halten, steht jene Concession darum nicht minder in Widerspruch. Freilich bemüht man sich, ihn dadurch praktisch abzuschwächen, dass man für die Verwaltung jenes Kirchenregiments die absolute Forderung sonderconfessioneller Kirchenbehörden aufstellt; allein er bleibt doch im Wesentlichen ungehoben.

Zunächst wird es schon schwer halten, diese Forderung als eine absolute zur Anerkennung zu bringen. Denn

die äussere Rechtsstütze, die man dafür jetzt wieder aus Art. 7. des Osnabrücker Friedensinstruments hervorsucht, ist deshalb sehr gebrechlich, weil dieser Artikel auf einen ganz andern Thatbestand geht, als welcher wenigstens dann gegeben ist, wenn der Landesherr einer die confessionellen Lehrbegriffe nicht verdrängenden, sondern anerkennenden Union zugehört. An ein solches, jetzt gerade praktisches und normbedürftiges Verhältniss hat man im Jahre 1648. gar nicht gedacht und nicht denken können, also auch nichts darüber verfügen wollen. Weiter aber kann darüber gar kein Zweifel bestehen, dass Niemandem sonst als jeder Landeskirche für sich das objectiv gültige Urtheil über das zur Aufrechthaltung und Wirksamkeit ihrer Confession Nothwendige zusteht. Wenn also mehr als eine Landeskirche das landesherrliche Kirchenregiment über die beiden Confessionen nicht mittels durchaus sonderconfessioneller Behörden verwalten lässt, ist jedenfalls gegen die Absolutheit dieses Erfordernisses in competenter Weise entschieden.

Aber gesetzt auch, die Nothwendigkeit sonderconfessioneller Kirchenbehörden stände ausser Frage, so wäre damit — und diess ist in dem Zusammenhange unserer Betrachtung die Hauptsache — dem Widerspruche doch nicht abgeholfen, welcher zwischen dem zugestandenen Kirchenregiment des nicht in der Sonderconfession stehenden Landesherrn und der Thesis besteht, dass die gesammte Gestalt und Thätigkeit der Kirche von dem Sonderbekenntnisse bestimmt sein müsse. Man müsste erst die Wirksamkeit dieses Landesherrn in seinem kirchenregimentlichen Amte absolut ausschliessen, insbesondere sie aus der Besetzung der Kirchenbehörden und überhaupt aus dem Gebiete der sogenannten Reservatrechte völlig verdrängen, wenn mittels der sonderconfessionellen Kirchenverwaltungsbehörden jenem Widerspruch die praktische Spitze abgebrochen sein sollte. Will man aber, wie es den Anschein hat, im Wesentlichen mit einer auf das Gebiet der Consistorialgeschäfte beschränkten Trennung des Kirchenregiments sich für befriedigt erklären, so ist damit sicherlich nicht das Princip befriedigt, dessen Herrschaft man verlangt.

Doch bleibt es immerhin erfreulich, durch solche Ausnahmen Anknüpfungspunkte mit geachteten Gegnern zu gewinnen, und daran auch die Hoffnung auf principielle Verständigung befestigen zu können. Diese Hoffnung halte ich namentlich dann für begründet, wenn das Zugeständniss der Verbindung der evangelischen Confessionen im obersten Träger des Kirchenregiments nicht eine widerwillige Einräumung an die Uebermacht geschichtlicher Verhältnisse, sondern eine Folge der Ueberzeugung sein sollte, dass das Festhalten an der Institution der Landeskirche, also das nicht ausschliessliche Bauen auf den Grundsatz der Confessionalität, eine zugleich kirchliche und vaterländische Nothwendigkeit besitzt. —

Allein wir dürfen nicht bei der Betrachtung dieser, das sonderconfessionelle Kirchenthum allerdings lockernden Ausnahmen stehen bleiben, sondern müssen die Tragkraft des Princips selbst untersuchen, auf welches die wenigstens grundsätzliche Forderung der völligen Getrenntheit der Kirchenkörper begründet wird.

Dieses Princip ist angegebenermaassen der Anspruch des Bekenntnisses, die erfüllende und treibende Macht des gesammten Kirchenwesens zu sein. Damit ist eine Fahne erhoben, zu welcher der ernste religiöse Sinn sich immer stark hingezogen fühlt. Um so nothwendiger ist Klarheit darüber, was als „Bekenntniss“ hier vorgestellt und gemeint wird. Je nach dem Sinne, von dem man ausgeht, können der Satz selbst und die Folgerungen, die man aus ihm ableitet, richtig oder unrichtig sein, oder doch einer sehr starken Einschränkung bedürfen.

Gewiss spricht der Satz die volle Wahrheit aus, wenn er sagen will, dass der von Herzensgrunde bejahte und zur Bethätigung in der Liebe bereite Glaube an Christum, als alleinigen Grund unseres Heils, die wahre Triebkraft nicht bloss für das christliche Einzelleben, sondern auch für das der Kirche, den Leitstern der christlichen Erkenntniss, wie den Hebel und innersten Bestimmungsgrund des christlichen Handelns, des Einzelnen und der Gemeinschaft, bilde. Es wird damit das zu jedem geistigen Leben gehörige subjective, aber durch seine Verbindung mit der höchsten Ob-

jectivität in seiner Wahrheit bewahrte Princip so ausgedrückt, wie es der Eigenart der religiösen Sphäre entspricht. Allein dass dies unter Bekenntniss nicht gemeint sei, geht schon daraus hervor, dass in diesem Punkte eine Verschiedenheit des Lutherischen und Reformirten nicht besteht, also auch an ihn die Forderung der Getrenntheit der Kirchen nicht anknüpfen kann.

Das gemeinte Bekenntniss weicht vielmehr von dem eben besprochenen in einer doppelten, theils formalen, theils materiellen Hinsicht ab. Es ist einmal als etwas Objectiv-Historisches gedacht, welches zwar die Forderung erhebt, die Ueberzeugung und Willensrichtung der Einzelnen wie der Gesammtheit zu durchdringen, das aber auch ohnedem besteht, und insoweit als äussere Norm, als Gesetz zu gelten den Anspruch erhebt. Und sodann ist dem Inhalte nach dieses objective Bekenntniss diejenige besondere Lehrgestaltung, welche das reformatorische Princip in Folge des bekannten dogmatischen Streites in den zu kirchlicher Geltung gelangten Lehrschriften der beiden Parteien gewonnen hat. Indem diesem Bekenntniss die Stellung eines Alles erfüllenden und leitenden Princips zuertheilt wird, glaubt man die Forderung einer grundsätzlichen Getrenntheit der beiden evangelischen Kirchen als eine im „Bekenntniss“ begründete nachgewiesen zu haben.

Gegen diese Art von Begründung und daher auch gegen die daraus abgeleitete Folgerung bestehen aber mehrfache Bedenken.

Allerdings wird man dagegen nicht einwenden dürfen, dass die kirchlichen Lehrschriften nur im Bereiche der Lehrfunction auf eine normative Bedeutung Anspruch haben und dass ihnen deshalb eine die gesammte Gestalt und Thätigkeit der Kirche beherrschende principielle Stellung nicht eingeräumt werden könne. Diese Einwendung ist in dieser Allgemeinheit unrichtig: denn theils gehört an sich zur Lehre ja doch auch der Locus von der Kirche, dessen bekenntnissmässige Fassung nicht ohne principielle Bedeutung für Leben und Gestaltung der Kirche sein kann; theils haben thatsächlich die evangelischen Bekenntniss-

schriften höchst fruchtbare und tiefgreifende Wahrheiten über die Kirche ausgesprochen, welche nach Ausweis der Geschichte als treibende Lebensmächte von gewaltiger Kraft gewirkt haben und zu wirken fortfahren. Dennoch aber führt jene Einwendung auf ein für die Richtigstellung der principiellen Bedeutung der Bekenntnisse überhaupt und speciell der Sonderbekenntnisse wichtiges Moment.

Wie bedeutend auch der Einfluss der in Bekenntnissschriften aufgestellten Lehre auf Leben und Gestalt der kirchlichen Gemeinschaft sein mag, so stehen die letzteren doch auch unter dem Impuls anderer Mächte, welche wenigstens auf dem Standpunkte der evangelischen Kirche einen völlig legitimen Einfluss besitzen, als berechtigte Principien ebenfalls wirken und insoweit die Alles treibende Kraft des sogenannten Bekenntnisses beschränken. Ich kann mich hier auf den ersten Abschnitt meiner Erörterungen beziehen. Wer kann den mächtigen Einfluss verkennen, welchen auf die Ausgestaltung des Lehrbegriffs, ja schon auf seine Bildung in den Bekenntnissschriften selbst, die in ihrem Entwickelungsgange von der Kirche unabhängige Wissenschaft ausgeübt hat und auszuüben fortfährt? Welch grosses Gewicht haben sodann besonders in der neuesten Zeit, neben allgemeinen volks- und culturgeschichtlichen Antrieben, die mehr und mehr ins Bewusstsein getretenen allgemeinen Gesetze des ethischen Organismus auf die Verfassung der Kirche ausgeübt! Wie viel haben sie dazu beigetragen, um einerseits der lutherischen Kirche den vernachlässigten presbyterial-synodalen Factor, andererseits der reformirten den zurückgetretenen consistorialen zuzuführen! Weiter aber ist es etwa eine in den Bekenntnissen normirte Lehre, und nicht vielmehr eine allgemeine ethische, selbst kirchenpolitische Anschauung, welche als principieller Antrieb in den Cultusformen waltete, wenn hier mehr der Anschluss an eine reichere geschichtliche Ueberlieferung, dort mehr eine schlichte Neubildung Statt fand? Und wenn dabei auch in lutherischen Kreisen der Gedanke: es kann fortbestehn, was der Schrift nicht widerspricht, in reformirten der Gedanke: es muss fallen, was sie nicht gebietet, mitgewirkt haben mag, ist vielleicht diese

ohnedem nur relative Differenz in der Stellung zur Scriptura judex eine in den Bekenntnissen fixirte, so dass in ihrem Einfluss auf die Cultusformen das Bekenntniss als die Alles treibende Lebensmacht sich erwiese? Gewiss, wenn wir mit unbefangenem Auge den die Entwickelung unserer Kirche beherrschenden geistigen Mächten nachgehen, so werden wir zwar den im obigen Sinne verstandenen Bekenntnissen eine wichtige Stelle unter ihnen zuerkennen, aber die beanspruchte universale, Alles bestimmende und treibende Bedeutung versagen müssen. Und was daraus folgt, man wird Angesichts eines der Kirche gestellten Problems nicht bloss um die Lebensmacht der Bekenntnisse sich zu bekümmern haben, um der für die Kirche richtigen Lösung sicher zu sein. Bilden sie doch selbst, ungeachtet ihrer principiellen Bedeutung, wesentlich eine Stufe in der Entwickelung eines höheren, des Grundprincips der evangelischen Kirche, welches in ihnen nicht einmal nach der Seite der Lehre erschöpft ist. Wem es wirklich um Erhaltung der berechtigten Bedeutung der Bekenntnisse zu thun ist, der soll vor Allem solchen Uebertreibungen derselben zu wehren suchen.

Einer weiteren Beschränkung bedarf es noch, wenn aus der den Bekenntnissen überhaupt beigelegten principiellen Stellung die Nothwendigkeit abgeleitet wird, dass den Sonderbekenntnissen auch völlig abgesonderte confessionelle Kirchenkörper entsprechen. Hiergegen ist Folgendes zu erwägen:

Wenn in diesem Zusammenhange von Bekenntnissen die Rede ist, so kann man dabei natürlich nicht an die äussern, verschieden titulirten Schriften denken, welche in den Kirchen zu symbolischem Ansehen gelangt sind. Einmal kann ja nicht eine Schrift als solche, sondern nur ihr Gedankeninhalt als Princip eine Entwickelung beherrschen und durchwalten: und sodann würde jede der beiden evangelischen Kirchen, wenn sie sich mit bestimmten, von ihr mit symbolischem Ansehen ausgestatteten Schriften identificiren wollte, sich selbst aufheben, da bekanntlich keine sich einer Einheit jener Schriften zu rühmen hat. Es braucht hier nur an die Partikularität der

reformirten Bekenntnissschriften, so wie an die nur theilweise symbolische Geltung der Concordienformel in der lutherischen Kirche erinnert zu werden.

Wird also lediglich dem Inhalte der Bekenntnissschriften der principielle Werth zugeschrieben, so kann es auch nur der besondere Inhalt der lutherischen und reformirten Bekenntnisse sein, auf welchen sich ein Anspruch auf Absonderung der kirchlichen Körper stützen kann. Nun ergeben aber diese Sonderbekenntnisse, kraft ihrer wesentlichen Einheit im formalen und materialen Principe der Reformation, eine weit und tief reichende Uebereinstimmung ihres Inhalts. Das sogenannte Gemeinevangelische ist ihr durchaus gemeinsamer Besitz; und so wird daher nach demselben Gesetze, nach welchem auf der einen Seite die besonderen Bekenntnisse als die Seelen besonderer Kirchenkörper walten sollen, nach der andern eine Einung der letzteren verlangt werden müssen, welche ihrem gemeinevangelischen Bekenntnissinhalte entspricht. Wie weit dieser letztere sich erstrecke und ob er vielleicht als confessionelles Kirchenfundament ausreichend und tragfähig sei, lässt sich hier nicht weiter erörtern. Es darf aber daran erinnert werden, dass die deutschen Reformirten den Inhalt der Augustana mit der bekannten der Wittenberger Concordie gemässen Veränderung im Artikel 10. auch als ihr Bekenntniss betrachtet haben, und dass Landeskirchen, welche sich an diesem Bekenntnissbande haben genügen lassen, dadurch geistig und kirchlich keineswegs verarmt sind. Es mag auch einem Kirchenrechtslehrer gestattet sein, dazu noch die Bemerkung zu fügen, dass, so lange unsere Kirche eine auf die geschichtlich wirksamen Principien gebaute, wahrhaft systematische Kirchenrechtswissenschaft besizt, diese keine lutherischen und reformirten Systeme kennt, sondern durch die Einheit der gemeinevangelischen Principien, welche vorwaltend die kirchenrechtlichen Institute beherrscht, sich zur Aufstellung und Ausarbeitung von einheitlichen Systemen des evangelischen Kirchenrechts gedrungen gesehen hat. Man sollte denken, dass dies unmöglich wäre, wenn der Satz von den Sonderbekenntnissen, als den Alles, also doch auch die

kirchliche Rechtsbildung, beherrschenden und erfüllenden Lebensmächten eine wirkliche Wahrheit enthielte.

Doch ich habe auf diese materielle Bekenntnissgemeinschaft hier nur deshalb verwiesen, um die Fehlsamkeit der Behauptung zu zeigen, welche den Anspruch auf gesonderte Kirchenkörper lediglich auf die Sonderbekenntnisse stützt. Da man diesen Anspruch unmöglich wegen der äusseren Verschiedenheit der Schriften, sondern nur wegen der inneren Verschiedenheit des Inhalts erheben kann, zu ihrem Inhalt aber auch das Gemeinevangelische gehört, so folgt gerade von dem Standpunkte aus, den ich bekämpfen zu müssen glaube, dass die angeblich Alles beherrschenden Bekenntnisse, kraft ihrer Gemeinschaft im gemeinevangelischen Inhalte, auch auf eine diesem Inhalte entsprechende Einung der Kirchenkörper dringen müssen. Der kritisirte Grund trägt also das Gebäude nicht, das auf ihm aufgerichtet werden sollte.

Und kann etwa auf dem bekämpften Wege den wirklichen praktischen Bedürfnissen der vorhandenen confessionellen Kirchenthümer entsprochen werden? Sicherlich nicht.

Das wirkliche Bedürfniss, soweit es namentlich auch von der Gemeinde getheilt wird — und dies ist für den nachhaltigen Erfolg seiner Befriedigung entscheidend, — geht keineswegs dahin, den Sonderbekenntnissen die beanspruchte Alles erfüllende Herrschaft zu sichern, oder vielmehr, da der wirkliche Zustand dieser Herrschaft nur sehr unvollkommen entspricht, erst zu verschaffen. Es verlangt keineswegs, dass in Consequenz dieser Herrschaft das Lehramt an die dogmatischen Aussprüche der Sonderconfessionen strenger gebunden, dass die im Laufe der Geschichte und durch die Einwirkung des auch kirchlich berechtigten Territorialitätsprincips gewonnenen, besonders regimentlichen Gemeinschaftsbande wieder gelöst oder jeder Fortentwickelung entzogen, oder dass gar die edle und von der fundamentalen Glaubensgemeinschaft gebotene Sitte der gegenseitigen Gewährung des heiligen Abendmahls wieder gebrochen werde. Ein Lehramt oder Kirchenregiment, welches in dieser Richtung seine Aufgabe suchen wollte, würde

höchstens auf einen vorübergehenden Erfolg rechnen können, und auch diesen, zu eigener Beschämung, meistens Einflüssen ohne wirklich religiösen Gehalt, insbesondere politischen, zu verdanken haben. Das religiöse Bedürfniss des evangelischen Volkes convergirt nicht nach dieser Seite.

Dagegen ist ihm gar sehr daran gelegen, dass die ihm von den Vätern überlieferte kirchliche Stätte seines religiösen Lebens respectirt, dass die Traditionen derselben nicht nach den Maassstäben und Entschlüssen eines, wenn auch wohlmeinenden, doch bisher ausserhalb ihrer gestandenen Willens geändert, dass das Lehramt in der bisherigen, die Verkündigung des Evangeliums verbürgenden Gebundenheit erhalten, dass die herkömmlichen, sei es schlichteren sei es reicheren, Cultusformen nicht durch ungewohnte ersetzt, dass vertraute gottesdienstliche Bücher, Katechismen, Gesangbücher nicht genommen, dass Neues nicht ohne vorherige, auch durch die Gemeinde erfolgende Prüfung seiner Assimilirbarkeit aufgedrängt, kurz dass die geschichtliche Individualität des betreffenden Kirchenkreises geachtet werde. An demjenigen, was diese seine Individualität bildet, besitzt freilich die confessionelle Gruppe, im Zusammenhang mit welcher er sich entwickelt hat, den hervorragendsten Antheil, so dass denn auch die Kirchenkreise sich mit Recht nach dieser Signatur als lutherische und reformirte bezeichnen. Allein, wie der erste Abschnitt meiner Ausführung gezeigt hat, ist einerseits doch auch die Territorialität an jener Eigenart nicht unbetheiligt, und andererseits hat das confessionelle Moment nicht die Bedeutung, dass nur der besondere Bekenntnissinhalt, die innere religiöse Differenz der Confessionen die Seele wäre, welche aus sich diese besonderen Kirchengestalten gebaut hätte. Sie sind vielmehr Gesammtindividualitäten, welche sich zwar in Folge der confessionellen Trennung, aber nicht lediglich aus der innern Kraft und Tragweite des confessionell gewordenen Lehrgegensatzes zu dem entwickelt haben, was sie sind.

Was wird also die Folge sein, wenn man, lediglich auf das Sonderbekenntniss sich stellend, mit diesem die

berechtigten Ansprüche der confessionellen Kirchenthümer zu wahren unternimmt?

Zunächst wird man da versuchen müssen, ob sich der bestimmten geschichtlich gegebenen kirchlichen Objectivität vermittelst der Bekenntnisse der Boden eines absoluten Rechts unterbauen lässt. Man deutet ihr zu diesem Zweck einen Bekenntnisswerth an, den sie zum grössten Theile nicht besitzt. Oft genug hat gerade in unserer Zeit diese Confessionalisirung freier geschichtlicher Bildungen stattgefunden und den Blick für das richtige kirchliche Handeln getrübt. Wie mannichfache Institute der Kirchenverfassung, Sätze des Eherechts, liturgische Einrichtungen sind zu einem Bekenntnisswerth hinaufzuschrauben versucht, für wesentlich lutherisch oder für wesentlich reformirt ausgegeben, und auf diesen Titel hin bald als absolut nothwendig verlangt, bald als absolut verwerflich gekennzeichnet worden, — Einrichtungen, von denen man im besten Falle nur sagen durfte, dass sie sich in der einen oder andern Gruppe vermöge ihres geschichtlichen Zusammenhangs vorwiegend finden, aber ohne dass sie etwas mit dem Sonderbekenntniss zu schaffen hätten. Dieses Verfahren, das man als Bekenntnissmacherei bezeichnen darf, vermag allerdings Verwirrung genug anzurichten, die Leidenschaften zu erregen, die gesunde kirchliche Entwickelung aufzuhalten, ist aber ohne nachhaltige Kraft: denn es giebt Schein für Wesen, und ist durch Artikel 7. der Augustana, sowie durch die in derselben confessionellen Gruppe sich findenden Mannichfaltigkeiten widerlegt. Eine Position nach der andern haben diese Bekenntnissmacher aufgeben müssen.

Misslingt aber dieser Weg der Umdeutung freier geschichtlicher Bildungen in confessionelle Nothwendigkeiten, so sind, wenn man sich ganz nur auf das Recht des Sonderbekenntnisses stützt, die ersteren in der That preisgegeben. Sie erscheinen dann als Adiaphora, welche, weil nicht gedeckt durch das den kirchlichen Werth allein entscheidende Bekenntniss, der Schutzwehr ihres Lebensrechts verlustig gehen. Indem man den geschichtlichen sonderconfessionellen Kirchenthümern eben

nur die Sonderconfession als Alles in Allem wirkenden oder doch wirken sollenden Lebensgrund beilegt, ihnen so zu sagen eine nur dogmatische Seele einhaucht, wird ihnen für das, was sie wirklich sind, für ihre Eigenschaft als ethisch-religiöse Individualitäten, welche aus einer Fülle mannichfacher Factoren sich aufbauen, der Anspruch auf Geltung und Respectirung verkümmert. Das exclusive Betonen des Bekenntnisses giebt kein Recht, für etwas einzutreten, wobei das Bekenntniss ausser Frage ist. Schwerlich aber ist so dem wirklichen Bedürfnisse des Lebens in unsern confessionellen Kirchenkörpern zu entsprechen, welche eben nicht bloss aus der Confession als treibender Kraft erwachsen sind, sondern auch andern, selbst solchen Momenten ihre Gestalt und Selbstbefriedigung verdanken, welche der Alleinbeherrschung ihres kirchlichen Lebens durch das Bekenntniss entgegengesetzt waren. Sie würden sicher unbefriedigt bleiben, wenn statt der Achtung auch dieser Charakterzüge ihres individuellen Lebens die beanspruchte Herrschaft des Bekenntnissprincips bei ihnen Einzug hielte, und mit ihr eine viel straffere Anspannung der Auctorität der Bekenntnisse über die Lehrfunctionen, eine prägnantere dogmatische Fassung einzelner Theile der Liturgie, eine schärfere Wachsamkeit über die Mittel und Wege, auf denen die andere Confession etwa eindringen kann, ein mindestens cautelares Verhalten gegen das die rechtlichen Erfordernisse der confessionellen Exclusivität nicht theilende Kirchenregiment. Nicht auf diesem Wege, sondern auf dem der Achtung der geschichtlichen Individualität liegt, was die confessionellen Kirchenkörper zu ihrer Sicherung und gedeihlichen Entwickelung in der Gegenwart bedürfen.

## III.

Hiermit habe ich das Princip bezeichnet, von welchem geleitet eine gerechte und förderliche Entscheidung der Fragen möglich scheint, die sich dann ergeben, wenn sonderconfessionelle Kirchenkreise nach dem Grundsatz der Territorialität in eine kirchliche Verbindung mit einander treten.

Allerdings kann dieses Princip nicht denselben Anspruch auf Einfachheit und Leichtigkeit der Anwendung machen, den das im vorigen Abschnitt geprüfte entschieden besitzt. Zwischen unser Princip und seine Anwendung treten Schwierigkeiten, die nur eine von hingebender Liebe zur evangelischen Kirche und von tiefem geschichtlichen Sinne getragene Meisterschaft in der richtigen Schätzung gegebener kirchlicher Thatbestände und auch diese nur dann bewältigen kann, wenn sie eine verwandte Gesammtüberzeugung des betreffenden kirchlichen Kreises vorfindet oder zu erwecken vermag. Ebendeshalb ergiebt jenes Princip auch keine überall gleichen Regeln für das kirchliche Handeln, keine einheitliche Formel, nach welcher die Sonderconfessionen überall zu ihrem Rechte gebracht werden könnten. Vielmehr lässt es einer grossen Mannichfaltigkeit der Gestaltung Raum, und auch die gewählte, concret richtige Gestaltung macht keinen Anspruch auf Endgültigkeit, sondern bescheidet sich, dass dieselben geschichtlichen Mächte, welche bisher an den Zügen der zu achtenden Individualität gearbeitet haben, vielleicht durch neue vermehrt, auch ferner an ihr zu arbeiten fortfahren werden. Wem Entscheidungen von solcher Relativität nicht genügen, dem sei mit dem Worte des Dichters entgegnet: „Dem Fertigen ist nie was recht zu machen, der Werdende wird dankbar sein."

Soll nun die Theorie — und mit dieser allein haben wir es hier zu thun — nicht bei der blossen Aufstellung und Begründung eines Princips, wie das unsrige ist, stehen bleiben, sondern dasselbe auch in seiner Function anschaulich machen, so wird man ihr einen Thatbestand geben müssen, auf den sie es anwendet.

Treten z. B. zwei evangelische Kirchenkreise in landeskirchlichen Verband, welche allerdings kirchenrechtlich sonderconfessionelle Prädikate geführt haben, der Sache nach aber durch die engen Beziehungen, die schon lange unter ihnen bestanden, durch gegenseitiges Geben und Nehmen, durch den auf beide gleich wirkenden Einfluss vorbildlicher Persönlichkeiten u. dergl. mit einander innerlich verschmolzen sind und an der Bekenntnissgemeinschaft sich genügen lassen, welche die reformatorische Kirche vor

ihrer Trennung besass, so wird dem Principe der Achtung der Individualitäten hier eben durch eine volle Union entsprochen werden. Was während der Trennung des confessionellen Lebens an Früchten christlicher Erkenntniss und guter kirchlicher Sitte und Ordnung gereift ist, bleibt unverloren und wird zu einem gemeinsamen geistigen Besitze, mit welchem nunmehr der confessionell ungeschiedene Kreis seine Lehr- und Cultusordnung, so wie seine Verfassung weiter zu gestalten hat. Natürlich halten damit nicht Freude und Friede sofort ihren Einzug, sondern mit der neuen Aufgabe der kirchlichen Verwerthung des gemeinsamen Besitzthums werden neue Kämpfe beginnen, die aber gegen die concrete Richtigkeit dieses Unionswegs nichts beweisen. Denn nicht bloss haben bekanntlich, so gut wie die völlig unirten, auch die sonderconfessionellen Kirchen ihre Katechismus-, Agenden-, Lehrstreitigkeiten, die mittels der formellen Geltung der Sonderconfession weder vermieden noch gerichtet werden, sondern — was die Hauptsache ist — Kämpfe sind nicht an sich, sondern nur dann verwerflich, wenn sie um Güter geführt werden, die ihrer nicht werth sind. Zudem haben für das Gesammtleben nicht diejenigen Glieder die grösste Bedeutung, welche den mit einer neuen Phase der Entwickelung gegebenen Kämpfen fern bleiben. Man soll sich daher hüten, den Narben solcher Kämpfer gegenüber die Glätte der eigenen Haut zu preisen.

Doch nicht ein solcher, die volle Union rechtfertigender Thatbestand ist es, auf welchen hier die Anwendung unseres Princips erfolgen soll, sondern vielmehr ein von ihm abweichender.

Es handelt sich darum, dass ein sonderconfessioneller Kirchenkreis kraft des Princips der Territorialität zur Verbindung mit einer evangelischen Kirche gelangt, welche diesen sonderconfessionellen Charakter nicht oder nicht in demselben Maasse besitzt, und dass er in dieser Verbindung diejenige Selbstständigkeit zu bewahren gedenkt, welche zur Sicherung und gedeihlichen Entwickelung seiner confessionellen Individualität erforderlich ist. Dieser Thatbestand enthält zwar das Material, welches zu einer zuver-

sichtlichen Aufstellung der unserem Principe entsprechenden Normen gehört, nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit. Doch wird diese nahezu erreicht, wenn wir daraus, dass das Problem der Wahrung jener Individualität ein von der Gegenwart und deren geschichtlicher Lage gestelltes ist, gewisse Ergänzungen entnehmen. Ich glaube aus dieser Quelle jenem Sachverhältniss noch ein doppeltes Moment hinzufügen zu dürfen. Zuerst: der confessionelle Kirchenkörper schliesst sich an eine evangelische Landeskirche an, welche die nämliche confessionelle Eigenschaft zum grossen Theile besitzt, aber ohne darin ein Hinderniss voller regimentlicher Vereinigung mit andern Evangelischen zu finden. Und zweitens: Der Anschluss selbst unterscheidet sich von den ausserordentlich zahlreichen gleichartigen Vorgängen früherer Zeit, durch welche neue landeskirchliche Verbände nach dem Territorialitätsprincipe entstanden sind, dadurch, dass er mehr als diese an die Wahrheit des Territorialitätsprincips annähert, welche, wie früher bemerkt, in der Nationalkirche besteht. Die Gliedtheile einer Kirche, deren geschichtliche Entwickelung eben nicht bloss unter dem Principe der Confession, sondern auch unter dem der Territorialität steht, werden das Steigen des kirchlichen Werthes des letzteren anerkennen müssen, welches dann eintritt, wenn die, immer durch Ereignisse der politischen Geschichte gegebenen Gränzen der Landeskirche zur Erweiterung auf das nationale Gebiet fortschreiten.

Unter einem solchen gegebenen Sachverhältniss gilt es nun, die Individualität des zum Anschluss gelangenden confessionellen Kreises zu sichern und gedeihlich zu entwickeln.

Hier orientiren wir uns zuerst im Allgemeinen darüber, was es mit der Sicherung auf sich hat, und betrachten dabei auch gelegentlich die gedeihliche Entwickelung, die genau genommen in der ersteren schon enthalten ist. Denn man wird ein Verfahren keine Sicherung nennen können, welches die Bedingungen verkümmert, die zur gesunden Weiterentwickelung des Lebens gehören, auf dessen Sicherung es abgesehen ist.

Sicherung bedeutet in mehr als einem Sinne etwas nur

Relatives. Sie hängt zunächst — und das lässt sich als ihre faktische Relativität bezeichnen — von den thatsächlichen Gefahren ab, welche dem zu sichernden Gute drohen. Wer nach dem Gesichtspunkte der Sicherung handelt, hat daher vor Allem einen vorurtheilsfreien Blick für die Thatsachen sich zu bewahren, damit er die gegebenen Factoren der Wirklichkeit richtig würdige und sich nicht von Wahnbildern möglicher Schädigungen beirren lasse. Er muss sich hüten, dass er nicht in den Fehler der Aengstlichkeit verfalle, welche, indem sie überall verborgene Schlingen wittert, den Fuss nicht voranzusetzen wagt, sich selbst in künstlichen Vorsichtsmaassregeln gefangen setzt und deshalb des Gutes nicht froh werden kann, welches gehütet werden soll. Natürlich ist damit auch jede gedeihliche Entwickelung ins Stocken gebracht. Nicht bloss einzelner Personen, sondern ganzer Kreise kann sich eine solche Schwarzseherei bemächtigen, welche von allen Anschauungen der Dinge die unproductivste und für das Handeln aus dem wahren Gehalte der Sache lähmendste und irreleitendste ist. Als eine solche Uebertreibung der Sicherung in Aengstlichkeit wird man es doch wohl ansehen dürfen, wenn bei dem Anschluss eines sonderconfessionellen Kirchenkreises an einen grösseren evangelischen Kirchenkörper, in welchem die gleiche Confession nicht bloss formell aus öffentlich kirchlicher Geltung nicht verdrängt ist, sondern auch (was weit wichtiger) materiell unter den geschichtlichen Factoren seines Lebens eine vorzügliche Stelle einnimmt, vorwiegend von der Vorstellung schwerer, der Confession drohender Gefahren ausgegangen und unter solchem Eindruck gehandelt wird. Macht man aber warnend auf die besondern Schwierigkeiten aufmerksam, mit welchen dieser Kirchenkörper zu kämpfen hat in Folge der ihm vorzugsweise zugefallenen und noch im Anfange ihrer Lösung stehenden Mission, das dem gemeinevangelischen Inhalte der Sonderconfessionen entsprechende kirchliche Band derselben zu gewinnen; so bedarf es doch wohl der ernstlichsten Prüfung, ob nicht in der Zurückhaltung von der Theilnahme an diesen Schwierigkeiten ein Sicherungsstreben gegen die Mühen einer Arbeit liege, in der man

als Gliedtheil der evangelischen Kirche auch einen Theil des eigenen Berufes zu erkennen hat.

Ferner muss bei jedem Handeln nach dem Sicherungsprincipe auch die ethische Relativität des letzteren gewahrt und der schlimme Irrthum vermieden werden, als sei kraft desselben als Mittel Alles erlaubt, was dem Zwecke der Sicherung dienen kann. Vielmehr müssen die Mittel auch an sich gute, d. h. so beschaffen sein, dass sie nicht selbst wieder Güter verletzen, denen ein absoluter Werth zukommt. Als einen Verstoss gegen dieses Gesetz habe ich es z. B. zu bezeichnen, wenn man in der neuesten Zeit von einer lutherischen Seite her für die Versagung des Abendmahls an Reformirte und Unirte darauf sich hat stützen wollen, dass aus der Gewährung des Abendmahls ein Zugeständniss der Grundlosigkeit auch jeder anderweiten Absonderung der Bekenntnissparteien gefolgert werden dürfe. Hier meint man also das Sacrament, dessen Heiligkeit jede Behandlung als kirchenpolitisches Mittel ausschliesst, dessen Reichung oder Versagung nur von seiner religiösen Bedeutung abhängen darf, zur Verstärkung und besseren Sicherung des Gränzcordons gegen Nachbarconfessionen verwenden zu dürfen. Das heisst nicht das Wesen des Sacramentes wahren, sondern es aus Sicherungseifer preisgeben.

Nächst dieser ethischen Proportionalität der Mittel zum Zweck bedarf es aber auch noch der logischen, dass nämlich kein Widerspruch zwischen beiden stattfinde. Das Sicherungsmittel darf dem Sicherungszwecke nicht widerstreiten. Gilt es also der Sicherung einer sonderconfessionellen Individualität und ist diese letztere das unabgeschlossene Ergebniss einer im Flusse befindlichen Geschichte, so muss das Sicherungsmittel ebenso zur Bewahrung der im sonderconfessionellen Leben gewonnenen wirklichen Güter, als dazu geeignet sein, dieses Leben in der Richtung auf Mehrung und Erweiterung dieser Güter, wie auf Berichtigung seiner Lücken und Fehler zu erhalten. Die Mittel der Sicherung haben unter diesem Gesichtspunkte viele gefährliche Klippen zu vermeiden. Insbesondere dürfen sie nicht auf blosse Sicherstellung eines Fertigen gehen —

ein Fehler, der theils durch die früher bekämpfte Ausstattung freier Bildungen mit Bekenntnisswerth, theils durch die leicht erklärliche Neigung nahe gelegt wird, die besondere Gestalt des eigenen Kirchenkörpers als die normale sich vorzustellen und sogenannte berechtigte Eigenthümlichkeiten da zu finden, wo in der That nur die Unkenntniss des Bessern und zäher Partikularismus solche zu entdecken vermögen. Dieser Partikularismus, der am wenigsten in einer auf Katholicität angelegten Gemeinschaft, also in der Kirche, Anerkennung verdient, kann ebenso in dem exclusiven und deshalb unfruchtbaren Verhalten von Kirchenkörpern gleicher Sonderconfession zu einander, als auch darin sich bethätigen, dass des reichen Gemeinbesitzes der evangelischen Bekenntnisse vergessen und auf das Sonderthümliche der ausschliessliche Werth gelegt wird. Logisch richtige Sicherungsmittel dürfen dieser Richtung keine Nahrung geben, welche Lebenstriebe zur Stockung verurtheilt, die zu den eingeborenen und berechtigten Lebensmächten der evangelischen Kirche auch in den Sonderconfessionen gehören.

Nach dieser allgemeinen Orientirung über die Bedeutung und die leitenden Gesichtspunkte einer correcten Sicherung betrachte ich jetzt noch in der Kürze die als begründet erscheinenden Sicherungsmittel, insbesondere die zu den letztern gehörende Selbstständigkeit, welche dem zum Anschluss gelangenden confessionellen Kirchenkreise gebührt.

Da darf ich es unter dem vorausgesetzten Sachverhältniss als ausgemacht ansehen, dass bei Feststellung der Art dieser Selbstständigkeit der Gedanke schwerer, der Confession drohender Gefahren durchaus unberechtigt und irreleitend sein würde. Die richtige Anschauung der Dinge ist von einem zuversichtlichern und muthigern Charakter durchdrungen. Sie wird einerseits den Anschluss an den grössern evangelischen Kirchenkörper als eine Erhöhung des Werthes des Landeskirchenthums, als eine Förderung der Kraft und Würde unserer Kirche überhaupt, als eine Erweiterung des Gesichtskreises über die landschaftliche Enge, als eine Bereicherung der eigenen Mittel zur Lösung der kirchlichen Aufgaben, als eine Steigerung des kirch-

lichen Werthes der eigenen Leistungen durch ihre Fruchtbarmachung für ein grösseres Ganzes betrachten. Andererseits aber wird sie in dem Anschlusse die Aufforderung finden, der eigenen, im Zusammenhange mit der Sonderconfession entwickelten geschichtlichen Individualität in jenem Ganzen die Bedingungen zu erhalten, unter welchen sie ihren werthvollen Erwerb zu bewahren und seinem durch Austausch mitbedingten Wachsthum zu dienen vermag.

Von diesem berechtigten Standpunkte aus erscheint nun

1) die Verbindung mit dem grössern Ganzen in dem Kirchenregimente desselben evangelischen Landesherrn nicht als eine beängstigende, aber unentfliehbare Nothwendigkeit, — unentfliehbar, theils aus Gründen des öffentlichen Rechts, theils wegen der weit schwereren Gefahren, welche mit dem Versuche eines das landeskirchliche Band aufgebenden reinen Confessionskirchenthums verbunden sein würden. Vielmehr wird jene Verbindung als die Anwartschaft auf alle die kirchlichen Güter willig acceptirt, die so eben als die verheissene Frucht des Anschlusses an den grösseren Kirchenkörper bezeichnet worden sind, und auf welche um so sicherer Rechnung gemacht werden kann, wenn das gemeinsame Kirchenregiment in den Händen des deutschen Fürstenhauses ruht, zu dessen festesten und geschichtlich erprobtesten Traditionen das Eintreten für die evangelische Kirche ohne confessionelle Unterscheidungen gehört, das wie kein anderes den Willen und die Macht zu ihrer Vertheidigung und Förderung besitzt. Man wird dann auch in der äusseren Theilnahme dieses Kirchenobern an der Ausübung der sogenannten regimentlichen Reservatrechte nicht eine Gefährdung der confessionellen Eigenarten, sondern das nothwendige Band erblicken, mittels dessen die innere Theilnahme und Widmung des Kirchenobern der evangelischen Kirche zugewendet bleibt.

2) Zweifelhafter kann die Frage sein, ob die Sonderconfessionen zur richtig aufgefassten Sicherung ihrer Individualität derjenigen Selbstständigkeit bedürfen, welche in dem Besitze sonderconfessioneller kirchlicher

R e g i e r u n g s b e h ö r d e n besteht. Diese Frage lässt sich unbedingt weder bejahen noch verneinen.

Thatsächlich findet sich da, wo überhaupt in dem verschiedenen Bekenntniss der evangelischen Bevölkerung Stoff dazu gegeben ist, ebensowohl die Verbindung als die Sonderung, und an sich wird ein evangelischer Christ, wenn nur die Sonderconfessionen sich ihm nicht als Besitzer und Gegner der Heilswahrheit, sondern als berechtigte Individualitäten unterscheiden, bei genauer Vertrautheit mit den letzteren und bei gerechtem Sinne der einen wie der andern auch im Bereiche der Kirchenverwaltung gerecht werden können. Mit Parteilichkeit droht allerdings die Auffassung, welche die freien historischen Bildungen der reformatorischen Kirchen mit religiösem Bekenntnisswerth ausstattet. Gegen diese Gefahr dürfte es aber kein besseres Correctiv geben, als die Arbeit in den praktischen Geschäften einer auf Gemeinden beiderlei Art sich erstreckenden Kirchenleitung. Sehr bald bringt diese zur Erfahrung des sehr beschränkten Gebrauchs, der sich von den Sonderbekenntnissen, als solchen, hier machen lässt; sie zeigt aber auch zugleich die ungemeine Fruchtbarkeit der gemeinevangelischen Grundsätze, sowie die Wichtigkeit, dass beiden Arten von Gemeinden das in ihrer gewohnten Ordnung Begründete treulich gewährt werde. Dazu gehört aber nächst fester innerlicher Gründung in den Glaubensgütern der Reformation nur tüchtige Sachkunde und gerechter Sinn. Von der oben gerügten Bekenntnisstreiberei, in welche neuerdings manche sonderconfessionelle Kirchenbehörden verfallen sind, habe ich nur die eine schliesslich wohlthätige, zunächst aber bloss negative Frucht gesehen, dass sie die Gemeinden gegen die Kirchenleitung aufgebracht, und so zu Verbesserungen der Verfassung den Weg gebahnt hat, welche den Gemeinden gegen den überspannten Bekenntnissbegriff der Behörden ein Gegengewicht geschaffen haben.

Andererseits bin ich aber doch weit entfernt, jener Verbindung unbedingt das Wort zu reden, und am wenigsten dann, wenn ein sonderconfessioneller Kirchenkörper an ein grösseres, ihm bisher noch nicht vertrautes, Ganze angeschlossen wird, in welchem jene Verbindung besteht.

Hier kommt zunächst die kirchenpolitische Rücksicht auf das die Kirchenverwaltung sicher lähmende Misstrauen in Betracht, welches den unvermittelten Eintritt eines neuen, in seiner Tragweite nicht sofort überschaubaren Grundsatzes über die Composition der Kirchenbehörden begleiten wird. Sodann aber und noch mehr wiegt der Gesichtspunkt, dass mit einer der Sicherung der geschichtlichen Individualität dienenden Selbstständigkeit die Zumuthung eines Sprunges ins Ungewisse nicht vereinbar ist. Wenn auch durch die wenigstens vorläufige Beschränkung des neuen organischen Bandes auf das Gebiet der landesherrlichen Reservatrechte die Entwickelung manches aus dem Anschluss zu hoffenden Guten sich verzögern mag, so ist doch zu erwägen, dass nicht das aufgedrungene, sondern das anerkannte und gewollte Gute sichere Frucht verheisst, und dass das neue landeskirchliche Band Verbindungsfäden genug anknüpft, mittels deren die Vertrautheit mit dem grösseren Kirchenkörper wachsen und der angeschlossene Theil zu einem eigenen Urtheile und Entscheide vorbereitet werden kann.

3) Hiermit ist schon auf das wichtigste Erforderniss der Selbstständigkeit hingewiesen, welches zur Sicherung der Sonderconfession gehört. Es besteht darin, dass der betreffende Kirchenkreis nicht ohne selbsteigene entscheidende Mitwirkung Veränderungen der Einrichtung erfahren darf, welche seine sonderconfessionelle Individualität bestimmen. Ist er in Folge des Zurückgebliebenseins seiner Verfassungsbildung zu einer solchen Mitwirkung, also zu einer Willensäusserung als organisches Ganze noch nicht im Stande, so ist das dazu Erforderliche mittels der Initiative des neuen Kirchenobern zuvörderst nachzuholen, also eine Gemeinde- und Synodalordnung zu schaffen. Bis dies geschehen, verbleibt ihm nicht bloss seine Lehr- und Cultusordnung, sondern auch sein sonstiger kirchenrechtlicher Bestand, soweit er nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts der freien Organisationsgewalt des Kirchenobern unterliegt. Erst wenn der Kirchenkörper durch seine Synode handlungsfähig geworden ist, werden die Fragen nach engerer Gemeinschaft mit dem landeskirchlichen Ganzen ihrer Erledigung zuzuführen sein,

und zwar so, dass einerseits zwar dabei für die Geltendmachung der Werthe der neuen Gemeinschaft gesorgt ist, andererseits aber dem Theile die rechtliche Möglichkeit der Festhaltung und Pflege desjenigen verbleibt, worauf er als sonderconfessioneller Körper Werth legt.

Freilich kann diese verfassungsrechtliche Gewähr der Selbstständigkeit keine Sicherheit dafür geben, dass in der Schätzung des Sonderguts wie in der Werthung des Gemeinsamen richtig verfahren werde. Ungeachtet, ja mittels derselben kann ebenso starrer Partikularismus, wie hastiges Einigungsstreben der still fortschreitenden Arbeit der kirchenbildenden Ideen der Reformation entgegentreten und damit die tiefsten Lebensmächte unserer Kirche, auch in den Sonderconfessionen, schädigen. Allein es ist auch völlig umsonst, nach solchen Sicherheiten zu suchen. Sie sind versagt durch die göttliche Einrichtung der sittlichen Welt, welche keinen Mechanismus zur Production des richtigen Handelns kennt. Rechtliche Einrichtungen insbesondere leisten den idealen Gütern zwar den wichtigen Dienst, dass sie ihnen eine Stätte und objectiven Haltpunkt ihres Wirkens geben. Allein so wahr das Recht selbst ein sittliches Ding ist, erwächst es nicht bloss aus der innern Gebundenheit des Bewusstseins an jene Ideen, sondern zieht auch die Kräfte zu einem ihnen förderlichen Dienste fortwährend daraus, dass sie das Bewusstsein der Menschen innerlich zu erfüllen fortfahren. Auf dieses letztere wird es also schliesslich ankommen, am meisten in dem geistigsten Gebiete, das einer rechtlichen Gestalt zugänglich ist, nämlich in der Kirche.

Jene Ideen haben aber eine Geschichte. Diese ist einerseits zwar eine Arbeit freier und trotz gläubiger Gottesgemeinschaft sündiger Menschen, andererseits aber eine Führung Gottes, welcher Zeit und Stunde versieht, und die Einheit der Plane seines heiligen Willens auch in dem Wirrwarr und Gegensatze menschlicher Strebungen zu erhalten weiss. Diesen Wegen Gottes gilt es nachzudenken und nachzufolgen, wenn unsere Arbeit, insonderheit an der Kirche, wohlgefällig vor dem Herrn und fruchtbar für unsere Brüder sein soll. Nicht bloss den einzelnen Christen, son-

dern auch ihrer Gemeinschaft gilt die Mahnung des Schriftworts (Ebräer 4, 1), welches heute (am 3. September) die Loosung bildet:

> So lasset uns nun fürchten, dass wir die Verheissung, einzukommen zu seiner Ruhe, nicht versäumen, und keiner dahinten bleibe.

---

# II.

## Ueber den Einfluss des Irrthumes und des Betruges auf die Gültigkeit der Ehe.

Von
Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichts-Rath zu Giessen.

Sowohl in dem katholischen, wie in dem evangelischen Kirchenrechte bestehen vielfache Zweifel und verschiedene Ansichten darüber, ob der Irrthum und der Betrug und in welcher Richtung zur Aufhebung der Ehe berechtigen? Die Praxis der Gerichte, besonders der protestantischen ist daher sehr schwankend geworden, wesshalb eine genauere Begründung dieser Lehre versucht werden soll.

### I. Irrthum.

#### §. 1.

In dem Decrete Gratian's c. un. Caus. XXIX. q. 1. findet sich eine ziemlich eingehende Erörterung über unsern Gegenstand, welcher, wie es scheint, aus den Sentenzen des Petrus Lombardus entnommen ist [1]), indem sie fast wörtlich hiermit übereinstimmt [2] *). Diese Erörterung ist

[1]) Petri Lomb. Sententiarum textus lib. IV. dist. 30. cap. 1. Colon. 1516. Fol. 192.

[2]) Daller, Der Irrthum als trennendes Hinderniss nach katholischem Eherechte. Landshut 1861. §. 4. S. 10. schliesst hieraus umgekehrt, dass P. Lomb. die Lehre Gratian's aufgenommen habe; allein dies ist schon desshalb nicht wohl anzunehmen, weil der Erstere seine sententiae im Jahre 1150., Gratian aber das decretum erst 1151. oder noch später vollendete, und nicht so selbstständig arbeitete, wie Petr. Lombardus. Möglich wäre es allerdings auch, dass Beide eine und dieselbe Quelle benutzt hätten.

*) Niedner, Lehrbuch der Kirchengeschichte (Berlin 1866.) S. 490. setzt die Sentenzen des Petrus Lombardus bereits in das Jahr 1140. Das Erscheinen des Decrets Gratian's ist in das Jahr 1151. oder 1150.

daher allerdings nur ein s. g. dictum Gratiani, was nicht einmal von ihm selbst herrührt, und hat also keinen unmittelbaren gesetzlichen Werth, wenn sich auch nicht bestreiten lässt, dass es durch die Aufnahme in dem corpus juris canonici indirecte Anerkennung gefunden hat. Gratian unterscheidet nun den Irrthum in Bezug auf die Ehe in vier Richtungen:

1) Den Irrthum in der Person erklärt er für wesentlich, so dass ein solcher den Irrenden zur Auflösung der Ehe durch Erhebung der Nichtigkeitsklage berechtigt. Dahin gehört auch der Fall, wenn die sonst nicht gekannte Person nur durch eine bestimmte Bezeichnung kenntlich gemacht und individualisirt wird. Thomas ab Aquino hob diesen Fall zuerst als error in personam redundans hervor [3]): si directe intendit consentire in filium regis, quicunque sit ille, tunc, si alius praesentetur ei quam filius regis, est error personae et impedietur matrimonium. Spätere Canonisten verwechselten diesen Fall häufig mit dem Irrthume über die Eigenschaften einer Person [4]). Die neueste Praxis ist indessen zur älteren Ansicht zurückgekehrt [5]).

---

zu setzen. S. die von mir in der 6. Auflage des Richter'schen Kirchenrechts §. 54. Anm. 1. gegebenen Nachweisungen. Was Schulte, Kathol. Kirchenrecht I. S. 319. Anm. 6. anführt, beweist diesen Zeugnissen gegenüber mindestens keinen früheren Zeitpunkt des Erscheinens. Obige Daten sprechen für die Ansicht des Herrn Verfassers der vorliegenden Abhandlung. R. W. Dove.

[3]) Comment. in quatuor libros Sententiarum magistri Petri Lombardi ad lib. IV. dist. 30. q. 1. not. 2. solutio Nr. 5. in Operibus Vol. II. P. II. Parmae 1858. pag. 947.

[4]) van Espen. Jus ecclesiasticum Pars II. tit. 13. cap. 3. Nr. V. in Opp. Tom. I. Colon. Agripp. 1729. pag. 402. hat durch seine Ausdrucksweise zuerst Veranlassung zu Missverständnissen gegeben. — Jul. Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo Berolini 1841. Sect. I. pag. 5. Daller a. a. O. S. 17. 18.

[5]) Christoph. Cosci, De separatione tori conjugalis. Florent. 1856. lib. I. cap. 2. Nr. 10. pag. 16. veluti si mulier cogitans et intendens contrahere cum primogenito contrahat cum alio. — Oesterr. Instruction zum Ehegesetze von 1856. Anh. II. §. 14.: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück." — Daller a. a. O. S. 21. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts II. Aufl. Giessen 1868. Buch II. §. 139. S. 402. Nr. III.

2) Ebenso ist der Irrthum wesentlich, wenn er in Bezug auf die Rechtsfähigkeit des Andern vorkommt, indem man einen Sclaven oder eine Sclavin in der irrigen Meinung heirathet, dieselben seien frei. Dies wurde auch auf einem Concile von 752. anerkannt nach c. 4. l. c. q. 2. und Thomas ab Aquino giebt a. a. O. den folgenden Grund dafür an: quia servus non potest potestatem sui corporis alteri tradere sine consensu domini. Von einem allgemeineren Standpunkte aus kann man den Grund dieser Bestimmung darin finden, dass der Sclave nicht die ausschliessliche Lebensgemeinschaft gewähren kann, welche der freie Ehegatte zu fordern berechtigt ist [6]). Dieser Fall ist übrigens unpraktisch geworden [7]).

3) Dagegen ist der Irrthum rücksichtlich der Vermögens-Verhältnisse des andern Ehegatten, oder

4) in Bezug auf dessen Eigenschaften ohne Bedeutung. Gratian motivirt dies in folgender Weise: Der Irrthum in den Eigenschaften (error qualitatis) schliesst den Consens nicht aus, denn, wenn Jemand einen Acker oder Weinberg kauft, welchen er für sehr fruchtbar hielt, so kann er doch den Kauf nicht wieder rückgängig machen, wenn er sich hierin auch getäuscht hat. Ganz in derselben Weise kann derjenige, welcher eine liederliche Dirne oder eine Geschwächte heirathet, dieselbe nicht mehr entlassen und eine andere heirathen, wenn er auch in der Meinung gestanden haben sollte, Jene sei keusch, oder Diese eine unberührte Jungfrau. — Diese Vergleichung war augenscheinlich sehr hinkend, sie hätte etwa nur für den Fall gepasst, dass der Mann eine Frauensperson zu heirathen gedachte, welche ihm Kinder gebähren sollte, während sie sich nachher als unfruchtbar auswies. Dagegen hätte es viel näher gelegen, wenn Gratian auf einen Ausspruch Ulpian's [8]) Rücksicht

---

6) Daller a. a. O. S. 34.

7) Dennoch hat München in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, herausg. von v. Achterfeld, Braun und Vogelsang, N. F. I. Jahrg. 1840. Bd. I. S. 44. hierüber eine besondere Abhandlung geschrieben.

8) Fr. 11. §. 1. D. de contr. emtione XVIII. 1. und im Fr. 11. §. 5. D. de act. emt. et vend. XIX. 1.

genommen hätte, wie dies dann auch in der Glosse zu dieser quaestio geschieht [9]). Danach war zwar nur der Verkauf nichtig, wenn in Bezug auf das Geschlecht des Sclaven ein Irrthum stattfand, jedoch konnte auch der Kauf einer Sclavin mit der actio emti (wenn auch nicht mit der redhibitoria) aufgelöst werden, wenn der Käufer in der Meinung stand, eine Jungfrau zu kaufen, aber dafür ein bereits berührtes Weib erhielt, und der Verkäufer ihn wissentlich im Irrthume gelassen hatte.

Thomas ab Aquino stellt den von Gratian angeführten Beispielen des error qualitatis noch den error nobilitatis zur Seite, indem er bemerkt: ad quintum dicendum, quod error nobilitatis in quantum hujusmodi non evacuat matrimonium eadem ratione, qua nec error qualitatis.

Nach der Lehre der Canonisten wurde dann auch später allgemein angenommen, dass der Irrthum in der Qualität des andern Ehegatten nicht zu berücksichtigen sei [10]). Nur van Espen l. c. Nr. 7. drückte sich etwas schwankend dahin aus: Neque hodie ob errorem qualitatis matrimonia dissolvi videmus, quin autem consuetudo regionis hic quoque attendenda sit, non dubium. — Mehrere Neuere wollen jedoch eine Ausnahme zulassen, wenn bei der Eingehung der Ehe ein Irrthum über wichtige, das Wesen der Ehe nahe angehende Verhältnisse bestand, was dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei, und wohin man die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, ein begangenes peinliches Vergehen und bleibende Gemüthskrankheit zu rechnen habe [11]). Da die Canonisten allgemein annehmen, dass die Ehe als nichtig aufgehoben wer-

---

[9]) ad voc. aliam in der Ausgabe des Decrets. Antwerpen 1573. pag. 1622.

[10]) Lud. Engel, Colleg. univers. jur. can. lib. 4. tit. 1. §. IV. Nr. 2. pag. 951. Ant. Schmidt, Institut. jur. Ecclesiast. Heidelb. 1771. Tom. II. cap. 2. sect. 1. not. II. pag. 182. Praecipue circa virginitatem decepto Protestantes favent, — sed Catholicis et hic uno ore contradicentibus. Daller a. a. O. III. cap. §. 10. fg.

[11]) So namentlich Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. §. 318. S. 579. not. 1.; 8. Aufl. §. 299.; 13. Aufl. §. 305. und die bei Daller a. a. O. S. 47. Genannten. Die Abhandlung von B. Saur: Ist die Ehe, wenn der Ehemann seine Gattin nach der Verehelichung

den dürfe, wenn die Abwesenheit derartiger Mängel ausdrücklich zur Bedingung gesetzt worden sei [12]), und die neueste Praxis dies anerkennt [13]), so fordert die einfache Consequenz, dass man dies auch bei einer stillschweigend hinzugefügten Bedingung zulassen müsse, welche eben so klar, wie die ausdrückliche, in dem Bewusstsein der Ehegatten liegen kann. Alsdann fordert aber auch die Consequenz, dass man dies allgemein annimmt, wenn nach der im Volke herrschenden Ansicht die Beifügung einer bestimmten Bedingung sich von selbst versteht [14]). Dies kann man aber für Deutschland als gewiss in dem Falle annehmen, wenn die Braut nach Eingehung des Verlöbnisses sich von einem Dritten schwängern lässt und dies erst nach Abschluss der Ehe an den Tag kommt. Der Anstand verbietet es, eine solche Bedingung, dass die Frau sich bei Abschluss der Ehe nicht im schwangeren Zustande von einem Dritten befinde, bei der Eingehung der Ehe ausdrücklich festzusetzen. Dennoch versteht sie sich von selbst und hat sich seit den ältesten Zeiten von selbst

---

von einem Andern schwanger findet, auch in geistlicher Hinsicht ungiltig zu erklären? Mannheim 1839. ist nach dem Referate von München in der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie N. F. I. Jahrg. 1840. Bd. I. S. 122. fg. völlig werthlos.

[12]) Vgl. hierüber jedoch Stahl l. c. sect. II. pag. 11. Philipps in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. V. S. 381. fg. VI. S. 153. fg.

[13]) Cosci l. c. Nr. 5. pag. 14. Oesterr. Anweisung a. a. O. §. 52.: „Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe gültig oder ungültig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht.“ Schulte, Handbuch des kathol. Eherechts. Giessen 1855. S. 132. fg. Derselbe im Lehrb. des kathol. Kirchenrechts a. a. O. §. 141. S. 405. not. 1. Göschen in Herzog's Real-Encyklopädie für prot. Theologie. Bd. III. S. 673. — Richter, Lehrb. des Kirchenrechts. 5. Aufl. §. 265. S. 577.; 6. Aufl. §. 266. S. 779. (14.).

[14]) Schenkl, Jus ecclesiast. T. II. §. 628. Nr. 5. error circa qualitatem, cui ex communi hominum aestimatione contrahentium consensus tacite affixus merito creditur. Wenn Daller a. a. O. S. 49. es für wahrhaft lächerlich erklärt, von einer communis aestimatio hominum zu reden, so läugnet er damit die Möglichkeit eines Gewohnheitsrechtes ab.

verstanden [15]), so dass deren ausdrückliche Beifügung als unnöthig und überflüssig erscheinen muss. Nach der Ausführung des van Espen l. c. soll es auch nicht zweifelhaft sein, dass auf die im betreffenden Lande bestehende Gewohnheit Rücksicht zu nehmen sei. In der That hatte denn auch schon das Josephinische Ehepatent für Oesterreich §. 26. dies ausgesprochen und zwar ganz allgemein auch ohne Voraussetzung des Bruches des Verlöbnisses [16]), und es ging diese Bestimmung auch in das österreichische Gesetzbuch über [17]).

Die Ansicht von Walter u. A. hat jedoch in neuester Zeit heftigen Widerspruch erfahren [18]), und auch die Praxis

---

[15]) Tacitus, De moribus Germaniae cap. 19. — Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern S. 85. Jos. Andr. Hofmann, Handb. des teutschen Eherechtes. Jena 1789. §. 87. S. 291. (2). Gönner, Auserlesene Rechtsfälle. Landshut 1805. Bd. III. Nr. 28.; wo ein Urtheil der kathol. Juristen-Facultät zu Bamberg von 1798., gebilligt von dem Erzbischofe Maximilian zu Cöln, mitgetheilt wird. — Jacobson in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 540. — Glück, Erläuterung der Pandekten Th. 22. S. 437. erklärt zwar, dass auch Katholiken eine solche Ehe für nichtig zu erklären kein Bedenken finden, allein Schmidt l. c., auf den er sich beruft, ist nicht dieser Ansicht, wiewohl er referirt, dass Andere auch im Falle des eigentlichen Betruges, wodurch der Andere zum Irrthume inducirt werde, die Ehe für auflösbar hielten, wie namentlich Reutlinger, De impedim. matrim. diriment. class. I. §. 1. — von Hartitzsch, Handbuch des Eherechts. Leipzig 1828. §. 303. S. 320.

[16]) »Das Ehehinderniss (des Irrthumes) wird auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger sein sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehegatten keineswegs bewusst war, auch dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei der Behörde die Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.“

[17]) Th. I. Hauptst. 2. §. 58.: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er fordern, dass die Ehe als ungültig erklärt werde (ausgenommen, wenn derselbe eine Wittwe oder eine Frau, deren Ehe für ungültig erklärt worden, vor Ablauf des sechsten Monates nach dem Tode des Mannes bez. der Auflösung der Ehe geheirathet.)“ vgl. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. Wien 1853. Bd. II. §. 375. S. 301. fg.

[18]) namentlich von Schulte, Handb. a. a. O. S. 110—114. Lehrb. §. 139. S. 402. not. 5. Daller a. a. O. §. 11. S. 56. fg.

ist, insbesondere in Oesterreich nach Einführung des Concordates, welches übrigens bekanntlich seiner Beseitigung entgegen sehen dürfte*), dagegen [19]). Man ist sich dabei der oben hervorgehobenen Inconsequenz gar nicht bewusst geworden, oder hat dieselbe dadurch abgeschnitten, dass man bestimmte, stillschweigend erklärte Bedingungen seien nicht als hinzugefügt zu betrachten [20]).

Für den Fall der Verurtheilung des einen Ehegatten in lebenslängliche Zuchthausstrafe oder zum Galeeren-Sklaven lässt sich die Analogie, welche das decretum Gratiani a. a. O. darbietet, nicht zurückweisen. Denn durch dieHervorhebung des einen Falles ist nach dem logischen Satze: unius positio non est alterius exclusio — die gleiche Beurtheilung eines ähnliches Falles nicht ausgeschlossen [21]). Wenn aber ein auf

---

*) Diese ist jetzt, so viel das bürgerliche Eherecht betrifft, erfolgt: Die geistlichen Ehegerichte sind für das bürgerliche Rechtsgebiet nicht mehr von Bedeutung. Für dieses gilt staatliche Gerichtsbarkeit und das allgem. bürgerliche Gesetzbuch. Die Redaction.

[19]) Oesterr. Gesetz v. 8. Oct. 1856. üb. d. Ehen der Kath. §. 73.: »Wenn ein Ehemann, welcher (ausser im Falle des §. 121. des allg. bürg. G.-B., s. Note 17.) seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen, im Falle die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloss bürgerlichen, durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.«

[20]) Oesterr. Instr. §. 55. — von Kirchstetter, Commentar zum öster. allg. bürg. Gesetzb. Leipzig u. Wien 1868. zu §. 59. S. 56. 57. — Cosci l. c. pag. 14. erwähnt den Fall der Schwangerschaft nicht besonders. — Schumann, Sammlung der das Kirchenwesen im Grossherzogthum Hessen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen, Mainz 1840., bemerkt §. 89. S. 214., dass das geistliche Recht über den Fall der Schwangerschaft nicht entschieden habe, was auch richtig ist, da der Mangel der Virginität nicht nothwendig die Schwangerschaft in sich begreift. Die Frage ist also für Hessen eine offene. Da aber hier eine geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofes zu Mainz in Ehesachen nicht besteht, so werden die bürgerlichen Gerichte ohne Zweifel die Ehe in obigem Falle für ungültig erklären.

[21]) Dies gegen den Satz, welchen Daller a. a. O. S. 52. u. 77. für seine entgegengesetzte Ansicht anführt: Exclusio unius est missio alterius, da in der Nennung eines Falles nicht der Ausschluss anderer Fälle enthalten ist.

lebenslängliche Einsperrung Verurtheilter sich dem Gefängniss auf kurze Zeit entzieht und eine Ehe abschliesst, so war diess ungültig und derselbe kann, da er jeden Augenblick wieder in das Gefängniss zurückgebracht werden kann, ganz zweifellos ebensowenig, wie der Sklave im Alterthum, die ausschliessliche, beständige Lebensgemeinschaft gewähren, auf welche doch der im Irrthum befindliche Ehegatte ein von der Kirche anerkanntes Recht hat [22]).

Ebenso ist es aber auch klar, dass ein Ehegatte, welcher schon vor der Ehe den Keim einer unheilbaren Geisteskrankheit in sich trug, wenn er auch im Momente des Abschlusses der Ehe einen lichten Augenblick gehabt haben sollte, nicht fähig ist, dem andern Ehegatten, der hiervon nichts wusste, die beständige Lebensgemeinschaft zu gewähren, wenn er z. B. in ein Irrenhaus eingesperrt werden muss.

Die Ansicht Walter's in der hier gegebenen festeren Begränzung und Beschränkung ist daher keineswegs unrichtig und er fehlte nur darin, dass er die Beurtheilung, wann derartige die Ehe vernichtende Verhältnisse vorliegen sollten, dem richterlichen Ermessen überlassen wollte.

§. 2.

In der griechischen Kirche hielt man nach dem Ausspruch von Patrikios die Ehe für auflösbar, wenn der Mann seine Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe entjungfert fand (*διαπεπαρθενευμένην*), welche er für eine Jungfrau gehalten hatte, und diess sogleich durch klare Beweise darthun konnte [23]). Es ist diess eine Anlehnung an das Mosaische Recht, im 5. Buch Mosis (Deuteronomium) cpt. 22. v. 13. bis 21., welches dem Manne gestattete, sich alsbald von seiner Frau zu scheiden, wenn er sofort im Beginne der Ehe dieselbe nicht als Jungfrau befunden hatte [24]).

---

[22]) Gibert, Consultations canoniques sur le sacrement de mariage. Paris 1750. T. II. consult. 23. pag. 97. ist dieser Ansicht ebenfalls, wenn auch seine Gründe nicht durchschlagend sind.

[23]) Harmenopuli Manuale legum illustr. G. E. Heimbach. Lips. 1851. lib. IV. tit. 15. cap. 10. pag. 579.

[24]) Michaelis, Mosaisches Recht. Th. II. §. 92. 93. bes. S. 129. Th. V. §. 269. 270. S. 231. fg.

§. 3.

Die Reformatoren beschäftigten sich vielfach mit unserer Frage. Luther betrachtete das öffentliche, gegenwärtige Eheverlöbniss als eine bereits bestehende rechte Ehe [25]), und daher den Bruch des öffentlichen Verlöbnisses als einen Ehebruch, während dasjenige, was vorher von dem Bräutigam geschehen sei, keinen Einfluss ausübe. Er behandelt den Bräutigam und die Braut in dieser Beziehung ganz gleich, in soweit es deren Benehmen nach Eingehung des Verlöbnisses betrifft [26]). Dagegen ist er in Bezug auf die Braut rücksichtlich der Zeit auch vor Abschluss des Verlöbnisses strenger, indem er fortfährt: „Item, wenn einer seine öffentliche Vertrawete nicht rein fünde, sondern zuvor von einem andern beschlaffen, Er fünde das vor der Hochzeit oder hernach, ob der müge dieselbige lassen, und eine andere nemen? Zwar im Gesetz Mosi steiniget und verbrennet man eine solche, darumb ists klar, das ein gantz völlig scheiden ist. Der Bapst lässt zu, dass er sich von ir scheide zu Tische unn Bette, Aber gestattets nicht, das er eine ander neme. Aber wir geben den Raht, weil das scheiden von Bette und Tische ein recht Ehescheiden ist, das kein fünklin der Ehe da bleibt (denn was ists für eine Ehe, von Tische und Bette gescheiden sein, denn eine gemalete oder getrewmete Ehe?). So mag er wol eine andere nemen,

---

25) Vgl. Phillips in Dove's Zeitschrift f. Kirchenrecht. VI. Jahrg. 1866. Heft II. III. Nr. V. §. 8. S. 153. bis 156.

26) Dr. Martin Luther. Von Ehesachen a. 1530. Th. I. art. 4. in der Jenaer Ausgabe sämmtlicher Werke 1575. Th. V. pag. 249. (a). »Denn wir droben gehöret haben, das eine öffentlich verlobte Dirne heisse eine Ehefraw, und das solch öffentlich Verlöbnis, wo es frey und rein ist von andern zuvor beschlaffen Dirnen, stiffte eine rechte redliche Ehe, darumb so ist er (der Bräutigam) auch gewislich ein rechter Ehemann. Und weil sichs bey uns nicht ziemet, mehr denn ein einiges Weib zu haben, die eines eigen Ehefraw sey, so ist er seines Leibs nicht mechtig und kann kein andere berühren on Ehebruch; so ist's auch gar ein gros Unterscheid, mit dem beschlaffen vor dem öffentlichen Verlöbnis und mit dem beschlaffen nach dem öffentlichen Verlöbnis, denn für dem öffentlichen Verlöbnis ist er noch ledig und frey, das er mit der heimlichen Verlobten durchs Beschlaffen die Ehe nicht bricht, aber nach dem öffentlichen Verlöbnis ist er nicht ledig, sondern ein Breutgam und Ehemann.«

und ist kein Gebot Gottes, das ihm gebiete on Ehe zu bleiben, oder die unreine zu behalten. Wol ists war, wenn es ein guter Man ist, der sich dazu bereden liesse und neme gleich ein Schadengelt dafür unn behielte sie in hoffnung, das sie sich hinfürt recht halten würde, das were wohlgethan und besser denn gescheiden. Ist er aber ja so fast from, mag er thun, wie Joseph Math. 1. der Mariam heimlich verlassen wolt, das er sie nicht zu schanden machte, und wird darumb gelobet, wie ein gerechter Man.

Solchs wil ich gesagt haben, wenn die Braut uberzeuget wird, das sie der Ehren nicht rein sey.

Item wenn sich jemand verlobet mit einer, die Leibeigen ist, Item ein Edelman mit einer Unedlin, Item einer mit der, so aussetzig oder taub oder blind were, oder sonst eine unleidliche ewige seuche an sich hette, mag der auch eine andere nehmen? Antwort, Hat ers gewusst, Und dennoch sich darauff mit ir verlobt, so soll er sie behalten, wie ers hat wöllen haben. ... Aber wo einer der mangel keinen gewusst, unn also betrogen ist, da ist fehrlich zu antworten, denn wenn ein Mansname solchen mangel hernach findet, das er sie freilich nicht genomen hette, wo ers zuvor hette gewusst, solt er ja billich frey sein, sie zu lassen, denn er hat sie mit solchem zusatz nie bewilliget zu nemen.

Aber wer wil hie wehren den bösen Leuten, so vieleicht ursachen von einander suchen, wenn sie es gerewet, und etwa ein bessers zu finden meinen?

Ich schreibe jtzt den fromen guten Gewissen, wo derselbigen jemand solchen grossen ewigen mangel einen an seiner vertraweten fünde, mit welchem er sie wissentlich nicht genomen hette, der ist betrogen und soll frey sein auch sich zu verendern. Die geistlichen Recht setzen auch, das error und conditio dirimunt contractum. Aber weil in demselbigen Recht die Ehescheidung gemeiniglich dermassen zugelassen wird, das sich keins verendern that, halten wir solche scheidung für nichts ... darumb wer desselbigen rechts gebrauchen wil, der mags thun."

Zum Schlusse hebt Luther noch hervor, dass es dem betrogenen Theile nicht zum Schaden gereichen solle, dass er nicht mit Fleiss nach solchem Mangel gefragt habe, was

ohnehin nicht Landes-Sitte noch Gewohnheit sei. Auch würde Niemand seinen Mangel, sonderlich die heimlichen, als den Aussatz, zu seinem Schaden gerne offenbaren.

Schon im Jahre 1528 hatte Luther auf die Anfrage: ob ein Mann, der sich mit einer Jungfrau verheirathet hatte, nachdem er zuvor ein Verlöbniss abgeschlossen, dieselbe entlassen dürfe, weil er vor der Beiwohnung erfahren habe, dass die von einem Andern verführt worden, — die Antwort ertheilt: dass derselbe nicht schuldig sei, die Jungfrau zu behalten, wo das wahr sei, denn er fände nicht, was er gesucht habe [27]).

Melanchthon stellt in seinem libellus de conjugio [28]) vorerst die Regel auf, dass wegen Irrthums in der Person, möge ein Betrug dabei mit untergelaufen sein, oder nur Irrthum vorliegen, sowohl das Verlöbniss, als die Ehe aufgelöst werden könnten, nicht aber wegen Irrthumes in den Glücksumständen (error fortunae) wenn eine glaube, ihr Verlobter sei reich, oder von Adel, oder habe keine Kinder, weil dieser Irrthum nicht das Wesen der Ehe berühre. Eine andere Frage, welche häufig vor die Gerichte gebracht werde, sei schwieriger zu entscheiden, wenn nämlich Jemand eine von einem Andern Beschlafene (compressam) oder Geschwängerte heirathe. Nach Erwägung der Gründe, welche dafür sprechen, dass man eine solche Frau behalten müsse, gelangt er zu dem Resultate, dass die Gesetzgeber das Gesetz erlassen könnten, die Ehe könne in einem solchen Falle, wenn eine Aussöhnung nicht herbeizuführen sei, aufgelöst werden. Denn ein Irrthum sei in diesem Falle noch viel unerträglicher, als wenn Jemand aus Unwissenheit eine Unfreie geheirathet habe; jedenfalls decke aber das Beispiel des Mosaischen Gesetzes besser die Gewissen, als andere Argumente.

In einem späteren Gutachten Melanchthons v. 10. Mai 1552. [29]), welches er dem Dr. Joh. Pfeffinger zu Leipzig

---

27) Luther's Werke. Altenburger Ausgabe 1661. Th. IV. S. 456. 457.

28) Opera. P. I. Witebergae 1580. Fol. 340. sq. und in deutscher Sprache bei Sarcerius, Corpus juris matrimonialis. Frankfurt a. M. 1569. Th. V. Fol. 303. vgl. mit Th. III. Fol. 93.

29) Deutsch und lateinisch in Joach. a Beust, Tractatus de jure connubiorum. Francof. ad Moen. 1591. Fol. 71. sq.

mittheilte, sprach er sich über die etlichemal an ihn gelangte Frage: „so einer eine als Jungfraw zur Ehe nimmet und hernach befindet, dass sie von einem andern vor dem Ehegelübd beschlaffen gewesen, sie sei schwanger, oder nicht, und er, sobald er solches innen worden, sie nicht berürt, sondern klagt und bittet, ihn von solchem Weibe, die ihn betrogen hab, ledig zu sprechen, und er wolle ihr nicht Gnade erzeigen, was in diesem Fall zu thun sey?" so aus:

„Haben derhalben bedacht, das fürohin diese Ordnunge in solchen Fällen sol gehalten werden:

Erstlich so die That nicht bekandt oder bewiesen ist, ist öffentlich, dass man den Mann nit ledig sprechen kan u. s. w.

Zum andern, so die That bekannt oder bewiesen ist, als so sie schwanger gewesen vor der Zeit, hie sol abermal der Richter erstlich die Versöhnung suchen u. s. w.

Zum dritten, so aber der Mann hart ist und wil dem Weibe nicht Gnade erzeygen auf vorgeschehene gute Erinnerung und begehrt endtlich, dass man ihn ledig spreche, soll der Richter zuvor auch diese Vorsichtigkeit üben, nemlichen:

Der Mann und Weib sollen gefragt werden, ob der Mann auch das Weib hernacher berürt habe, nachdem er gewust habe, dass sie zuvor von einem andern beschlaffen sey, und so man solchs befindet, dass er sie hernach berürt hat, sol man sie nicht scheyden, denn er hat nach diesem Wissen inn sie gewilgt, und kann errorem nicht allegiren.

Die andere Fürsichtigkeit ist, dass man das Weib heimlich frage, ob der Thäter sie auch nach dem Verlübd berürt hat, und so dieses geschehen ist, so kann der Richter den Mann loss sprechen, ut in casu adulterii, unnd ist dess Richters Gewissen sicher.

Zum vierdten, Wenn der Mann nach allen diesen Processen darauff beharret, dass er endtlich begehrt, man sol ihn ledig sprechen, unnd hat das Weib nicht berürt nach der Zeit, da er innen worden, dass sie zuvor von einem andern beschlaffen gewesen, sol ihn der Richter im Namen Gottes ledig sprechen auss diesem Grundt."

In Bezug auf die Zulässigkeit der Bedingungen äussert

sich Melanchthon in dem libellus de conjugio l. c. dahin, dass eine ehrbare und mit der Ehe in Verbindung stehende Bedingung, wenn sie nicht erfüllt worden sei, den Contract auflöse, z. B. die Bedingung, wenn die Eltern eingewilligt haben werden, wenn mir eine unsern Verhältnissen angemessene Mitgift wird gewährt werden. Dagegen erklärt er es für eine schimpfliche Bedingung: wenn ich dich als Jungfrau befunden haben werde, und lehrt, dass diese, gleich den unmöglichen, als nicht hinzugefügt verworfen würden.

Auch Beza [30]) bestätigt, dass nach dem Gebrauche der Genfer Kirche der Bräutigam nicht genöthigt werden könne, eine irrthümlich für eine Jungfrau gehaltene corupta zur Ehe zu nehmen, wobei er sich auf die gleiche Ansicht Melanchthons und die c. 93. von Leo beruft. Wenn sie aber sogar von einem Andern geschwängert worden, so werde der Verlobte nicht nur nicht genöthigt, jene zu ehelichen, sondern werde hieran, wenn er auch dazu bereit sei, auf einige Zeit wenigstens verhindert, weil es wahrhaft schimpflich und in der christlichen Kirche unerträglich erscheine.

§. 4.

Auf der Grundlage dieser Aussprüche der Reformatoren wurden in den Kirchenordnungen Bestimmungen über den Einfluss des Irrthums aufgenommen. So namentlich in der Mecklenburgischen Consistorial-Ordnung von 1570. findet sich unter VIII. [31]) unter der Ueberschrift: „Wann einer eine für Jungfraw neme, so vorhin von einem andern geschwechet ist" — das Gutachten von Ph. Melanchthon fast wörtlich wiederholt. In ähnlicher Weise heisst es in der Brandenburgischen Visitat.- und Cons.-Ordnung von 1573. [32]) unter

---

[30]) Tractatio de repudiis et divortiis. Genevae 1573. pag. 100.

[31]) Richter (Aem. Ludw.), Die evangelischen Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. Bd. II. S. 329. S. auch bei O. Göschen. Doctrina de matrimonio ex ordinationibus eccl. evangel. adumbrata. Halis 1847. pag. 27. not. 96.

[32]) Bei Richter a. a. O. S. 382. und im Wesentlichen hiermit übereinstimmend die Preuss. Consist.-Ordn. v. 1584. ib. S. 468. — Göschen l. c. pag. 27. not. 97.

der Ueberschrift: „De errore qualitatis, Wann einer eine Geschwechte vor eine Jungfraw bekömpt“ ... „Würde die Geschwechte Persone gestehen oder durch ihren vertraweten Mann, das sie sich von einem andern fleischlich erkennen lassen, oder vor der Zeit schwanger gewesen, ausgefüret vnd dargethan werden, oder solchs sich sonst genugsam ereugen ... sollen sie den Mann ledig sprechen; Vielmehr aber soll widder die Person, wo sie sich nach dem Verlöbnus widder zu dem Theter gefunden, vnd vnzucht mit ihme getrieben hette, als in casu adulterii, das Divortium erkandt vnd dem Manne die ander Ehe zugelassen werden.

Also sollen auch die Mannspersonen wann sie nach dem öffentlichen Verlöbnus, mit andern Vnzucht treiben, vnd es widder sie, wie obstehet, aussgeführet wirdet, gebührlichen gestrafft werden.“

In der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585.[33] heisst es: Der error in virginitate (der nach canon. Rechte die Ehe nicht hindert, dabei es auch viele consistoria beruhen lassen) soll als Grund der Scheidung gelten nach Deut. 22.

Die Württembergische Ehegerichts-Ordnung P. II. c. 9. §. 6.[34]) enthält: „Woferne sich auch ergeben solte, dass ein schwangere Weibsperson sich mit einem andern ehlich versprechen, oder gar mit demselben durch priesterliche Hand copuliren lassen, und die Schwängerung gegen solchem ihrem sponso verhählen, er auch dessen gantz unberichtet seyn, auch, sobald er solches in Erfahrung bekommen, ihro ferners ehelich nicht zugehalten und sonsten ehrlichen Wandels ist, auch umb Ehescheidung bitten und einkommen sollte, so wollen Wir, dass alsdann gleichwolen solche Ehe für null erkennt werden möge.“

In den Statuten von Hamburg von 1603. Th. II. tit. 11. nr. 6. wird bestimmt: „Wann eine Jungfrau vor der Ehe, darein sie mit ihrem Ehemann getreten, von einem andern ist geschwängert, davon der neue Ehemann keine Wissen-

---

[33]) Bei **Richter** a. a. O. S. 471. tit. V. §. 2.

[34]) Bei **Lauterbach**, Colleg. theoret. pract. Pandect. P. II. lib. 23. tit. 2. Nr. 102. pag. 411.

schaft gehabt, sondern sobald er solches nach gehaltener Hochzeit beständig erfahren, sich ihrer ehelichen Gemeinschaft hat enthalten, und auf die Entscheidung beharrlich drenget, auch aus gefassetem Eyffer sich zu der Ausssöhnung nicht wil bewegen lassen, so kann ihm auch solche Entscheidung nicht verweigert werden."

Im Stadtrechte von Wimpffen von 1775. Th. I. tit. 8. §. 15.[35]) ist verordnet: „Da auch das eine Theil durch Betrug des andern zur Ehe wäre verleitet worden, z. B. wann eine Mannsperson eine Jungfrau zu heyrathen vermeinete, nach der Trauung aber, jedoch vor dem würcklichen Beyschlaf offenbar würde, dass sie ehedem mit einem andern Unzucht getrieben und begangen, oder auch erst nach dem würcklichen Beyschlaf sich ergäbe, dass sie von einem andern schwanger sey ... so mag die hintergangene Person um die Aufhebung der Ehe ansuchen, worauf nach Erkanntnuss der Sache ... eine solche Ehe für nichtig erklärt und aufgehoben werden (soll)."

In der reformirten Kirche wurden ähnliche Bestimmungen getroffen. So heisst es in den Ordonnances ecclésiastiques de Genève von 1541. bez. 1561.[36]) ... „le mariage ne soit poinct rescindé, sinon pour deux cas: à savoir, quand il se trouveroit par probation suffisante, qu'une fille qui auroit esté prise pour vierge, ne le seroit pas, ou que l'une des parties auroit maladie contagieuse en son corps et incurable."

§. 5.

In der Rechtsprechung und Doctrin stützte man sich ebenfalls auf die Aussprüche der Reformatoren, und es herrscht hierin eine grosse Uebereinstimmung von Joachim v. Beust von 1591. an bis auf die neuste Zeit[37]), dass jedenfalls die

[35]) Bei von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikular-Rechtes. Bd. II. S. 1093.

[36]) Bei Richter a. a. O. Bd. I. S. 348.

[37]) a Beust l. c. pag. 70. — Cypraeus, Tractatus de jure connubiorum. Lips. 1622. de sponsal. cap. 13. §. 41. pag. 653. — Bened. Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica s. consist. Hannov. 1652. lib. II. tit. 11. def. 193. pag. 664. sq. — Malcomesius, Observat. practic. fori Hassiaci. Francof. 1667. Cl. III. obs. 15. pag. 209. — Kitzelius,

zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhandene Schwangerschaft von einem Andérn zur alsbaldigen Aufhebung der Ehe berechtige. Aber auch bei der einfachen Schwächung wurde diess von den älteren Juristen fast durchgängig angenommen [38]), in der neueren Rechtsprechung jedoch nicht überall befolgt [39]).

Synopsis matrimonialis. Francof. 1669. cap. 4. theor. 19. pag. 146. — H. Bruckner, Decisiones jur. matrim. Francof. 1692. cap. 20. nr. 3. pag. 124. sq. — G. Dedekennus u. Joh. E. Gerhard, Thesaurus consiliorum et decis. Vol. III. Jen. 1671. Sect. VII. pag. 357. sq. — Sam. Stryk in Suppl. ad Joh. Brunnemann, De jure eccles. Witenb. 1721. ad lib. II. cap. 17. §. 25. pag. 518. — Sam. Stryk, Tractat. de dissensu sponsalitio. Witenb. 1709. Sect. V. §. 59. pag. 231. — Just. Henn. Böhmer, Jus eccles. Protestant. Hal. 1736. Tom. III. lib. 4. tit. 5. §. 2. pag. 1315. — Lauterbach, Colleg. theor. pract. Tub. 1743. P. II. lib. 23. tit. 2. §. 100. pag. 410. — Reinhold (praes. Ch. H. Breuning), Quaestio, an defectus virginitatis declarationi nullitatis matrimonii concedat locum? Lips. 1776. (eine dürftige und ganz unbedeutende Dissertation). — Gross (praes. Apel), De caussis matrimonii annullandi. Lips. 1798. §. 28. pag. 89. — Hofmann a. a. O. §. 87. S. 291. — Aug. Ludw. Schott, Einleitung in das Eherecht. Nürnb. 1786. §. 89. S. 174. — Thibaut, Pandekten. 4. Aufl. Bd. I. §. 405. S. 299. — von Hartitzsch a. a. O. S. 321. — K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. II. Göttingen 1833. Buch V. Absch. 3. cap. 3. S. 354. (11.). — Aem. Ludw. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipz. 1858. §. 265. S. 577. u. 6. Aufl. von Dove 1867. §. 266. S. 778.

[38]) a Beust l. c., Cypraeus, Kitzel, B. Carpzov, Bruckner, Lauterbach l. c., Leyser, Medit. ad Pand. Vol. V. sp. 315. Nr. XI. pag. 337. Hofmann, Schott, v. Hartitzsch, Richter a. a. O. — Rühl, Die ehelichen Verhältnisse im Grossh. Hessen-Darmstadt. 1830. §. 36. Nr. 6. S. 121. — Henr. Brouwer, De jure connubiorum. Amstelod. 1665. lib. 1. cap. 18. Nr. 27. pag. 170. will die Aufhebung der Ehe nur dann zulassen, wenn der Mann unmittelbar nach Abschluss der Ehe, bevor er seine Frau berührt hat, offenbare Beweise des Verlustes der Virginität erlangt hat. Brunnemann l. c. §. 25. pag. 518. will in dem Falle geschehener Stupration vor Eingehung des Verlöbnisses nur Trennung von Tisch und Bett zulassen.

[39]) Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des OAG. zu Cassel. 1842. Th. II. Nr. 53. S. 236. — Strippelmann, Das Ehescheidungs-Recht. Cassel 1854. §. 94. S. 383. fg. — Büff, Kurhess. Kirchenrecht. Cassel 1861. §. 249. S. 615. u. not. 7. S. 617. — Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatrecht. Marb. 1858. Bd. I. §. 99. S. 351. Danach hebt der von der Braut vor der

Die Praxis beschränkte sich aber nicht auf die Beachtung des Irrthumes über die Virginität, sondern erkannte denselben nach dem Vorgange der Reformatoren auch alsdann für einen wesentlichen an, wenn er die Impotenz, ekelhafte unheilbare Krankheiten, dauernde Geisteskrankheit oder grobe Vergehen betraf, deren sich der eine Ehegatte vor der Eingehung der Ehe schuldig gemacht hatte. Dahin rechnete man namentlich auch einen während einer früher bestandenen Ehe begangenen Ehebruch [40]).

§. 6.

In den neueren Gesetzgebungen und Gesetz-Entwürfen finden sich gleichfalls verschiedene Bestimmungen:

1) Nach dem Preuss. Landrechte Th. II. tit. 1. §. 40. hebt ein Irrthum, insoweit jede Willensäusserung wegen Irrthumes unkräftig ist, auch die Einwilligung in die Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften geirrt worden ist, welche bei Schliessung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen [41]). Eine durch Irrthum veranlasste Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthum ausdrücklich genehmigt, oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt worden (§. 41). Ist der angeblich im Irrthum gewesene Theil verstorben, ohne die

---

Ehe mit einem Dritten gepflogene Beischlaf, wenn er nicht eine Schwängerung zur Folge hatte, die Ehe nicht auf. Dagegen ist die Praxis des OAG. zu Wolfenbüttel u. Rostock, vgl. Seuffert's Archiv Bd. V. Nr. 179. VI. 210. 211. VII. 191. IX. 37. X. 175. XIII. 33. XVII. 249. XVIII. 144. — G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Göttingen 1799. Bd. I. Abth. 2. Nr. 63. S. 492. — Matthiä, Controversen - Lexikon Bd. I. s. v. Ehe Nr. 8. S. 264.

[40]) Chr. Ph. Richter, Centuria decisionum. Norimb. 1647. P. II. dec. 87. nr. 30. pag. 493.

[41]) Man rechnet dahin: Mangel der Virginität, zumal wenn Schwängerung erfolgte; wenn eine schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesene Impotenz, oder ein anderes unheilbares, körperliches Gebrechen, welches Ekel und Abscheu erregt, dem andern Theile verschwiegen worden, ferner bei unheilbaren Geistesstörungen. — Bielitz, Commentar zum Pr. Landrechte. Erfurt 1827. Bd. V. S. 27. fg. — Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des Preuss. Staates. Halle 1866. §. 132. S. 527.; §. 142. S. 572.

Nichtigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

2) Das österreichische Gesetzbuch galt seit dem Patent v. 8. October 1856 in seinen bereits im §. 1. angegebenen Bestimmungen (§. 58.) nur für Akatholiken [42]). *)

3) Nach dem code civil Art. 180. berechtigt nur der Irrthum in der Identität der Person zur Nullitätsklage und diese geht verloren, wenn das Zusammenleben sechs Monate lang nach Erkennung des Irrthums fortgesetzt wird.

4) In dem bürgerlichen Gesetzbuche für das K. Sachsen von 1865. §. 1595. und 1596. [43]) ist bestimmt, dass der Irrthum in folgenden Fällen die Einwilligung zur Ehe ausschliesse:

a) wenn eine Verwechslung in der Person stattgefunden habe;

b) wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfahren, dass der andere schon vor der Ehe unheilbar geistig krank, oder

c) unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen,

d) oder an unheilbaren, ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten gelitten, oder

e) widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder Thiere getrieben, oder sich

f) eines Verbrechens schuldig gemacht habe, welches von der Beschaffenheit gewesen, dass anzunehmen stehe, der Irrende würde den Andern nicht geheirathet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte;

g) oder wenn der Ehemann erfahre, dass die Ehefrau vorher einen unheilbaren, übermässigen Geschlechtstrieb gehabt habe,

h) wenn der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse eine unzüchtige Handlung begangen habe, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte,

i) oder wenn ein Ehemann erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringe, dass seine Ehefrau vor Eingehung

---

[42]) v. Kirchstetter a. a. O. S. 56.

*) Jetzt sind die eherechtlichen Vorschriften des A. B. Ges.-B. auch für Katholiken hergestellt durch Ges. v. 25. Mai 1868. D. Redact.

[43]) Siebenhaar, Commentar zu dem bürg. Gesetzbuche. Leipzig 1865. Bd. II. S. 17. fg.

der Ehe ausserehelich geboren habe, oder bei deren Eingehung von einem Andern schwanger gewesen sei.

Verzicht wird jedoch angenommen, wenn der Ehegatte nach entdecktem Irrthume nicht innerhalb eines Jahres den Antrag auf Aufhebung der Ehe bei der zuständigen Behörde stellt (§. 1625.).

5) Nach dem grossh. hessendarmstädtischen Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches Tit. II. Abschn. 2. art. 7. vernichtet der Irrthum die Ehe nur alsdann:

a) wenn bei deren Abschlusse eine Personen-Verwechslung statt hatte,

b) wenn einer der Ehegatten schon vor dem Abschlusse der Ehe mit äusserlich zu erkennendem unheilbarem Beiwohnungs-Unvermögen behaftet, oder

c) wenn die Ehegattin bei Eingehung der Ehe bereits von einem Dritten geschwängert war.

In den Motiven wird hierzu bemerkt, dass der Ehezweck alsdann zum Theile als vereitelt erscheine, wenn die Frau darum ausser Stande sei, bei dem Abschluss der Ehe ein Kind von dem Manne zu empfangen [44]), weil sie bereits das Kind eines dritten in ihrem Schoosse trage.

§. 7.

Bei der Grundverschiedenheit der Auffassung der Reformatoren über die Ehe kann es nicht zweifelhaft sein, dass deren bewusste Missbilligung der Grundsätze des canonischen Rechtes in dieser Materie auch jetzt noch zu beachten ist. Danach sind folgende Sätze aufzustellen:

1) Der Irrthum eines Ehegatten über die von dem Abschlusse des öffentlichen Eheverlöbnisses an nicht bewahrte geschlechtliche Treue des andern berechtigt denjenigen, welcher erst nach Abschluss der Ehe sichere Kenntniss davon erhalten hat, zum Antrage auf Aufhebung der Ehe. Denn die Reformatoren betrachteten das öffentliche Eheverlöbniss, welches durch den wirklichen Abschluss der Ehe besiegelt wurde, als eine bis zum Abschlusse des Ver-

---

[44]) v. Zeiller, Commentar zum österr. Gesetzbuch Bd. I. S. 200. macht diesen Grund ebenfalls für die ähnliche Bestimmung im österr. Gesetzbuch geltend.

löbnisses zurückzubeziehende rechte und redliche Ehe. Sie stellten sich hierbei auf den Standpunkt des mosaischen Rechtes [45]), und man legte das Wort *πορνεία* [46]) im Gegensatz von *μοιχεία* (eigentl. Ehebruche) so aus, dass nach dem Ausspruche von Christus die Trennung der Ehe auch wegen einer schon vor deren Eingehung verübten Unzucht gestattet sei [47]).

2) Der Irrthum des Ehemannes berechtigt denselben aber auch alsdann zur Aufhebung der Ehe, wenn seine Frau schon vor Abschluss des öffentlichen Verlöbnisses von einem Andern geschwängert worden war.

a) Besteht die Schwangerschaft zur Zeit der Eingehung der Ehe, so liegt hierin eine Beschimpfung des Mannes, die Entdeckung führt in der Regel zu einem öffentlichen Scandale, und es ist daher seit den Reformatoren in der Theorie und Praxis nur Eine Stimme darüber, dass in diesem Falle die Ehe wieder aufgelöst werden kann.

b) Aber auch, wenn die Schwangerschaft zur Zeit der Eingehung der Ehe nicht mehr besteht, sei es, dass eine Frühgeburt erfolgte, oder die Frucht bereits zur Welt gekommen war, einerlei, ob das Kind lebt, oder nicht, — muss dem Manne ein gleiches Recht zustehen, auf Aufhebung der Ehe zu dringen, wofür sich die Praxis gleichfalls entschieden hat [48]).

3) Dagegen kann heutzutage nicht angenommen werden, dass der Verlust der Virginität allein, welcher schon vor Abschluss des öffentlichen Eheverlöbnisses eingetreten war, den Mann zur Aufhebung der Ehe berechtige. Denn man kann hier mit Luther, der von dem Bräutigam sagt, dass er vor dem öffentlichen Verlöbniss noch ledig und frei sei, ebenfalls von der Ehefrau behaupten, dass sie wenigstens vor dem Verlöbnisse noch frei und ledig gewesen

---

[45]) vgl. Rüetschi in Herzog's Real-Encyclopädie für protest. Theologie. Bd. III. 1855. s. v. Ehe bei den Hebräern. S. 665.

[46]) im Evang. Matth. cap. 5. V. 32.

[47]) Glück a. a. O. S. 439.

[48]) Dedekennus l. c. pag. 359. Nr. 6. — Strippelmann, Ehescheidungsrecht. S. 384.

sei. Luther selbst ist zwar weiter gegangen[49]), allein in den zahlreichen Entscheidungen der Consistorien ist kein Beispiel darüber zu finden, dass aus diesem Grunde eine Ehe in der Wirklichkeit annullirt worden wäre, so dass wenigstens nach gemeinem protestantischem Kirchenrechte desshalb die Auflösung der Ehe nicht verlangt werden kann.

4) Wohl aber muss man diess annehmen, wenn die Frau unmittelbar vor dem Abschlusse des Verlöbnisses die Concubine oder Mätresse eines andern oder gar eine meretrix war, in welchem Falle zwar nicht leicht ein Irrthum, ohne Concurrenz mit einem eigentlichen Betruge vorkommen wird, aber doch, z. B. bei Veränderung des Wohnsitzes vorkommen kann[50]).

5) Zur Begründung der Klage gehört die Behauptung:

a) dass und wann die unzüchtige Handlung mit einem Andern vorgenommen worden sei[51]),

b) dass der Kläger diess erst nach Abschluss der Ehe in zuverlässiger Weise in Erfahrung gebracht habe.

Denn die Klage stützt sich ganz wesentlich auf den Irrthum[52]), es giebt aber überhaupt keine Vermuthung für den Irrthum, und man muss umgekehrt bei der Ehe, als einem so wichtigen Verhältnisse, annehmen, dass man sich vorher genau erkundigt, und das vertraute Verhältniss die nöthigen Aufklärungen und Verständigungen herbeigeführt habe. Weit eher rechtfertigt sich die Annahme, dass von dem Manne selbst der geschlechtliche Umgang mit seiner nachherigen Ehefrau gepflogen worden sei.

6) Der Beweis ist im Falle des Widersprechens der

---

[49]) a. a. O. Abs. 6. Fol. 250.

[50]) Man erinnere sich nur an den kaum noch rechtzeitig gewarnten General Garibaldi.

[51]) Die Nennung des Andern wird nicht immer möglich sein, man kann sie daher auch nicht mit dem OAG. zu Cassel nach Heuser's Annalen III. Nr. 54. S. 436. als Replik auf den Einwand der Beklagten, dass der Ehemann der Urheber sei, verlangen.

[52]) A. M. ist Roth u. v. Meibom a. a. O. S. 351. not. 11., sowie das OAG. zu Rostock nach Seuffert's Archiv XVII. 249. Dagegen befolgt das OAG. zu Wolfenbüttel die richtige Ansicht nach Seuffert's Archiv XVIII. 144.

behaupteten Thatsachen auf obige zwei Momente zu richten. — Dabei ist zu bemerken, dass bei vorhandener Schwangerschaft die Vermuthung, dass das nach dem 182ten Tage nach Abschluss der Ehe geborne Kind auch in der Ehe erzeugt worden sei, der Ehefrau gleichfalls zur Seite steht, so dass also keineswegs die Behauptung einer vor der Ehe erfolgten Schwängerung durch Berufung auf vollständige Reife des Kindes und das Gutachten Sachverständiger allein gestützt werden darf. Bei einer vor diesem Zeitpunkte erfolgten Geburt fällt diese Vermuthung zwar hinweg, allein es muss dennoch nachgewiesen werden können, dass die Frau in der zutreffenden Zeit geschlechtlichen Umgang mit einem Andern gepflogen habe. Dieser Beweis kann alsdann nicht durch den Nachweis der Frau zerstört werden, dass auch ihr Ehemann in der betreffenden Zeit ihr beigewohnt habe, indem dadurch nur ein Zustand der Ungewissheit herbeigeführt wird, bei welchem sich aber der Mann nicht zu beruhigen braucht [53]).

7) Als Einreden sind folgende Umstände zu beachten:

a) ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung nach erlangter Kenntniss des Fehltrittes, die stillschweigende namentlich durch Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung;

b) dass der klagende Ehegatte sich einen gleichen Fehltritt habe zu Schulden kommen lassen, dass also nach dem öffentlichen Verlöbnisse der andere Ehegatte ebenfalls mit einem Dritten Unzucht getrieben, oder vor dem Verlöbniss der Ehemann eine Andere geschwängert habe. Dieses Princip ist ausdrücklich in der C. 32. q. 6.

---

[53]) Das OAG. zu Cassel fasst diesen Beweis der Frau als Einredebeweis auf, was daher rührt, dass es den Mann für berechtigt hält, das vor dem 182ten Tage geborne Kind für ein fremdes zu behandeln. Dieses ist aber unrichtig, weil nun keineswegs die Präsumtion dafür spricht, das Kind sei nicht von dem Ehemanne erzeugt, vielmehr muss dieser direct beweisen, dass es von einem bestimmten Dritten erzeugt worden sei. Strippelmann, Ehescheidungsrecht §. 94. S. 386. nr. 3. u. not. 92. — v. Zeiller a. a. O. S. 201. will den Ehemann, der in zutreffender Zeit (obgleich mit Andern) seiner Frau beigewohnt habe, überhaupt von der Klage ausschliessen. Bei dieser Annahme würde das Vorbringen der Frau eine wahre Einrede begründen.

besonders can. 2. anerkannt. Wenn man daher in der Praxis der Frau nicht eine Klage auf Aufhebung der Ehe zugesteht, in dem Falle, wenn deren Mann vor Abschluss des öffentlichen Verlöbnisses eine Andere geschwängert haben sollte, so muss er sich doch wegen Gleichheit der Rechte beider Ehegatten eine darauf gestützte Einrede gefallen lassen.

c) Die Klage muss aber auch alsbald nach erlangter Kenntniss des Fehltrittes erhoben werden, wie gleich Anfangs von den Reformatoren festgehalten wurde. Man wird daher die bestehende kürzeste Verjährungsfrist von sechs Monaten als maassgebend betrachten müssen [54]).

d) Die Rücksicht auf die Ruhe des Familienlebens; die Anerkennung erfolgter Besserung; der Umstand, dass bei dem Hauptfalle, der vorhandenen Schwängerung nämlich, der Fehltritt nothwendig in den ersten Monaten des ersten Ehejahres entdeckt werden muss; die Analogie der actio de dolo, sowie die Hinweisung des canonischen Rechtes auf die heilende Kraft des Ablaufes eines längeren Zeitraumes [55]) rechtfertigt aber auch die Annahme, dass die Nullitätsklage überhaupt mit Ablauf von zwei Jahren vom Abschlusse der Ehe an, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt des etwa entdeckten Irrthums verjährt [56]).

---

[54]) Wie in einem ähnlichen Falle in cap. 1. X. de frigidis (IV., 15.) bestimmt ist.

[55]) Cap. 21. X. de sponsal. IV. 1. mora tanti temporis, im Fragefalle von 1½ Jahren. — Richter a. a. O. S. 578. not. 4., bez. S. 776. not. 6. — Wernher Observat. Tom. III. obs. 561. — Uihlein hält im Archiv für civ. Praxis Bd. 14. S. 82. das Anfechtungsrecht des verletzten Ehegatten für unverjährbar, was aus der Natur der Sache fliessen soll, während doch wohl Niemand behaupten wird, dass ein 60jähriger Ehemann die im 20ten Jahre abgeschlossene, kinderreiche Ehe aus dem obigen Grunde noch als nichtig würde anfechten können. Es handelt sich nicht von öffentlichen, sondern von privaten Nichtigkeitsgründen der Ehe.

[56]) A. M. Leyser l. c. med. 12. pag. 337. Derselbe führt jedoch ein entgegenstehendes Erkenntniss des Jenenser Consistoriums an, aus der Bibliotheca Uffenbachiana manuscript. P. 5. pag. 319. — Stahl l. c. pag. 17. not. * verwirft die Ansicht von Leyser, ohne jedoch auf nähere Zeitangaben sich einzulassen. — Unterholzner, Ausführl. Entwicklung der Verjährungslehre. 2te Aufl. von Schirmer. Leipz.

e) Ein Einwand kann ferner daraus entnommen werden, dass die fragliche Handlung nicht den Charakter der Freiwilligkeit an sich trage, wie z. B. bei erlittener Nothzucht.

f) Wer eine geschiedene Frau oder eine Wittwe heirathet, muss sich den Einwand gefallen lassen, dass der frühere Ehemann mit ihr concumbirt habe, wofern die Geburt innerhalb der gesetzlichen Frist für die Annahme, dass der frühere Ehemann der Vater sei, erfolgte. Danach erfordert auch die Prüfung der Frage: ob der Kläger erst nach dem Abschlusse der Ehe Kenntniss von dem Fehltritte seiner Frau erlangt habe? in dem Falle einer besondern Sorgfalt, wenn die Frau vorher mit einem Andern verlobt gewesen war.

§. 8.

Nach dem Vorgange der Reformatoren und der Praxis muss man ferner den Irrthum in Bezug auf solche Eigenschaften, welche einen grossen immerwährenden (ewigen) Mangel des andern Ehegatten enthalten [57]), für das gemeine evangelische Recht jetzt noch für einen solchen erklären, der zur Auflösung der Ehe berechtigt. Dahin gehören ausser dem Mangel der Fähigkeit zum Beischlafe [58])

1) ekelhafte oder ansteckende und zugleich unheilbare Krankheiten (Aussatz oder sonst eine unleidliche ewige Seuche [59]),

2) unheilbare Geistes- oder Gemüths-Krankheiten,

3) schwere Verbrechen [60]), welche vor Eingehung

---

1858. Bd. II. §. 297. S. 396. Nr. 3. nimmt an, dass die Scheidungsklage wegen Misshandlungen in derselben Zeit, wie die act. injuriar. verjähre, er muss daher consequent auch für den obigen Fall, welchen er nicht berührt, eine kürzere Verjährungszeit annehmen.

[57]) Luther's Werke. Von Ehesachen. Art. 4. Abs. 12. bis 14. l. c. fol. 251.

[58]) Bruckner l. c. cap. 22. pag. 1175.

[59]) Luther's Werke. l. c. Abs. 12. fol. 281. Ordonnances de Genève l. c. »ou que l'une des parties auroit maladie contagieuse en son corps et incurable.« Man rechnet auch epileptische Krankheit dahin. Büff, Kurhess. Kirchenrecht. §. 249. S. 615. Man vergl. überhaupt Richter a. a. O. Jacobson a. a. O. S. 527.

[60]) Pufendorf, Observat. Tom. I. obs. 161. pag. 354. Eich-

der Ehe verübt wurden, mögen sie bereits bestraft worden sein, oder die Strafe jetzt erst ausgesprochen werden. Seit der Bestrafung darf jedoch die criminelle Verjährungszeit, welche hier analog anwendbar ist, nicht bereits abgelaufen sein.

Man kann hierbei die Regel aufstellen, dass auch alle derartigen Mängel zur Aufhebung der Ehe berechtigen, welche, wenn sie nach Eingehung der Ehe erst entstanden oder vorgekommen wären, zur Scheidung berechtigt haben würden.

Die im vorigen §. erörterten Einwendungen wegen Verzichts und Verjährung müssen auch hier zur Anwendung kommen.

## II. Betrug.

### §. 9.

Bisher war der Einfluss des Irrthums an sich, mochte er durch Betrug herbeigeführt worden sein oder nicht, untersucht worden. Es fragt sich nun, ob auch alsdann, wenn der Irrthum nicht schon an und für sich zur Aufhebung der Ehe führen kann, diess dennoch in Folge eines durch Betrug des andern Ehegatten herbeigeführten Irrthums eintritt? In dem canonischen Rechte wird ausdrücklich anerkannt, dass durch Betrug überhaupt der Consens ausgeschlossen und dadurch eine gültige Ehe nicht herbeigeführt werde [61]). Ausserdem wird mehrfach hervorgehoben, dass der Betrug Niemanden Schutz verleihe und zum Vortheile gereiche [62]). Dennoch wird im Widerspruche mit dem letzten Satze von Innocenz III. in dem citirten cap. 26. X. IV. 1. sogar dem Betrüger selbst gestattet, sich darauf zu berufen, dass er nicht die Absicht gehabt habe, den Eheconsens zu ertheilen. Wenn auch dieser Ausspruch an

---

horn a. a. O. Göschen in Herzog's Real-Encyclopädie, a. a. O. S. 671.

[61]) Cap. 26. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1.) quoniam ... dolus adfuit et defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.

[62]) Cap. 2. X. de dolo et contum. (II. 14.) cap. 15. 16. X. de rescript. (I. 3.) cap. 12. X. de clericis non resident. (III. 4.) cap. 1. X. de eo, qui ducit (IV. 7.).

sich auffallend ist [63]), so muss doch jedenfalls daraus der Schluss gezogen werden, dass um so mehr der Betrogene sich auf den ihm gespielten Betrug und den dadurch auf seiner Seite herbeigeführten Irrthum über andere Momente, als solche, in welchen der Irrthum schon an für sich als wesentlicher gilt, berufen könne, um die Annullirung der Ehe herbeizuführen. Da die Canonisten die Beifügung einer ausdrücklichen Bedingung zu dem Eheconsense gestatten, so muss consequent die Ehe für nichtig erklärt werden, wenn durch Betrug die irrige Meinung herbeigeführt wird, dass diese ausdrückliche Bedingung bereits erfüllt sei, und nur aus diesem Grunde die Wiederholung der ausdrücklichen Bedingung im Momente der Erklärung des Consenses unterbleibt. Z. B. der Bräutigam hat die an sich nach canonischem Rechte zulässige Bedingung ausdrücklich gestellt, dass ihm die Braut eine bestimmte Mitgift beibringe. Diese hat aber in dem Momente, in dem der Bräutigam im Begriffe steht, vor dem Pfarrer und Zeugen den bedingten Eheconsens zu erklären, durch ge-

[63]) Beza l. c. pag. 97. würde als Magistratsperson diesen Betrüger des cap. 26. haben stranguliren lassen. — Cypraeus l. c. cap. 4. §. 13. nr. 5. pag. 99.; cap. 13. §. 58. nr. 3. pag. 684. Brouwer l. c. lib. I. cap. 18. nr. 7. pag. 158. ruft aus: At certe quis non miretur futilitatem et fatuitatem harum rationum Innocentii? J. H. Böhmer bemerkt im Jus eccl. Tom. III. lib. 4. tit. 1. §. 142. pag. 1195., dass nach dieser Entscheidung dem Innocenz III. mit Recht der Name eines audacis Jurisconsulti beizulegen sei, welchen ihm im Allgemeinen Matthaeus Paris in hist. Anglic. pag. 167. beilege. — v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. III. §. 134. not. a. S. 259. Glück, Commentar Th. 22. Buch 23. tit. I. pag. 1193. S. 426. — Uihlein versucht im Arch. f. civ. Pr. a. a. O. §. 10. S. 63. die Entscheidung damit zu rechtfertigen, dass eine Ehe durch Beischlaf, ohne die Absicht, das Verlöbniss in die Ehe umzuwandeln, nicht herbeigeführt werde. Eine solche Absicht musste aber gerade wegen der vorausgegangenen desponsatio als vorhanden angenommen werden. — Daller a. a. O. S. 38. bemerkt, dass hier nur indirect ausgesprochen sei, was das canonische Recht anderswo mit klaren Worten sage, dass es unwürdig sei, wenn der Betrüger Vortheil aus seinem Betruge ziehe. — Allein es ist wohl ebenso unwürdig, dem Papste zuzumuthen, dass man in seiner Entscheidung nur zwischen den Zeilen zu lesen brauche, um das Gegentheil von dem in hypothesi herauszufinden, was er als Rechtssatz in thesi aufgestellt habe.

fälschte Atteste die Grösse ihres angeblichen Vermögens nachgewiesen, weshalb sich der Bräutigam hierbei beruhigt und in der irrigen Meinung, die von ihm gesetzte Bedingung sei nun erfüllt, dieselbe nicht mehr vor dem Altare wiederholt. Soll hier die Braut dennoch den Vortheil aus ihrem dolus ziehen? Dennoch wollen viele Canonisten den dolus als selbstständigen Grund zur Annullirung der Ehe nicht gelten lassen [64]. Neuere dagegen halten wenigstens in dem Falle, wenn Minderjährige durch Betrug zur Eingehung der Ehe verleitet worden sind, die Ehe wegen mangelnden freien Consenses für nichtig [65], ebenso wenn durch Betrug eine Ehe zwischen Personen herbeigeführt wurde, unter denen in Bezug auf das Alter und den Stand ein bedeutender Unterschied obwaltet [66]. Jedenfalls soll wenigstens alsdann die päpstliche Dispensation, welche die entsprechende stille Spenderin der Gerechtigkeit ist, helfend eintreten [67], wenn es etwa an genügenden Beweisen mangelt, aber doch die Wahrscheinlichkeit für die Angaben des Betrogenen spricht und die Ehe noch nicht consummirt worden ist.

---

[64]) Schulte. Handbuch des Eherechts S. 154. Derselbe, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts a. a. O. §. 131. S. 607. not. 5., in der II. Aufl. Buch II. §. 139. not. 5. S. 403. Pachmann a. a. O. Bd. II. §. 375. drückt sich so aus: dass es aber noch einen andern Irrthum gebe, der die ganze Person selbst nicht, auch nicht eine besonders bedungene Eigenschaft betrifft, und dennoch die Ehe ungültig macht, lässt sich auch bei offenbar bestandenem dolus kaum erweisen. — Daller a. a. O. §. 8. S. 39. behauptet sogar, dass der Betrug vernünftiger Weise und der Natur der Sache nach nicht die Ursache der Trennung der Ehe sein könne. — Allein es ist gerade umgekehrt vernünftiger Weise nicht einzusehen, weshalb der Betrug hier nicht dieselbe Folge haben soll, wie der Zwang, da doch ebensowenig dort, wie hier, ein freier Consens vorliegt, welcher wesentlich zur Gültigkeit der Ehe auch nach der Ansicht von Daller vorhanden sein muss. Die Glosse zu c. 5. C. XX. q. 1. ad voc. cogatur wundert sich schon über diesen inneren Widerspruch, und aus keiner der von Daller angeführten Stellen (c. 18. X. IV. 1., cap. 6. X. I. 40.) folgt das Geringste für seine Behauptung.

[65]) Cosci l. c. lib. I. cap. 16. nr. 204. sq. pag. 225. sq.

[66]) Cosci ib. lib. I. cap. 16. nr. 245. 246. pag. 233.

[67]) Cosci ib. Nr. 241. pag. 232.

§. 10.

Die Reformatoren erklärten Betrug und List für einen Grund, die Ehe aufzuheben. So sagt Luther in seiner Schrift von Ehesachen [68]): „Widerumb, wenn arme Eltern vieleicht gerne sehn, das ihr Dirne einem Reichen heimlich vertrawet und darauff von ihm beschlaffen würde, wenn solchs on Betrug und List der Eltern geschehe, ... acht ich, man solts eine Ehe lassen sein... Wo aber Betrug und List von der Dirnen Eltern hie zugericht würde, damit des reichen Mans Son tückisch verfangen würde (welche Felle hie nicht zu erzelen sind, denn wer kan alle List und Betrug zukünfftig bedencken), so were es recht, das sie spot zum schaden müssten haben und wie die Schrift sagt Psalm 7. In die Gruben fallen, die sie zugericht hetten."

Das Princip, welches Luther hier aufstellt, ist ein allgemeines; er erklärt die durch Beischlaf befestigten heimlichen Verlöbnisse für eine Ehe und wendet auch ausdrücklich diesen Satz vom Betruge im Verlaufe seiner Schrift auf die bereits vollzogene Ehe selbst an [69]).

Melanchthon [70]) erwähnt den dolus nur nebenbei gelegentlich der Abhandlung des Einflusses des Irrthums, indem er bemerkt, wenn Betrug unterlaufe oder ein Irrthum stattfinde in Bezug auf die Person, so könne deshalb die Ehe getrennt werden. Da er jedoch eine ehrbare und auf die Ehe bezügliche Bedingung, die im Anfange des Contractes hinzugefügt ist, zulässt, und derselben eine den Contract auflösende Wirkung zuschreibt, woferne sie nicht erfüllt worden ist, so muss er wohl consequent auch die nachfolgende Ehe als ungültig ansehen, wenn nur durch Betrug bewirkt wurde, dass die Bedingung als erfüllt angesehen worden. Er rechnet dahin, wenn die Eltern eingewilligt haben werden, wenn eine unsern Verhältnissen

[68]) Tit. II. in der citirten Jenenser Ausgabe fol. 245. art. 12.

[69]) Ib. fol. 251. u. 251.a verb. »und hätte den (mangel) nach dem Verlöbniss oder Hochzeit überkommen; — der ist betrogen und sol frey sein, — so sols doch viel weniger jenes Teil helffen, das es seinen Nehesten wissentlich betrogen hat.« —

[70]) De conjugio l. c. fol. 340.

angemessene Mitgift wird gegeben werden. Wäre nun von dem andern Theile eine gefälschte Urkunde über den von den entfernt wohnenden Eltern ertheilten Consens vorgelegt, oder dem andern Theile in die Hände gespielt, oder ein falsches Vermögens-Attest übergeben worden, wonach der hierdurch betrogene Theil zum Abschlusse der Ehe geschritten wäre, so würde die Ehe wieder aufzulösen sein. Es ist hier ein völlig verschiedenes Verhältniss von dem einfachen Irrthume über die Vermögens-Verhältnisse des Andern, denn dieser ist nach der richtigen Lehre Melanchthon's ohne allen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 11.

Die älteren Juristen stützten sich auf den Ausspruch von Luther [71]), und die Meisten erklärten die Ehe für nichtig, wenn sie durch Betrug, entweder des andern Ehegatten, oder auch eines Dritten, namentlich der Eltern zu Stande gekommen sei. Cypraeus l. c. pag. 686. bemerkt: es sei doch etwas Anderes, wenn man den andern Ehegatten nur für reich halte und darin sich irre, als wenn man durch listige Betrügereien (technis) zur Eingehung der Ehe bewogen werde, welche man nicht abgeschlossen haben würde, wenn man Kenntniss von dem verborgenen Mangel gehabt hätte. Er will jedoch die Ehe nur dann wieder aufheben lassen, so lange dieselbe noch nicht consummirt worden sei. Die späteren Juristen, wie Carpzov [72]), Kitzelius [73]), Bruckner [74]), Stryk [75]), Abr. Kästner [76]), von Rohr [77]), J. H. Böhmer [78]) nehmen jedoch ganz allgemein

---

[71]) So namentlich Cypraeus l. c. cap. 13. §. 58. nr. 3. i. f. p. 684.

[72]) l. c. lib. II. def. 204. nr. 12—14. pag. 685.

[73]) l. c. theor. 15. pag. 134.

[74]) l. c. P. II. cap. 19. pag. 103. sq., besonders nr. 51. pag. 117., welcher jedoch die Ehe nicht für nichtig, sondern für trennbar (divortio) hält.

[75]) l. c. Sect. II. §. 13. pag. 47. sq.

[76]) Diss. de matrimonio ob dolum adhibitum annullando. Lipsiae 1727. und in der Uebersetzung bei von Rohr, Von dem Betrug bei den Heirathen cap. II. §. 15. S. 228. fg. und cap. III. §. 3. S. 249.

[77]) In dem in voriger Note citirten Tractate Anmerk. zu §. 15. 16., S. 231. 234. 253. fg.

[78]) l. c. lib. 4. tit. I. §. 141. pag. 1195., welcher den Unterschied

an, dass die Ehe, wobei durch Betrug der Consens der Ehegatten herbeigeführt worden sei (dolus caussam dans) als nichtig wieder aufgehoben werden könne [79]). Auch in der Praxis wendete man diese Sätze an, wie wenigstens aus den ertheilten Responsis hervorgeht [80]).

In der neueren Praxis sah man gleichfalls den Betrug, auch in Bezug auf ausserwesentliche Gegenstände bei der Ehe, wie namentlich bei falschen Vorspiegelungen rücksichtlich des beizubringenden Vermögens, als einen die Ehe vernichtenden Grund an [81]).

§. 12.

In den Kirchen- und Ehe-Ordnungen wird der Betrug meist mit der Entführung und dem Irrthume in Verbindung gesetzt [82]). Nur in der hessischen Reformation von 1572 [83]) wird den Eltern gestattet, ihr Revocationsrecht geltend zu machen, wenn ihr Kind von Andern listig dazu inducirt und angereizt worden, alsdann soll solch heimlich Verlöbniss retractirt, vor keine Ehe gehalten, und die Kinder ihren Eltern zu schuldigem Gehorsam heimgewiesen werden.

Hieraus dürfte sich wohl ergeben, dass auch dem durch

---

zwischen dolus caussam dans und incidens als überhaupt nicht bestehend, übrigens verwirft.

[79]) Ebenso Schott, Eherecht §. 90. S. 175. — Thibaut, Pandekten a. a. O. §. 405. S. 299. — Richter a. a. O. §. 265. not. 2. S. 579. u. in der 6. Aufl. not. 12. S. 778. 779. drückt seine eigene Ansicht nicht aus. — Rühl a. a. O. §. 36. Nr. 3. S. 121. — v. Hartitzsch a. a. O. S. 318. lässt den Betrug nur dann als Nichtigkeitsgrund gelten, wenn er wesentliche Gegenstände betrifft.

[80]) Cothmanni, Responsa s. Consilia. Francof. 1662. Vol. I. Resp. I. nr. 731. pag. 41. — Besold, Consilia Tubingens. P. V. Cons. 237. nr. 55. 89. — Consil. Argentorat. 50. nr. 17. 19. 25. — Pufendorf, Observ. Tom. I. obs. 161. — v. Rohr a. a. O. S. 251. 253. und im Anhange S. 272. fg. — Berger, Oeconomia juris. Lips. 1741. lib. 1. tit. 3. cap. 6. pag. 104.

[81]) Kori, Erörterungen. Th. III. Nr. 16. S. 127. — Emminghaus, Pandekten des gem. sächsischen Rechts. Bch. VIII. tit. II. S. 266. Nr. 38. — Matthiä, Controversen-Lexikon Th. I. s. v. Ehe Nr. 8. S. 263. 264. — Seuffert's Archiv Bd. I. Nr. 235. Bd. III. Nr. 66.

[82]) Göschen a. a. O. pag. 25. 26., wo noch beizufügen ist die Churpfälzische Ehegerichtsordnung von 1582. tit. 9. Abs. 5.

[83]) Bei Richter Kirchenordnungen Bd. II. S. 352.

List oder Betrug zur Eingehung der Ehe inducirten Ehegatten selbst das Recht zustehe, die Ehe mit Erfolg als nichtig anzufechten.

In dem Preuss. Landrechte Th. II. tit. 1. §. 39. wird der Betrug mit dem Zwange und der Furcht in Eine Kategorie gestellt, und danach eine Ehe für nichtig erklärt, wenn sie nach den allgemeinen Grundsätzen über die durch Betrug herbeigeführte Willens-Erklärung als unverbindlich erscheine (Th. I. tit. 4. §. 31. fg.).

Nach dem königl. sächsischen Gesetzbuche (§. 1597.)[84]) kann eine Ehe wegen Betruges angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch Täuschung des andern Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen. (§. 1598.) Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so findet eine Anfechtung der Ehe nur statt, wenn der andere Ehegatte um den Betrug gewusst hat. Im Uebrigen gelten in Bezug auf nachträgliche Einwilligung oder Verzicht die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Irrthume. (§. 1625.)

In dem hessen-darmstädtischen Entwurfe geschieht des Betruges keine besondere Erwähnung.

§. 13.

Für das geltende Recht bei den Protestanten kann man hiernach folgende Sätze aufstellen:

1) Der Betrug ist, wenn er die Freiheit des Willens bei Eingehung der Ehe beeinträchtigt, ein selbstständiger Aufhebungs-Grund der Ehe.

2) Derselbe kann sich auf Eigenschaften oder Mängel in der Person, auf Standes-, Berufs- oder Vermögens-Verhältnisse beziehen, darf aber nicht als offenbar unbedeutend erscheinen.

3) Die Verhältnisse des angeblich Betrogenen müssen in Erwägung gezogen werden, und giebt hierbei eine unter den Contrahenten vor Eingehung der Ehe erklärte zulässige Bedingung oder Voraussetzung einen Anhaltspunkt, wäh-

---

84) Dazu Siebenhaar, Commentar a. a. O. S. 19. fg.

rend in Ermangelung solcher ausdrücklicher Erklärungen das vernünftige Ermessen des Richters eintreten muss.

4) Der Betrug eines Dritten hat, auch ohne Mitwissenschaft des andern Ehegatten, die nämliche Mitwirkung, wie diejenige des andern Ehegatten selbst. Denn die Beschränkung der Freiheit des Willens ist die nämliche, mag der Betrug von Diesem oder Jenem ausgegangen sein. Der z. B. in Bezug auf die Vermögens-Verhältnisse der Ehefrau betrogene Mann wird dadurch, dass der Betrug von einem Angehörigen der Frau, ohne deren Mitwissen ausging, nicht fähiger, eine Familie standesgemäss zu ernähren, als wenn der Betrug von der Ehefrau selbst, oder mit deren Vorwissen verübt werden wäre.

5) Durch Stillschweigen allein kann ein zu beachtender Betrug nicht vollführt werden, weil der betreffende Ehegatte, der sich bei dem blossen Schweigen des andern über die ihn interessirenden Verhältnisse nach erfolgter Anfrage beruhigen wollte, eine etwaige Täuschung in seinen Erwartungen sich selbst beizumessen hätte. Ebenso verdienen allgemeine Versicherungen und Lobpreisungen keine Berücksichtigung.

Diese Grundsätze finden auch analoge Anwendung, wenn es sich um Aufhebung einer angeblich durch Betrug zu Stande gebrachten Ehe auf dem Wege der Dispensation vermöge der obersten kirchenregimentlichen Gewalt des Landesherrn handelt.

---

# III.

# Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche.

## Augustinus Triumphus. — Marsilius von Padua.

Von

Emil Friedberg.

Die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche gehört zu den schwierigsten Problemen, welche die Wissenschaft zu lösen hat.

Sobald die Kirche innerhalb des Staates als ein eigenes organisirtes Gemeinwesen erstand, bedurften ihre Beziehungen zur staatlichen Genossenschaft der Regelung: seit jener Zeit mühen sich Theorie und Praxis unablässig, die richtige Lösung zu finden.

Ich beabsichtige hier die mittelalterlichen Lehren einer Darstellung zu unterwerfen [1]). Einmal weil die kirchlichen Ideen uns in ihrer vollen Ausbildung scharf und deutlich

[1]) Vgl. darüber im Allgemeinen Förster, in d. Allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Litt. 1853. S. 823. ff. Schreiber, die politischen u. religiösen Doctrinen unter Ludwig d. Bayern (Landshut 1858.) [wenig brauchbar] und meine Schrift de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint (Lipsiae 1861.). Mehrere von mir damals für ächt gehaltene mittelalterliche Schriften, habe ich auf Böhmers Wunsch hin (vgl. sein Schreiben an mich bei Janssen, Joh. Friedr. Böhmer (Freiburg 1868.) 3, 362.) jetzt näher untersucht und bin dabei zu entgegengesetzten Resultaten gelangt. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen (Braunschweig 1860.) 1., 452. ff. bietet wenig Material. Die Compendien des Staatsrechts von Zachariae, Zöpfl, Schultze noch weniger.

entgegentreten, während ihnen später oft — aus irgend welchen politischen Rücksichten — die Spitze wenn nicht abgebrochen, so doch verhüllt wurde; andererseits weil doch auch wenigstens die Anfänge einer Lehre vorhanden sind, die sich müht, den Ansprüchen des Staates gerecht zu werden. Die Literatur über unsere Frage ist auch im Mittelalter eine umfangreiche [1]). Fast jeder Conflict, in den die römische Curie mit einer staatlichen Gewalt gerieth, veranlasste die Anhänger beider in oft weitschichtigen Streitschriften die Thaten und Meinungen der Parteigenossen zu vertreten. So setzte sich, als Gregor VII. die päpstliche Suprematie dem deutschen Könige gegenüber zu erkämpfen strebte, in Deutschland und Italien manche Feder in Bewegung, um die, wie es schien, neuen Lehren des Papstes zu bekämpfen [2]) oder zu stützen, und aus den einzelnen historischen Ereignissen ein vollständiges theoretisches Lehr-Gebäude über das Verhältniss von imperium und sacerdotium zusammenzuzimmern. Und als Philipp der Schöne von Frankreich mit Bonifacius VIII., Ludwig der Baier mit den zeitgenössischen Päpsten in Kampf gerieth, war die Zahl der Streitschriften eine kaum geringere.

Sie tragen fast alle gleiches Gepräge, und entbehren meist eines originellen uns heute noch packenden Wesens.

Die auf päpstlicher Seite stehenden bemühen sich fast alle, die von den Päpsten selbst gegebenen Stichworte weiter auszuführen. Sie bringen kaum einen Gedanken, der nicht schon in einer päpstlichen Decretale enthalten wäre: Bonifacius des VIII. berühmte Bulle *Unam sanctam* giebt

---

[1]) Gesammelt sind die Schriften von dem freilich unkritischen und fälschenden Goldast in seiner Monarchia s. romani imperii (Francofurti 1612. ff.) 3 voll. fol. und von Simon Schard, sylloge historico-politico-ecclesiastica (Argentorati 1618.) fol. Wenige Schriftsteller nur (6) enthält Engelberti abbat. Admontensis liber .... cura Joach. Cluten Ofenbachii 1610. 8°.

[2]) Ein Theil ist gesammelt von Goldast, Apologiae pro .. Henrico IV. (Hanoviae 1611. 4°.) Verarbeitet sind sie, wenn auch bei Weitem nicht ausreichend genug von Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen nach den Streitschriften seiner Zeit (Frankf. a. M. 1856. 8°.) Aufgezählt jetzt vollständig bei Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit. Bd. 3. (Braunschweig 1868.) 1049. 1104. 1148.

einen getreuen Abriss aller Lehren, die von seinen Parteigängern in mächtigen Folianten vertreten wurden. —

Sämmtlich gehen sie von einer Interpretation der Schrift aus, welche unserer Anschauung fremdartig und widersinnig erscheint. Die von Gott bei der Weltschöpfung gemachte Sonne repräsentirt ihnen mit Gregor VII.[1]) zweifellos die Kirche, den Staat der Mond[2]), welcher geringer ist als die Sonne, an Grösse sowohl wie an Eigenschaften, an Lage wie an Wirkung[3]), und welcher erst von dieser sein Licht empfängt. Ja, die mathematische Weisheit der Glosse zum Corpus iuris canonici versuchte sogar danach das Grössenverhältniss zwischen Papst und Kaiser arithmetisch festzustellen[4]).

Zweifellos ist ihnen mit Innocenz III.[5]) Melchisedek, der zur „Transfiguration" Christi in die Welt gesandte mystische König und Hohepriester ein Belag, dass mit Gottes Willen die staatliche und kirchliche Oberleitung in eine Hand gelegt werden könne.

Ohne Bedenken beziehen sie mit Gregor IX.[6])

---

[1]) Registr. lib. VII. ep. 25. an König Wilhelm von England, bei Jaffé, Monumenta Gregoriana (Berolini 1864.) 419. Innocenz III. ep. lib. 1. ep. 401. c. 6. X. de maiorit. et obedientia (1. 33.)

[2]) Ueber den Ursprung des Bildes. Vgl. meine Schrift de finium reg. etc. 16.

[3]) Innoc. III. ep. lib. 1. ep. 401.

[4]) Die Glosse zu c. 6. X. de majoritate et obed. (1. 33.) rechnet wunderbarer Weise folgendermaassen: „Cum terra sit septies major luna, sol autem octies major terra: restat ergo, ut pontificatus dignitas quadragies septies (!) sit major regali dignitate. Ein Zusatz giebt die Meinung des Laurentius: Laurentius hic adducit dictum Ptolemaei. Manifestum est, quod magnitudo solis continet magnitudinem terrae centies et quadragies septies et duas medietates ejus. Item palam est, quod magnitudo solis continet magnitudinem Lunae septies millies, septingesies et quadragies quater et insuper ejus medietatem. Item dicit, quod terra continet magnitudinem lunae trigesies novies. Danach wäre also der Papst 7744 $^{1}/_{2}$ mal grösser als der Kaiser (Bodinus de republica lib. 1. c. 9. berechnet scherzhaft 6645 $^{7}/_{8}$.). Lakonisch schliesst die Glosse mit der treffenden Bemerkung des Johannes Andreae: dicit, quod ratione non capio, Astrologis relinquo.

[5]) Ep. lib. 2. ep. 294.

[6]) Bei Mathaeus Paris historia major Angliae z. J. 1237.

Innocenz IV.[1]), Bonifaz VIII.[2]) die beiden Schwerter, welche Christus im Evangelium Lucae gebracht werden, und von denen er sagt: *satis est*, *es ist genug*, auf die geistliche und weltliche Gewalt, die somit beide Christus und seinen Nachfolgern zum Regiment überlassen werden. —

Und es unterliegt ihnen — um mit diesen Argumentationen ein Ende zu machen — mit Innocenz III.[3]) keiner Frage, dass der Ausspruch Christi beim Mathaeus: „Alle Gewalt ist mir gegeben im Himmel und auf Erden“ auch auf die weltliche Regierungsgewalt gedeutet werden müsse, deren Aeusserungen sie im Leben Christi eifrig nachzuweisen suchen[4]).

Ihre historischen Kenntnisse sind überaus gering.

Die Sage, dass Kaiser Constantin dem Papste Sylvester den Occident geschenkt habe[5]) — die Schenkungsurkunde ist in die pseudo-isidorischen Decretalen[6]) und das Decretum Gratiani[7]) aufgenommen — behandeln sie ausnahmelos als wahr, und machen sie mit Innocenz III.[8]), Gregor IX.[9]) und Inno-

---

[1]) Bei Höfler Friedrich II. (München 1844.) 223.

[2]) C. 1. in Extrav. comm. de maj. et obed. (1, 8.).

[3]) Ep. lib. 2. ep. 4. u. 209.

[4]) Wie scurril das zuweilen geschah, beweist am Besten die Stelle des Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae (bei Roccaberti Bibliotheca pontificia (Romae 1698.) Vol. 4. c. 40. »Item legitur de ipso quod misit discipulos in Hierusalem, ut tollerent asinum et pullum, et dicerent quoniam Dominus eis opus habet . . . ergo tanquam Dominus illa animalia petebat et sicut sua; . . . . item legitur Dominum daemones misisse in porcos, qui statim praecipitaverunt se in mare, nec tamen Dominum porcorum requisivit.«

[5]) Vgl. darüber jetzt namentlich Doellinger, Die Papstfabeln des Mittelalters (München 1863.) 61. ff.

[6]) Vgl. Decretales Pseudo-Isidorianae ed. Hinschius (Lipsiae 1863.) S. LXXXIII.

[7]) Im letzteren jedoch nur als Palea und mit dem Texte: Italiam seu occidentales regiones, Dist. XCVI. c. 13. 14., während Anselm von Lucca lib. 4. c. 32. dem Gratian hier folgte, statt seu *et* gelesen hatte.

[8]) Sermo de s. Sylvestro; Opera Venet. 1570. 1. 97.

[9]) Bei Raynaldus annal. z. J. 1236. No. 24.

cenz IV.[1]) zum Stützpunkt für die Forderungen des Papstes[2]).

Sie erklären den letzteren mit Innocenz III.[3]) für den Urheber des deutschen imperium, und gestatten ihm demgemäss die Befugnisse, welche dem Schöpfer über sein Werk zustehen. Sie reproduciren den Irrthum Innocenz III.[4]), Bonifaz VIII.[5]) und Clemens V.[6]), dass die deutschen Churfürsten vom Papste eingesetzt seien, um die Befugnisse dieses bei der deutschen Kaiserwahl zu

---

[1]) Bei Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen (2. Aufl. Leipz. 1841.) 4, 120. — Von früheren Päpsten ist zu erwähnen Leo IX. in seinem Briefe v. J. 1054. an den Patriarchen Michael Cerularius von Constantinopel bei Mansi ampl. concil. coll. Bd. 19. col. 635. Urban II. i. J. 1091. bei Ughelli Italia sacra. (Ed. Coletti Venet. 1717.) 1, 775.

[2]) Welcher Art dieselben waren ergiebt sich daraus, dass Urban II. (siehe vorige Anmerkung) auf Grund der constantinischen Schenkung Corsica als sein Eigenthum in Anspruch nimmt; Hadrian IV. Irland an England verschenkt. Vgl. Doellinger a. a. O. S. 79.

[3]) Registr. ep. 29. 30. 33.

[4]) C. 34. X. de elect. (1, 6.). Die Interpretation von Phillips Kirchenrecht, 3., 196. ff. (Regensburg 1850.) erscheint gekünstelt.

[5]) De Marca de concord. imperii et sacerdotii lib. II. c. 3. (ed. Bamberg 1778.) 1, 211., namentlich aber das von Kopp, König Adolf u. seine Zeit (Berlin 1862.) 313. herausgegebene Schreiben des Papstes an den Herz. v. Sachsen a. d. J. 1300., welches bis jetzt zu wenig berücksichtigt ist. Es beginnt: ».... Apostolica sedes divinitus constituta super reges et regna, ut evellat et dissipet, aedificet et plantet (Jer. 1, 10.) dominicae domus dominium et omnis possessionis ejus obtinens principatum, cui omnis anima quasi sublimiori praeminentiae debet esse subjecta, per quam principes imperant et potentes decernunt justitiam ac reges regnant et legum conditores justa decernunt, quamque gloriosissimi apostoli Petrus et Paulus pariter Christo domino consecrarunt eamque omnibus urbibus et universo mundo sua praesentia atque venerando triumpho praetulerunt, Romanum imperium in persona magnifici Caroli transtulit in Germanos, iusque eligendi Romanorum regem, in imperatorem postea promovendum, certis principibus ecclesiasticis et saecularibus sedes ipsa concessit, et quicquid honoris, praeminentiae, dignitatis et status imperium seu regnum Romanorum habet, ab ipsius sedis gratia, benignitate et concessione manavit, a qua Romanorum imperatores qui fuerunt pro tempore, receperunt gladii potestatem ad laudem bonorum, vindictam vero malefactorum« etc. Wohl die älteste Formulirung von den Ansprüchen dieses Papstes.

[6]) C. unic. de jurejur. (2, 9.) in Clement.

begründen. Sie beweisen die Lehnsabhängigkeit des deutschen imperium vom römischen Stuhle [1]), und fügen den deutschen König in die lange Reihe der Fürsten ein, welche sie für Vasallen des römischen Bischofs ausgeben [2]). Sie zählen die Könige auf, welche durch priesterliche Gewalt vom Throne gestossen wurden [3]), und Sauls Entsetzung durch Samuel muss schon als Präjudiz dienen für Gregor VII. gegenüber Heinrich IV.

Ihre Anschauung vom Staate ergiebt sich aus den obigen Anführungen schon fast von selbst.

Wie die Kirche den Geist repräsentirt, die sittlichen und ewigen Interessen der Menschheit vertritt, so dient der Staat der Materie und endlichen Zwecken. Nur die äussere Glückseligkeit hat er seinen Bürgern zu verschaffen, nur niederen Zielen kann er nachstreben: Alles Höhere, Geistige fällt in den Bereich der Kirche [4]).

---

[1]) So Clemens V. in c. unic. de jurejur. in Clement. (2, 9.) So auch zweifelsohne Hadrian IV. bei Mansi a. a. O. 21, 789., wenn er auch später seinen Brief anders interpretirt wissen wollte. M. German. LL. 2, 106.

[2]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 27. und in d. Ztschr. f. Kirchenrecht. 3, 74. f.

[3]) Gregor VII. registr. lib. 8. ep. 21. Jaffé a. a. O. 458. Johann XXII. bei Rymer foedera (Londini 1816.) II. 2, 721.

[4]) Vgl. Thomas von Aquin de regimine principum 1, 14. Nach ihm ist das tugendhafte Leben Ziel des menschlichen Zusammenlebens; aber nicht das letzte, als welches vielmehr sich hinstellt, vermittelst des tugendhaften Lebens zum Genusse Gottes, zur fruitio divina zu gelangen. Da aber dieser Genuss nur durch göttliche, nicht durch menschliche Kraft erlangt werden kann, so steht es auch der göttlichen, nicht der menschlichen Regierung zu, dorthin zu führen, d. h. Christo, jetzt dem Nachfolger seines Stellvertreters Petrus, dem Papste, cui omnes reges populi Christiani oportet esse subditos sicut ipsi domino nostro Jesu Christo. Denn demjenigen, der für Erreichung des letzten Zieles Sorge zu tragen hat, müssen die unterworfen sein, welchen die Sorge der vorangehenden Ziele obliegt; nach jenes Befehl müssen sie geleitet werden (imperio dirigi). Dieser Theil der Schrift rührt noch von Thomas selbst her, de Rubeis dissertat. de gest. et script. ac doctrina s. Thomae Aq. (Venet. 1750.) 231. f. — Vgl. im Uebrigen über diese Schrift des h. Thomas: Werner, d. heil. Thomas v. Aquino (Regensburg 1858.) 1, 793. ff.

Die Würde der weltlichen Fürsten ist danach als nothwendiges Uebel zu betrachten, als eine menschliche Schöpfung, als nur bei einem gefallenen Geschlechte erforderlich[1]).

Wenn Gregor VII. von den Königen sagt[2]): „Wer weiss nicht, dass sie von denen ihren Anfang ableiten, die Gott nicht kannten, und mit Hochmuth, Räuberei, Treulosigkeit, Mord, kurz mit allen Verbrechen, auf Antrieb des Fürsten der Welt, des Teufels, aus blinder Herrschbegier und unerträglichem Stolz die weltliche Herrschaft über ihres Gleichen, die Menschen, sich angemaasst haben?" — so wird dies Thema in mannigfacher Weise variirt, theils indem nachgewiesen wird[3]), dass nur verworfene Menschen bei der Schöpfung der Welt das Regiment erhielten, „wie vor der Sündfluth Kain und nachher die Abkömmlinge des verfluchten Ham", theils indem eine Lehre gepredigt wird, die wesentlich der des Contrat social entspricht und in dem Axiom gipfelt, dass wie der Herr der Schweineheerde den Hirten wegjagen darf, der seinen Zwecken nicht entspricht, so auch das Volk den untauglichen, tyrannischen Fürsten[4]).

Die Konsequenzen dieser Anschauungen in Bezug auf das Verhältniss von Staat und Kirche, lassen sich mit einem Worte — wir werden noch ausführlicher darauf zurückkommen — dahin angeben: vollständige Freiheit der Kirche von jeder Machtbefugniss des

---

[1]) Vgl. Peter v. Andlau de imperio lib. 1. c. 1.

[2]) Registr. lib. 8. ep. 21. Jaffé a. a. O. S. 457.

[3]) Alvarus Pelagius a. a. O., bei Roccaberti a. a. O. 4, 70. Andere bei Friedberg a. a. O. 8.

[4]) So Manegold an Gebhardus bei Floto Kaiser Heinrich IV. u. sein Zeitalter (Stuttgart u. Hamburg 1855.) 2, 289.: »Quod rex non sit nomen naturae, sed vocabulum officii. Neque enim populus ideo eum super se exaltat, ut liberam in se exercendae tyrannidis facultatem concedat, sed ut a tyrannide .... defendat. Atqui quam ille ... tyrannidem .. coepit ipse exercere, nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere .... quum pactum pro quo constitutus est, constat illum prius irrupisse? ... si quis alicui digna mercede porcos suos pascendos committeret ipsumque postmodo non pascere sed furari cognosceret, nonne a porcis pascendis illum amoveret?«

Staates, vollständige blinde Unterwerfung dieses unter den Willen der Kirche.

---

Die Schriften der Opposition nehmen meist grösseres Interesse in Anspruch. Schon dass sie gegen den Strom der herrschenden Meinung zu schwimmen versuchen, lenkt die Aufmerksamkeit auf sie; nicht minder der Umstand, dass sie ihren Verfassern oft schwere Verfolgung und ein herbes Märtyrerthum eintrugen.

Der scholastisch schwerfällige Ton, den wir bei den Vertretern der curialistischen Theorieen anmerkten, ist auch meist bei ihnen zu rügen. Zuweilen jedoch treten sie mit dramatischer Lebendigkeit, selbst in dramatischer Form auf, sind leidenschaftliche Ergüsse zornentflammter Herzen und entsprechen nicht wenig unseren heutigen Flug- und Brandschriften.

Einzelnen muss eine hervorragende Bedeutung zugesprochen werden. So — um von dem *Defensor pacis* des Marsilius von Padua hier abzusehen — der *monarchia* von Dante[1]).

Wohl im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts verfasst[2]), blieb sie bis nach der Krönung Ludwigs des

---

[1]) Die Ausgaben sind verzeichnet bei Potthast, bibliotheca historica 263. Doch fehlen die von Cluten, Offenbach 1610. besorgte (siehe oben S. 70. Anmerkung 1.), die von Fraticelli in den opere minori di Dante (Firenze 1857.) Th. II. und endlich die kritische von Witte in den Programmen der Universität Halle v. J. 1863. u. 1867., die aber nur die beiden ersten Bücher geben. Ich citire nach Schard.

[2]) So Boccacio in der Vita di Dante (Venezia 1825.) 94.: »nella venuta di Arrigo VII. imperadore fece un libro in latina prosa, il cui titolo è monarchia, il quale, secondo tre quistioni le quali in esso determina in tre libri divise.« Wenngleich nun auch Paur, Ueber die Quellen zur Lebensgeschichte Dantes 8. f. darauf hingewiesen hat, dass Boccacios Nachrichten nicht durchweg zuverlässig seien, so bin ich doch geneigt mit Fraticelli opere minori di Dante 2, 284. und Wegele, Dantes Leben (Jena 1865.) 350., die hier in Frage kommende für richtig zu halten. Witte in den Blättern f. literar. Unterhalt. (Leipzig 1853.) 583. hat freilich sich für das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgesprochen, weil Dante die i. J. 1302. erlassene Bulle Bonifacius VIII. Unam sanctam völlig unberücksichtigt lasse. Aber einmal wird sich das nicht positiv beweisen lassen, und andererseits

Baiern ziemlich unberücksichtigt [1]), um dann freilich desto tiefer auf Theorie und Praxis einzuwirken.

---

scheint es mir auf alle Fälle ziemlich indifferent zu sein. Was den ersten Punkt anlangt, so ist das Hauptargument Bonifacius VIII. in der genannten Bulle, das von den beiden Schwertern; dies aber wird von Dante ausführlich widerlegt. Wenn er dabei freilich die Bulle Unam sanctam nicht speciell erwähnt, so ist zu bemerken, dass er nirgends seine Gegner nennt, oder sagt, wo die gegnerischen Argumente zu finden seien. Auch hatte er das bei der Bulle Unam sanctam um so weniger nöthig, als sie den Kreisen, für welche die monarchia bestimmt war, wohl hinreichend bekannt sein musste. Aber selbst wenn man eine Beziehung der monarchia zur Bulle Unam sanctam nicht annehmen sollte, so war auch Dante bei Abfassung seiner Schrift nicht absolut auf dieselbe hingewiesen, so dass es ihm unmöglich gewesen wäre, sie unberücksichtigt zu lassen. Nicht, wie Wegele a. a. O. behauptet, weil er sie vielleicht nicht gekannt habe, sondern aus anderen, und meines Erachtens schlagenden Gründen. Dante beabsichtigte eine Apologie des Kaiserthumes; bei weitem der grössere Theil seiner Schrift handelt von demselben, ohne die kirchenpolitischen Fragen nur irgendwie zu berühren. Auch das dritte Buch spricht über das Verhältniss von Staat und Kirche gerade nur so weit wie es das imperium betrifft. Die Bulle Unam sanctam, auf deutsche Fragen gar nicht Bezug nehmend, nur gegen den französischen König gerichtet, fiel daher für Dante weit weniger ins Gewicht, wie die Decretalen Innocenz III. und die Schriften seiner Anhänger, welche die deutschen staatsrechtlichen Fragen betrafen. Auch darf man ja nicht annehmen, dass die der Kirche feindlichen Schriftsteller aller Nationen eine gemeinsame Sache gemacht hätten. Den Franzosen war es schliesslich gleichgültig, wenn die Lehnsabhängigkeit des deutschen Kaisers curialistischer Seits bewiesen wurde, sofern nur daraus nichts für den französischen König präjudicirte, vgl. Songe du Vergier, liv. 1. ch. 80., bei Goldast, monarchia 1, 85.; ebenso mag Dante nicht allzuviel Rücksichten den Argumenten geschenkt haben, welche das Recht des Kaisers nur in so weit trafen, wie sie überhaupt die staatliche Gewalt berührten, und deren Spitze hauptsächlich gegen den Staat Philipps des Schönen gerichtet waren. Es muss aber ferner darauf hingewiesen werden, dass alle Argumentationen der Bulle Bonifacius VIII. nicht originell waren. Kaum eine Schriftstelle wird von ihr herangezogen, die nicht schon von früheren Päpsten oder vorangehenden Schriftstellern zur Stützung der kirchlichen Allgewalt angewandt worden wäre. So lag auch deswegen keine Veranlassung vor, speciell dies Actenstück zu berücksichtigen, da sein Hauptinhalt sich in Schriften wiederfinden liess, welche die deutsche Kaiserwürde viel näher angingen. — Böhmer Ueber Dantes Monarchie (Halle 1866.) versucht Wittes Ansicht weiter dahin zu präcisiren, dass das letzte Jahr des Königs Adolf das Entstehungsjahr des Buches sei. Allein die dafür von ihm geltend ge-

Die ersten beiden Bücher der Schrift, der politischen Würde des römischen Kaisers deutscher Nation gewidmet, interessiren hier wenig. Sie treten mit Begeisterung für dieselbe in die Schranken.

Das Dritte handelt von Staat und Kirche. Die unmittelbare Ableitung des imperium von Gott, jener Satz, den die deutschen Churfürsten wohl nicht ohne die Einwirkung von Dantes Schrift im Schluss von Rense zum deutschen Grundgesetz erhoben [2]), ist Thema seiner Beweisführung. Dabei laufen dem Autor, dessen orthodoxe Rechtgläubigkeit katholische Schriftsteller eifrig darzuthun streben [3]), Argumente unter, die ganz protestantischen Geist athmen, oder die der ketzerischen Richtung der Zeit, wie sie durch die Waldenser und auch die Minoriten vertreten wurde, Rechnung tragen. So wenn er gegen die Decretisten polemisirt, welchen die kirchliche Ueberlieferung die Basis des Glaubens gewähre, und auf die grundlegende Bedeutung der heiligen Schrift hinweist, deren Ansehen

---

machten Gründe scheinen mir wenig zwingendes zu haben. Die Persönlichkeit des Königs Adolf konnte Dante wohl schwerlich zu seinem Werke begeistern, der Zwiespalt zwischen Welfen und Ghibellinen trat erst später unter Heinrich VII. wieder klaffend zu Tage, und die von Böhmer versuchte Darlegung der Beziehung von Dantes Schrift auf die deutschen und italischen Verhältnisse, speciell des Jahres 1298., macht einen gekünstelten Eindruck. Gerade umgekehrt könnte auch aus sachlichen Gründen viel eher die Entstehungszeit in die Regierung Heinrichs VII. verlegt werden. Es ist ja bekannt, wie begeistert Dante dem Könige bei seinem Römerzuge entgegenjubelte. Vgl. opere (Padova 1822.) 5, 114. Hegel, Dante über Staat u. Kirche (Rostock 1842.) 21. f. Da mochte es auch nicht unangebracht erscheinen, das Recht des römischen Kaiserthums wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

[1]) Boccacio a. a. O. p. 95. Daraus allein kann Schreiber a. a. O. Veranlassung genommen haben, auch Dantes Lehren zu entwickeln, während sie keineswegs in den Kreis einer Schrift gehören, welche die Doctrinen unter der Regierung Ludwigs des Baiern zum Gegenstande hat.

[2]) Vgl. Ficker, Zur Gesch. d. Kurvereins zu Rense im Sitzungsber. d. k. k. Akad. d. Wissensch. phil. hist. Kl. 11., 689. f. (Wien 1854.)

[3]) Vgl. (Ozanan) Dante et la philosophie catholique au treiz. siècle (Paris 1834.) 259. La civiltà cattolica ser. VI. 4, 405. ff. 523. ff. (Roma 1865.).

über dem der Kirche stehe [1]). Oder wenn er dieser mit dem weltlichen Regiment auch den Besitz weltlicher Güter überhaupt abspricht [2]), wie das auch Walter von der Vogelweide, Frauenlob und Andere thaten [3]).

Ich nenne ferner die schon oben angedeutete, wohl dem Jahre 1303. [4]) angehörige *Disputatio super praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa, temporibus Bonifacii VIII. pont. Rom. scripta sub forma dialogi inter clericum et militem* von Wilhelm von Occam, dem Begründer des Nominalismus [5]), den man mit Luther in Vergleichung gestellt hat [6]), schon weil sie dem Songe du Vergier zu Grunde liegt, einer Schrift, die von den Franzosen als Palladium der gallikanischen Kirchenfreiheiten noch heute hochgehalten [7]) wird, und deren Autor eben so unbekannt ist [8]), wie ihre Beweisführung geschickt

---

[1]) A. a. O. bei Schard a. a. O. S. 96.

[2]) Ecclesia omnino indisposita est ad temporalia recipienda: nam etsi per Lucam habemus relaxationem praecepti quantum ad quaedam: ad possessionem tamen auri et argenti licentiatam ecclesiam post prohibitionem illam invenire non potui, a. a. O., bei Schard a. a. O. 278. — Vgl. auch Divina Comed. inferno Canto XIX.

[3]) Vgl. dieselben bei Friedberg a. a. O. 58. f. — Ueber die hier in Frage kommenden Lehren der Waldenser vgl. Hahn, Gesch. d. Ketzer (Stuttgart 1845. ff.) 1, 455., Diekhoff, Die Waldenser im Mittelalter (Göttingen 1851.) 222. f. 188. f., Herzog, Die romanischen Waldenser (Halle 1853.) 204.

[4]) Bei Goldast a. a. O. 1, 13. ff. Dort ist d. J. 1305. als Entstehungsjahr angegeben. Da aber Bonifacius VIII. unter dem das Werk dem Titel nach geschrieben sein soll, schon am 11. October 1303. starb, so ist das irrig. Auch sagt der Autor im Anfange: »nuper mihi risus magnus fuit cum audissem noviter statutum esse a Domino Bonifacio VIII. quod ipse est et esse debet super omnes principatus et regna«, und das bezieht sich entweder auf die Bulle Unam sanctam v. 1302. oder Ausculta fili v. J. 1301. Danach ergiebt sich wohl das Jahr 1303. als das der Abfassung, vgl. auch Böhmer a. a. O. 13.

[5]) Vgl. Ueberweg, Grundr. d. Gesch. d. Philos. d. scholast. Zeit (Berlin 1864.) 104. f. u. die von mir de fin. reg. 247. citirten.

[6]) Rettberg, Occam u. Luther, in den theol. Studien u. Krit. Jahrg. 1839.

[7]) Laboulaye in der Revue de législat. et de jurisprud. Bd. 11. Jahrg. 1840. S. 6.

[8]) Als Verfasser des wohl i. J. 1376. oder 1377. geschriebenen Werkes wird auf dem Titel Philotheus Achillinus genannt. Es

und vorsichtig [1]). Geistliches und Weltliches will er streng gesondert wissen, *ut per temporalia intelligantur illa, quae respiciunt regimen humanum, vel humani generis in solis naturalibus constituti absque omni revelatione divina, quae seruarent illi qui nullam legem praeter naturalem et positiuam humanam susciperent, et quibus nulla alia lex esset imposita. Per spiritualia autem intelliguntur illa, quae respiciunt regimen fidelium in quantum divina revelatione instruuntur* [2]): Die Kirche hat nur über das Spirituale Macht, mit anderen Worten, sie entbehrt jeder zwingenden Gewalt, sie hat keinerlei Jurisdictionsbefugniss weder in bürgerlichen, noch in peinlichen Rechtsfällen [3]).

Eben so wenig gebühren ihr weltliche Güter. *Les clercs,* heisst es im Songe du Vergier, *reçoivent les*

---

beruht das auf einem Missverständnisse, welches in dem Umstande seinen Grund hat, dass dieser, ein italienischer Dichter, ein kleines lateinisches Gedicht »Viridario« betitelt, verfasst hat. Lancelot in den Mém. de l'académie 13, 661. Ausserdem werden als Verfasser genannt Alain de Chartier, Oresme de Fêvre, Guill. de Dormans, Charl. de Louviers, Jean de Vertu, Raoul de Praesles und Philippe de Mazière. Vgl. die Dissertation sur le Songe du Vergier, bei Durand de Maillane, les libertés de l'égl. Gallic. (Lyon 1771.) 3, 504. ff. — Der Pariser Bibliothekar Paulin Paris hat indessen Manuscr. français IV., 229. darauf hingewiesen, dass nach Stand der in der kaiserlichen Bibliothek befindlichen Handschriften nur zwischen den beiden zuletzt Genannten geschwankt werden könne, und entscheidet sich für Philippe de Mazière, den schon Goldast angegeben hatte. Vgl. auch Schäffner, Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs (Frankf. 1849.) 2, 628. — Dass die Franzosen Occam für den Bearbeiter, den Songe für das Original halten, versteht sich bei ihnen fast von selbst. Ich glaube mit Förster a. a. O. S. 823. f. 922. f. und auch wohl Laurent, l'église et l'état (Bruxelles 1858.) S. 130. das Gegentheil.

[1]) Obgleich in der Disputation zwischen dem Ritter und Geistlichen der letztere regelmässig den kürzeren zieht, so spricht sich der Autor, auch darin Occam folgend, nie klar aus, welche Meinung er billige, wie Occam sagt: »ne ipse discipulus in praejudicium auctoritatis incidat, et ne amici opus plus quam debito aestiment, neque inimici plus quam oportet despiciant.«

[2]) Bei Goldast a. a. O. 2, 904.

[3]) In wie weit Occam in seiner Schrift de iurisdict. imperator. in caus. matrim. 1, 21. ff., auch eine laicale Ehejurisdiction anerkannte, darüber vgl. mein Recht der Eheschliessung (Leipzig 1866.) 162.

*biens de l'Eglise pour le simple soutenement de leur vie, ils doivent être contents de leurs vie et vêtement comme l'apôtre était et le restant ils doivent aux pauvres et misérables personnes distribuer. Cependant ils ne le font, il appartient donc aux princes à y pourvoir* [1]).

Es ist weiter zu erwähnen die *Litera sive bulla Bonifacii papae et ex eo quaestio disputata in utramque partem pro et contra pontificiam potestatem,* welche dem Erzbischof von Bourges, Aegidius de Roma, mit Unrecht zugeschrieben wird [2]).

---

[1]) Pars. 1. ch. 22.—24. — Die Ausgaben des Buches, welches bei Goldast a. a. O. 1, 58. ff. nur lateinisch abgedruckt ist, bei Friedberg de fin. reg. 248.

[2]) An der Spitze des Werkes stehen dem Titel gemäss das berühmte kurze Schreiben Bonifacius VIII. und die entsprechende Antwort Philipps des Schönen. Gleichviel ob diese Briefe echt — wie Gieseler, Kirchengesch., Bd. 2., Abth. 2., S. 199. (Bonn 1848.) behauptet — oder untergeschoben sind, wie Drumann, Bonifaz VIII. (Königsberg 1852.) 2, 24. ff. annimmt: da die nicht lange nach dem Tode Bonifaz VIII. verfasste supplication du pueuble de France au Roy bei Bulaeus historia universitatis Paris. (Paris 1665.) 4, 15. darauf Bezug nimmt, so gehören sie wahrscheinlich d. J. 1301. und 1302. an, und unsere Schrift kann demnach nicht vor 1302. verfasst sein. — Die Autorschaft des Aegidius Colonna erscheint, wenn man die Lebensverhältnisse des Autors in Betracht zieht, mehr als zweifelhaft. Derselbe war, wenn auch anfänglich ein Günstling Philipps des Schönen, durchaus ein Anhänger Bonifacius des VIII., der ihn auch mit dem Erzbisthum Bourges bedachte; er gehörte mit zu den Prälaten, welche gegen des Königs Willen zu dem vom Papste berufenen Concil nach Rom gingen, Dupuy, hist. du différend entre le Pape Boniface VIII. et Philippes le bel (Paris 1658.) 86., und so mag der Irrthum Graesses Lehrb. d. allgem. Literargesch. Bd. 2. Abth. 2. (Dresden 1840.) S. 283. entstanden sein, dass die uns beschäftigende Schrift gegen König Philipp gerichtet sei, und diesem das Recht erledigte Pfründen vergeben zu dürfen, streitig mache. Es kommt aber noch dazu, dass ein ächtes dem Aegidius angehöriges, noch ungedrucktes Werk überliefert ist, dessen Inhalt Charles Jourdain, Un ouvrage inédit de Gilles de Rome (Paris 1858.) mittheilt, und wo Aegidius sich zu Grundsätzen bekennt, die den in der Disputatio vertretenen schnurstracks zuwiderlaufen. »Patet quod omnia temporalia«, sagt er a. a. O. S. 13., »sunt sub dominio ecclesiae collocata, et si non de facto, quoniam multi forte huic juri rebellantur, de jure tamen et ex debito temporalia summo pontifici sunt subjecta, a quo jure et a quo debito nullatenus possent absolvi.« An einer

Sie steht an Bedeutung den bisher genannten Schriften nach, wenngleich sie mit Dante in vielen Punkten über-

anderen Stelle heisst es: »Patet ergo quod terrena potestas est ars gubernandi populum secundum terrenam potestatem et ars disponens materiam ad dispositionem ecclesiastice potestatis. Ipsa terrena potestas debet a se esse subjecta potestati ecclesiastice, ut seipsam et omnia organa et instrumenta sua ordinet ad obsequium et ad nutum spiritualis potestatis et quoniam organa et instrumenta potestatis terrene sunt civilis potestas, arma bellica, bona temporaliaque habet, leges et constitutiones quas condit, ideo seipsam et omnia hec tanquam ejus organa et instrumenta ordinare debet ad obsequium et voluntatem ecclesiastice potestatis.« Endlich an einer dritten: »His ergo declaratis, volumus descendere ad propositum et ostendere quod nullum sit dominium cum justitia nec rerum temporalium, nec personarum laicarum, nec quorumcunque, quod non sit sub ecclesia et per ecclesiam, ut agrum vel vineam, vel quodcumque, quod habet hic homo, vel ille non possit habere cum justitia nisi habeat id sub ecclesia et per ecclesiam.« Der Schreiber dieser Zeilen, von dem vielleicht nicht mit Unrecht behauptet wird, dass er die Bulle Unam sanctam redigirt habe, vgl. Kraus, Aegidius Romanus in den Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. (Wien 1862.) 1, 22. ff., Möhler, Kirchengesch. (Regensb. 1867.) 2, 494., kann unmöglich Verfasser der Disputatio sein. Der Irrthum ist aber wohl aus dem Umstande herzuleiten, dass Aegidius als Erzieher Philipps IV. ein Buch de regimine principum (ed. Corrazini Firenze 1858.) geschrieben hatte, vgl. über dasselbe Kraus a. a. O. 8. ff., Werner, d. heil. Thomas v. Aquino (Regensb. 1858.) 1, 795., mit welchem dann später die Disputatio verwechselt wurde. Uebrigens hatte zuerst auf die Unächtheit der Schrift Courdaveaux hingewiesen, Aegid. Romani de regimine pincip. doctrina 1857., in einer nicht in den Buchhandel gekommenen Doctoratsthese, nachdem schon Gandolfo Dissert. hist. de ducentis celeberr. August. script. (Romae 1704.) S 33. dahin zielende Andeutungen gemacht hatte. — Eine andere Frage indessen wäre noch, ob der Titel der Schrift überhaupt richtig und die zu Anfang stehenden Briefe, auf die nachher gar kein Bezug genommen wird, in Wahrheit dazu gehörig sind. Raoul de Presles, der auf Carls V. Ersuchen zwischen 1371.—1375. Augustinus de civitate Dei ins Französische übersetzte, auch (siehe oben 80.) für den Autor des Songe du Vergier ausgegeben wird, und, wie er selbst sagt, Goldast a. a. O. 1, 56. einen Rex pacificus verfasst hat, der ebenfalls staatskirchenrechtliche Fragen behandelt (vgl. auch Bulaeus, hist. univ. Paris, 4, 37.), schrieb einen tractatus de potestate pontificali et imperiali seu regia, »au commendement de .... Prince Charles .... le Quint roy de France ..... maistre Raoul de Praelles son petit serviteur, conseiller et maistre de requestes de son hostel translata ceste petite euvre.« Dieses aber ist nichts

einstimmt, und möglicherweise dem *tractatus de potestate regia et papali* des Johannes von Paris zu Grunde liegt [1]).

Schliesslich mag noch Gregor von Heymburg genannt werden, wesentlich auf Marsilius von Padua fussend, aber ihn übertreffend durch alle Vorzüge, die das fünfzehnte Jahrhundert und die Zeit des eleganten Humanismus vor der ungelenken scholastisch verschränkten Schreibweise des vierzehnten voraus hat.

Fast glaubt man Einen der Reformatoren zu hören, wenn man die in bitterer Ironie zugespistzten Antithesen liest:

*Christus enim regnum mundanum exclusit,*
*Vicarius illud ambit.*
*Christus regnum fugit oblatum,*
*Vicarius ingerit, ut habeat negatum.*
*Christus negavit, se constitutum secularem judicem,*
*Vicarius praesumit, judicare Caesarem.*
*Christus se subdit Caesaris vicario,*
*Vicarius Christi praefert Caesari, immo toti mundo.*
*Christus appetentes primatum reprehendit,*
*Vicarius de primatu etiam cum tota ecclesia contendit.*
*Christus in die palmarum in asino equitasse legitur,*

---

weiter als eine wörtlich genaue Uebersetzung — von solcher spricht er allerdings auch nur selbst — der Disputatio, was Laurent, l'église et l'état, 140. vollständig entgangen ist. Wie stimmt aber dazu die Nachricht, dass er nur sein eigenes Werk aus dem Lateinischen übersetzt habe? Dann würde die Entstehungszeit der Disputatio noch später angesetzt werden müssen. Obgleich nur eine genaue Untersuchung der Handschriften hier Aufklärung verschaffen könnte, so bin ich doch geneigt Raoul de Presles nur für den Uebersetzer zu halten, da noch eine französische Uebersetzung der Disputatio existirt, die auf Befehl Philipps des Schönen durch Henri de Cauchy 1285.—1314. vorgenommen worden sein soll. Vgl. Graesse a. a. O. Bd. 2. Abth. 3. S. 929. Freilich ist dabei nicht abzusehen, wozu Karl V. dann noch eine neue Uebersetzung anfertigen liess. — Ich citire der Bequemlichkeit wegen die Schrift als Aegidius de Roma.

[1]) Das Verhältniss der Disputatio zu Dantes monarchia lässt sich nicht aufklären, da weder die Entstehungszeit der einen noch der anderen Schrift festzustellen ist; ebenso liegt die Sache in Bezug auf das Verhältniss zu dem tractatus des Johann von Paris, der i. J. 1304. gestorben ist. Ueber die Ausgaben desselben siehe Friedberg a. a. O. 247., über sein Leben Bulaeus a. a. O. 4, 61. 70.

*Vicarius pomposo equitatu non contentus est, nisi dextera strepa ab ipso imperatore teneatur.*
*Christus discordes Judaeos et gentes in unum regnum ecclesiasticum congregavit,*
*Vicarius Germanos, olim concordes saepe seditionibus conturbavit,*
*Christus innocens patienter injurias pertulit.*
*Vicarius reus ecclesiae et imperio injuriari non cessat*[1]).

Und schlägt er nicht geradezu dem Dogma der katholischen Kirche ins Gesicht, wenn er sagt: „Wer den gegenwärtigen Zustand der Kirche betrachtet, der findet ein Oberhaupt derselben, welches die ganze Welt zu demüthigen sucht, und einen verdorbenen Wein darreicht, der den Geistlichen, welche dem Papste anhangen süss, den Fürsten und Laien anfänglich zwar bitter schmeckt, nach und nach aber zur Gewohnheit wird. So auf eine verderbliche Weise trunken, glauben sie, dass alle solche Schändung aus einer göttlichen Einsetzung entstanden sei, weil der Urheber derselben sophistisch behauptet, er sei der Stellvertreter des Apostels, welchem die Schafe anvertraut worden sind, ja sich rühmt, die Fülle der Macht Christi erhalten zu haben, obgleich er das Gegentheil aus Christi Worten selbst weiss [2]).

---

Die Schriftinterpretation der oppositionellen Schriftsteller unterscheidet sich von derjenigen der curialistischen wenig.

Freilich erklären sie die Deutung, welche Sonne und Mond in der Schöpfungsgeschichte Seitens der Päpste erfahren, und die wir oben dargestellt haben, für verfehlt. „Ist so etwas aus Unwissenheit geschehen, sagt Dante [3]), so muss man nach sorgsam ausgesprochener Rüge verzeihen; liegt Absicht zu Grunde, so hat man mit denen, die solches behaupten, nicht anders zu verfahren, als mit Tyrannen, welche dem öffentlichen Recht nicht zum gemeinen Nutzen folgen.“

Um den „lächerlichen“ Beweis [4]) zu entkräften, fordert

---

[1]) Admon. bei Goldast a. a. O. 1, 562.

[2]) Jäger, Der Streit d. Card. Nicolaus v. Cusa mit dem Herz. Sigmund v. Oesterreich (Innsbruck 1861.) 2, 92. f.

[3]) A. a. O. bei Schard a. a. O. 270.

[4]) Admonit, bei Goldast a. a. O. 1, 558.

Gregor von Heymburg die kirchlichen Astronomen auf, darzuthun, dass die Sonne eine Herrschaft über den Mond ausübe. „Bis dahin wird es uns frei stehen zu glauben, dass der Mond, welcher die Nacht erhellt, unabhängig ist von der Sonne, welche dem Tage das Licht giebt [1].“

Aber wie grosses Ansehen das Argument der Gegner nichts desto weniger genoss, zeigt nicht nur der bemerkenswerthe Umstand, dass das Pariser Parlament noch i. J. 1626 seine Benutzung bei harter Strafe untersagte [2], sondern noch mehr die eigenthümliche Erscheinung, dass alle die genannten Schriftsteller schliesslich doch auf dasselbe zurückkommen und es durch sachliche, mehr oder minder hinkende Gründe zu entkräften suchen.

Derselbe Dante weist darauf hin, dass die himmlischen Gestirne am vierten Tage, die Menschen aber, deren sündigen Lauf Staat und Kirche zu leiten habe, erst am siebenten geschaffen seien. Wer möchte behaupten, fragt er, dass Gott für die sündige Menschheit habe Sorge tragen wollen, zu einer Zeit, wo sie weder gesündigt hatte, noch überhaupt existirte? „Denn es wäre thöricht, fügt er hinzu, wenn der Arzt vor der Geburt des Kindes für künftige Geschwüre schon das Pflaster bereitete [3].“

Derselbe Johann von Paris, welcher darauf aufmerksam macht, dass der heilige Isidor von Sevilla sich des vorliegenden Gleichnisses im umgekehrten Sinne bedient habe [4], und so die Nichtigkeit desselben darzuthun strebt [5], will schliesslich mit Aegidius de Roma [6] und Occam [7] unterschieden wissen zwischen dem Wesen und den Eigenschaften des Mondes. Obgleich er kleiner sei als die Sonne, obgleich dunkel, wenn nicht von deren Strahlen erleuchtet, so sei er doch eine Schöpfung Gottes, habe seine

---

[1]) Ebendas.
[2]) Vgl. Marca a. a. O. lib. 2. c. 1. §. 8. Bd. 2. S. 184.
[3]) Bei Schard a. a. O. 270.
[4]) Im Commentar. in Genesin c. 3. Opp. (Paris 1601.) S. 415.
[5]) Lib. 1. c. 84. bei Goldast a. a. O. 1, 88.
[6]) Bei Goldast a. a. O. 2, 96.
[7]) Ebendas. 2, 894.

eigene Art, durchlaufe unabhängig seine himmlischen Bahnen. Wie er die Nacht erhelle und Gott Tag und Nacht geschieden habe, so auch Geistliches und Weltliches.

Ebenso wird die Deutung der beiden Schwerter verworfen, da die Worte der heiligen Schrift, wie Occam sagt, nicht mystisch interpretirt werden dürften [1]). Aber dennoch wird in geschmacklosester Weise auch noch eine juristische Zurückweisung des Arguments versucht, welche die Lehre vom römischen Dominium und Stellen der Digesten zu Hülfe ruft, um darzuthun, dass wenn Christus überhaupt — was zu leugnen — beide Schwerter besessen habe, sie doch nicht sein Eigenthum gewesen seien [2]).

In gleicher Weise werden die übrigen biblischen Beweisstellen entkräftet. Es wird darauf hingewiesen, dass die alttestamentlichen Priester jedes Besitzthums entbehrt hätten, dass dies um so viel mehr vom neutestamentlichen Priesterthume gelten müsse, als der neue Bund den alten an „Geistigkeit" übertreffe [3]).

Es wird die Stelle des Evangeliums in den Vordergrund gestellt, welche in Frankreich das Thema der berühmten Disputation bildete zwischen Pierre de Cugnières und dem Kardinal Bertrand [4]) und die in den Versen Walthers von der Vogelweide wiedergegeben ist [5]):

*»Do gotes sun hien erde gie*
*Do versuohten in die juden je:*
*sam tâtens eines tages mit dirre frâge,*
*sie frageten obe ir frîez leben*

---

[1]) Quaestionum octo decisiones super potestate et dignitate summi pontificis qu. 2. c. 12. bei Goldast a. a. O. 2, 344. — Aehnlich drückt sich auch die Supplication du pueuble de france au Roy bei Dupuy a. a. O. S. 216. aus: »Et si dist Saint Augustin contra Vincentium Donatistam, l'en puet en preschant user de la saincte escriture en sens de mystere, si comme le prescheur soit, que bien est: men l'en doit user en disputoison en sens de la lettre, non mie par mystere.«

[2]) Die Nachweisungen bei Friedberg de finium S. 46. ff.

[3]) Occam octo quaest. bei Goldast a. a. O. 2, 327.

[4]) Vgl. über dieselbe meine Abhandlung in der Ztschr. f. Kirchenrecht 3, 81. f.

[5]) Her. v. Lachmann (Berlin 1843.) S. 11.

*dem künige iht zinses solte geben*
*dô brach er in die huote und al ir lâge.*
*er iesch ein münzîsen,*
*er sprach, ,wes bilde is hie ergraben?'*
*,des keisers' sprachen do die merkaere*
*do riet er den unwîsen*
*daz si den keiser liezen haben*
*sin küneges reht, und got swaz gotes waere.«*

Es wird betont, wie Christus sein Leben lang die Herrschaft der Welt verschmäht habe. Er war Herr der Herrscher, niemals Herrscher, sagt der Songe du Vergier[1]), und Occam spricht das treffliche Wort aus: Wenn der römische Bischof eine solche Fülle der Gewalt besässe, wie die Päpste sich verwerflicher Weise anmaassen, und wie Viele irrig und schmeichlerisch ihnen zuzuertheilen unternehmen, so wären alle Sterblichen Sclaven, was der Freiheit des evangelischen Gesetzes, wie sie in den heiligen Schriften gelesen wird, offen zuwiderläuft[2]). — —

Die historischen Kenntnisse der oppositionellen Schriftsteller überragen die der curialistischen wenig.

Die constantinische Schenkung ist auch ihnen eine unumstössliche, wenn auch beklagenswerthe Thatsache[3]). Nur an der Hand der Glosse zum Corpus iuris civilis[4]), bemühen sie sich Constantin wegen Vergeudung des Reiches der Pflichtvergessenheit zu zeihen, und die juristische Un-

---

[1]) Bei Goldast a. a. O. 1, 80.

[2]) De jurisdict. imperator. in caus. matrimonial. bei Goldast a. a. O. 1, 24.

[3]) Zu den bei Friedberg a. a. O. S. 52. ff. angeführten Schriftstellen ist noch die auch von Döllinger, Papstfabeln, übersehene, Hartmann v. d. Aue, Armer Heinrich, her. v. Wackernagel (Basel 1855.) S. 86. hinzuzufügen: »Do gap der keiser Constantin uf sine keiserliche gewalt sente Silvestro und vil vor sine fuze und nam di kronen des riches von sinen fuzen u. enduchte sich nit wirdig sin si zu nemen von den henden u. erloubite den bebisten u. den bischoven u. den pristeren gut zu habene. Do wart ein stimme gehort uber allez Rome: di sprach »hute ist di galle u. di vergift gegozzen in di heiligen kristenheit.« Und wizzet, daz diz ist noch ein wurzele u. ein grundfestene alles kriges zwischen den bebisten u. den keisern.«

[4]) Zu l. 20. de offic. praesid. (1, 18.) u. zu tit. 6. Auth. coll. 1. quomodo oportet ad vocem: »generi«. Ebenso die Glosse des Sachsenspiegels, lib. 3. Art. 63.

gültigkeit der Schenkung darzuthun, schon — weil sie nicht gerichtlich insinuirt worden sei.

Erst Laurentius Valla[1]) und nach ihm Nicolaus von Cusa[2]) thaten die Unwahrheit der Sage dar, der eine scharf, schneidig, mit historischer Kritik hinreichend ausgerüstet, der andere ebenso schüchtern zweifelnd, wie er sich auch dem pseudo-isidorischen Betruge gegenüber verhielt.

In gleicher Weise erkennen sie Alle den Papst als Urheber der Kaiserwürde, *translator imperii* an[3]). Nur Nicolaus von Cusa wieder gesteht, dass er niemals in alten glaubwürdigen Schriften das gefunden habe. „Obgleich Stephan den Pippin und seine beiden Söhne zu Königen gesalbt hat, so hat man doch keine Ueberlieferung von der translatio imperii [4]).“ Die Anderen suchen sich mühsam zu helfen, wie Johann von Paris, welcher behauptet, dass der Papst nicht aus eigener Machtvollkommenheit oder gar als Stellvertreter Gottes gehandelt habe, sondern als Fürst und Mandatar des römischen Volkes — *populo acclamante et faciente, cujus est se subjicere cui vult*

[1]) De falso credita et ementita Constantini donatione, bei Schard a. a. O. 727.

[2]) De catholica concordantia libri III. bei Schard a. a. O. lib. 3. c. 2. bei Schard a. a. O. 609. — So auch Aeneas Sylvius, Pentalogus bei Pez, thes. anecdot. Bd. IV. p. 3. S. 679. und Reginald Pecock (B. v. Chichester) Repressor. ed. by Churchill Babington (London 1860.) 361. ff.

[3]) Darüber handelten ausführlich Lupold v. Bebenburg (B. v. Bamberg 1352.—63.) de jure regni et imperii Romani, bei Schard a. a. O. 328. ff., Marsilius v. Padua de translatione imperii bei Goldast a. a. O. 2, 14. f. In Bezug auf diese letztere Schrift ist jedoch zu bemerken, dass sie fast Wort für Wort eine Wiederholung der gleichbetitelten des Landulphus Colonna ist; Marsilius selbst c. 1. Goldast a. a. O. 148. gesteht es, und schon Thomasius historia contentionis inter imperium et sacerdotium (Halae 1772.) 88. weist darauf hin. Die eigenen Zuthaten von Marsilius beschränken sich darauf, dass er zuweilen gegenüber einigen von Landulphus erzählten Wundern seine Ungläubigkeit bezeigt (S. 151.) und die Rechte des imperium schärfer ins Auge fasst. So verwandelt er, wenn Landulphus »per papam« etwas ausgeführt sein lässt, das »per« in »sub«. Vgl. übrigens unten.

[4]) A. a. O. lib. 3. c. 3. bei Schard a. a. O. 612.

*sine alterius praejudicio*[1]), oder gar wie Dante, der einen gewundenen logischen Beweis antritt, die Kirche mit a, das imperium mit b, dessen Gewalt mit c bezeichnet, um darzuthun, wie a nicht die Ursache sein könne, dass c in b sei[2]). —

Die Einsetzung der Churfürsten verlegen fast alle in die Regierungszeit Ottos III. und Gregors V. Aber die Mitwirkung des Letzteren dabei wird schlechtweg geläugnet. „Es ist nicht zuzugeben," sagt Nicolaus von Cusa, „dass die Churfürsten vom römischen Papste ihr Wahlrecht haben, so dass sie es ohne seine Zustimmung nicht besässen, oder er es ihnen, wenn er wollte, nehmen könnte. Wer anders, frage ich, gab dem römischen Volke die Befugniss, den Kaiser zu wählen, als das göttliche und natürliche Recht[3])?" Ebensowenig wird endlich die Lehnsabhängigkeit des imperium vom römischen Stuhle acceptirt, und in Bezug auf die Beispiele der durch priesterliche Gewalt entsetzten Fürsten sagt Johann von Paris: „Sie zeigen uns, was geschehen ist, aber nicht, was geschehen darf[4])."

Auch die Auffassung unserer Schriftsteller vom Staate und seinem Wesen ist die im Mittelalter gewöhnliche, oben geschilderte, welche dem Staate seine ethische Aufgabe abspricht.

Nur Johann von Paris — von dem Glossator des Sachsenspiegels Johann von Buch haben wir hier abzusehen[5]) — erklärt, dass diejenigen irrten, welche dem Fürsten nur die Sorge für den Leib, nicht die für die Seele beilegen[6]). Aber auch er windet sich in der her-

---

[1]) C. 16. Schard a. a. O. 189.

[2]) Bei Schard a. a. O. 280.

[3]) A. a. O. lib. 3. c. 4. bei Schard a. a. O. 615.

[4]) C. 16. bei Schard a. a. O. 188. — Vgl. überhaupt Friedberg a. a. O. 52. ff.

[5]) Glosse zu lib. 3. Art. 57.: »Was aber leibliche Ding und die ausserliche beschirmung anlanget und zu der Ritterschaft gehöret, obgleich solches auch zu Gottes dienst gereichen mag . . . in demselben ist der keyser der höchst.«

[6]) C. 18. bei Schard a. a. O. 190.

kömmlichen Zwietheilung von Geistlichen und Weltlichen, und kommt schliesslich zu dem Resultate: „Im Geistlichen steht der Priester über dem Fürsten, und umgekehrt im Weltlichen dieser über jenem, wenngleich im Allgemeinen der Priester überwiegt so sehr wie das Geistliche über dem Weltlichen“ [1]). Ebenso Aegidius de Roma, der sagt: „Welche Würde oder Macht ist dem Papste zuertheilt? Welches Ansehen dem heiligen Petrus, dem Stellvertreter Jesu Christi verliehen? Wahrhaftig ein edleres, erhabeneres, nützlicheres, als das kaiserliche. Denn so weit wie Orient vom Occident entfernt ist, der Körper von der Seele verschieden ist, Körperliches von Geistlichem, Irdisches von Himmlischem, eine solche Kluft besteht zwischen der Macht des Papstes und der der kaiserlichen oder königlichen Würde [2]).“

Erst im fünfzehnten Jahrhundert begann eine edlere Auffassung des Staates sich Bahn zu brechen, wie sie bei Huss [3]) und seinem gelehrten Gegner Johannes Gerson [4]) zu Tage tritt, und wie sie Tauler, auch darin den Reformatoren voranschreitend, in die einfachen Worte fasst: *Oberkeit ist ein Stand von Gott, dem man in weltlichen Sachen solle gehorsamen, auch die Geistlichen, es sei wer es wolle* [5]).

Fragen wir schliesslich zu welchem Resultate die Schriftsteller der Opposition gelangten, so haben sie weder dem Staate kirchliche Befugnisse vindicirt, noch ihn selbst aus kirchlicher Botmässigkeit erlöst. Nur dass sie auf

---

1) Ebendas. c. 5. S. 153.

2) Art. 3. bei Goldast a. a. O. 2, 100.

3) Die merkwürdige Stelle in dem Sermo in Historia et Monumenta Joann. Hussi (Norimb. 1715.) 2, 73. f. lautet: »Reges secundum Augustinum sunt Dei vicarii, et secundum leges hominum sunt Pontifices, ideo, cum potestas eorum, cujus meminit Apostolus ad Rom. c. 13. non sit corporalis, quia in hoc excellit eos operarius, manifestum est, quod est potestas spiritualis et evangelica, licet sit in poenam peccati eorum per sacerdotes caesareos diminuta.«

4) Orat. in Opp. 3, 1457. ff.

5) Bei Schmidt, Joh. Tauler (Hamburg 1841.) 53. — Andere bei Dupin de potestate ecclesiastica et temporali (Mogunt. 1788.) 36. 39.

Umwegen, indirect zu dem Ziele gelangen, welches die Vertheidiger des Curialismus direct anstreben. Schon der auch von ihnen adoptirte Gegensatz zwischen Geistlichem und Weltlichem, Himmlischem und Irdischem musste sie zu dieser Consequenz führen.

So bricht Dante allen seinen Beweisführungen schliesslich die Spitze ab, wenn er dem Kaiser die Ehrfurcht dem Papste gegenüber anempfiehlt, „die der erstgeborene Sohn dem Vater bezeigen muss, damit er durch das Licht der väterlichen Gnade erleuchtet, heller den Erdkreis bestrahle, dem er nur von Jenem vorgesetzt ist, der alle geistlichen und zeitlichen Dinge lenkt [1].“ So gestattet Occam dem Papste sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen, wenn es dringende Nothwendigkeit oder ein dieser gleichstehender offenkundiger Vortheil erheische [2]).

Das heisst eben beides nichts Anderes, als die Kirche zur Lenkerin der Staaten machen, dem Papste die Suprematie über die Welt zusprechen. Das sind im Wesentlichen die Lehren, welche der eifrigste Kämpe des Papstthumes, der Kardinal Robert Bellarmin im sechszehnten Jahrhunderte verkündet hat [3]).

---

Nur Einer von allen Schriftstellern meidet das gewöhnliche, von den Uebrigen befahrene Geleise. Nur Einer giebt uns, wenn auch in plumper, schwerfälliger, nicht ihm, sondern seiner Zeit anzurechnender Hülle, einen Kern von Ideen, die als wesentlich moderne bezeichnet werden dürfen.

Und dennoch ist gerade dieser Mann von der Geschichtsforschung ziemlich stiefmütterlich behandelt worden.

Die Verdienste des Dichters der divina comedia um die Lösung des Problemes zwischen Staat und Kirche sind vielleicht zu überschwenglich gepriesen worden, Gregor von Heymburg hat seinen Biographen gefunden [4]), der Songe du Vergier ist vollständig den traités de

---

[1]) Bei Schard a. a. O. 284.

[2]) Octo quaest. qu. 8. c. 5. bei Goldast a. a. O. 2, 389.

[3]) Diese haben eine ausführliche Darstellung erfahren, bei Laurent, l'église et l'état. 175. ff.

[4]) Brockhaus, Gregor v. Heimburg (Leipzig 1861.).

l'église gallicane einverleibt worden: Marsilius von Padua dagegen ist ziemlich unbeachtet geblieben. Nur Laurent[1]) hat mit feinem Verständniss erkannt, dass, wenn irgend einem Manne, so diesem die Bezeichnung eines politischen Luthers gebühre.

Seine Lehre soll uns daher hier ausführlicher beschäftigen.

Doch zuvor will ich noch eine detaillirtere Darstellung der curialistischen Theorien geben, wie sie in den Schriften Eines ihrer begabteren Vertreter, des Augustinus Triumphus von Ancona auftreten. Erst so wird uns der Conflict der beiden Lehren scharf ins Auge springen.

Ich habe die *Summa de potestate papae* des Augustinus nicht deswegen ausgewählt, weil sie sich durch irgend eine Eigenartigkeit auszeichnete, sondern einfach darum, weil in ihr die Parteianschauung ungeschminkt, mit voller Offenheit dargelegt wird. Was hätte es auch für Noth gehabt, in der Zeit Johannes XXII. mit Theorieen Versteckens zu spielen, welche die absolute Allgewalt des Papstes behaupteten, was für einen Zweck bei einer Schrift, die dem Papste von ihrem Verfasser selbst gewidmet war?

Freilich hat man die Schroffheiten und Einseitigkeiten betont und beklagt, welche sich Augustinus Triumphus habe zu Schulden kommen lassen[2]). Aber von diesem Vorwurfe ist er durchaus freizusprechen. Wenigstens lässt sich regelmässig für jede seiner Behauptungen, die uns heute als die gewagtesten erscheinen, und die dem Wesen des modernen Staates am Meisten ins Gesicht schlagen, eine parallel gehende anderer Kirchenlehrer oder gar der Päpste beibringen; ja seine extremsten Aeusserungen erhalten häufig genug durch die Geschichte sogar eine factische Unterlage.

Wenn dann freilich, und nicht mit Unrecht, bedauert ist, dass eine solche Sprache, wie sie Augustinus Triumphus führt, und solche Lehren, wie er sie pre-

---

[1]) L'église et l'état, S. 132.

[2]) Vgl. Hagemann in Wetzer u. Welte, Kirchen-Lexikon (Freiburg 1850.) Bd. 12. S. 84., Döllinger, Papstfabeln, S. 91.

digt, in seiner durch Parteiungen zerrissenen Zeit Friede und Eintracht zu säen nicht im Stande waren, so hat man dabei nur das Eine übersehen, dass es sich eben um einen Kampf zwischen Gegensätzen handelte, unter denen eine Vermittlung völlig unmöglich war, um den Streit des die Welt unterjochenden mittelalterlichen Papstthumes, der herrschenden Kirche, mit dem zum Bewusstsein seiner Eigenart und Selbstständigkeit erwachenden Staate.

---

Augustino Trionfo wurde i. J. 1243 zu Ancona geboren [1]). Schon in seinem achtzehnten Jahre in den Orden der Augustiner Eremiten aufgenommen, widmete er sein ganzes langes Leben (bis z. J. 1328.) dem Dienste der Kirche. Eine Reihe von Werken — 42 werden aufgezählt — legt von seiner emsigen literarischen Thätigkeit Zeugniss ab. Unter diesen aber wurde als sein Meisterstück gepriesen, die von ihm im hohen Alter (wohl 1320.) verfasste [2]) *Summa de potestate papae.* Ja, noch i. J. 1582. erachtete es der Generalvicar der Augustiner Fivizanius für angemessen, eine neue Ausgabe zu veranstalten eines Buches „*quo nihil eruditius, nihil enucleatius scribi potuisse videatur*", das vielen, welche den gleichen Stoff behandelten, als Quelle gedient habe, den Theologie und Kirchenrecht Studirenden überaus nothwendig (*pernecessarium*) sei, zur Niederwerfung der zeitgenössischen ketzerischen Irrlehren vortrefflich geeignet (*valde accomodatum*), und dessen Lobes er endlich dem Papste Gregor XIII. gegenüber überhoben zu sein glaubt, da er wisse, dass Seine Heiligkeit *huic libro, suo peracri judicio plurimum tribuere solita est.* —

Den Inhalt dieses, dem Papste Johann XXII. gewidmeten Werkes, wollen wir, so weit es uns hier angeht, in kurzen Zügen wiederzugeben suchen [3]).

---

[1]) Die Lebensnachrichten sind geschöpft aus der Vita, welche unserer unten anzugebenden Ausgabe vorgedruckt ist.

[2]) Papst Johann XXII., dem das Buch gewidmet ist, regierte 1316.—1334.

[3]) An Ausgaben sind zu merken: Aug. Vindel. 1473. fol. Romae 1473. fol. 1479. 4°. (Diese in meinem Besitz befindliche Ausgabe

Der erste Theil handelt von der Gewalt des Papstes an sich. Es werden — und so in dem ganzen Buche — Seitens des Verfassers Fragen aufgeworfen, — von denen die erste die päpstliche Gewalt betrifft — dann wieder unter der Form von Fragen in einzelnen Artikeln die Materien näher erörtert und zwar mit Anführung der gegnerischen Gründe, ihrer Widerlegung, der Lösung und schliesslicher Bemerkungen zu den Argumenten.

Gleich der Anfang legt von dem Geiste der Schrift und der Gesinnung des Verfassers Zeugniss ab.

*Allein die Macht des Papstes, und keine andere, stammt von Gott*, so behauptet er. Denn, wie im natürlichen Körper alle Glieder allein vom Herzen aus geleitet werden, so muss auch im mystischen Körper der Welt eine einheitliche Regierung sein. Die physische Rolle des Herzens wird aber ohne Weiteres für den Papst beansprucht, *et sic solum sua potestas est immediate a Deo et nulla alia.*

Characteristisch ist, wie Augustinus zu beweisen sucht, dass die weltliche Macht der Kaiser, Könige und Fürsten, dem Papste und den übrigen Inhabern der geistlichen Jurisdiction von Gott, so drückt er sich aus, *in ministerium* gegeben sei. Vier Gründe bringt er bei. Jede Gewalt nämlich ist derjenigen zu Dienst (*in ministerium*) übergeben, durch welche sie eingesetzt wird, geregelt, geordnet und bestätigt, falls sie tauglich, gerichtet und verurtheilt, falls sie untauglich ist. Dies sei aber das Verhältniss der staatlichen zur kirchlichen, speciell päpstlichen Macht, und nun folgt eine Berufung auf den gefälschten Brief des Anaclet[1]), welcher der römischen Kirche den Primat als von Gott verliehen, zuspricht, und auf das Schreiben Gregors VII.[2]), worin er die Absetzung des Chilperich — *non tam pro suis iniquitatibus quam pro*

---

scheint ganz unbekannt zu sein; weder Potthast a. a. O. 553., noch Hagemann a. a. O. erwähnt sie.) Ibid. 1579. fol. ed. Rocca ib. 1582. fol. ib. 1584. fol. Die letzte liegt den folgenden Citaten und den biographischen Notizen zu Grunde.

[1]) Dist. XXII. c. 2.

[2]) C. XV. qu. 6. c. 3.

*eo quod tantae potestati erat inutilis* — als Rechtfertigung für seine Bannung Heinrichs IV. anführt.

Zweitens sei jede Gewalt derjenigen unterworfen, welcher sie Treue schwört. Die Kaiser und weltlichen Fürsten müssten aber dem Papste den Treueid leisten [1]). Wenn dann freilich überliefert sei, dass einzelne Fürsten den Päpsten Weltliches zum Geschenk gemacht haben, wie Constantin dem Sylvester, so sei dabei zu bemerken, dass sie nicht ihr Eigenthum verschenkt hätten, sondern das, was ungerechter und tyrannischer Weise den Päpsten vorher geraubt worden sei [2]). *Eodem modo, si legatur quandoque aliquos summos Pontifices dare bona temporalia Imperatoribus et regibus, hoc non est intelligendum eos facere in dominii recognitionem sed magis in pacis ecclesiasticae conservationem, quia servum Dei* — fast klingt das wie eine Ironie auf Johann XXII. — *non oportet litigare, sed mansuetum esse ad omnes.*

Drittens kann jeder Streitende sich das Gericht des Papstes erwählen und schliesslich beweist endlich das schon vom heil. Bernhard [3]) beigebrachte Gleichniss der beiden Schwerter, dass dem Papste die weltliche Gewalt gebühre, wenn auch nur zur Leitung, nicht zur Ausübung. —

Nachdem dann der zweite Artikel die Frage bejaht hat, ob die Gewalt jedes, auch des schlechten Papstes von Gott stamme, beweist der dritte, dass die päpstliche Macht jede andere in dreifacher Weise übertreffe: in Bezug auf die Würde, so wie der Geist den Körper, das himmlische Leben das irdische [4]), in Bezug auf die Causalität, da sie alle anderen erzeuge, in Bezug auf das Ansehen endlich, da sie die Anordnungen der übrigen zu bestätigen und billigen hat [5]). „Denn die Gesetze keines Kaisers, Königs oder anderen Fürsten können für gültig und rechtsverbind-

---

[1]) Hier wird citirt Dist. LXIII. c. 33.

[2]) Ganz ebenso war die Auffassung Innocenz IV., siehe oben.

[3]) De considerat. lib. 4. c. 3.

[4]) Den Beweis liefert Dist. XCVI. c. 10. und Hugo de St. Victore de sacram. lib. 2. pars. II. c. 4.

[5]) Hier citirt: Dist. XXII. c. 1.

lich erachtet werden, ausser soweit sie durch den Papst gebilligt und bestätigt sind [1]).“

Ebenso wird im folgenden Artikel — *utrum episcopus quilibet sit aequalis papae in potestate?* — aus der Stelle des Apostels Paulus [2]): *„Ihr aber, wenn ihr über zeitliche Güter Sachen habt, so nehmet ihr die, so bei der Gemeinde verachtet sind, und setzet sie zu Richtern,“* Veranlassung genommen, die Könige als Gesetzgeber für verächtlich zu bezeichnen. „Denn die christlichen Fürsten bedürfen zum ewigen Leben der Priester, diese aber bedienen sich der staatlichen Gesetze nur, damit sie, die Gottesdiener, nicht in weltliche Angelegenheiten verwickelt werden [3]).

Nachdem dann die Artikel fünf und sechs sich mit den Fragen beschäftigen, ob die päpstliche Gewalt im eigentlichen Sinne mehr als andere von Gott stamme, und ob sie eine sei, und natürlich beide bejahen, — die erstere mit dem bemerkenswerthen Passus: *quod si contingit aliquos assumi ad summum pontificatum qui non sunt boni homines, sunt tamen boni Praelati. Nam bonum hominem facit sola charitas, . . . . . sed praelatus bonus esse potest per prudentiam et scientiam . . .* — behandeln die folgenden die wesentlichere Materie, ob die päpstliche Gewalt gleichzeitig priesterlich und königlich sei. Die *resolutio* des siebenten Artikel kommt dabei zu dem Resultate: Der Papst ist Christi Stellvertreter; von diesem aber steht es fest, dass er königliche und priesterliche Gewalt bei seinem Menschwerden, Leben, Leiden und Auferstehen besessen hat. Folglich hat der Papst beide, und die *resolutio* des achten Artikels behauptet: *Papa in terris Dei vicem gerens, a quo spiritualia et temporalia esse non ambigimus; potestatem temporalem et spiritualem pro certo habet.*

Die Beweise sind ganz der Art, wie die oben angeführten. Missverstandene Stellen der Schrift, aus dem Zusammenhang gerissene Worte der Kirchenväter, namentlich

---

[1]) Dist. IX. c. 1. §. 1.

[2]) 1. Corinth. c. 6. v. 10. Das Argument hinkt um so mehr, als der Apostel gleich fortfährt: »Euch zur Schande muss ich das sagen.«

[3]) Dafür citirt: Dist. X. c. 8.

des **Augustinus** bieten die Grundlage, auf der mit scholastischer Schwerfälligkeit das Gebäude aufgeführt wird, dessen Krönung in den Resolutionen zu Tage tritt. Sie bedürfen hier keiner näheren Berücksichtigung.

Den Schluss der ersten Quaestio bildet endlich die Frage, die allen früheren gewissermassen als Rechtfertigung dienen soll, ob es überhaupt nützlich sei, über die Macht des Papstes zu streiten. Der Autor bejaht es, wenn es mit der Absicht geschehe, ihr Wesen zu erkennen und klar zu legen; er verwirft es, wenn man sie verkleinern wolle, oder aus Gefälligkeit und Schmeichelei über ihre Gränzen auszudehnen versuche.

Wie das letztere noch mehr als in seiner Schrift geschehen könne, vergisst er leider anzugeben.

Seine Worte: *semper extrema in materia morali sunt vituperabilia et culpabilia* sprechen ihm selbst das Urtheil.

Die zweite Quaestio handelt von der Wahl des Papstes. Es würde uns zu weit führen, wenn wir auch hier die einzelnen Artikel durchgehen wollten. Nur die bemerkenswerthen hebe ich heraus.

Der Autor vertheidigt die Papstwahl, durch welche seiner Meinung nach, seit **Petrus** der Kirche jeder Papst gegeben worden sei [1]). Die Universalität des christlichen Priesterthums würde sonst aufgehoben werden, meint er, die Jurisdiction des Wahlkörpers beseitigt, bei dem Gewählten wäre keine Rede mehr von Heiligkeit und Weisheit, beim Volke von Nutzen und Frucht [2]). Er leugnet nicht, dass bei der Wahl des Papstes, wie bei der anderer Prälaten Unordnungen und Rechtswidrigkeiten vorkommen könnten [3]), und verlangt in dieser Beziehung eine Prüfung, die freilich nicht als Approbation oder Reprobation einer höheren Instanz aufgefasst werden dürfe [4]).

Dagegen gewährt er dem Kaiser eben so wenig [5]) wie

[1]) Art. 2.
[2]) Art. 3.
[3]) Art. 5.
[4]) Art. 6.
[5]) Art. 7.

den Laien überhaupt [1]) Befugnisse bei der Papstwahl. Und wenn solche in der älteren Zeit der Kirche vorhanden gewesen seien, so wären eben damals auch die Kaiser der Kirche günstig und geneigt gewesen. Später aber, als ihre Bosheit und Habsucht beständig gestiegen, habe man ihnen dies Recht entzogen. Dabei kann er die Bemerkung nicht unterdrücken, dass wenn die weltliche Herrschaft die Priestermacht überragt habe, dies „durch die Verworfenheit der Menschen geschehen sei, zu deren Unterdrückung, Besserung, zuweilen auch zur Vertheidigung der Unschuldigen Gott Einigen gestattet habe, als Herrscher zu erstehen". —

Quaestio 5 [2]) spricht von der Möglichkeit der Absetzung des Papstes. Dieselbe wird zugestanden, für Sache des allgemeinen Concils [3]), ja für ipso facto erfolgt erklärt, falls er in Ketzerei verfallen sei und sich nicht bessern wolle [4]). Denn der Papst ist das Haupt der Kirche und hat als solches allen ihren Gliedern Leben einzuflössen. Die Basis des geistigen Lebens aber ist der Glaube. Irrt der Papst von diesem ab, so kann er geistiges Leben nicht mehr verleihen, daher, gleichwie ein todter Mensch kein Mensch mehr ist, so ist ein ketzerischer Papst nicht mehr Papst.

Dagegen kann der Papst aus demselben Grunde, wenn er auch der Simonie oder offenkundiger Verbrechen schuldig ist, nicht abgesetzt werden [5]). Er bleibt eben Haupt der Kirche, wenn auch ein krankes. Die Vorschriften des positiven Rechts binden ihn nicht: *„sed quod sibi placet legis vigorem habet"*, und für die Verletzung des natürlichen

---

[1]) Art. 8. Hier lautet die Resolutio: „Pape electioni Laici interesse non possunt, quantum ad jurisdictionem (d. h. als berechtigte Mitwähler): Sed quantum ad repraesentationem (Dist. LXIII. c. 25.) propter invasionem haereticorum vitandam: Et quantum ad publicationem propter gaudium nunciandum, et ne clandestina electio existimata reprobetur".

[2]) Qu. 3. handelt in 11. Artikeln de eligentium jurisdictione, Qu. 4. in 8. de papae renunciatione.

[3]) Art. 6.

[4]) Art. 1. 2. Das Verfahren kann auch noch nach dem Tode des Papstes eingeleitet werden, Art. 7. — Eine grössere Zahl von Zeugen als sonst ist immer erforderlich, Art. 5.

[5]) Art. 3. 4.

Rechts ist er Gott allein Rechenschaft schuldig; kein Irdischer vermag ihn zu richten, ebenso wie kein Mensch ihm seiner Unthaten wegen den Gehorsam verweigern darf [1]). Denn zu blindem Gehorsam sind ihm verpflichtet, soweit nur dadurch göttliches oder natürliches Recht nicht verletzt wird [2]), so Christen wie Heiden [3]) und Juden [4]), so Cleriker wie Laien, die letzteren mehr als den weltlichen Fürsten, — so Sklaven wie Freie [5]).

In gleichem Sinne leugnet die folgende, sechste Quaestio [6]), die Möglichkeit einer Appellation von dem Urtheil des Papstes an das Gericht Gottes. Dieselbe wird für „lächerlich und vergeblich" erklärt, für eine Geringschätzung beider. Denn der Spruch des Papstes, so lautet es wörtlich, und der Gottes ist derselbe, so wie das Urtheil des Papstes und seines Auditors dasselbe ist. Da die Appellation aber immer von dem geringeren an den höheren Richter eingelegt wird, Niemand aber grösser sein kann als sein Selbst, so hat die Berufung vom Papste bei Gott keine Wirksamkeit; das Gericht beider ist eben dasselbe. Und Artikel 2. behauptet sogar consequent, dass eine solche Appellation

---

1) Art. 8.

2) Qu. XXII. Art. 1.

3) Qu. XXIII. de obedientia paganorum.

4) Qu. XXIV. de obedientia iudaeorum.

5) Qu. XXII. Art. 3.

6) Qu. XXII. Art. 4. — Daran schliessen sich mehrere Quaestiones über die, welche dem Papste Widerstand entgegensetzten: Qu. 25. de schismaticorum resistentia. Qu. 26. de resistentia tyrannorum. Dabei Art. 3. resol.: „Tyranni a papa sunt puniendi cum ipsi destruant scientiae studium, pacem et justitiam. Ad Papam vero spectat punire peccantes contra justitiam naturalem, regalem et legalem. Art. 4. resol.: Tyranni poena spirituali sunt puniendi turbantes unitatem membrorum ad invicem: turbantes vero unitatem membrorum ad caput, temporali. Art. 5. resol.: Tyranni si sint christiani resistentes Papae per crucem Christi magis quam Judaei vel Pagani sunt compescendi. Qu. XXVII. De resistentia excommunicatorum. Dabei Art. 3. resol.: Excommunicatio sive iusta sive injusta timenda est et servanda; contemtus enim causam injustam faceret justam". Art. 4. resol.: „Excommunicati a papa injuste, non damnantur. Judicium enim militantis Ecclesiae fallere, fallique potest" Qu. 28. de resistentia haereticorum Art. 6. resol.: haeretici non modo spirituali sed etiam temporali poena sunt puniendi,

gegen Gott selbst gerichtet sei, und kommt zu dem Ergebnisse: *Qui a papa ad Deum appellat, iudicium quo judicari debet homo in hac vita ex Dei instituto, subterfugere videtur, Dei diem praevenire nititur: justitiamque illam a Deo non esse fatetur.* . . . Ein solcher Appellant, der den ersten Richter der Ungerechtigkeit beschuldigt, sich selbst als schuldlos hinstellt, muss wie ein Pharisäer verworfen werden [1]).

Noch viel weniger ist eine Appellation von dem Spruche des gegenwärtigen Papstes an den zukünftigen, an das Cardinalcollegium oder an ein allgemeines Concil möglich [2]); ja der Papst, der solches gesetzlich zugestünde, gäbe damit ohne weiteres die Leitung der Kirche auf [3]).

In der neunten Quaestio berührt der Verfasser eine Materie, die er mit voller Gründlichkeit erschöpfend behandelt, und die mehr als alles Andere seinen Standpunkt dem Papstthum gegenüber kennzeichnet.

Nachdem er dargethan, dass der Papst durch die Arche Noäh [4]), durch den Berg Sinai repräsentirt werde, selbst aber Christus in Bezug auf das Amt vertrete, kommt er zu der Frage, welche Ehre ihm zu erweisen sei. Die welche Christus als Gott gebührt? *Latria quae alio nomine sacrificium appellatur, non nisi soli Deo debetur. Dulia vero quae etiam Deo impenditur, creaturae exhiberi potest, et presertim Papae debetur, ut thurficatio, et genuflexio, idque*

---

1) Art. 3.

2) Art. 4. 5. 6.

3) Art. 7. — Die folgende Quaestio de reprehensione Papae bietet insofern Interesse, als Augustin eine solche zulässt, falls sie eine »fraterna ex charitate orta admonendi tantum gratia sei« (Art. 1.) bei Sünden, die nicht den Glauben angehen, geheim geschehe (Art. 2.) und nicht jeder Sünde wegen vorgenommen werde (Art. 4.).

4) In der qu. 8 de repraesentatione papae. — Auch die Art der Beweisführung erscheint bemerkenswerth. So heisst es Art. 1., dass die Arche Noäh siebenmal so lang wie breit, zehnmal länger als hoch war. Das sei aber auch die Proportion eines wohlgestalteten menschlichen Körpers. Daher bedeutete der Riss der Arche, die »dispositio Christi corporis in utero virginali concepti» — somit des Papstes, quod erat demonstrandum. Und Art. 2. beweist die Repräsentation durch den Berg Sinai mit einer mehr als gewagten Deutung von II. Mos. 19. c. 11: Denn am dritten Tage wird der Herr vor allem Volke herabfahren auf den Berg Sinai.

*genus alia, quae creaturae et creatori ratione analogiae, non univocationis conveniunt.* — Die welche den Heiligen — und dazu gehört auch die Jungfrau Maria [1]) — zusteht? Dieselbe. — Die der Engel? Eine grössere, da Gott in der menschlichen Natur besser repräsentirt wird als in der englischen. Diese letzte Behauptung wird dann in der achtzehnten Quaestio noch breiter begründet und zu folgenden Resolutionen zugespitzt.

Art. 1. Der Papst, dem das Regiment des Universums übertragen ist, übertrifft in Bezug auf Jurisdiction jeden Engel.

Art. 2. Er ist grösser als die Engel in Verwaltung der Sacramente, die ihnen nicht zugestanden worden ist...

Art. 3. Er ist grösser soweit es die Herrschaft betrifft, nicht durch eigenes Verdienst, sondern durch den Willen Gottes.

Art. 4. Er ist geringer als sie in Bezug auf die natürliche Erkenntniss, übertrifft sie aber in Bezug auf die offenbarte.

Endlich Art. 5.: *Papa in praemiatione quibusdam Angelis potest esse major, cum aliqui Sancti in supremam Angelorum hierarchiam ascendant et praesertim Apostoli, quorum caput fuit Petrus, cujus Papa successor existit.* — —

Der übrige Theil des ersten Buches handelt von den kirchlichen Befugnissen des Papstes, und wird dann im zweiten Buche von qu. 47. bis zu Ende qu. 75. fortgesetzt.

Der Verfasser huldigt überall einer Theorie, welche die Gewalt des Papstthums soweit nur irgend möglich auszudehnen strebt. Auf Einzelnes einzugehen erscheint indessen, da die Beziehungen der Kirche zum Staat nur ganz indirect berührt werden, unnöthig [2]).

---

[1]) Die heilige Jungfrau, sagt er Art. 3, könne in doppelter Weise betrachtet werden. Einmal als sehr heilige Person: so sei sie in einfacher »dulia« wie alle Heiligen zu verehren. Dann als Mutter Gottes. Als solcher gebühre ihr »hyperdulia; quia tamen nec est deus nec conjuncta deitati personaliter, sicut fuit caro Christi: Ideo honor latriae qui debetur Christo, filio suo, non debetur sibi«.

[2]) Zur besseren Uebersicht theile ich die einzelnen Quaestiones mit: 10. quomodo ad papam spectet, de fide et haeresi determinare.

Dagegen verdient wieder volle Aufmerksamkeit der zweite Theil: *De Potestate Papae, ut comparatur ad effectum*, weil hier über das Verhältniss von Kirche und Staat auf Grundlage der durch die bisherige Untersuchung gewonnenen Resultate ausführlich gesprochen wird.

Gleich die fünf und dreissigste Quaestio beginnt mit der Wahl des Kaisers.

Kann der Papst allein den Kaiser wählen? fragt Art. 1., und bejaht das, falls ein vernünftiger Grund dazu vorliege. Als solcher wird aber angeführt: die Nachlässigkeit oder Uneinigkeit der Wähler, die Vortrefflichkeit des Gewählten, die Sorge für den Frieden des christlichen Volkes, die Absicht, die Macht und Frechheit der Ketzer, Heiden und Schismatiker zu bezähmen. Den Beweis liefert die Erwägung, dass der Kaiser Diener des Papstes ist, schon dadurch, dass er Gottes Diener ist. Muss er doch auch die zerstörten Kirchen wieder herstellen, neue bauen, die Priester Gottes ehren und gegen Ketzer und Empörer schützen. „Es ist aber Sache des Anführers, sich die zu seinen Zwecken

11. quomodo ad papam spectet determinare ea quae pertinent ad unitatem divinae essentiae. 12. . . . ad distinctionem personarum. 13. . . . ad naturam humanam a dei filio assumptam. 14. de sanctorum veneratione. 15. de causa canonizationis sanctorum. 16. de modo canonizationis sanctorum. 17. de sanctis canonizandis. 19. de papae praesidentia. 20. de modi praesidendi efficacia. 21. de papae residentia. 22. — 28. siehe oben S. 99. 29. de faciente indulgentias. 30. de causa indulgentiae. 31. de recipiente indulgentiam. 32. de effectu indulgentiae. 33. de illis qui sunt infra terram, qui nec sunt nec fuerunt de ecclesia. 34. de illis qui sunt infra terram, qui quandoque fuerunt de ecclesia, modo autem non sunt. 47. de actu electionis quantum ad dominium spirituale. 48. de dispensatione primi praecepti. 49. . . . secundi. . . . 50. . . . tertii. . . . 51. . . . quarti. . . . 52. . . . quinti. . . . 53. . . . sexti. . . . 54. . . . septimi. . . . 55. . . . octavi. . . . 56. . . . noni. . . . 57. . . . decimi. 58. . . . sacramenti. 59. . . . articulorum. 60. . . . legum et canonum Sanctorum. 61. de dispensatione per exemtionem. 62. . . . per absolutionem. 63. . . . per ligationem. 64. . . . per praedicationem. 65. . . . per confessionem. 66. . . . per largitionem privilegiorum. 67. . . . per interpretationem. 68. . . . per beneficiorum collationem. 69. per officii administrationem. 70. . . . per translationem. 71. . . . per ordinationem. 72. . . . per provisionem. 73. . . . per concessionem. 74. . . . per commissionem. 75. per conservationem.

tauglichen Diener und Werkzeuge auszusuchen. . . . So kann auch der Papst den Kaiser wählen.

Der Verfasser wendet sich dann zu den Churfürsten, die regelmässig Deutsche sein sollen [1]), zum Danke dafür, dass deutsche Fürsten die Kirche von den Langobarden befreiten, dass die Verehrung Petri und Pauli bei diesem Volke gross sei, wie ihre beständigen Wallfahrten zu den Kirchen der Apostel darthun, und endlich weil es Wille Gregors V., selbst eines Deutschen gewesen sei.

Dagegen schliesst das nicht die Befugniss des Papstes aus, die Churfürsten zu verändern aus Gründen des allgemeinen Nutzens [2]). Ist ihnen doch das Wahlrecht nicht zu ihren eigenen Gunsten, sondern zum Vortheil der Kirche und des christlichen Volkes zugestanden. Der Papst aber, welcher deswegen berechtigt ist, ihnen die Wahlbefugniss gänzlich zu entziehen, kann dieselbe natürlich auch andern Fürsten übertragen, selbst wenn diese nicht Deutsche wären [3]), wie er ja überhaupt alle Reiche verändern und übertragen darf [4]); denn er ist der Stellvertreter dessen, welcher das Reich „eines Volkes vernichtet und es dem anderen giebt, wegen seines Fehls, seiner Ungerechtigkeit, Schmach und Verbrechen". Er allein hat das letzte Ziel der Kirche ins Auge zu fassen und zur Erreichung desselben die geeigneten Mittel anzuwenden. Wie der heil. Isidor sagt, dass die weltliche Macht innerhalb der Kirche nur dazu nöthig sei, um, was der Priester nicht durch die Lehre der Weisheit zu erlangen vermag, durch den Schrecken der Strafe durchzusetzen.

Aus demselben Grunde darf auch der Papst das Wahlkaiserthum überhaupt beseitigen, und eine erbliche Nachfolge einführen [5]), ja es würde das dem Vortheil der Kirche ebenso entsprechen [6]), wie es ihm entgegen wäre, wenn der Papst mehrere Kaiser ernennen würde [7]).

---

1) Art. 2.
2) Art. 3.
3) Art. 4.
4) Qu. 36. Art. 3.
5) Qu. 35. Art. 6.
6) ebendas. Art. 7.
7) ebendas. Art. 8.

Die sechs und dreissigste Quaestio — *de imperii derivatione* — wendet sich zum Kaiserthum selbst. Der tyrannische Staat, durch Cain repräsentirt, war der Zeit nach vor dem Priesterthum, welches durch Melchisedech dargestellt wird, deducirt Augustinus[1]). Dagegen war der rechte und gerechte Staat erst eine Einrichtung des Priesterthumes, dessen Schutz ja sein Zweck ist. Eben deswegen kann aber auch nicht das Papstthum vom Kaiserthum abgeleitet werden, sondern umgekehrt, wie das Gleichniss von Sonne und Mond ergiebt[2]).

Auch das weltliche Regiment der Päpste rührt nicht von den Kaisern her, so weit es die Jurisdiction über das Universum betrifft, sondern höchstens was die Restitution der tyrannischer Weise ihnen entzogenen Güter und deren unmittelbare weltliche Verwaltung angeht[3]).

Das Grössenverhältniss von Papst und Kaiser ergiebt sich nach diesen Prämissen von selbst: der Papst überragt den Kaiser und jeden König sowohl in geistlicher wie weltlicher Hinsicht[4]), denn er ist Stellvertreter Gottes, des Herrn über das Weltall.

Und wenn der Verfasser dann beschränkend hinzufügt, dass in Bezug auf den unmittelbaren Genuss und die unmittelbare Ausführung *(executio)* der Kaiser den Papst übertreffe, so thut dies Zugeständniss der päpstlichen Würde um so weniger Eintrag, als sie dies Schicksal mit der göttlichen Macht theilt. Denn auch Gott wird darin vom Kaiser übertroffen. Auch Gott isst nicht das Fleisch der Widder oder trinkt das Blut der Böcke, noch reitet er einher mit einem Gefolge von Dienern und Bewaffneten, und doch sagt er in den Psalmen: mein ist der Erdkreis und seine Fülle, und nennt sich Herr des Weltalls. So verhält es sich auch mit dem Papste.

Dieser überragt ferner den Kaiser an Causalität[5]) — wozu Aristoteles und seine Commentatoren den Beweis

---

1) Qu. 36. Art. 1.
2) Art. 2.
3) Art. 3.
4) Art. 4.
5) Art. 6.

liefern müssen — an Würde [1]) — schon die Priester *quantum ad temporis diuturnitatem, operis qualitatem, honoris dignitatem et jurisdictionis potestatem sunt regibus praeferendi* — an Auctorität [2]), da dieser nur auf der Erde, jener im Himmel und auf Erden Macht hat.

Alle Uebertragungen [3]) des imperium sind aber vom Papste vorgenommen worden, oder von Personen, die ihn bedeuteten. So ist bei den Juden Saul durch Samuel, den Priester eingesetzt und nachher verworfen worden, so ist durch Gottes Macht und die prophetische Wahrheit des Daniel, der damals den Papst repräsentirte, das imperium von den Assyriern an die Meder, dann von den Medern an die Griechen, von den Griechen an die Römer gekommen [4]).

Auch hat später nicht Constantin das Kaiserthum wieder von den Römern an die Griechen gebracht, sondern Sylvester, der ihn taufte [5]), nicht Karl der Grosse von den Griechen an die Deutschen, sondern Leo, dem die oströmische Herrschaft nicht den genügenden Beistand leisten konnte, die der alleinige Zweck des imperium ist, sein Wesen allein ausmacht [6]).

Der Nutzen der historischen Digression liegt endlich in der Erwägung, dass dies durch den Papst so mannigfach umhergeschleuderte imperium auch wieder von den Deutschen genommen und andern Völkern übertragen werden könne [7]).

Die Quaestio 38. beschäftigt sich mit der Bestätigung des Kaisers, die durch den Papst erfolgen müsse, schon weil Constantin diesem das imperium des gesammten Occidents ohne irgend einen Vorbehalt abgetreten habe [8]). So

---

[1]) Art. 7.

[2]) Art. 5.

[3]) Quaestio 37. de imperii translatione.

[4]) Art. 1.—12.

[5]) Art. 3.

[6]) Art. 4.

[7]) Art. 5.

[8]) Art. 1. — Weiter wird dann die Frage der Constantinischen Schenkung berührt in Qu. 43. de imperii cessione vel concessione. Art. 1.: Ob Constantin dem Papste einen Theil des imperium schenken, einen anderen sich vorbehalten durfte? Art. 2.: Ob er dem Papste die unmittelbare Verwaltung des imperium überlassen konnte. Art. 3.:

haben die Päpste in Rom, Italien und allen Theilen des Occidents das volle Recht des imperium erworben, *„non solum superioris dominationis, verum etiam immediate administrationis, ut ex ipsis dependeat imperialis jurisdictio, quantum ad electionem et quantum ad confirmationem, ita ut ex tunc nullus de jure potuerit se intromittere de regimine occidentalis imperii absque expressa auctoritate et mandato Sedis Apostolicae: nisi usurpative et tyrannice: sicut fecit Julianus apostata et multi alii.“*

Auch gesalbt müssen die Könige werden[1]). So wie die Propheten zur Erleuchtung des Geistes, die Priester zur Verwaltung der Sacramente, so sie zum Kampfe gegen die Feinde des Glaubens.

Endlich hat sich der Kaiser als der geringere vom Papste als dem höheren krönen zu lassen[2]), und wenn von Constantin das Umgekehrte überliefert ist, so mag man beachten, dass er dabei nur als gehorsamer Diener handelte, nicht als ob er eine Herrschaft oder Macht verleihen wollte. Hat er doch auch zum Zeichen dessen das Pferd des Papstes gehalten und das Amt des Stallknechtes übernommen.

Aus der Constantinischen Schenkung ergiebt sich aber auch die Verpflichtung des Kaisers, dem Papste Treue zu schwören[3]); eben als Diener, den der Papst sich zur Verwaltung ausersehen hat. Einmal um die Vertheidigung der Kirche gegen die Empörer zu versprechen, dann den Schutz des Hirten und Leiters derselben, endlich sich nicht die unmittelbare Jurisdiction sondern nur die unmittelbare Verwaltung anmassen zu wollen in den Gebieten, welche Constantin der Kirche übergeben hat.

---

Ob die Schenkung durch seine Nachfolger widerrufen werden kann. Die ersten beiden Fragen werden bejaht, die letzte verneint. Es ist das gegen die juristischen Deductionen gerichtet, welche die Constantinische Schenkung rechtlich für unverbindlich erklärten, und auf die ich oben S. 87 f. verwiesen habe.

1) Art. 1. Zum Ueberfluss handelt dann noch Quaest. XLI. de imperatoris examinatione, die nach positivem, göttlichem und natürlichem Rechte erfolgen müsse (Art. 1.) und dem Papste zustehe (Art. 2. 3.).

2) Art. 2.

3) Art. 3.

Die Confirmation, Krönung und Salbung ist aber für den Kaiser absolutes Erforderniss, um die Rechte der Herrschaft auszuüben [1]). Nur für Deutschland ist er nicht davon abhängig [2]).

Die Möglichkeit der Absetzung des Kaisers beschäftigt den Verfasser in der Quaestio 40. „Wer möchte leugnen, ruft er aus, dass diese dem Papste zusteht!“ Die Geschichte, welche hinreichende Beispiele entsetzter Fürsten aufstellt, muss nicht minder den Beweis liefern als die Physik des Aristoteles. Denn es ist klar, dass die Keime der Erzeugung einer Sache auch die der Zerstörung derselben sind, wenn sie umgekehrt einwirken. So geht, wenn durch eine Verbindung von Elementen eine Mischung entsteht, diese wieder unter und wird aufgelöst, sobald eine Trennung und Feindschaft der Elemente eintritt. Den Entstehungskeim des Kaisers liefert aber der Papst durch seine Wahl, Krönung, Bestätigung. Daher kann er ihn auch absetzen und vernichten.

Als Gründe, welche den Papst zur Benutzung seiner Befugnisse berechtigen und auffordern, werden dann aufgezählt [3]): Hartnäckiger Widerstand, Mangel an Ehrfurcht, Ungehorsam gegenüber der Kirche, Abgötterei und Ketzerei.

Dagegen kann der Papst zur Excommunication des Kaisers greifen, so wie er es zu dessen Besserung für nöthig erachtet [4]), und bei Verletzung des vom Kaiser der Kirche geleisteten Treueides auch die Unterthanen ihrer Eidespflicht entbinden [5]).

Die kaiserlichen Gesetze beschäftigen den Autor dann noch zuletzt in der Quaestio 44., denn von seiner Beweisführung qu. 42. Art. 1. „das römische Kaiserthum wird meines Erachtens bis zu Ende der Welt dauern“ glauben wir, nachdem die Geschichte ihr das Urtheil gesprochen, Abstand nehmen zu dürfen.

---

1) Art. 4.
2) Qu. XXXIX. de imperatoris administratione. Art. 1. 2.
3) Art. 3.
4) Art. 2.
5) Art. 3.
6) Art. 4.

Wenige Sätze genügen auch hier, den Standpunkt des Verfassers zu kennzeichnen.

Der Kaiser kann kein Gesetz erlassen ohne päpstliche Genehmigung [1]). Der Papst darf die kaiserlichen Gesetze verbessern [2]), verändern [3]), dagegen Schuldige von Strafe freisprechen [4]), und ist selbst an ihre Beobachtung nicht gebunden [5]).

Nachdem so die Resultate für die Rechtslage des Kaisers gewonnen sind, kann die der übrigen Könige und Fürsten kaum noch einem Zweifel unterliegen.

Billig, sagt Augustinus [6]), unterzieht sich der dem Urtheil der Verdammung, welcher den Gehorsam gegen den höchsten Priester hintenansetzt. Alle Könige sind ihm auch in Bezug auf ihre weltlichen Güter unterthan [7]). Hat er doch in der gesammten Welt die Gerichtsbarkeit über Geistliches und Irdisches. Nur die unmittelbare Verwaltung des letzteren übernimmt er nicht überall — des lieben Friedens willen. Von dem Spruche jedes Fürsten kann an den Papst appellirt werden [8]), so wie die Unschuld sich unterdrückt fühlt; als Richter der Lebendigen und Todten an Christi Statt kann er auch die sündigen Könige zurechtweisen [9]), aus Gründen der Gerechtigkeit absetzen [10]), neue schaffen [11]). „Denn er hat an Stelle Gottes die Sorge für alle Königreiche, gleichwie Gott, überall deren Urheber und Aufseher ist". —

So weit die Lehren des Augustinus Triumphus. Denn der dritte Theil des Werkes *de potestate papae, ut comparatur ad statum quem per talem potentiam homo consequitur*

---

1) Art. 1.

2) Art. 4.

3) Art. 5.

4) Art. 6.

5) Art. 8. Doch nur in so weit es die Möglichkeit seiner Verurtheilung betrifft, nicht so weit er danach leben soll.

6) Qu. 45. de aliorum regum subjectione. Art. 1.

7) Art. 2.

8) Art. 3.

9) Qu. 46. de aliorum regum correctione. Art. 1.

10) Art. 2.

11) Art. 3.

irrt von dem ursprünglichen Thema ziemlich ab, und interessirt hier wenig [1]).

Es ist die Blüthe der curialistischen Theorien, welche wir hier vor uns haben, aber, wie schon angedeutet, weder eine vereinzelte noch eine besonders üppig geartete. Vor und nach Augustinus ist Seitens seiner Parteigenossen kaum Anderes behauptet worden, als was er mit der Bibel, Aristoteles und der Legende zu beweisen trachtet [2]). Ja in vielen Punkten ist man später noch weiter gegangen als unser Autor, und die durch die Polemik namentlich gegen die Protestanten sich immer schärfer zuspitzenden Grundsätze über die Macht des Papstes, schiessen zuweilen weit über das Ziel hinaus, welches Augustinus ihnen steckte. Er repräsentirt aber vor Allem den mittelalterlichen Curialismus — in wie weit auch den modernen wollen wir hier dahin gestellt sein lassen [3]) — er lässt das Verdienst der Opposition, und besonders einer so energischen, wie wir sie

---

[1]) Auch hier theile ich der Uebersicht wegen die einzelnen Quaestiones mit. 76. de status perfectione. 77. de Christi charitate. 78. . . . paupertate. 79. . . . proprietate. 80. . . . vitae communitate. 81. . . . carnalitate. 82. . . . obedientia. 83. . . . continentia. 84. . . . de apostolorum vocatione. 85. . . . praedicatione. 86. . . . conversatione. 87. . . . perfectione. 88. . . . prelatione. 89. . . . paupertate. 90. . . . continentia. 91. . . . obedientia. 92. Quomodo Apostolorum perfectio observata est in episcopis ecclesiae primitive. 93. Quomodo status perfectio Apostolorum observata fuit in presbyteris et diaconis ecclesiae primitivae. 94. quomodo apostolorum perfectio observata est in martyribus. 95. . . . in confessoribus. 96. . . . in virginibus. 97. . . . in monachis manibus laborantibus. 98. . . . in monachis contemplationi vacantibus. 99. . . . in predicatoribus Evangelii. 100. . . . in Doctoribus et Scripturae Expositoribus. 101. . . . in papa. 102. . . . quomodo status perfectio repraesentatur in cardinalibus. 103. . . . in episcopis. 104. . . . in presbyteris et curatis. 105. . . . in religiosis mendicantibus. 106. . . . in religiosis in communi possessiones habentibus. 107. . . . in Evangelii praedicatoribus. 108. . . . in Doctoribus et S. Scripturae expositoribus. 109. . . . in medicis. . . . 110. . . . in notariis. 111. . . . in advocatis. 112. . . . in iudicibus.

[2]) Es bedarf zur Begründung meiner Behauptung nur einer Durchmusterung der bei Roccaberti Summa biblioth. pontificia in 21 Folianten abgedruckten Schriftsteller.

[3]) Darüber habe ich meine Ansicht ausgesprochen: Zeitschr. für Kirchenrecht. III. 71. f.

jetzt bei Marsilius von Padua kennen lernen wollen, in um so hellerem Lichte erscheinen.

Und besteht nicht auch eine Verbindung zwischen diesen Männern schon dadurch, dass sie sich beide um die Person Papst Johannes XXII. gruppirten.

Freilich der Eine mit kirchlichen Ehren und Würden überhäuft, eine literarische Stütze des römischen Bischofs. Der Andere durch den päpstlichen Bannspruch verfolgt, mit der Schärfe seines Geistes die tiefsten Wurzeln des Papstthums untergrabend.

So wie die Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts noch immer auf Augustinus zurückgreifen, wenn sie als Kämpen des Papstes auftreten, so suchen sie noch immer die Gründe des Marsilius zu entwaffnen. Auch bei ihnen verschmelzen sich die beiden Autoren in Citat und Polemik.

---

Zuvörderst wollen wir die wenigen Nachrichten, die wir über das Leben des merkwürdigen Mannes besitzen, mittheilen [1]).

[1]) Es erscheint dies um so nöthiger, als die grössten Irrthümer und Zweifel darüber herrschen. Das Muster leichtfertiger und flüchtigster Verwirrung giebt die nicht genug zu tadelnde Schrift von Schreiber a. a. O. 24., auf die freilich Hefele Conciliengesch. 6., 518. noch immer für das Leben des Marsilius zu verweisen für gut findet. Nach ihm ist Beispielsweise Marsilius »von Ludwig dem Baiern« berufen worden, »wie er (Ludwig) selbst in einem Decrete an Papst Benedict XII. schreibt«, dieses »Decret« — es ist das Unterwerfungsschreiben des Kaisers vom Jahr 1336. gemeint, muss Schreiber nie gesehen haben. Von einer Berufung steht nichts darin, und aus anderen Nachrichten wissen wir das Gegentheil. Nach Schreiber starb Marsilius 1328. Nichts desto weniger schreibt er Marsilius die bei Gelegenheit der Scheidung der Margaretha Maultasch 1341.—42. verfasste Schrift zu: de iurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus bei Goldast a. a. O. 2., 1383. ff.; dass man im Traume schreiben könne, dafür liefert die Schrift von Schreiber selbst einen Belag; von der Abfassung eines Buches 13. Jahre nach dem Tode des Autors wäre dies das erste Beispiel. So behauptet ferner Graesse, Literärgeschichte 6, 585, Marsilius sei von 1312—24. Rector der Universität Wien gewesen, und übersieht dabei nur den geringfügigen Umstand, dass die Universität Wien erst im Jahre 1365. begründet wurde. Ganz abgesehen davon, dass die gewichtigsten Zeugnisse für den in diese Zeit

Marsilius von Maynardina[1]) war von niederem Stande[2]) in Padua geboren, und die freie republikanische Verfassung der Vaterstadt ist für seine ganze Entwickelung von entscheidendem Einfluss gewesen. Sie hat ihn zu einem begeisterten Anhänger der antiken Staatstheorien gemacht, zu einem Manne, dem ein römischer Schriftsteller das Beiwort geben konnte *fuit homo aristotelicus magis quam Christianus, atque ex illius magis quam Christi institutis novam ecclesiasticae formam conatus effingere*[3]).

Zuerst begegnen wir ihm auf der Universität Orleans[4]), jener berühmten Pflanzschule der Jurisprudenz. Er mag sich dort die Kenntnisse des civilen und kanonischen Rechts, die er in seinen staatsrechtlichen Schriften später verwerthete, zu eigen gemacht haben.

Von dort ging er nach Paris, wo er der Artistenfacultät angehört[5]) und sich ein nicht geringes Ansehen verschafft haben muss. Denn im Jahre 1312. wurde er zum Rector gewählt, und mehrere unter seinem Vorsitz und auf seine Veranlassung gefassten wichtigen Verwaltungsbestimmungen zeigen[6]), dass er auch hier eine erfolgreiche Thätigkeit bewährte.

Er besass damals den wissenschaftlichen Grad eines

---

fallenden Aufenthalt des Marsilius zu Paris sprechen, und dass Niemand an der Wiener Universität, deren Verfassung nach der Pariser zugeschnitten war — Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter (Heidelberg 1834.) 3, 157. — zwölf Jahre lang Rector sein konnte. — Die besten Notizen giebt noch Lechler in Herzog theol. Encyclopäd. 20, 109. ff.

1) »de Raymundinis« nennt ihn Mussatus, Ludov. Bav. Bei Böhmer fontes rer. german. (Stuttgart 1843.), 1, 175.

2) »Civis Paduanus plebejus« ebendas.

3) So Pighius hierarch. eccl. lib. 4. c. 1. bei Roccaberti a. a. O. 2., 122.

4) Vgl. den Defensor pac. lib. 2. c. 18.

5) Nur aus diesen wurden die Rectoren genommen. Vgl. Savigny a. a. O. 3, 351.

6) Ueber das Siegel der Universität und über die Wahl des Rectors. Bulaeus hist. univ. Paris. 4., 163.

Magisters [1]), und muss schon seit Jahren als Lehrer thätig gewesen sein [2]).

An der Pariser Universität waren die Streitigkeiten, welche im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Staat und Kirche bis auf's Tiefste erregten, nicht spurlos vorbeigegangen. Die nationale Gesinnung hatte dort über den clericalen Parteistandpunkt den Sieg davon getragen; im Jahre 1304 hatte die Universität das Schwergewicht ihres Ansehen für König Philipp in die Waagschale geworfen, und sich dessen Appellation von Papst Bonifacius VIII. an ein allgemeines Concil angeschlossen [3]).

Von ihren Lehrern war damals manch' gewichtiges Wort für die Rechte des Staates gegenüber der Kirche gesprochen worden; und Johann von Paris, Wilhelm Occam und Andere waren den kirchlichen Uebergriffen muthig entgegengetreten [4]).

Es konnte nicht fehlen, dass die Berührung mit solchen Männern auf Marsilius bedeutend einwirkte. Er widmete sich geradezu der Theologie [5]), um so mehr, da für das Studium des civilen Rechts in Paris keine Stätte war [6]). Nur nebenbei scheint er sich auch mit Heilkunde beschäftigt, ja dieselbe sogar praktisch ausgeübt zu haben [7]). So aber wurde er, in derselben Weise wie sein Haus- und Gesinnungsgenosse Johann Giandone [8]), den wir in einem

---

[1]) So wird er in der S. 111. Anmkg. 6. citirten Urkunde genannt. Auch konnte nur ein solcher Rector werden. Savigny a. a. O. 352.

[2]) Nach den Statuten musste man mehrere Jahre gelehrt haben, um Rector werden zu können. Bulaeus a. a. O. 3., 572. 452.

[3]) Dieselbe abgedruckt in Preuves des libertés de l'église gallicane. (Paris 1651.) 2., 34.

[4]) Siehe oben S. 79. 83.

[5]) Bulaeus a. a. O. 4., 974

[6]) Savigny a. a. O. 3., 370. ff.

[7]) Vgl. darüber Examen iudiciale Francisci Veneti asseclae Marsilii de Padua, welches uns über sein Pariser Leben die meisten Aufschlüsse giebt bei Baluzius Miscellan. (Paris 1678.), 1., 314. — Bemerkenswerth erscheint auch, dass eine grosse Zahl seiner Vergleiche im defensor pacis der Medicin entlehnt ist.

[8]) Von Bulaeus a. a. O. 4., 197. So nennt ihn auch Möhler a. a. O. 2., 495. und Kopp Gesch. d. eidgenöss. Bünde V., 1., 268.

Universitätsactenstücke v. J. 1315. zum ersten Male als magister artistarum erwähnt finden[1]), mit in den Strudel der theologischen Streitigkeiten hineingezogen.

Innerhalb des Franziskanerordens hatte nämlich eine strengere Partei, im Gegensatze zu dem durch weltliche Güter verderbten Kirchenthum die Lehre von der Armuth Christi aufgestellt. Im Jahre 1321. war der Streit auf's Neue ausgebrochen[2]), und namentlich an der Pariser Universität wurde er auf das Hartnäckigste geführt[3]).

Marsilius scheint an dem Kampfe nicht unmittelbar Theil genommen zu haben; aber das Verdammungsurtheil, welches Papst Johann XXII. über die Ansicht der Franziskaner aussprach[4]), traf ihn, der unstreitig ähnliches wie diese gelehrt hatte, doch indirect mit, und schärfte seinen Hass gegen einen Mann, dessen politische Maassregeln schon längst Gegenstand seiner geschärften Aufmerksamkeit gewesen waren.

Die zwistige Kaiserwahl in Deutschland hatte Johann XXII. Gelegenheit gegeben, alle die Ansprüche, welche seine Anhänger theoretisch verfochten, praktisch zu machen. Er nahm die Zeit des Streites zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Baier als eine Vacanz des deutschen Kaiserthums an, während welcher ihm das Regiment zustehe[5]), er tadelte nach der Schlacht bei Mühldorf auf das Heftigste, dass Ludwig vor erfolgter

---

als Lombarde, später speciell als aus Perugia gebürtig a. a. O. 205. bezeichnet. Nach anderen aus Jandun in der Champagne zwischen Mezières und Rethel, Lechler a. a. O. Ficker in Böhmer Regesten Ludw. d. Baier. Addit. IV. In der Urk. Kaiser Ludwig's v. J. 1328. bei Böhmer Regesten no. 2708. wird er Joh. de Gelduno genannt. Böhmer übersetzt das irrig mit Gent, welches aber Gandavum heisst. Dass Schreiber a. a. O. 24. von allen Ansichten die auf jeden Fall falsche ausgewählt hat, versteht sich bei ihm von selbst.

[1]) Bulaeus a. a. O. 4., 95.

[2]) Vgl. Nicolaus Minorita bei Baluzius Vitae papar. Avenion. 1., 598.

[3]) Vgl. Gieseler, Kirchengesch. II. 3., 209. ff.

[4]) Durch die Bullen Cum inter nonnullos (Extravag. Joh. XXII. tit. 14. c. 4.) und Ad conditorem canonum (ebendas. c. 3.).

[5]) Extravag. Johann. XXII. tit. 5.

päpstlicher Bestätigung als römischer König auftrete [1]), und am 21. März 1324. sprach er die Excommunication gegen ihn aus [2]).

So war der Kaiser Leidensgenosse der Minoriten geworden, und es musste der Gedanke nicht fern liegen, durch vereinte kirchliche und staatliche Opposition den gemeinsamen Widersacher zu stürzen.

In Marsilius kam diese Idee zum Ausdrucke.

Während die frommen Minoriten immer noch auf kirchlichem Gebiete den Sieg gegen Johann's XXII. Ketzerei, wie sie es nannten, erhofften und, wie es auch Ludwig that, an ein allgemeines Concil appellirten [3]), verfasste er in Gemeinsamkeit mit seinem Freunde Johann Giandone [4]) ein umfangreiches Werk, welches die politische Macht der Päpste untergraben sollte, den *Defensor pacis.* Ganz im Geheimen arbeiteten sie. Kaum hatte Jemand in Paris Kenntniss von ihrem Vorhaben [5]); und ebenso heimlich beschlossen sie, Ludwig den Baier persönlich aufzusuchen. Marsilius kündigte noch eine Vorlesung über Theologie an, die also einen längeren Aufenthalt in Paris erwarten liess, er zog selbst die Honorare dafür ein, als nothwendige Reisezehrung [6]) und verliess dann, allen seinen Freunden unerwartet, plötzlich Paris, um mit Johann Giandone

---

[1]) Bulle v. 8. Octob. 1323. bei Martene et Durand thes. nov. anecdot. 2., 644.

[2]) Bulle v. 21. März 1324. ebendas. 652. — Die dazwischen liegenden Actenstücke verzeichnet Gieseler a. a. O. II., 3., 27. ff.

[3]) Baluzius vitae papar. 2., 478.

[4]) Wie viel Antheil Giandone an dem Defensor pacis hat, wird sich schwerlich feststellen lassen. Es scheint äusserst wenig; vielleicht lag ihm nur die mechanische Vervielfältigung, das Abschreiben, ob. Wenigstens heisst es in der Vorrede (p. 1. c. 1. S. 5.), der Verf. habe die Verhältnisse aus seiner Kenntniss heraus darstellen wollen, und er nennt sich »Antenorides ego« d. h. aus dem von Antenor gegründeten Padua gebürtig; und ferner spricht er im ganzen Verlauf des Werkes als »ego« ohne seines Mitarbeiters irgendwie zu erwähnen.

[5]) Vgl. Examen iudiciale etc. bei Baluzius misc. 1., 313.

[6]) Wenn Savigny a. a. O. 3., 374. bemerkt, dass er über die Höhe der Honorare in Paris zu dieser Zeit keine Nachrichten gefunden habe, so ist immerhin interessant, dass Marsilius für seinen Curs der Theologie, 10. Pfund Parisisch nahm. Examen iudiciale etc.

das vollendete, dem deutschen Könige gewidmete Werk diesem zu überbringen [1]).

Wir besitzen über die Aufnahme, welche die beiden Männer bei Ludwig fanden, die vielleicht mehr dramatische als wahrheitsgemässe Schilderung eines mittelalterlichen Geschichtschreibers, des Fortsetzers der Chronik des Wilhelm von Nangiaco [2]). „Bei Gott", soll der König ausgerufen haben, „wer hat euch veranlasst, aus einem fried- und ruhmreichen Lande in dies von Kriegsgeräusch erfüllte, an Noth und Verwirrung volle zu kommen?" Darauf hätten sie in kurzen Zügen ihre Lehre von Kirche und Staat vorgetragen, für welche sie leben und sterben wollten, und auf die unerträgliche in der Kirche herrschende Irrlehre hingewiesen, auf deren Vernichtung, als seine von Gott gegebene Aufgabe den König aufmerksam zu machen, der Beweggrund ihrer Reise gewesen sei.

Erfahrene Männer hätten dann freilich dem Könige gerathen, die beiden Schriftsteller als Ketzer zu bestrafen, um nicht durch Mitschuld an ihren Häresien dem Papste neuen Vorwand zu Gewaltmaassregeln zu geben; er habe sie aber bei sich behalten und mit Ehren überhäuft.

Wie dem auch sein mag: sie blieben in der That am Hofe des Königs, und verbreiteten ihr Buch aller Orten, namentlich in Baiern, in Wort und Schrift gegen den Papst und seine Maassnahmen auftretend.

Mochten nun auch ihre Theorien in Deutschland nicht sehr willigen Boden gefunden, und vielleicht dem Könige die Gemüther eher entfremdet als zugeführt haben — wie

---

bei Baluzius miscell. 1., 314. Man accordirte also hier wie in Bologna das Honorar im einzelnen Fall.

[1]) Dass der Defensor pacis schon in Paris vollendet war, ergiebt das Examen etc. bei Baluzius misc. a. a. O. zur Evidenz.

[2]) Bei d'Achery Spicilegium (Paris 1672.) 11., 719. z. J. 1326. Bulaeus a. a. O. 7., 197. giebt das Jahr 1323. an, jedoch aus dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Umstande und einzelnen Bemerkungen des Defensor pacis, worin er die gegen Kaiser Ludwig ausgesprochene Excommunication (v. 1824.) erwähnt, p. 2. c. 26. S. 390., ergiebt sich, dass Marsilius wohl erst 1326. oder auch 1327. nach Deutschland gegangen ist, zumal er in der Vorrede sein Werk als Resultat längeren Studiums bezeichnet.

umgekehrt die Schriften des Augustinus Triumphus und Alvarus Pelagius in ihrem sich überstürzenden Curialismus wieder dem Könige zu gut kamen — so war doch ihr Einfluss auf die Entschliessungen Ludwig's ungeschwächt und maassgebend [1]).

Auf dem Tage zu Trient im Februar und März des Jahres 1327. gelobte Ludwig, nach Italien zu gehen, um in Rom dem Ansehen des Papstes den Todesstoss zu versetzen [2]).

Marsilius und Giandone waren bei ihm; auf ihren Rath liess er ungeachtet der Excommunication öffentlichen Gottesdienst halten, und ihre Meinung spiegelte er wieder, wenn er den „Priester Johannes" für des päpstlichen Stuhles unwürdig erklärte [3]). Dass Johann XXII. ihren Prozess mit dem des Königs verband, zeigt wie sehr sie in die Verhältnisse eingriffen, und welche Wichtigkeit die Curie dem *defensor pacis* beilegte, beweist die Bulle, welche im November 1327. die Ketzereien der Schrift der Reihe nach aufzählte, ausführlich zu wiederlegen suchte und schliesslich über die „verpesteten" Verfasser die Excommunication verhängte. Wo man sie finde, sollte man sie ergreifen, und dem geistlichen Richter zu schuldiger Strafe überliefern [4]). Selbst der Diener des Marsilius, der später nach Avignon gegangen war, wurde dort sofort in eine strenge Untersuchung verwickelt [5]).

Im Januar 1328. zog Ludwig in Rom ein, und seine beiden Rathgeber, die schon in Mailand mit ihm zusammen gewesen waren [6]), folgten ihm dahin unmittelbar

---

[1]) Alb. Mussatus, Ludov. Bav. ad a. 1328. sagt: »quorum consiliis potissimum fruebatur«. Bei Böhmer fontes 1., 175.

[2]) Kopp a. a. O. V., 1., 235. ff.

[3]) Villani hist. univers. B. X. c. 15. bei Muratori SS. rer. Ital. 13., 610. (Mediol. 1728.). Vgl. auch Muratori Annali d'Italia z. J. 1327.

[4]) Bei Raynaldus annal. ad a. 1327. no. 27. Die der Verurtheilung vorangehenden Actenstücke bei Rymer foedera 2., 719 ff.

[5]) Examen etc. bei Baluzius Miscell. 1., 311. ff.

[6]) Vgl. das Schreiben der Mailänder bei Raynaldus annal. ad a. 1332. no. 15.

nach [1]). Marsilius wurde, seinen eigenen Lehren entsprechend, welche dem Kaiser die Verleihung auch geistlicher Würden zugestanden, vom Kaiser statt des von Johann XXII. ernannten Bischof Angelus von Viterbo als Vicar über Rom gesetzt, und er benutzte seine Macht, um die Geistlichen den Verboten Johannes zum Trotz zur Abhaltung des Gottesdienstes zu zwingen [2]). Ja nach Aeusserungen seiner Feinde — nur die Berichte solcher sind auf uns gekommen — soll er selbst nach dem Papstthume gestrebt haben [3]).

Der *Defensor pacis* aber wurde die leitende Richtschnur der kaiserlichen Politik, und Ludwig zeigte, mit welchem Erfolge er ihn studirt hatte. Er setzte den Bischof von Ferrara ab, und ernannte einen neuen, er setzte den Papst ab, als „Störer des Friedens," mit einem Decrete, welches mehr als wahrscheinlich aus der Feder des Marsilius geflossen ist [4]), er krönte endlich einen neuen Papst, den er vom römischen Volke hatte wählen lassen [5]).

Als Ludwig Rom verlassen, soll Marsilius dann am 14. September 1328. vor Monte Alto gestorben sein [6]).

Diese von den meisten neueren Historikern aufgenommene Nachricht erscheint jedoch als unwahr [7]).

Im Jahr 1336 richtet der reuige Kaiser an Papst

---

[1]) Vgl. das Decret Johanns XXII. bei Raynaldus ad 1328. no. 10.

[2]) ebendas.

[3]) Raynaldus ad a. 1328. no. 28.

[4]) Urk. v. 1. Mai 1328. bei Böhmer Reg. Add. I. no. 2706.

[5]) Villani a. a. O. B. 10. c. 68. bei Muratori SS. 13., 642. Raynald. annal. ad a. 1328. no. 11. — Bemerkenswerth ist, dass Jacob Colonna am 21. April 1328. die Prozesse gegen Ludwig, Marsilius und Giandone in Rom selbst anschlug — Villani B. 10. c. 69. Am 14. Juli nahm dann Ludwig Giandone, der also erst keine Stelle in Rom erhalten hatte, unter sein Hofgesinde auf, und versprach ihm Schutz. Böhmer Reg. Addit. I. no. 2708. Sollte das nicht eine Antwort auf die päpstlichen Bullen gewesen sein?

[6]) So Villani B. 10. c. 102. bei Muratori SS. 13., 664.

[7]) Kopp a. a. O. V., 1., 434. Buchner Gesch. v. Bayern 5. 417. Christophe Gesch. d. Papstthumes während d. XIV. Jahrh. übers. von Ritter (Paderborn 1853.) 1., 311. Damberger synchron. Gesch. 14., 76. (Regensb. 1852.)

Benedict XII. ein Unterwerfungsschreiben [1]). Er will einen Eid leisten, betheuert er, alle Schismatiker und Ketzer, welche die Kirche als solche bezeichnet hat oder noch bezeichnen wird, zu vernichten. Insbesondere *Johannem de Janduno, Marsilium de Padua, Michaelem de Caesena, fratrem Guillelmum Ocham, fratrem Bonamgratiam, fratrem Henricum de Chalem*, falls sie nicht zur Einheit der Kirche zurückkehren wollten.

Marsilius wird hier mit Lebenden zusammengestellt, und selbst als lebend bezeichnet.

Zwei andere freilich unsichere Argumente kommen noch hinzu.

Marsilius bearbeitete das Werk *de translatione imperii* des Landulphus de Columna, der um das Jahr 1320. Canonicus von Chartres war [2]). Er verweist in seiner Schrift auf den *Defensor pacis* [3]), mithin muss sie später als dieser verfasst sein. In den Bullen, welche den *defensor pacis* verurtheilen, wird indessen der *translatio*, obgleich sie ebenfalls gegen den römischen Stuhl gerichtet war, und schon durch den Namen ihres Verfassers zur Verurtheilung aufforderte, nie gedacht. Mithin fällt sie wohl in eine spätere Zeit, und ist als Resultat der Musse des Marsilius anzusehen, nachdem er von dem Schauplatze der politischen Begebenheiten abgetreten war.

Wir besitzen aber noch eine andere dem Marsilius beigelegte Schrift *de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus*. Sollte sie ächt sein, so würde sie dafür sprechen [4]), dass ihr Autor noch um das Jahr 1342. ge-

---

[1]) Bei Raynaldus ad h. a. no. 31. ff.

[2]) Ueber die Art der Bearbeitung siehe oben S. 88. Goldast a. a. O. setzt die translatio des Landulphus — nicht Radulphus, wie ihn noch Stobbe a. a. O. 1., 455. nennt, und nicht Landulphus sagax, mit dem ihn Graesse a. a. O. 8., 1037. verwechselt, — in das Jahr 1260. Die Unrichtigkeit dieser Zeitbestimmung ergiebt sich schon daraus, dass Landulphus Beispielsweise (Goldast a. a. O. 2., 89.) die Chronik des Martinus Polonus citirt, welche (Potthast a. a. O. 435.) erst um d. J. 1260. und noch später abgefasst ist.

[3]) Dadurch widerlegt sich der Irrthum Goldasts, welcher die translatio in das Jahr 1313., den Defensor in das Jahr 1324. stellt.

[4]) Obgleich Gieseler a. a. O. II., 3., 35. meint, dass kein

lebt hat. Auf alle Fälle wäre dies das Letzte, was wir von ihm wissen. Kein Chronist erwähnt seiner weiter.

---

Grund vorliege, dem Marsilius diese 1342. erschienene Schrift abzusprechen, so erscheint mir, Alles in Allem erwogen, und soweit sich ohne Einsicht der etwa noch vorhandenen Handschriften urtheilen lässt, ein Zweifel mehr als gerechtfertigt zu sein. Die Schrift stellt die zwei ohne Angabe von Zeit und Ort ausgestellten Urkunden Ludwig's des Baiern voran, worin er einmal die Ehe der Margarethe Maultasch mit ihrem bisherigen Gatten annullirt, dann die Dispensation zur neuen Ehe mit seinem Sohne giebt. Es folgt eine kurze Einleitung, in welcher der Kaiser sprechend auftritt, und im Tone eines Manifestes sagt, er habe die Ansichten von Doctoren über seine Befugnisse in Ehesachen erfragt und »huic rescripto non inutiliter duximus inserendas.« Danach wäre also die ganze folgende scholastische Deduction mit den beiden Decreten gleichzeitig und im Anschluss an sie publicirt worden. Den Schluss bildet ein Erkenntniss, worin der Kaiser die Ehe scheidet. — Vor allen Dingen steht nun wohl fest, dass die beiden Anfangs- wie die Schlussurkunde gefälscht, vgl. Böhmer Reg. no. 2225., Palacky bei Damberger a. a. O. 14., Kritikheft 186., Schötter Joh. v. Luxemburg (Luxemb. 1865.) 2., 210. ff., und niemals so aus der kaiserlichen Kanzlei geflossen sind. Somit ist es auch unmöglich, dass Ludwig zu ihrer Begründung und mit ihnen zusammen die vorliegende Schrift veröffentlicht haben könne; ganz abgesehen davon, wie unwahrscheinlich es überhaupt ist, dass der Kaiser ein solches Manifest habe ausgehen lassen. — Es liegen demnach drei Möglichkeiten vor: 1) die Schrift selbst ist ächt, die Anfangs- und Schlussurkunde später hinzugefügt. Dafür spräche der Inhalt der Schrift, welche nur aus den schon im Defensor pacis niedergelegten Theorien Consequenzen für die eherechtlichen Befugnisse des Kaisers zieht. Dagegen der Umstand, dass in der ganzen Schrift eigentlich der Kaiser als redende Person auftritt, und sich auch, wie in einem auf das Volk berechneten Manifeste, möglichst populär auszudrücken sucht, z. B. »famosus ille philosophus Aristoteles nominatus«, wo der Defensor pacis einfach »Aristoteles« sagt. Ferner, dass Ludwig in Wahrheit wohl die Ehe der Margarethe Maultasch gar nicht geschieden, noch viel weniger aber ein officielles Scheideurtheil erlassen hat. Unmöglich hätte sonst Papst Clemens VI. i. J. 1343. geschieden: »notorium fertur esse«, und doch dabei dem Kaiser nicht einmal die Scheidung sondern nur seine Vermittlung bei der neuen blutschänderischen Ehe in unbestimmten Worten vorgeworfen. Kein Gleichzeitiger erzählt die Scheidung oder Dispensation — Böhmer Reg. no. 2225. Die Darstellung des Johannes Victoriensis 6., 11. bei Böhmer fontes 1., 442., wonach die neue Ehe ohne Annullation der ersten und ohne Dispens geschlossen worden ist, hat die grösste Wahrscheinlichkeit für sich. Möglich wäre es nun wohl gewesen, dass Marsilius nachher die

Desto länger aber lebte sein *Defensor pacis* fort, jenes

Ansicht vertheidigt hätte, die Scheidung würde dem Kaiser, wenn er gewollt hätte, rechtlich zugestanden haben, aber dann wäre doch die Form der Schrift jedenfalls höchst auffallend, da sie die für den Kaiser in Anspruch genommene Befugniss als schon benutzt ausgebend, die Lage desselben seinen Feinden gegenüber wesentlich verschlechtert hätte. — 2) Auch die gefälschten Urkunden stammen von Marsilius, und es läge somit entweder ein Entwurf vor, den Ludwig dann nicht genehmigt hätte, oder wie es ja damals nichts Unerhörtes war, eine schriftstellerische Stilübung im Namen des Kaisers. — Beides erscheint unwahrscheinlich. — 3) Endlich konnte Marsilius, vom Hofe entfernt lebend, die durch die Luxemburgische Partei verbreiteten Urkunden für ächt gehalten und zur Basis seiner Arbeit gemacht haben. Darüber wird sich endgültig nur entscheiden lassen, wenn die Entstehungszeit der Urkunden aufgeklärt ist. Jedoch scheint auch dieser Vermuthung die Form der Schrift hinreichend zu widersprechen. Mithin glaube ich eine Fälschung annehmen zu müssen. — Ganz anders verhält es sich dagegen, um auch das hier anzuführen, mit dem dem Wilhelm von Occam zugeschriebenem trantatus de iurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus bei Goldast a. a. O. 1., 21. ff. Gegen seine Aechtheit ist nichts zu erinnern, weder dem Inhalt noch der Form nach. Was den ersteren betrifft, so sagt er nicht — und das ist der Gegensatz zur eben besprochenen Schrift — dass Ludwig die Ehe der Margarethe geschieden habe, sondern dass durch glaubwürdige Urkunden vor dem Könige bewiesen worden sei, wie ihre Ehe mit Johann von Böhmen ein matrimonium nullum sei. Das stimmt mit dem Johannes Victoriens., welcher erzählt, dass man erst einen Annullationsprozess vor dem Erzbischof von Freisingen beabsichtigt habe, wegen des plötzlichen Todes desselben aber davon abgegangen sei. Der Kaiser wird sich dann wohl den Beweis der Impotenz des Johann haben führen, und da dessen Ehe als von Anfang nichtig sich ergab, ohne Ausfertigung eines Annullationsdecretes dieselbe als gar nicht vorhanden angesehen haben. Er sagt ferner nicht, dass Ludwig wegen der Verwandtschaft der Margarethe mit seinem Sohne im dritten Grade einen Dispens gegeben habe, sondern nur, dass, da kein impedimentum juris divini vorhanden gewesen sei, die auf Wunsch des Kaisers geschlossene Ehe wohl gültig sei. Das stimmt aber wieder mit dem Joh. Victoriensis. Ja die folgenden Worte, worin er entschuldigt, warum man nicht die Dispensation des Papstes eingeholt habe — »sicut enim coram inimico, imo suspecto iudice nemo debet compelli litigare«, wunderbarer Weise dieselben Motive, welche Damberger a. a. O. für die Entschuldigung seines Helden anführt, — beweisen indirect, dass der Kaiser keine gegeben habe. Was die Form anlangt, so trägt die Schrift den Charakter einer sachgemässen Abhandlung, nicht die verdächtige eines Parteimanifestes. — Böhmer Reg. S. 139. f. 345. erklärt beide Schriften für unächt, doch ohne An-

Werk des gelehrten Mannes [1]), von welchem der Kanoniker Closener in seiner *Strassburger Chronik*, ein Menschenalter später sagen konnte: [2]) *„daz bewiset mit redelichen sprüchen der heiligen geschrift daz ein Bobest under eime Keiser sol sin, un daz er kein weltlich herschaft sol han. Es bewiset auch des Bobestes un der Cardinal Griet, un ire Hofart, un ire Symonie, die sii gewonlich tribent, un sich des beschonent mit falschen Glossen"*.

Zu diesem gehen wir jezt über [3]).

---

Der *Defensor pacis* zerfällt in drei Theile, von denen jedoch der Dritte nur in kurzen Sätzen die Resultate der beiden vorangegangenen wieder giebt, gewissermaassen als kurzer Katechismus für Regenten und Regierte. So beabsichtigt es der Verfasser.

Ein Satz aus dem ersten Briefe des Cassiodor eröffnet das Werk, und gewährt der gesammten Untersuchung die Grundlage. *Omni quippe regno*, so heisst es, *desiderabilis esse debet tranquillitas in qua populi proficiunt et utilitas gentium custoditur. Haec est enim bonarum artium decora mater. Haec mortalium genus reparabili successione*

---

gabe von Gründen. Ueber die Scheidung der Margaretha vgl. noch Huber Gesch. d. Vereinig. Tirols mit Oesterreich (Innsbruck 1864.) 39.

[1]) Dieser Ruhm wird ihm auch von seinen Feinden nicht abgesprochen. So Mussatus, Ludov. Bavar. bei Böhmer fontes 1., 175.: »philosophiae gnarus et ore disertus.« Villani B. 9. c. 264. bei Muratori SS. 13., 560.: »grande maestro in natura et astrologia«.

[2]) S. 54.

[3]) Cave Append. ad hist. litter. (Basileae 1744.) S. 26. führt folgende Ausgaben an: Basil. 1522. fol., Francof. 1612., 1623. 8.° und bei Goldast a. a. O. Bd. 2. Ich citire nach der ihm unbekannten Francof. 1692. 8.° Eine Handschrift aus dem vierzehnten Jahrhundert in der Wiener K. Bibliothek weist nach Wattenbach in Pertz Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschk. (Hannover 1837.) 10., 532. Ebendas. 465., 532. und 593. Handschriften der translatio. — Die Anfertigung mehrerer gleichzeitiger französicher Uebersetzungen erwähnt Bulaeus a. a. O. 4., 216., der erzählt, dass die Pariser Universität, welche sich dem kirchlichen Verdammungsurtheile angeschlossen, vergeblich die unbekannten Autoren habe zur Verantwortung ziehen wollen. Vgl. auch Laurent la réforme (Bruxelles s. a.) 271. — Potthast a. a. O. hat den Marsilius gar nicht aufgenommen; auch nicht in den unlängst herausgegebenen Ergänzungsband.

*multiplicans, facultates protendit, mores excolit. Et tantarum rerum ignarus agnoscitur, qui eam minime quaesisse sentitur.*

Gleichwie Dante den Frieden als das höchste Gut der Menschheit hinstellt, so will auch Marsilius den Nutzen der Eintracht, den Schaden der länderverderbenden Zwietracht beweisen. Aristoteles in seiner *Politik* habe die Ursachen des bürgerlichen Unfriedens genugsam dargestellt; aber seit der Zeit seien neue entstanden, die jenem zu kennen unmöglich gewesen sei. Von diesen wolle er den Schleier abziehen, damit sie von jedem Staate abgehalten werden, und Fürst und Volk sich des friedlichen Daseins, der bürgerlichen Glückseligkeit erfreuen, welche als höchstes der in diesem Leben erreichbaren Güter gepriesen werden muss.

Wirft sich dabei die Frage auf[1]) — wir wollen den Verfasser selbst reden lassen — was die Ruhe des Staates sei, so lautet die Antwort, dass sie für den Staatskörper ist, was die Gesundheit für den thierischen. Wie diese ist sie der natürliche und normale Zustand, wie diese gewährt sie dem Ganzen den ordnungsmässigen Gebrauch der einzelnen Theile, und wie Krankheit den ganzen Organismus lähmt, so der Unfriede den Staat[2]).

Wenn aber Aristoteles lehrt, dass man das Wesen einer Sache nur dann erkenne, wenn man ihren ersten Ursprung ergründet habe, so gilt das auch vom Staate; und jetzt giebt der Autor eine genetische Entwickelung des Staatswesens aus Ehe, Familie, Geschlecht, welche ganz dem „vorzüglichsten Philosophen“ — Aristoteles — folgt[3]), und gelangt zu dessen Staatsdefinition, wonach der Staat als eine vollendete Genossenschaft dasteht, ohne welche menschliche Glückseligkeit unerreichbar ist[4]). Nicht allein aber der Umstand, dass der Mensch ein *Ζωὸν πολιτικόν* ist, treibt ihn zur Staatsbildung, sondern auch der, dass seine mannigfaltigen Bedürfnisse nur bei einer Mehrheit von Personen Befriedigung finden können. Das so gestaltete Zu-

[1]) I., 2. Das Gleichniss ist entlehnt aus Aristoteles Polit. V., 3.
[2]) I., 2. S. 8.
[3]) I. 3.
[4]) I., 4. S. 11.

sammenleben aber erfordert wieder Gesetze und Obrigkeit, kriegerischen Schutz, Verwaltung des gemeinsamen Vermögens und endlich Religionslehrer, um den Gottesdienst abzuhalten zum Danke für die in diesem Leben empfangenen und im jenseitigen noch zu empfangenden Güter [1]).

Sowohl hier, wie in den folgenden Erörterungen des ersten Buches giebt der Verfasser nur die Lehren seiner aus dem Aristoteles geschöpften Politik, um eben die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche zu erlangen.

Er stellt sich als Vertheidiger unbedingter Volkssouveränetät dar. Das Volk ist ihm Gesetzgeber, oder die Majorität der Repräsentanten desselben [2]). Denn die Gesammtheit nur versteht die Interessen der Gesammtheit zu beurtheilen, und nur dem Gesetz unterwirft man sich willig, das man entweder selbst oder durch seinen Vertreter mit erlassen hat.

Würde der Einzelne Gesetze geben, wer wäre sicher, dass er nicht fehlte. Stünde die Befugniss einer Obligarchie zu, so würde sie, wie das die Erlasser der Decretalen genugsam beweisen, ihren Nutzen suchen, nicht den Aller. Da aber alle Bürger gesetzlich mit gleichem Masse gemessen werden müssen, und Niemand sich wissentlich Schädliches oder Unbilliges verordnen wird, so gilt der Wille Aller oder der Majorität als alleiniger Factor zuträglicher und Allen nützlicher Gesetze [3]).

Auch verschlägt dagegen der Einwand nichts, dass die grosse Masse des Volkes als unzurechnungsfähig anzusehen ist, dass die wenigen Verständigen bessere Maassregeln zu Stande bringen würden, dass es schwer ist, viele Köpfe unter einen Hut zu bringen.

Gute Gesetze sind eben nothwendig, um die Zwecke des Staates zu erreichen. Demnach will die Mehrheit solche, weil sie den Staat will. Der Satz: das Ganze überragt seine Theile, gilt auch in geistiger Beziehung, und danach versteht die Gesammtheit besser, was ihr fromme als ein Einzelner. Auch ist die Gesammtheit nicht urtheilslos.

---

[1]) S. 13. ff.

[2]) I., 12. S. 47. ff.

[3]) I., 13. S. 52. ff.

Nicht jeder, ja die Wenigsten mögen bahnbrechende Ideen haben und legislatorische Anregung geben können, aber was dem Staate und ihnen nütze, und was Andere ihnen deswegen vorschlagen, vermögen sie zu beurtheilen, schon weil die Mehrheit gesunden Verstandes ist, und den „Staat“ will. Kann man denn nicht ein Gemälde beurtheilen ohne Maler, ein Haus ohne Baumeister zu sein? [1])

Nur das Princip ist schwer zu finden, seine Consequenzen sind dann leicht zu ziehen. Deswegen mögen die Kundigen ihre Vorschläge machen, und die Gesammtheit, unter der sie ja mitbegriffen, sie als Gesetz sanctioniren.

Von allen Verfassungsformen entscheidet sich Marsilius für Wahlmonarchie [2]). Nach Maassgabe des Gesetzes ist ein kluger und gerechter Mann zu wählen, denn die Klugheit muss zuweilen der Gerechtigkeit Zügel anlegen, und nicht nach dem stricten Recht sondern nach höheren Zwecken den Staat leiten, und sie muss da wo Gesetze Lücken bieten, ergänzen [3]). Nach dem Gesetze hat dann der Fürst zu regieren, nach dessen Maassgabe Beamte zu ernennen, die nothwendige Militärmacht zu gebrauchen, denn wie Aristoteles sagt, „diese muss so gross sein, dass sie der Gewalt, welche jeder einzelne Bürger oder auch ein Complott von einzelnen Bürgern dagegen anwenden könnte, überlegen ist, der Macht des ganzen Volkes aber nicht Stich hält. So bietet das Gesetz den Schutz vor verderblicher Tyrannei [4]).

Aber auch hier ist die Lehre von der Volkssouveränetät bestimmend. Vom Volke leitet der Fürst seine Macht und alle seine Befugnisse ab [5]), und das Volk nimmt sie ihm, wenn er sie überschreitet [6]).

Der Frieden des so construirten Staatswesens kann mannigfach gestört werden. Er wird es neuerdings am Meisten, wie die kläglichen Schicksale Italiens und des Kai-

---

[1]) S. 57.
[2]) I., 9. S. 30. ff.
[3]) I., 14. S. 59. ff.
[4]) S. 63.
[5]) I., 15. S. 64. ff.
[6]) I., 18. S. 96. ff.

serthums beweisen, durch die unrichtige Ansicht einiger römischer Bischöfe und ihren verkehrten Anspruch auf die Herrschaft, welche ihnen nach ihrer Versicherung gebühren soll aus der Fülle der von Christus überkommenen Macht [1]). Dieser für die menschliche Glückseligkeit „verderblichen Pest" entgegenzutreten, erachtet Marsilius für das Nöthigste, für die Pflicht Aller, die dazu im Stande sind. Denn die sind Mitschuldige am Unrecht, welche es abwehren können und lässig sind. Diesen Satz, so ruft er aus, will ich nicht wissentlich verletzen, um mich selbst wenigstens von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit zu befreien, und deswegen habe ich den Vorsatz, diese verheerende Krankheit von meinen christlichen Brüdern abzuwenden, zuerst durch meine Lehre, dann auch soweit ich vermag durch meine Thaten. „*Quoniam ut indubitanter videre videor, desuper mihi datum est, nosse sophisma et reserandi potestas, in quo Romanorum episcoporum quorumdam hactenus et in praesentiarum suorumque complicium obliqua aestimatio et cum hoc perversa fortassis affectio scandalorum jam dictorum parens hactenus innisa est, et continuo nititur sustentari*" [2]). —

Der zweite Theil beginnt mit dem Geständniss, dass der Verfasser die Schwierigkeiten seiner Aufgabe nicht unterschätze [3]). Er weiss sehr wohl, dass der ganze Zorn des römischen Bischofes und seiner Anhänger ihn treffen, und dass es seinen juristischen Erörterungen, und wären sie auch sonnenklar, nicht gelingen wird, diese zu überzeugen. „Möge daher der gnädige Gott ihre gewaltthätige Macht zähmen, und mögen die Gläubigen, so Fürsten wie Völker, deren Ruhe sie befeindet, ihr ein Ziel setzen!"

Er kennt sehr wohl die Macht der Vorurtheile, welche so lange Zeit hindurch künstlich genährt worden sind, und die er jetzt brechen will. Er weiss endlich auch, dass selbst Viele heimlich Zustimmende dem Verkünder der Wahrheit neiden, dass nicht sie, sondern er sie gefunden habe. Alles das soll ihn nicht schrecken. „Der Herr ist mit mir,

---

[1]) I., 19. S. 96. ff.

[2]) S. 105.

[3]) II., 1. S. 106. ff.

darum fürchte ich mich nicht; was können mir Menschen thun?" so ruft er mit dem Psalmisten [1]).

Zuvörderst glaubt er, auch hier philosophisch vorgehend, eine genaue Begriffsbestimmung von Kirche, Richter, Geistlichem und Weltlichem geben zu sollen [2]).

*Ecclesia* bedeutet aber einmal, wie schon die Alten das Wort gebrauchten [3]), eine Volksmasse, die unter einer Herrschaft lebt; dann das Gebäude, in welchem der Herr verehrt wird; die in diesem Tempel dem Herrn als Priester, Bischöfe und sonst Dienenden, und im „modernen" Sinne des Wortes: die Diener der römischen Kirche, den Papst und die Cardinäle. Die eigentliche und apostolische Bedeutung des Begriffes ist aber eine andere. Danach ist die Kirche die Gesammtheit der an Christus Gläubigen. Alle, Priester wie Laien dürfen als kirchliche Männer *(viri ecclesiastici)* bezeichnet werden, denn für alle hat Christus sein Blut vergossen und sie erlöst. Und wenn die Cleriker sich die Braut Christi nennen, so thuen sie es um eigenen Vortheils willen und zum Schaden der Uebrigen. Ebenso falsch ist die Ausdehnung des Begriffs der Spiritualität auf diejenigen Handlungen der Cleriker, die sich auf dies irdische Leben beziehen [4]); sie können Darlehen geben und deponiren, kaufen und verkaufen, schlagen und tödten, stehlen und Unzucht treiben, falsches Zeugniss reden und verläumden, in Ketzerei verfallen, alle Unthaten und Verbrechen begehen, wie auch Nichtpriester. Und welcher Vernünftige möchte diese Handlungen spirituale nennen! Ebenso wenig sind es die kirchlichen Güter, weder bewegliche noch unbewegliche und Zehnten. Fleischliche und weltliche Sachen werden diese von den Aposteln genannt. Für alles dies muss also auch das weltliche Gesetz die Norm abgeben.

Als Richter *(iudex)* ist aber endlich nicht nur der anzusehen, welcher das Wesen einer Sache beurtheilt, oder

---

[1]) S. 107. — Psalm 118. V. 6.

[2]) II., 2., S. 110. ff.

[3]) Er verweist auf Aristot. Polit. II. 7.: *Ἐκκλησίας δὲ μετέχουσι πάντες.*

[4]) S. 118. f.

Kenntniss der Rechte besitzt, sondern vor Allem der Fürst, welcher über Gutes und Böses zu urtheilen hat [1]).

Marsilius geht dann dazu über, die Argumente einzeln aufzuführen [2]), welche die höchste richterliche Gewalt — in der dritten Bedeutung des Wortes — des Papstes beweisen sollen. Acht biblische bringt er bei, sechs weitere „quasi politische.“ Es sind die uns schon bekannten Interpretationen der heiligen Schrift [3]), die Vergleiche von Seele und Körper, die Schlüsse welche aus dem Verhältniss von Spiritualem zu Temporalem auf das von Kirche und Staat gezogen worden sind. Eine ausführliche Widerlegung wird unternommen auf Grund der heiligen Schrift nach der Auslegung der Heiligen und anerkannter Kirchenlehrer, die dem belesenen Verfasser in reicher Fülle zu Gebote stehen [4]).

Er will nicht fragen, was für eine Gewalt Christus, wahrer Gott und Mensch, in dieser Welt besessen habe, oder welche Befugnisse er Petrus, den übrigen Aposteln und ihren Nachfolgern hätte verleihen können. Er will aber darthun, dass Christus nicht in die Welt gekommen, um ein irdisches Regiment zu handhaben, dass er vielmehr für sich wie die Apostel dasselbe verschmäht hat [5]). Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagt er, und Augustinus wie Theophylact und Chrysostomus deuten das auf Entsagung der irdischen Herrschaft.

Er floh in die Berge als die Juden ihn zum Könige machen wollten; „wer hat mich zum Richter über euch gesetzt,“ ruft er aus. Ja noch mehr, er hat selbst gelehrt und durch sein Beispiel bekräftigt, dass Jedermann der Obrigkeit unterthan sein müsse, da er dem Kaiser gab, was des Kaisers war, und sich der Gewalt des römischen Statthalters unterwarf. Ebenso wie er den Jüngern zurief:

---

[1]) S. 116. f.

[2]) II., 3. S. 117. ff.

[3]) 1) Matth. XVI., 19. 2) ib. XI., 27. 3) ib. VIII., 28—32. 4) ib. XXI., 2. 5) Luc. XXII., 38. 6) Joh. XXI., 15. 7) II. Pau ad Corinth. VI., 2. 8) I. Paul. ad Timith. V., 19.

[4]) II., 29. 30. S. 449. ff.

[5]) II.. 4. S. 122. ff.

„Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherrn haben Gewalt.“ — So haben aber auch die Apostel Christi gelehrt [1]). In diesem Sinne schreibt Paulus an Timotheus, an Titus, an die Corinther und Römer, und wenn die Päpste in ihren Decretalen, „welche in Wahrheit nichts sind als oligarchische Gesetze, denen kein Christ Gehorsam schuldig ist,“ etwas anderes „fabeln“, so ist das unwahr [2]).

Der Schluss aus allen diesen Beweisen ist einfach: *Auch die Priester und der Papst haben keine weltliche Gewalt und haben sich dem Staate zu unterwerfen.* Nicht dass ihnen damit die Ehrfurcht abgesprochen werden solle, welche dem kirchlichen Hirten gegenüber gebühre, der Gehorsam, den man dem evangelischen Gesetze schuldig ist [3]). Aber durch Zwang und zeitliche Strafe soll Niemand dazu genöthigt werden. Denn diese zu verhängen gebührt dem irdischen Richter, und selbst wenn er seine weltlichen Strafmittel der Kirche dienstbar machen wollte, so würden die erzwungenen Handlungen den Werth verlieren, welcher den freiwilligen zur Erlangung der ewigen Seligkeit innewohnt.

Welche Befugnisse stehen aber den Priestern zu? [4]) Wir ersehen aus der Schrift, dass ihnen die Schlüsselgewalt übertragen ist und demgemäss die Befugniss zur Sündenvergebung und Excommunication, und ferner die Macht der Transsubstantiation. Aber auch dabei sind noch Einschränkungen zu machen. Nicht der Priester, sondern allein Gott kann von dem Makel der Sünde und der verschuldeten ewigen Strafe befreien; darum wenn jene die Fähigkeit haben, zu binden und zu lösen, so heisst das nichts anderes, als dass sie zeigen und aussprechen dürfen, wer vor Gott gesühnt sei oder nicht. Gleichwie Gott den Aussätzigen heilt, dann aber zum Priester schickt, damit er nach dessen Urtheil rein befunden der Gemeinde wiedergegeben werde [5]).

---

[1]) II., 5. S. 137. ff.
[2]) S. 146.
[3]) ebendas.
[4]) II., 6. S. 153. ff.
[5]) S. 158.

Auch die Verwandlung der ewigen in zeitliche Strafe steht nicht dem Priester oder Papste sondern allein Gott zu. Nur dieser sieht das Innere des Menschen, nur dieser ist frei von Leidenschaft und gerecht. Der ungerecht nicht Absolvirte mag sich getrösten. Gott sieht sein Leben an, nicht das Urtheil der Priester [1]).

Nicht anders verhält es sich mit der Excommunication. Würde sie ungerecht verhängt, so würde Gott sicher nicht dem Urtheile der Kirche folgen. Aber schon die Möglichkeit einer unbilligen Excommunication, die doch auch eine öffentliche Beschimpfung enthält und mit der zeitliche Nachtheile verbunden sind, fordert zur Aufstellung von Garantien dagegen auf [2]). Nicht allein darf daher der Priester bannen, sondern er mag der Gemeinde, in welcher der Sünder lebt seinen Fall anzeigen, gleichwie der Arzt ihr den Kranken zeigt, der mit ansteckender Seuche behaftet ist. Die Gemeinde entscheide dann; nach ihrem Urtheil werde excommunicirt.

Könnten doch sonst — wie sie es freilich thun — die Priester jeden König aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausschliessen und ihm sein Reich entziehen. Der Priester ist gewissermassen Seelenarzt [3]). Wie nun der Leibesarzt aus dem Schatze seiner Erfahrung das Volk belehren kann, es solle diese und jene Ursachen künftigen Siechthums meiden, wie er die Folgsamen für gesund die Fehlenden für krank erklären mag, wobei doch nicht er sondern die Natur die Krankheit schafft, wie er Niemand zum Gesundsein zwingen kann: so muss der Priester für das Gesunden der Seele Sorge tragen und muss es doch schliesslich dem Willen des Einzelnen überlassen, ob er folgen will oder nicht. Der Priester sei Lehrer und Arzt, nicht Richter. —

Zieht man nun aus dem oben angegebenen Principe über die Befugniss der Geistlichen die Consequenzen, so ergeben sich eine Zahl von Sätzen, die freilich dem modernen Zustande der Kirche schnurstracks zuwiderlaufen.

---

[1]) S. 160.
[2]) S. 162. f.
[3]) S. 169.

*Der Kirche steht kein Gesetzgebungsrecht zu,* so lautet der erste Satz, sondern allein dem Staate [1]). Die päpstlichen Decretalen können Rathschläge ertheilen, zuweilen auch heilsame, aber sie vermögen niemand zu Schuld und Strafe, namentlich zeitlicher, zu verdammen. Und wenn die Päpste das dennoch thun, und Flüche, „Blasphemien“ und Drohungen auf die Uebertreter ihrer Verordnungen schleudern, so müssen sie mit der härtesten körperlichen Strafe belegt werden. Denn sie machen sich der schwersten Majestätsverletzung schuldig, sie sind Anstifter des bürgerlichen und kirchlichen Schisma [2]).

Nicht ihren Schriften darf daher der Christ Glauben schenken, sondern der heiligen Schrift, welche die alleinige Grundlage des Glaubens und der Kirche bilde [3]), und die nicht ihre Autorität von der Kirche ableitet, sondern umgekehrt, diese ihr verleiht [4]). Nicht ihre Interpretation ist die einzig richtige, sondern die einsichtiger Leute, wie denn die Pariser Universität die römische Curie darin wohl übertreffen mag [5]). Darum steht der Kirche aber auch keine Dispensationsbefugniss zu. Handelt es sich um göttliches und natürliches Recht, so kann kein Sterblicher von dessen Beobachtung entbinden. Kommt menschliches Recht in Frage, so ist die Dispensation Sache des staatlichen Gesetzgebers, da zeitliche Vortheile oder Nachtheile sich daraus ergeben können [6]). So dispensirt auch dieser von dem Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft, so weit es dem menschlichen Rechte entstammt, so legitimirt dieser die ausser der Ehe Geborenen [7]).

*Die Kirche,* so lautet der andere Satz [8]), *hat keinerlei Gerichtsbarkeit,* und die Bischöfe, welche sich solche anmaassen, stellen sich über Christus, der sie verschmäht hat.

---

[1]) II, 28. S. 448.
[2]) S. 449.
[3]) II, 19. S. 299. ff.
[4]) S. 302.
[5]) II, 28. S. 446.
[6]) II, 21. S. 326.
[7]) S. 320.
[8]) II, 9. S. 178. ff.

Auch die Jurisdiction über die Ketzer gebührt dem Staate [1]). So weit der Ketzer ein evangelisches Gebot übertritt, steht dem Richter des Evangeliums das Urtheil zu, und das ist Christus. Sofern er gegen staatliches Gebot fehlt, mag er staatliche Strafe leiden. Nur die Frage, ob Ketzerei vorhanden ist, die Thatfrage, steht zur Entscheidung der Geistlichen, die eben Doctoren der heil. Schrift sein sollen, und Kenner der evangelischen Wahrheiten.

*Die Kirche hat kein Eigenthum* [2]). Christus ist arm gewesen [3]), und das Himmelreich ist des Armen. So sollen auch die Geistlichen sich mit dem nöthigen Lebensunterhalt begnügen [4]), den sie sich erbitten nicht erzwingen dürfen, wie ihnen denn nach der Schrift auch Niemand zu Zehnten verpflichtet ist. Und kann die Kirche ihre Diener nicht nähren, so mögen diese für das tägliche Brod arbeiten im passenden Erwerbe, wie auch die Apostel es gethan haben. Freilich haben sie das heute nicht nöthig, wo ihnen in den Gemeinden Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Gütern zuertheilt sind in Ueberfülle. Wem gehören aber die Güter selbst? den einzelnen Personen, welche sie dem kirchlichen Zwecke gewidmet haben, und sonst dem Staate [5])! Dieser hat also auch über Kauf und Verkauf zu bestimmen, dieser hat darauf zu achten, ob sie dem Bedürfnisse der Priester und Armen Genüge leisten oder nicht; er hat endlich die Befugniss, wenn die öffentlichen, gemeinsamen Zwecke es dringend erfordern, der Kirche jeden Ueberfluss zu entziehen und sie auf das Nothdürftige zu beschränken; und er mag das thun aus eigener Machtvollkommenheit, des Widerspruchs der Priester ungeachtet [6]).

Niemals aber darf die Macht über die zeitlichen Güter der Kirche dem römischen Bischofe zugestanden werden,

---

[1]) II, 10. S. 188. ff.
[2]) II, 13. S. 219.
[3]) II, 9. S. 178. ff.
[4]) II, 14. S. 237.
[5]) S. 238.
[6]) II, 21. S. 325.

denn die Erfahrung lehrt nur zu traurig, wie schädlich dem öffentlichen Frieden er sie benutzt [1]).

Gebühren so der Kirche keinerlei staatliche, oder wie Marsilius es nennt „jurisdictionelle" Befugnisse, so ist sie dagegen in allen ihren Beziehungen dem Staate unterworfen.

Auch dies Princip wird in dem *Defensor pacis* in allen seinen Consequenzen klar gelegt.

*Die Geistlichen unterliegen für Gesetzübertretungen dem weltlichen Gerichte* [2]). Die Strafe ist die Arznei für den Verbrecher. Wie es nun dem Arzte gegenüber unterschiedslos ist, ob der bei ihm Hülfe suchende Kranke Musiker ist oder Landmann, so für den Richter der zufällige Umstand, dass der Verbrecher die geistlichen Weihen empfangen hat. Nur in der Beziehung dürfte er ins Gewicht fallen, dass der fehlende Priester mit schärferer Strafe zu büssen ist. Denn er kennt besser als Andere, was zu meiden und was zu thun ist, und der gegen seine eigenen Vorschriften handelnde Lehrer ist mit anderem Maasse zu messen als der fehlende Schüler.

Auch ist es unmöglich zu behaupten, dass irgend welchem Verbrechen dadurch, dass ein Geistlicher es begeht, der Charakter der Spiritualität aufgedrückt werde [3]).

Wollte man den römischen Bischof der weltlichen Strafgewalt entziehen, oder wollte man ihm gar gestatten, wie er es freilich als sein Recht in Anspruch nimmt, über seine Cleriker selbst zu richten, so würde man dem Staate einen wesentlichen Theil seiner Befugnisse entziehen, während doch die christliche Religion nicht Rechtsverkürzungen mit sich bringen darf.

Und wohin würde auch solches Privileg der Cleriker führen? Die Erfahrung hat es auf das Traurigste bewährt. Bonifacius VIII. hat den Begriff der Cleriker *simplicis tonsurae* aufgestellt, die Begharden, obgleich Laien hat man

---

1) S. 326.
2) II, 8. S. 175.
3) S. 177.

der staatlichen Gerichtsgewalt entzogen, ungebildete, rohe Menschen hat man ohne Bedenken zu Clerikern gemacht: und man hat so die staatliche Gewalt geschwächt zu ihrem grössten Schaden und Verderben. Wer bürgerliche Ehren und Vortheile geniesst, und sich des staatlichen Schutzes erfreut, der darf ohne Willen des Gesetzgebers die bürgerlichen Lasten und Pflichten nicht hintenansetzen [1].

*Darum ist auch den geistlichen Gütern Steuerfreiheit nicht zuzugestehen* [2]. Denn dadurch, dass ihre Einkünfte kirchlichen Zwecken gewidmet werden, kann die Gabe ihren rechtlichen Charakter nicht verändern, und ihnen nicht die Verpflichtungen abnehmen, welche ihnen früher oblagen.

*Die Zahl der Geistlichen im Lande ist nach dem Gutbefinden des Staates zu beschränken* [3]. Denn es schadet dem Staatskörper, wie schon Aristoteles ausgeführt hat, wenn ein Glied gewaltsam wächst [4]. Die anderen verkümmern dann leicht. Und so würde auch eine übermässige Fülle von Clerikern der Staatsgewalt Widerstand zu leisten im Stande sein, das bürgerliche Gemeinwesen in Verwirrung stürzen, und die nützliche Entwickelung desselben durch ihre Anmaassung hemmen.

*Die Besetzung aller Pfründen im Lande ist Sache des Staates*, der in dieser Beziehung entweder durch den Fürsten thätig wird, oder durch die Majorität der Gemeindeglieder, welchen der Geistliche vorstehen soll [5].

Die Betonung dieses Satzes erscheint aber um so nothwendiger, je tiefer er historisch begründet ist, und je wichtiger sich die Frage geltend macht, wer dem Volke zur Lehre und Leitung vorgesetzt, wem die Einwirkung auf die Gemeinde — und nicht zu vergessen auf die Frauen im Beichtstuhle — anzuvertrauen ist.

Darum mag die Gemeinde wählen, deren Urtheil dem der einzelnen geistlichen Vorgesetzten oder der geistlichen

[1]) S. 177.
[2]) II, 17. S. 291.
[3]) II, 8. S. 177.
[4]) Polit. V, 3.
[5]) II, 17. S. 286.

Behörde durchaus vorzuziehen ist. Man möge auch dagegen nicht einwenden, dass die grössere Fachkenntniss dieser Personen eine bessere Wahl zu treffen im Stande sein werde, als die Meinung der oft irre geleiteten Menge. Dieselben Argumente, welche für das Gesetzgebungsrecht des Volkes gegenüber der legislativen Befugniss eines Einzelnen geltend gemacht worden sind, treffen auch hier zu; und eine Majorität, in der die geistlichen Behörden ja selbst inbegriffen sind, wird besser urtheilen, als diese allein; dabei ist freilich nicht ausgeschlossen, dass der Staat bei geistlicher Stellenbesetzung auf das Urtheil verständiger Cleriker hohes Gewicht lege, gleich wie auch bei anderen Beamtenernennungen die Meinung Sachverständiger zu beachten ist [1]).

In derselben Weise aber wie die Einsetzung tauglicher Geistlicher, steht dem Staate die Absetzung untauglicher zu, die Ermahnung Nachlässiger zu sorgsamerer Pflichterfüllung [2]).

Sobald eine wichtige kirchliche Frage zur Entscheidung drängt, *ist es Aufgabe des Staates, verständige Männer*, nicht allein Cleriker sondern auch Laien von den Gemeinden wählen zu lassen, und *zu einem Concile zu berufen* [3]). Schon in den älteren Zeiten der christlichen Kirche haben sich die Kaiser mit ihren clericalen Räthen an den Concilien betheiligt; um so nothwendiger ist das heute, wo dem ungebildeten Haufen der Geistlichen die nöthige Kenntniss des göttlichen Rechts völlig abhanden gekommen ist, wo eine hinreichende Zahl von Clerikern — aus eigner Erfahrung stammt die Beobachtung [4]) — kaum eine den Regeln der Grammatik entsprechende Rede zu halten im Stande wäre, und junge ungebildete Menschen zu Bischöfen gesetzt werden. Warum sollten diese allein zu einem Concil versammelt werden, und wie wären sie im Stande, den wahren Sinn der heil. Schrift vom falschen zu unterscheiden?

Wollte man aber nur auf den Ruf des römischen Bischofs

---

1) S. 287.

2) S. 288.

3) II, 20. S. 309.

4) S. 312.

das Concil zusammentreten lassen, wer weiss, wann dieser ertönen würde, falls der Papst selbst oder seine Cardinäle den Spruch des Concils zu fürchten hätten. — Für die Durchführung der Concilienbeschlüsse zu sorgen, und die dagegen Fehlenden zu strafen ist aber ebenfalls Sache des Staates, der ja allein eine zwingende Gerichtsbarkeit besitzt [1]).

Fragen wir nun, worin die Functionen des Concils bestehen, so gebührt ihm die kirchliche Gesetzgebung — natürlich mit Genehmigung und Bestätigung des Staates — über rein religiöse Angelegenheiten [2]), wie Fasten, Heiligsprechung, Aufstellung von Eheverboten u. s. w. Es steht ihm zu, Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, und die maassgebende Auslegung der heil. Schrift zu geben [3]).

Das Concil hat endlich auch die Befugniss [4]), den staatlichen Vorsteher zu excommuniciren, und sein Land mit dem Interdict zu belegen. Nicht als ob dem Priester untersagt wäre, den Fürsten, der göttliches und menschliches Recht mit Füssen tritt, zu ermahnen und zu schelten, aber das doch nur in bescheidener Weise, wie der Apostel sagt: „alle Schrift von Gott ausgegeben ist nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit". (II. Timoth. 3, 16.) [5]).

Nach der bisherigen Deduction aber, welche dem Papste alle von ihm in Anspruch genommenen Rechte entzieht, wird die Frage zu behandeln sein, ob die päpstliche Würde für die Kirche überhaupt als zweckmässig anzusehen ist [6]). Die Antwort lautet bejahend; denn es erhält die Einheit, wenn e i n e Kirche und ihr Bischof die höchste Autorität besitzt. Dabei ist aber vor allen Dingen zu bemerken, dass die päpstliche Würde weder im göttlichen Recht noch in der Schrift irgend eine Begründung findet [7]). Die Stellung aller Apostel war eine gleiche, Petrus, der übrigens wohl

[1]) II, 21. S. 313. ff.
[2]) S. 320.
[3]) II, 20. S. 307.
[4]) II, 18. S. 298.
[5]) II, 30. S. 467.
[6]) II, 22, S. 328. f.
[7]) II, 18. S. 292. ff.

niemals in Rom gewesen ist, hat nie eine besondere, höhere Gewalt von Christus überwiesen erhalten, und das jetzige Papstthum mit seinen Kirche und Staat in gleicher Weise schädigenden Ansprüchen ist ein Product langjähriger historischer Entwickelung. Die Autorität des Papstes kann demnach vernünftiger Weise nur von dem allgemeinen Concil und der staatlichen Gesetzgebung abgeleitet werden, — wie denn auch der vom Concil zum Papste zu Wählende der staatlichen Bestätigung bedarf — und seine Aufgabe wird sich dahin fixiren lassen, mit dem ihm vom Staate [1]) oder dem Concil zugeordneten Collegium die Nothwendigkeit der Zusammenberufung eines Concils der staatlichen Behörde anzuzeigen, auf dem Concile den Vorsitz zu führen, die Beschlüsse zu redigiren, den einzelnen Kirchen mitzutheilen, für ihre Ausführung mit den geistlichen Strafmitteln gemäss des Concilien-Beschlusses zu sorgen und äussersten Falles die executive Macht des Staates anzurufen.

Alle diese Functionen werden sich bequemer wahrnehmen lassen, wenn sie einer Person zustehen, und somit der Eifersucht und kleinlichem Neide entrückt werden, um so mehr, da auch eine hergebrachte Gewohnheit der Kirche sich dafür ausspricht. Diese Suprematie und päpstliche Gewalt ist aber dem Bischofe zuzuertheilen, der alle übrigen an Lehre und Wandel übertrifft; unter völlig gleichen Bewerbern dem römischen Bischofe, schon wegen des Ruhmes der Apostel Petrus und Paulus, des Ansehens der Stadt, der Monarchie des römischen Volkes und der alten Gewohnheit [2]).

Ebenso wie aber ein dogmatischer Unterschied zwischen päpstlicher und priesterlicher Würde nicht stattfindet, ebensowenig zwischen dieser und der bischöflichen [3]). Ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι sind Bezeichnungen, welche im neuen Testamente vollständig gleichbedeutend gebraucht werden. Die Würde ist dieselbe. Erst später haben sich

[1]) II, 22. S. 331.
[2]) S. 335.
[3]) II, 15. S. 253.

die Cleriker Einen ihres Gleichen zum Haupte gesetzt, um der überhandnehmenden Glaubensspaltung in dieser Weise leichter entgegenzutreten. Wenn bisher immer anerkannt worden ist, dass die potestas ordinis der Priester und Bischöfe identisch ist, so mag es billig Wunder nehmen, dass noch Niemand darauf gekommen ist, in dieser Beziehung die potestas iurisdictionis zu prüfen, mit der es sich ebenso verhält.

Stellt man nun zu den bisher dargelegten Resultaten die factischen Zustände in Vergleichung, so ergiebt sich ein schneidender Contrast, und jetzt giebt Marsilius ein dunkel gefärbtes Bild in scharfen Contouren von dem Kirchenthum seiner Zeit [1]). Er beklagt die Entartung der Kirche, wie auch dem Papst ergebene Männer sie nicht zu verheimlichen vermochten [2]), er sieht in ihr die unselige Folge des einmal eingeschlagenen falschen Weges, der nur ins Verderben führen könne. —

Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit für den Clerus die weltliche bisher behauptete Macht aufzugeben, und für den Staat mit Zwangsmassregeln dann einzutreten, wenn jener sich weigert [3]).

---

So weit die Lehren des Marsilius. — Es ist eine grossartige Consequenz in seinem Werke. Kein Denker des Mittelalters hat es verstanden, Ideen wie die vorliegenden zum einheitlichen Systeme zusammenzufassen; nicht Wiclyffe und Huss sind so von den Gedanken des Staates und der Staatsallmacht durchdrungen gewesen [4]).

Fast wird man veranlasst, einen Anachronismus anzunehmen, und für ein Werk des sechszehnten oder siebzehnten Jahrhunderts anzusehen, was der kühnste Denker des dreizehnten construirt hat.

---

[1]) II, 24. 25. 26. S. 353. ff.

[2]) Ich erinnere an Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae.

[3]) II, 29. S. 458.

[4]) Die Ansichten dieser vergl. bei Friedberg de finium etc. judicio S. 70. ff.

Seine Definition der Kirche ist die der evangelischen Lehre, seine Begriffe über den Episcopat sind nicht weit von denen Melanchthons verschieden, seine Ansichten vom Concile sind die des fünfzehnten, seine Autorität des Staates ist die des Territorialismus des siebzehnten Jahrhunderts der ja auch die Basis seiner Lehren in der Nothwendigkeit des Friedens findet. —

Dennoch hat Marsilius bisher keine rechte Würdigung erfahren. Wer die Geschichte seiner Zeit schrieb, nannte ihn wenig, wer seiner erwähnte, hatte ihn kaum gelesen.

Dies alte Unrecht sollte hier wenn auch spät gesühnt, und die Aufmerksamkeit auf einen Mann gerichtet werden, von dem man es als unbestimmt hinstellen konnte, ob er von Luther oder dieser von ihm die Schärfe seines Geistes und die Wucht seiner Argumente entlehnt habe.

Zwei Jahrhunderte zu früh hatte er seine Brandfackel in die Welt geschleudert. Noch war der Zündstoff nicht so aufgehäuft, dass sie gewirkt hätte, und Kaiser Ludwig, der zwischen den Extremen höchster Ueberhebung und tiefster Unterwerfung gegenüber dem zeitgenössischen Papstthum charakterlos umherschwankte, war nicht der Mann, weltgestaltende Ideen ins Leben zu führen.

So blieb denn das Werk des „Herolds der Wahrheit", wie er sich selbst nannte [1]), im Staube der Klosterbibliotheken begraben, zur Lectüre für Mönche, die sich über den Ketzer kreuzigten, aber auch zum Studium für Andere, durch deren Vermittlung zwei Jahrhunderte später die Ideen des Marsilius verwirklicht wurden.

Mit ihm haben aber auch die mittelalterlichen Theorien über Staat und Kirche ihren Höhepunkt erreicht; eine schärfere Formulirung des Verhältnisses hat Niemand gegeben.

---

[1]) S. 379.

# Miscellen.

## I.

## Die neue Oesterreichische Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche.

### A. Die Gesetze vom 25. Mai 1868.

(Aus dem Reichsgesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1868. Stück XIX.)

### 1. Gesetz vom 25. Mai 1868,

**wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden erlassen werden.**

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz zu erlassen, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden eingeführt werden.

Art. I.

Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 195., erlassene und mit 1. Jänner 1857. zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185., mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, ausser Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811. und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185., in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. II.

Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten desshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschliessung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschliessung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschliessung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniss desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, dass derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzu-

rechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschliessungsact sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschliessung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Recurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne dass der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschliessenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmässig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschliessung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86. des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniss der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allg. bürgerl. Gesetzbuche (§§. 81. und 82.) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muss vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Ueber den Act der Eheschliessung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschliessungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschliessung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

Ein solches Amtszeugniss über den vorgenommenen Act der Eheschliessung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Art. III.

Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschliesslich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857., mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. Dec. 1851. und 20. Nov. 1852. hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185., in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allg. bürgerlichen Gesetzbuches und im Hofdecrete vom 23. August 1819., Justizgesetzsammlung Nr. 1595., enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

Art. IV.

Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§. 1. In soferne es sich um die Giltigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185., geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Be-

stimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen.

Die Trennung, sowie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung ebensowohl als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§. 3. Die unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Massgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§. 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185., bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen, sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte und beziehungsweise Administrativbehörden fortzuführen und dahin zu übertragen.

§. 5. In soweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. October 1856., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185., und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, in soweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote, sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemässheit der Vorschriften desselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen sind,

Wien, am 25. Mai 1868.

**Franz Joseph** m. p.

**Auersperg** m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p. **Herbst** m. p.

## 2. Gesetz vom 25. Mai 1868.,
## wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen werden.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§. 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§. 6. Die Lehrämter an den im §. 3. bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4), ist diessfalls das Errichtungsstatut maassgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniss beschränkt.

§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittel schulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Ge-

nehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§. 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde,
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk,
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesesetzgebung.

§. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher;
c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2., an die im §. 10. bezeichneten Organe überzugehen.

§. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im §. 10., lit. b. und c. bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wie ferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 14. Die §§. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8. u. 9. treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen ausser Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867. genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau, bleibt unberührt.

§. 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 25. Mai 1868.

**Franz Joseph m. p.**

**Auersperg m. p. Hasner m. p.**

### 3. Gesetz vom 25. Mai 1868., wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

#### I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder.

Artikel 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältniss stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche, oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniss, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Artikel 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniss darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1. das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen

berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel 1. zu behandeln.

Artikel 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

### II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Artikel 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschliesst.

Artikel 5. Durch die Religionsveränderung geben alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Artikel 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Artikel 7. Die Bestimmung des §. 768., lit. a) allg. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122., lit. c) und d) Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen

Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

## III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Artikel 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme dieses Actes gestatten.

Ausser diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

## IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Artikel 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sicher gestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, ausser für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaass.

Artikel 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 9. finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, ausser wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluss

der Kosten für den Religionsunterricht der einer andern Confession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Artikel 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 9. und 10. nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Messner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

### V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Artikel 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

### VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Artikel 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muss an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen Processionen auf den Plätzen und in den Strassen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Artikel 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Artikel 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

### VII. Schlussbestimmungen.

Artikel 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestim-

mungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Diess gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Artikel 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und des Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Wien, am 25. Mai 1868.

**Franz Joseph** m. p.
**Auersperg** m. p. **Taaffe** m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p.
**Herbst** m. p.

## B. Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868.,

betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868., Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 47.

(Aus dem Reichsgesetz-Blatt 1868. Stück XXXII.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1868., R. G. Bl. Nr. 47., werden auf Grund des Art. V. dieses Gesetzes folgende Anordnungen getroffen:

### Zum Artikel I. des Gesetzes.

§. 1.

Die Nachsicht vom Eheaufgebote (§§. 85. und 86. a. b. G.B.), die im §. 120. des a. b. G. B. vorgesehene Dispensation von der dort anberaumten Frist, sowie die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines (Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 9. December 1826., Z. 1338., Justizhofdecret vom 22. December 1826., J. G. S. Nr. 2242.), in soweit die Ertheilung dieser Dispensen dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu.

Die Dispensationsbefugniss wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der k. k. politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeinde-Statute besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeinde-Behörde zu.

§. 2.

Die Entscheidung in oberster Instanz über die Nachsicht von Ehehindernissen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern.

Zum Artikel II. des Gesetzes.

§. 3.

Wenn der Fall einer Eheschliessung vor der weltlichen Behörde anhängig wird, so ist über die Verhandlung ein Tagebuch zu führen; in dasselbe sind alle hierauf bezüglichen Eingaben, Protokolle und sonstigen Actenstücke in der Zeitfolge unter fortlaufenden Zahlen einzutragen.

Die mit den Acten belegten Tagebücher sind abgesondert von anderen Registratursacten bei dem Aufgebotsbuche und Eheregister zu verwahren.

§. 4.

Wenn die Brautleute das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abgeben wollen, so haben sie ihr Ansuchen entweder schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

§. 5.

Wenn die Ehewerber die Weigerung des competenten Seelsorgers durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen wollen, so ist diese Aussage von der zur Eheschliessung competenten Behörde zu Protokoll zu nehmen.

§. 6.

Wenn die politische Behörde in die Lage kommt, an den betreffenden Seelsorger die im Artikel II., §. 2., des Gesetzes vorgesehene Aufforderung zu richten, so hat dieselbe den Ausweis über den Tag der Zustellung an den Seelsorger sich zu verschaffen und bei den Verhandlungsacten aufzubewahren.

§. 7.

In dem Aufgebote ist jedenfalls der Aufgebotstermin, ob nämlich die gesetzliche oder eine verkürzte Dauer desselben eintritt, anzugeben.

§. 8.

Auf jedem das Aufgebot enthaltenden Anschlage ist der Tag der Affigirung und der Tag der Abnahme, auf dem bei der mündlichen Verkündigung an den Amtstagen benützten Aufsatze ist der Ort und Tag der geschehenen Verlautbarung zu bestätigen.

Jeder so bestätigte Anschlag und Aufsatz ist dem Tagebuche beizulegen, zu welchem Ende das requirirte Gemeindeamt den dort affigirt gewesenen Anschlag nach Ablauf der Aufgebotsfrist mit obiger Bestätigung unverzüglich und unmittelbar an die das Aufgebot veranlassende Behörde einzusenden hat.

Die Behörde und beziehungsweise das Gemeindeamt hat darüber zu wachen, dass der Anschlag während der vorgeschriebenen Zeit affigirt bleibe und im Falle der Beschädigung des Anschlages sogleich für die Erneuerung desselben zu sorgen.

Die Beilage A. enthält ein Beispiel eines Eheaufgebotes.

§. 9.

Das Gemeindeamt, bei welchem das Aufgebot angeschlagen wurde,

hat jedes ihm angezeigte Ehehinderniss der das Aufgebot veranlassenden Behörde unmittelbar und mit aller Beschleunigung mitzutheilen.

§ 10.

Die Verpflichtungen, welche den Gemeindeämtern in Bezug auf das Ehegebot und die Entdeckung von Ehehindernissen obliegen, sind von den zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises berufenen Gemeindeorganen zu erfüllen.

§. 11.

Wenn die politische Landesbehörde in Gemässheit des §. 86. a. b. G. B. das Aufgebot ganz nachzusehen findet und die Brautleute am Sitz der Landesbehörde nicht ihren Wohnsitz haben, so ist zur Entgegennahme des eidlichen Gelöbnisses die politische Bezirks-(Gemeinde-) Behörde zu delegiren.

Ueber dieses Gelöbniss ist in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen.

§. 12.

In dem über die Eheschliessung aufzunehmenden Protokolle sind die beiden Amtspersonen, dann die Brautleute mit allen in die Colonnen c) bis m) des Eheregisters einzutragenden Daten (§. 17.), endlich die Zeugen mit Namen und Stand anzuführen.

Im Falle einer Eheschliessung durch Bevollmächtigte (§. 76 a. b. G. B.) ist der Name und Stand des Bevollmächtigten, die Vollmacht und landesbehördliche Bewilligung ersichtlich zu machen.

Der den Act der Eheschliessung leitende politische Beamte hat an die Brautleute mit Bedachtnahme auf ihren Bildungsgrad und ihr Fassungsvermögen über die rechtlichen Wirkungen und namentlich die bindende Kraft des Ehevertrages eine dem Ernste und der Feierlichkeit des Actes angemessene Ansprache zu richten und sie sohin aufzufordern, ihren Willen, die Ehe zu schliessen, feierlich zu erklären.

Das Protokoll hat im Wesentlichen zu enthalten, dass der zu benennende Bräutigam seine Einwilligung zur Ehe mit der zu benennenden Braut und gegenseitig die zu benennende Braut ihre Einwilligung zur Ehe mit dem zu benennenden Bräutigam feierlich erklären.

Das Protokoll ist vorzulesen und von allen oben angeführten Personen zu unterfertigen. Wer von den Brautleuten oder von den Zeugen seinen Namen zu schreiben unfähig ist, hat durch einen Anderen, der als Namensfertiger das Protokoll mitzuunterzeichnen hat, seinen Namen unterfertigen zu lassen und sein gewöhnliches Handzeichen beizurücken.

Die Beilage B. enthält ein Beispiel eines Eheschliessungs-Protokolles.

§. 13.

Das Aufgebotsbuch ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheaufgebote ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jedes solche Aufgebot unter einer abgesonderten, fortlaufenden Zahl in dieses Buch einzutragen.

Ueber Requisition vorgenommene Aufgebote sind bei der requirirten Behörde nicht einzutragen.

§. 14.

Das Aufgebotsbuch hat zu enthalten:

a) die Reihenzahl;

b) den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und Stand des Bräutigams;

c) den Wohnort des Bräutigams;

d) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;

e) f) g) } die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe b), c), d);

h) eine allfällige Verkürzung des Aufgebotstermines;

i) den Ort, die Art und Zeit der Aufgebotsvornahme;

k) eine Colonne für Anmerkungen.

Bei Wahlkindern ist der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber der vorige Familienname des Wahlkindes anzugeben (§. 182. a. b. G. B.).

Bei verwittweten Bräuten ist auch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen.

Der Wohnort ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Hauses, in welchem der Bräutigam sowohl als die Braut wohnt, einzutragen.

Findet die politische Landesbehörde den gesetzlichen Aufgebotstermin zu verkürzen, so ist dieser Umstand unter Berufung des landesbehördlichen Erlasses in der Colonne h) ersichtlich zu machen.

§. 15.

Jede einzelne Eintragung ist von dem mit der Führung des Aufgebotsbuches betrauten Beamten unter Beisetzung seiner Diensteseigenschaft zu unterfertigen.

Das Eheregister ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschliessungen ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jede geschlossene Ehe sogleich unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Register einzutragen.

§. 17.

Das Eheregister hat zu enthalten:

a) die Reihenzahl;

b) Jahr, Monat und Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden;

c) den Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Stand des Bräutigams, den Vor- und Familiennamen und Stand seiner Eltern;

d) die Wohnung des Bräutigams;

e) die Religion desselben;

f) das Alter desselben;

g) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht;

h)
i)
k) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe c) bis g);
l)
m)

n) den Vor- und Familiennamen, dann den Stand der Zeugen;

o) Namen und Dienstcharakter der Amtspersonen, vor welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben worden ist;

p) die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände behoben worden sind;

q) eine Colonne für Anmerkungen.

Wenn die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten geschieht (§ 76. a. b. G. B.), so ist dieser Umstand unter Beziehung auf die Bewilligung der politischen Landesbehörde und auf die Vollmacht, dann unter Angabe des Namens und Standes des Bevollmächtigten und des durch ihn vertretenen Brauttheiles anzumerken.

§. 18.

Wenn die Eheschliessung im Delegationswege erfolgt, so ist diess unter Beziehung auf das Delegationsschreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschliessung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen, und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschliessung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.

§. 19.

Jeder einzelne in das Eheregister eingetragene Eheschliessungsact ist von den beiden Amtspersonen mit Angabe des Dienstcharakters zu unterfertigen.

§. 20.

Das Aufgebotsbuch und das Eheregister sind zu paginiren und ist zu diesen Registern ein, beide umfassendes, alphabetisches Verzeichniss mit Beifügung der Seitenzahlen und der Reihenzahlen beider Register zu führen.

§. 21.

Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hat mit Schluss eines jeden Jahres von dem Eheregister eine beglaubigte Abschrift, welche alle in dem abgelaufenen Jahre vorgekommenen Eintragungen umfassen muss, an die politische Landesbehörde einzusenden. Diese Abschriften sind bei der letzteren zu verwahren.

§. 22.

Die ämtlichen Zeugnisse, welche die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde aus den bei ihr geführten Registern über die geschehene Verkündigung oder Eheschliessung ausfertigt, sind diesen Registern wortgetreu zu entnehmen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 23.

Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Artikel II., §. 9. des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrikel) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniss Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen.

Zum Artikel IV. des Gesetzes.

§. 24.

Das weltliche Gericht, welches kraft dieses Gesetzes über eine, bei einem geistlichen Gerichte anhängig gewesene Verhandlung zuständig ist, hat die geführte Verhandlung mit den über das Verfahren in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen und die von ihm nöthig befundenen Ergänzungen oder auch die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung anzuordnen.

§. 25.

Zum Behufe der Uebernahme der nöthigen Verhandlungsacten hat sich das zuständige Gericht an das betreffende Ordinariat mit der Anzeige zu wenden, dass an einem bestimmten Tage ein Abgeordneter des Gerichtes die Acten übernehmen werde.

§. 26.

Diese Verordnung hat mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868., Nr. 47. Reichs-Gesetz-Blatt, zu dessen Ausführung sie erlassen wird, gleichzeitig in Wirksamkeit zu treten.

**Herbst** m. p. **Hasner** m. p. **Giskra** m. p.

Beilage A.

**Eheaufgebot.**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass Herr Joseph Maier, geboren zu Brünn, Baumeister, wohnhaft zu Wien, Kohlmarkt Haus-Nr. 20, Witwer, und Fräulein Marie Huber, geboren zu Mautern, Handelsmannstochter, wohnhaft in der Stadt Stein, Haus-Nr. 17, ledig, eine Ehe unter sich zu schliessen beabsichtigen.

Jedermann, dem ein gesetzliches Hinderniss dieser Ehe bekannt ist, wird aufgefordert, dasselbe innerhalb des dreiwochentlichen (oder: innerhalb des auf die Dauer von . . . . Tagen verkürzten) Aufgebotstermines entweder unmittelbar bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems, welche zur Eheschliessung berufen ist, oder mittelst des Magistrates der Stadt Wien oder des Gemeindeamtes der Stadt Stein anzuzeigen.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Krems, am . . . .

(L. S.) N. N.

k. k. Bezirkshauptmann.

Auf den Anschlägen:

Affigirt zu Krems (Wien, Stein)
am . . . . . . . . . . . . . .
Amtsfertigung

Abgenommen am . . . . . . . . . . .
Amtsfertigung

Auf dem am Amtstage verlautbarten Aufsatze:

Mündlich verlautbart auf dem Amtstage zu . . . . . .
am . . . . . . . . . . . . .
Amtsfertigung

Beilage B.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Krems am . . . . . . . . . . .

## Eheschliessungs-Protokoll.

Gegenwärtige:

Carl Werner, k. k. Bezirkshauptmann.

Johann Müller, k. k. Kanzlist, beeideter Schriftführer.

Joseph Maier, geboren zu Brünn, 30 Jahre alt, evangelisch, Augsburger Confession, Witwer, Baumeister, wohnhaft zu Wien, innere Stadt, Kohlmarkt, Haus-Nr. 20, Sohn des Handlungsbuchhalters Friedrich Maier und der Sophie, geb. Schwarz — Bräutigam *).

Marie Huber, geboren zu Mautern, 25 Jahre alt, katholisch, ledig,

*) Im Falle des §. 76. a. b. G.B. hiesse es z. B.:
Dr. Eduard Schmid, k. k. Notar, Bevollmächtigter des Bräutigams Joseph Maier, geboren zu Brünn, 30 Jahre alt u. s. f., mit Bewilligung der k. k. Statthalterei Wien ddo. . . . . . . . . . . Z. . . . . und mit Vollmacht ddo. Wien, am . . . . . . .

wohnhaft in der Stadt Stein, Haus-Nr. 17, Tochter des Handelsmannes Franz Huber und der Elisabeth geb. Mai — Braut.

Alois Fest, Bildhauer, }
Franz Lang, Uhrmacher, } Zeugen.

Nachdem die obgenannten Brautleute die Ehe unter sich vor der weltlichen Behörde zu schliessen beabsichtigen, das Aufgebot dieser Ehe dem Gesetze gemäss vorgenommen worden ist, ohne dass ein Ehehinderniss angeregt wurde, und die Brautpersonen zur Eheschliessung heute hieramts erschienen sind, hat der unterfertigte Bezirksvorsteher die vorgeschriebene Ansprache an sie gerichtet und sie aufgefordert, ihren Willen, die Ehe zu schliessen, feierlich zu erklären.

Hierauf erklärt der Bräutigam Joseph Maier *) feierlich seine Einwilligung zur Ehe mit der Braut Marie Huber und die Braut Marie Huber erklärt feierlich ihre Einwilligung zur Ehe mit dem Bräutigam Joseph Maier; durch welche wechselseitige und übereinstimmende Willenserklärung der beiden Brautpersonen die Ehe zwischen ihnen geschlossen worden ist.

Das Protokoll wurde vorgelesen und gefertigt.

Folgen die Unterschriften der im Eingange aufgeführten Personen.

---

## II.

## Zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung.

Königlicher Erlass vom 4. Mai 1868., betreffend einen Zusatz zu § 16. der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Auf den im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 2. v. M. bestimme Ich hierdurch, dass zu der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835., § 16. von den Obliegenheiten der Kirchmeister, folgender Zusatz in Geltung tritt: 4) Sie vertreten im Gebiete des Französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so dass alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publication dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.
v. Mühler.

An den evangelischen Ober-Kirchenrath.

*) Im obigen Falle des §. 76. a. b. G.B. hiesse es: Durch seinen Bevollmächtigten Dr. Eduard Schmid.

# III.

## Die Ehegerichtsbarkeit in Preussen, besonders in den neuen Provinzen.

Von

**R. W. Dove.**

In den alten preussischen Provinzen hat seit dem Jahre 1849. keine geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere auch keine kirchliche Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirksamkeit bestanden [1]). Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (wozu ausser dem preussischen linken Rheinufer gehören: die früher zum Grossherzogthum Berg gehörigen Landestheile, die Grafschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und die freie Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein) ergiebt sich schon aus der Geltung des französischen Rechts, dass über Vorhandensein und Scheidung einer civilrechtlich gültigen Ehe ausschliesslich die bürgerlichen Gerichte nach Maassgabe der staatlichen Normen entscheiden, indem das französische Recht die Ehe nur als ein Institut des bürgerlichen Rechts behandelt, kirchliche Anforderungen als solche nicht berücksichtigt, andererseits aber auch von der Kirche keinerlei Mitwirkung fordert, so dass hier der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche in Beziehung auf das Eherecht consequent durchgeführt ist. Aber auch für das landrechtliche und gemeinrechtliche [2]) Gebiet des

[1]) Eine sehr belehrende Uebersicht über die Zustände vor der Verordnung vom 2. Januar 1849. enthält eine Denkschrift im Justiz-Ministerial-Blatt 1856., S. 252. ff. Vgl. ferner über diese Zustände Löwenberg in: F. Hinschius, Jur. Wochenschrift 1835., Nr. 17. ff.; über Preussen und Posen: Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staats, Thl. I. Bd. 1. (Königsberg 1837.) S. 40.; über Münster: Ueber den Umfang der geistl. Gerichtsbarkeit in dem ehemaligen Fürstenthum Münster, wie auch in den Abteien Essen, Werden u. Elten, in d. Zeitschr. f. Philos. u. kathol. Theol. Hft. 6. (Köln 1833.) S. 95. ff.; für Schlesien, wo die geistliche Gerichtsbarkeit in Sponsalien- und Ehesachen, ausserdem in Personalsachen der Weltgeistlichen und rücksichtlich der Testamente der Geistlichen bis 1849. recessmässig bestand: Baumeister, Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Confession in Schlesien und der Grafschaft Glatz im Schles. Archiv f. praktische Rechtswissensch. Thl. III. Hft. 1., Laspeyres, Gesch. der kathol. Kirche Preussens Bd. I. (Halle 1840.) S. 390. ff.

[2]) Gemeines Recht gilt, wie überhaupt, so auch für das Eherecht in folgenden vor 1866. zu Preussen gehörigen Gebieten: in Neuvorpommern und Rügen, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welcher im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die 1815. von Nassau eingetauschten Gebiete und den Kreis Wetzlar begreift, und in den Hohenzollern'schen Landen (in diesen ist die Verordnung v. 2. Januar 1849. eingeführt seit 1. Januar 1852. durch das Gesetz v. 30. April 1851. über die Gerichtsorganisation etc. in Hohenzollern-Hechingen u. Hohenzollern-Sigmaringen); überdiess hinsichtlich des Eherechts im Herzogthum Westfalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg,

Staates hat die Verordnung vom 2. Januar 1849. §. 1. die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe aufgehoben und dieselben vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte gewiesen. Es wurde damit nicht allein die Competenz der katholisch-geistlichen Gerichte auf das rein geistliche Gebiet beschränkt, so dass sie also seitdem in Ehesachen nur soweit erkennen, als es sich in rein kirchlicher Beziehung um die Annullation oder um eine Separation handelt, sondern es wurde damit auch die allein in Neuvorpommern noch bestehende evangelische Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen aufgehoben [3]). Den von katholisch-geistlichen Gerichten innerhalb ihres Ressorts ergehenden Requisitionen um Zeugenvernehmungen u. s. w. sind aber die weltlichen Gerichte nach den Justiz-Ministerial-Rescripten vom 20. Januar und 21. März 1834., 14. Februar und 24. April 1851. [4]) angewiesen worden, zu genügen.

---

Die evangelische Kirche konnte in der Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen eine principielle Verletzung nicht erkennen, da sie den Uebergang der Ehejurisdiction an die Kirche auf menschliches Recht und Uebertragung durch die weltliche Obrigkeit zurückführt [5]). Dagegen ist der Zustand, welcher in Altpreussen hinsichtlich der katholisch-geistlichen Ehegerichtsbarkeit seit der Verordnung vom 2. Januar 1849. besteht, wonach sich also die Staatsgewalt allgemein das Recht gewahrt hat, trennende Ehehindernisse

---

indem hier bei der Einführung des Allgemeinen Landrechts (1825) die vollständigen Titel 1—3. Theil II. suspendirt worden sind. In allen übrigen alten Landestheilen gilt das Eherecht des Allgemeinen Landrechts.

3) In den Marken waren bereits durch das Edict v. 10. Mai 1748. (Mylius, Corp. const. March. Cont. IV. fol. 51.) „diejenigen geistlichen Civilsachen, welche bisher bey dem Consistorio tractirt worden, in specie die Ehesachen“ an die weltlichen Gerichte gewiesen worden. Diess wurde dann unter dem 8. August 1750. generalisirt, Jacobson, Evang. Kirchenr. des Preussischen Staates 2. Abthl. Halle 1866. §. 143. Anmerk. 15. S. 576., v. Mühler, Gesch. der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846. S. 243. Bei der eigenthümlichen Verfassung von Neuvorpommern und Rügen konnte sich dort die Consistorialjurisdiction bis 1849. halten; doch erkannte auch in Ehesachen in II. Instanz das (weltliche) Ober-Appellationsgericht zu Greifswald. Die V. vom 2. Januar 1849. nennt §. 24. das Hofgericht nebst dem Consistorium zu Greifswald unter den aufzuhebenden Königlichen Obergerichten. Für die Stadt Stralsund bestand ein eigenes Stadtconsistorium als Ehegericht, für das übrige Neuvorpommern hatte das Königliche Consistorium zu Greifswald die Ehejurisdiction. Beide hatten auch eine gewisse Realjurisdiction und die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Amtseinkünfte der Geistlichen und Schulbeamten. Vgl.: Die geistlichen Gerichte in Neuvorpommern. Aus der Ev. Kirchenztg., Berlin 1841.

4) Vgl. auch Erlass des Cultus-Ministers vom 30. April 1851. bei Vogt, Kirchen- und Eherecht der Kath. u. Prot. in den preuss. Staaten, Breslau 1856., Abthl. I. S. 186., vb. Richter in dieser Zeitschr. Bd. I. S. 116.

5) Art. Schmalc. de pot. ep. s. Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl. von Dove, §. 211. Anm. 1. S. 589.

aufzustellen und im Gebiete der bürgerlichen Rechtsordnung zur Geltung zu bringen, hingegen die Beobachtung des von den staatlichen Normen abweichenden Kirchengesetzes dem Gewissen der Katholiken überlassen worden ist, oft als eine Beschwerung der katholischen Kirche, ja als eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit der Katholiken bezeichnet worden. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Von einer Verletzung der Gewissensfreiheit könnte nur die Rede sein, wenn ein Katholik gehindert würde, in allen Stücken dem Gesetze seiner Kirche nachzuleben, diess ist nicht der Fall, die Katholiken werden nur zur Beobachtung desselben von Staatswegen nicht gezwungen. Das Bestehen der vom Tridentinum geforderten kirchlichen Ehegerichte [6]), deren Thätigkeit für das rein geistliche Gebiet sogar die Unterstützung der weltlichen Behörden, z. B. Behufs der Zeugenvernehmungen in Anspruch nehmen kann, sichert der Kirche auf diesem Gebiete die Handhabung ihrer Rechtsordnung. Jeder Katholik ist in der Lage, Gewissheit darüber zu erlangen, wie er sich in Beziehung auf die Ehe dem Kirchengesetze gemäss zu verhalten hat. Die Kirche ist ferner ungehindert, gegen jede Verletzung des Kirchengesetzes mit den Mitteln ihrer Disciplin einzuschreiten. Endlich sind die Beamten der Kirche, — obwohl das Allgemeine Landrecht die kirchliche Eheschliessung als die Form des Zustandekommens einer bürgerlich gültigen Ehe beibehalten hat, und diess hinsichtlich der Katholiken und Evangelischen in Preussen, abgesehen von dem Gebiete des französischen Rechts (und jetzt auch von Frankfurt a. M.) noch gegenwärtig der Fall ist, — nicht verbunden, ihre Mitwirkung zu dem Zustandekommen einer dem Kirchengesetze widerstreitenden, staatlich erlaubten Ehe eintreten zu lassen [7]).

Der Staat, — so entschieden er anzuerkennen hat, dass die religiöse Auffassung der Ehe und die religiöse Seite des ehelichen Lebens in das Gebiet der Kirche gehört, zu welcher die Ehegatten sich bekennen, — kann andererseits ohne seinen Beruf, der unabhängige Gestalter der Rechtsordnung seines Volkes zu sein, zu verleugnen, den katholisch-kirchlichen Anspruch, dass die Aufstellung trennender Ehehindernisse, die Dispensation von solchen und das Urtheil über die Gültigkeit der Ehen der Kirche ausschliesslich gebühre, nicht als für das Gebiet der weltlichen Rechtsordnung maassgebend anerkennen. Der Staat ist die weltliche Lebensordnung; seine Wirksamkeit umfasst die Totalität des menschlichen Gemeinlebens, und wenn er auch nicht die Lebensaufgabe der Individuen, sondern diejenige der Nation zu erfüllen hat, so hat er doch eben vermöge dieses Berufes

---

6) Diese sind neuerdings auch in den westlichen Bisthümern Preussens organisirt worden, s. z. B. die Erzbischöflich Cölnische Bekanntmachung v. 26. Dezember 1848., die Constituirung geistlicher Gerichte betreffend, bei Walter, Font. jur. ecclesiastici, Bonn. 1862. p. 532. sqq.

7) Vgl. A. L.-R. Thl. II. Titel 11. §. 442. fg., Rescript v. 8. Septbr. 1802. und daraus Anh. §. 287. zur Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 40.

auch die Ordnung zu sichern, unter deren Schutz sich das Privatleben seiner Bürger entfaltet. Es liegt ihm der Schutz alles Privatrechts ob. Ebenso hat er den verschiedenen Gemeinschaften, auch den kirchlichen, das ihrer Bedeutung für die nationale Gesammtentwicklung und der Harmonie mit den übrigen Factoren, welche den Inhalt des Gemeinlebens bilden, entsprechende Bethätigungsgebiet in dem rechtlich geordneten Nationalleben zu bestimmen und zu sichern. An die Ehe nun knüpfen sich aber nicht allein die wichtigsten Folgen, welche sich in alle Theile der Rechtsordnung verzweigen, sondern die Volksgemeinschaft selbst, welche die natürliche Grundlage des Staates, — für welche er die rechtliche Form bildet, wurzelt in der Familie, deren Fundamentalinstitution wiederum die Ehe ist. Auf der Ehe beruht die Gesundheit des gesammten Volkslebens. Der Staat, der zum Bewusstsein seiner selbstständigen Bestimmung gelangt ist, kann darum nicht darauf verzichten, auf die Ordnung jenes Grundinstitutes selbstbewusst einzuwirken, er kann nicht willenlos die Ordnung desselben von Aussen, von einer fremden Gewalt empfangen. Er kann sich also nicht, wie der römische Standpunct verlangt, auf die Normirung und das Urtheil über die güterrechtlichen Fragen beschränken lassen, für welches selbst die Entscheidung der Kirche über das Eheband schlechthin präjudiciell zu sein beansprucht, sondern er muss sich für sein Gebiet, für die bürgerliche Rechtsordnung die Möglichkeit offen halten, trennende Ehehindernisse aufzustellen, oder von der Kirche aufgestellten die civilrechtliche Anerkennung zu versagen, so wie über Bestand und Trennung von Ehen selbstständig zu urtheilen. In paritätischen Ländern ist es vollends eine Unmöglichkeit, die römisch-kirchlichen Ehegesetze im Bereiche des bürgerlichen Lebens uneingeschränkt zur Geltung kommen zu lassen. Denn die verschiedenen Kirchen haben ein abweichendes Eherecht, und der Staat kann nicht alle zugleich zur Geltung bringen, besonders in gemischten Ehen. Darum sind in Deutschland auch diejenigen Staaten, welche die katholisch-geistliche Ehejurisdiction mit civiler Wirksamkeit anerkennen, genöthigt gewesen, wenigstens hinsichtlich der Behandlung der gemischten Ehen dem römischen Anspruche, dass den Consequenzen des katholischen Dogma's auch der nichtkatholische Ehegatte unterworfen werde, entgegenzutreten. Nur in Oesterreich bestand unter der Herrschaft des Concordats als drückende Verletzung der Gleichberechtigung, der Grundsatz, dass in Fragen über Scheidung oder Nichtigkeitserklärung auch der evangelische Ehetheil dem katholisch-geistlichen Ehegerichte und einem ausschliesslich die katholischen Grundsätze anerkennenden Ehegesetze unterworfen war, dass also Folgerungen aus dem von seiner Kirche nicht anerkannten Dogma der Sacramentsnatur der Ehe auf ihn angewendet wurden [8]).

---

[8]) Vergl. das jetzt glücklicher Weise beseitigte Bürgerliche Ehegesetz vom 8. October 1856., §. 43. ff., besonders §. 43. 45. 56. 57. 59. Danach konnten, wenn bei Schliessung der Ehe ein Theil katholisch war, oder zwei evangelische Gatten katholisch wurden, aber später in die evangelische Kirche zurücktraten, Ehehinder-

Wenn es nun aber mindestens in paritätischen Staaten völlig unmöglich ist, den katholischen Grundsätzen über Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit im Gebiet der bürgerlichen Rechtsordnung die ausschliessliche Herrschaft zuzugestehen, wenn der Staat es nicht umgehen kann, in einzelnen Puncten sein bürgerliches Eherecht unabhängig vom katholischen Dogma auszubilden, so rechtfertigt sich die scharfe und reinliche Unterscheidung der Gebiete, welche in Preussen hinsichtlich der Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit hergestellt ist. Sie giebt der Kirche, — entsprechend dem Grundsatze der Gerechtigkeit, welchen der Staat bei der ihm kraft seiner Mission zustehenden Begränzung der Sphäre des kirchlichen Handelns in dem Gesammtgebiete des nationalen Gemeinlebens zu verwirklichen hat, — die Ordnung und Handhabung der Gewissensseite der Ehe, der Staat seinerseits bethätigt seinen selbstständigen Beruf hinsichtlich der Gestaltung der bürgerlichen Rechtsordnung, und er genügt so zugleich auf dem einfachsten Wege der besonderen Aufgabe, die ihm als einem paritätischen Staate zufällt, den Frieden und das gleiche Recht unter den innerhalb ihrer Sphären selbstständig ihrer Mission nachlebenden Kirchen zu wahren.

Es ist hier noch auf einen wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, bevor wir uns zur Darstellung der Verhältnisse in den neuen

---

nisse, welche dem katholischen Kirchengesetze fremd sind, als Nichtigkeitsgründe nicht geltend gemacht werden. Ingleichen konnte das Eheband, wenn bei der Eheschliessung ein Theil katholisch war, auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge der Conversion des katholischen Theils die Ehe eine rein evangelische geworden war. Dasselbe galt, wenn dieselbe als rein evangelische eingegangen war, die Gatten später katholisch wurden, jedoch wieder in die evangelische Kirche zurückgetreten waren. So hielt dort der Staat aufrecht, was schon die Schmalkaldischen Artikel dem unschuldig Geschiedenen gegenüber als injusta traditio verwarfen. — Aus demselben Grunde enthält aber auch der §. 111. des Oesterreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher mit dem zweiten Hauptstück dieses Gesetzbuchs durch das Ehegesetz vom 25. Mai 1868. wieder hergestellt worden ist, und das Band einer Ehe auch dann für nur durch den Tod lösbar erklärt, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, eine Verletzung der Parität. Denn es wird danach der evangelische Theil einem von seiner Kirche verworfenen Dogma der römischen Kirche unterworfen, indem, im Falle die Ehe durch schwere einseitige Verschuldung des katholischen Ehetheils zerstört werden sollte, den unschuldigen Evangelischen eine vom Bürgerlichen Gesetz erzwungene Ehelosigkeit trifft, während nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche dieser Zwang als rechtswidrig und als Gottes Wort widerstreitend erachtet wird. Sophistisch ist es aber, sich hier darauf zu berufen, dass der Evangelische diesem Zwange sich ja bei Eingehung der gemischten Ehe freiwillig unterworfen habe. Denn der einzelne Evangelische kann durch seinen privaten Verzicht nicht die objectiven Grundsätze aufheben, welche die evangelische Kirche dahin vertritt, dass Ehebruch die Ehe zerstört und der Unschuldige nach Recht und Gerechtigkeit dadurch frei wird. Nur auf das durch den Ehebruch bereits entstandene concrete Klagerecht kann der Unschuldige wirksam verzichten. — Hoffentlich wird es gelingen, auch in diesem Puncte in Oesterreich die durch den Grundsatz der Parität geforderte Beseitigung der Ueberreste einer Unterwerfung fremder Religionsangehörigen unter die Herrschaft des katholischen Dogma's zu erzielen.

Provinzen wenden. Der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849. in Altpreussen hinsichtlich der Ehejurisdiction hergestellte Zustand entspricht der Verfassungsurkunde und hängt mit Fundamentalgrundsätzen derselben zusammen; seine Beseitigung und die Herstellung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirksamkeit würde nicht anders erzielt werden können, als durch eine Veränderung wesentlicher Puncte des bestehenden preussischen Verfassungsrechts. Im Gebiete der staatlichen Rechtsordnung stellt dasselbe den König als die Quelle aller Jurisdiction hin, und bindet die Ausübung der richterlichen Gewalt an Modalitäten, welche dem Wesen der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit widerstreiten, so dass die römische Kirche sich niemals dazu verstehen könnte, dieselben für ihre geistlichen Gerichte anzunehmen. Die Verfassungsurkunde des preussischen Staates vom 31. Januar 1850. bestimmt nämlich in

Art. 86. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen"*).

Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit dagegen hat ihre Quelle nicht in dem König, sondern in der Hierarchie als der Trägerin der Potestas jurisdictionis; sie ist der Autorität nicht des Staatsgesetzes,

*) Es ist von Interesse, damit folgende Bestimmungen des Oesterreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867. über die richterliche Gewalt, gültig für die deutsch-slavischen (sog. cisleithanischen) Kronländer zu vergleichen:

„Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amts entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen."

sondern der Kirchengewalt unterworfen; die Besetzung der kirchlichen Gerichte erfolgt durch die geistlichen Oberen, die Handhabung ihrer Jurisdiction unterliegt den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, das canonische Recht und die hierarchische Regierungsgewalt, nicht das staatliche Gesetz, sind hier die bestimmenden Factoren [10]), und es bleibt hier kein Raum für staatliche Garantien der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, da wie die Besetzung der geistlichen Gerichte so auch die Disciplin über ihre Mitglieder der Kirchengewalt anheimfällt [11]).

---

10) Im Allgemeinen maassgebend für die geistlichen Gerichte ist das canonische Recht und der canonische Process. Die speciellen Normen hinsichtlich der Organisation und des gerichtlichen Verfahren derselben fliessen aus dem Verordnungsrecht der Kirchenoberen. Lehrreich ist auch in dieser Beziehung die angeführte Erzbischöflich Cölnische Verordnung v. 26. December 1848., die Constituirung geistlicher Gerichte betr.

11) Namens der Staatsregierung hat die Auffassung derselben bei den Verhandlungen über den das Eherecht betreffenden Gesetzentwurf im Jahre 1859. mit grosser Schärfe der Regierungs-Commissarius Geh. Ober-Justiz-Rath Dr. Friedberg im Abgeordnetenhause gegenüber dem Rohden'schen Amendement ausgesprochen. Der Rohden'sche Antrag wollte in einem besonderen §. des Ehegesetzes ausgesprochen haben:

„Die Entscheidungen über Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung einer unter Katholiken geschlossenen Ehe werden an die geistlichen Ehegerichte zur Erledigung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts verwiesen. Die Erkenntnisse dieser Gerichte haben präjudicielle Geltung für die sonstigen civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute, deren Festsetzung durch die Staatsgerichte erfolgt. — In Betreff der gemischten Ehen bleiben besondere Anordnungen vorbehalten."

Der Rohden'sche Antrag wurde damals abgelehnt, wie alle ähnlichen Anträge, welche bei anderen Gelegenheiten in dem preussischen Landtage gestellt worden sind.

Ich hebe aus der von dem Beifall des Hauses begleiteten Rede des Regierungs-Commissars die folgenden Ausführungen hervor:

„Die katholisch-geistlichen Gerichte erfuhren im Jahre 1849. eine Verminderung ihrer Kompetenz, es wurden ihre Attributionen verringert; — ich gebrauche absichtlich diesen Ausdruck, es seien die Attributionen derselben beschränkt worden, weil man so häufig die Meinung hört, ... dass die katholisch-geistlichen Ehegerichte im Jahre 1849. aufgehoben worden seien. Die katholisch-geistlichen Gerichte sind im Jahre 1849. nicht aufgehoben worden, wie die Patrimonialgerichte und die übrigen Privatgerichte aufgehoben wurden, sondern es wurde nur aufgehoben ihre Wirksamkeit in weltlichen Angelegenheiten, nämlich in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, über die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe."

„Die Gesetzgebung war sich, indem sie diese Art der Aufhebung, im Unterschiede zur absoluten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aussprach, sehr wohl bewusst, was sie that. Die Gesetzgebung wusste nämlich, dass sie in das durch die sakramentale Natur der Ehe — nach der Lehre der katholischen Kirche — bedingte Gebiet nicht eingreifen könne und nicht eingreifen dürfe, dass vielmehr dieses sakramentale Gebiet der Ehe der katholischen Kirche und die geistliche Jurisdiction darüber unangetastet bleiben müsse. Diese Jurisdiction hat und übt die katholische Kirche noch heute. Ueberall, wo Bischofssitze sind, befinden sich auch geistliche Gerichte, die diese geistliche Jurisdiction ausüben, eine Jurisdiction, die nicht nur erlaubt, sondern derartig anerkannt ist, dass die welt-

Die Staatsregierung hat ihren Standpunct, den Standpunct der Verordnung vom 2. Januar 1849. und des bestehenden Verfassungs-

---

lichen Gerichte, wenn sie um Gewährung der Rechtshülfe dabei angegangen werden, diese Rechtshülfe bereitwillig gewähren."

„Der Antrag des H. Abgeordneten Rohden geht nun dahin, diese Kompetenz der geistlichen Gerichte über jenes bloss geistliche Gebiet hinaus wiederum auf das Gebiet des bürgerlichen Rechtes hinüberzuführen, und diesem Antrage glaubt die Regierung widersprechen zu müssen."

„Es steht dem Antrage zuvörderst die Verfassung entgegen. Der Art. 86. der Verfassung bestimmt: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes, unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt" und Art. 87.: „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt." Die katholisch-geistlichen Eherichter werden aber nicht vom Könige ernannt, sie werden ernannt vom Bischofe, sie üben ihre Jurisdiction nicht im Namen des Königs, sondern sie üben sie im Bischöflichen Auftrage und zum Theil (in den Prosynodal-Gerichten) im unmittelbar Päpstlichen Auftrage. Es ist also unmöglich, dass man diese Gerichtsbarkeit auf weltlichem Gebiete gestatten kann, bevor die Verfassungsurkunde abgeändert worden...."

„Die Regierung glaubt aber, dass dazu so wenig Veranlassung ist, dass sie, selbst wenn Neigung zu dieser Abänderung vorhanden wäre, dem widersprechen müsste. Denn die katholisch-geistlichen Ehegerichte üben ihre Rechtspflege ohne Kontrole des Staates. Bis zum Jahre 1849. hatte die weltliche Gewalt ein solches Aufsichtsrecht, und sie übte es durch die Obergerichte, indem sie entweder auf Beschwerden von Privaten, oder von Amtswegen durch Visitationen einschritt. Schon damals wurden diesem Oberaufsichtsrechte sehr grosse, oft unübersteigbare faktische Hindernisse entgegengestellt. Heute, wo der Art. 15. der Verfassungs-Urkunde die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gewährleistet hat, wo die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet und ordnet, würde dieses Aufsichtsrecht nicht mehr bloss faktische Schwierigkeiten finden, sondern es würde ihm, meines Erachtens, die rechtliche Unmöglichkeit entgegenstehen. Wie nothwendig aber die weltliche Gewalt eines Aufsichtsrechts über die geistlichen Gerichte bedarf, wenn diese geistlichen Gerichte ihre Rechtswirksamkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens haben sollen, das wissen .. alle Diejenigen, die die sog. appellatio tanquam ab abusu kennen, welche oft das einzige Mittel bietet, die Uebergriffe der geistlichen Gerichte zurückzuweisen, nicht nur die Erkenntnisse derselben zu ändern, sondern auch Diejenigen, die jene übergreifenden Erkenntnisse gesprochen haben, nöthigenfalls zur Ahndung zu ziehen. — Ich glaube, dass Sie .. kaum geneigt sein würden, mit der Einführung jener geistlichen Gerichte auch jene in den katholischen Ländern seit Jahrhunderten gebräuchlich gewesene appellatio tanquam ab abusu mit einzuführen."

„Wie aber die mangelnde Kontrole der Staatsgewalt über die Rechtspflege als der eine, so steht als ein anderer Grund der geislichen Gerichtsbarkeit mit civilrechtlicher Wirksamkeit Folgendes entgegen: Mit der Beilegung der Attributionen der bürgerlichen Wirksamkeit an die geistlichen Gerichte würden Sie in Preussen ein dem Lande jetzt fremdes Recht einführen, nämlich das kanonische Recht. Die geistlichen Gerichte verhandeln und entscheiden nach den Satzungen des kanonischen Rechts. Dieses kanonische Recht unterscheidet sich von den Gesetzen des Landes nicht nur in sehr vielen Punkten, — ich erinnere an die verschiedenen Arten der Ehehindernisse, — sondern es ist sehr oft im geraden Gegensatz zu den Gesetzen des Landes. Welche Missstände daraus entstehen müssen, wenn auf einem und demselben Rechtsgebiete, dem des Familienrechts, ein verschiedenes Recht, je nach dem Glaubensbekenntnisse der Parteien geübt wird, dafür bedarf es .. nur der Hinweisung auf die bei uns so häufig vorkommenden Mischehen, damit die Uebelstände eines solchen Rechtszustandes klar ins

rechts denn auch unwandelbar festgehalten, und sie hat diesen Standpunct gegenwärtig auch in Beziehung auf den theilweise abweichenden Stand der Gesetzgebung in den seit 1866. erworbenen neuen Landestheilen durchgeführt. Auf diese Weise ist in den neuen Provinzen des Staates ein mit dem Rechte der alten Landestheile hinsichtlich der Ehejurisdiction völlig übereinstimmender Rechtszustand, mit vorläufiger Ausnahme des ehemaligen Königreichs Hannover bereits hergestellt, und auch für die Provinz Hannover sind bereits die Einleitungen getroffen worden, die Grundsätze der Verordnung vom 2. Januar 1849. in die Gesetzgebung einzuführen und dürften die hierauf gerichteten Bestrebungen der Staatsregierung noch in der bevorstehenden Landtagssession zum Ziele führen.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

---

Auge springen. Und wir würden mit der Beilegung jener verlangten Attributionen an die geistlichen Gerichte nicht bloss jenes kanonische Recht, wie es heute besteht,.. einführen, sondern wir würden ein Recht einführen, wie es .. geändert werden kann durch Aussprüche der Päpste, durch Aussprüche der Konzilien, ja selbst sich wandelt nach den wandelbaren Meinungen der Doctoren des Rechts; denn auch diese sind eine Rechtsquelle für die geistlichen Gerichte! Mit dem Augenblicke, dass sie die geistlichen Gerichte mit dieser Kompetenz herstellen, führen Sie somit ein Recht ein, das Sie gar nicht zu übersehen vermögen, und Sie führen ein Recht ein, an dessen fernerer Gestaltung die Preussischen Legislationen keinen Antheil haben. Es ist darum nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, die Beilegung dieser Attribution würde die Entäusserung eines Majesätsrechts sein, denn man entäusserte sich eines Theils der gesetzgebenden Gewalt." Vgl.: Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, das Eherecht betreffend, Berlin 1859. S. 458. ff.

# IV.

# Die Curie und die Grundsätze des modernen Verfassungsrechts über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Von

R. W. Dove.

Erster Artikel.

## I. Recht der freien Meinungsäusserung und Pressfreiheit. II. Bekenntnissfreiheit. 1. Principielle Auffassung vom römischen Standpunkte aus.

Nachdem in Oesterreich durch die Gesetze vom 25. Mai 1868.[1]), — von denen das erste die Vorschriften des zweiten Hauptstücks des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Eherecht auch für die Katholiken wieder herstellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wiederum den weltlichen Gerichtsbehörden überweist, und über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden Vorschriften ertheilt, das zweite das Verhältniss der Schule zur Kirche grundsätzlich regelt, das dritte endlich die sog. interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger ordnet, — dem Concordate vom 18. August 1855. in wesentlichen Stücken seine Geltung entzogen und ein wichtiger Schritt zur Abstellung der drückendsten Beschwerden der nicht römisch-katholischen Confessionen über die Beeinträchtigung der ihnen wiederholt feierlich zugesicherten Rechtsgleichheit geschehen ist, hat sich Papst Pius IX. in der Allocution vom 22. Juni 1868. nicht damit begnügt, die

[1]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. VIII. S. 139. ff.





bezeichneten drei Gesetze zu verdammen, sondern in diese Verdammung auch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867., die Grundlage des verfassungsmässigen Neubaus der Oesterreichischen Monarchie eingeschlossen: „Am 21. December des vorigen Jahres wurde nämlich von der Oesterreichischen Regierung ein wahrhaft unseliges Gesetz als Staatsgrundgesetz erlassen (*infanda* sane veluti status fundamentum lata lex est), das in allen Theilen des Reiches, auch den rein katholischen volle Kraft und Geltung haben soll. Durch dieses Gesetz wird eine unbedingte Freiheit aller Meinungen und Presserzeugnisse, des Glaubens, des Gewissens und der Lehre festgestellt, wird den Bürgern jedes Cultus die Erlaubniss ertheilt, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu errichten, werden alle wie immer geartete Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staat anerkannt" („omnis omnium opinionum et librariae artis libertas, omnis tum fidei, tum conscientiae ac doctrinae libertas statuitur, et civibus cujusque cultus facultas tribuitur excitandi educationis doctrinaeque instituta, et omnes cujusque generis religiosae Societates aequiparantur, et a Statu recognoscuntur".)

Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass das Staatsgrundgesetz mit getroffen werden soll, wenn Pius IX., in der erwähnten Allocution, nachdem er demnächst die Gesetze vom 25. Mai 1868. vorgeführt hat, also fortfährt: „Ihr seht mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammenswerth jene von der Oesterreichischen Regierung erlassenen abscheulichen Gesetze (ejusmodi abominabiles leges) sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Constitution, sowie Unsere Gewalt und die dieses Apostolischen Stuhles, Unsere erwähnte Convention" (das Concordat v. 18. August 1855.), „ja das Naturrecht (göttliche Recht)[2]) selbst auf das Höchste verletzen. Von der Sorge für alle

---

[2]) Der Ausdruck »naturale jus« ist im canonischen Sinne gebraucht: Gratianus in princ. Dist. I.: »Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur."

Kirchen, welche Christus der Herr Uns übertrug, geleitet, erheben Wir denn die Apostolische Stimme in dieser Eurer erlauchten Versammlung und kraft unserer Apostolischen Autorität verwerfen und verdammen Wir die angeführten Gesetze, und im Allgemeinen wie im Besonderen Alles, was in diesen, wie in andern Dingen gegen die Rechte der Kirche von der Oesterreichischen Regierung oder von untergeordneten Behörden verordnet, gethan oder wie immer verfügt worden ist; kraft derselben Autorität erklären wir diese Gesetze sammt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und immerdar ungültig. Die Urheber derselben aber, besonders die sich Katholiken zu sein rühmen, und Alle, die besagte Gesetze vorzuschlagen, zu beschliessen, zu approbiren und auszuführen sich unterfingen, ermahnen und beschwören Wir, der Censuren und gerichtlichen Strafen zu gedenken, welche nach den Constitutionen des Apostolischen Stuhls und den Decreten der Oecumenischen Concilien Diejenigen, welche die Rechte der Kirche verletzen, ipso facto auf sich laden."

Dem Reichskanzler Freiherrn von Beust ist der Protest des Papstes gegen die im Widerspruch mit dem Concordate erlassenen Gesetze vom 25. Mai 1868. nicht unerwartet gekommen. Dagegen, dass dieser Protest sich zugleich gegen das Staatsgrundgesetz gerichtet hat, ist ihm in hohem Grade befremdlich erschienen. In der Depesche, welche der Reichskanzler unter dem 3. Juli 1868. über die päpstliche Allocution an den Baron von Meysenbug in Rom gerichtet hat, heisst es: „Wir verstehen sehr wohl, dass der heilige Vater es für unerlässlich gehalten hat, gegen Gesetze zu protestiren, welche die durch das Concordat von 1855. geschaffene Lage modificiren. Wir waren auf einen Vorgang dieser Art vollkommen gefasst und wir hätten denselben mit Stillschweigen hinnehmen können, selbst wenn seine Form weniger versöhnlich gewesen wäre, als wir es erwarten durften. Aber was wir nicht ohne Einspruch vorübergehen lassen können, ist die ausgesprochene Verdammung der Grundgesetze, auf welchen die neuen Institutionen des Reiches beruhen. Diese Gesetze standen nicht

in Frage; indem der heilige Stuhl sie in dieser Weise angreift, verletzt er auf das Tiefste die Gefühle der Nation, und giebt der gegenwärtigen Streitigkeit eine selbst im Interesse der Kirche sehr bedauerliche Tragweite. Anstatt einfach diese oder jene Anwendung der Principien zu bestreiten, die der gegenwärtigen Regierung Oesterreichs zur Grundlage dienen, und welche die Frucht des glücklichen Einverständnisses zwischen den Völkern des Reiches und ihrem Souverän sind, werden diese Principien selbst verworfen. Der heilige Stuhl dehnt seine Vorstellungen über Gegenstände aus, welche wir in keiner Weise als seiner Autorität unterworfen betrachten können. Er verbittert eine Frage, welche schon zu sehr die Gemüther aufregte, indem er sich auf einen Boden stellt, wo die politischen Leidenschaften sich mit den religiösen Leidenschaften verbinden. Er erschwert endlich die versöhnliche Haltung der Regierung, indem er Gesetze verdammt, welche das Princip der Freiheit der Kirche enthalten, und ihr somit einen Ersatz gewähren für die Privilegien, die sie verliert. Es ist auch nicht überflüssig, zu bemerken, das diese Gesetze ausdrücklich der Kirche das Eigenthum der Güter garantiren, welche sie in Oesterreich besitzt. Diese Bestimmung beweist, dass die fraglichen Gesetze keinen der Kirche feindseligen Character tragen, weil sie dieselbe in den Rechten aufrecht erhalten, deren sie in so vielen andern Ländern beraubt worden ist. Es kommt mir nicht zu, zu beurtheilen, in welchem Maasse diese letztere Betrachtung dazu dienen könnte, die Ansichten des römischen Hofes zu mildern. In meinen Augen besteht kein Schatten eines Zweifels, dass die Bevölkerungen Oesterreichs einen Trost darin finden werden, sich zu erinnern, dass mehr als ein sehr katholisches Land gleichen gesetzlichen Bestimmungen gehorcht, und doch in Frieden mit der Kirche lebt, und dass in Europa besonders ein grosses und mächtiges Reich besteht, dessen Richtung auf den Fortschritt und die Freiheit sich immer mit einer sehr ausgesprochenen Anhänglichkeit an den katholischen Glauben verbunden hat, und welches, obwohl nach ganz ebenso verabscheuungswürdigen Gesetzen (par des lois tout aussi

abominables) regiert, sich dennoch bis in die neueste Zeit der nachsichtigsten Sympathien des heiligen Stuhles erfreut hat."

Ich will hier im Allgemeinen nicht untersuchen, in wie weit der Kaiser von Oesterreich in dem Concordate von 1855. und den dasselbe begleitenden Stipulationen dem römischen Stuhle Zusicherungen gemacht hatte, mit welchen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sich allerdings in Widerspruch setzen mussten. Ich denke insbesondere auf die merkwürdige, erst neuerdings durch das „Archiv für katholisches Kirchenrecht" bekannt gewordene Note des kaiserlichen Bevollmächtigten bei den über das Concordat gepflogenen Verhandlungen, Fürsterzbischofs von Wien, von Rauscher vom 6. August 1855. über die Verhältnisse der sog. Akatholiken noch in anderem Zusammenhang einzugehen. Dass die in jener Note Namens des Kaisers gemachten Zusagen mit dem in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. verkündeten Grundsatze der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der öffentlichen Religionsübung aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sich nicht vereinigen liessen, dürfte freilich unschwer zu erweisen sein. Insofern dürfte allerdings die Kaiserliche Regierung kaum zu der Erwartung berechtigt gewesen sein, dass die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von der römischen Curie unbeanstandet bleiben würden, da von dem Standpunkt der letzteren der allerdings begründete Einwand auf Berücksichtigung nicht zu rechnen hatte, dass die im Concordat und seinen Beilagen enthaltenen staatlichen Zusicherungen mindestens so weit von vornherein als nichtig erachtet werden mussten, als sie wohlerworbene, grundgesetzlich anerkannte Rechte Dritter kränkten, und insbesondere die noch in dem Kaiserlichen Patent vom 31. December 1851. gewährleistete staatsrechtliche Stellung der anderen Confessionen verletzten.

Auf der anderen Seite steht fest, dass das Oesterreichische Staatsgrundgesetz in seinen grundrechtlichen Bestimmungen die nämlichen Grundsätze aufstellt, welche in wesentlicher Uebereinstimmung gegenwärtig in allen modernen Culturstaaten verfassungsmässig gewährleistet oder

doch thatsächlich anerkannt sind. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder[3]) enthält neben manchen Vorschriften, welche auch für die römisch-katholische Kirche von hohem Werthe sind[4]), u. A. die folgenden hier in Betracht kommenden Sätze:

„Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern."

„Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung."

„Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet."

„Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen."

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwun-

---

[3]) Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete. Enthalten sind die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. in dem Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1867. Stück LXI. S. 389. ff.

[4]) Diess gilt z. B. von der Garantie ihres Besitzstandes und ihrer Autonomie in inneren Angelegenheiten: »Art. 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.« »Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche . . . hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.«

gen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines Andern untersteht."

„Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

„Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist."

„Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

„Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat."

„Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung."

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

„Art. 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Bemerkenswerth ist noch, dass das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes[5]) letzterem die endgültige Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zuspricht, nachdem die An-

---

[5]) Gültig für die in Anm. 3. aufgeführten Kronländer.

gelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist (Art. 3. lit. b.).

Ueber das Verlangen nach der Normirung sogenannter Grundrechte in den Verfassungsurkunden — wenigstens soweit es sich dabei nicht um concrete, die Rechtsanwendung unmittelbar bestimmende Rechtssätze, sondern um allgemeine Verheissungen und theoretische Axiome handelt, — und über den praktischen Werth der grundgesetzlichen Formulirung solcher abstracten Sätze ohne gleichzeitige Sicherung ihrer Durchführung auf dem Gebiete der Specialgesetzgebung mag man denken, wie man will [6]), immer wird man sagen müssen, dass die oben aus dem Oesterreichischen Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hervorgehobenen Artikel keine in den modernen Verfassungsstaaten neuen und unerhörten Grundsätze aufstellen.

---

[6]) Ich habe meine Auffassung über diesen Punkt in dieser Zeitschrift, Band VII. S. 307. fg. dargelegt. Uebrigens erkenne ich an, dass der angef. Art. des Oesterreichischen Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichts einen beachtenswerthen Versuch enthält, die politischen Rechte der Staatsbürger, soweit deren concrete Normirung gerichtlichen Schutz möglich macht, mittels der Eröffnung des Beschwerdewegs an einen obersten Gerichtshof des öffentlichen Rechts gegen Verkümmerung durch administrative Willkür sicher zu stellen. Auch diess Ziel wird freilich erst mit der Ausführung des Art. 6. des angef. Staatsgrundgesetzes, welcher noch die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen einem besonderen Gesetze vorbehält, erreicht werden. [Beiläufig möge hier die Bemerkung gestattet sein, dass auch die deutsche Verfassung in ihrer einstigen Vollendung (mit der Fortentwickelung des norddeutschen Bundes zum deutschen Reiche) ein Reichsgericht des öffentlichen Rechts von höchster Autorität zur Wahrung der Verfassung und des gesammten öffentlichen Rechtszustandes nicht wird entbehren können, wenn man auch bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung aus guten praktischen Gründen die augenblickliche Niedersetzung eines Bundesgerichtes von der angegebenen Bedeutung für unerreichbar halten musste. Vgl. auch Herm. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867., S. 436. fg. 466.]

## I.

## Recht der freien Meinungsäusserung und Pressfreiheit.

Die Freiheit der Meinungsäusserung und die Pressfreiheit insbesondere ist in unserem Jahrhundert mehr und mehr zu einem gemeinen Rechte der civilisirten Staaten von Europa und America geworden. Allerdings ist sie zunächst eine Frucht der freiheitlichen Entwickelungen germanischer und protestantischer Nationen gewesen. — England hat 1694. unter dem grossen Oranier Wilhelm I. zuerst das Gegentheil der Pressfreiheit, das Institut der Censur, beseitigt [7]), welches der Staat [8]) im 16. Jahrhundert [9]) zur Bekämpfung der durch die gewaltigen religiösen Kämpfe aufgeregten Leidenschaften nach dem Vorbilde der kirchlichen Büchercensur [10]) ausgebildet hatte.

---

[7]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl. München 1863. Bd. II. S. 507.

[8]) Für das deutsche Reich: Reichs-Absch. zu Nürnberg (1524.) §. 28., R.-Absch. zu Speyer (1529.) §. 9., R.-Absch. zu Augsburg (1530.) §. 58. Reichs-Poliz.-O. (1548.) Tit. 34. §. 1., R.-Absch. zu Speyer (1570.) §. 156., R.-Poliz.-O. (1577.) Tit. 35. §. 2., Kaiserl. Ed. v. 18. Juli 1715., Kaiserl. Wahl-Capitul. Art. II. Vergl. Ludw. Hoffmann, Censur und Pressfreiheit, Berl. 1819., Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Bd. II. S. 300.

[9]) Auch das Wormser Edict v. 26. (datirt 8. Mai) 1521., — welches in Beziehung auf Luther und seine Anhänger ganz den Standpunkt des überlieferten Ketzerrechts und der Verpflichtung des weltlichen Schwerts zur dienenden Advocatie einnimmt, für welches aber bekanntlich die Billigung selbst der noch Anwesenden unter den Ständen nur durch Ueberrumpelung gewonnen wurde, — ordnete, damit in Zukunft keine ähnlichen Schriften, wie die Luther's erscheinen, eine Censur für alle neuen Drucke an. Merkwürdiger Weise wird diese aber zwar in allen übrigen Fächern dem Bischof allein, in dem theologischen aber nur unter Zuziehung »der Fakultät in der h. Schrift der nähest gelegenen Universität« übertragen, worauf bereits Ranke in der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation aufmerksam gemacht hat.

[10]) Die kirchliche Büchercensur wurde fast gleichzeitig mit der allgemeinen Verbreitung der Buchdruckerkunst in ihrer Anwendung auf diese ausgebildet. Eine der ältesten Censurvorschriften ist die zu Mainz am 3. Januar 1486. erlassene Gudenus, Codex diplomaticus T.

Die Nordamerikaner aber haben 1791. zuerst die Gewähr der Pressfreiheit in ihre Verfassung aufgenommen. Dann aber haben eine gleiche Gewährleistung die Verfassungen romanischer nicht minder als germanischer, vorwiegend katholischer nicht minder als protestantischer Nationen aufgenommen. So erklärt die Belgische Verfassung v. 25. Februar 1831., nachdem in Art. 14. jedem Belgier die „Freiheit, seine Gedanken zu äussern auf welche Art es sein mag, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehen welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden“ zugesichert worden, im Art. 18.:

> „Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.“

Ebenso wurde die Pressfreiheit in der Portugiesischen Verfassung vom 19. April 1826. (Art. 145. Nr. 3.) [11]) und in der Spanischen [12]) vom 18. Juni 1837. (Art. 2.) [13])

---

IV. (Francof. et Lips. 1758.) p. 469. Die päpstlichen Censurverordnungen eröffnet nach Sixtus IV. Anordnung von 1479. die von Alexander VI. 1501. erlassene (bei Raynaldus, Annales eccles. T. XIX. p. 514.), weshalb dieser Papst gewöhnlich als der Urheber der Censur genannt wird. Eine gute Uebersicht giebt Jacobson in Herzog's Real-Encyklopaedie Bd. II. S. 429. ff. u. d. A. »Büchercensur, Bücherverbot.« Auch der evangelischen Kirche ist übrigens das Institut der kirchlichen Büchercensur nicht fremd geblieben, Jacobson a. a. O. S. 431. f. Für das Recht der römischen Kirche vgl. besonders L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica s. v. »libri prohibiti,« (Ed. Venet. 1728. fol. T. V. p. 201. sqq.)

[11]) Art. 145. Nr. 3.: »Jeder kann seine Gedanken entweder mündlich oder schriftlich oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu sein; nur ist er dabei für den Missbrauch, den er von diesem Rechte machen würde, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verantwortlich.« Die Revision des Grundgesetzes (Carta de lei) von 1826. (Verfassung vom 4. April 1838. mit Additionalakte vom 9. Juli 1852.) hat hinsichtlich der verfassungsmässigen Gewährleistung der Pressfreiheit nichts geändert.

[12]) Jetzt ist nachdem das Regiment der spanischen Bourbonen nicht bloss durch die revolutionären Waffen, sondern ebenso durch die allgemeine sittliche Acht Europa's gestürzt worden, auch die Press-

sanctionirt. Dasselbe geschah — um von dem Königreich Italien[14]) zu schweigen, — in Frankreich wie in der

---

freiheit in Spanien von der provisorischen Regierung wieder hergestellt worden: Decret des Ministers des Innern, Praxades Mateo Sagasta v. 23. October 1868. Art. 1.: »Alle Bürger haben das Recht, ihre Gedanken durch die Presse frei kund zu geben, ohne der Censur noch irgend einer andern Formalität unterworfen zu sein.« Mit welchen Mitteln Königin Isabella die dienende Advocatie gegenüber der römischen Kirche auch in Beziehung auf die Presse bethätigt hatte, zeigt folgendes Decret, erlassen von Pezuela, Grafen von Cheste als General-Capitain von Neu-Castilien v. 15. Februar 1867.: »Auf Grund vorstehender Motive werden zum Tode verurtheilt: 1) »Jedwedes Individuum, welches heimliche Schriften gegen die« [mit Auschluss der Duldung aller anderen Confessionen allein berechtigte römisch-katholische] »Religion, die Königin, ihre Dynastie, die öffentliche Ordnung, die Ruhe des Staats und die Subordination in der Armee entweder schreibt, oder redigirt oder druckt. 2) Jedwedes Individuum, das seine intellektuelle, materielle oder pecuniäre Mitwirkung der Ausführung derartiger Publicationen leiht. Derjenige welcher auf frischer That ertappt wird, ist dem Kriegsgericht seines Districts zu überantworten, welches die sofortige Hinrichtung des Schuldigen anordnen wird.« Eine solche Regierung aber war dem herrschenden römischen Systeme eine genehme Stütze! !

[13]) Art. 2. Al. 1. »Alle Spanier können, mit Unterwerfung unter die Gesetze, ihre Gedanken ohne vorgängige Censur drucken und frei herausgeben.« Dieser erste Satz des Art. 2. ging unverändert auch in die revidirte Verfassung vom 23. Mai 1845. über.

[14]) Das vom 4. März 1848. datirte Staatsgrundgesetz des Königreichs Sardinien, welches später (unter den nothwendigen Modificationen) für das gesammte Königreich Italien in Geltung getreten ist, erklärt die Presse für frei; ein Repressivgesetz bestraft deren Missbräuche. Bibeln, Katechismen und Gebetbücher sollen nach der Verf.-Urk. v. 4. März 1848., bevor sie gedruckt werden, der Erlaubniss des Bischofs bedürfen. Im Jahre 1848. hatten übrigens auch die Toscanische Constitution vom 17. Februar 1848. (Art. 5. »Die Presse ist frei, aber einem Repressivgesetz unterworfen. Die Werke jedoch, welche ex professo von religiösen Gegenständen handeln, sind einer präventiven Censur unterworfen«) und die Neapolitanische vom 29. Januar 1848. Art. 29. dieselben Grundsätze verkündet, aber diese Verfassungen behaupteten sich bekanntlich nicht. Pius IX. Constitution (statuto fondamentale) v. 14. März 1848., jener eigenthümliche Versuch, den modernen Constitutionalismus mit dem überkommenen Priesterregimente des Kirchenstaates zu verbinden, behielt ebenfalls wenigstens in geistlichen Dingen die präventive Censur bei: »Die Censur in politischen Dingen hört auf; die kirchliche besteht fort und ebenso bleiben die Theater der Censur unterstellt.«

Charte von 1814., so in der Napoleonischen Zusatzacte von 1815., in der Charte von 1830. wie in der republikanischen Verfassung von 1848.[15]) Und wenn die jetzt geltende Verfassung des französischen Kaiserreichs vom 14. Januar 1852. keine Garantie der Pressfreiheit enthält, so erklärt sich diess daraus, dass sie die Gewährleistung der Unterthanenrechte überhaupt nicht in den Kreis ihrer Bestimmungen gezogen hat, ganz abgesehen davon, dass der heutige Bonapartismus, wenn er auch die ultramontanen Anschauungen gelegentlich unter die Factoren aufnimmt, die er in seinem Interesse auszubeuten sucht, doch schon durch seinen Ursprung gehindert ist, principiell curialistisch zu sein. Von den deutschen Verfassungen endlich genügt es aus der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850., welche gerade auch für die römisch-katholische Kirche in Norddeutschland sich als eine magna charta libertatis darstellt, den Artikel 27. hervorzuheben:

„Jeder Preusse hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung;

und damit das Bayerische Press-Edict vom 4. Juni 1848. in Vergleichung zu stellen, welches im § 2. und § 5. bestimmt:

§ 2. „Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse

---

[15]) Die einzelnen Bestimmungen stellt zusammen Pözl im Deutschen Staatswörterbuch Bd. VIII. S. 231. f. u. d. A.: »Pressfreiheit.« Ich hebe hervor: Charte constitutionelle v. 4. Juni 1814. Art. 8.: »Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.« Charte constitutionelle des Français v. 7. Aug. 1830. Art. 7. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois. La censure ne pourra jamais être rétablie«.' Constitution der französischen Republik v. 4. November 1848. Art. 8. »Les citoyens ont le droit . . . de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement. L'exercice de ces droits n'a pour limites que les droits d'autrui et la sécurité publique. La presse ne peut, en aucun cas, être soumise à la censure.«

ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniss abhängig. Diess gilt auch von den politischen Zeitungen, so wie von allen andern periodischen Schriften.“ §. 5. „Andere Beschränkungen als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden.“

Wenn nun dennoch Pius IX. auch die in dem Oesterreichischen Staatsgrundgesetz[16]) gewährleistete Freiheit der Meinungsäusserung und Presse unter die verabscheuungswürdigen Grundsätze stellt, die er mit der ganzen Wucht des päptlichen Ansehens verdammt, so wird diess vielleicht der nicht tiefer eindringenden Betrachtung um so auffälliger erscheinen, als auch das Oesterreichische Staatsgrundgesetz ausdrücklich, (wie sich übrigens von selbst verstand, weil es innerhalb der äusseren Lebensverhältnisse, in welche der Gedanke durch seine Offenbarung in Wort und Schrift hinaustritt, keine schrankenlose Freiheit giebt), die Freiheit der Meinungsäusserung durch das Wort und durch die Presse nur innerhalb der gesetzlichen Schranken[17]) gewährleistet, so dass also die Repression gegen

---

[16]) In Oesterreich hatte übrigens bereits die Verfassungs-Urkunde v. 25. April 1848. (für die nicht zur Ungarischen Krone gehörigen Länder) §. 19. bestimmt. »Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Missbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden« Auch die gleichfalls für die nicht zur Ungarischen Krone gehörigen Kronländer zugleich mit der octroyirten Reichsverfassung vom 4. März 1849. erlassenen »Grundrechte« gewährleisteten die Pressfreiheit, §. 5.: »Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Missbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.« Diese Grundrechte wurden durch das Kaiserliche Patent v. 31. December 1851. (Zachariae, Die deutschen Verf.-Gesetze der Gegenwart, Göttingen 1855. S. 67. fg.) förmlich aufgehoben.

[17]) Merkwürdiger Weise sind es gerade die Bischöfe der römisch-katholischen Kirche, denen gegenüber in Oesterreich

den Missbrauch dieser Freiheiten vollständig gewahrt bleibt. Gotteslästerung, Religionsstörung und Beleidigung der ge-

gesetzliche Schranken nur in unzureichender Weise vorhanden sind. Denn während das Concordat in Art. XIV. hinsichtlich der übrigen Geistlichen (freilich auch nur »temporum ratione habita«) die Jurisdiction des Staates bei bürgerlichen d. h. durch die staatliche Strafgesetzgebung normirten Verbrechen und Vergehen anerkennt, unterstellt es die Bischöfe wegen solcher Verbrechen und Vergehen nicht den staatlichen Gerichten, vielmehr soll vorkommenden Falls der Kaiser mit dem Papste verhandeln: »In hujus articuli dispositione« [scilicet: Temporum ratione habita »Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur;«] »minime comprehenduntur *caussae majores*, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.« Diess ist einer der Punkte, wo das Oesterreichische Concordat eine Entäusserung von Rechten der höchsten Staatsgewalt enthält, in deren Ermangelung nach modernen Staatsbegriffen die Unabhängigkeit und Machtfülle der Staatsgewalt aufhört, welche wesentliche Merkmale der Souveränetät bilden. Denn nur der Monarch kann wegen Verbrechen strafrechtlich nicht verfolgt werden (vgl. Bluntschli a. a. O. Bd. II. S. 79.), alle Unterthanen unterstehen der Strafgerichtsbarkeit des eigenen Staates. Wenn nun hinsichtlich der Bischöfe in Oesterreich die strafrechtliche Verfolgung in dem Concordate von der Mitwirkung des Papstes abhängig gemacht worden ist, so liegt darin die Theilung der in der Staatsgewalt begründeten Strafgerichtsgewalt über Unterthanen mit einer fremden Macht, — denn eine solche ist für den Oesterreichischen Staat der Papst auch als Träger der ihm völkerrechtlich in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche zugeschriebenen »spirituellen« Souveränetät. Die Staatsgewalt ist also an eine fremde völkerrechtliche Persönlichkeit theilweise entäussert, in ihrer Bethätigung von dieser abhängig geworden; zugleich hat sie gewissen Unterthanen gegenüber den Anspruch auf die Unterwerfung aufgegeben, welche alle Unterthanen in staatlichen Dingen der Staatsgewalt schulden. Dass diess Verhältniss mit dem Begriff der souveränen Staatsgewalt unvereinbar ist, erhellt um so klarer, wenn die rechtliche Stellung der Bischöfe in Oesterreich hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung ihrer Vergehen, deren selbstständige Ahndung dem Staate durch das Concordat entzogen ist, mit den Grundsätzen des Völkerrechts zusammengehalten wird, wonach gegenüber auswärtigen Souveränen, welche in einem fremden Staate ein Verbrechen begehen, die Ausübung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit Seitens des verletzten Staats nach dem Grundsatze der Exterritorialität fortfällt, und dasselbe gegenüber den bevollmächtigten Repräsentanten einer auswärtigen Staatsgewalt

setzlich anerkannten Kirchen werden nach wie vor der

---

gilt, wenn sie im Gebiet des fremden Staats, wo sie beglaubigt sind, ein Verbrechen begehen. Denn wenn in den angegebenen Beziehungen die Befreiung der exterritorialen Personen von der Strafgerichtsbarkeit des fremden Staates sich als eine Folge der Achtung darstellt, welche die völkerrechtliche Persönlichkeit des durch die Exterritorialen repräsentirten Staates zu beanspruchen hat, so erscheint dagegen das Wesen der Souveränetät selbst gefährdet, wenn die Beziehungen der Staatsgewalt zu den **eigenen** Unterthanen oder einzelnen Kategorien derselben (hier den katholischen Bischöfen) durch blosse völkerrechtliche Relationen ersetzt werden. Diess aber ist der Fall, wenn die Strafverfolgung gegen Vergehen von Unterthanen von der im Wege völkerrechtlicher Verhandlung zu erzielenden Mitwirkung einer fremden (hier spirituellen) souveränen Gewalt abhängig gemacht wird. Der durch den Art. XIV. des Concordats hinsichtlich der Oesterreichischen Bischöfe geschaffene Zustand verstösst sonach sowohl gegen die völkerrechtliche Seite der Oestereichischen Staatssouveränetät, in sofern die Staatsgewalt in der ihr obliegenden Handhabung der Rechtsordnung von einer ausser ihr stehenden höhern Macht abhängig geworden ist, als auch gegen die staatsrechtliche Seite der Souveränetät, welche sich in der Vollständigkeit der Regierungsrechte den Unterthanen gegenüber darstellt. Da nun aber, wie der geschichtliche Hergang darthut, bei dem Abschluss des Concordates auf der staatlichen Seite nicht die Absicht obgewaltet haben kann, die Souveränetät des Kaiserstaats einerseits durch **staatliche** Ueberordnung eines fremden Reichs (denn das ist die staatsartig organisirte römische Kirche), andererseits durch theilweise Lösung des Unterthanenverhältnisses der Bischöfe in wesentlichen Beziehungen aufzuheben, da vielmehr angenommen werden muss, es habe der Kaiser das Concordat, das ein Bündniss von Sacerdotium und Imperium, kein Subjectionsvertrag des letztern sein sollte, unter Aufrechthaltung der Oesterreichischen Staatssouveränetät (die Clausel: »imperium majestatemque populi Romani conservanto sine dolo malo,« welche die Römer ihren Staatsverträgen beizufügen pflegten,) abschliessen wollen, so stellt sich die betreffende Stipulation in dem Concordat von vornherein als hinfällig dar. Der Oesterreichische Staat ist also durch keine **bindende** vertragsmässige Verpflichtung gehindert, die in dem Wesen der Souveränetät begründete Strafgerichtsbarkeit über die Oesterreichischen Bischöfe wiederum aus eigener Machtvollkommenheit in die Hand zu nehmen, und die Kaiserliche Regierung sollte nicht säumen, im Wege der staatlichen Gesetzgebung jene Bestimmung des Concordats ausdrücklich für unwirksam erklären zu lassen. In welchem Maasse übrigens die berührte Frage gegenwärtig von praktischer Bedeutung in Oesterreich ist, das hat sich darin gezeigt, dass gegen die den öffentlichen Frieden in heftigster Weise gefährdenden Ausschreitungen in den bischöflichen Erlassen, welche

strafrechtlichen Ahndung des Staates unterliegen[18]). Insofern wird also der Staat noch immer im Stande sein, der

---

die neue staatskirchenrechtliche Gesetzgebung zu bekämpfen bestimmt sind, die Organe der Staatsgewalt sich auf die sogenannte objective Strafverfolgung reducirt erachteten, die statt der Bestrafung der Schuldigen nur die Unterdrückung der Presserzeugnisse zum Gegenstand hat. Bis zu welcher Frechheit sich die Angriffe einiger Oesterreichischen Bischöfe gegen die staatliche Ordnung zu steigern vermochten, dafür finden sich die Beweisstücke unter den im Verlage des päpstlichen und Primatialbuchhändlers Carl Sartori (Wien und Gran 1868.) erscheinenden »Katholischen Stimmen aus Oesterreich« in genügender Zahl. Solche bischöfliche Erlasse zeigen aber auch, wie unentbehrlich eine besondere Strafgesetzgebung gegen diejenigen Amtsmissbräuche der Geistlichen ist, durch welche die öffentliche Ordnung gefährdet wird. Vgl. darüber meine Ausführung in Richter's Kirchenrecht, 6. Auflage §. 223. Anm. 8. S. 620. ff. Auch Richter hat (a. a. O. S. 286.) mit Rücksicht auf den Artikel 16. der Preussichen Verfassungsurkunde von 1850., in welchem in der speciellen Beziehung auf Verbrechen, welche durch die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse begangen werden möchten, die allgemeinen Strafgesetze für ausreichend erklärt worden sind, darauf hingewiesen, dass ein Erlass der Kirchengewalt, der den Frieden eines ganzen Landez stören kann, nicht (wie in dem bezeichneten Verfassungs-Artikel geschehen ist,) mit einem von einem Privaten in gleicher Richtung begangenen Pressvergehen auf gleiche Linie gestellt werden darf.

[18]) Das bis jetzt in Geltung stehende Oesterr. Allgemeine Strafgesetz von 1851. (im Wesentlichen nur eine revidirte Ausgabe des Strafgesetzes von 1803.) enthält folgende hier einschlagende Vorschriften:

Religionsstörung.

§. 122. »Das Verbrechen der Religionsstörung begeht: a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken und verbreiteten Schriften Gott lästert; b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt; [c.) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder d) wer Unglauben zu verbreiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.«]

§. 123. »Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniss gegeben worden [oder eine Verführung erfolgt,] oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei grosser Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.«

vertragsmässig in dem XVI. Artikel des Concordats übernommenen Verpflichtung nachzukommen, in welcher stipulirt ist:

„Augustissimus Imperator non patietur, ut ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis sive factis sive scriptis contemnantur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur."

Der Artikel IX. des Concordats aber, welcher vorschreibt:

„Archiepiscopi omnesque locorum ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit,"

---

§. 124. »Trifft keiner der in dem vorhergehenden §. erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.«

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

§ 303. »Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniss für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet, eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.«

Von diesen Vorschriften hat das Gesetz v. 25. Mai 1868. über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger (Art. 7.) die lit. c. und d. des §. 122. aufgehoben, meiner Auffassung nach mit Recht, weil es der Erhabenheit der christlichen Religion widerstrebt, wenn dem Abfall und der Verführung statt allein mit der Macht der christlichen Wahrheit vielmehr mit dem weltlichen Zwange des Strafrichters entgegengetreten wird. Die übrigen Fälle, welche den Thatbestand der hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen bilden, werden dagegen voraussichtlich auch durch die jetzt im Gange befindliche Umgestaltung des Oesterreichischen Strafrechts nicht berührt werden.

enthält in seinem ersten Satze nur die Zusicherung, dass die Ordinarien Seitens des Staates in der freien Ausübung des Rechtes des kirchlichen Bücherverbots[19]) nicht behindert werden dürfen, ein Grundsatz, welcher, insofern, als das Verbot einen rein kirchlichen Character behält (also nicht das Erscheinen selbst von der Erlaubniss der kirchlichen Obrigkeit abhängig gemacht ist), und als bürgerliche Rechtsnachtheile[20]) für die von der in Rede stehenden kirchlichen Maassregel Betroffenen mit derselben als solcher nicht verbunden sind, in vollständigem Einklang mit den Principien des Verfassungsstaats steht und sich als Consequenz der, der römisch-katholischen Kirche auch jetzt ausdrücklich in dem Art. 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten darstellt. Der in dem Schlusssatze enthaltenen Zusage der Kaiserlichen Regierung aber kann, wenn man die Stellung der vertragschliessenden souveränen Staats-

---

[19]) Das Concordat selbst giebt aber in dem angeführten Art. 9. die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts an. Hiernach haben die Bischöfe (durch Hirtenbriefe und besondere Erlasse) die ihnen verwerflich scheinenden Bücher zu bezeichnen, die Gläubigen vor denselben zu warnen, und durch ihre Anzeige eventuell das Einschreiten der Regierung (welches natürlich auch selbstständig erfolgen kann), herbeizuführen. Die Bischöflichen Erlasse griffen aber theilweise über die der kirchlichen Büchercensur im Concordat gezogene Gränze hinaus und in das Gebiet weltlicher Polizei über, so der Erlass des Erzbischofs von Mailand v. 23. December 1855., worin verfügt ist, »dass allen Druckern oder Verlegern als Söhnen der Kirche immerdar die strenge Verpflichtung obliegt, Unserer kirchlichen Revision vorher vorzulegen alle Manuscripte oder Bücher, was immer für Art, die sie zu drucken oder neu aufzulegen beabsichtigen.« Vgl. H. F. Jacobson, Ueber das Oesterr. Concordat, Leipz. 1856. S. 53.

[20]) Wie die in den päpstlichen Censurverordnungen angedrohten Geldstrafen, Vernichtung der Presserzeugnisse, Suspension des Rechts zu drucken auf ein Jahr, s. besonders die von dem V. Lateranconcil von 1515. approbirte, auch im Tridentinum Sessio IV. decretum de editione et usu sacrorum librorum angezogene Constitution Leos X.: *Inter solicitudines* (c. 3. de libris prohibitis V. 4. im Liber septimus des Petrus Matthaeus). Vgl. Jacobson in Herzog's Realencyklopädie Bd. II. S. 430.

gewalt in Betracht zieht, nicht wohl ein anderer Sinn untergelegt werden, als dass die Staatsregierung verpflichtet sein soll, gegen die von der Kirche als religionsfeindlich oder unsittlich erachteten Schriften nach Maassgabe der staatlichen Pressgesetzgebung, also, soweit diese präventive Maassregeln ausschliesst, auch nur im Wege der Repression, überhaupt aber insofern der Thatbestand einer nach bürgerlichem Gesetze strafbaren Handlung vorliegt, einzuschreiten. So kann z. B. auch in Bayern, wo das Concordat von 1817. im Artikel XIII. ebenfalls verordnet, dass Schriften, welche der Religion, Sittlichkeit oder kirchlichen Disciplin gefährlich sind, auf den Antrag der Bischöfe von der Staatsregierung unterdrückt werden sollen („Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur"), diess jetzt ebenfalls nur im Wege der Repression durch Strafverfolgung geschehen [21]).

Es soll nun freilich nicht die Möglichkeit bestritten werden, dass Seitens der Curie die einschlagenden Stipulationen im Oesterreichischen Concordat so aufgefasst worden sind, beziehentlich aufgefasst werden, dass durch dieselben die Staatsgewalt zugleich von einer Umgestaltung der bestehenden staatlichen Pressgesetzgebung in der Richtung auf die Pressfreiheit hin zurückgehalten werden sollte. Einer solchen Auffassung könnte indessen Seitens des Staates niemals Raum gegeben werden, weil der Begriff der souveränen Staatsgewalt es nicht zulässt, die selbstständige Fortbildung der *staatlichen* Gesetzgebung auszuschliessen [22]), für welche zumal bei Gegenständen, die ganz unbestreitbar dem Gebiete der reinweltlichen Rechtsordnung angehören, doch

[21]) Bayer. Gesetz zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse vom 17. März 1850.

[22]) Man halte uns nicht Erscheinungen entgegen, wie sie sich in Staatenverbindungen finden. Denn dass durch das Concordat zwischen Oesterreich und der katholischen Kirche ein der Staatenverbindung analoges Verhältniss hervorgerufen werden sollte, wird schwerlich behauptet werden. Das Concordat konnte nur völkerrechtliche Relationen unter den Contrahenten begründen, denen gleichend, welche unter völlig unabhängigen Staaten durch völkerrechtliche Verträge begründet werden.

nur die Rücksicht auf die eigenthümlichen Bedingungen und Bedürfnisse des Staatslebens entscheidend sein kann. Wäre daher auch die Curie bei dem Abschlusse des Concordats wirklich von der bezeichneten Auffassung ausgegangen, so würde diess auf die Stellung des weltlichen Contrahenten zu der Auslegung der betreffenden Vereinbarungen ohne Einfluss bleiben müssen. Ja es würde auch damit nur ein Zeugniss mehr für die von der österreichischen Regierung im Jahre 1855. leider nicht beherzigte Wahrheit gegeben sein, dass überhaupt die Curie und der moderne Staat von so verschiedenen Grundanschauungen ausgehen, dass eine principielle Uebereinstimmung hinsichtlich einer durchgreifenden Abgränzung des staatlichen vom kirchlichen Gebiete nicht zu erzielen ist [23]).

---

[23]) Concordate in diesem engern Sinne, d. h. Vereinbarungen des Staats und der römischen Kirche über die principielle Abgränzung der der Kirche in der allgemeinen Rechtsordnung einzuräumenden Machtsphäre von dem Gebiete des Staates verheissen eben aus diesem Grunde seit der Entwicklung des modernen Staats keinen dauerhaften, sondern nur einen Scheinfrieden beider Gewalten. Denn die Curie stellt sich in Beziehung auf die Fragen der »Kirchenfreiheit« noch immer auf den Standpunkt der canonischen Satzungen, welche im Mittelalter freilich ihre geschichtliche Rechtfertigung darin fanden, dass es damals keinen (weltlichen) Staat im heutigen Sinne gab, sondern die Kirche selbst den eigentlichen Staat des Mittelalters darstellte. Ebendeshalb ist aber der weltliche Contrahent genöthigt, um zum Ziel einer principiellen Vereinbarung mit Rom über das Verhältniss von Staat und Kirche zu gelangen, in eine, mindestens formelle Unterordnung des staatlichen Princips unter den canonischen Standpunkt zu willigen. Indem dann das Wesen des modernen Staats gegen diese ihm widerstreitende Unterordnung von innen heraus reagirt, erweist sich das vertragsmässig vereinbarte Recht in der Regel für die kirchlichen Interessen als eine unzuverlässige Schutzwehr, die, weil sie dem modernen Staatsleben keinen genügenden Raum gewährt, und weil die Starrheit des curialistischen Standpunkts ihre Erweiterung doch nicht zugesteht, erfahrungsmässig schliesslich von den hochgehenden Wogen der politischen Strömungen zerbrochen wird. Es handelt sich dabei freilich nicht um Vorgänge rechtlicher Art, sondern um ein Walten von Naturkräften, wie bei den Revolutionen; auch diese kann das Recht nicht normiren, weil es in der Rechtsordnung für sie keine Stelle giebt, deren Mangelhaftigkeit sie vielmehr zum Bewusstsein bringen. Um aber die Kirche vor dem unberechenbaren Nachtheil eines solchen gewalt-

Damit ist denn aber auch bereits der Gesichtspunct berührt, unter welchem der Protest der Curie gegen die durch das österreichische Staatsgrundgesetz der freien Meinungsäusserung und Pressfreiheit ertheilte verfassungsmässige Garantie sich nicht mehr als ein isolirter Vorgang, sondern als ein nothwendiges Glied im Zusammenhang des gesammten kirchlich-politischen Systems der Curie darstellt. Es ist dieser Protest nur ein Moment, das den tiefen inneren Gegensatz zu Tage treten lässt, in welchem das herrschende römische System mit seiner Gesammtauffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche sich dem modernen Staate und in Folge dessen auch seinem Verfassungsleben gegenüberstellt.

Die römische Kirche beansprucht noch heute, als ein staatartiges Gemeinwesen zu gelten. Es beruht auf einem Glaubenssatz der römisch-katholischen Kirche, dass die von Christus gestiftete, allein wahre Kirche für alle Völker und Zeiten sich nothwendig darstelle als ein der sinnlichen Anschauung sichtbares geistliches Reich mit seiner gesetzlichen Verfassung unter der obersten Regierung des römischen Papstes. Die religiöse Ueberzeugung seiner römisch-katholischen Staatsangehörigen, vermöge deren sie sich als geistliche Unterthanen des römischen Stuhles und den Papst als den obersten Regierer der katholischen Kirche ansehen, kann seinerseits auch der Staat nicht ignoriren, und sie äussert nothwendig auch rechtliche Consequenzen in Beziehung auf die Behandlung der katholischen Kirche. Kein Staat kann ja, ohne das Gewissen seiner katholischen Unterthanen zu verletzen, die kirchliche Wirksamkeit des römischen Stuhles für dieselben ausschliessen. Wo es daher eine anerkannte römisch-katholische Confession giebt, da müssen zugleich die Staatsgewalten anerkennen, dass der römische Stuhl nach seiner historischen Bedeutung dem fest-

samen Durchbruchs der elementaren Kräfte des staatlichen Lebens zu sichern, ist es auch vom Standpunkt der Kirchenpolitik richtig, auf den Abschluss von Concordaten im obigen Sinne zu verzichten, und statt dessen der verfassungsmässigen Begränzung und Sicherung der kirchlichen Machtsphäre den Vorzug zu geben.

stehenden römischen Glaubens- und Verfassungssystem gemäss Behufs der Erhaltung der Einheit in der feststehenden Lehre und canonischen Einrichtung der Kirche auch Regierung, Vertretung und Beaufsichtigung der Gesammtkirche in all' ihren gemeinschaftlichen Interessen auszuüben hat [24]). Wo es eine anerkannte römisch-katholische Confession giebt, da ist also auch der Papst als geistliche Macht für die seiner Kirche zugehörigen Gläubigen rechtlich anerkannt. Für das Gebiet des spirituellen Wirkens in der Gesammtkirche ist dem römischen Stuhl denn auch in dem völkerrechtlichen System der abendländischen Nationen die Anerkennung als einer souveränen Gewalt zu Theil geworden. Diese spirituelle Souveränetät des Papstes, — welche mit seiner weltlichen Souveränetät als Fürst des Kirchenstaates nicht zu verwechseln ist, — offenbart sich in dem Recht der Vertretung der römisch-katholischen Gesammtkirche gegenüber den einzelnen Staaten, in dem sich in den völkerrechtlichen Formen durch Gesandte bewegenden Verkehr mit den Staaten in Angelegenheiten der Kirche, in dem Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen (Concordaten und Conventionen) mit denselben über kirchliche Dinge. Könnte und wollte sich nun die geistliche Gewalt auf ein rein spirituelles Wirken beschränken, könnte sie sich genügen lassen, die politische Form ihres Daseins mit einem rein kirchlichen Inhalt auszufüllen, und überliesse so das äussere Leben dem Staate, dessen Beruf es ist, der unabhängige Gestalter der nationalen Rechtsordnung zu sein, so würden die Conflicte mit den Staaten bei weitem seltener hervortreten. Allein es ist eine Folge der historischen Stellung der römischen Kirche, eine Folge des Umstandes, dass sie ihr Wesen als Kirche mit der politischen Form ihres Daseins identificirt hat, dass auch den Gehalt dieser Form politische Ideen und Motive in nicht minderem Maasse als religiöse bilden. Die römische Kirche bewegt sich nicht allein in staatähnlichen Formen, sondern sie nimmt die Bedeutung eines Staates,

---

[24]) Vgl. Heffter, **Europäisches Völkerrecht der Gegenwart, 5. Aufl. Berlin 1867. S. 77. flg. 81.**

ja eines höheren, allgemeinen Staatswesens über den nationalen Staaten in Anspruch. Thut sie diess, so kann sie nicht zugeben, dass der Staat die weltliche Lebensordnung ist, dass er die Totalität des menschlichen Gemeinlebens umfasst. Wenn der Staat auf Grund seines Berufes, der unabhängige Gestalter der gesammten Rechtsordnung seines Volkes zu sein, auch das Recht in Anspruch nehmen muss, den verschiedenen Gemeinschaften, auch den kirchlichen, das ihrer Bedeutung für die nationale Gesammtentwickelung und der Harmonie mit den übrigen Factoren, welche den Inhalt des Gemeinlebens bilden, entsprechende Bethätigungsgebiet in dem rechtlich geordneten Nationalleben zu bestimmen und zu sichern, so „liegt es dagegen in dem von der römischen Kirche während des Mittelalters festgestellten und nicht wieder aufgegebenen Principe, dass sie sich nicht allein bloss für die allein wahre und legitime geschichtliche Existenzform der christlichen Religion, und den Staat für verbunden erklärt, diesen auf göttlichem Rechte beruhenden Rechtssatz durch seine Mittel verwirklichen zu helfen; sondern dass sie auch vermöge der höheren Stellung, die sie nach der göttlichen Weltordnung im Verhältniss zum Staate einzunehmen glaubt, sich für befugt hält, den Umfang und die Gegenstände ihrer Gewalt durch ihren auch für den Staat verbindlichen Willen zu bestimmen.“ Nach dieser Auffassung „erstreckt sich die Kirchengewalt rechtlicher Weise so weit, als die Kirche sie auszudehnen ihres Berufes erachtet: das canonische Recht bestimmt Inhalt und Gränzen der Kirchengewalt. Allerdings ist in diesem Inhalt ein göttlicher und ewiger, und ein geschichtlicher und wandelbarer Bestandtheil zu unterscheiden. Allein auch den letzteren, dessen Abgränzung von dem ersteren ohnedem eine sehr unsichere ist, bestimmt der Wille der Kirche, den in allgemein verbindlicher Weise der Papst auszusprechen berechtigt ist“ [25]). Gegen das Recht des Staates, über die der Kirche in der nationalen Rechts-

---

[25]) Vgl. die vortreffliche allgemeine Betrachtung, welche E. Herrmann seinem Artikel »Concordate« im Deutschen Staatswörterbuch Bd. V. S. 701. ff. vorausgeschickt hat.

ordnung zukommende Stellung und Sphäre ihres öffentlich gültigen Handelns mitzubestimmen, wahrt sie ihre „Kirchenfreiheit" als den unveräusserlichen Anspruch, selbst ausschliesslich festzusetzen, wo ihr Gebiet aufhört und das des Staates anfängt. Diesen Sinn hat es, wenn der Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores (Nr. XIX.) verdammt, zu lehren: „*Ecclesia* non est *vera perfectaque societas plane libera,* nec pollet suis propriis et constantibus juribus, sibi a divino suo fundatore collatis, sed *civilis potestatis est, definire quae sint Ecclesiae jura et limites, intra quos eadem jura exercere queat*" [26]). Denn nicht sowohl gegen eine etwa vom Staate geforderte, aber auch vom Standpunkt einer richtigen Bestimmung des Staatsbegriffs zu verwerfende Beherrschung der Kirche, welche sie als selbstberechtigtes Gemeinwesen aufhöbe, als vielmehr gegen die ihm nach dem modernen Staatsbegriff zufallende Aufgabe des Staats, die äussere Rechtsordnung selbstständig zu gestalten und hier der Kirche das Gebiet ihrer freien Selbstbethätigung anzuweisen, richtet sich die erwähnte Verurtheilung. Die staatliche Kirchenhoheit aber, welche in dieser Aufgabe wurzelt, trifft die Verurtheilung im Syllabus, indem (Nr. XLI.) der Satz verdammt wird: „*Civili potestati* vel ab infideli imperante exercitae *competit potestas indirecta negativa in sacra;* eidem proinde competit nedum jus quod vocant exequatur sed etiam jus appellationis, quam nuncupant ab abusu" (vgl. Litt. Apost. Ad apostolicae v. 22. August 1851.). Der Papst beansprucht noch immer, wie im Mittelalter, der geistliche Universalmonarch zu sein, denn verdammlich ist es, nach dem Syllabus, zu lehren (Nr. XXXIV., Litt. Apost. Ad apostolicae cit.): „Doctrina comparantium Romanum Pontificem *Principi* libero et agenti in universa Ecclesia, *doctrina est quae medio aevo praevaluit.*" Die römische Kirche sieht sich aber nicht allein

---

[26]) Vgl. die Allocutionen Singulari quadam v. 9. December 1854., Multis gravibusque v. 1. Dezember 1860. und Maxima quidem v. 9. Juni 1862. §. 2. (letztere in Moy's Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. VI. S. 321. fg.).

als Staat, sondern als einen Staat höherer Art an, als die weltlichen Staaten. Staat und Kirche können nicht coordinirt sein; während dem Staat jede auch die indirecte Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten abgesprochen wird, nimmt die römische Kirche einen wenigstens indirecten Einfluss auf die Gestaltung des staatlichen Lebens in Anspruch. Das Schreiben Ad apostolicae und der Syllabus Nr. XXIV. beweisen, dass es mit der Auffassung der Curie in vollem Einklang steht, wenn Phillips [27]) lehrt: „Ein Blick auf die Verschiedenheit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zeigt die Unmöglichkeit der Coordination. Die Kirche ist das von Gott unmittelbar gegründete, allumfassende, auf unabänderlichen Gesetzen beruhende, zum Zwecke der ewigen Glückseligkeit bestehende Reich Christi, die Staaten aber sind die einzelnen, verschieden gestalteten, für die irdische Wohlfahrt bestimmten Reiche der Menschen. Wie kann das von Menschen gegründete Reich dem göttlichen, wie das durch Zeit und Raum beschränkte dem allumfassenden, wie das täglich wandelbare Gesetz dem ewigen ... coordinirt sein? Ja, wollte man sogar gegen die Wahrheit annehmen, jede einzelne menschliche Obrigkeit habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, selbst dann ragte doch wegen ihrer Katholicität, wegen ihrer ewigen Gesetze, insbesondere aber durch ihren Zweck die geistliche Gewalt weit über die weltliche empor. Der Zweck, der den wahren Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen begründet, er begründet auch den Unterschied der Ordnung, denn, wegen der Erhabenheit der geistlichen Dinge über die zeitlichen, kann die Kirche nicht dem Staate untergeordnet, sie kann ihm aber auch nicht gleichgestellt sein, **sondern nach dem Zwecke der Kirche muss der Staat regiert werden.**“ Und für die Nothwendigkeit der Oberleitung der weltlichen Angelegenheiten durch den Papst beruft Phillips sich auf das Wort Stahl's: „Das Eine oder das Andere muss sein; entweder die indirecte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten, oder die in-

---

[27]) Kirchenrecht Bd. II. (Regensburg 1846.) S. 618. flg.

directe Gewalt der Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten. Es giebt kein Drittes." Für eine Kirche, welche dem Staate den Anspruch, der unabhängige Gestalter der Rechtsordnung seines Volks zu sein, und die daraus resultirende Kirchenhoheit im Princip bestreitet, ist allerdings die Prätension, auch die staatliche Leitung bestimmen zu wollen und als letzte Quelle auch des staatlichen Rechts zu gelten, schliesslich nur eine Consequenz ihrer falschen Bestimmung des Begriffs der Kirche.

Eben weil die römische Kirche noch heute Staat, ja, als die civitas Dei, der Gottesstaat, Staat höherer Art sein will, als alle weltlichen Staaten, während doch alle modernen Staaten die Totalität der politischen Aufgaben sich vindiciren müssen, sie also nur als Kirche anerkennen und behandeln können, ist auch die Regelung des Verhältnisses des Staats allein zur römischen Kirche ein Problem von solcher Schwierigkeit! Weil sie Staat zu sein beansprucht, konnte auch allein auf ihrem Boden eine politische Partei erwachsen, wie die ultramontane, — jene Zerrbildung des Parteiwesens, welche bald das kirchliche, bald das politische Gesicht zeigt, bald den Gegensatz gegen die kirchliche Reformation und die anderen christlichen Confessionen, bald die Bekämpfung des modernen Staats als Grundzug hervortreten lässt, jene Partei, welche, überall antinational, vor Allem die ganze deutsche Entwickelung seit ihrer Loslösung aus den kirchlich-durchsetzten mittelalterlichen Formen des heiligen römischen Reichs als fluchwürdigen Abfall verurtheilt. Auch die römische Curie aber bewahrt, wie bereits angedeutet, jene Richtung auf die politische Stellung und Macht der Kirche. Noch der Syllabus verdammt (Nr. XXIV.) den Satz: „Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque *potestatem* ullam *temporalem* directam vel indirectam." Wenigstens im Princip hält also auch die Curie noch immer fest das mittelalterliche kirchliche Ideal der Oberleitung der gesammten geistlichen und weltlichen Rechtsordnung durch den geistlichen Universalmonarchen. Unbekümmert darum, dass selbst das Mittelalter dieses Ideal niemals allgemein zu verwirklichen vermocht hatte, und dass der Strom der Geschichte

seit dem dreizehnten Jahrhundert durch keine Verwahrung des römischen Standpunktes zurückgelenkt zu werden vermochte, nimmt die Curie gerade in der neuesten Zeit wiederum mit besonderer Vorliebe jede Gelegenheit wahr, die Consequenzen jener Anschauung zu betonen, und als ebenso viele unverjährbare Ansprüche der Kirche hinzustellen, denen gegenüber sie den abweichenden Gestaltungen des positiven Rechtszustandes höchstens thatsächliche Anerkennung zu Theil werden lässt. Die Emancipation des Staates aus der Vormundschaft der Kirche erscheint von diesem Standpunkt aus als Abfall von der göttlichen Ordnung.

Ist es also nur eine willenlos dienende Advocatie, welche dieses System der Staatsgewalt zuschreibt, so bildet es allerdings auch nur eine Consequenz, wenn es als eine von Gott gewollte Pflicht des Staates hingestellt wird, dass er es verhindern soll, dass die Presse auch denen diene, welche die von ihm in ihrer Herrschaft zu schützende römische Kirche, deren Lehren, Einrichtungen und die Vorrechte bestreiten, die sie nach „Gottes Ordnung und dem canonischen Recht" geniessen soll. Dann hemmte der Staat allerdings die Verwirklichung des göttlichen Rechtes, wenn er sich durch verfassungsmässige Garantie der freien Meinungsäusserung unfähig macht, im Dienste der besonderen Confession die Aeusserungen abweichender Ueberzeugungen zu unterdrücken [28]), wenn er sich vielmehr begnügt, mit seinem

[28]) Der »Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores« vom 8. December 1864. Nr. LXXIX. (entlehnt der gegen die Regierung der Republik Mexico gerichteten Allocution »Nunquam fore« v. 15. December 1856.) verdammt die Behauptung »Falsum est, civilem cujusque cultus libertatem, *itemque plenam potestatem omnibus attributam, quaslibet opiniones cogitationesque palam publiceque manifestandi,* conducere ad populorum mores animosque facilius corrumpendos ac indifferentismi pestem propagandam.« Die im Staatsgesetz gewährte allgemeine Cultusfreiheit und Freiheit der Meinungsäusserung soll also zum Sittenverderbniss und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen. Dann wäre es also eine sittliche Pflicht des Staates, dass er der Kirche den weltlichen Arm leihe, um die Verbreitung abweichender religiöser Ueberzeugungen zu verhindern. Hieraus erhellt, dass der in Nr. XLIV.

Strafgesetze die weltliche Rechtsordnung zu schirmen, in welche allerdings auch der strafrechtliche Schutz des Glaubens und Gottesdienstes der anerkannten Kirchen gegen Herabwürdigung und Störung einbegriffen ist, nicht aber die Einmischung weltlichen, im Dienste einer herrschenden Kirche geübten Zwanges in das Gebiet des individuellen Geisteslebens, insbesondere also auch der religiösen Ueberzeugung und in das freie geistige Ringen der Confessionen.

Wohl hat die Offenbarung der Gedanken, weil sie der Erscheinungswelt angehört, ihre Schranken in der Rechtsordnung, aber diese entstammen nicht dem Dogma der Kirche, sondern der eigenthümlichen Mission des Staates, vermöge deren er, wie wir sahen, innerhalb seiner Rechtsordnung allen berechtigten Elementen, die den Inhalt des nationalen Lebens bilden, die entsprechende Sphäre ihrer Bethätigung zu bestimmen und zu sichern hat. Und eben damit ist denn auch bereits gegeben, dass jene nothwendige Beschränkung des Rechtes der freien Meinungsäusserung diese Freiheit selbst nicht aufheben darf.

Denn zu jenen berechtigten Factoren, welche der Staat vermöge seiner Gerechtigkeitsmission zu schirmen, nicht aber zu unterdrücken hat, gehört vor Allem auch die freie Persönlichkeit. Dieser ist zunächst die innere Gedankenfreiheit von Gott anerschaffen, insofern ja die Gedanken Gott allein sichtbar sind, und deshalb für sie der Mensch auch Gott allein verantwortlich ist. Jeder Versuch des Staates, sich zum Richter dieser innersten Sphäre des individuellen Lebens, des Gewissens und der Gedanken

---

des Syllabus gleichfalls verworfene Satz: »Civilis auctoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent,« nicht so zu verstehen ist, dass mit jener Behauptung auch die im Dienste der Kirche durch den »katholischen« Staat geübte Einmischung in das Gebiet der religiösen Ueberzeugung verworfen werden sollte. Dem Staate wird allerdings keine eigene Herrschaft über den Glauben der Kirche gestattet, aber etwas anderes ist es, wenn die Kirche mit den Mitteln der Staatsgewalt den Glauben der Individuen ihrer Herrschaft unterwerfen will.

machen zu wollen, ist ein Uebergriff in ein Gebiet, welches seiner Macht und Bestimmung fremd ist. Da nun aber Wahrhaftigkeit eine Forderung der Sittlichkeit, also göttliches Gebot ist, ist es ferner ein Recht der freien Persönlichkeit des Menschen, weil eine sittliche Pflicht, seine Gedanken auch frei zu äussern. Diese Freiheit steht allerdings, weil sie sich innerhalb der staatlichen Rechtsordnung manifestirt, unter denjenigen Schranken, welche sich aus dem Wesen und der Aufgabe dieser Rechtsordnung ergeben, mittelst deren wie wir bereits hervorgehoben haben, der Staat seine Gerechtigkeitsmission an allen berechtigten Elementen (Personen wie Gemeinschaften) zu erfüllen, diese also vor Beleidigungen zu schützen hat. Diese Aufgabe der ausgleichenden Gerechtigkeit in der Sicherung der jedem berechtigten Factor gebührenden Rechtssphäre schliesst zugleich Beschränkungen aus, welche der Natur der staatlichen Rechtsordnung fremd sind. Diese hat nicht die Bestimmung, die Seelen zur Annahme der religiösen Wahrheit zu zwingen.

Das Institut der Censur nun negirt die Freiheit der Meinungsäusserung im Princip, da die Censur die Mittheilung der Ergebnisse der freien Geistesthätigkeit der Individuen von der Erlaubniss staatlicher Organe abhängig macht, die, weil sie das Reich der Wahrheit nicht in Verwahrung haben, sondern als Menschen dem Irrthum unterworfen sind, auch keinen Anspruch haben können, durch ihr Urtheil der Benutzung und Entwickelung der geistigen Fähigkeiten selbstständiger Männer die Bahnen vorzuschreiben. Das Institut der Censur, welches hiernach nur dann gerechtfertigt erscheinen könnte, wenn die Träger der öffentlichen Gewalt mit Unfehlbarkeit des Urtheils begabt wären, mag eben deshalb in dem innern Gebiete des katholischen Kirchenlebens seine entprechende Stellung finden, im Gebiete des staatlichen Rechts ist es als verwerflich zu erachten.

Der moderne Staat wird daher, ungeachtet des Verdammungsurtheils der Curie, fortfahren, die Freiheit der Meinungsäusserung und somit auch die innerhalb der Schranken des Gesetzes gesicherte Pressfreiheit hochzu-

halten. Als segensreich wird sich die letztere bei allen denjenigen Nationen bewähren, die durch Achtung vor Religion, Sittlichkeit und Recht der Freiheit würdig sich erweisen. Die Gesundheit dieser Grundlagen des nationalen Lebens allein vermag freilich die Staaten vor Erschütterungen und Untergang sichern; einem sittlich verkommenen Volke vermag auch die Pressfreiheit, weil sie nur offenbart, Heilung nicht zu bringen; — wo aber jene Grundlagen vorhanden sind, da mag der Staat unbeirrt durch die Herrschaftsgelüste Roms in dem Bewusstsein seiner von Gott geordneten Mission die Rechtsordnung gestalten und mit dem weltlichen Schwerte diese schützen, das geistige Leben der Individuen aber getrosten Muthes dem Gerichte Gottes anheimstellen, der, weil es allein seinem Auge offenbar ist, sich selbst Gericht und Herrschaft über alles geistige Leben vorbehalten hat.

---

## II.

### Bekenntnissfreiheit. 1. Principielle Auffassung vom römischen Standpunkte aus.

Der von uns bezeichnete Gegensatz des römischen und des dem modernen Staate eignenden Standpunktes, berührt das gesammte Gebiet des geistigen Lebens. Es handelt sich, wie wir gezeigt haben, um die Frage, ob, wie jener will, der christliche Staat in Bethätigung seiner der Kirche geschuldeten Schutzpflicht mit rechtlichem Zwange in die Sphäre des geistigen Lebens einzugreifen habe, um die die geschützte Kirche bestreitenden Aeusserungen desselben zu unterdrücken, oder ob er, wie die moderne Staatslehre betont, vielmehr in dem Bewusstsein, dass eine solche Einmischung dem Wesen weltlicher Herrschaft widerstrebt, seine Rechtsordnung so einzurichten habe, dass dieselbe die freie Aeusserung des individuellen Geisteslebens nicht aufhebt, sondern sichert. Der in der widerstreitenden Auf-

fassung dieser Frage begründete Gegensatz muss nun aber in besonderer Schärfe hervortreten, wenn es sich um die erhabenste Sphäre des geistigen Lebens, um den Glauben und um das Bekenntniss der religiösen Ueberzeugung handelt.

Vergegenwärtigen wir uns nun zuvörderst, wie sich vom römischen Standpunkt aus das Verhältniss rein principiell stellt, so dass wir ausgehend von dem römischen Kirchenbegriff die Grundsätze uns vorführen, welche nach römischer Auffassung sich als göttlichen Rechts darstellen, dabei aber vorerst von der historischen Gestaltung des Verhältnisses verschiedener christlicher Confessionen in den christlichen Ländern gänzlich absehen.

Die katholische Kirche wird von den katholischen Dogmatikern [29]) definirt als die Vereinigung der unter Einem Haupte, Christus, in Gemeinschaft des Glaubens und Theilnahme an den Sacramenten, unter der Regierung ihrer gesetzmässigen Oberhirten und besonders des Stellvertreters Christi auf Erden, des römischen Papstes, verbundenen Gläubigen. Dieses auch der sinnlichen Anschauung sichtbare, auch für den gewöhnlichen ungläubigen Verstand erkennbare Reich, diese äusserliche, rechtliche Kirche mit ihrer in die Erscheinung tretenden Verfassung, — nicht die geistliche Kirche, die congregatio sanctorum et vere credentium wird von römischer Seite für die Eine heilige allgemeine Kirche erklärt, welche in den oecumenischen Symbolen bekannt wird. Diese äusserliche Kirche, die römisch-katholische ist es, welche nach ihrer Lehre [30]) die von Christus gestiftete allein wahre Kirche für alle Zeiten und Völker darstellt.

---

[29]) S. besonders Bellarmin, de ecclesia militante lib. III. c. 2. (Opp. omnia T. II. Mediol. 1858.).

[30]) Bonifacius VIII. in c. 1. de majorit. et obedientia in Extrav. comm. I. 8. Vgl. den Syllabus, welcher Nr. XXI. den Satz verdammt: »Ecclesia non habet potestatem dogmatice definiendi, religionem Catholicae ecclesiae esse unice veram religionem.« (Litt. Apost. Multiplices inter v. 10. Juni 1851.).

Sie, für welche Rom geradezu als die Bedingung ihrer Einheit, Heiligkeit, Allgemeinheit und Apostolicität erscheint, beansprucht die unvergängliche, unfehlbare, nothwendige und alleinseligmachende zu sein, indem sie den Satz, dass Christus nur eine Wahrheit lehren konnte und nur eine wahre Gemeinschaft gestiftet hat, eben nicht auf die wesentliche, geistliche Kirche [31]), sondern auf den äusserlichen,

---

[31]) Die evangelische Kirche geht zwar ihrerseits auch davon aus, dass in ihrer Lehre die christliche Wahrheit einen reineren Ausdruck finde, als in derjenigen irgend einer anderen christlichen Gemeinschaft, aber sie erkennt dessen ungeachtet an, dass auch die anderen rechtlichen Kirchen, welche mit ihr auf dem Grunde derselben christlichen Offenbarung stehen, in ihren wahrhaft christgläubigen Gliedern Gliedmaassen des unsichtbaren Leibes Christi, der wesentlichen, geistlichen Kirche einschliessen. Es ist eben die Unterscheidung der geistlichen und der äusserlichen Kirche, welche für den evangelischen Standpunkt gegenüber den anderen christlichen Bekenntnisskirchen entscheidend ist. Die äusserliche Kirche, — wir folgen hier der Terminologie Luthers, — ist dem evangelischen Standpunkte nicht die Kirche. Während die katholische Auffassung das ganze Gewicht auf die politischen, juristischen Merkmale der Kirche legt, so dass ihr die Kirche, wie wir nachwiesen, geradezu als Staat höherer Art erscheint, erklärt die evangelische Kirche für die wesentliche Kirche die in Evangelium und Sacramenten für den Glauben erkennbare Gemeinde der Heiligen. Dadurch machte die Reformation dem politisch-juristischen Standpunkte der römischen Kirche gegenüber geltend, dass die Kirche in erster Linie Gegenstand des Glaubens ist; die »leibliche, äusserliche Christenheit« dagegen verhält sich zur geistlichen Kirche, gleichsam wie der Leib zur Seele. Es beruht nun aber auf innerer Nothwendigkeit, dass die geistliche Kirche auf Erden in die Aeusserlichkeit hinaustritt, also in einer oder mehreren äusserlichen Kirchen sich verleibliche. Diese Verleiblichung in Gestalt einer äusserlichen Christenheit ist »sittliches Bedürfniss und unumgängliches Mittel für den Bestand der Gemeinde der Heiligen.« Denn da die geistliche Kirche nicht die Summe der einzelnen Heiligen darstellt, sondern die durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes auf Erden berufene, gesammelte, erleuchtete und geheiligte Gemeinschaft im rechten Glauben, so muss eine Gemeinschaft wahrer Gläubigen in fortgesetztem Gebrauche von Wort und Sacrament, als der Mittel, durch welche sie sich vom heiligen Geiste gewirkt weiss, und in welchen sie zugleich ihr Erhaltungs-, Befestigungs- und Ausbreitungsprincip erkennt, sich zur Bethätigung der Glaubensgemeinschaft in äusserlich erkennbarer gottesdienstlicher Gemeinschaft sittlich genöthigt finden. So ist die

rechtlichen Kirchenverband bezieht[32]), und die Grundzüge ihres verfassungsmässigen Organismus in den Kirchen-

---

Kirche als sittliche Gemeinschaft Gegenstand der praktischen Verpflichtung der Gläubigen. Zur Vollziehung ihres höchsten Zwecks durch Fortpflanzung des Wortes Gottes und Verwaltung der Sacramente bedarf die Kirche als sittliche Gemeinschaft aber auch rechtlicher Ordnungen, vor allen des Amtes. So verleiblicht sich die geistliche Kirche nothwendig in sittlicher und zugleich in rechtlicher Gemeinschaft. Daraus ergiebt sich nun aber auch der evangelische Standpunkt für die Beurtheilung der Möglichkeit und des Rechtes verschiedener Confessionsgemeinschaften. Die Verleiblichung der Kirche zeigt ein Werden, während die geistliche Kirche in ihrem idealen Sein zu erfassen ist. So ist es möglich, dass die geistliche Kirche in einer Mehrheit von äusserlichen Kirchen vorhanden ist, die sich als niedere oder höhere Entwickelungsstufen der Verleiblichung der geistlichen Kirche darstellen, je in dem Maasse als sie der Wirksamkeit des heiligen Geistes durch Wort und Sacrament dienen. Gewissheit darüber, dass in einer geschichtlich gewordenen äusserlichen Kirche die geistliche Kirche gleichsam als Seele wirklich enthalten sei, ist dann gegeben, wenn diese äusserliche Kirche rechte Predigt des Worts und stiftungsmässige Verwaltung der Sacramente hat. Denkbar wäre es also immer, dass in einer äusserlichen Kirche beide, Wort und Sacrament, so verfälscht wären, dass man wenigstens zweifeln müsste, ob in ihr auch nur ein Theil der wesentlichen, geistlichen Kirche enthalten sein könne. Doch nur Gott kennt alle Wege, auf denen er seine in Christo geoffenbarte Gnade den Menschen nahe zu bringen vermag, dass sie an den Herrn glauben und nicht verloren werden. Wo aber in einer äusserlichen Kirche der in Christo geoffenbarte Gnadenwille Gottes verkündigt wird, und die von Christo eingesetzten Sacramente recht verwaltet werden, da hat diese Kirche gewissen Antheil an Christi Heilswirksamkeit. Was nun die römische Kirche betrifft, so hat zwar die evangelische Kirche nie unterlassen, das reine Evangelium den römischen Entstellungen gegenüberzustellen und kann nicht umhin, vor der Gefahr zu warnen, welche die Verdunkelung der evangelischen Wahrheit, dass wir allein durch den Glauben Vergebung der Sünde durch Christus erlangen, für die Seelen mit sich führt, die, durch das Verdienst Christi theuer erkauft und zur Freiheit der Kinder Gottes berufen, nicht wiederum unter des Gesetzes Werk gethan werden sollen. Allein niemals hat die evangelische Kirche als solche der römischen bestritten, dass auch in ihr Verkündigung der in Christo offenbaren Gnade Gottes gewesen ist, und noch ist. Auch wo unsere Bekenntnisse wider das falsche Vertrauen auf ein anderes Verdienst, als das Christi, kämpfen, der uns aus Gnaden gerecht macht,

begriff aufnimmt. So identificirt sie allerdings Kirche und Kirchenverfassung, göttliche Heils- und menschliche Kir-

---

haben sie damit doch das Element ächt christlichen Gehalts nicht geleugnet, das auch der mittelalterlichen Kirche aus dem altchristlichen Erbe geblieben war. War doch innerhalb der abendländisch-katholischen Kirche selbst die Reformation nicht sowohl ein gänzliches Abreissen der geschichtlichen Entwicklung, als vielmehr der Durchbruch des, durch eine nie völlig unterbrochene Ueberlieferung aus der urchristlichen Kirche herübergeretteten, durch Menschensatzungen verdeckten, aber nie gänzlich verdrängten Gehalts evangelischer Wahrheit, — eine Thatsache, auf welche die Kirche der Reformation als auf ein Zeugniss ihres eigenen Zusammenhangs mit dem ächt katholischen Christenthum aller Zeiten und Länder mit Recht den grössten Werth legt. Die neuere römische Kirche hat nun allerdings durch die Sanctionirung unevangelischer Satzungen zu Trient die Trennung der äusserlichen Kirchen des Abendlandes zu einer dauernden gemacht, und nimmt auch gegenwärtig noch keinen Anstand, die Evangelischen statt zur freien christlichen Austragung der Differenzen auf Grund des Evangeliums vielmehr zur Unterwerfung unter das von ihr aufgerichtete Werk des Gesetzes zu ermahnen, durch das Christi gnadenreichem Verdienste die Stellung geschmälert wird, die ihm allein nach dem Evangelium gebührt, allein es wird nicht behauptet werden können, das der in Christo offenbare Gnadenwille Gottes in der Verkündigung der römischen Kirche seit dem Tridentinum keinen Raum mehr finde, und, so entschieden die evangelische Kirche auch in der Gegenwart wieder Veranlassung hat, gegen die Entstellungen der evangelischen Wahrheit zu protestiren, welche die römische Kirche auf dem sog. öcumenischen Concil aufs neue zu sanctioniren, wenn nicht zu vermehren sich bereitet, so soll evangelischerseits darum nicht vergessen werden, dass in der wirklich öcumenischen Grundlage der katholischen Kirchenlehre, im Sacrament der Taufe und anderen Stücken doch auch die heutige römisch-katholische Kirche ein ächt christliches Element von solcher Bedeutung hat, dass daran der Zusammenhang zu erweisen ist, in welchem auch sie mit dem Herrn steht, der Anfang und Ziel aller christlichen Gemeinschaften bildet. — Vgl. übrigens Ritschl, Ueber die Begriffe: sichtbare und unsichtbare Kirche in den Theol. Studien u. Kritiken, Jahrg. 1859. H. 2. S. 189. ff. und in der unten S. 220. ff. folgenden Abhandlung.

[82]) Bellarmin. l. c. c. 2: »Hoc interest inter sententiam nostram et alias omnes, quod omnes aliae requirunt internas virtutes ad constituendum aliquem in ecclesia et propterea ecclesiam veram invisibilem faciunt; nos autem et credimus in ecclesia inveniri omnes virtutes . . ., tamen ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae, de qua scripturae loquuntur, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communio-

chenordnung, so muss ihr alles, was ausserhalb der Gränzen ihrer geschichtlich entwickelten kirchengesellschaftlichen Existenzform steht, als von der gnadenreichen Gemeinschaft der Einen christlichen Kirche ausgeschlossen erscheinen. Somit beschliesst der Katholicismus die Eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche in den Gränzen seiner gesetzlichen Verfassung, der de jure freilich auch die abtrünnigen Getauften unterworfen bleiben. Darum erkennt er keine andere Kirche als Kirche an. Denn wenn zu dem Begriff der Kirche die Vereinigung unter dem Regiment der gesetzmässigen Oberhirten, d. h. des katholischen Episcopates und insbesondere des Christi Stelle vertretenden Oberhauptes, des Papstes, gehört, so giebt es ausser der römisch-katholischen Kirche keine Kirche. Gilt diese Voraussetzung, so kann freilich keine andere christliche Gemeinschaft behaupten, dass sie in ihren gläubigen Gliedern Antheil habe an der christlichen Heilsgemeinschaft der Einen wahren Christuskirche, an dem Leibe, dessen Haupt Christus ist. Mag immerhin die evangelische Kirche sich darauf stützen, dass sie kein anderes Evangelium predigt, als die heilige Schrift, keinen andern Christus bekennt, als das apostolische Symbol, von dem römischen Standpunkte aus erscheint es dennoch als unzulässig, von einer evangelischen, lutherischen oder reformirten Kirche zu reden, weil danach keine Kirche ist ohne das stellvertretende Fundament, das von Christo eingesetzte Haupt, den Nachfolger Petri. So erklärt der Catechismus Romanus P. I. c. 10. qu. 18.: „Quemadmodum *haec* una ecclesia errare non potest . . . , quum a Spiritu sancto gubernatur, ita *ceteras*

---

nem, quae sensu ipso percipitur. Ecclesia enim est coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est coetus populi Romani, vel regnum Galliae aut respublica Venetorum.« Auf diesem äusserlich gesetzlichen Standpunkt werden also einerseits Ungläubige als zur wahren Kirche gehörig, wie andererseits Gläubige als von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen betrachtet und behandelt. Uebrigens weisen gerade die von Bellarmin mit der römischen Kirche in Vergleich gestellten menschlichen Gemeinwesen auf das Bedenkliche solcher Vergleiche hin. Die römische Kirche hat denn doch die respublica Venetorum und das regnum Galliae überlebt.

*omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogant*, ut quae diaboli spiritu ducantur, in perniciosissimis erroribus versari necesse est."

Ausserhalb der römisch-katholischen Kirche den christlichen Glauben zu bekennen ist nach dieser Auffassung unmöglich, weil es nach römischer Lehre ohne die römisch-katholische Kirche nicht die wahre christliche Religion giebt. Es ist von diesem Standpunkte aus völlig consequent, wenn der Syllabus als Ergebnisse eines verdammlichen — Indifferentismus die Sätze: „Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi ecclesia (d. h. der römisch-katholischen) nequaquam versantur," und: „Protestantismus non aliud est, quam diversa verae ejusdem religionis forma, in qua aeque, ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est," verurtheilt hat [33]).

Mit dem bezeichneten Standpunkt hängt zusammen, dass die römische Kirche principiell alle (gültig) Getauften [34]) als ihr durch die Taufe zugeeignet ansieht. Auch die abtrünnigen Getauften (Ketzer, Schismatiker, Apostaten) sind verpflichtete Glieder der (römisch-katholischen) Kirche, da die Taufe einen unauslöschlichen Character aufprägt. Dem widerspricht auch nicht die Excommunication, welche die Abtrünnigen ipso jure trifft, denn die Excommunication schliesst nur von allen Gnaden und Segnungen der Kirche, von der kirchlichen Gnadengemeinschaft aber nicht von

---

[33]) Nr. XVII. aus der Allocutio Singulari quadam v. 9. December 1854. und der Epist. Encycl. Quanto conficiamur v. 10. August 1863. und Nr. XVIII. aus der Encyklika Noscitis et Nobiscum v. 8. December 1849. Vgl. Hardouin. Concil. T. IX. p. 1026: „S. S. Romana Ecclesia firmiter credit, *nullos* intra catholicam Ecclesiam non existentes, *non solum* paganos, sed nec Judaeos aut *haereticos atque schismaticos* aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem aeternum ituros, . . . nisi ante finem vitae eidem fuerint aggregati.«

[34]) Ueber die Gültigkeit der (gemäss der Einsetzung im Namen der Trinität vollzogenen) Ketzertaufe s. Conc. Trident. Sess. VII. c. 7. de bapt.: »Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.« Vgl. noch c. 28. 24. Dist. IV. de consecr., c. 1. §. 4. de summa trinit. I, 1.

der Kirche aus: „disciplina est excommunicatio non eradicatio.“ Die katholische Kirchengewalt bleibt also nach römischer Auffassung die rechtmässige Kirchengewalt auch der abtrünnigen Glieder, der Ketzer, Schismatiker, Apostaten, und es giebt keine Möglichkeit für diese, sich auf eine kirchenrechtlich wirksame Weise der Unterordnung unter die katholische Hierarchie zu entziehen, vielmehr ist die äussere rechtliche Verpflichtung zur Unterwerfung unter dieselbe, welche Folge der Taufe ist, so unvertilgbar, wie der durch die Taufe aufgeprägte Character. Die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Gewalt der römischen Kirche ist für die Getauften also eine eigenartige, eben darauf beruhende, dass sie die Kirchengewalt für alle Getauften, auch die Christen anderer Confession, zu sein behauptet.

Klar ist mithin, dass es eine ganz andere Bedeutung hat, wenn die römische Kirche eine gewisse Gewalt auch über die Ungetauften in Anspruch genommen hat. Wohl wird auf katholischer Seite zuweilen erklärt, dass von der Pflicht des Gehorsams gegen die römische Kirche eigentlich Niemand, auch Jude und Heide nicht, ausgeschlossen sei, und in einem gewissen, aber in einem specifisch anderen Sinne als für die Getauften auch für die Ungetauften die katholische Hierarchie, besonders der Papst, als eine von Gott gesetzte Obrigkeit hingestellt. Letzteres ist allerdings nicht daraus zu folgern, dass die römische Kirche die Unterwerfung unter den Papst für die gesammte Menschheit als Heilserforderniss bezeichnet[85]), weil Heilserforderniss und rechtliche Verpflichtung hinsichtlich derer, die draussen sind, nicht zusammenfallen. Vielmehr verbietet die römische Kirche hinsichtlich der Ungetauften den Zwang zur Bekehrung[86]), weil sie eben

---

[85]) Bonifaz VIII. erklärt in der berühmten Bulle *Unam sanctam*: »Subesse Romano Pontifici *omni humanae creaturae* declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse *de necessitate salutis.*« Leo X. hat die Bulle Unam Sanctam auf dem Lateranconcil v. 1516. erneuert, s. c. 1. in VII. de conciliis III. 7.

[86]) Besonders s. c. 9. X. de Judaeis, V. 6., von Clemens III., erneuert durch Innocenz III. (1199.) Vgl. G. Phillips, Kirchenrecht, Bd. II. §. 98. S. 400. ff.

anerkennt, dass diese draussen stehen. Dagegen hält sie sich berechtigt, auch die Ungetauften zur Beobachtung des Jus naturale zu nöthigen, was in der That eine gewisse rechtliche Gewalt involvirt. Eine solche offenbart sich aber auch in den kirchlichen Gesetzen über die Behandlung der Ungläubigen, die z. B. den Juden bestimmte rechtliche Verpflichtungen in Beziehung auf ihr äusseres Verhalten gegenüber der Kirche und den Christen vorschreiben[37]). Allein die Vorschriften letzterer Art, welche — übrigens von der Kirche von jeher im Ganzen milde gehandhabt,[38]) — da, wo nicht durch die neuere politische Entwicklung Schranken entgegengestellt sind, noch immer in verschiedenen Beziehungen auf dem Gebiete der äusseren Rechtsordnung sich geltend machen, finden ihre genügende Erklärung im Allgemeinen in dem Recht, das die katholische Kirche hinsichtlich der Ordnung des gesammten socialen Lebens in christlichen Ländern im Mittelalter in Anspruch nahm, und nie ausdrücklich aufgegeben hat, im Kirchenstaat zugleich auch in der weltlichen Herrschaft des Oberhaupts der Kirche. Jedenfalls kann diese Gewalt, die die römische Kirche auf Erden auch über die Ungetauften in Anspruch nimmt, nicht in Vergleich gestellt werden mit der Gewalt, die sie den Gliedern ihrer Hierarchie, als der legitimen Kirchengewalt aller Getauften, über die abtrünnigen Christen zuschreibt.

Allen Getauften, auch Ketzern, Schismatikern und Apostaten, haftet die unvertilgbare Verpflichtung an, der

---

[37]) Beweise liefert die Darstellung der kirchlichen Grundsätze über die Ungetauften bei **Phillips**, Kirchenrecht Bd. II. §. 97. ff., S. 892. ff. Vgl. besonders c. 15. X. de Judaeis V. 6.

[38]) Zeugniss dieser milden Handhabung ist die Behandlung, welche im Mittelalter den Juden von der Kirche im Gegensatz der entsetzlichen weltlichen Rohheit zu Theil wurde. Auch neuere Vorschriften, wie die, dass nach der Constitution Sancta Mater Gregor's XIII. v. 1584. (eingeschärft von Clemens XI. in der Constitution Propagandae von 1704.) die Juden in der Stadt Rom allwöchentlich eine christliche Belehrung anhören sollen, wurden milde angewendet; s. O. **Mejer**, die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht Bd. I. (Göttingen 1852.) S. 9. Anm. 1.

Kirche, ihren Lehren und Verfassung sich zu unterwerfen[39]). Sie sind nicht „draussen," sondern Glieder der römischen Kirche, freilich von der Gemeinschaft ihrer Gnaden und Segnungen ausgeschlossen bis zur richterlichen Absolution.

Papst Benedict XIV. hebt in einem Schreiben an die polnischen Bischöfe v. 8. August 1748.[40]) hervor, er wisse, dass zur Annahme des katholischen Glaubens Ungläubige nicht gezwungen werden können, weil sie sich nicht dazu durch die Taufe verbindlich gemacht haben. Ein Ketzer hingegen könne zu jener Annahme gezwungen werden, da er die Taufe schon empfangen habe. Und Pius VI. spricht sich in einem Schreiben an den Cardinal Rochefoucault v. J. 1791.[41]) folgendermaassen aus: „Discrimen . . . intercedit inter homines, qui extra gremium Ecclesiae semper fuerunt, quales sunt Infideles atque Judaei, atque inter illos, qui se Ecclesiae ipsi per susceptum baptismi sacramentum subjecerunt. Primi enim constringi ad catholicam obedientiam

---

[39]) Augustin von den Häretikern in c. 38. C. XXIII. qu. 4. (416.): »Et vos oves Christi estis; characterem dominicum portatis in sacramento quod accepistis.« Auf derselben Auffassung, dass die Häretiker und Schismatiker als Getaufte de jure Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und dem Regimente derselben unterworfen sind, ruhen, wie Mejer a. a. O. S. 10. fg. ganz mit Recht geltend macht, alle späteren Normen, insbesondere im römischen Missale (Missa votiva ad tollendum schisma und die Oratio contra persecutores Ecclesiae), Pontificale (Anweisung für die Zurückführung der Ketzer zur Kirche), Rituale (Modus accipiendi professionem fidei a Neoconversis), der Bulle In Coena Domini (1627.), welche §. 1. die Hussiten, Wicklefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugenotten etc. und Apostaten, ferner deren receptatores, fautores et generaliter . . . cunctos eorum defensores mit dem grossen Bann belegt. Vgl. über letztere Bulle Jacobson in Herzog's Realencyklopädie Bd. II. S. 439. ff. besonders S. 442. Wären die Ketzer und Schismatiker »draussen«, so könnte nicht mit der kirchlichen Censur der Excommunication gegen sie verfahren werden. Z. B. verbrecherischen Juden gegenüber tritt keine Excommunication ein, sondern es kann nur den Christen per censuram untersagt werden, mit ihnen in Verkehr zu treten (commercia exercere) c. 14. X. de Judaeis V. 6.

[40]) Bullarium M. Roman. T. XVII. p. 272. Vgl. für das Folgende überhaupt Mejer a. a. O. Bd. I. S. 11. fg.

[41]) Collectio Brevium etc. quae ad praesentes Gallicanarum Ecclesiarum calamitates pertinent., Aug. Vindel. 1796., T. I. p. 84.

profitendam non debent, contra vero alteri sunt cogendi.“ Mit Recht hat Mejer[42]) darauf aufmerksam gemacht, wie die nämliche Auffassung sowohl in den Formeln für die Abschwörung der Ketzerei, welche die römische Kirche übertretenden Protestanten auflegt[43]), als auch in dem gesammten Organismus der Missionsbehörden hervortritt.

Darum also wendet sie im Princip die Sätze ihres kirchlichen Rechts auf alle Getauften, also auch die der anderen christlichen Confessionen an[44]). Und da nach der römischen Auffassung die Christen anderer Confessionen als durch die Taufe der römisch-katholischen Kirche einverleibt gelten, so kann es von diesem Standpunkt aus strenggenommen auch keinen Uebertritt von nicht römisch-katholischen Christen zur römischen Kirche geben, wie denn in der That das katholische Kirchenrecht auch nur eine Rückkehr aus anderen christlichen Confessionen in die Gemeinschaft der Kirche kennt[45]).

Auf diesem Standpunkt erscheinen ferner die gesetzmässigen Oberhirten der römischen Kirche allerdings als von Gott verordnete rechte geistliche Obrigkeit auch der nicht römisch-katholischen Christen, z. B. der Protestanten. Bekanntlich hat es auch in neuester Zeit sogar an praktischen Versuchen nicht gefehlt, die kirchliche Jurisdiction über die Christen anderer Confession geltend zu machen.

So bezeichnete Bischof Martin von Paderborn in der Schrift: „Ein bischöfliches Wort an die Protestanten

---

[42]) O. Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Lieferg. 1. Göttingen 1869. S. 352. f. bes. Anm. 6.

[43]) S. Mejer, Die Propaganda Bd. I. S. 19. fg. Schulte, kathol. Kirchenrecht Bd. II. S. 575. Anm. 1. bezweifelt hinsichtlich des von Mejer mitgetheilten, in Rom 1833. gebrauchten Formulars die Aechtheit in dieser Form. So viel steht fest, dass die sog. Convertiten judicialiter abschwören, und darauf ist das Gewicht zu legen.

[44]) So erklärt Pius VII. 1803. auf die Anfrage, ob ein süddeutscher Katholik sich mit einer gerichtlich geschiedenen Protestantin verheirathen dürfe, von einer solchen Ehe könne nicht die Rede sein, da nach Schrift, Concilien und Tradition die Ketzer den Gesetzen der katholischen Kirche stets unterworfen bleiben. s. die betreffende Antwort bei Kopp, die kath. Kirche des 19. Jahrhunderts (Mainz 1830.) S. 429., vgl. Mejer a. a. O. Bd. I S. 12.

[45]) S. Schulte, kath. Kirchenrecht Bd. II. §. 115. S. 573.

Deutschlands zunächst an diejenigen meiner Diöcese, über die zwischen uns bestehenden Controverspunkte" (1864.) sich „von Gottes- und Rechtswegen als den rechten Oberhirten auch der Protestanten in seiner Diöcese." [46])

Die nämliche Anschauung bekundet aber auch Papst Pius IX., in dem aus Anlass der Einberufung des XIX. oekumenischen Concils an alle Protestanten und sonstigen sogenannten Akatholiken gerichteten apostolischen Schreiben v. 13. September 1868., indem er sich an sie in der angeblichen Autorität auch ihres Oberhirten mit der Zumuthung wendet, in den Schooss der römischen Kirche zurückzukehren, ohne dass diese zuvor sich auf den Grund der evangelischen Wahrheit stellt. Es heisst darin:

„Erhoben durch diese Hoffnung und angeregt und getrieben von der Liebe unsers Herrn Jesu Christi, welcher sein Leben gegeben hat für das Heil des ganzen Menschengeschlechts, können Wir uns nicht enthalten, bei Gelegenheit des bevorstehenden Concils Unsere apostolischen und väterlichen Worte an alle die zu richten, die, indem sie Jesum Christum als ihren Heiland anerkennen und sich des Namens der Christen rühmen, nicht den wahren Glauben Jesu Christi bekennen und nicht in Gemeinschaft sind mit der katholischen Kirche. Diess thun Wir somit und berufen sie, ermahnen und beschwören sie mit allem Eifer und aller Liebe, deren Wir fähig sind, dass sie erwägen und ernsthaft untersuchen wollen, ob sie den Weg verfolgen, den ihnen unser Herr Jesus Christus vorgeschrieben hat, um zum ewigen Heile zu gelangen. Und in der That kann es Niemand leugnen, noch bezweifeln, dass Jesus Christus selbst, um allen menschlischen Geschlechtern die Früchte der Erlösung zuzuwenden, hienieden auf die Person Petri eine einzige und einige Kirche begründet hat, welche einzig, heilig, katholisch, apostolisch ist, und dass er ihr alle nöthige Macht gegeben hat, damit das Unterpfand des Glaubens ganz und gar unverletzt bewahrt werde, damit dieser selbe Glaube mitgetheilt werde an alle Völker und an alle Na-

---

[46]) Vgl. darüber diese Zeitschr. Bd. V. S. 508.; s. auch: »Zweites bischöfliches Wort« u. s. w.

tionen, damit durch die Taufe alle Menschen seiner mystischen Verkörperung beigefügt werden, damit dieses neue Leben in der Gnade, ohne welche Niemand jemals das ewige Leben verdienen oder erlangen kann, immer in ihnen bewahrt und vermehrt werde, und dass diese selbe Kirche, welche seine mystische Verkörperung bildet, immer beständig und unwandelbar bleibe in ihrem eigenen Wesen, voll von Kraft bis zur Vollendung der Zeiten, und allen ihren Kindern alle zum Heile nöthige Hülfe verschaffe. Und gewiss, derjenige, welcher die Lage, in der sich die religiösen Gesellschaften befinden, mit Aufmerksamkeit betrachten und erforschen wollte, die so verschieden und unter sich getheilt und von der katholischen Kirche getrennt sind, welche seit unserem Herrn Jesus Christus und seinen Aposteln immer und ohne Unterbrechung durch ihre gesetzmässigen Hirten die göttliche Macht ausgeübt hat und noch ausübt, welche ihr der Herr selber gegeben hat, diejenigen werden sich leicht überzeugen, dass keine andere besondere Gesellschaft, noch auch alle zusammen vereinigt, diese einige und allgemeine Kirche bilden, welche Christus, unser Herr, errichtet, eingesetzt und deren Bestehen er gewollt hat und dass keine betrachtet werden kann als ein Glied oder Theil dieser selben Kirche, weil sie sichtbarlich getrennt sind von der katholischen Einigkeit. Denn einerseits ermangeln diese Gesellschaften der lebenden und von Gott eingesetzten Autorität, welche vor Allem den Menschen die Glaubenssachen lehrt und die Regel der Sitten, welche sie lenkt und führt in allem, was zum ewigen Heile gehört, und andererseits haben diese Gesellschaften immer gewechselt in ihren Lehren, und diese Beweglichkeit und Unbeständigkeit ist bei ihnen immer dieselbe. Jeder versteht ohne Mühe und sieht klar ein, dass alles das fern davon ist, der durch unsern Heiland Jesus Christus eingesetzten Kirche zu gleichen, in welcher die Wahrheit immer dieselbe ist, ohne jemals einer Aenderung ausgesetzt zu sein, wie ein Pfand, welches dieser selben Kirche anvertraut ist, um vollständig unberührt erhalten zu bleiben und zu dessen

Bewahrung die Gegenwart und der Beistand des heiligen Geistes der Kirche für immer zugesagt sind. Auch verkennt Niemand, dass diese Abweichungen der Lehren und Meinungen sociale Trennungen schaffen; dass daraus diese unzähligen Gemeinden und Sekten entstehen, die sich von Tag zu Tag ausbreiten zum grossen Schaden der religiösen und bürgerlichen Gesellschaft."

„Und wahrlich, wer die Religion als die Grundlage der menschlichen Gesellschaft anerkennt, kann nicht umhin, gleichfalls anzuerkennen und zu gestehen, wie sehr die Uneinigkeit und die Gegnerschaft dieser Principien und der Religionsgesellschaften im Streite mit einander auf die bürgerliche Gesellschaft wirken, und mit welcher Gewalt die Verleugnung der von Gott eingesetzten Autorität durch den Einfluss, welcher sich auf die menschliche Intelligenz und die Handlungen der Menschen geltend macht, sowohl im Privatleben als im gesellschaftlichen, diese bedauerlichen Bewegungen und diese Störungen in den Zuständen und Zeitverhältnissen hervorgerufen, entwickelt und unterhalten hat, welche beklagenswerther Weise fast alle Völker bewegen und betrüben."

„Mögen darum alle, welche nicht an der Einheit und der Wahrheit der katholischen Kirche halten, die Gelegenheit dieses Concils ergreifen, wodurch die katholische Kirche, von welcher ihre Voreltern einen Theil bildeten, der Welt einen neuen Beweis von ihrer innigen Einheit und ihrer unüberwindlichen Lebenskraft giebt, und, gehorchend den Bedürfnissen ihres Herzens, sich dem Zustande entreissen, in welchem sie ihres eigenen Heiles nicht versichert sein können. Und mögen sie nicht nachlassen, heisse Gebete an den Gott der Barmherzigkeit zu richten, damit er die Scheidemauer niederwerfe, die Finsternisse des Irrthums zerstreue und sie wieder zurückführe in den Schooss der heiligen Mutter Kirche, in welcher ihre Vorfahren die heilsame Nahrung für das Leben fanden und in welcher allein die Lehre Jesu Christi bewahrt wird und unverletzt übertragen und wo die Geheimnisse der göttlichen Gnade vergeben werden."

Zum Schlusse heisst es endlich: „In der That, von

dieser so erwünschten Rückkehr zu der Wahrheit und zu der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche hängt wesentlich das Heil nicht nur jedes Einzelnen, sondern auch das der ganzen christlichen Gesellschaft ab, und die ganze Welt kann nicht eher in den Besitz des wahren Friedens gelangen, bevor nicht ein einziger Schafstall und ein einziger Hirte sein wird.“

Von der gleichen Auffassung legt das, aus gleichem Anlass an alle Bischöfe der von der römisch-katholischen Kirche getrennten Kirchen orientalischen Ritus gerichtete Apostolische Sendschreiben des Papstes v. 8. September 1868. Zeugniss ab. In dessen Eingang heisst es:

„Eingesetzt durch den unerforschlichen Rathschluss der göttlichen Vorsehung, obwohl ohne Verdienst von Unserer Seite, Erbe des glückseligsten Fürsten der Apostel auf diesem erhabenen Stuhle, „welcher durch ein von Gott gewährtes Vorrecht, der feste und sichere Stein ist, auf welchen der Heiland seine Kirche gebaut hat“ und bewegt durch den Eifer, welchen Uns ein solches Amt einflösst, wünschen Wir lebhaft und bemühen Uns, Unsere Fürsorge auszudehnen über alle die, welche in der Welt zerstreut, den Namen von Christen tragen, und sie alle in die Arme der väterlichen Liebe heranzuziehen. Wir könnten nicht ohne grosse Gefahr für Unsere Seele einen Theil des christlichen Volkes vernachlässigen, welches durch das allerkostbarste Blut Unseres Heilandes wieder erkauft und durch das Wasser der heiligen Taufe der Heerde des Herrn beigefügt, alle Unsere Wachsamkeit erfordert.“

„Da Wir also ohne Nachlass all Unseren Fleiss und alle Unsere Gedanken dahin wenden müssen, das Heil aller derer, welche Jesus Christus anerkennen und anbeten, zu fördern, so wenden Wir Unsere Augen und Unser Vaterherz den Kirchen zu, welche vormals diesem Apostolischen Stuhle verbunden durch das Band der Einheit, so vielen Glanz ausstrahlten durch die Heiligkeit und die himmlische Lehre und reichliche Früchte trugen zur Ehre Gottes und des Heiles der Seelen, aber welche, durch die Bosheit und die Umtriebe dessen, welcher das erste Schisma im Himmel hervorrief, jetzt zu Unserem grossen Schmerze getrennt

und entfernt sind von der Gemeinschaft der heiligen römischen Kirche, welche über das ganze Universum verbreitet ist."

Auf der Anschauung, dass auch die Evangelischen de jure Unterthanen der römischen Kirche seien, beruht das Verfahren der katholischen Kirche, wonach sie bei der Behandlung der Ehesachen, insbesondere der gemischten Ehen, das auf einem von der evangelischen Kirche verworfenen Dogma beruhende römische Kirchengesetz auch auf evangelische Ehegatten zur Anwendung bringt, — eine Verletzung des gleichen Rechts der Confessionen, an welcher in Oesterreich sogar der Staat in dem bürgerlichen Ehegesetz v. 8. October 1856. sich in weitgreifender Weise betheiligte, und welche, so lange der §. 111. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufrecht erhalten wird, wenn auch in beschränkterem Maasse, in Oesterreich noch immer einen Halt an der Staatsgewalt findet [47]).

In paritätischen Staaten haben gewiss die Staatsgewalten allen Anlass, Angesichts dieser Theorie der Curie auf der Hut zu sein und es nicht zuzulassen, dass dieselbe auch nur den Schein einer staatsrechtlichen Anerkennung gewinne. Der Vorwurf, einem solchen Schein Raum gegeben zu haben, trifft namentlich die Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz und des ehemaligen Königreichs Hannover, welche es zuliessen, dass in den Circumscriptionsbullen „Provida sollersque" v. 16. August 1821. und „Impensa Romanorum Pontificum" v. 26. März 1824. den betreffenden Bischofssitzen nicht die katholischen Einwohner der fraglichen Gebiete, sondern die confessionell gemischten Gebiete selbst subjicirt wurden, welche damit für terrra catholica erklärt sind [48]).

[47]) S. unsere Ausführung in dieser Zeitschr. Bd. VIII. Hft. 1. S. 161. fg. Anm. 8.

[48]) Vgl. die Bulle Provida sollersque §. 1. 6. 7. 8. 9. 10., z. B. § 1. »ne interea *Christi fideles* in dictis regionibus commorantes, .. diutius propriis destituantur Pastoribus ... ad .. sedium erectionem ac dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus.« §. 6. »Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis; Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum

Nach allem Angeführten erscheint Schulte's Behauptung[49]), dass die Kirche keine praktische Jurisdiction über die Protestanten behaupte, unhaltbar.

Auf diesem Standpunkt ihrer Alleinberechtigung, welcher der der römischen Kirche ist, hat das Individuum keine Wahl die Kirche zu wollen oder nicht zu wollen. Deshalb kennt das katholische Kirchenrecht bis heute so wenig einen Modus des Austritts aus der Kirche und des Uebertritts zu einer andern christlichen Confession, als es einen Modus als Form des Abfalls vom christlichen Glauben kennt[50]). Ueberhaupt kommt wie der freiwillige Abfall vom christlichen Glauben (die Apostasie), so die dolose Abweichung von der Kirchenlehre (Ketzerei) und die Lossagung von der „gesetzmässigen in der Einen Kirche von Gott gesetzten Obrigkeit" (Schisma) vom Gesichtspunkte des katholischen Kirchenrechts nur als Kirchenverbrechen in Betracht. Die Abtrünnigen hat die Strafgewalt zunächst der Kirche zur schuldigen Unterwerfung zurückzuführen.

Die römische Kirche erklärt sich sonach für die allein wahre und legitime geschichtliche Existenzform der christlichen Religion, und das kraft göttlichen Rechtes. Und eben weil die römische Kirche diesen Satz für göttlichen Rechtes hält, fordert sie die principielle Anerkennung desselben auch von dem Staate, sofern dieser auf den Namen eines katholischen, oder was von ihrem Standpunkte dasselbe ist, eines christlichen Staates Anspruch macht. Denn nicht nur den Einzelnen, sondern auch die weltliche Obrigkeit als solche hält sie für verpflichtet, alles dasjenige was sie, die römische Kirche, zu glauben vorschreibt, als die göttliche Wahrheit ohne Auswahl und Beschränkung sich

---

Wirtembergense.« Bulle Impensa Romanorum Pontificum §. 19. »decernimus ... ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis ... tanquam suis limitibus separatus dividatur.« Vorsichtiger verfuhr die Preussische Regierung bei der Vereinbarung des Inhalts der Bulle De salute animarum. Vgl. Herrmann in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch Bd. V. S. 720. 722. 724.

[49]) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Giessen 1868., §. 31. Anm. 4. S. 153.

[50]) Vgl. Schulte, Lehrbuch §. 169. 170.

anzueignen; nur die Obrigkeit, welche dieser Pflicht genügt, ist eine katholische, eine christliche Obrigkeit [51]). Die principielle Anerkennung jener von der römischen Kirche auf göttliches Recht gegründeten Exclusivitätsforderung, hat aber, wo die Obrigkeit den ihr durch das göttliche Recht vorgezeichneten Standpunkt in Wahrheit einnimmt, auch das praktische Verhalten der Staatsgewalt zu bestimmen; diese hat ihrer göttlich geordneten Schirmpflicht gegenüber der Einen christlichen d. h. römisch-katholischen Kirche dadurch zu entsprechen, dass sie mit ihren Mitteln die letzere als die alleinberechtigte erhält und sichert, denn die beiden Gewalten, die kirchliche und die weltliche [52]), welche nach Gottes Ordnung das christliche Volk demselben Ziele, der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden entgegenführen sollen, sind einander bedürftig und darum zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Wie die Kirche gebietet [53]), der weltlichen Obrigkeit in allen Dingen zu gehorchen, in welchen diese Gehorsam zu fordern berechtigt ist, d. h. in welchen die weltlichen Gebote in keinen Widerspruch gegen die göttlichen Gebote, also auch in keinen Widerspruch gegen die fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechts (das jus divinum oder naturale) [54]) treten, — und wie sie dem Staat gegen weltliche Empörer und Uebelthäter durch die Ausübung ihrer Strafgewalt zu Hülfe kommt, so hat auf der anderen Seite der Staat, der der Kirche als der geistigen Potenz unterge-

---

[51]) Ganz consequent ist es daher, wenn Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Abth. (Regensburg 1862.) S. 1262. nirgends mehr katholische Staaten in dem wahren Sinne des Wortes findet, selbst nicht in dem Oesterreich des Concordats.

[52]) Vgl. für das Folgende die ausführliche Darlegung von Phillips, Kirchenrecht Bd. II. §. 105. ff. S. 484. ff.

[53]) Vgl. c. 9. 11. Dist. X.

[54]) Vgl. c. 1. Dist. IX. (Augustinus), c. 2. Dist. X. (dem Symmachus untergeschoben), c. 4. Dist. X. (Hadrian I.): »Constitutiones contra canones et decreta Praesulum Romanorum, vel bonos mores nullius sunt momenti.« Der Syllabus verdammt Nr. XLII. den Satz: »In conflictu legum utriusque potestatis jus civile praevalet« (Litt. apost. Ad apostolicae 22. Aug. 1851.).

ordnet[55]) ist, um so entschiedener die Pflicht, der Kirche die Hülfe seines weltlichen Armes zu gewähren. Und zwar verwirft der römisch-kirchliche Standpunkt den Anspruch des Staates, die Anordnungen der Kirchengewalt, welche mit seiner Hülfe in dem bürgerlichen Gebiete durch rechtlichen Zwang geschützt werden sollen, selbstständig von seinem Gesichtspunkt aus zu prüfen und danach seine Entscheidung zu bemessen. Der römischen Auffassung entspricht nur die dienende Advocatie des Staates, der wie im Mittelalter zugemuthet wird, das weltliche Schwert „ad nutum sacerdotis“ zu führen. Denn nur in so weit erkennt diese Auffassung die Unabhängigkeit auch der weltlichen Gewalt von der geistlichen an, dass dabei festgehalten wird, dass das gegenseitige Verhältniss beider Gewalten auf der Basis des göttlichen Rechts ruhen soll, dessen Verkünderin die Kirche ist, — das der Staat von ihr anzunehmen hat, um sich, selbst ein Reich der Menschen, danach zu richten, sie aber als das Reich Gottes anzuerkennen. Nimmt er diess an, dann wird er freilich der Kirche auch jene wenigstens indirecte Einwirkung auf die Gesammtheit der weltlichen Angelegenheiten nicht versagen können, die ihr die Curialisten vindiciren. Denn alle weltlichen Dinge haben eine Beziehung auf das Reich Gottes [56]).

---

[55]) S. Phillips Kirchenrecht Bd. II. §. 116. S. 620. ff.

[56]) Bellarmin., de Romano Pontifice l.b. V. c. 1. (Opp. T. I. Mediol. 1857.): »Ratione spiritualis potestatis habet saltem *indirecte* potestatem quandam, eamque *summam* in temporalibus.« Dass die Curie diese, Anfangs von Sixtus V. missbilligte jesuitische Doctrin später genehm fand, zeigt Laurent, L'église et l'état, Brux. 1860. §. 175. sqq. »le pouvoir indirect.« Vgl. Laurent, La papauté et l'empire (Paris 1860.) p. 102. sqq. Vgl. den Syllabus Nr. XXIV. Entwickelt findet sich diese Doctrin auch bei Phillips, Kirchenrecht Bd. II. S. 631. ff. Sie ist weiter nichts, als eine Wiederauffrischung in abgeschwächter Form des mittelalterlich-kirchlichen Ideals von der Oberleitung der zwiefachen Rechtsordnung durch den Papst, eines Ideals, das im Mittelalter wenigstens in politischen Bedürfnissen der abendländischen Gesellschaft, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Staatseinrichtungen ergaben, eine Unterlage hatte, seit der Entwicklung des modernen Staats aber auch vom Standpunkt der rein politischen Beurtheilung auch nicht die geringste Berechtigung hat. Ueber jenes Ideal vgl. Innocenz III. Ep. II. 209.: »Dominus Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum;«

Es entspricht der bezeichneten Auffassung der Stellung der beiden Gewalten, wenn vom römischen Standpunkte

und Innocenz IV., der mit Beziehung auf Matth. 16., 19. erklärt: »Non solum pontificalem sed regalem constituit principatum (Christus), beato Petro ejusque successoribus terreni simul ac coelestis imperii commissis habenis, quod in pluralitate clavium competenter innuitur«, s. v. Raumer, Hohenst. (3. Aufl. Leipz. 1857.) Bd. IV. S. 78. Die Kirche als solche konnte ohnehin auch im Mittelalter ihrem Beruf durch solche Doppelstellung nur entfremdet werden. Denn dass ein Regiment, das auch nur den Gedanken fassen konnte, eine Art Staatenreich von so ungeheurem Umfang, wie die abendländische Christenheit darstellte, wirklich in der Weise einer obersten Staatsgewalt und zwar nach den Grundsätzen bureaukratischer Centralisation aller bedeutenden politisch-socialen Interessen zu verwalten, die eigenthümlich kirchlichen Aufgaben und Gedanken in den Hintergrund treten lassen musste, dass die Kirche des Gottmenschen, der in Knechtsgestalt die Welt überwunden, dadurch geschädigt wurde, wenn der Begriff der Kirche über dem Weltstaat des römischen Menschgottes in Vergessenheit gerieth, bedarf keiner näheren Begründung. Es ist darum der Protest des kirchlichen Gewissens, den die Apologie der Augsburgischen Confession jener Doppelleitung entgegenstellt. »Aber es wollten gern die Widersacher eine neue römische Definition der Kirchen haben, dass wir sollten sagen: Die Kirche ist die oberste Monarchia, die grösste, mächtigste Hoheit in der ganzen Welt, darin der römische Pabst als das Haupt der Kirchen, aller hohen und niederen Sachen und Händel, weltlicher und geistlicher, wie er will und denken darf, durchaus ganz mächtig ist, von welches Gewalt (er brauchs, missbrauchs wie er wolle) Niemand disputiren, reden oder mucken darf. Item in welcher Kirchen der Pabst Macht hat, Artikel des Glaubens zu machen, allerlei Gottesdienst aufzurichten, die heilige Schrift nach allem seinem Gefallen abzuthun, zu verkehren, und zu deuten wider alle göttliche Gesetz, wider sein eigen Decretal, wider alle Kaiser-Rechte, wie oft, wie viel und wenn es ihn gelüstet, Freiheit und Dispensation um Geld zu verkaufen, von welchem der römische Kaiser, alle Könige, Fürsten und Potentaten schuldig sein, ihre königliche Kron, ihre Herrlichkeit und Titel zu empfahen, als vom Stadthalter Christi. Derhalben der Pabst ein irdischer Gott, eine oberste Majestät, und allein der grossmächtigste Herr in der Welt ist, über alle Königreiche, über alle Lande und Leute, über alle Güter, geistlich und weltlich, und also in seiner Hand hat alles, beide weltlich und geistlich Schwerdt. Diese Definition, welche sich auf die rechte Kirche gar nicht, aber auf des römischen Pabsts Wesen wohl reimet, findet man

aus nicht darin eine genügende Erfüllung der kraft göttlichen Rechtes dem Staate obliegenden Pflicht, die Kirche zu schützen, gefunden wird, wenn er sich begnügt, der Kirche den nämlichen äusseren Rechtsschutz zu gewähren, welche er kraft seiner allgemeinen Mission der Gerechtigkeit auch anderen berechtigten Factoren des nationalen Gemeinlebens mittels der Handhabung seiner Rechtsordnung zu Theil werden lässt. Die Hülfeleistung der weltlichen Gewalt, welche die römische Kirche als durch göttliches Recht geboten in Anspruch nimmt, ist eigenartig, sie soll unmittelbar mit den Gewaltmitteln des Staates dazu beitragen, die Exclusivitätsforderung der Kirche als des Reiches Gottes auf Erden durchzusetzen. Dazu soll die weltliche Obrigkeit ihr helfen, indem sie die Abtrünnigen und Ungehorsamen unter das kirchliche Gesetz beugt. Denn zwar nicht der endliche Sieg, aber doch die ununterbrochene Herrschaft der wahren Kirche über die Völker erscheint gefährdet, wenn ihr die weltliche Obrigkeit nicht ihren Arm gegen die Verbreitung der Irrthümer und ihre Strafgewalt gegen die aufrührerischen Untergebenen leiht. Das kirchliche Verfahren gegen Ketzer und Schismatiker bedarf immer der Execution des Staates, um des Erfolges sicher zu sein. Darum ist es eine Consequenz, wenn auf der Basis des göttlichen Rechts, wie dasselbe von der römischen Doctrin gefasst wird, weder der Staat noch die Kirche Toleranz üben können [57]. „Die Kirche nicht [58],

---

nicht allein in der Canonisten Büchern, sondern Daniel der Prophet malet den Antichrist auf diese Weise.« Und wer sich überzeugen will, dass noch heute »diese Definition in ihren wesentlichen Stücken in mancher Canonisten Büchern« zu finden ist, der vergleiche z. B. die Behandlung, die das Verhältniss von Staat und Kirche in Phillips Kirchenrecht gefunden hat.

[57]) Phillips, Kirchenrecht Band II. S. 511. ff.

[58]) Dafür, dass freilich Päpste zuweilen aus Gründen der kirchlichen Politik bei bestimmten Anlässen die Toleranz als Princip ausgesprochen haben, giebt ein merkwürdiges Beispiel Gregor VII. (!), auf das aufmerksam gemacht zu haben ein Verdienst von Steitz (in Herzog's Realencyklopädie Bd. X. S. 433. f.) ist: »Im J. 1076. war mit Gregor der sarazenische König Anzir in dem ehemaligen sitifensischen Mauretanien in Verbindung getreten; er hatte ihm mehrere

„weil weder der wahre Friede noch die wahre Liebe die „Toleranz kennt, der Staat nicht, weil auch er, seinem „Princip gemäss, Nichts dulden darf, was mit der göttlichen „Gerechtigkeit nicht übereinstimmt. Christus selbst verwirft „die Toleranz, indem er sagt: „Wer nicht ist für Mich, „ist wider Mich!“ Und der Friede, welchen er auf die „Erde gebracht hat, . . . ist sehr wohl vereinbar mit dem „Schwerte, welches Er auch gebracht hat. . . . Dieser „Friede ruft zur Bewahrung der Einheit das Schwert her„bei, um Bruder von Bruder zu trennen, damit nicht der

---

christliche Gefangene mit reichen Geschenken nach Rom geschickt und ihnen zum Begleiter einen Presbyter Namens Servandus beigegeben, mit der Bitte, der Papst möge ihn nach christlicher Sitte zum Erzbischof für Hippo Regius für seine christlichen Unterthanen weihen. Gregor willfahrte diesem Wunsche, und forderte nun den Cyriacus von Carthago auf, ihm noch einen Presbyter zur Bischofsweihe nach Rom zu senden, damit sie zu drei künftig im Stande seien, bischöfliche Ordinationen mit kanonischer Gültigkeit zu vollziehen. Zugleich richtete er ein Dankschreiben an Anzir, welches wohl eins der merkwürdigsten ist, die aus der Feder der Päpste geflossen sind, um so merkwürdiger, da es Gregor VII. zum Verfasser hat. Es enthält die Sätze: Christen und Sarazenen glauben beide an einen Gott, obgleich sie ihn auf verschiedene Weise verehren; was den Menschen vor Gott am wohlgefälligsten macht, ist die Liebe, die er nächst ihm seinen Mitmenschen erweist, und zwar nicht bloss seinen eigenen, sondern auch fremden Volks- und Glaubensgenossen; denn er ist unser Friede, der aus beiden (Christen nämlich und frommen Nichtchristen) eins gemacht hat (Eph. 2., 14.) und jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt (Joh. 1., 9.). Wenn zum Schlusse Gregor an die Versicherung, Gott wisse, wie rein er zu seiner Ehre den Anzir liebe, die andere reiht, er bete täglich, dass ihn Gott nach einem langen Leben in den Schooss des heiligen Erzvaters Abraham einführe, so heisst diess nichts anders, als jeder werde auf seine Façon selig, denn auf die Bekehrung zum Christenthum findet sich in dem ganzen Briefe auch nicht eine leise Hindeutung. So völlig konnte das mittelalterliche Papstthum das römische Seligkeitsdogma verleugnen und ohne Bedenken die weitherzige Sprache des modernen Humanitarismus reden, sobald es galt, einen kleinen Vortheil des apostolischen Stuhles in einem entfernten Winkel der Erde zu erreichen. Jedenfalls ist dieser Brief ein wichtiges Actenstück für die sittliche Beurtheilung Gregor's VII. (lib. III. ep. 19—21. ad Cyriacum, ad Hipponenses, ad Anzir regem Mauritaniae).« Ich halte diese Bemerkungen für völlig zutreffend.

„Bruder den Bruder von der Einheit der Kirche trenne. So „ist auch die Liebe das höchste Gebot, welches die Kirche „ihren Mitgliedern lehrt, aber das wäre keine Liebe, wenn „sie das Unkraut wuchern liesse, wenn sie es duldete, dass „das Gift der falschen Lehre dieselben von der Wahrheit „entfernte. . . . Mit Christus muss aber auch seine Braut, „die Kirche, sagen: „Wer nicht für Mich ist, der ist wider „„Mich!“ denn sie hat von Christus die ganze Fülle der „Lehre empfangen und muss kraft ihres Auftrags fordern, „dass Jeder diese annehme; wer sich dessen hartnäckig „weigert oder hartnäckig auf der Wahl des ihm darin Be„liebigen besteht, der ist wider sie. Duldete aber die Kirche „einen solchen Widersacher, so müsste sie jeden dulden, „duldete sie eine Sekte, so müsste sie jede dulden und da„mit sich selbst aufgeben. Auf dem nämlichen Stand„punkte, wie die Kirche, muss aber auch die „von der Wahrheit der kirchlichen Lehre durch„drungene weltliche Obrigkeit stehen. So we„nig als sie es duldet, dass in ihrem Bereiche „sich eine von ihrer Auctorität sich lostren„nende Gesellschaft bildet, weil diess zu ihrer „eigenen Vernichtung führen würde, so wenig, als sie es „duldet, dass durch Aufruhr und Bürgerkrieg die Unter„thanen ihrer irdischen Wohlfahrt beraubt werden, ebenso „wenig darf sie es dulden, dass durch Gesell„schaften, die sich von der Auctorität der „Kirche, die sie als treue Bundesgenossin zu „schützen hat, lostrennen, die nämlichen Unter„thanen um das Heil ihrer Seelen betrogen werden. Daher „ist eine christliche Obrigkeit in ihrem Lande der Kirche „gegen alle Diejenigen, welche nicht der Lehre derselben „anhängen, beizustehen und die Gemeinschaft mit ihnen zu „meiden verpflichtet. Es ist demnach in jeder Be„ziehung der Standpunkt der religiösen Into„leranz, welchen jede Obrigkeit, kirchliche „wie weltliche, nach göttlichem Rechte ein„nehmen muss.“

Das sind die Grundsätze, welche die römische Doctrin im göttlichen Rechte begründet findet. Unsere Betrachtung

wird sich nunmehr der geschichtlichen Entwicklung zuzuwenden haben, in welcher die Berechtigung verschiedener Confessionen im Staate zur Geltung gelangt ist, und dann die Gesichtspunkte zu bezeichnen haben, welche die Stellung bestimmen, die die Curie den Ergebnissen dieser Entwicklung gegenüber einnimmt.

---

V.

# Die Begründung des Kirchenrechtes im evangelischen Begriff von der Kirche.

Nachgewiesen von

Dr. Albrecht Ritschl,
ordentlichem Professor der Theologie zu Göttingen.

1) Nichts ist leichter, als die Begründung des Kirchenrechtes in dem römisch-katholischen Begriffe von der Kirche. Die katholische Gedankenreihe ist diese. Der allgemeine immanente Zweck der Kirche, Gemeinde der Heiligen zu sein, wird ausgeführt durch die einfache Wirkung desjenigen Theiles der Gemeinde, welcher als die ecclesia repraesentans ausgerüstet ist mit der im heiligen Geiste sich fortpflanzenden Lehrauctorität, und mit der in den Sacramenten sich vollziehenden Gnadenkraft. Indem der Klerus die besonderen Zwecke seines Amtes ausübt, die ihm im Unterschiede von den übrigen Gliedern der Kirche zukommen, erreicht er an diesen die allgemeine Bestimmung der Kirche. Die besonderen amtlichen Zwecke der klerikalen Personen gegenüber den Laien begründen also das Recht des Klerus, die anderen Mitglieder zu leiten. Andererseits sind diese dazu verpflichtet, sich vom Klerus leiten zu lassen, weil die Ausübung der specifisch göttlichen Lehrauctorität, und die Mittheilung der Gnade durch die sacramental privilegirten Personen die Ursachen sind, durch welche überhaupt Gnadenstand und Anerkennung der christlichen Wahrheit im Menschen gewirkt wird. Gemeinde der Heiligen wird nur vorgestellt als Wirkung des durch das priesterliche Amt bevorrechteten Standes; das Recht des Klerus über die Laien ist die Grundlage der Kirche, diese Seite des Kirchen-

rechtes also ist das erste Glied in der katholischen Lehre von der Kirche, und die heilsnothwendige, religiöse Auffassung derselben kann der Anerkennung des Vorrechtes des Klerus in der Gemeinde der Heiligen nicht entbehren. Indem nun ferner die Laien zu dem allgemeinen Zwecke der Kirche nur darauf angewiesen sind, sich von dem Klerus leiten zu lassen, so wird die Kirche auch als Gesammtheit von Klerus und Laien nach Aussen nur durch den Klerus repräsentirt. Sofern also die Kirche in dem allgemeinen Gebiete des menschlichen Verkehres Rechte auf Eigenthum oder auf staatlichen Schutz hat, besteht die Kirche in den Laien nur so, wie sich dieselben der leitenden Bestimmung durch den Klerus unterordnen. Weil endlich das Recht des klerikalen Standes der überwiegende Factor in der heilsnothwendigen Bedeutung der Kirche ist, kommt es auch der Theorie nur darauf an, von denen, welche als Glieder der wahren Kirche gelten sollen, die Anerkennung dieses Rechtes zu verlangen; denn damit erlangen sie auch die Gewähr ihres religiösen Charakters. Man hat desshalb kein Bedürfniss, die subjectiven Bedingungen der Angehörigkeit zur Kirche streng zu nehmen, sondern es genügt für die Feststellung des Begriffs der Kirche, mit Bellarmin (in der bekannten Stelle der Controverse de ecclesia militante) zu beachten, „ut aliquis *aliquo modo* dici possit pars verae ecclesiae.“ Wenn es also weiter heisst, „non requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem“, — so hat diess den Sinn, dass, unter der Bedingung des Rechtsgehorsams gegen die Träger und Auctoritäten des Glaubensbekenntnisses und Administratoren der Sacramente, die im Voraus nicht verlangte religiös-ethische Gesinnung gerade durch die Sacramente mitgetheilt und erweckt wird, in deren Vollziehung der Klerus zugleich sein Standesrecht ausübt und die übernatürliche Heiligung gemäss der allgemeinen Bestimmung der Kirche mittheilt. Ob diese Gedankenreihe lückenlos ist, oder ob nicht namentlich die interna virtus, welche hier gegenüber dem opus operatum der Sacramente für gleichgültig erklärt wird, an einem andern Orte der Theorie

doch in Anspruch genommen wird, darf hier dahin gestellt bleiben.

Anders ist das Verhältniss des Kirchenrechtes zu dem evangelischen Begriff von der Kirche. Denn der bekannte Satz der Apologie der Augsburgischen Confession: „Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti,“ — gesteht zwar zu, dass die Kirche auch Rechtsgemeinschaft ist, aber leugnet, dass diess in erster Linie der Fall sei, indem sie eigentlich Glaubensgemeinschaft ist. Diess ist aber nur eine Andeutung über die der Reformation eigenthümliche Gedankenreihe; und so wenig man über die Tendenz dieses Satzes gegen die katholische Auffassung der Sache in Zweifel sein kann, so ist doch auch dieser Gegensatz nur angedeutet. Eine vollständige, zusammenhängende wissenschaftliche Erörterung aller hier einschlagenden Verhältnisse bietet sich ferner weder in der symbolischen Literatur der Reformation, noch in den Schriften der Reformatoren, noch in der Theologie der ersten Epoche des Protestantismus dar, und endlich auch in der gegenwärtigen Theologie ist die Bearbeitung der Lehre von der Kirche in auffallender Weise hinter dem praktischen Drängen auf Kirchlichkeit zurückgeblieben. Beschränke ich mich aber auf diejenigen Arbeiten, welche speciell der theologischen Substruction des Kirchenrechtes gewidmet sind, so verrathen Höfling's „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung“ (zweite Aufl. 1861), so viel Vortreffliches sie sonst enthalten, keine Ahnung der Schwierigkeit des Problems, und Stahl's „Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ (zweite Ausg. 1862) erbaut sich auf einer theologisch unrichtigen Lösung des Problems. Die Spürkraft des Mannes reicht allerdings so weit, den Umriss der Aufgabe zu erkennen, obgleich er in voreiligem Selbstgefühl und in höchst mangelhafter Kenntniss der symbolischen Schriften und der leitenden Gesichtspunkte der Reformatoren sich einbildet, dass erst durch ihn das Problem in dem ihm gebührenden Umfange festgestellt worden sei. Seine Verstandeskraft befähigt ihn, die verschiedenen nothwendigen Seiten am Begriff der Kirche zu distinguiren,

allein da sie nicht so weit reicht, um die Einheit derselben zu begreifen, so hat er die evangelische Lehre durch die Behauptung eines Unterschiedes der Kirche von der Gemeinde verfälscht, der den Rückfall in katholische Betrachtungsweise verräth. Ueberhaupt dürfte es nicht gerathen sein, einem theologisirenden Dilettanten mit seinen ad hoc zusammengerafften, und durch die im Voraus feststehende Absicht begränzten Kenntnissen eine solche Aufgabe zu überlassen.

2) Was die Reformatoren über die Kirche lehren, und was in den symbolischen Schriften hierauf sich bezieht, bewegt sich in zwei antithetischen Richtungen, gegen die römisch-katholische Darstellung der Kirche in dem Begriff eines aristokratisch-monarchischen Staates, und gegen die Auflösung jeder Rechtsordnung der Kirche durch die revolutionäre Sectentendenz der Wiedertäufer. Stahl's (S. 51) Behauptung, dass die Reformatoren nur durch den Einen Gegensatz gegen den Romanismus erfüllt gewesen seien, ist notorisch falsch. Und wie oberflächlich muss der Mann die Augsburgische Confession gelesen haben, wenn er bei der Erörterung ihres Art. VII. sich herausnimmt, die „Definition" der Kirche unvollständig zu finden, weil unter ihren Merkmalen das „Amt" fehle (S. 43), während der Art. V. die Nothwendigkeit desselben gegen die Anabaptisten schon ausgesprochen hat. Wie wenig hat er den Charakter dieses Glaubensbekenntnisses und seine historische Situation verstanden, indem er sich schmeichelt, man wolle ihm in Art. VII. eine theologisch-juristische Definition der Kirche entgegen tragen, zumal da er selbst zweifelt (S. 46), dass eine erschöpfende adäquate Definition der Kirche möglich sei. Da der Art. VII. die Grundlage der folgenden Untersuchung bildet, so müssen um Stahl's willen die Erwartungen, die man von seinem ursprünglichen Sinne hegen darf, genau bezeichnet werden. Indem die reformatorischen Stände des Reiches dieses Bekenntniss ihres Glaubens aufstellten, setzten sie voraus, mit den Gegnern zu der Einen allgemeinen Kirche zu gehören, die sie allein kannten, und in deren Bereiche sie noch auf eine Ausgleichung der widersprechenden Standpunkte hofften. Nach-

dem also im Art. V. die Nothwendigkeit des Amtes in der Kirche, also das hauptsächliche rechtlich-politische Merkmal anerkannt war, unter Prädicaten, welche von römischer Seite in demselben auch behauptet werden, aber mit Weglassung, d. h. Verneinung des priesterlichen Charakters, der Abstufungen des Ranges und der sogenannten apostolischen Succession, hat der Art. VII. an die im apostolischen Symbolum aufgestellte, also auch für die Gegner gültige, einfache Wesensbezeichnung der Kirche die Kriterien angeknüpft, gemäss welcher die Protestanten sich bewusst waren, der Einen allgemeinen Kirche anzugehören Indem durch die beiden Merkmale, die Predigt des Wortes Gottes „nach reinem Verstande" und die stiftungsgemässe Verwaltung der beiden einzigen Sacramente, nachträglich erklärt wird, warum die Befugnisse des kirchlichen Amtes in Art. V. auf diese beiden Functionen beschränkt wurden, werden die beiden Merkmale, unter Voraussetzung ihrer amtlichen Ausübung, als die Merkmale der Kirche, welche den ersten Rang einnehmen, anderen möglichen oder nothwendigen Merkmalen übergeordnet. Und diess geschieht im Gegensatze zu der römischen Prätension, dass die kirchenpolitische Herrschaft des Papstes und des Klerus das oberste und entscheidende Merkmal für die Eine allgemeine Kirche sei.

Die Bevorzugung jener beiden Merkmale für die Feststellung des Begriffs von der Kirche hat nun aber für Luther und Melanchthon folgenden Sinn. Als Reformatoren der Kirche verfolgen dieselben die allgemeine Absicht, das Bewusstsein von den Bedingungen des Heiles im einzelnen Subject, wie in der Gemeinschaft auf die rein religiösen Grundlagen zurückzuführen, welche in dem mittelalterlichen Christenthum zwar nicht überhaupt geleugnet oder unwirksam geworden, aber durch die Vermischung mit den ethischen und politischen Motiven des christlichen Lebens getrübt worden waren. Die religiöse Betrachtung aller Dinge und Verhältnisse besteht aber darin, dass sie von Gottes Willen und Wirken abgeleitet werden, so dass dieser letzte Grund alles Desjenigen, was dem Menschen Werth hat, auch als permanent in allen Mittelursachen anerkannt wird. Diese Regel befolgt nun die ächte christliche Vorstellungsweise

auch in der Beurtheilung der Phänomene des sogenannten freien Willens, sofern dessen Inhalt dem göttlichen Zwecke entspricht, der in dem christlichen Leben mit Bewusstsein und Absicht verfolgt wird. Alle geistige und sittliche Selbstständigkeit, dessen das christliche Subject sich bewusst ist, indem es sich von den Naturgegenständen unterscheidet, wird in dieser religiösen Selbstbeurtheilung auf Gottes Wirken zurückgeführt. Wie Paulus (Phil. 2, 12. 13) sagt, sollen wir in ethischer Selbstthätigkeit unsere Seligkeit herbeiführen, aber mit Ehrfurcht und Scheu vor Gott. „Denn Gott ist es, der in euch wirket so das Wollen wie das Wirken zum Zwecke seines Wohlgefallens.“ Und der Verfasser des Hebräerbriefs (13, 21) wünscht seinen Lesern, dass „Gott euch fertig mache in jedem guten Werke zu dem Zwecke, dass ihr seinen Willen erfüllet, indem Gott selbst in euch das ihm durch Christus Wohlgefällige vollbringt.“ Demgemäss hat der reformatorische Grundgedanke, dass wir, nämlich die gläubigen Genossen der Kirche, von Gott durch Christus oder um Christi willen gerechtfertigt sind, — nicht wegen des Werthes unserer (immer unvollkommenen) guten Werke oder unseres Glaubens, — den Sinn, dass alle unsere im heiligen Geiste oder in der Wiedergeburt begründete Selbstthätigkeit in der von Gott verliehenen Gnade wurzelt, und dass die Mängel derselben unsern von Gott verliehenen Heilsstand nicht bedrohen, und den religiösen Zutritt zu Gott nicht ausschliessen. So ist für den activen Genossen der Kirche die Gewissheit der Rechtfertigung durch Christus, der im Voraus für die Gemeinde des neuen Bundes feststehenden Vergebung der Sünden, der religiöse Regulator des christlichen Selbstgefühls, und das Gegengewicht dagegen, dass man, sei es wegen der bleibenden Unvollkommenheit der sittlichen Leistung am Heile verzweifle, oder wegen deren relativer Vollkommenheit sich in seiner eigenen Person überhebe. Niemand aber kann sich seiner als religiöses Subject bewusst werden ausser in der religiösen Gemeinschaft. Denn die Religion ist ebenso wie die Sittlichkeit gar nicht anders vorstellbar, als in Gemeinschaft Mehrerer. Indem also die Reformatoren das Bewusstsein des subjectiven christlichen

Lebens auf die rein religiöse Begründung in Gottes Gnade und die rein religiöse Normirung an dem von Gott aufgestellten Heilsmittler zurückführten, haben sie auch den rein religiösen Begriff von der durch Gottes Geist hervorgebrachten Gemeinschaft der Gläubigen herstellen müssen. Ohne diese wäre die Neubildung der sogenannten individuellen Heilsordnung ziellos und wirkungslos geblieben. Desshalb ist auch der Gedanke von der Rechtfertigung des Gläubigen durch Christus bloss für sich nicht Princip der Reformation der Kirche, sondern nur in seiner untrennbaren Verbindung mit dem Gedanken von der Kirche als der Gemeinschaft der von Gott Geheiligten.

Dieser Zusammenhang findet seinen klassischen Ausdruck in der Erklärung des dritten Artikels in Luther's kleinem Katechismus: „Der heilige Geist hat mich durch's Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten, gleich wie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im einigen rechten Glauben; in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünde reichlich vergiebt.“ Gemäss diesem obersten Gedanken von der Kirche ist nun auch die Aussage über dieselbe in C. A. Art. VII. gebildet, indem als Erkennungszeichen der Gemeinde der von Gott Geheiligten die Predigt des Wortes Gottes nach reinem Verstand und die stiftungsgemässe Verwaltung der Sacramente angegeben werden. „Nam per verbum et sacramenta tanquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est deo in iis, qui audiunt evangelium“ (art. V.). Die Gemeinde der von Gott (passiv) Geheiligten wird freilich in diesem Zusammenhang in eigenthümlichen Selbstthätigkeiten vorgestellt, in dem Predigen des Evangeliums, in dem reinen Verständniss desselben, in dem sacramentlichen Handeln, in dem Hören des Evangeliums; allein die Bedeutung des Wortes Gottes und der Sacramente, auf welche sich jene Thätigkeiten der Kirchenglieder beziehen, für die Erkennbarkeit dessen, was die Kirche ist, beruht darauf, dass dieselbe nur durch jene Mittel der göttlichen Gnadenwirkung überhaupt **da ist.**

Die Reformatoren stellen keine Wirksamkeit des heiligen Geistes im Ganzen und Einzelnen vor, ausser in der Form des erscheinenden, und desshalb gemeinsamen und gemeinverständlichen Wortes Gottes, welches, als Darstellung seines Gnadenwillens in Christus, auch im Munde der menschlichen Prediger Wort Gottes ist, das Wort, dessen gewährleistendes und wirkendes Subject Gott bleibt. Die Sacramente sind, gerade als Handlungen der Gemeinde nach der Institution Christi, nicht bloss Bekenntnissacte der Gemeinde, sondern zugleich Vehikel der göttlichen Gnade, verba visibilia, wie es im Anschluss an Augustin in der Apologie der C. A. heisst. In dieser Analogie mit dem gepredigten Worte Gottes ist ihre Zusammenstellung mit demselben an dem vorliegenden Orte begründet. Da nun die Reformatoren Gemeinde der Geheiligten gar nicht ohne diese erscheinenden Mittel des göttlichen Gnadenwirkens vorstellen, so ist der Relativsatz in C. A. art. VII. in qua evangelium recte docetur etc. kein synthetisches, sondern ein analytisches Urtheil über die congregatio sanctorum. Stahl (S. 38) braucht uns nicht zu belehren, dass der Inhalt dieses Subjects und der Inhalt seiner Merkmale nicht identisch sind, — daran wird kein Mensch denken; aber dass die beiden Bestimmungen unter einander ganz verschiedenartig seien (S. 39), ist bloss der Ausdruck seiner mangelhaften Einsicht. „Die Gemeinschaft der Heiligen soll nach Stahl eine Eigenschaft (!) der Individuen, die rechte Lehre des Evangeliums eine Thätigkeit der Gemeinde als Ganzes, jene ein schlechthin Innerliches, diese ein schlechthin Aeusserliches bezeichnen." Vielmehr ist die Gemeinschaft der Heiligen gemäss der stehenden Vergleichung mit dem Leibe als das Ganze gedacht, in welchem die einzelnen Theile im Voraus als Glieder des Ganzen bestimmt sind, und zwar gemäss dem, dass das von Menschen richtig verstandene und gepredigte Wort Gottes Wort ist und Gottes Wirkung fortleitet, und die Sacramente nicht bloss Cultushandlungen der Gemeinde, sondern Vehikel göttlicher Gnade sind. Wie soll also die Gemeinschaft der Heiligen als etwas schlechthin Innerliches gemeint sein, wo dieselben Functionen, welche die unumgänglichen gött-

lichen Bedingungen ihres Daseins sind, zugleich dazu dienen, dass die Kirche in ihnen erscheint und an ihnen erkannt werden kann? „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum.“ Sind nämlich das Wort Gottes und die Sacramente, und nur diess Beides, die Vehikel, durch welche Gott im Ganzen wie im Einzelnen die Gnade mittheilt, so sind die hierauf gerichteten und zur Aneignung dienenden Thätigkeiten der Kirche die einzig nothwendigen Kriterien der Angehörigkeit zur Kirche. Umgekehrt gilt von der Kirche unter diesen Merkmalen der Satz, dass ausser ihr kein Heil im christlichen Sinne erreichbar ist (Cat. maior p. 500. Helv. post. cap. 17.).

3) Mit jenen beiden durch die religiöse Betrachtung geforderten Merkmalen der Kirche konnte man sich also in Art. VII. begnügen, weil der praktische Zweck dieses Artikels keines anderen Maassstabes bedurfte. Wenn man nicht so geschmackvoll ist, in einem Glaubensbekenntniss die Absicht auf wissenschaftliche Definitionen zu suchen, wird man auch in Art. VII. nichts vermissen. Allein wenn der Theolog nach Anleitung der paulinischen Schriften die Merkmale der Kirche festzustellen hat, in denen sie als das nächste Product der Heilsabsicht Gottes an den Menschen zu erkennen ist, so wird er allerdings ausser dem Worte Gottes und den Sacramenten noch ein anderes Merkmal aufstellen müssen. In dieser Beziehung bedarf nicht der Art. VII. C. A. einer Ergänzung, aber die theologische Tradition, welche ja oft genug ihre eigenen Wege zu gehen pflegt, ohne das richtige Verhältniss zu der Auctorität der heiligen Schrift zu suchen. Indem nämlich die Kirche vorgestellt wird als das Product der Gnade Gottes in Christus, als die Neuschöpfung der Menschheit aus dem heiligen Geiste, dessen Wirken wesentlich gebunden ist an die Verkündigung des offenbaren Gnadenwillens Gottes in Christus, so betrachtet Paulus das Erzeugniss, die Gemeinde der Heiligen als Ganzes, nicht so, als ob alle Theile desselben aus dem Princip der Gnade, und in Kraft des heiligen Geistes in unbedingter Gleichheit bestimmt würden, sondern er erkennt zugleich an, dass aus demselben göttli-

chen Grunde auch eine Ungleichheit der Theile hervorgeht. Die identische Wirksamkeit des heiligen Geistes auf alle Theile der Gemeinde schliesst Unterschiede seiner Gaben und Wirkungen und Berufe in sich, denen gemäss auch die Theile der Gemeinde sich von einander unterscheiden (1 Kor. 12, 4—6). Und zwar richtet sich dieser Unterschied nach dem Maasse des Gnadengeschenks (Eph. 4, 7) oder des Glaubens, den Gott einem Jeden verliehen hat (Röm. 12, 3). Paulus denkt, in der Anwendung des Begriffs des Maasses an quantitative Unterschiede der Gnadenwirkung, welche den Werth der Qualität gewinnen, und nicht mit Unrecht. Denn je nach der Stärke des Impulses des heiligen Geistes, und je nach dem Umfange, in welchem derselbe die geistigen Kräfte der Einzelnen ergreift und ordnet, werden die in der Kirche verbundenen Personen ein qualitativ verschiedenes Gepräge tragen, und zu qualitativ verschiedenen Bethätigungen befähigt werden. An der Auffassung dieser im heiligen Geist zugleich identischen und zugleich verschiedenartigen Bestimmung der Theile der Kirche, in denen aber die Unterschiedenheit der Identität untergeordnet ist, hängt die paulinische Vergleichung der Kirche mit einem Leibe ab (1 Kor. 12, 12—27; Röm. 12, 4—8), und das ständige Bild vom Leibe Christi, in welchem Paulus jene Vergleichung zusammenfasst (Kol. 1, 18; Eph. 1, 23; 4, 15). In dem so aufgefassten Ganzen sind die einzelnen Theile als Glieder bestimmt, die aus dem Einen Grunde und zu dem entsprechenden Einen Zweck in verschiedener Weise thätig sein sollen. So geläufig nun jenes Bild den Reformatoren ist (z. B. in der Apologie der C. A.), so haben weder sie, noch die Dogmatiker bis auf die Gegenwart jenes Merkmal der Gliederung der Gemeinde der Heiligen durch die Gaben des heiligen Geistes in den dogmatischen Begriff von der Kirche aufzunehmen für nöthig erachtet. Diese Ergänzung des reformatorischen Grundbegriffs von der Kirche hat nun einen ganz andern Sinn als diejenige, zu welcher sich Stahl (S. 43) berechtigt erachtet. „Die organische Seite der Kirche,“ welche er in der seit der C. A. laufenden theologischen Tradition nicht beachtet findet, ist dieser Gedanke der Gliederung

der Gemeinde aus der Gnadenvorsehung Gottes heraus. Hingegen die Begriffe von Amt und Regierung, die Stahl unter jenem Merkmale bezeichnet, sind, wie gesagt, weder in der C. A. und der theologischen Ueberlieferung ignorirt worden, noch können sie, als rechtliche Existenzformen, ohne Weiteres in dem religiösen Begriff von der Kirche aufgezeigt werden, wenn man nicht in den Fehler verfallen will, wegen dessen man sich von der katholischen Ansicht der Sache abgewendet hat. Denn diese leidet eben an dem Fehler einer unrichtigen Verknüpfung oder auch Vermischung der religiösen und der rechtlichen Beziehungen in dem Begriff und in der wirklichen Gestaltung der Kirche. Recht und Religion sind nämlich, wie ich vorläufig bemerke, entgegengesetzte Motive und Maassstäbe menschlicher Gemeinschaft, die sich unmittelbar ausschliessen, die also nur unter der Bedingung sehr bestimmter Vermittelungen für dieselbe Sache zusammentreffen können. Allerdings kommen nun unter den Charismen in der Kirche, welche Paulus aufzählt, auch die Beziehungen vor, in welchen sich das Amt und die Regierung bewegt; allein die Charismen sind nicht bloss auf *κυβέρνησις* und *διδασκαλία* beschränkt; und indem diese Thätigkeiten auf göttliche Gnadengaben zurückgeführt werden, werden sie eben nicht als Rechtsformen der kirchlichen Gemeinschaft dargestellt. Die umgekehrte Behauptung wäre nur möglich, wenn alle die Charismen oder kirchlichen Berufe, welche Paulus a. a. O. ausserdem nennt, oder welche man sonst noch erdenken könnte, in der Form von Rechtsordnungen vorgestellt werden müssten. Man kann sich an der Vergleichung der angeführten paulinischen Sätze (Röm. 12, 6—8; 1 Kor. 12, 8—10, 28) überzeugen, zu welchen Absurditäten diess führen würde. Oder, um ein modernes Beispiel zu brauchen, man kann sich vorstellen, obgleich die Erfahrung es kaum jemals bewährt, dass die Redaction einer Kirchenzeitung als Dienst gegen die Kirche göttliches Charisma sei; daraus folgt aber keine Abstufung des Rechtes des Zeitungsschreibers gegen seine Leser oder Nichtleser. Aber, wird man sagen, eine wie immer unter der Wirkung Gottes (1 Kor. 12, 6) gedachte Function der Leitung der Gemeinde kann doch nur unter dem Merkmale

eines Vorrechtes gegen die Geleiteten vorgestellt werden, dies Merkmal ist von der Vorstellung des χάρισμα κυβερνήσεως untrennbar; also ist dieses Charisma doch von den übrigen verschieden. Nun darauf antwortet Paulus (1. Kor. 16, 15. 16), indem er an die Angabe, dass die Familie des Stephanas sich selbst zum Dienste der Gemeinde bestimmt habe, die Ermahnung knüpft, dass auch die Gemeindeglieder sich Jenen und jedem Mitarbeiter unterordnen sollen. Da das Wort διακονία in den Briefen des Paulus ohne Zweifel dasjenige bezeichnet, was wir Amt nennen, und da jene Mitglieder der in Achaja zuerst bekehrten Familie gewiss als die Personen anzusehen sind, welche der Sache nach und von selbst, d. h. ihrem eigenen Entschlusse und Bemühen gemäss die Leitung der allmählich in Korinth und Umgegend entstehenden Gemeinde übernommen haben, so müsste man hier, wenn irgendwo, die Andeutung eines Vorrechtes derselben empfangen, gesetzt dass dies Merkmal für die Vorstellung von der Kirche so nothwendig wäre, wie Stahl meint. Dem widerspricht aber das ἵνα καὶ ὑμεῖς ὑποτάσσησθε τοῖς τοιούτοις. Paulus betrachtet eben das Verhältniss noch nicht in der Form des Rechts, die Function der Gemeindeleitung noch nicht als Amt, indem er es als sittlichen Dienst bezeichnet, in welchem man sich den Anderen unterordnet, dem entsprechend auch die Folgsamkeit der Gemeinde nur auf das sittliche Motiv der gegenseitigen Unterordnung zurückgeführt wird. Hiemit ist eine sehr reelle Betrachtung der Ordnung und Unterordnung in der Gemeinde als möglich und gültig erwiesen, welche von der Anwendung des Rechtsbegriffs noch unabhängig ist. Die so beschaffene sittliche Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Leitern und Geleiteten in der Gemeinde richtet sich nun freilich auf die Selbstthätigkeit der Glieder in ihren besonderen Gebieten, und weist desshalb über die rein religiöse Anschauung der Kirche unter dem Gesichtspunkt des göttlichen Wirkens hinaus, sie ist jedoch in dem Maasse noch ausschliesslich von der religiösen Würdigung der Sache beherrscht, als sie sich des rechtlichen Gesichtspunktes enthält.

Der Umfang der religiösen Betrachtung bildet zu-

gleich den Umfang der theologisch-dogmatischen Begriffe. Die dogmatischen Begriffe, im Unterschiede von den ethischen, richten sich darauf, die Grössen und Verhältnisse von religiösem Werthe von Gott aus zu erklären, während die ethischen Begriffe, unter Voraussetzung der Begründung des christlichen Lebens in Gottes Gnade, sich darauf beziehen, dass der Verlauf des individuellen Lebens und der religiösen und sittlichen Gemeinschaft in den Formen der geistigen Selbstthätigkeit, des selbstbewussten Willens sich vollzieht. Hiefür darf ich mich in der Kürze mit Schleiermacher, C. J. Nitzsch, Harless einverstanden erklären. Der dogmatische Begriff von der Kirche, bei dem also der theologisch-ethische Begriff noch vorbehalten ist, lautet demnach so: Die Kirche ist die Gemeinschaft der von Gott Geheiligten, welche aus seinem heiligen Geist durch die Verkündigung des Wortes seiner Gnade in Christus und durch die Sacramente als Einheit hervorgebracht, und durch die Gnadengaben und Berufe, die nach dem Maasse des erweckten Glaubens verschieden sind, gegliedert wird.

4) Bevor ich nun dazu fortschreite, den Begriff von der Kirche unter dem ethischen Gesichtspunkte zu erörtern, muss ich eine Distinction berücksichtigen, welche in der evangelischen Lehre von der Kirche überliefert ist, und welche unter Umständen für die richtige Verwerthung der rechtlichen Ordnungen in der Kirche hinderlich werden kann, — die Distinction zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche. Die Art, wie Höfling diesen „unentbehrlichen Bestandtheil des protestantischen Lehrbegriffs“ (S. 9.) behandelt, folgt gänzlich dem Sinne der von den Dogmatikern überlieferten Formel, welche zuerst bei Leonhard Hutter Loci theol. XVII., 10. so lautet: „Si externam societatem signorum ac rituum ecclesiae respicias, ecclesia militans dicitur esse visibilis et omnes eos complectitur, qui versantur in coetu vocatorum, sive sint pii sive impii, sive electi sive reprobi. Si vero ecclesiam consideres, quatenus est societas fidei et spiritus sancti in cordibus fidelium habitantis, eatenus certe dicitur invisibilis et electorum propria.“ Demgemäss meint Höfling, dass, so gewiss nach evangelischer Vorstellung die Kirche principaliter societas fidei

et spiritus sancti ist, dieselbe in erster Linie als unsichtbar zu setzen sei, dass sie aber in Gemässheit der Bethätigung und Aeusserung ihres Lebens von vornherein mit dem Prädicat der Sichtbarkeit ausgestattet ist. Hiedurch bestätigt Höfling ausdrücklich die Möhler'sche Formel, dass für die evangelische Auffassung die unsichtbare Kirche als prius, die sichtbare als posterius, — für die katholische Auffassung das umgekehrte Verhältniss gültig sei. Hiegegen hat Stahl mit Recht Einspruch erhoben (S. 54. 374). Denn, was Luther's Andeutungen in der Richtung dieser Distinction betrifft, so ist für ihn die Gemeinschaft im Glauben und heiligen Geiste gar nicht denkbar ohne ihre Erscheinung in der reinen Verkündigung des göttlichen Wortes und der correcten Verwaltung der Sacramente, weil diese empirischen Erkennungszeichen von vorhandener Gemeinde der Heiligen zugleich die göttlichen Organe ihrer Hervorbringung sind, ohne welche sie nicht da ist. Auch im Gebiete der rein religiösen Auffassung und des theologisch-dogmatischen Verständnisses von Kirche behauptet dieselbe von vornherein das Prädicat der Sichtbarkeit, als Gewähr der Wirklichkeit. Was jedoch Stahl weiter (von S. 55.) über die Distinction ausführt, ist ohne zuverlässige quellenmässige Begründung, und bewegt sich in willkürlicher und lahmer Dialektik. Indem er jene Ausdrücke als „die zwei Seiten der einen untheilbaren Kirche" anerkennt, welche „in Wechselwirkung stehen," so dass „die unsichtbare Kirche ebensowohl ein Erzeugniss der sichtbaren ist, als diese ein Erzeugniss der unsichtbaren," so bewegt er sich in demselben Schema der Distinction, welches er eben als ungültig bezeichnet hat. Er mengt dann wieder, ohne sich um die Andeutungen der Reformatoren zu kümmern, das Amt und die Regierung, „die Rechtsinstitution" mit der Predigt des Wortes Gottes und den Sacramenten zusammen, behauptet die Stiftung der Kirche auch in dieser Hinsicht von Christus, und schreitet endlich über das behauptete Wechselverhältniss beider Seiten zu dem Satze fort: „Sie sind untrennbar Eins. Die Kirche ist die sichtbar offenbare Anstalt Gottes und ist zugleich selbst schon das Reich Gottes, wie es hienieden nicht offenbar besteht" (S. 63.). Das heisst, seine Dialektik kommt nicht

über das Additionsexempel hinaus! Um so mehr häuft er die tautologischen Sätze, um diese nie zum Ausdrucke kommende Einheit zu empfehlen. Und der Zweck aller Perorationen ist darin enthalten, dass die Geltung des rechtlichen Sinnes der Kirche als untrennbar von der religiösen Bedeutung der Kirche dargestellt werde.

Ich verhehle nicht, dass mir dieses Kapitel des Stahl'schen Buches einen um so weniger imponirenden Eindruck gemacht hat, als ich selbst zwei Jahre vor dem Tode seines Verfassers eine Untersuchung „Ueber die Begriffe sichtbare und unsichtbare Kirche" [1]) veröffentlicht habe, in welcher der ursprüngliche Umfang und Zweck dieser Distinction geschichtlich festgestellt worden ist. Ich darf die Ergebnisse dieser Abhandlung als unbestritten ansehen, und hebe desshalb aus ihr nur hervor, was für den vorliegenden Zweck unumgänglich ist. Luther nimmt (in der Schrift vom Papstthum in Rom wider Augustinus Alveld, bei Walch XVIII. S. 1196. ff.) das Prädicat der Unsichtbarkeit für die Kirche in Anspruch in zwei antithetischen Beziehungen, um dem Gedanken der Kirche seine principale Bestimmung für den Glauben zu sichern, sofern der Glaube nach Hebr. 11, 1 die Gewissheit unsichtbarer Dinge ist. Man kann sich an der Anwendung dieses Grundsatzes durch den Verfasser des Hebräerbriefes überzeugen, dass die unsichtbaren Gegenstände des Glaubens in anderer Beziehung zugleich als sichtbar vorausgesetzt sind. „Im Glauben denken wir die Welt als geschaffen durch das Wort Gottes, damit nicht aus erscheinenden Stoffen das Sichtbare entstanden sei" (von uns abgeleitet werde). Also obgleich die Welt sichtbar ist, so bezieht sich der Glaube auf ihre Werthbestimmung im Verhältniss zu Gott, als auf etwas Unsichtbares, während der Empirismus sich zutraut, mit seinen Erkenntnissmitteln den letzten Grund der Welt in sichtbarer Materie zu finden. Luther hatte nun seinen religiös-dogmatischen Begriff von der im Wort Gottes und Sacramenten wirklichen und erscheinenden Gemeinde der Heiligen zu vertheidigen gegen

---

[1]) In den Theologischen Studien und Kritiken 1859. Heft 2.

zweierlei empiristische Missdeutungen. Einmal gegen die juristisch-politische Auffassung der römischen Gegner, welche die Kirche gegründet und gebunden achteten an die rechtlich geordneten hierarchischen Personen, deren rechtliche Attribute aufzufassen es gar keines religiösen Verständnisses bedurfte, — ferner gegen den donatistischen Anspruch der Wiedertäufer, dass die einzelnen activ Heiligen, aus denen die Kirche bestehen soll, als solche mit Fingern bezeichnet werden müssten. Allein die Kirche in jenem für Luther gültigen Sinne ist zuvörderst und in entscheidender Weise Gegenstand des Glaubens. „Was man aber glaubet, das ist nicht leiblich noch sichtiglich.“ „Niemand siehet, wer heilig oder gläubig ist“. Dass also die Kirche das Prädicat der Unsichtbarkeit erfährt, ist nicht auf „eine Seite“ ihrer Wirklichkeit bezogen, welche objectiv neben einer andern läge, und mit dieser in Wechselwirkung treten könnte. Vielmehr ist die in Wort Gottes und Sacramenten sichtbare Gemeinde der Heiligen in demselben Umfange ihrer Merkmale unsichtbar, weil es die Sache des specifisch religiösen Glaubens ist, Gemeinde der Gläubigen als das Erzeugniss göttlicher Gnadenwirkung da zu erkennen, wo man die Verkündigung des Wortes Gottes nach reinem Verstande und die correcte Verwaltung der Sacramente wahrnimmt. Denn nur im Glauben, als der Gewissheit vom Unsichtbaren kann man den göttlichen Werth jener Functionen in der Kirche für sich feststellen, dass „das Wort Gottes nicht leer zurückkommt“, sondern die seiner Kraft entsprechende Wirkung an den Menschen ausübt, wie gering ihre Zahl sein mag. In diesen gläubigen, religiösen, dogmatischen Begriff von der Kirche werden nun weder Personen eingerechnet, welche ex hypothesi unheilig, unfromm, heuchlerisch wären, noch werden die hypothetischen Sünden der als heilig gesetzten Glieder in Anschlag gebracht. Denn jene sind, wie Melanchthon in der Apologie ausführt, nicht Glieder an Christus, sondern Glieder des Teufels; die Sünden der Heiligen aber sind für Gott nicht mehr da, da er sie gerade in der Gemeinde der Heiligen vergiebt. Indem also die sichtbare Kirche in Luthers Sinne wegen ihrer Relation auf das gläubige Verständniss als „unsichtbar“ bezeichnet

wird, verräth sich die bloss apologetische oder je nach den Umständen polemische Beziehung dieses Prädicates. Nun erkennt freilich Luther in derselben Schrift gegen Alveld an, dass es Brauch sei, auch das System der durch besondere Cultusverrichtungen und Jurisdiction ausgezeichneten hierarchischen Personen Kirche zu nennen, jedoch „nicht zu kleiner Verführung und Irrthum vieler Seelen", und ohne dass ein Buchstabe in der Schrift bezeuge, dass sie von Gott geordnet sei. Diese Kirche (im rechtlichen Sinne) unterscheidet er nun von der Kirche nach ihrem religiösen Sinne. „Diese erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heissen eine geistliche, innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äusserlich ist, wollen wir heissen eine leibliche, äusserliche Christenheit; nicht dass wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seele einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne" (XVIII, S. 1215.). Diese nicht sehr geschickte Nomenclatur für die Kirche als Glaubensgemeinschaft und als Rechtsgemeinschaft hat jedoch mit der Distinction zwischen der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche nichts zu thun; denn in Luthers Sinne sind beide Grössen sichtbar. Welches Vertrauen also verdient wohl Stahl, der, obgleich er weiss, dass in Luthers Begriff von der Glaubensgemeinschaft die Sichtbarkeit derselben begründet ist, jene Aeusserung Luthers, und nur sie, zur Bezeichnung der Meinung desselben über Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Kirche anführt (S. 56), und noch dazu aus Walch's Ausgabe der Werke Luthers I, S. 458, wo, im Commentar zur Genesis, sie nicht steht!! Er wird die Schrift gegen Alveld gar nicht gelesen haben! — Drückt also das Prädicat der Unsichtbarkeit im Sinne Luther's aus, dass der Begriff von der Kirche, auch so wie dieselbe in bestimmte Erscheinung tritt, auf gläubiges, religiöses Verständniss rechnet, so erprobt sich dieselbe apologetisch-polemische Pointe auch an demjenigen Begriffe von der Kirche, in welchem die rechtlichen Merkmale von Verfassung und Kirchenregiment eingeschlossen sind. Es giebt ja

radicale und religiös ungebildete Leute genug, welche gerade wegen der mit dem Staate verknüpften Verfassung der Kirche und wegen einer vorherrschenden Tendenz in der Besetzung ihrer Aemter den Zweifel erheben, ob die Kirche die Gemeinschaft des religiösen Glaubens und überhaupt noch Culturmacht oder nicht vielmehr ein Polizeiinstitut sei. In den Augen solcher Leute dient also gerade dasjenige, worin nach Stahl die Kirche eigentlich sichtbar werden soll, dazu, ihr Wesen unsichtbar zu machen. Allein mit Luther ist ihnen entgegenzuhalten, dass, wenn bei einem noch so weit getriebenen Missbrauch der politischen Existenzform der Kirche die richtige Verkündigung des göttlichen Wortes nicht ausgeschlossen ist, die Kirche bei ihrem Wesen bleibt, Gemeinde der Heiligen zu sein, dass aber die Leidenschaft des aufgeklärten Radicalismus das Organ ist, dem die Kirche unsichtbar bleibt, dem also auch kein zuverlässiges Urtheil über sie zusteht.

5) Die dogmatische Definition der Kirche, welche aufgestellt worden ist, schliesst allerdings manche Merkmale nicht in sich, unter denen man geneigt sein möchte, die Kirche zu betrachten, z. B. Bekenntniss und Amt. Sie ist aber darum nicht als unvollständig anzusehen, sondern sie ist in ihrer Art durchaus vollständig und deckt alle Functionen, die aus einer andern Rücksicht, als der der religiösen Auffassung, in der Kirche als nothwendig nachgewiesen werden könnten. Um dies zu beweisen, schreite ich dazu, diese anderen möglichen Rücksichten der Deutung der Kirche zu entwickeln. So wie die Kirche von Gott aus verstanden wird als die durch Sein Wort im heiligen Geiste geheiligte und gegliederte Gemeinschaft der an Christus Glaubenden, ist dieser Begriff von den Reformatoren gebildet (oder wenigstens angebahnt) worden als kritischer Kanon zur Beurtheilung des Werthes desjenigen Complexes von Thätigkeiten und Institutionen, welchen man gewöhnlich mit dem Namen Kirche bezeichnete. Was sich eben der Erfahrung als Kirche darbietet, sind immer gemeinsame Thätigkeiten von Personen, so wie dauernde und anerkannte Formen für solche Thätigkeiten. Denn die Menschen haben ihr Wesen, den selbstbewussten Willen,

nur durch die thätige Uebung desselben, und sie wirken gemeinsam nur in ausgesprochenen und anerkannten Ordnungen ihrer Thätigkeit. Dieser Umstand ist nun in jenem Begriff von der Kirche direct nicht berücksichtigt; denn in ihm werden die Menschen eben unter die Wirkung Gottes subsumirt. Dieser dogmatische Begriff von der Kirche würde sich nun als unwahr erweisen, wenn er jene erfahrungsmässige Anschauung von der Kirche als Complex menschlicher Thätigkeiten ausschlösse, wenn er die zur Kirche verbundenen Menschen unter der Wirkung des göttlichen Wortes und des heiligen Geistes nothwendig als Sachen darstellte, was die Menschen nie sein können. Er wird hingegen seine Wahrheit daran erproben, wenn die Begriffe der Heiligung durch Gott und der Gliederung der Gnadengaben direct rechnen auf eine eigenthümliche selbstbewusste Bethätigung der in der Gemeinschaft Geheiligten, und nur in der Aufzeigung dieses Umstandes ihren vollen Sinn gewinnen. Dies ist nun wirklich der Fall. Im Sinne des Christenthums ist die religiöse Subsumtion der ethischen Selbstbethätigung der Menschen unter die gesammten Factoren der Gnade Gottes das directe Motiv einer qualitativ und quantitativ eigenthümlichen Ethisirung des menschlichen Gemeinwesens. Desshalb muss sich aber die ethische Selbstthätigkeit der Menschen auch in demjenigen Gebiete, welches Kirche genannt wird, dem Maassstabe unterwerfen, welchen der religiös, aus Gott begreifliche Zusammenhang der Glaubensgemeinschaft darbietet.

Die Heiligung aus dem heiligen Geist in der Kirche ist nun keine sachliche Determination des Menschen, sondern eine persönliche, sofern sie sein Selbstbewusstsein auf ein Ziel richtet, welches er durch seine Willensthätigkeit in der Gemeinschaft zu erreichen hat. Schon in der Begriffsscala des A. T. steht es fest, dass diejenigen, welche Gott heiligt, d. h. sich als besonderes Eigenthum aneignet, darin die Bestimmung empfangen, ihm zu nahen, ihm zu dienen, oder Priester zu sein (Exod. 19, 5. 6; Num. 16, 5). Die gleiche Bestimmung der Genossen des neuen Bundes ist direct und indirect ausgesprochen 1 Petr. 2, 4. 5. 9; 4, 18; Apok. 1, 6; 5, 10; Hebr. 7, 19; 10, 22; 13, 15. 16;

Röm. 12, 1; Eph. 2, 18. Ist nun nach antiker Vorstellung das Opfer das Correlat des Priesterdienstes, so tritt auch die Ausübung der besonderen Gnadengabe des Einzelnen in der Glaubensgemeinschaft und zu ihrer Förderung, also z. B. die Mission des Apostels, sofern sie erfolgreich ist, unter die Kategorie des Priesterdienstes, in welchem die zu Gott Bekehrten ihm wie Opfer nahe gebracht werden (Röm. 15, 16; Phil. 2, 17), und Paulus, sofern er sicher ist, sein Blut um dieses Dienstes willen zu vergiessen, bezeichnet sich als ein Opfer, welches zu Ehren Gottes ausgegossen wird (Phil. 2, 17; 2 Tim. 4, 6). Da man immer noch mit der falschen Vorstellung zu kämpfen hat, als bedeute Priesterthum überhaupt ein Amt der Vermittelung zwischen den Menschen und Gott, so spreche ich es noch einmal aus, dass damit ursprünglich und eigentlich die Thätigkeit bezeichnet ist, in welcher man Gott nahet; denn dieser Begriff gilt auch für das besondere Priesteramt (Num. 16, 5). Das amtliche besondere Priesterthum im A. T. derogirt aber an sich nicht dem allgemeinen Priesterthum des erwählten Volks, sondern hat nur die Bedeutung eines Mittels für dasselbe. Diese Behauptung trifft auch das allgemeine Priesterthum der Gemeinde des neuen Bundes. Dasselbe würde n i c h t  n o t h w e n d i g ein besonderes Priesterthum amtlicher Personen ausschliessen. Indessen komme ich später darauf zurück, warum es das besondere amtliche Priesterthum im Sinne des Katholicismus ausschliesst.

Die Thätigkeit der Genossen der christlichen Bundesgemeinde, welche ihrem Priesterrecht entspricht, ist das G e b e t. Das Gebet ist das Opfer im tiefern geistigen Sinn, welches im neuen Bunde an die Stelle der materiellen Gaben tritt, mit welchen im alten Bunde geboten war Gott zu nahen (1 Petr. 2, 5; Hebr. 13, 15). In dieser Idee wird eine Gedankenreihe fixirt, welche schon in dem Prophetismus des A. T. angelegt war (Ps. 50, 7—15). Daneben wird im N. T. noch die Ausübung der Wohlthätigkeit als Gegenbild der Opfer vorgestellt (Phil. 4, 18; Hebr. 13, 16), gemäss einer nicht specifisch alttestamentlichen, sondern allgemein orientalischen asketischen Deutung des Almosens als Opfer. Ferner symbolisirt Paulus (Röm. 12, 1)

die religiöse Reinigung des gesammten persönlichen Lebens im Gegensatz zu der Darbringung von Thierleibern im Altarfeuer unter dem Bilde der Darbringung des eigenen Leibes an Gott. Unter diesen Analogieen der Opfer im A. T. hat jedoch das Gebet die hervorragende Bedeutung der gemeinschaftlichen und der direct religiösen Thätigkeit, während in den beiden anderen Fällen theils nur indirect eine Beziehung auf Gott ausgedrückt ist, theils eine Isolirung der Thätigkeit eines Jeden auf sich selbst stattfindet. Das Gebet hat nun aber zugleich den Sinn der Anerkennung Gottes als des Grundes des Heilsstandes in der christlichen Gemeinde, und der Hingabe des eignen Habens und Bedürfens in die Unterordnung unter Gott in Dank und Bitte. Die gemeinsame Form des Gebetes ist das Bekennen des Namens Gottes (Hebr. 13, 15). In diesem specifisch-religiösen Sinne dient also das gemeinsame Bekennen Gottes und seiner in Christus erfahrenen Gnade, auch das Bekennen oder die Anerkennung des Sohnes Gottes als des Mittlers der Gnade, zum entscheidenden Merkmal der Gemeinde der Heiligen in ihrer religiösen Selbstthätigkeit, oder ist das Hauptmerkmal der Kirche im ethischen Sinne. So reich und mannigfaltig das Gebet in Beziehung auf den Stoff der Lebenserfahrungen sein wird, welche in Dank und Bitte auf die Gewissheit zurückgeführt werden, dass Gott, unser Schöpfer, in Christus unser Vater ist, die Anerkennung Gottes unter diesem Namen, das Bekenntniss zu seinem in diesem Namen offenbaren Wesen ist die durchgehende Form, durch welche das ausgesprochene Verständniss unseres Lebens, seines Gewinnes und seiner Mängel zum Gebet wird. Nun wird ferner schon von Christus, dann von den Aposteln die Ablegung eines Bekenntnisses zu Christus vor den Menschen gefordert, welches wegen dieser Beziehung nicht die Form des Gebetes hat (Matth. 10. 32; Röm. 10, 9. 10; Hebr. 3, 1; 4, 14; 10, 23; 1 Joh. 2, 23; 4, 15). Und im Gegensatz zu einer auftauchenden Irrlehre wird Gewicht darauf gelegt, dass Jesus als der persönlich erschienene Christus anerkannt werde (1 Joh. 4, 2; 2 Joh. 7). Nur in diesem Falle wird der Uebergang zu dem theologischen

Sinne des Bekennens gemacht. Die anderen Aussprüche beziehen sich jedoch lediglich auf die religiöse Anerkennung dessen, dass der Heilsstand in der christlichen Gemeinde von Gott aus durch seinen Sohn verbürgt ist, insbesondere durch die Thatsache seiner Auferweckung, die seine gegenwärtige Herrschaftsstellung zur Gemeinde eingeleitet hat (Röm. 10, 9. 10).

Ist das Bekennen des Namens Gottes im Sinne des Gebetes, des den Priestern zukommenden Dienstes, die Grundthätigkeit der Gemeinde der Heiligen, die deren Wesen entspricht, so wird einerseits verständlich, dass die Gemeinde an dem heiligen Geiste ihre eigenthümlich bewegende Kraft von Gott aus hat, und dass ihr Selbstbewusstsein geregelt wird durch die Gewissheit der in dem Worte Gottes vor allen Dingen verbürgten Vergebung der Sünden. Der Geist Gottes ist der Gedanke, in welchem Gott selbst sich erkennt (1 Kor. 2, 10); als der heilige Geist ist er in den Gliedern der christlichen Gemeinde derselbe adäquate Gedanke von Gott, der Grund ihrer Erkenntniss Gottes wie er ist, und wie er in der Verleihung seiner Gnade an die Gemeinde sein volles Wesen offenbart (V. 12). Das Wort von Christus als dem Offenbarer Gottes bewährt seine specifische Wirkung an der Gemeinde, indem „sie sich in aller Weisheit gegenseitig lehrt und ermahnt, aber auch indem sie in Dankliedern aus dem heiligen Geiste, d. h. aus der von Gott erweckten adäquaten Erkenntniss seiner Väterlichkeit, ihm nahet" (Kol. 3, 16). Die Zusicherung der im Opfertode Christi verbürgten Sündenvergebung ist ferner die Grundlage des neuen Bundes, in welchem diese Gemeinde mit Gott steht (Hebr. 8, 6—12), die specifische Voraussetzung, ohne welche die Gemeinde nicht in dem Zutrauen stände, Gott nahen zu dürfen (7, 19; 10, 22). Desshalb ist die Zusicherung dieser neuen Gnade, welche wegen ihres Zweckes auch im Munde der Menschen nicht aufhört Gottes Wort zu sein, Gott zum wirkenden Subject zu haben (1 Petr. 1, 23—25; Röm. 1, 1), ihrem Inhalt nach das Wort vom Kreuze Christi (1 Kor. 1, 18), oder die Offenbarung der Gerechtigkeit aus dem Glauben (Röm. 1, 16. 17). Bevor nämlich

der sittengesetzliche Inhalt des Wortes Gottes in Betracht kommen kann, muss die religiöse Norm des christlichen Lebens in der vorausgehenden Bedingung vollzogen werden, dass diejenige Sünde, welche nicht die formelle Widersetzlichkeit gegen Gottes Gnade ist, die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott nicht ausschliesst. Denn, um diesen Punkt nur kurz anzudeuten, es reflectirt sich die Höhe der sittlichen Lebensaufgabe im Christenthum in einer so umfassenden und tiefgreifenden Beurtheilung der Sünde, dass die Auffassung von Beidem den Menschen, dessen Willenskraft stets hinter der Aufgabe zurückbleiben wird, in einen hemmenden Widerspruch verwickeln würde, wenn nicht die principielle Gewissheit gälte, dass in dieser Gemeinde die Sünde die religiöse Gemeinschaft mit Gott nicht aufhebt. Aus dieser Rücksicht meinen die Reformatoren in dem Wort Gottes, durch das die Kirche gegründet, durch das dem Einzelnen in ihr der heilige Geist verliehen wird, die effective Vergebung der Sünden aus der Gnade Gottes und durch die Vermittelung Christi. Dies ist in dem neuen Bunde der allem Sittengesetze übergeordnete Gesichtspunkt. Desshalb ist freilich der Umfang des Wortes Gottes, so wie es die Kirche hervorbringt, nicht auf jenen rein religiösen Inhalt beschränkt, sondern der ethische Character der christlichen Religion fordert die Annahme, dass das Wort Gottes in zweiter Linie auch die sittliche Ordnung des christlichen Lebens begründe. Denn in dieser bewegen sich die Gläubigen, indem sie durch die Thätigkeit des religiösen Bekennens alles was sie an sittlichem Erwerbe haben oder bedürfen, auf Gottes Gnadenhülfe und auf seine Abhülfe zurückführen. Ohne jene Voraussetzung hätte man keinen Stoff zum Beten. Aber wie das Beten seine Form, also sein Wesen eben darin hat, dass das concrete Selbstbewusstsein in Dank und Bitte dem Gedanken von Gott untergeordnet wird, so ist innerhalb des Wortes Gottes die Gewährleistung der Sündenvergebung der Regel des concreten menschlichen Lebens übergeordnet. Denn in der christlichen Gemeinde muss zuerst dafür gesorgt sein, dass die Menschen, obgleich Sünder, Gott nahen dürfen, ehe ihnen die Aufgabe gestellt wird, zu deren auch

nur annähernder Erfüllung die specifische Nähe zu Gott Bedürfniss ist.

Durch diese Erläuterungen und Ergänzungen wird es also gerechtfertigt, warum die Reformatoren in ihren Andeutungen über den Begriff der Kirche in dem Worte Gottes die Zusicherung der Sündenvergebung über allem anderen möglichen und nothwendigen Inhalt hervorheben. Dass Christus als Erlöser anerkannt wird, hat nach dem Sprachgebrauch des N. T. bekanntlich den Sinn, dass in seiner Gemeinde die Sündenschuld eines Jeden keine Hemmung mehr für den religiösen Verkehr mit Gott bilden wird; und insofern ist die Verkündigung der Sündenvergebung mit dem Worte vom Kreuze identisch. Das religiöse Bekennen, als Ausübung des Priesterrechtes in der Gemeinde der Heiligen, als das Hauptmerkmal des ethischen Begriffs von der Kirche, ist also dem Worte Gottes als dem Hauptmerkmal im religiösen oder dogmatischen Begriff von der Kirche durchaus correlat. Beide Merkmale decken sich ihrem Umfange nach, und was im Worte Gottes der Grund ist, nämlich Gott, ist im religiösen Bekennen das Ziel. Formell sind also beide Functionen in Gegensatz, wie auch die religiöse und die ethische Beurtheilung der Kirche dieselbe Grösse in entgegengesetzter Richtung verfolgen. Denn in dem Worte Gottes ist Gott Subject, in dem religiösen Bekennen die Menschen. Diese beiden entgegengesetzten Beziehungen treffen nun in den Sacramenten direct zusammen. Als Vehikel der göttlichen Gnade, als constitutive Merkmale der Kirche im passiven Sinne gehören sie mit dem Worte Gottes zusammen; als Cultushandlungen der Gemeinde bezeichnen sie dieselbe als selbstthätige ethische Grösse. Insbesondere stellt Paulus das Essen des Brotes und das Trinken des Weines neben die Function des Bekennens, sofern dadurch der Tod des Herrn, d. h. sein Erlösungswerth verkündigt wird (1 Kor. 11, 26). Die Verbindung zwischen dem gemeinsamen Beten und den sacramentalen Handlungen, ferner die Verkündigung des Wortes von Christus in Lehre und Ermahnung zur Anregung des Gebetes (Kol. 3, 16) bilden die Cultussitte als den zusammen-

fassenden Ausdruck der beiden erörterten Functionen. Endlich reflectirt sich das objective Merkmal der Gliederung der Gemeinde durch die göttlichen Gnadengaben darin, dass die Gemeinde als selbstthätige Grösse, als Subject ihrer eigenen Geschichte nur auftritt, indem die einzelnen Glieder derselben ihre sittliche Kraft, wie gross oder gering sie sein mag, und ihre besonderen Fähigkeiten, wie umfangreich oder eng ihr Spielraum sein mag, für die Förderung der gemeinsamen religiösen Aufgabe einsetzen.

6) Die Betrachtung der Kirche als selbstthätiger Grösse führt jedoch noch auf andere Beziehungen. In dem religiösen Begriff von der Kirche setzt man sich über alle Unterschiede der Zeit und des Raumes hinweg. Bei dem Gedanken der una sancta ecclesia perpetuo mansura (C. A. art. VII.) ignorirt man alle die Schwierigkeiten ihrer Existenz in der Zeit und alle Wechselfälle ihrer geschichtlichen Verwirklichung, indem man nur ihre Entstehung aus Gott durch die wandellose Wirkung seines Wortes vergegenwärtigt. Und diese allgemeine Kirche glaubt man als die „homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt, et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta, sive habeant eosdem traditiones humanas, sive dissimiles“ (Apol. C. A. p. 146). In dieser religiösen Betrachtung hat also die Quantität der Kirche gar keine Bedeutung. Wir, die wir zu Zweien oder Dreien auf den Namen Christi hin, in gemeinsamem Bekenntniss seines Werthes für unser Heil versammelt sind, wir sind durch seine Gegenwart katholische Kirche (Matth. 18, 20), mögen wir übrigens katholischer, lutherischer oder reformirter Confession sein! Aber als Subject ihrer eigenen Geschichte ist die Kirche dem zeitlichen Wechsel der Geschlechter ihrer Angehörigen unterworfen, ist auf die Erhaltung des identischen Typus ihres religiösen Bekennens bei allen ihren im Raume verbreiteten Mitgliedern, und bei der nachwachsenden Jugend angewiesen, ferner aber auf die Verbreitung ihrer selbst zu anderen Menschen hin, endlich auf die Abwehr heimischer Missdeutungen der Mittelgedanken, in denen ihr religiöses Be-

kennen die Bürgschaft seiner Correctheit hat. Der selbstthätige Verlauf der Kirche in ihrem Bekennen und ihrer Cultussitte ist aber nicht bloss der Einmischung des religiösen Irrthums ausgesetzt, sondern auch der Trübung dadurch, dass die sittliche Erziehung nicht an allen nachwachsenden Genossen der Kirche den Erfolg haben wird, welchen die religiöse Qualität im Christenthum zu ihrem eigenen Dasein fordert. So kommen die impii et hypocritae in die Kirche, welche, wenn sie endgültig so beschaffen sind, dem Begriff der Kirche auch im ethischen Sinne widersprechen, welche aber als Objecte der Bekämpfung für die Kirche in diesem Sinne da sind, hingegen in dem rein religiösen Begriff derselben ebenso ignorirt werden, wie alle übrigen zeitlichen und räumlichen Affectionen der Kirche. Weiterhin ergiebt sich aus diesem Umstande die schon oben aus dem N. T. belegte Abstufung der Beziehungen, in welche der Begriff des Bekennens eintritt. Sofern in dieser Thätigkeit die directe Bestimmung der Gemeinde der Gläubigen und das nothwendige Merkmal der Kirche im ethischen Sinne ausgedrückt ist, bezieht es sich auf Gott als den Grund unseres gesammten Daseins und Heiles und auf Christus als den Mittler und Bürgen desselben, und auf nichts Anderes. Aber sofern die Kirche ihrer geschichtlichen Entstehung gemäss der Welt gegenübergestellt ist, ist die Aufgabe begründet, Christus vor den Menschen zu bekennen. Dies hat nämlich theils die Bedeutung, dass die Gemeinde sich ihres Unterschiedes von der umgebenden nichtchristlichen oder feindlichen Welt bewusst bleibe, theils die, dass Nichtchristen in die Gemeinde hineingezogen werden, und hierunter fällt auch die Aneignung der nothwendigen Vorstellungsreihen, in denen sich das religiöse Bekennen bewegt, an die nachwachsende Welt in der Gemeinde, — der Unterricht in der christlichen Religion. Auf diese Function der Kirche, welcher der Einzelne niemals gänzlich entwächst, bezieht sich die bekannte Vergleichung der Kirche mit einer Mutter (Luth. Cat. maior p. 497, Calvin. Inst. chr. rel. IV, 1, 4). Endlich sofern die religiösen Vorstellungsreihen durch Missdeutung getrübt und in Irrthum

verkehrt werden, gewinnt das Bekennen Christi die antithetische Form gegen die Häresie. Dieses antithetische Bekennen wird aber in der Abwehr theologisch, sobald die Häresie durch theoretische Gesichtspunkte den Zusammenhang des ursprünglichen Bekennens verschiebt, und es dehnt sich auf alle Glieder der religiösen Vorstellungsweise aus, sofern die Häresie sich an alle möglichen Punkte derselben anknüpft. Hieraus ergiebt sich aber, dass das religiöse Bekennen des Namens Gottes und Christi aus dem eigensten Zweck der Kirche, und dass das religiöse Bekennen Christi vor den Menschen aus der unumgänglichen geschichtlichen Stellung der Kirche nothwendig ist. Hingegen das antithetische und das im engern Sinne theologische Bekennen ist so gewiss kein nothwendiges Merkmal der Kirche, als die Häresie nicht nothwendig, sondern zufällig ist. Denn die Kirche ist, auch als ethische Grösse betrachtet, nothwendig auf Einheit des Bekennens angelegt, und nicht auf Trennung wegen desselben.

Indessen ist es geschichtliche Thatsache, dass die Kirche mannigfaltig getrennt ist, und dass die Aufhebung dieser Trennungen in den allermeisten Fällen nach menschlichem Maassstabe unwahrscheinlich ist. Ich sehe hier von dem Falle ab, dass die evangelischen Kirchen in ihrer national-politischen Abgrenzung, und in ihrer Abhängigkeit vom Staat zu einer Vielheit von Gemeinschaften geworden sind. Denn wo sonst die rechtliche Verfassung einen Trennungsgrund zwischen der morgenländischen und abendländischen katholischen Kirche und zwischen der letztern und den evangelischen Kirchen abgiebt, hat doch die Trennung noch andere und tiefere Gründe. Diese sind aber nicht immer das antithetische oder theologische Bekenntniss. Denn dasselbe ist den beiden katholischen Kirchen so überwiegend gemeinsam, dass wenn es wahr wäre, was gewöhnlich vorausgesetzt wird, dass die Theile der Kirche sich durch ihre Bekenntnisse unterscheiden, die Trennung zwischen der griechischen und der römischen katholischen Kirche gar nicht bestände. Und doch wird sie auch der neuesten päpstlichen Reunionsbestrebungen spotten! Denn

während diese Trennung in Wirksamkeit trat durch das umgekehrte Verhältniss, welches sich im Orient und im Occident zwischen der kaiserlichen und der bischöflichen Gewalt entwickelt hat, so hat sie sich festgesetzt durch die verschiedene Ausgestaltung der Cultussitte, und durch die Behauptung des für die Kirche entscheidenden Werthes derselben durch die Griechen, sowie durch das berechtigte Misstrauen derselben, dass dieselbe durch die Unterordnung unter Rom bedroht wäre. Wie sehr dies den Standpunkt der griechischen Kirche bezeichnet, beweist ferner die ebenso unausgleichliche Trennung der russischen Altgläubigen von der russischen Staatskirche. Nur auf dem Boden der abendländischen Kirchenbildung beruhen die hauptsächlichen Trennungen auf den antithetischen Bekenntnissen. Während nun aber die römische Kirche alle Abweichungen von ihr als unberechtigt durch die Anwendung des Begriffs der Häresie bezeichnet, ziemt es dem Protestantismus, die verschiedenen Gründe der Trennung als zufällige und bestimmungswidrige sich ohne diesen Begriff verständlich zu machen. Denn wenn man den Katholicismus nicht als häretisch beurtheilt, so würde man dessen Urtheil über uns nur bestätigen, wenn wir die anderen Abweichungen mit jenem Titel belegten, in dessen Gebrauch sehr geringe historische Einsicht und Gerechtigkeit wirksam ist.

In den Urtheilen der Reformatoren über die römische Kirche ist zweierlei mit einander verbunden, einerseits, dass das officielle Kirchenthum, namentlich in der Person des Papstes antichristlich sei, dass die Bischöfe nicht die Kirche, sondern des Teufels Apostel seien, dass die officielle Lehre die Anerkennung des Fundaments der Kirche, nämlich des Werthes Christi aufhebe, andererseits dass in dem Gebiete der römischen Kirche die wahren Gläubigen zerstreut seien, dass auch unter dem Papstthum die christliche Kirche geblieben sei, wenn auch, wie Calvin beschränkend sagt, in elenden Trümmern[2]).  Dass in reformirten Bekenntnissen

---

[2]) Apol. C. A. p. 148. 146. Art. Smalc. p. 314. 335. Luthers Auslegung des 14—16. Cap. Johannis (Walch VIII. S. 481). Calvini Institutio chr. rel. IV, 2, 12.

der zweiten Epoche, dem Gallischen, Schottischen, Belgischen, die römische Kirche einfach als die falsche bezeichnet wird, ist eine den historischen Umständen entsprechende Beurtheilung des officiellen Kirchenthums, neben welchem doch die Gallische Confession das Zugeständniss Calvins wiederholt. Wir können uns die Bezeichnung der römischen Kirche als falscher Kirche in dem Sinne aneignen, als dieselbe selbst als Kirche Staat sein will, also ihrer eignen Absicht nach nicht im richtigen Sinne Kirche sein kann. Jene contrastirenden Urtheile der Reformatoren bilden aber keinen Widerspruch, der als solcher die Unwahrheit der Urtheile nothwendig machen würde, wenn man in der mittelaltrigen Gestalt der Kirche die frühere, unvollkommene Entwicklungsstufe erkennt, deren Unreife eben durch die widersprechenden Tendenzen in ihr selbst bezeichnet ist. Dieser Charakter ist ja auch namentlich in der Heilslehre des einflussreichsten Theologen wahrzunehmen. Thomas von Aquino bekennt sich in der Lehre von der Gnade zu allen evangelischen Vordersätzen, aber er fügt ihnen unevangelische Nachsätze hinzu. Je nachdem die einzelnen katholischen Christen sich mehr an jene oder mehr an diese halten, haben sie das persönliche Gepräge evangelischen Christenthums oder nicht. Nach diesem Maassstabe des persönlichen religiösen Bekennens kann also die durch die Reformation zur höheren Stufe entwickelte Kirche auf eine Menge von gleichartigen Gliedern im Schoosse der katholischen Kirche rechnen. — Was die Abweichungen vom kirchlichen Protestantismus betrifft, welche seit dem 16. Jahrhundert aufgetreten sind, so folgen sie dem Triebe, das Christenthum entweder als Secte auszuprägen oder als ethische Schule; jenes findet in der alten Wiedertäuferei und im Quäkerthum, dies im Socinianismus statt. Man wird sich aber zu hüten haben, hierin einfach häretische Bildungen zu erkennen, weil beide Richtungen, theils in milderer, theils in schärferer Temperatur im Schoosse der evangelischen Kirchenbildungen sich heimisch gemacht haben, das Sektenprincip als Puritanismus und Pietismus (Methodismus), das Princip der ethischen Schule als Rationalismus in den verschiedensten Abstufungen.

Da sich nun leicht nachweisen lässt, dass diese Einseitigkeiten durch eine Verkümmerung der kirchlichen Universalität in den reformatorischen Kirchen hervorgerufen sind, so muss zugestanden werden, dass die Absicht der Reformation, die Kirche als Kirche darzustellen, bisher nicht erreicht ist. Daraus folgt jedoch nicht, dass dieselbe unerreichbar ist. Der Glaube an die Eine Kirche ist nicht ohne die Hoffnung, die Eine Kirche im evangelischen Sinne zu verwirklichen.

In diesem Gebiete der Betrachtung ist endlich noch hervorzuheben, dass die historische Dauerhaftigkeit der Kirche oder eines Theiles derselben durch die Quantität bedingt ist, welche für die gläubige Selbstverständigung über die Kirche gleichgültig ist. Kirchen in der Diaspora sind entweder schweren Gefahren ihres Bestandes ausgesetzt, oder gar zum Untergange verurtheilt.

7) Sofern die durch die Wirkung des Wortes Gottes bezweckte Heiligung der Gemeinde in den Thätigkeiten des Bekennens und der Cultussitte sich realisirt, und zur Erscheinung an den Gliedern der Gemeinde bringt, sind die ethischen Merkmale der Kirche Folgen ihres in dem religiös-dogmatischen Begriff dargestellten Wesens. Es wird sich jedoch weiterhin ergeben, dass die Wirksamkeit des göttlichen Wortes zugleich bedingt ist durch diese activen Functionen der Kirche. Ehe ich aber dazu fortschreite, darf ich meiner Darstellung eine Behauptung Stahl's gegenüberstellen, die, so verkehrt sie ist, mir daraus scheint hervorgegangen zu sein, dass er die richtige Unterscheidung und Verknüpfung desjenigen nicht gefunden hat, was ich als den religiösen und als den ethischen Begriff von der Kirche entwickelt habe. Denn freilich ist diese Unterscheidung weder von den Reformatoren vollzogen, noch ihren theologischen Nachfolgern geläufig geworden. Stahl aber streift diese Unterscheidung durch seine Distinction zwischen Kirche und Gemeinde, womit nicht das Ganze und der locale Theil bezeichnet, sondern „zwei Begriffe, d. h. zwei Seiten oder Beziehungen der Kirche ausgedrückt werden sollen, deren Unterschied im Wesen selbst besteht“ (S. 67). „Gemeinde bezeichnet die

im Glauben verbundenen Menschen, Kirche bezeichnet die Gottesstiftung über den Menschen. Die Gemeinde entsteht durch Willen und That der Menschen, ihre innere Entschliessung zum Glauben, ihren äussern Beitritt; die Kirche ist ein Werk, Anstalt, Reich von Gott gegründet und fortwährend erhalten. Die Wirksamkeit der Gemeinde ist eine Wirksamkeit der Menschen auf Gott gerichtet; die Wirksamkeit der Kirche ist eine Wirksamkeit der Gottesstiftung auf die Menschen gerichtet, Verkündigung des Evangeliums, Spendung der Sacramente, Uebung der Schlüssel. Die Geistlichen sind Diener der Kirche, nicht Diener der Gemeinde. . . . . Die Kirche umfasst auch die menschlich geschichtlichen Einrichtungen, die auf Grund jener göttlichen Stiftungen sich gebildet, das Bekenntniss und die auf Grund der göttlichen Stiftung von Amt und Regiment in Freiheit ausgebildete geschichtliche Verfassung. Das Alles ist Institution, ausser und über den Menschen." — Welcher Knäuel von Willkür! Wie kann im evangelischen Sinne behauptet werden, dass Gemeinde zu Stande kommt durch menschliche Entschliessung, ohne die principielle Wirkung der Gnade Gottes in dem Evangelium? Also freilich ist an der Gemeinde das Merkmal des activen Gottesdienstes formell entgegengesetzt dem Merkmale der Verkündigung des Evangeliums, und da jene Function den Grund ihrer Möglichkeit an dieser hat, so ist es diesem principalen Merkmale real untergeordnet. Aber es ist dieselbe Grösse, Gemeinde oder Kirche, welche von Gott aus zu dem Zwecke durch sein Wort hervorgebracht wird, um ihm in Bekennen und Gebet zu dienen. Das Wort „Kirche" bezeichnet immer die gläubigen Menschen in jenen beiden Beziehungen. Und wenn wir nicht wieder in den Sprachgebrauch verfallen wollen, der nach Luther „nicht zu kleiner Verführung und Irrthum vieler Seelen" anderswo gangbar ist, so haben wir darauf zu verzichten, irgend welche sachliche Einrichtungen über den Personen, geschweige denn menschliche geschichtliche Einrichtungen mit dem Namen Kirche zu belegen. Das ist bei Stahl unverhüllter Romanismus!

Die übliche Nichtunterscheidung zwischen den Merk-

malen der Kirche im religiösen und im ethischen Sinn verschuldet ferner einen weit verbreiteten Irrthum in der Vermischung von Wort Gottes und particular-kirchlichem (antithetischem) Bekenntniss. Unter den Umständen, unter denen die C. A. aufgestellt wurde, kam es für die Nachweisung dessen, was wirklich Kirche ist, nicht bloss darauf an, dass das Wort Gottes überhaupt gepredigt wurde, sondern darauf, dass es nach reinem Verstand gepredigt wurde, wie der deutsche Text des art. VII. ausspricht, — auf die pura doctrina evangelii. Indessen ist es nun von Bedeutung, auf welches von diesen Worten der Ton gelegt wird, auf evangelii oder auf doctrina. Indem ich nun in Gemässheit von art. V. nicht daran zweifeln kann, dass das Wort Gottes desshalb als das erscheinende Merkmal der Kirche anerkannt wird, weil es von Gott her das Organ seiner Gnadenwirkung ist, so muss ich pura doctrina *evangelii* lesen. Das Evangelium, der im Worte offenbare Gnadenwille Gottes, als wirksamer Grund der Heiligkeit und Angehörigkeit zur Kirche, soll auch im Munde der Menschen Wort Gottes sein. So weit also zur reinen Darstellung des Gnadenwillens Gottes durch Menschen deren menschliches Verständniss gehört, darf dasselbe nur als ein jenem Zwecke untergeordnetes Mittel gelten. Hingegen wird der Sinn der C. A. nicht richtig aufgefasst, wenn man liest pura *doctrina* evangelii. Denn hiemit ordnet man die menschliche Erkenntniss, sowie sie im antithetischen Bekenntniss der activen Kirche ausgesprochen wird, dem Worte Gottes als die Form dem Stofffe der Erkenntniss über. Diesen Fehler aber begehen diejenigen, welche in specifischem Sinne kirchlich zu lehren vorgeben. Ich citire statt aller Anderen Kliefoth (die allgemeine lutherische Conferenz in Hannover, S. 37.): „Was in der Augustana und den anderen Zeugnissschriften als das schriftgemässe Gotteswort und als der einsetzungsmässige Gebrauch der Sacramente von den Verfassern bekannt ist, das und nichts Anderes haben sie für die rechte Lehre und die rechte Sacramentsübung geachtet, und von diesem Inhalte der Bekenntnisse haben sie in art. VII. gesagt, dass er, wenn er durch Pre-

digt und Spendung in Action versetzt werde, die Kirche sammle und einige."

Allerdings können Menschen zu Trägern des Wortes, dessen Subject Gott ist und bleibt, nur werden, sofern sie nicht nur dasselbe vernommen haben, sondern auch dasselbe vorstellen, und zwar die Beziehungen desselben in richtiger Verbindung vorstellen. Desshalb ist die Fortwirkung des Wortes Gottes in der Kirche durch Vermittelung von Menschen nur möglich, wenn die Erkenntniss des Grundes und des Zweckes, der Veranlassung und der Mittel des göttlichen Wortes nicht nur gewonnen, sondern auch ausgesprochen wird. So wird das Wort Gottes, welches der Grund des religiösen Bekennens der Gemeinde ist, auch durch das Bekennen der Gemeinde bedingt, nämlich in Hinsicht seiner durch Menschen zu vermittelnden Fortwirkung. In diesem Sinne erscheint das Wort Gottes als der Inhalt des menschlichen Bekennens, welches alle Beziehungen desselben im Denken unterscheidet und verknüpft. Indessen darüber darf doch nicht das richtige Bekenntniss der Menschen und das göttliche Wort identificirt, oder auch nur auf gleichen Werth taxirt werden; denn jenes ist eben menschliches Product, dieses aber Kraft Gottes. Als Kraft Gottes wird nun das Evangelium geachtet, wenn es heisst, dass Gott durch dasselbe den Glauben verleiht und die Kirche sammelt. In diesem Sinne ist die pura doctrina *evangelii*, in welcher sich die Menschen bemühen, den göttlichen Gnadenwillen unter den richtig verstandenen Bedingungen auszusprechen, das Merkmal und der Grund der Kirche. Aber was soll es heissen, dass der Inhalt des Bekenntnisses, wenn er durch Predigt (von Menschen) in Action versetzt wird, die Kirche sammele? Entweder ist die „Action" als göttliche gemeint; dann muss das Wort Gottes auch im Munde der Menschen in der offenbaren Form Seines Gnadenwillens ausgesprochen werden, es muss also aus der Form des menschlichen Bekenntnisses heraustreten, und dies menschliche Verständniss als sein untergeordnetes Mittel erkennen lassen. Oder die „Action" ist die des menschlichen Predigers, der den Inhalt der Bekenntnisse, die menschliche Analyse der im göttlichen

Wort zusammengefassten Gedanken vorträgt; dann wird die Kirche nicht gesammelt, wenigstens nicht im Sinne von art. V. Könnte man in Hinsicht der eben geprüften Erklärung Kliefoth's zweifeln, welchen Sinn der zweideutigen Worte er vertritt, so entscheidet er sich für die Verwechselung von göttlichem Worte und menschlichem (theologischem) Bekenntniss, indem er (S. 38) das Bekenntniss als die kirchenbildende und kircheneinigende Potenz behauptet.

Dies ist nun der Irrthum, durch dessen Aufrechterhaltung eine Partei in der Kirche sich für die eigentliche Trägerin der Kirche ausgiebt, dass man das Wort Gottes, wenn man es auch anfänglich mit Paulus als die Kraft Gottes zur Seligkeit anerkennt, alsbald nur als den Inhalt oder Stoff menschlichen Erkennens und gemeinsamen Bekennens vergegenwärtigt, und demgemäss menschliche Thätigkeit als den Grund der Kirche in einem Sinne in Anspruch nimmt, welcher der Bedeutung des Wortes Gottes Abbruch thut. Hiebei wird nun derselbe Fehler in der Methode des Erkennens begangen, der in der katholischen Lehre von der Gnade und Freiheit begangen wird. Thomas von Aquino, dem die officielle Lehre hierin folgt, weiss von vornherein sehr wohl, dass die gratia operans die Kraft ist, welche auch den freien Willen im Werke der Bekehrung bewegt. Also da Bewegendes und Bewegtes gleich Form und Inhalt ist, erkennt er von vornherein den Gedanken an, der das Princip der evangelischen Lehre ist, dass im Gnadenstande die Gnade die Form und der menschliche Wille der Stoff sei. Diess ist die ideelle Grundanschauung. Nun kommt aber der Gnadenstand des Menschen zur empirischen Anschauung immer in der Form des freien Willens. Während nun die evangelische Lehre dieses Gebiet der Betrachtung immer dem Princip der Gnade unterordnet, ist es die Eigenthümlichkeit der katholischen Lehre, dass sie den ideellen Gesichtspunkt der gratia operans auf den Anfang des Processes beschränkt, den weitern Verlauf aber auf die gratia gratum faciens zurückführt, auf die empirische Auffassung derjenigen Synthese des subjectiven Gnadenstandes, in welcher die Gnade

der Stoff, der freie Wille die Form ist. In derselben Weise verfährt die Partei, als deren Sprecher Kliefoth angeführt ist. Sie beginnen vielleicht mit der Anerkennung des Wortes Gottes, als des Grundes der Kirche. Aber da das Wort Gottes, empirisch betrachtet, nur nachweisbar ist in der theologischen Analyse seines Inhalts, welche in dem kirchlichen Bekenntniss niedergelegt ist, so kommt man nicht wieder zu der ideellen Einheit des Wortes Gottes als des Ausdrucks seines Willens zurück, sondern beruhigt sich dabei, dass man die Summe der von Gott geoffenbarten Wahrheiten als den Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses besitze. In der Analogie dieser Verschiebung der Begriffe vom göttlichen Worte und kirchlichen Bekenntniss mit der Verschiebung des Verhältnisses zwischen Gnade und menschlicher Freiheit ist das Urtheil begründet, dass diese Partei katholisirt. Wenn ich also diess Urtheil ausspreche, so meine ich nicht damit einen moralischen Vorwurf zu erheben, sondern ich will damit einen charakteristischen Fehler in der Methode der Erkenntniss bezeichnen.

Findet man in der C. A. art. VII. das reine Bekenntniss der geoffenbarten Wahrheiten als das Hauptmerkmal der Kirche anerkannt, so wird das Raisonnement dieser Partei in directer Consequenz auf die Nothwendigkeit eines abgeschlossenen theologischen Systems für die Kirche geführt, wie ein solches durch die Concordienformel exemplificirt ist. Dieser Schluss ist von Thomasius (das Bekenntniss der evangelisch-lutherischen Kirche in der Consequenz seines Princips S. 43) in einer Schlichtheit und Sorglosigkeit formulirt worden, der man es gar nicht ansieht, dass sich die Sache in der wirklichen Geschichte gar nicht so leicht gemacht hat. „Wie sie (die lutherische Kirche auf dem Wege zur Concordienformel) das innere Wesen der Kirche in die Gemeinschaft des Glaubens setzte und die pura evangelii doctrina als Merkmal ihrer Wahrheit bezeichnete, so galten ihr Einheit und Reinheit der Lehre für die Bedingungen des kirchlichen Bestandes. Es stand ihr von vornherein fest, dass kirchliche Gemeinschaft nur auf der Grundlage der Uebereinstimmung

in der Lehre (nicht bloss in den Fundamentalartikeln) stattfinden könnte.“ Allein hiegegen erhebe ich Einspruch mit der Auctorität Luther's, und wie sich zeigen wird, auch der Augsburgischen Confession.

Allerdings hat Luther oft genug in ungenauer Rede die Glaubensartikel zur Bezeichnung des reinen Sinnes des Evangeliums eintreten lassen. Allein dass Luther in einem Bekenntniss Fundamentalartikel von anderen zu unterscheiden wusste, beweist die Eintheilung seiner sogenannten Schmalkaldischen Artikel, deren dritter Theil bekanntlich dahin lautet, dass über seinen Inhalt agere poterimus cum doctis et prudentibus viris, vel etiam *inter nos ipsos*. Endlich wo er sich absichtlich und ausführlich über die Merkmale der Kirche ausgesprochen hat, weist er nicht nur demjenigen, was man kirchliches Bekenntniss nennen mag, einen untergeordneten Werth an, sondern er schliesst damit zugleich die Folgerungen aus, welche Thomasius im Sinne der lutherischen Kirche, welche vor der Concordienformel gar nicht genannt werden sollte, als von selbst verständliche Annahmen angiebt. In der Schrift „Von Conciliis und Kirchen aus dem J. 1539. (bei Walch. XVI., S. 2785. ff.) entwickelt Luther alle nothwendigen Merkmale der Kirche, Wort Gottes, Taufe, Abendmahl, die Schlüssel, Predigtamt, Gebet und Katechismus, Kreuz und Verfolgung; ausser diesen sieben Hauptstücken fügt er noch (S. 2806.) die Merkmale des christlichen Lebens hinzu. Aber das Bekenntniss im Sinne von Kliefoth und Genossen wird direct gar nicht erwähnt, geschweige denn der Zwang der Uebereinstimmung in allen Puncten der theologischen Lehre. Vielmehr erklärt sich Luther in ganz entgegengesetzter Richtung. „Erstlich ist das christliche heilige Volk zu erkennen, wo es hat das heilige Gottes Wort. Wiewohl dasselbe ungleich zugehet, wie Paulus sagt 1. Kor. 3, 12. 13. Etliche haben es ganz rein, etliche nicht ganz rein. Die, so es rein haben, heissen die, so Gold, Silber, Edelsteine auf den Grund bauen; die es unrein haben, heissen die, so Heu, Stroh, Holz auf den Grund bauen, doch durch's Feuer selig werden“. Diesen Gedanken hat Luther in derselben Schrift schon vorher (S. 2663) so erläutert: „In der heiligen Kirche

werden mitunter sein hölzerne, stroherne, heuerne Bauleute, das ist Lehrer, die dennoch auf dem Grunde oder Fundament blieben, durch's Feuer wohl Schaden nehmen, doch selig werden müssten. Welches nicht kann von Ketzern verstanden werden. Denn dieselben legen einen andern Grund, diese aber bleiben auf dem Grunde, nämlich im Glauben Christi, werden selig und heissen Gottes Heiligen, haben gleichwohl Heu, Stroh, Holz, das durch Feuer der heiligen Schrift muss verbrennen, wiewohl ohne Schaden ihrer Seligkeit." Also die Einheit in der theologischen Lehre ist an sich in der Kirche nicht nothwendig, und die entgegengesetzte Meinung, welche die Kirche der deutschen Reformation auf Kosten ihrer Einheit zur Concordienformel führte, ist hervorgerufen worden durch eine Verschiebung des theologischen Begriffs von der Kirche und durch die gleichzeitige politische Nöthigung der Stände der C. A. ihre durch die theologischen Streitigkeiten zerrüttete Einigkeit dem Reiche gegenüber zu bewähren.

Obgleich nun durch die Concordienformel die Schule Melanchthon's einer in materieller Hinsicht an Luther sich anschliessenden Richtung unterlag, so ist doch sehr bemerkenswerth, dass die Concordienformel in formeller Hinsicht gerade durch Melanchthon's Begriff von der Kirche vorbereitet worden ist, wie er denselben seit 1543 in seinen Loci dargestellt hat. Aus diesem Umstande erklärt sich, warum es gerade Schüler Melanchthon's sind, welche in der Reaction gegen sein Verhalten in der Sache des Interim und gegen seine Abendmahlslehre auf die Forderung der schulmässigen Uebereinstimmung in allen Punkten der kirchlichen Lehre gelangten. Es ist eine höchst oberflächliche Ansicht, dass Melanchthon in seiner Zeit Vertreter des modernen kirchlichen Liberalismus gewesen sei, weil er in einzelnen Punkten der Lehre die Möglichkeit von Abweichungen durch seine eigene Praxis bewies; und in der Epoche der Streitigkeiten war die Melanchthonische Schule im engern Sinne in ihrer Art ebenso exclusiv wie ihre Gegner. Was also Melanchthon's Lehre von der Kirche betrifft, so fehlt eine Darstellung derselben in der ersten Ausgabe der Loci (1521), sie folgt in der zweiten (1535)

dem in der C. A. und ihrer Apologie entwickelten religiös-dogmatischen Begriff; jedoch in der dritten Ausarbeitung (1543) ist diese Darstellung ausgefallen, und an ihrer Stelle findet man eine solche, die nur von dem ethischen Gesichtspunkte der Selbstthätigkeit beherrscht ist, und zwar nicht in umfassendem Sinne. In der Antithese gegen die mystischen Beiläufer der Reformation, wie Sebastian Franck und Caspar Schwenkfeld, welche, weil ihnen keine der effectiven Kirchenbildungen zusagte, sich von aller Kirche isolirten, soll die factische Kirchenbildung der lutherischen Reformation trotz ihrer Mängel als nothwendig erwiesen werden. Um diess zu erreichen, hat M. die reformatorische Grunddefinition der Kirche als communio sanctorum ausfallen lassen. Er definirt vielmehr (Corpus Reformatorum XXI. p. 825. sq.) die Kirche ganz empirisch als den coetus vocatorum, profitentium evangelium dei, — amplectentium evangelium Christi, — in quo articuli fidei recte docentur, in quo coetu tamen multi sunt non renati, sed de vera doctrina consentientes. Ganz charakteristisch erklärt er die Kirche, um sie von dem regnum pontificum zu unterscheiden, für coetum similem scholastico coetui (p. 835.); im Falle aber Streit über den Sinn der heiligen Schrift in der Kirche entsteht, so ist ipsum dei verbum iudex, et accedit confessio verae ecclesiae. Es klingt endlich wie eine Vorhersagung des Urtheils, mit welchem die Anhänger der Concordienformel die abgelaufene Epoche des Streites überschaut haben werden: Cum major pars hunc verum iudicem et hanc veram confessionem audit, deus ecclesiae iudex tandem dirimit controversiam delens blasphemos! So ist Melanchthon in formeller Hinsicht der Urheber der Concordienformel, und diejenigen, welche nach dem Beispiele derselben gegenwärtig die Einigkeit im antithetischen Bekenntniss als die Grundlage der kirchlichen Gemeinschaft behaupten, sind, mit Verlaub zu sagen, — Melanchthonianer und nicht Lutheraner. Denn auch unter den nachherigen lutherischen Theologen setzt sich glücklicherweise die Tradition der C. A. fort, der Ausdruck der freilich unvollständigen, aber idealistischen Andeutungen Luthers über die Kirche durch die Feder Melanchthon's. Hingegen ist

es Zacharias Ursinus, der Verfasser des Heidelberger Katechismus, welcher unter den Kennzeichen der wahren Kirche in erster Linie anführt: Professio verae et recte intellectae doctrinae legis et evangelii (Explicatio catechetica, Opp. I. p. 209.). Ursinus aber war Schüler Melanchthon's.

Dass jedoch dem Art. VII. der C. A. dieser Sinn fern liegt, folgt endlich aus dem Verhältniss, in welchem sein Text zu den entsprechenden Stellen der Schwabacher und der Torgauer Artikel steht, der Quellenschriften für die C. A. In dieser Vergleichung ist aber der deutsche Text zu Grunde zu legen, welcher bekanntlich nicht weniger authentisch ist als der lateinische, und verhältnissmässig bedeutsamer als der letztere, wo er mit den Grundlagen wörtlich übereinstimmt [3]). Die Hauptsätze des art. VII. lauten also deutsch: „Die Kirche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäss gereicht werden.“ Nun lautet unter den Schwabacher Artikeln der zwölfte: „Solche Kirche ist nichts anderes denn die Gläubigen an Christo, welche obgenannte Artikel und Stücke glauben und lehren, und darüber verfolgt und gemartert werden in der Welt. Denn wo das Evangelium gepredigt wird und die Sacramente recht gebraucht, da ist die heilige christliche Kirche, und sie ist nicht mit Gesetzen und äusserlicher Pracht an Statt und Zeit, an Personen und Gebäu gebunden“ [4]). Die „obgenannten Artikel“ betreffen die Trinität, die Gottheit Christi, seine Gottmenschheit und die Heilsbestimmung seines Todes, die Erbsünde, die Unfreiheit des Willens und die Gerechtigkeit aus dem Glauben, die Bekehrung durch den heiligen Geist (Art. 1—6). Die „Stücke“ beziehen sich auf den sacramentalen Werth von Taufe und Abendmahl, welche jedes

---

[3]) Vgl. Köllner Symbolik I. S. 182.

[4]) Corpus Ref. XXVI. p. 157.

aus „zwei Stücken" dem sinnlichen Element und der übernatürlichen Gabe bestehen (Art. 9. 10.). Die Bestimmung der Kirche nach diesem activen Merkmal des formulirten Bekenntnisses, welche in dem Schwabacher Art. 12. ausgesprochen war, ist nun, wie man sieht, nicht in die C. A. übergegangen; und auch desswegen ist Kliefoth's Meinung nicht richtig, dass die C. A. mit der rechten Lehre des Evangeliums gerade die Artikel des Glaubensbekenntnisses bezeichne. Denn wenn dieser Sinn beabsichtigt wurde, so ist es rein unbegreiflich, warum man nicht die in der Vorbereitungsschrift ausgedrückte Formulirung dieses Gedankens festhielt. Die Formel scheint sich also zur Aufnahme in die C. A. nicht empfohlen zu haben; vielleicht weil der zwölfte Schwabacher Artikel, in welchem die Motivirung des ersten Satzes durch den zweiten nichts weniger als einleuchtend ist, von vornherein ein misslungener Versuch ist, die Ansichten Luther's und Melanchthon's, die sich doch nicht decken, zu combiniren.

Hingegen weist nun die „Predigt des Evangeliums nach reinem Verstand" deutlich auf einen der sogenannten Torgauer Artikel zurück, welcher Luther's Art und Weise unverkennbar an sich trägt, und in der äussern Form sich berührt mit einer Stelle aus Luther's gleichzeitiger „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstage zu Augsburg" (Walch, XVI. S. 1171. ff.). Unter den Torgauer Artikeln, aus welchen hauptsächlich der zweite Theil der C. A. hervorgegangen ist, lautet die entscheidende Stelle (C. R. XXVI. p. 193.):

> In der Kirche Christi fordert man diese nachgeschriebene Stücke: Erstlich ein rechtschaffen Predigtamt, da fleissig und treulich gelehrt wird das heilig göttlich Wort nach reinem christlichen Verstand, ohne Zusatz einiger falscher Beilehre.
>
> In solcher Predigt wird klar, eigentlich und richtig gelehret und dargegeben, was da sei
>
> Christus und das Evangelium,
> Rechtschaffene Busse und Furcht Gottes,
> Wie zu erlangen sei Vergebung der Sünde,
> Von Vermögen und Gewalt der Schlüssel der Kirchen.

> Diese Lehre und die ganze Summe des Evangelii wird in dieser Kirche Christi mit fleissigem wahrem Anhalten täglich und ohne Unterlass, beides in der Gemeinde und bei einem jeden Christen für sich getrieben durch Predigen, Lesen, Trösten und Vermahnen, durch Auslegen der Psalmen und allerlei Bücher der Schrift, wie Paulus 1 Kor. 14. schreibt.
>
> Da wird recht gelehret von christlicher Freiheit, wie die Gewissen frei sind in Christo.
>
> Und solche Lehre zu erhalten, wird mit grossem Ernst und höchstem Fleiss Achtung gehabt, dass Schulen für Knaben und Mädchen zu guter Zucht der Jugend aufgerichtet und erhalten werden.
>
> Da sind auch die Gaben der Sprache, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch, und thun die Bischöfe Fleiss, damit solche Studia, so hochnöthig sind, die heil. Schrift zu verstehen, nicht untergehen.

Es folgt in einer zweiten Gruppe der Requisite der Kirche eine Aufzählung von praktischen Einrichtungen und Thätigkeiten: Taufe, Abendmahl, Erkenntniss der Sünde und der Gnade, der heilige Geist mit seinen Gaben, christliche Liebe, Unterricht vom Kreuz und Leiden, von rechten guten Werken, Glaube, Hoffnung, Beichte und rechtschaffener Brauch der Absolution, Kinderzucht und Unterweisung der Jugend im Katechismus und im Gebet, öffentliche Fürbitte für alle Stände, rechtschaffener Bann. In dritter Reihe wird endlich das Material der Kirchenordnung und der amtlichen Seelsorge aufgeführt, welches für die Kirche als nothwendig zu erachten ist.

Die Aufstellung, welche den „reinen Verstand des Evangeliums" erläutern soll, bewegt sich freilich auch in der sorglosen Bezeichnung des Evangeliums als Lehre, welche von den Doctrinärs, von Melanchthon an gerechnet, so missverstanden worden ist. Dass es sich aber dabei nicht um menschliche Theorieen und technische Definitionen handelt, erkennt man aus der Wendung, dass in der Predigt etwas gelehret und d a r g e g e b e n wird. Die vier Punkte, auf welche diese Worte angewendet werden, bezeichnen nun auch die directen Bedingungen, ohne welche

das Evangelium als der offenbare Gnadenwille Gottes nicht ausgesprochen und nicht wirksam auf den menschlichen Willen gemacht werden kann. Die göttliche Gnade knüpft ihre Wirkung an den Mittler Christus und an die von ihm ausgehende und auf ihn sich beziehende Verkündigung; sie rechnet für ihre Wirkung auf die menschliche Busse und Furcht Gottes, sie fordert und regt den Glauben an, in welchem der Einzelne die Rechtfertigung als die Hauptsache sich aneignet, sie verknüpft endlich das Heil des Einzelnen mit dem Dasein der Kirche. In diesem Zusammenhang kommen diese religiösen Vorstellungen nicht als einzelne paragraphirte Wahrheitssätze menschlicher Erkenntniss in Betracht, sondern als die unumgänglichen Mittel, um aus menschlichem Munde das Wort Gottes als solches hervorgehen zu lassen. Nun soll freilich ausser dieser Lehre noch die „ganze Summa des Evangeliums" getrieben werden. Damit werden gewiss die anderen in den Bekenntnissschriften paragraphirten Wahrheiten gemeint; aber wohl zu merken nicht als solche, welche neben einander von den Menschen anerkannt würden, sondern auch nur als die Mittel zur Aneignung der göttlichen Gnade an den Willen. Denn die Lehre und die Summa des Evangelii soll auch zum Trösten und Vermahnen verwendet werden. Sollte sich dazu ein kirchliches Glaubensbekenntniss, etwa die Concordienformel eignen? Ich habe davon keine Erfahrung, aber ich bezweifle es. Rechnet etwa die demnächst hervorgehobene Lehre von der christlichen Freiheit auf ein Bekenntnissgesetz? Wird die Freiheit der Gewissen in Christo noch anerkannt, wenn einem Mann, wie Caspar Peucer, im Gefängniss das Abendmahl durch Andreä und Selnecker verweigert wird, weil er die Anerkennung der Ubiquitätslehre ablehnte? Und wie soll der Religionsunterricht für Knaben und Mädchen, der allerdings auf die Aneignung des kirchlichen Bekenntnisses ausgehen soll, zum gesunden Ziele führen, wenn nicht alle diese Vorstellungsreihen nur als Mittel für den Eindruck der Gnade Gottes auf die Gesinnung der Jugend berechnet werden. Auch in dieser Anwendung ist also nicht, wie Kliefoth meint, das Bekenntniss kirchenbildend, sondern das Wort Gottes. Endlich

soll der reine Verstand des Wortes Gottes sicher gestellt werden durch die Gaben der Sprache, d. h. nach dem jetzt gewonnenen umfassenderen Gesichtspuncte, durch die biblisch-theologische Bildung der Geistlichen. Auf diese kommt es aber bekanntlich gar nicht an, wo man an die kirchenbildende und einigende Kraft eines nach Form und Inhalt geschlossenen Bekenntnisses glaubt. Da beschränkt man sich leider auf die dicta probantia und auf Luthers Bibelübersetzung! Also auch hieran ergiebt sich der Widerspruch der Bekenntnissschwärmer gegen diese ursprünglichste Declaration des Art. VII. der C. A.

8) Das antithetische, theologische Bekenntniss hat also die Bestimmung, die reine und ungehemmte Wirkung des Wortes Gottes zu vermitteln, und demgemäss die reine Form des Gebetsbekenntnisses in der Gemeinde möglich zu machen, so wie die stiftungsgemässe Ausübung der sacramentalen Handlungen desshalb geboten ist, damit die an sie geknüpfte Gnadenwirkung Gottes erfolge. Indem nun die Reformatoren zu jenem Zwecke die Augsburgische Confession aufstellten, und die Feier des Abendmahls sub utraque einführten, hatten sie bekanntlich gar nicht die Absicht, eine partikulare Kirche neben der bisher bestehenden allgemeinen Kirche des Abendlandes zu gründen. Das Bekenntniss sollte also nicht die Kirche trennen, sondern sollte die Kirche reinigen. Dies darf niemals vergessen werden, wenn auch der Erfolg der entgegengesetzte gewesen ist. Nur wenn man sich an jener ursprünglichen Absicht orientirt, und die Bedingungen in Gültigkeit erhält, durch welche jene Absicht ihr Ziel erstrebte, kann man in der von den Reformatoren abstammenden besonderen Kirchengemeinschaft der Angehörigkeit zu der Einen allgemeinen Kirche gewiss werden. Denn nicht darauf kommt es an, dass man in irgend einer noch so vorzüglichen Particularkirche stehe, sondern darauf, dass unser Leben in der Kirche dem Maassstabe entspreche, nach welchem wir die Eine Kirche glauben. Setzt nun Gott die Eine Gemeinde der Heiligen dadurch ins Leben, dass er sein Wort, und durch dasselbe seinen Geist wirksam auf die Menschen macht, so haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu der Ueber-

zeugung, dass wir in der Einen allgemeinen Kirche leben, wo überall das Wort Gottes nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente laut des Evangelii verwaltet werden. Denn diese Ueberzeugung wird eine Triebkraft für das ganze religiöse Leben entwickeln, welche nicht erweckt wird, wo man auf Grund jener Functionen nur den Anspruch macht, der vorzüglichsten Kirche neben anderen anzugehören. Die theologische Theorie darf nicht den Thatbestand der Kirchentrennungen so auffassen, wie es der Geschichtskunde und dem Kirchenrecht geboten oder erlaubt ist. Die theologische Theorie ist nur so viel werth, als sie dem Glauben entspricht. Der Glaube aber kennt die Kirche nur in der Einheit. Ist aber dem Glauben gemäss die Kirche die Eine und allgemeine, so sollen nach der theologischen Theorie die Trennungen der Kirche nicht da sein. Also kann die theologische Theorie nicht anders verfahren, als dass sie die allgemeine Kirche überall nachweist, wo jene Functionen göttlichen Werthes wirksam sind. Nach diesem Maassstabe also muss jede evangelische Predigt, die von einer römisch-katholischen Kanzel ergeht, (und es giebt solche reichlich) beurtheilt werden, als Merkmal davon, dass auch dort die allgemeine Kirche in unserem Sinne verwirklicht wird.

9) Die Apologie der C. A. hat erklärt, dass die Kirche, wenn sie auch hauptsächlich Gemeinschaft des Glaubens und des heiligen Geistes ist, doch auch den anderen Politien vergleichbar sei, also Rechtsordnung an sich habe. Und das rechtliche Merkmal des Predigtamtes ist in der C. A. und ihren Quellenschriften als die Form der menschlichen Fortwirkung des göttlichen Wortes anerkannt und vorausgesetzt. Es fragt sich demnächst, unter welchen Bedingungen die nach evangelischem Begriff bestimmte Kirche als Trägerin rechtlicher Merkmale vorgestellt werden kann. Denn die symbolischen Schriften der Reformation, so weit sie Andeutungen zum Begriff der Kirche enthalten, bieten insofern eine Antinomie dar, dass sie die Kirche nach dem höchsten religiösen und zugleich nach dem rechtlichen Maassstabe des nothwendigen Amtes auffassen. Recht und Religion aber sind, wie ich schon ausgesprochen habe, ent-

gegengesetzte Maassstäbe menschlicher Gemeinschaft, die sich unmittelbar ausschliessen. Die Religion ist das denkbar allgemeinste und umfassendste Motiv gemeinschaftlicher sittlicher Zwecksetzungen. Hingegen das Recht ist Maassstab sittlicher Zwecksetzungen in der Gemeinschaft, theils als Privatrecht für die individuellen Zwecke als solche, theils als öffentliches Recht für gemeinschaftliche Zwecke nach einem allgemeineren Begriffe von der menschlichen Gemeinschaft, der aber, verglichen mit dem religiös-sittlichen, doch nur ein besonderer ist. Wo wir also angewiesen werden, die Kirche principaliter unter dem religiösen Gesichtspunct als Product der göttlichen Gnade zu betrachten, müssen wir alle vielleicht möglichen specielleren Maassstäbe ihres Zustandekommens mit dem Gedanken überspringen. Oder wo wir diese als maassgebend beachten, bleiben wir hinter derjenigen Auffassung zurück, welche wir als evangelische Christen stets in maassgebender Bereitschaft halten sollen. Die reformatorischen Bekenntnisse stellen also hierin ein Problem, das sie nicht gelöst haben, dessen Lösung im katholischen Sinne nur von jeher ausgeschlossen ist. Freilich wird die letztere oft genug gerade als gut lutherischer Grundsatz ausgegeben. Wie ich vor einigen Jahren in einer obscuren Kirchenzeitung zufällig gelesen habe, wird die Kirche durch das Wort Gottes regiert, die Pastoren aber sind die berechtigten Inhaber und Träger desselben, also wird die Kirche von den Pastoren regiert. Nun gegen diesen rohen Syllogismus gilt als Palladium Melanchthons Schmalkaldische Bekenntnisschrift von 1537 de potestate et primatu papae et de potestate et iurisdictione episcoporum (p. 345. 353), wo zwar das amtliche Recht besonderer Personen, das Evangelium zu verkündigen, als nothwendig für die Kirche bezeichnet, aber wieder aus dem ius vocationis der Kirche abgeleitet wird, da die Schlüssel, — nach Luthers Deutung, die Verkündigung des Evangeliums überhaupt, — ursprünglich an die Kirche geknüpft, und erst durch die Berufung durch dieselbe auf bestimmte Beamte übertragen werden. Stellt man nun diese Sätze mit dem scheinbaren Eindrucke der C. A. zusammen, so gewinnt die oben bezeichnete Antinomie

ncoh einen präciseren Ausdruck. Die Kirche setzt als Erzeugniss des göttlichen Wortes das Bestehen des besonders berechtigten Amtes nothwendig voraus; — und das Bestehen des besonders berechtigten Amtes setzt das Dasein der Kirche voraus.

Wie nun auch der scheinbare Widerspruch dieser Sätze seine Ausgleichung finden mag, so ist doch eben klar, dass die evangelische Art der Lösung über das einfache Causalverhältniss hinausliegen wird, in welchem nach gewöhnlicher katholischer Theorie die besondere amtliche Thätigkeit des Klerus die Ursache der Gemeinde der Heiligen sein soll. Evangelischen Theologen ziemt es um so weniger, sich dieser Anschauungsweise anzuschliessen oder anzunähern, als katholische Theologen selbst etwas unfreiwillig dafür Zeugniss ablegen, dass in jener Theorie keine befriedigende Erklärung der Sache geliefert wird. Ich erinnere an bekannte Ausführungen Möhler's, dass die beabsichtigte amtliche Wirkung des Klerus zur Hervorbringung oder Förderung der christlichen Kirche durch ärgerliches Leben desselben, oder durch seine Vernachlässigung des Volkes durchkreuzt worden sei (Symbolik, 6. Aufl. S. 353), ferner dass Christus seine Kirche durch die Wiedergeborenen, durch die Personen christlich-sittlichen Charakters erhält (S. 425). Damit ist zugestanden, dass die Ausübung des amtlichen Privilegiums durch die Kleriker allein nicht der zureichende Grund für die Erzeugung von Gemeinde der Heiligen ist, sondern dass unter Voraussetzung der Wirkung Gottes die Gemeinde der Heiligen sich aus sich selbst erzeugt, und dass die amtliche Thätigkeit des Klerus in diesem Verlauf nur ein bedingtes Mittel ist [5]). Dass Möhler dennoch

[5]) In demselben Sinne spricht sich neuerdings aus W. E. von Ketteler (Deutschland nach dem Kriege von 1866. S. 188.): »Um die Aemter der Kirche im Sinne Christi zu besetzen, muss die Kirche auch Priester haben, welche vom Geiste Christi erfüllt sind .... Das Priesterthum in einem heiligen Mann und in einem vor der Welt vielleicht ganz tadellosen aber ganz gewöhnlichen Menschen ist seinem Wesen nach zwar dasselbe, aber in seiner Wirksamkeit für die Kirche und die Verbreitung des Reiches Gottes unermesslich verschieden .... Zu jeder Zeit ist die siegende Kraft der Kirche wesentlich von der

sich auf dem Boden des Katholicismus gehalten hat, wird ihm nur möglich, indem er hinzufügt, dass, weil jene wirklichen Träger der Kirche nicht mit Fingern gezeigt werden können, man durch Gott an seine Anstalt gewiesen sei, an den Klerus, in welchem die Wahrheit nicht untergehen kann. D. h. weil man diese Dinge nicht ideell auffassen will und kann, sondern nur empirisch, begnügt man sich mit einem Surrogat der Wahrheit, man verlässt sich darauf, dass der Klerus die göttliche Wahrheit besitzt, obgleich man weiss, dass das Vorhandensein des Klerus mit dem Besitze dieser Wahrheit noch keineswegs die zweckentsprechende Wirkung derselben verbürgt.

Das kirchliche Amt ist nun das erste Merkmal des auf die Kirche angewendeten Rechtsbegriffs, sowohl der zeitlichen Entstehung als dem Werthe nach. Denn die Ausübung aller anderen Rechtsfunctionen der Kirche wird durch das Dasein des Amtes vermittelt. Die Ableitung dieses Merkmals aus den übrigen Beziehungen des evangelischen Begriffs von der Kirche will nun freilich nicht gelingen, wenn man sich bloss an die Andeutungen der symbolischen Schriften hält, die leider in der folgenden Theologie ihre Entwickelung zu vollständiger Reife nicht gefunden haben. Denn das dort niedergelegte Material führt eben zu der oben bezeichneten Antinomie in dem Verhältniss zwischen Kirche und kirchlichem Amte. Die Lösung derselben wird aber gelingen, wenn einerseits die Begründung des kirchlichen Amtes im göttlichen Charisma [6]) anerkannt, andererseits erwogen wird, dass das Recht über-

---

Heiligkeit der Priester abhängig, oder was dasselbe ist, von der Aehnlichkeit mit Christus .... Die Wiederaussöhnung der Protestanten mit der Kirche wird erreicht durch die Heiligkeit des katholischen Priesterthums«. Nun auch ich rechne auf eine Aussöhnung des Katholicismus mit der Reformation, wenn diese Andeutungen von Verzweiflung an Bellarmin's Begriff von der Kirche sich zu der klaren Erkenntniss entwickeln, die ich im Text als die Consequenz aus Möhler's Zugeständnissen ausgesprochen habe.

[6]) De pot. et primatu papae etc. p. 345. Ministerium novi testamenti ibi est, ubi deus dat dona sua, apostolos, prophetas, pastores, doctores (Eph. 4, 7. 11.)

all ein sittliches Mittel der gemeinsamen sittlichen Selbstthätigkeit der Menschen ist. Also wird der Begriff des kirchlichen Amtes direct nur in Beziehung zu dem ethischen Begriff der Kirche gesetzt werden können.

Die Kirche ist eine ethische selbstthätige Grösse, indem ihre Mitglieder ihr gemeinsames Priesterrecht durch das Bekennen Gottes und Christi im Gebet, durch das Bekennen Christi in der Begehung des Abendmahls ausüben, indem sie durch das Opfer der Wohlthätigkeit an ihre bedürftigen Genossen dieselben zum gemeinschaftlichen Gottesdienst fähig machen. Diese gemeinschaftlichen Functionen Vieler können als gemeinschaftliche im Raum und als identische in der Zeit nur durch eine Ordnung oder Gliederung der Gemeinde ausgeübt werden. Aus dem Zwecke der Gemeinschaft folgt also nothwendig eine stehende Unterscheidung zwischen leitenden, repräsentativen Personen und geleiteter, repräsentirter Gemeinde. Indem jene den Gemeinschaftszweck als solchen als Zweck ihrer besonderen stetigen Thätigkeit verfolgen, sind sie den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde insofern übergeordnet, als diese an den gemeinschaftlichen Functionen als solchen nur durch die Vermittlung jener Beamten Theil nehmen können. Als Repräsentanten der Gemeinschaft treten also diese nur auf, insofern sie ein Recht auf Folgeleistung aller einzelnen Gemeindeglieder gewinnen. Diese Gedankenentwicklung geht freilich über die oben besprochene Erklärung des Paulus 1 Kor. 16, 15. 16. hinaus; den Antrieb zu ihr lässt jedoch gerade die nähere Erwägung dieser Aeusserung selbst erkennen. Paulus wendet eben den Rechtsbegriff noch nicht auf das Amt an, indem er sagt, dass wie die Beamten sich dem Dienst der Gemeinde gewidmet haben, so auch die Gemeinde sich ihnen unterordnen solle. Aber die von beiden Seiten geübte Unterordnung hat eine verschiedene Beziehung; aus der Abstufung dieser ergiebt sich aber die Gültigkeit des Rechtsbegriffs für das Verhältniss. Denn die directe Relation des Dienstes, der Unterordnung der Beamten ist die Gemeinschaft als solche, das Ganze im ideellen und zugleich reellen Sinne; die Unterordnung, welche Paulus den Lesern seines Briefes zumuthet, ist die der Einzelnen gegen

die einzelnen Beamten als Repräsentanten der Gemeinschaft, deren Idee jeden Einzelnen nur unter der Bedingung umfasst, dass er sich den Beamten anschliesst, und ihr Recht durch die That bewährt. Unter diesen Umständen gewinnen aber nicht bloss die Beamten ein Recht gegenüber den Gemeindegliedern, sondern das Verhältniss erscheint nothwendig als ein gegenseitiges, da auch die Gemeindeglieder das Recht darauf gewinnen, dass die Beamten durch ihr besonderes Handeln den Zweck der Gemeinschaft und nur diesen verwirklichen. Die gottesdienstliche Gemeinschaft als ethische Grösse ist also nicht wirklich in Raum und Zeit ausser in der Abstufung und Wechselbeziehung der Rechte ihrer Beamten und ihrer übrigen Genossen.

In dieser Ableitung des Amtes der christlichen Gemeinde ist der Mittelbegriff der Ordnung des Ganzen derselbe, dessen sich auch schon Luther in bekannten Aeusserungen (bei Höfling S. 51 ff.) bedient hat. Allein der Stoff der Thätigkeit, in welcher die Gemeinde eben vorgestellt ist, ist von dem, welchen Luther vorherrschend beachtet, verschieden, und desshalb ergeben sich auch zunächst andere Attribute des kirchlichen Amtes, als das der Predigt des Evangeliums. Die Beamten der Gemeinde, die in Ausübung ihres Priesterrechtes als thätig vorgestellt werden muss, empfangen demgemäss nothwendig Attribute priesterlichen Characters. D. h. sie sind wesentlich Vorbeter, die Repräsentanten der Gemeinde in dem Opfer der Lippen, welche Gott bekennen. In diesem Sinne ist das besondere amtliche Priesterthum auch für das evangelische Verständniss von der Kirche ganz unverfänglich, und nach den Grundgedanken im N. T. ganz unumgänglich. Ein Fehler, d. h. die Abbiegung in die Analogie mit den Ordnungen des A. T., würde erst begangen, wenn behauptet würde, dass die amtlichen Priester einen Stoff der Darbringung hätten, welcher nicht auch jedem Gemeindegliede zustände, wie die Feueropfer im A. T. und das Messopfer im Sinne der katholischen Kirche. Allein von diesen Behauptungen ist die meinige weit entfernt, denn das Gebet ist im Munde des Vorbeters der Gemeinde nichts anderes als im Munde des Familienhauptes

für die Seinigen, und jedes Einzelnen für sich oder für die zufällig mit ihm zusammentreffenden Anderen. Ich glaube aber auch behaupten zu dürfen, dass die Entstehung des Amtes in der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem im Zusammenhange mit dieser Ableitung steht. Die Erzählung Act. 6, 1—6 scheint zwar vorauszusetzen, dass das ökonomische Amt der Sorge für die Wittwen aus dem Apostelamt abgezweigt worden ist, und dass die Apostel die vor der Gemeinde vorhandenen ursprünglichen Beamten derselben gewesen seien, da sie auch neben den sieben Männern sich nicht bloss den Dienst des göttlichen Wortes, sondern auch den des Gebetes vorbehalten. Allein in der letztern Hinsicht treten sie in einer dem Apostolat entgegengesetzten Qualität auf. Als Apostel repräsentiren sie den Stifter der Gemeinde; als Vorbeter repräsentiren sie die Gemeinde. Wenn sie nun doch nicht durch Wahl der Gemeinde zu dieser Stellung gelangten, so erklärt sich dieselbe, wie in dem Falle des Stephanas (1 Kor. 16, 15. 16), daraus, dass die Zwölf als die Erstlinge der Gemeinde die naturgemässen gottesdienstlichen Repräsentanten derselben waren, und zunächst nur den Theil ihres Repräsentantenamtes abgaben, der ihrem Berufe der Verkündigung des Wortes Eintrag that. Denn auch die Almosen, zu deren Verwaltung die sieben Männer eingesetzt worden sind, tragen den Character des Opfers, sie bekommen die Gestalt eines gemeinsamen Opfers nur durch ihre geordnete Vertheilung; die Männer also die dazu berufen sind, repräsentiren die Gemeinde gerade in Hinsicht dieser gemeinsamen priesterlichen Function. Zur Bestätigung dieses Zusammenhangs dient die Ordnung des Gottesdienstes im zweiten Jahrhundert, die Zusammenfassung des Gebetes und der freiwilligen Gaben für die Armen und die Beamten in der danksagenden Darbringung von Brot und Wein an Gott, um auszudrücken, dass man alle Nahrung zum Bestande des Lebens von Gott her empfange.

Die Einsetzung der sieben Männer in Jerusalem durch die Gemeinde beweist also deutlich, dass das Amt in der christlichen Gemeinde nicht als eine totale oder partielle

Delegation des Apostelamtes als solchen anzusehen ist. Insbesondere ist die Lehrthätigkeit kein ursprüngliches Attribut des christlichen Gemeindeamtes, sondern ist erst später allmählich mit demselben combinirt worden [7]). Das kirchliche Amt principaliter als Fortsetzung des Apostolates zu beurtheilen, verbietet sich auch dadurch, dass die Fortsetzung des Apostolates in anderen Personen eine contradictio in adiecto ist. Denn die Bestimmung der zwölf Männer zu Aposteln ist nicht ihre ursprüngliche Werthbestimmung, sondern sie hängt davon ab, dass die Zwölf, als die ständigen Begleiter des Herrn (Marc. 3, 14. *ἵνα ὦσι μετ' αὐτοῦ καὶ ἵνα ἀποστέλλῃ αὐτοὺς κηρύσσειν*) die erste Generation der Gemeinde des neuen Bundes selbst sind, für welche zunächst, wie die Abendmahlshandlung beweist, das den Bund inaugurirende Opfer im Tode Jesu dargebracht ist (Marc. 14, 22—24). Als die Urgemeinde sind sie dazu berufen, durch das Evangelium die folgende Generation der Gemeinde ins Leben zu führen. Ist aber ihre „Sendung" so bedingt, so ist eine directe Fortsetzung ihres Amtes ebenso widersinnig, als das Urtheil sein würde, dass die zweite oder dritte Generation der Gemeinde die erste wäre. Desshalb wird die Gleichstellung der Auctorität der Prediger mit den Aposteln und mit Christus in der evangelischen Lehre nicht auf eine formelle Identität ihres Amtes mit dem Beruf der Apostel begründet, sondern auf die Identität des Inhaltes ihrer Worte, auf die Voraus-

---

7) Vgl. Entstehung der altkatholischen Kirche 2. Aufl. (1857) S. 350 ff. 358. **Stahl**, der das Gegentheil behauptet, hat nicht nur die angeführten Nachweisungen nicht widerlegt, sondern verschweigt sie überhaupt, indem er aus ihrem Zusammenhang eine gegen Calvin gerichtete Bemerkung, die ihm bequem ist, sich aneignet (S. 12). Ganz specios ist seine Erklärung von 1 Tim. 5, 7, aus welcher Stelle sich auch deutlich ergiebt, dass das Lehrgeschäft als zufällige Attribut des christlichen Gemeindeamtes angesehen wurde. Nach **Stahl** sollen diejenigen Aeltesten doppelter Ehre werth sein, die der Lehre mit **unermüdetem** Fleiss obliegen, im Gegensatz zu solchen, welche ihr mit geringerem Fleisse sich widmen, als ob das Wort *κοπιᾷ* jene antithetische Gradbestimmung in sich schlösse! Vgl. 1 Thess. 5, 12; 1 Kor. 16, 16.

setzung, dass sie das Wort Gottes so richtig verkündigen wie die Apostel [8]).

10) Es fragt sich aber, wie der Gegensatz meiner Ableitung des kirchlichen Amtes aus der Sphäre der priesterlichen Selbstthätigkeit der Gemeinde zu der durchgehenden Beziehung des kirchlichen Amtes auf die Predigt des göttlichen Wortes in den Grundsätzen der Reformatoren ausgeglichen werden kann. Diese Frage beantworte ich in folgender Weise. Aus dem nachgewiesenen Zusammenhange zwischen dem göttlichen Worte und der priesterlichen Bestimmung der durch jenes hervorgerufenen Gemeinde folgt, dass kein Gott wohlgefälliges Gebet gedacht werden kann, welches nicht unter der regelmässigen Anregung und Leitung des rein gepredigten Wortes Gottes steht (vgl. Kol. 3, 16). Ist nun das Gebet die gemeinsame Action der Gemeinde durch die Vermittlung ihrer Beamten, so muss auch die Predigt des Wortes Gottes als Attribut ihres Amtes anerkannt werden, und dieses Attribut tritt nothwendig in die erste Stelle vor allen anderen Attributen, weil es seinem Werthe nach alle übrigen amtlichen Functionen beherrschen muss. Diese Nachweisung darf nicht desswegen in Zweifel gezogen werden, weil sie den Reformatoren fremd sind. Denn diese fanden in der katholischen Ueberlieferung gerade die Verkündigung des göttlichen Wortes als das erste Attribut des Priesterthums anerkannt. Jedoch die Spuren der altchristlichen Verfassung bewähren es, dass die Lehrthätigkeit nicht als nothwendiges Attribut des Klerus ursprünglich anerkannt war, sondern erst allmählich zu dem regelmässigen und ausschliesslichen Attribute der Amtspersonen geworden ist [9]), welche ursprünglich mit der ökonomischen und disciplinaren Leitung der Gemeinde betraut waren. Desshalb kann auch der Satz der Reformatoren, dass die Predigt des göttlichen Wortes ursprünglich der ganzen Gemeinde zukomme und von dieser auf die

---

[8]) De pot. papae p. 345. Nec valet illud ministerium Novi Testamenti propter ullius personae auctoritatem, sed propter verbum a Christo traditum.

[9]) Vgl. die Entstehung der altkathol. Kirche S. 352.

berufenen Beamten delegirt worden sei, historisch nicht erwiesen werden. Um so weniger, als die „Schlüssel" nach richtigem Verständnisse dieses Bildes nicht die Predigt des göttlichen Wortes, sondern das Recht der Gesetzgebung und Jurisdiction bezeichnen [10]). Dennoch ist es vollständig wahr, dass principaliter die Gemeinde das Wort Gottes empfangen hat, insofern sie durch dies Organ Gottes hervorgebracht ist nur unter der Bedingung der persönlichen selbstbewussten Aneignung. Demgemäss können besondere amtliche Träger dieser Function zum Zwecke der Erhaltung und Fortpflanzung der Gemeinde nur in zweiter Reihe gedacht werden. Denn als Mittel zum Zweck der Gemeinde sind sie zugleich von der Gemeinde als ihrem Grunde abhängig. Es lässt sich ferner kein historischer Punkt erweisen, in welchem nicht die Gemeinde vor den amtlichen Trägern des göttlichen Wortes da war. Denn wenn man bis zu den Aposteln aufsteigt, so sind diese selbst eher Gemeinde Christi als sie Apostel sind.

Demgemäss lässt sich erkennen, in welchem Sinne das kirchliche Amt göttlichen Ursprung und göttliche Autorität hat. Man darf diesen Gedanken nicht in dem Sinne durchsetzen wollen, dass damit der menschliche Ursprung ausgeschlossen wäre. Denn dadurch würde die evangelische Erkenntniss verletzt werden, dass die Gemeinde der Grund des Amtes als der Form besonderer Dienste gegen die gesammte Gemeinde ist. Dem Amte darf also nicht ein Ursprung aus Gott vor der Gemeinde vindicirt werden. An dieser Stelle muss ich nun bemerken, dass man sich einer präcisen Formel für die Unterscheidung zwischen dem katholischen und dem evangelischen Begriff von der Kirche versichern muss, wenn man sowohl die Nothwendigkeit des Amtes richtig darstellen, als auch die katholische Auffassung dieses Gedankens vermeiden will. Was in dieser Hinsicht gangbar ist, und noch von Höfling ohne Anstand recipirt wird, erscheint mir als verfehlt. Es kommt freilich ziemlich auf dasselbe hinaus, wenn Möhler behauptet, nach

---

[10]) Vgl. Steitz, Ueber den neutestamentlichen Begriff der Schlüsselgewalt, in den Theol. Studien u. Kritiken 1866. Heft 3.

katholischer Anschauung sei die sichtbare Kirche das prius, die unsichtbare das posterius, nach evangelischer Anschauung verhalte es sich umgekehrt, — oder Schleiermacher, der Katholik komme durch die Kirche zu Christus, der Protestant durch Christus zur Kirche. Beide verstehen unter Kirche und unter sichtbarer Kirche die Rechtsordnung von Amt, öffentlichem Bekenntniss, Cultussitte. Für die katholische Ansicht ist es nun ganz richtig, dass die Träger des Amtes einfach als die Ursache der Gemeinde der Heiligen gelten sollen. Für die evangelische Ansicht ist aber das umgekehrte Causalverhältniss nicht richtig. Denn wenn man der Rechtsordnung in keiner Weise bedürfte, um in der Gemeinde Christi zu stehen, so wäre kein Grund zu denken, warum man aus der Glaubensgemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft erzeugen sollte. Es ist ferner gegen alle Erfahrung, dass der einzelne Protestant zu Christus käme ohne die Vermittlung der Kirche, d. h. ihrer amtlichen Lehrtradition. Also kann die evangelische Ansicht nicht auf die reine Umkehrung des Causalverhältnisses hinauskommen, in welchem sich die katholische Ansicht ausprägt; sondern, um mit ihrem Gegensatz auch ihren Vorzug zu bezeichnen, ist es nöthig, die nothwendigen Glieder des Gedankens durch einen tiefer führenden Begriff zu gliedern, als durch den der wirkenden Ursache. Das ist aber der Begriff des Zweckes. Demgemäss wird das Verhältniss der Rechtsordnung zu dem Wesen der Kirche nach evangelischer Ansicht dahin zu formuliren sein, dass die Kirche als active Gemeinschaft der Gläubigen unter Voraussetzung der göttlichen Gnade sich ihrem Wesen oder Zwecke gemäss selbst hervorbringt, dass hierin aber die Rechtsordnung von Amt u. s. w. die Stellung des Mittels einnimmt. Wie nun aber der Gedanke des Mittels aus dem des Zweckes seinen Ursprung empfängt, und wie das Mittel an demselben Wesen seinen Grund hat, welches seinen Zweck bildet, so ist die zum Zwecke der Gemeinschaft der Heiligen gebildete kirchliche Rechtsordnung auch nur in der Gemeinschaft der Heiligen begründet.

Desshalb kann der kirchlichen Rechtsordnung göttlicher Ursprung und göttliche Garantie zunächst for-

mell in keinem anderen Maasse beigelegt werden, als in welchem das Recht überhaupt in allen anderen Bildungen menschlicher Gemeinschaft als sittliches Mittel göttliche Garantie hat. So wie die sittliche Zweckmässigkeit des menschlichen Lebens überhaupt das entscheidende Argument für den Glauben an Gott ist, und diesen als ihren Grund und Maassstab fordert, so ist die Rechtsordnung in der Kirche in formeller Hinsicht nicht göttlicher, als die des Volkslebens im Staate. Wenn nun dennoch die reformatorischen Grundsätze in einem specifischen Sinne die göttliche Auctorität des Amtes behaupten, so ist dies der Fall, weil das hauptsächliche Attribut des kirchlichen Amtes, die Hauptfunction desselben in der Predigt des göttlichen Wortes besteht, weil es also in seinem wesentlichen Inhalte die Auctorität Gottes zu unserem Heile vergegenwärtigt und zur Wirkung auf den Willen der Kirchengenossen bringt. Aber dies gilt auch nur in abstracto. Die einzelnen Beamten haben durch ihre Berufung durch die Gemeinde kein göttliches Recht, welches sich von dem menschlichen Rechte unterschiede; im besondern Sinne göttliches Recht haben sie nur, sofern sie wirklich das Wort Gottes nach reinem Verstande predigen. Denn die Gemeinden haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Gehorsam zu verweigern, wenn die Beamten etwas gegen das Evangelium lehren oder festsetzen (C. A. art. XXVIII.). Das menschliche Recht des einzelnen Beamten aus der Berufung durch die Gemeinde empfängt jedoch noch eine göttliche Werthbestimmung durch die Voraussetzung, dass der Berufene das seinem Amte entsprechend persönliche Charisma besitzt. Dieser Begriff ist hier in dem erweiterten Sinne zu verstehen, dass er auch die persönliche sittliche und technische Bildung einschliesst, weil keine Wirkung der göttlichen Gnade in Isolirung von der Vorsehung Gottes, und der ihr entsprechenden Selbstthätigkeit des Menschen wirklich vorkommt. Die Berufung zum Amte vollzieht sich nun in dem Syllogismus: das Amt ist göttlicher Auctorität, — dieser ist Beamter, — also ist er Träger göttlicher Auctorität. Dieser Schluss wird aber nur dann richtig sein, wenn in dem bestimmten Beamten das gött-

liche Charisma einschliesslich seiner sittlichen Reife und technischen Bildung erkannt ist. Denn damit das Wort Gottes rein gepredigt werde, dazu gehört, wie der Torgauer Artikel auspricht, auch die biblisch-theologische Bildung, d. h. überhaupt die technische theologische Ausrüstung.

Unter den christlichen Parteien haben nur die Quäker und die Darbysten auf das Bestehen des Lehramtes verzichtet, jene wegen ihres hochgespannten mystischen Individualismus, diese wegen ihrer eschatologischen Stimmung. Viel bedeutsamer für die gesammte Auffassung der Kirche ist aber der Abstand der übrigen „Secten“ von den „Kirchen“, dass jene das Lehramt unabhängig von der theologischen Bildung stellen, hingegen die Kirchen die letztere als unumgängliche Voraussetzung des kirchlichen Lehramtes fordern und cultiviren. Denn die Secten, welche die Gemeinde als die Summe der activ Heiligen oder der empirisch Wiedergeborenen verwirklichen wollen, entbehren des historischen Sinnes und des universellen ethischen Interesses, mit welchem wir die räumlich und zeitlich noch so beschränkten Erscheinungen der eigenen Kirchengemeinschaft nach den Principien der Einen allgemeinen Kirche und nach den Gegensätzen oder Analogien zu beurtheilen lernen, welche die gesammte Kirchengeschichte darbietet. Während nun selbst unter den Secten die Taufgesinnten in den Niederlanden schon seit einem Jahrhundert sich in die theologische Arbeit eingelassen haben, und auch die Methodisten damit beginnen, so will ich daran erinnern, dass man durch Missachtung theologischer Bildung, durch die Pflege eines compendiarischen Traditionalismus sich nicht auf der Spur der Reformatoren erhält. Insofern ergiebt sich also, dass das amtliche Recht der Diener der Kirche sich nur dadurch in zweckentsprechender Wirksamkeit zum Besten der Kirche erhält, wenn jene ihrem Charisma nicht die Nahrung vorenthalten, die in der sittlichen Charakterbildung und im theologischen Studium gewonnen wird.

Vergegenwärtigt man sich die Kirche in der gemeinschaftlichen Selbstthätigkeit des Bekennens vor Gott und des Bekennens vor den Menschen, in der Fortpflanzung

dieser Thätigkeit von einer Generation auf die andere, in der wissenschaftlichen Vertheidigung der gemeinsamen religiösen Ueberzeugung, in der Uebung der Wohlthätigkeit zur Bewährung des Gemeinsinns, zur Aufnahme der Bedürftigen in die Gemeinschaft des Gottesdienstes, so werden alle diese Functionen hauptsächlich wenn auch nicht ausschliesslich durch die amtliche Thätigkeit derjenigen ins Leben treten, welche die Gemeinde als Ganzes repräsentiren, und dadurch das Recht auf Folgsamkeit der anderen Gemeindeglieder erwarten. Hierin bewährt sich die allgemeine Nothwendigkeit der Rechtsordnung für den Bestand der Kirche als ethischer und geschichtlicher Grösse. Damit nun die Eigenthümlichkeit der Kirche durch die Identität jener Functionen in Raum und Zeit erhalten werde, tritt die Cultussitte und die Lehrordnung, ferner die Verwaltung der freiwilligen Gaben für die Gemeindezwecke ebenfalls unter den Gesichtspunkt des Rechtes und wird Gegenstand der Gesetzgebung. Natürlich gilt dabei der Vorbehalt, dass eine absolute Gleichförmigkeit derselben nicht die Einheit der Kirche bedingt. Allein eine überwiegende Gleichartigkeit der Cultusordnung wird aus allgemein ethischen Rücksichten die Kirche mehr fördern, als die Zersplitterung jener Ordnungen.

Diesen Zusammenhang der Gesammtthätigkeit der Kirche zu ihrem Zweck und zu ihrer Erhaltung und ihrer Fortpflanzung bezeichnen nun Höfling (S. 1) und Stahl (S. 46) mit dem aus dem katholischen Sprachgebrauch entlehnten Begriff der Anstalt. Ich bemerke, dass dieser Titel in dieser Anwendung einen weitern Umfang hat, als wie er z. B. von Möhler in einem oben angeführten Ausspruche gebraucht wird. Denn der Katholik versteht darunter nur den Klerus, welcher der selbstthätige Theil der Kirche ist. Jene beiden Schriftsteller meinen aber in richtig evangelischem Sinne die selbstthätige Gemeinde überhaupt, einschliesslich der Vermittlung ihrer Functionen durch ihre Beamten. Ich glaube aber, dass es gerathen ist, jenen Sprachgebrauch bei uns nicht einzubürgern, zunächst, weil er ursprünglich einen Sinn hat, der uns fremd bleiben muss, dann aber, weil das sächliche

Gepräge des Wortes der bezeichneten Wirklichkeit nicht entspricht. Es sind immer Personen und persönliche Wirkungen ethischer Art, durch welche sich die Gemeinde erhält und fortpflanzt; und die Rechtsordnung, welche diese Wirkungen vermittelt, ist nichts werth, wenn sie nicht durch die ethische Bewegung erfüllt ist. Die Katholiken mögen ihren Klerus „Anstalt“ nennen, sofern sie darauf vertrauen, dass der Besitz der Wahrheit durch denselben und der Besitz der Fähigkeit, die sacramentalen Stoffe mit den sacramentalen Zeichen zu verbinden und durch die letzteren zu übertragen, Alles für die Kirche bietet, was für dieselbe nothwendig ist. Diesen von der persönlichen Eigenthümlichkeit der Kleriker unabhängigen sächlichen Werth derselben für die Kirche mag man durch das Wort „Anstalt“ ausdrücken; der Gebrauch des Wortes unter uns führt stets die Gefahr mit sich, dass die fremdartige katholische Anschauung in unseren Gedankengang hineingezogen wird.

11) Die Auffassung des kirchlichen Amtes als Dienst am Worte Gottes ist bei den Reformatoren bedingt durch die katholische Ausprägung des Begriffs vom Kirchenamt, und sie begnügten sich damit, die bischöflichen Functionen der unfehlbaren Lehrtradition und der Jurisdiction dadurch zu reformiren, dass sie dieselben auf die Bestimmung der reinen Verkündigung des göttlichen Gnadenwillens zurückführten. Sie waren zwar der Ueberzeugung, hiemit auch den Sinn der urchristlichen Verfassungsordnung zu treffen, aber sie haben diese Uebereinstimmung durchaus nicht durch die absichtliche historische Forschung erprobt, wie sie mit dem Beweise der heilsnothwendigen Wahrheiten verfuhren. Calvin, der in der zweiten Generation die Ansprüche an die Auctorität der Bibel auch auf diesem Gebiete steigerte, hat desshalb auch den Beweis dafür verfehlt, dass in den ursprünglichen Gemeinden ein Amt von disciplinarischen Laienältesten neben dem Amte des göttlichen Wortes bestanden habe. Indem Stahl (S. 120) grosses Gewicht darauf legt, dass diese Verfassungsform aus dem N. T. nicht als gültig erwiesen werden kann, begiebt er sich des Rechtes, diesen Irrthum zu rügen, sofern er, ohne

specielle Untersuchung und ohne Berücksichtigung vorliegender Resultate, die Ueberzeugung auspricht, dass die lutherische Deutung des Lehramtes den Zeugnissen des N. T. oder, wie er es formulirt, der Lehre des Evangeliums entspreche. Wenn in den reformatorischen Kirchen sich das Bedürfniss ergab, neben dem Amte des Gottesdienstes und der Verkündigung des göttlichen Wortes noch besondere Aemter der Disciplin und der Verwaltung des Eigenthums der Gemeinde zu errichten, so ist es gleichgültig, ob in den urchristlichen Zuständen Vorbilder dafür nachgewiesen werden können oder nicht. Denn auch die Uebertragung des Kirchenregimentes auf die Obrigkeiten wurzelt nur in Vorbedingungen, welche diesseits der Zeit der Apostel sich entwickelt haben, insbesondere in dem christlich-römischen Kaiserthume, und in der Theilnahme der Territorialobrigkeiten an der kaiserlichen Vogtei über die Kirche seit dem 15. Jahrhundert. Also wird auch nur die allgemeine Zweckmässigkeit zu entscheiden haben, ob die gottesdienstlichen, ökonomischen, disciplinaren, doctrinären Attribute, die in dem urchristlichen Hirtenamte nach einander zusammentrafen, in unseren Gemeinden auf verschiedene Klassen von Beamten zu vertheilen sind. Und auch die Einrichtungen der Reformationsepoche werden einem solchen Verfahren nicht präjudiciren dürfen, weil die Rechtsordnung, so wichtig sie für den Bestand der Kirche und für ihre gesunde Entwickelung ist, in ihrem Detail eben nicht den Werth der Heilsnothwendigkeit hat.

In der Gliederung und Vertretung durch ihre Beamten wird die Kirche auch Subject von Eigenthumsrechten, von Zwecksetzungen im Gebiet der äussern Objecte, in deren ausschliesslichem Gebrauche sie von den Anderen, insbesondere vom Staate anerkannt wird. Auf diesem Gebiete bewährt sich die dargestellte Ableitung des Amtes in der Weise, dass von Rechts wegen die Gemeinde durch ihre gewählten oder naturgemässen Repräsentanten (die Hausväter) ihre Rechte der Verwaltung des Eigenthums ausübt. Dass in den eigentlichen Kirchen eine Gemeinde nicht besteht ohne den Diener am Wort oder den Parochus, setze ich hiebei voraus; dass aber derselbe in Sachen des

Eigenthums der Gemeinde keine Vorrechte der Entscheidung haben darf, folgt gerade nach evangelischem Begriffe vom Amte daraus, dass er die Gemeinde eben nur im Gottesdienste repräsentirt und durch die Verkündigung des göttlichen Wortes leitet. Allerdings ist jener Grundsatz in der Gesetzgebung der evangelischen Kirchen noch weit von seiner Durchführung entfernt, weil die Verflechtung zwischen Kirche und Staat auf diesem Gebiete die Selbstständigkeit der Kirche noch überwiegend beeinträchtigt.

Das wechselnde Verhältniss zwischen beiden Mächten erklärt auch die Ausgestaltung der anderen Rechtsgebiete der Kirche. Dass die evangelische Kirche wenigstens einen vorwiegenden Einfluss auf das Eherecht in Anspruch nimmt, ist von der Stellung der katholischen Kirche zu diesem Objecte herübergenommen. Die Verfügung der katholischen Kirche über die Ehe rührt aber daher, dass die alte katholische Kirche in der Zeit, als der Staat indifferent oder feindlich ihr gegenüberstand, alle socialen Verhältnisse ihrer Bekenner ordnen musste, und desshalb ausser anderen Rechtsinstituten ein von dem römischen Staate unabhängiges Eherecht entwickelte [11]). Dies Eherecht der Kirche ist dann mit derselben vom Staate anerkannt worden. Und dass auch die evangelische Kirche, trotz ihrer Anerkennung des staatlichen Rechts über die Ehe, das Recht der Mitwirkung zu demselben nicht aufgiebt, ist wohl daraus verständlich, dass die Kirche nicht minder wie der Staat ihre socialen und ethischen Wurzeln in der Familie findet.

Ebenso ist das Recht der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse nicht bloss erklärlich aus den innerkirchlichen theologischen Bewegungen, durch welche sich der Unterschied der lutherischen und der reformirten Confession abgegrenzt hat, sondern auch dadurch, dass die staatlichen Territorialgewalten sich theils für die eine, theils für die andere entschieden. Desshalb reicht die speciellere Erörterung dieses Punktes über die gestellte Aufgabe hinaus.

---

11) Vgl. meine Abhandlung über die Gründe der Politisirung der christlichen Kirche in Gelzer's Monatsblättern 1858. 15. Band.

# VI.

# Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat.

**Zugleich als Beitrag für die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland.**

Von

Emil Friedberg.

## I.

## Das Mittelalter.

Die Ansprüche der mittelalterlichen Kirche in Deutschland waren dieselben wie anderswo.

Mit Entschiedenheit wurde jeder Eingriff in die kirchliche Selbstständigkeit als Frevel und Verletzung göttlichen Rechtes zurückgewiesen, und mit gleicher Energie der botmässige Staat als blindes Werkzeug und willenloser Executor der kirchlichen Urtheile in Anspruch genommen.

Die staatlichen und kirchlichen Attributionen waren vollständig in einander übergegangen. Ihre Summe stand der Kirche zu.

Während aber in England, Frankreich, Spanien und den Niederlanden, die Landesfürsten die kirchlichen Befugnisse auf eine gewisse Gränze zurückzuführen strebten, und die Ueberschreitung derselben in oft gewaltthätiger Weise zurückwiesen, waren in Deutschland umgekehrt die Kaiser die Stützpunkte der clericalen Forderungen. Und je energischer sie in politischen Fragen dem Papste und der römischen Kirche entgegentraten, um so eifriger suchten sie sich in der wohlwollenden Gesinnung der heimischen Geistlichkeit einen Stützpunkt dadurch zu verschaffen, dass sie jede der Kirche oppositionelle Regung im Lande erstickten.

Wir wollen nicht Philipp von Schwaben anführen, der durch versöhnliche Maassregeln den römischen Bischof sich zu verbinden trachtete: aber Friedrich II., über den die Kirche die ganze Schale ihres Unwillens ausgegossen hat, dessen Rechtgläubigkeit sie sogar in vielleicht nicht unbegründete Zweifel zog, gab die Gesetze, welche als Magna Charta der deutschen Kirchenfreiheit bezeichnet werden können.

Und wenn auf der einen Seite Rudolph von Habsburg die naturgemässe Forderung aussprach: *„Man sol ouch wertlich gerihte an sime rehte lazen“* [1]), so suchte andererseits Carl IV. alle von der Kirche getadelten städtischen Gesetze als ungebührliche Auswüchse ständischer Selbstständigkeit zu beschneiden [2]).

Dennoch gelang es auch in Deutschland der Kirche nicht, die Praxis ihrer Theorie durchweg gleich zu machen.

So wie in den Städten der Bürgersinn mit der äusseren Macht des Gemeinwesens gestiegen, so wie das fürstliche Ansehen erstarkt war, suchten beide im regen Wetteifer den kirchlichen Prätentionen einen Damm entgegenzustellen. So war der geistliche Gerichtsstand zwar durchweg anerkannt. Der verbrecherische Geistliche sollte, wie schon Friedrich II. bestimmte [3]), an seiner Tonsur als Cleriker erkannt, dem geistlichen Gericht überantwortet werden. *„Und wir ouch nycheyne gewalt ubir phaffen czu richtene haben“*, sagt der Magistrat von Nordhausen [4]); *„Ober keyn phaffen sal wertlich gerichte gen, ab he sinen lip verwercket; sundern man sal sy deme bischove denne antworten, der sal obir sy richten, daz deme cleger gnuck gesche“*, heisst es im Rechtsbuch nach Distinctionen [5]) —:

[1]) Im J. 1287. Mon. Germ. LL. 2, 450.

[2]) Auch bei Eccard, Legg. Francor. Salic. et Ripuar. (Francof. et Lipsiae 1720.) 203. v. J. 1377.

[3]) Coronat. Rom. v. J. 1220. Mon. Germ. LL. 2, 244. vgl. Authent. Statuimus Cod. De Epp. et cleric. (1, 3.)

[4]) Bei Förstemann, Neue Mittheil. aus d. Geb. histor. antiq. Forsch. (Halle u. Nordhausen) I, 3, 17.

[5]) lib. 4. c. 16. dist. 1. ed. Ortloff S. 206.; noch ausführlicher Ruprecht v. Freysingen c. 254. ed. Maurer. Andere Stellen bei Friedberg, De fin. reg. iud. 133. f.

Aber „*Loter pfaffen mit langem har und spillaüte sind ouz dem Fride*“ verordnete Rudolph von Habsburg [1]), „*papen unde jüden die wapen füren unde nicht geschorene sind na irme rechte, dut man in Gewalt, man sal in beteren als eime leien*“ schrieb der Sachsenspiegel [2]), — und obgleich der Papst diesen Artikel reprobirte [3]) blieb er doch fast überall in ungeschwächter Kraft bestehen [4]). Auch übten die Städte ohne Bedenken über verbrecherische Cleriker die ihnen kirchlich verwehrte Jurisdiction; sie verwiesen sie aus ihrem Weichbild. „*umbe unzoht*“, „*umbe das mort*“ [5]), sie nahmen ihnen Eide ab, nie wieder den städtischen Boden zu betreten [6]), sie dehnten ihre Strafgesetze von vornherein auf die Geistlichen aus [7]), sie bestimmten, dass wegen gewisser Verbrechen der weltliche Richter competent sein solle [8]), und sie straften endlich, wo der competente geistliche Richter seine Pflicht versäumte [9]).

[1]) I. J. 1281. Mon. Germ., LL. 2, 430.

[2]) lib. 3. art. 2.

[3]) Homeyer, Joh. Klenkok (Berlin 1855.) 420: Dit stücke is weder gheistlich recht, sagt Johannes Klenkok, der den Sachsenspiegel beim Papste denuncirte, winte de einen papen sloge und wiste dat he ein pape were, de were to banne. Hir antwurdeu lüde, dat ein stücke si wal recht na gheistlikem rechte dat nicht recht en si na wertlikem rechte. Dat is unmogelich, winte wat weder recht is, dat si gheistlich eder wertlich recht dat is unrecht.

[4]) Vgl. Glosse zum Sachsensp. ad h. l. Görlitzer Landrecht XXXII. §. 4. Rechtsb. n. Distinct. lib. 2. c. 2. dist. 6. Ortloff S. 313. Andere bei Friedberg a. a. O. 135.

[5]) Urkk. bei Schreiber, Urkb. d. Stadt Freiburg i. Brgau. (Freiburg 1828.) 2, 135. ff. v. J. 1350—1400.

[6]) Urk. v. J. 1397. bei Hottinger, Helvet. Kirchengesch. 5, 203.

[7]) Schreiber, a. a. O. 1, 342.; 2, 107. Jäger, Gesch. d. St. Heilbronn (Heilbronn 1828.) 1, 297. Strobel, Gesch. d. Elsasses (Strassb. 1841. ff.) 2, 438.

[8]) Vgl. Ruprecht v. Freysing ed. Maurer c. 360.: »Do zwee briester komment für weltlichs gericht es sein evangelier oder letzner den sol der richter nicht richten es sy im dann bevolhen von jr maisterschafft oder das er wider den landtsherrn ist oder solich ding das tzu dem frid gehortt. das mag er wol richten tzwischen jr tzwaier. Vgl. auch Glosse zum Sachsensp. Art. 1. — In Mergentheim bestand ein eigenes Gesetz, welches sodomitischen Geistlichen den Hungertod drohte, vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter (Frankf. 1868.) 249.

Endlich muss auch hier an den ungemessenen Hass erinnert werden, welchen die Laien den Clerikern entgegentrugen, und welchen das Berliner Stadtbuch in naiver Weise motivirt[1]): „*Prister und Leigen werden leider selden gude frunt. Dat komt von der papen gyrichkeit und unkuscheit; wen dy unkuscheit sy let, so hebben sy yn sik alle girichkeit. Den gyrigen hatet man sere.*“

Da wird es häufig genug vorgekommen sein, dass der geordnete rechtliche Weg verlassen, und der verbrecherische Cleriker in ungeregeltem Verfahren durch Volksjustiz gerichtet wurde.

Die zahlreichen Concilienschlüsse über die *percussores clericorum* [2]) geben den Commentar zu den Worten des Berliner Stadtbuches. —

Die geistliche Jurisdiction wurde ausserdem auf bestimmte Materien beschränkt, und doch auch da wieder oft genug verletzt.

Von Verbrechen sollte die Kirche richten über Ketzerei [3]) — aber das Würzburger Concil v. J. 1446. traf Anordnungen *contra judices laicos super crimine heresis judicantes* [4]) — über Verletzung der Feiertage und Blasphemie [5]) — aber der Frankfurter Stadtpfarrer versprach [6]) i. J. 1283. „*pro festo violato non jam pecuniam a reis esse peti-*

---

[9]) So liess Augsburg im J. 1409. vier sodomitische Geistliche, die der geistliche Richter zu bestrafen weigerte, in hölzernen Käfigen an einem Thurme aufhängen und verhungern. Burkard Zink, Augsburg Chron. in Chron. d. deutschen Städte (Leipzig 1866.) 5, 67.

[1]) Bei Fidicin, Histor. diplom. Beiträge z. Gesch. d. Stadt Berlin (Berlin 1837.) 1, 174.

[2]) Siehe Hartzheim, Concil. Germ. Index s. v. injectio S. 230. col. 2. und auch Friedberg, a. a. O. 33. Haltaus, Glossar. german. med. aevi 1209. f. s. v. »Lay.«

[3]) Vgl. die Gesetze Friedrichs II. v. J. 1220. M. Germ. LL. 2, 244.; v. 1238. ebendas. 326. f.

[4]) Bei Hartzheim a. a. O. 5, 357. — Vgl. auch die Sächs. Verordn. v. J. 1421. bei Reinhard, Meditt. de iure princ. germ. (Halae 1717.) 56.

[5]) Vgl. Mainzer Synodalprotocoll v. J. 1502. bei Guden, Cod. dipl. (Göttingen 1743.) 2, 418.

[6]) Bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. (Frankf. 1836.) 1, 211.

*turum, nisi quam dictaverit sententia scabinorum*", Medebach verordnete im J. 1350.[1]): „*item soluti homines in Synodo super fornicatione non accusantur, nec ferie vel dominicales dies fracte post nonam*", und eine Anzahl Städte, welche die Gotteslästerung mit peinlicher Strafe bedrohten[2]), zeigt, dass sie das Verbrechen weltlicher Ahndung unterzogen. — Ebenso über Meineid[3]), Wucher[4]), Bigamie[5]), Ehebruch[6]), fleischliche Verbrechen[7]) u. a., bei denen jedoch überall mehr oder weniger die staatlichen Gerichte concurrirten.

In gleicher Weise war die geistliche Competenz in Civilsachen beschränkt.

„*Es soll ein Burger antwurten im Capitel um vier Sachen und nit anders, der ist eins um die Ee, dass ander um Seelgeredt .... das drit um öffenen Wucher .... das viert um Pfand*", sagen die Augsburger Statuten v. J. 1276.[8]), und ähnlich drücken sich andere Gesetze aus[9]): aber auch hier lässt sich nachweisen, dass die geistliche Jurisdiction oft mehr oder weniger durchkreuzt worden ist[10]), und selbst in dem geistlichen Salzburg wurde in Ehestreitigkeiten bis z. J. 1527 von weltlichen Richtern erkannt, und sogar die Ehescheidung ausgesprochen[11]).

---

[1]) Bei Seibertz, Westphäl. Urkundenb. 2, 385.

[2]) Vgl. Friedberg, a. a. O. 94.

[3]) Die geistliche Competenz beweist Glosse z. Sächs. Weichbild art. 28. die staatliche: Rechtsbuch n. Dist. lib. 5. c. 27. dist. 1. 2. Ortloff S. 308.

[4]) Vgl. Friedberg a. a. O. 101.

[5]) Vgl. namentlich das Hamburger Recht v. 1292. und 1497. bei Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. (Hamb. 1845.) 153. 305.

[6]) Siehe Magdeburger Fragen III. 7, 1. ed. Behrend S. 197.

[7]) Ryhiner, Gesch. d. Cant. Bern 2, 443. — Wasserschleben, Samml. deutsch. Rechtsquellen. (Giessen 1860.) 410.

[8]) Bei Walch, Verm. Beitr. z. deutsch. R. (Jena 1773.) 4, 89.

[9]) Delen v. J. 1358. bei Schöpflin, Alsat. diplom. (Manheim 1772.) 2, 220. Bern, bei Ryhiner a. a. O. 2, 443.

[10]) Vgl. die Nachweisungen bei Friedberg, a. a. O. 113. ff.

[11]) Zauner, Ausz. d. wichtigsten Salzburg. Landesges. (Salzburg 1785. ff.) 2, 313. So auch in Baiern, vgl. Sugenheim, Baierns Kirchen- u. Volkszust. im XVI. Jahrh. (Giessen 1842.) 258. f.

Fragen wir nun, welche Mittel angewendet wurden, um Uebergriffe der geistlichen Gerichte in die staatliche Competenz zu verhindern, so wurden ziemlich verschiedene Wege eingeschlagen.

Am Bequemsten mochte es sein, wie das auch in den Niederlanden beliebt wurde, die Geistlichen durch Verträge zur Einhaltung der ihrer Jurisdiction gezogenen Gränzen zu verpflichten.

Wir finden, dass in Esslingen alle in der Stadt angesessenen Geistlichen zu solchem Eide genöthigt wurden [1]), dass der Schweizer Pfaffenbrief v. J. 1370. den gesammten eidgenössischen Clerus in dieser Weise verpflichtete [2]), dass bei Verleihung von Pfründen den Beneficiaten Versprechungen abgenommen wurden, das staatliche Gericht nicht zu kränken [3]).

Ja auch Vereidigungen der Geistlichen auf die Landesgesetze im Allgemeinen begegnen uns, worin sie geloben, *„mich meyn lebnlangk under iren fürstlichen gnaden und dero lande mit wonunghe czu enthalden, Jrenn fürstlichen*

— Die Imunität der Kleriker von weltlichem Gericht in Civilsachen war häufig anerkannt, (Rb. n. Dist. lib. 3. c. 4. dist. 2.) wurde aber oft beschränkt (Friedberg, a. a. O. 141. f.), namentlich bei Schuldklagen (Schwabenspiegel c. 77.), oder dadurch umgangen, dass die Güter der Kleriker mit Arrest belegt und so die Sache in das weltliche Forum gebracht wurde. Vgl. namentlich Wiener Stat. v. 1435. bei Rauch, Rer. Austr. SS. (Vindob. 1794.) 3, 239. — Im Ganzen vgl. Friedberg a. a. O. 140. ff.

1) Bei Pfaff, Gesch. d. Reichsst. Esslingen (Essl. 1840.) 260. So auch in Basel das Kloster Schönthal i. J. 1416. bei Ochs, Gesch. d. St. u. Landsch. Basel (Berlin u. Leipz. 1786. ff.) 3, 117. — Andererseits zwang man in den Städten die Geistlichen das Bürgerrecht zu erwerben, um sie zu den Steuern heranzuziehen. So in Augsburg 1382. Burkard Zink, in Chroniken a. a. O. 5, 27. Vgl. auch ebendas. 4, 70.

2) Tschudi, Chron. Helvet. (Basel 1734.) 1, 472.

3) So in Bochold c. 1460. bei Wigand, Arch. f. Gesch. u. Alterthumsk. Westphalens (Hanau 1825. ff.) 3, 39. in Hessen. Vgl. Kopp, Ausführl. Nachricht. a. d. alten u. neueren Verf. d. Geistl. u. Civilger. in d. Churf. Hess. Casselschen Landen (Cassel 1769.) 1, Beil. 107.

*gnaden rathes und dinstes weisse czugkethan czu ssein, unnd wider iren fürstlichen gnaden rathes edder werken nicht czu handeln edder mich wider irenn fürstlichen gnaden ghebrauchen czu lassen"* [1]).

Andererseits suchte man die *leyge . . . wertlich mensche, fruwe adder iungfruwe, adder begine, dy keyne prelaten haben gehorsam czu sine* [2]), durch Strafe von dem unbefugten Nachsuchen geistlicher gerichtlicher Hilfe abzuhalten, theils indem man den Kläger für die dem Beklagten etwa erwachsenen Nachtheile verantwortlich machte [3]), theils indem man den Verächtern der weltlichen Jurisdiction mit harter Busse [4]), sogar mit Verbannung drohte [5]).

Gegen die Geistlichen selbst scheinen indessen die Gesetze nur in seltenen Fällen gerichtet gewesen zu sein [6]), und ein Institut, welches nur im Entferntesten dem *Recursus ad principem* ähnlich gewesen wäre, und den geistlichen Richter direct an ungebührlicher Ausdehnung seiner Jurisdiction hinderte, hat es kaum gegeben.

Wie schonend immerhin in dieser Beziehung die weltlichen Gesetze mit dem Clerus verfuhren, zeigt die Bestimmung des Dithmarsischen Rechts v. J. 1442. [7]), worin die Familie der Cleriker, welche die staatlichen Jurisdictionsvorschriften missachteten, verantwortlich gemacht wird, der Geistliche selbst aber straflos ausgeht.

---

[1]) Bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 3, 113. Vgl. auch Hansselmann, Diplom. Beweis, dass dem Hause Hohenlohe d. Landeshoheit zugek. (Nürnberg 1751.) 535. Sattler, Gesch. d. Herzogth. Wirttemb. unter d. Graven. (Ulm 1768.) 5, Beyl. 139.

[2]) Rb. n. Dist. lib. 3. c. 8. dist. 1. Ortloff S. 148.

[3]) Sachsensp. lib. 3. art. 87. Prager Rechtsb. bei Rössler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen (Prag 1845. ff.) 1, 110.

[4]) Vgl. auch die Constit. Joachims v. Brandenb. v. J. 1521. bei Riedel a. a. O. I, 14, 53.

[5]) So in Göttingen (1354.) bei Pufendorf, Observ. jur. univ. (Hannov. 1770.) III, 3, 194. Goslar, bei Göschen, D. Goslar. Statuten (Berlin 1840.) 69. — Vgl. überhaupt Friedberg, a. a. O. 115. ff.

[6]) Die mir aufgestossenen Urkk. a. a. O. 116. f.

[7]) Bei Michelsen, Dithmars. Rechtsq. 2. — Vgl. auch Blumer, Staats- u. Rgesch. d. Schweiz. Demokr. (St. Gallen 1850.) 1, 362.

Andererseits aber verboten die Fürsten in einzelnen Fällen den geistlichen Richtern geradezu die Instruction von ihnen nicht zustehenden Prozessen [1]), und dann war den Laien auch so die Möglichkeit gegeben, sich dem unbefugten geistlichen Richter zu entziehen; allerdings dies letztere nicht ohne mannigfache Beschwerden und Nachtheile. Wer im geistlichen Gericht zu Unrecht geladen zu sein glaubte, folgte eben nicht der an ihn ergangenen Citation, und erwartete geduldig die wegen seines Ungehorsams über ihn verhängte Excommunication.

Freilich waren die Reichsgesetze den kirchlichen Bestimmungen darin nachgekommen, dass auf den kirchlichen Bann die kaiserliche Acht mit Nothwendigkeit folgen sollte [2]). Aber der überhäufige, oft ohne jede kirchliche Veranlassung gemachte Gebrauch der geistlichen Waffe hatte allgemach ihre Schärfe bedenklich vermindert und sie ziemlich ungefährlich gemacht [3]).

Es mochte allerdings nur eine factische Verletzung der Gesetze, und ein Zeichen für die Schwäche der Reichsge-

---

[1]) Vgl. die Urk. Friedr. III. bei Chmel, Monum. Habsburg. (Wien 1858.) I., 3, 553. an einen Würzburger Domherrn, der im Auftrage seines Bischofs Rudolph handelte: »So empfelhen wir dir von Römischer keyserlicher macht volkumenheit ernstlich und wellen, das du solich dein fürnemen des geistlichen gerichtszwangs von stund angesicht diss unsers keyserlichen briefs abstellest und ferner auf solichen bevelh in den sachen nichts fürnemest hanndlest richtest, urtheilest noch procedirest. Wo aber darüber durch dich einicherlei fürgenomen were oder noch wurde, wellen wir doch von Romischer keyserlicher macht volkumenheit, das dasselb alles krafftlos zunicht und untuglich sein und dem genanten Jacoben von F. keinen schaden bringen soll.« — Vgl. die Urk. an d. B. v. Würzburg ebendas. S. 554.

[2]) Const. Friedrichs II. v. J. 1220. M. LL. 2, 236. Conrads IV. v. J. 1240. ebendas. 333. Rudolphs I. v. J. 1281. ebendas. 428.

[3]) »Niemand bekümmert sich um die Censuren« schrieb Cardinal Nicol. v. Cusa dem Papste bei Jäger, d. Streit d. Card. Nicol. v. Cusa (Innsbruck 1861.) 2, 19. »Kaum hat man je eine ähnliche Verachtung der kirchlichen Censuren gesehen«, berichtete d. Cardinal v. Augsburg, »Sie sprachen davon mit einem solchen Hohne und mit solcher Geringschätzung, dass es mir tief in die Seele drang«; ebendas. 2, 231.

walt sein, wenn Erfurt drei Jahre [1]), Ulm vierzehn [2]), Zürich zehn [3]), und Frankfurt an der Oder gar acht und zwanzig Jahre hinter einander im Banne blieben [4]), so dass in der zuletzt genannten Stadt die Wiedereröffnung des nie gesehenen katholischen Gottesdienstes der Jugend ein Gegenstand der Lust und des Spottes war: aber es musste das doch auch auf den einzelnen Excommunicirten zurückwirken, und ihn die kirchliche Verdammung leichter erträglich erscheinen lassen.

Dazu kam, dass die von der Kirche mit der Excommunication verknüpften Folgen in der Praxis kaum und nicht einmal Seitens der Geistlichen [5]) beobachtet wurden. Freilich verwiesen manche Städte die Excommunicirten aus dem Kreis ihrer Ringmauern, um nicht selbst mit der geistlichen Strafe zu verfallen [6]), aber der in viele Stadtrechte übergegangene [7]) Satz des Sachsenspiegels: „*Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koniges achte na*“ [8]), und seine Bestimmung, dass Excommunicirte wohl vom geistlichen, nicht aber weltlichen Forum auszuschliessen seien [9]), hielt doch die bürgerliche Rechtssphäre wesentlich von dem kirchlichen Eingriff frei.

Vor allen Dingen aber ist darauf hinzuweisen, dass die weltliche Obrigkeit nicht jede Excommunication ohne Weiteres respectirte, sondern sich ein Urtheil über deren Rechtmässigkeit vorbehielt.

Schon die Minnesänger hatten zwischen gerechtem und ungerechtem Bann unterschieden wissen wollen.

---

1) v. J. 1240–43. Falckenstein, Civit. Erfurt. hist. (Erfurt 1739.) 88.

2) Felix Faber, Hist. Suev. bei Goldast, SS. rer. Suev. 238.

3) Tschudi, a. a. O. 1, 351.

4) Beckmann, Gesch. v. Frankf. a/O. 10. f. c. 24. in VIt$_0$ De sentent. excomm. (5, 11.)

5) Hist. Episcop. Constant. 1, 496.

6) Vgl. Münchner Stadtr. ed. Auer S. 141.; Schnell, D. ältest. Ger.Ordn. v. Basel. 10.

7) Vgl. Friedberg a. a. O. 162.

8) lib. 3. art. 63. §. 2. Auch Sächs. Weichbild art. 5.

9) lib. 2. art. 63. §. 2. Rechtsb. n. Dist. lib. 3. c. 8. dist. 3.

*Bân ist ein bant der lîb und sele bindet,*
*ban ist ein Gotes vluoch, swen man da vindet,*
*daz er in banne stirbet, des wird nimmer rat,*
*Je doch unrehter Ban nie manne wirret,*
*unrehter ban, den ban er selber irret,*

sang der Meissner [1]), und auch der Sachsenspiegel deutet diesen Gesichtspunkt [2]) an.

So hatten denn auch die Städte und Fürsten oft mit Gewaltmaassregeln die Aufhebung ungerechter Excommunicationen erzwungen. Als Heilbronn 1370. gebannt wurde, warf der Magistrat alle Geistlichen in das Gefängniss [3]), die Stadt Regensburg schloss aus demselben Grunde im J. 1357. alle geistlichen Schulen [4]), Strassburg, das schon früher die Träger der Bannbullen gegen Ludwig den Baiern in den Rhein geworfen hatte [5]), erklärte, *„sit das sü hettent vor gesungen, so soltent sü ouch fürbas singen oder aber us der Stat gon"* [6]), und nicht selten wurden gar die bannenden Geistlichen in einen förmlichen Belagerungszustand versetzt, und durch Aushungern zum Nachgeben genöthigt. Mehrere Concilienschlüsse erwähnen das [7]), und die Gothaer Chronik v. J. 1328. erzählt es uns mit den einfachen Worten [8]): die Pfaffen *„wollten . . . in drey Jaren weder leuten noch singen. Da verböth Landgraff Friderich dass man ihnen nichts zuführen und tragen musste und wolte sie im Prediger kloster verpphälen. Do sungen sie wider"*.

Selbst ein so frommer Fürst wie Herzog Georg von Sachsen richtete sein *„gütlich Begeren"* an den ex-

---

[1]) v. d. Hagen a. a. O. 3, 89.

[2]) Lib. 3. art. 54. §. 3.

[3]) Jäger, a. a. O. 1, 145.

[4]) Oefele, SS. rer. Boic. 2, 508.

[5]) Oberbaier. Arch. f. vaterl. Gesch. (München 1839.) 1, 50.

[6]) Königshoven, Els. Chron. ed. Schilter (Strassb. 1698.) 280. So auch in Augsburg i. J. 1416., Burkard Zink in Chroniken a. a. O. 5, 76.

[7]) v. Cöln i. J. 1423. bei Hartzheim a. a. O. 5, 218. Von Würzburg i. J. 1446. ebendas. 5, 342.

[8]) Tentzel, Hist. Goth. 93. v. J. 1328.

communicirenden Geistlichen, *„ir wollet denselben aus dem Banne thun"* [1]), und Kaiser **Friedrich** IV. (III.) beauftragte den **Herzog von Cleve** gegen Geistliche, welche einem seiner Bediensteten *irrung* und *verhindrung* bereiteten, unverzüglich einzuschreiten, *„Ine . . . all ir Rennt, zynns, nutz und guett, so si in deinem Lannde ligen haben in arrest, hafft und verbot legest und solanng darinn haltest, bis sy solich irrung abgethan haben"* [2]).

Zuweilen wurde aber die staatliche Controle über die kirchlichen Urtheilssprüche gesetzlich geregelt. Theils präventiv, indem die staatlichen Behörden sich geradezu ein Placet vorbehielten. So in der **Clevischen Landesordnung** v. J. 1486.: *„ut nulla mandata seu precepta quorumcunque judicum Apostolicorum vel Ordinariorum ad se reciperent acceptarent, sigillarent, publicarent aut exsequerentur quovis modo, in causis secularibus vel prophanis, exceptis dumtaxat in quatuor, spiritualibus et ecclesiasticis, videlicet de testamentis et legatis de matrimoniis, synodalibus et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis"* [3]), — so in **Brandenburg** [4]), in **Baiern** [5]) und selbst in den geistlichen Staaten [6]).

Andererseits aber waren die Behörden angewiesen, die ausgesprochenen geistlichen Strafurtheile zu prüfen, und die

---

[1]) Bei **Reinhard**, a. a. O. 367.

[2]) **Chmel**, Mon. Habsburg. I, 3, 592.

[3]) Bei **Scotti**, Samml. d. Ges. u. Verordn. die in d. Herzogth. Cleve u. d. Grafsch. Mark ergangen (Düsseldorff 1826.) 1, 13.

[4]) Vgl. die Urkk. v. J. 1372. u. 1382. bei **Riedel**, a. a. O. I, 8, 234. 340.

[5]) Siehe **unten** im Abschnitt: Baiern.

[6]) Vgl. **Kopp**, a. a. O. I., 1, 160. Vgl. auch den Brief, welchen der Pfarrer von **Bussbach** i. J. 1406. an den Dechanten in **Mainz** richtet bei **Guden** a. a. O. 3, 941: »Ich lassen Uch wissen so als ich by uch was zu leste . . . . und Ir zu mir sprachet wurde mir icht verboden, daz sulde ich Uch lassen wissen. So sagen ich, daz mir der Edel, min Here von Falckenstein verboten hat . . . daz ich keine Process solle nemen uff yn oder . . . die Sinen, anders, dann uff der Canzeln und daz auch mit sinen Amptluden so bestellt hat. Und wers, daz ich darwider tede, er wurde sie mir so abe nemen, daz mir nicht gudes davon gecheen sulde; . . . . . Und soliche Gebode als ich verstanden han, sint auch undersessenen Priestern gescheen.«

für ungerecht befundenen nicht zur Vollziehung kommen zu lassen. „*Geschee es aber*", so rescribirte Landgraf Ludwig von Hessen im J. 1444 [1]), „*das unser Schultheiss und der Rath zu Cassel erkennten, das einer mit unrechte zu Banne kommen were, dem adder den sollten sie zu seinen Rechten beystendig sein gen den Jhenen der In also mit unrecht zu Banne bracht hette.*"

So war in dieser Weise, wenn auch indirect ein Mittel gegeben, geistlicher Competenzüberschreitung und deren Folgen entgegen zu treten, und dass die Anwendung desselben eine in Deutschland ziemlich allgemeine war, ergeben zur Genüge die Beschwerden der Geistlichkeit, wie sie in dem Concordats-Entwurfe Carls V. auftreten [2]), „*dass Ihnen von den weltlichen mannigfache Verhinderung und Eintrag in ihre geistliche Jurisdiction geschehe, nämlich dass sie den Pfarherrn die geistlichen Processe und Mandate anzunehmen oder zu verkünden, dessgleichen dem Gerichtsboten dieselben zu tragen, auch ihren Unterthanen auf die ausgegangenen geistl. Citationen zu erscheinen verbieten, und diejenigen, so aus freiem guten Willen sich der geistlichen Jurisdiction unterwerfen, davon dringen, item, . . . dass si auch die Verbanten rechtlicher Weise nicht vermeiden, sondern dieselben in ihrem Ungehorsam handhaben, die Pfarrer dringen, den Bännischen die Sacramente zu reichen . . . . .*"

Aber auch sonst, um darauf jetzt überzugehen, wurde das Placet, freilich ohne juristische Ausbildung des Institutes, nicht ohne Bewusstsein und Betonung seiner Grundprincipien angewendet.

Als der Papst im J. 1367. den deutschen Clerus hart besteuerte, befahlen Herzog Stephan der Aeltere von Baiern und seine Söhne [3]): „*kein Steuer oder gült*

[1]) Bei Kopp, a. a. O. 1, 197. Vgl. auch Frankfurt a. M. bei Senkenberg, Selecta iur. et hist. (Francof. 1734. ff.) 1, 72.

[2]) Bei Buchholz, Gesch. Ferdinand I. (Wien 1832.) 3, 646.

[3]) Freyberg, Gesch. d. baier. Landstände (Sulzbach 1828.) 1, 265. Vgl. auch die von Hert, De superioritate territoriali in Opuscul. (Francof. 1716.) 2, 210 mitgetheilte Stelle des Nicolaus von Clemange: »In Alemannia in certis Dioecesibus et provinciis percipit aliquid (der Papst) in aliis vero nihil: imo nec admittuntur

*zu geben, da ihre Land ein freyes Land sey und die Fürsten nicht gesinnt jemanden zu gestatten, solche gewohnheit in das Land zu ziehen bey Besserung an Leib und gut, da der Pabst nichts in ihrem Lande zu gebieten habe* —" also aus demselben Motive, dem auch der Sachsenspiegel seine mustergültige, der römischen Curie so verdammenswerth erscheinende Form gab [1]).

Als Gregor XII. ein *Subsidium charitativum* vom deutschen Clerus eingefordert hatte, verbot Herzog Friedrich von Oesterreich-Tirol im J. 1407. jede Zahlung bei Strafe vierfacher Busse und des weiteren herzoglichen Unwillens [2]). Und als der Provinzial der Barfüsser ein Ordenskapitel nach Aachen ausgeschrieben hatte, untersagte ihm das Friedrich IV. im J. 1475., befahl, es in seiner Gegenwart in Köln abzuhalten und gebot dem Aachener Magistrat, den Zusammentritt desselben auf keinen Fall zu dulden [3]).

In gleicher Weise wurde die Zulassung der geistlichen Provisionsbullen oft genug beanstandet [4]), und in Baiern

---

literae Apostolicae, nisi quantum placet episcopis, qui recusant in denegando Vidimus, . . . . .«

1) Lib. I. art. 3.: . . . »wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.«

2) Brandis, Tirol unt. Friedr. v. Oesterr. (Wien 1823.) Urk. 30.

3) Chmel, Mon. Habsburg. I., 3. 548.

4) Vgl. auch Cless, Vers. einer kirchl. polit. Landes- u. Culturgesch. v. Württemb. (Tüb. 1806.) II, 2, 345. Schon i. J. 1486. erliess Erzbischof Berthold von Mainz eine Verordnung: ». . . Pastoralis sollicitudo officii nos admonet, ne cuiquam aliunde quam per ostium in Domum Domini concedatur ingressus, ne etiam nobis subjecti per falsos aut excogitatos processus literasque sive mandata molestentur, vexentur vel graventur . . . . . nonnulli etiam alii et plurimum penitus incogniti varios falsos processus penales atque mandata etiam per nudas copias, originalibus non ostensis, neque affixis, nisi forte nocturnis et inconsuetis temporibus et illis etiam tunc mox sublatis in diversis dictarum nostrarum civitatis et Dioecesis locis affigere et publicare vel se affixisse et publicasse asserentes non formidant, . . . . id circo volumus et ordinamus vobisque omnibus et singulis sub excommunicationis et centum florenorum auri Rhenensis ad fiscum nostrum persolvendorum penis, quas quemlibet huic nostro mandato contravenientem incurrere volumus ipso facto districte precipiendo in-

finden wir sogar im J. 1491. die allgemeine von Herzog Georg getroffene Bestimmung [1]): „*Es sol auch darzu niemants gestettet werden ainich preves bullen oder anders in unserm Land an die Kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unserer willen und wizzen anzeschlagen oder zu verkünden, wer aber dasselbig täte, der sol darumb von Stunde an von unsern amptleuten angenommen und uns fürderlich zu pracht werden, mit denselben zu handeln als frävelichen verachter unsers gepots. Wöllicher oder wöliche Amptleut aber darinn säumig oder lässig seind, und jemants darin verschonen werden, die wollen wir selbs auch darumb nit ungestraft lassen*". —

Dennoch und obgleich die Fürsten und Magistrate des ihnen über die Kirche übertragenen Schutzamtes sich voll bewusst waren [2]), obgleich sie eifrig strebten, Missbräuche und eingerissene Unsitte abzustellen [3]), obgleich sie sich nicht scheuten, mit ihren Anordnungen auch innere kirchliche

hibentes, ne deinceps aliquas literas a quibuscunque titulis emanate prima facie apparuerint, admittere, recipere vel publicare, . . . . vel quamvis personam in vim earundem evocare, aut etiam evocari mandare praesumatis. . . . . nisi prius et ante omnia hujusmodi processus mandata aut litere quecunque in civitate nostra Maguntina . . . . per Sigilliferum in singulis autem Commissariis, ubi litere tales exequende veniant, per singulos commissarios nostros vise et propriis eorum manibus et officii sigillis impendentibus subsignatae fuerint.« — Bei Kopp, a. a. O. I, 1, 160. Friedrich IV. richtete (i. J. 1475.) ein Schreiben an das Stift Constanz, worin er die vom Capitel getroffene Wahl, einer päpstlichen Provision gegenüber aufrecht erhält ». . . . s. Heiligk. (hat) . . . bebstliche briefe gegeben, dardurch underständen wirdet, dem genannten stifft sein wal, altherkumen und gerechtigkeit, auch uns und dem heil. reich unser oberkeit zu benemen, das uns als Römischen keyser und obersten vogt und beschirmer der kirchen zu gedulden nit gebüret.« Bei Chmel, Mon. Habsburg. I, 1, 340.

[1]) Westenrieder, Glossar. germanico latin. (Monach. 1816.) XLIII.

[2]) Dafür sprechen die Worte: »Dux Cliviae est papa in suis terris« bei Jacobson, Gesch. d. Quell. d. Ev. K. R. in Rheinl. u. Westphal. (Königsb. 1837.) 1, 10.

[3]) Jäger, Ulms Verf. (Stuttg. u. Heilbronn 1831.) 505. ff. Wagenseil, Tractat. de Noriberga 90. Burkard Zink, Augsburg. Chron. in Chron. a. a. O. 5, 103. — Urk. Friedr. v. Sachsen v.

Fragen zu regeln [1]), so gab es doch kaum ein kirchliches Institut, welches nicht ausgeartet gewesen wäre, und welches in verderbter Handhabung nicht die Rechte des Staates und seiner Unterthanen gefährdet hätte.

Auch die schwächlichen Reformversuche, zu denen das Reich sich bisweilen herbeigelassen, hatten daran nichts ändern können.

Zwar waren am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts annähernd Schritte dazu geschehen.

Gleich die ersten Entwürfe zu einer Reichsgewalt waren von der Aufforderung an den Papst gefolgt gewesen, einen eigenmächtig Deutschland auferlegten Zehnten wieder aufzuheben [2]). So wie i. J. 1500. das Reichsregiment zu Stande gekommen war, ging eine Gesandtschaft nach Rom, um die Annaten für das Reich zu einem Türkenkriege zu erlangen, die Eingriffe des Papstes in die Pfründenbesetzung zu beseitigen [3]), und als gleich darauf ein päpstlicher Legat ins Land kam, um das Jubeljahr zu predigen, wurde ihm bedeutet, nichts ohne Vorwissen der Reichsregierung zu thun [4]).

Im Jahr 1510. liess Maximilian durch Jacob Wimpheling sogar die Beschwerden gegen die Kirche formuliren — darunter die bemerkenswerthe: das kirchliche Regiment wird Unmündigen übertragen, die mehr geeignet sind Maulesel als Menschen zu hüten und zu weiden — ja er dachte ernsthaft daran, die französische pragmatische Sanction in Deutschland einzuführen [5]).

Dann aber setzte auch er wieder seine Hoffnung auf das 1511. zu Pisa zusammengetretene Concil, und gab schliesslich seine Reformideen auf [6]).

---

J. 1479. bei Schöttgen u. Kreysig, Dipl. cur. Nachlese (Leipz. 1730. ff.) 4, 697.

[1]) Vgl. die Württemb. Verordn. v. J. 1498. bei Moser, Specimen Würtemb. Diplom. (Tübing. 1736.) 161. u. andere bei Friedberg, a. a. O. 235. f.

[2]) Müller, Reichstagstheatr. Fr. VI., 130.

[3]) Müller, Reichstagsstaat 117.

[4]) Ebendas. 213.

[5]) Goldast, Constit. 2, 123.

[6]) Vgl. Ranke, Reformat.-Gesch. (Berlin 1852.) 1, 191. ff.

Wie sich der kirchliche Zustand Deutschlands demnach gestaltete erhellt am Besten aus den hundert Beschwerden der deutschen Nation, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522/3 dem Bevollmächtigten des Papstes überreicht wurden [1]). Es ergiebt sich daraus zugleich aufs deutlichste, wie unzureichend die Rechte der Laien geschützt waren, wie wenig sich mit schonenden, die Geistlichkeit selbst nicht unmittelbar berührenden Maassregeln durchsetzen liess.

Wir übergehen die Klagen über die für Geld käuflichen Dispense, welche den Reichen erlaubt machen, was den Armen verboten ist, „über die Last der päpstlichen Indulgenzen", über die missbräuchliche Ausdehnung der päpstlichen Jurisdiction auf Sachen erster Instanz, den verderblichen Pfründenwucher und andere zahllose Missbräuche der deutschen Kirche, und lassen uns an einer Darstellung der Gerichtsverhältnisse genügen. Sie zeigt uns, wie wenig die Gesetze gefruchtet hatten, die in solcher Fülle von den staatlichen Behörden ausgegangen waren.

Die Straflosigkeit der verbrecherischen Geistlichen wird hier zuerst gerügt [2]). Unwillen und Aufruhr des Volkes werde dadurch erregt, nicht nur gegen die Geistlichen selbst, sondern auch gegen die weltliche Obrigkeit, weil sie an den Clerikern dulde, was sie an den Laien büsse. Daher erfordere es die Nothwendigkeit und selbst die Billigkeit, dass die gesammten Privilegien der geistlichen Personen aufgehoben, abgeschafft, vernichtet werden. Wer in höheren oder niederen Weihen steht, muss mit den Laien gleiches Recht haben, gleiche Richter, gleiche Strafe.

Der Missbrauch der Excommunicationen sei tadelnswerth und unerträglich [3]). Wegen einer beliebigen Geldschuld werde die Ausschliessung aus der Kirche verhängt, und die Officialen auf die Unrechtmässigkeit ihres Verfahrens

[1]) Lateinisch bei Schilter, De libert. eccles. German. (Jenae 1683.) 859. ff. Deutsch und lateinisch bei Goldast, Constitut. IV, 2, 36. ff. — Vgl. auch Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformat. (Berlin 1852.) 2, 48. f.

[2]) c. XXXI.

[3]) c. XXXIV.

hingewiesen, auf die Schimpflichkeit, so geringer Ursachen halber jemanden die Gemeinschaft der Gläubigen zu entziehen, verantworten sich wohl gar damit, dass sie nur die Contumaz, den ungerechten Widerstand des Beklagten strafen müssten, der um so mehr zu rügen sei, eine je geringere weltliche Veranlassung er habe. Nur Ketzer, so wird gefordert, dürften aus der Kirche ausgestossen werden.

Die geistlichen Richter, die allein nach Geld dürsten [1], wie Luther sich später ausdrückte, die Leute schinden und schaben [2], sind meist unwissend, unfähig und von schlechter Sitte. Wahrlich die Erzbischöfe und Bischöfe, wären sie in Wahrheit, wie sie genannt werden, Hirten Christi, sie würden nicht länger dulden, dass die Schafe Christi solchen Hütern übergeben werden, und würden sie ihnen nicht zur Weide anvertrauen.

Obgleich der Kläger das Forum des Beklagten suchen solle, nähmen doch die geistlichen Gerichte Klagen gegen Laien ohne Zögern an, und die ungelehrten, des Verfahrens unkundigen Leute verfielen in Excommunication, und erlitten unsägliche Verluste an ihrem gesammten Vermögen [3]. Freilich würden sie zuweilen auf Instanz der weltlichen Magistrate der staatlichen Jurisdiction zurückgegeben: aber doch mit welchen Kosten und Umständen sei das verknüpft! Da müsste erst der weltliche Vorgesetzte oft in weiter Entfernung aufgesucht werden, ein Schreiben von ihm gefordert, diess dem geistlichen Richter zugestellt, die Kosten der Boten, der Reisen und die Versäumniss der Arbeit getragen werden. Und schliesslich würde der schon genugsam Gequälte noch

---

[1]) c. LV.

[2]) Unterr. d. Visitator. an die Pfarh. im Kurf. Sachsen 1528. bei Richter, KO. 1, 83: »Endlich da es nicht erger noch tieffer kund fallen, bleib iuncker official auch daheym ynn warmer stuben, und schickte etwa einen schelmen odder buben, der auff dem lande und gen stedten umbher lieff, und wo er etwas durch böse meuler und afterreder höret ynn den tabernen, von mans odder weibs personen, das zeigt er dem official, der greiff sie denn an nach seinem schinderampt, schabet und schindet Gelt auch von unschuldigen leuten, und bracht sie dazu umb ehre und guten leumund, daraus mord und jamer kam.« So auch Gravamina c. LVIII.

[3]) c. LVI. ff.

genöthigt, hohe Gebühren für die ungerechte Ladung des geistlichen Richters, sogar für den Advocaten des Klägers zu zahlen, und jede Weigerung setze ihn der Excommunication aus. „Ita afflicto additur afflictio. *Unangesehen dass demselbigen der also unordentlich fürgenommen, und desshalben gewiesen ist, seine Schäden abzulegen gebürt. Aber solch Widersinn der Recht gebrauchen die geistlichen Richter darum, damit desto mehr unbillich kläger ihren gerichten anhangen, und sie also unbillich Nutz aus den Leuten bringen*".

Dabei würden die geistlichen Gesetze einerseits von den Richtern auf das Frevelhafteste zum Schaden der Armen, zum Nutzen der Reichen und Mächtigen gedeutet [1]), und der Bischof, schon durch die Wahlcapitulation behindert, wage nicht gegen die einflussreichen Schuldigen vorzugehen. Andererseits erliessen aber die Bischöfe selbst häufig genug Ordnungen, welche dem gemeinen Recht zuwiderliefen, und dem Laien zur Richtschnur dienten, während sie den Cleriker nicht bänden.

Noch zahlreiche andere Missstände der geistlichen Gerichtsbarkeit werden angeführt, jeder einzelne ein Belag dafür, wie sehr die deutschen Staaten eines dem recursus ab abusu entsprechenden Hülfsmittels bedurften, und wie wenig die bisherige Gesetzgebung in dieser Beziehung geleistet hatte. —

Schliesslich fordern die Fürsten energisch den Papst zur Abstellung ihrer Beschwerden auf, und drohen falls er sich, wie fast zu vermuthen, säumig zeigen werde, selbst die geeigneten Maassregeln ergreifen zu wollen.

Ihre Worte, die gewissermaassen den Schluss der mittelalterlichen Entwickelung bezeichnen, und den Beginn einer Periode andeuten, in welcher der Staat der politischen Aufgabe sich bewusst, seine Rechte gegen geistliche Uebergriffe zu schützen suchte, mögen auch unsere Darstellung des mittelalterlichen Rechtes beschliessen, und den Uebergang zu dem Rechte der neueren Zeit bilden.

„*Quod si enumerata onera*", so heisst es, „*atque gravamina in praestituto tempore non etiam ocius ex oculis mortalium*

---

1) c. LXV.

*sublata atque abolita et abrogata fuerint, id quod Imperii Romani status laici futurum minime suspicantur auguranturve, tum Sanctitatem Pontificiam latere nolunt, praedicta urgentissima atque intolerabilia penitusque non fovenda onera, diutius eos neque perferre velle neque tolerare posse. Sed rei ipsius iniquitate et necessitate huc eos adigi, cogi atque compelli, pro eorum captu atque industria, de aliis commodis rebus forte viis et mediis cogitandi, quibus tandem modis, qua arte, qua denique solertia, onerum atque gravaminum supra memoratorum, ab ecclesiasticis exonerari, liberari, ac tandem in pristinam immunitatem et libertatem asseri atque vindicari possint*".

## II.

## Von der Reformation bis zum Untergange des deutschen Reiches.

Die Voraussetzung der deutschen Fürsten, dass ihre Beschwerden in Rom geringes Gehör finden würden, täuschte sich nicht [1]. Auch Pallavicini giebt zu, dass der

[1]) Der päpstliche Gesandte in Deutschland erhielt die Instruction, sich anzustellen, als sei die Schrift nicht wirklich im Namen der Fürsten in Empfang genommen worden. Ranke, a. a. O. 2, 111. f. Die deutschen Bischöfe aber erklärten in ausführlicher Denkschrift i. J. 1530. sämmtliche Beschwerden für ungerechtfertigt, bei Buchholz, Gesch. d. Reg. Ferdinand I. (Wien 1832.) 3, 622. ff. Bemerkenswerth erscheint die Rechtfertigung der geistlichen Jurisdiction über Laien. S. 632: »Tametsi explorati iuris sit, actorem regulariter forum rei sequi debere, attamen non continuo sit juribus refragantibus si laicus ad ecclesiasticum tribunal trahatur, quasi in vetitum ac alienum forum. Nam permulta sunt, quae hoc jure efficiunt veluti res de qua agitur, natura causae, mixtio fori, privilegium, pactio et consuetudo, quae tantae roboris est et energiae ut et legem interpretetur et veterem morem cum lege quandoque abroget. Fuerunt namque laici in administranda clericis et laicis justicia plerumque negligentes . . . . item juris, quod et nunc sunt, magna ex parte ignari, delitigantibus graves ob immodicos sumtus, maxime in causis parvi momenti ad superiora tribunalia pro consilio ferendis, nonnulli praeter justitiam, plus justo severiores barbaram quamdam ferocitatem in juredicendo prae se ferebant: . . . »so sei es gekommen, dass die Laien selbst das geistliche Forum vorgezogen hätten, und diese Gewohnheit sei Gesetz. Wenn

Papst seine Macht geschwächt, und sein Bestreben, die Ketzer zur Kirche zurückzuführen nur dadurch erschwert haben würde, wenn er die ihm treu gebliebenen Bischöfe verletzt hätte [1]).

So hatten denn auch die Concordata der geistlichen und weltlichen Beschwerdung constitutitutionsweiss zusammen gezogen, welche Carl V. hatte zusammenstellen lassen [2]), und welche, freilich unter stricter Scheidung des geistlichen und weltlichen Gebietes, der Kirche günstig genug waren, keinen Erfolg [3]), und eben so wenig fanden die Forderungen Beachtung, welche König Ferdinand i. J. 1562. der Trienter Synode übersandte, und welche gewissermaassen eine Wiederholung der hundert Beschwerden bildeten [4]).

---

dagegen Widerspenstige Schaden litten, so sei das nicht Sache der Kirche. Endlich seien die geistlichen Gerichte den weltlichen in jeder Weise überlegen: »tantum abest, ut laici plus spiritualibus quam secularibus degraventur«. — Die in den geistlichen Gerichten verhängten Geldstrafen seien durchaus zu rechtfertigen, da den öffentlichen Bussen sich Niemand unterwerfen wollte. — Wie wenig Berechtigung die deutschen Bischöfe aber im Allgemeinen den Laienfürsten in kirchlichen Angelegenheiten zusprachen, erhellt aus der Erklärung, wodurch sie auf die Beschwerde, die Bischöfe seien durch Wahlkapitulationen in der Collation der Pfründen beschränkt, antworteten, das ginge die Laien nichts an, und sei in dem Grade unwahr, dass die Bischöfe nicht einmal wüssten, was Wahlkapitulationen seien. Wohl aber wüssten sie, dass die Laien Geistliche um weltlichen Vortheils willen anstellten, »proinde hunc morbum fere communem, summa diligentia studioque ac labore curandum censent; ad quod manum operam et industriam uti par est pollicemur«. —

[1]) Hist. Concil. Trident. p. I. lib. 2. c. 7. (ed. Antverp. 1673.) 1, 59.

[2]) Bei Buchholz, a. a. O. 3, 636. ff.

[3]) Im Reichsschlusse v. 1532. hiess es, dass die Publication wegen des Widerspruches etlicher Churfürsten und Fürsten unterblieben sei, der Kaiser aber mit den Protestirenden verhandeln, und das möglichste für das Zustandekommen des Gesetzes thun würde.

[4]) Consultatio Imperat. Ferdinandi I. jussu instituta de artt. reformat. in Conc. Trident. propositis ac proponendis bei Le Plat, Monum. ad Hist. C. Trident. potiss. illustr. . . . Collect. (Lovanii 1781.) 5, 239. ff. Vgl. über das Actenstück Reimann, in Forsch. f. deutsche Gesch. (Göttingen 1868.) 8, 177. ff.

Zwar reformirte das Concil schliesslich die ärgsten der bisher gerügten Missstände, aber ohne der Autorität des Staates nur irgendwie gerecht zu werden, ja im Gegentheil mit vollständiger Hintenansetzung derselben und mit Aufrechthaltung des status quo aller Beschwerden ungeachtet.

Hatten die Fürsten, um nur einzelne Beispiele anzuführen, unbefugte päpstliche Eingriffe zurückgewiesen, so schlug das Concil vor [1]):

„*Ne quis, cujuscunque sit dignitatis etiam regalis aut imperialis, ulla prorsus edicta, praecepta, constitutionesve, ad res, causas aut personas ecclesiasticas quovis modo pertinentes, propria auctoritate posthac statuat, edat aut exsequatur. Nec se in ecclesiasticorum personis, rebus, causis, jurisdictionibus tribunalibus sponte immisceat, imo eorum ordinationibus debitam obedientiam omnes praebeant, ac ab his pro executione justitiae requisiti, teneantur omnes auxilium et brachium saeculare praestare*“ [2]).

Hatte die weltliche Macht über die Straflosigkeit der Geistlichen geklagt, so wurde sie jetzt belehrt: „*inprimis ecclesiasticas personas citare, aut contra eos quodammodo procedere, etiam praetextu publicae utilitatis aut servitii regii non praesumant; similiterque in casu assassinii aut in reliquis casibus, non nisi post ordinarii declarationem procedere audeant*“ [3]).

Und hatte der Staat endlich, wenn auch dürftig genug, geistlichen Amtsmissbrauch verpönt, so wurde jetzt die *appellatio ab abusu* verworfen, die Erkenntnisse der weltlichen Gewalt in geistlichen Sachen für nichtig erklärt, bestimmt, dass „*illi qui in praefatis causis ecclesiasticis ad magistratum recurrunt saecularem ipso jure sint excommunicati, atque omni jure quod eis in dictis causis competebat eo ipsi sint privati*“, und schliesslich hinzugefügt [4]): „*juris-*

---

[1]) In den Capita de immunitate clericorum et reformatione principum mense augusto oratoribus principum tradita nunc patribus Concilii proposita bei Le Plat, a. a. O. 6, 227. ff.

[2]) art. 4.

[3]) art. 1.

[4]) art. 4. Gegen Placet und appellatio ab abusu erklärte sich noch

*dictio ecclesiastici judicis, nullis edictis, praeceptis, comminationibus impediatur: nefas sit saeculari jubere ecclesiastico ne quem excommunicet non petita licentia, seu mandare ut latam excommunicationem revocet aut suspendat . . .“*

Kein Wunder, dass die Fürsten, welche eine Reform an Haupt und Gliedern der Kirche verlangt hatten, etwas verwundert schienen, dass die Reform bei ihnen den Anfang machen, und „ihre Klauen beschnitten, die der Geistlichkeit geschärft werden sollten“.

In energischer Weise erklärten sie ihren Protest gegen die principielle Vergewaltigung des Staates. Nicht nur der französische Gesandte, dessen stachlige Worte [1]) den heiligen Vätern von Trient als Beleidigung frommer Ohren erschienen [2]), und dessen Souverän die disciplinären Bestim-

---

Art. 10. Den Culminationspunkt aber erreichte der allerdings nur im Entwurf vorliegende Art. 15: »Revocat deinde quaecunqae ab eisdem aut aliis saecularibus, cujuscumque gradus et conditionis sint, propria auctoritate statuta decretave in praejudicium et damnum libertatis ecclesiasticae; praecipitque in posterum sub poena anathematis, ipso facto absque aliqua denunciatione incurrenda, ne quis directe vel indirecte, vel quovis quaesito colore, adversus res aut personas ecclesiasticas, sive earum libertatem statuere aut exequi quoquo modo praesumat; eademque poena magistratus omnes, sive officiales, procuratores, sollicitatores, et alios quoscumque adversus praefata temere audentes, excluso quocumque praetextu, omnino teneri. Et si clerici fuerint, etiam beneficiis ipso jure privatos esse, quae aliis libere conferri possint. Vult enim ecclesiarum libertatem aut immunitatem undequaque intactam aut inviolatam custodiri, non obstantibus quibuscunque privilegiis et exemtione quacunque et consuetudine etiam immemoriabili.«

[1]) Die Reclamationen der Fürsten bei Le Plat a. a. O. 6, 233. ff. Der französische Gesandte sagte, dass in den französischen Gesetzen nichts gegen die Kirche enthalten sei, und mit bitterer Ironie fuhr er fort: »Non prohiberi episcopos etiam totum annum si velint residere in Dioecesi, singulisque diebus verbum Domini annuntiare . . . . non prohiberi episcopos sobrie juste et pie vivere, et cum usuarii tantum, non usufructuarii sint, omnes ecclesiae proventus, solo nudo usu excepto, pauperibus qui ecclesiae bonorum veri domini sunt, dare vel potius reddere . . . . non prohiberi episcopum qui neque sacras literas docere, neque praedicare unquam didicerit, se episcopatu, si velit, uti debet, abdicare.«

[2]) Sarpi, Istoria del Concilio Tridentino VIII., 55: »Alcuni la

mungen des Concils nicht publicirte [1]), sondern auch Philipp von Spanien [2]), die Republik Venedig [3]) und König Ferdinand von Deutschland. Nichts ist gewisser, rief dieser dem Concile zu [4]), als dass in Deutschland die äusserste Verwirrung aller Angelegenheiten folgen wird, und dass die Laien den Hass, den sie gegen die Geistlichen auch sonst schon mehr als zuviel gefasst haben, bis zu dem Grade schärfen werden, dass sie schliesslich jede Gelegenheit ergreifen, die ganze kirchliche Ordnung mit Recht oder Unrecht umzustürzen. — Aber erst auf Instanz des Papstes und den traurigen Zeitverhältnissen Rechnung tragend [5]), begnügten sich dann die Väter damit, in allgemeinen Ausdrücken die „Freiheit" der Kirche zu schützen [6]), und die von den Fürsten gerügten Bestimmungen bei Seite zu lassen.

Andererseits besass indessen das Concil in keiner Weise die Mittel, die wirklich getroffenen Reformmaassregeln factisch durchzusetzen.

Ein Blick auf den zeitgenössischen deutschen Clerus erklärt das zur Genüge.

Die Zeit der grossen deutschen Bischöfe war längst vorüber, der Männer, welche als wahre Lehrer des Evangeliums wirkten, und von denen die Kirche nicht wenige unter ihren Heiligen versetzt hat.

---

tassavano d'eresia; altri dicevano che almeno era molto sospetta; e altri che era d'offesa alle orecchice pie.«

[1]) Das Nähere darüber bei Friedberg, das Recht der Eheschliess. (Leipzig 1865.) 502.

[2]) Siehe Ztschr. für Kirchenr. 6, 200.

[3]) Le Plat a. a. O. 6, 255.

[4]) Raynald. Annal. ad a. 1563. no. 165.

[5]) Vgl. ebendas. ad a. 1563. no. 175.

[6]) In Sess. XXV. de reformat. c. 20. — Dass nicht Anerkennung der staatlichen Rechte das Motiv der Fortlassung des Decretum de reformatione principum war, bezeugt die Rede des Cardinal Moroni bei Le Plat, a. a. O. 6, 258: »Si ea quae magis expediunt fieri, semper possent, nihil esset, cur de iis, quae nunc dicenda sunt, apud vos ageremus. S. enim haec synodus nulla re a recto jure suo impediretur; sed quoniam ea est conditio temporum deploranda sane, ut non quod magis expediat, sed quod fieri possit agere quodammodo necesse sit etc. . . . .«

Es war eine gewisse Ironie des Schicksals, der auch **Friedrich Barbarossa** einen bezeichnenden Ausdruck gab [1]), dass die von der freien Kirche durch Wahl der Kapitel geschaffenen Bischöfe sich nicht entfernt mit denjenigen messen konnten, die einst durch königliche Autorität ihren Diöcesen vorgesetzt waren. Seitdem aber die Päpste die Besetzung der deutschen Episcopate, als Hülfsquelle ihrer seichten Finanzen ausbeuteten [2]), seitdem nicht Verdienst sondern Geburt und Vermögen zum bischöflichen Amt Zugang verschafften, war die geistige Mittelmässigkeit unter den deutschen Bischöfen die Regel gewordenen, Untauglichkeit, Unbildung, Rohheit und Verderbtheit keine etwa seltene Ausnahme, *quia episcopi satis ditati atque dotati*, wie **Albericus von Rosate** sagt [3]), *non tam religionem quam regionem, non tam libellos quam bella, non tam celestem haederam quam foedera attenderunt et procurarunt, non sine magno pientissimorum patronorum damno et incommodo.*

*Wo man poses horte oder krieg war*, *so hiess es der bischof, der probst der herrliche dechan, der pfaff* [4]); knaben sassen auf den bischöflichen Stühlen, und Männer die wie Bischof **Wedego von Havelberg** characterisirt werden konnten [5]): *homo nobilis ferus et totus vanus et tyrannus, nihil de clericatu preferens, quem et manu propria quamplurima incendia fecisse asserebant,* gehörten immerhin noch zu den vorzüglicheren unter ihren Genossen. —

Die Capitel waren nicht besser beschaffen; von der

---

[1]) Bei **Arnold. Lubec.**, lib. 3. c. 18. bei **Leibnitz**, SS. rer. Brunsvic. 2, 668.: »Sciatis tamen quia dum pro voluntate imperatoris ista dispensarentur, plures justi sunt inventi sacerdotes, quam hoc tempore, dum per electionem inthronizantur. Ipsi enim secundum vitae meritum sacerdotes investiebant, nunc autem per electionem non secundum Deum, sed secundum favorem eliguntur.«

[2]) Vgl. **Gobelinus Persona**, Cosmodrom. aet. VI. c. 85. bei **Meibom**, SS. 1, 317.

[3]) Bei **Wuia**, Hist. ep. Caminens. bei **Ludewig** SS. 2, 587.

[4]) **Eberhard Windeck**, Hist. Sigism. c. 160. Bei **Mencken** SS. 1, 1206.

[5]) **Catal. abbat. Saganens.** bei **Stenzel** SS. rer. Siles. 1, 381.

bischöflichen Jurisdiction durch Kapitulation meist befreit [1]), jeder Bildung baar, oft des Schreibens unkundig [2]), nur aus Mitgliedern des raufluſtigen Adels zusammengesetzt [3]), taugten sie in der That mehr dazu, wie der Reichsvicecanzler Dr. Seld, selbst ein früherer Domherr, dem Herzog Albrecht von Baiern vorschlug, im Kriege gegen die Türken Verwendung zu finden, als im Dienste der Kirche [4]).

Diese Männer und kirchlichen Würdenträger waren nicht im Stande, heilsame Reformen durchzuführen.

Von ihnen galt, was schon der Orator Theobald klagend auf dem Concil zu Constanz geäussert hatte [5]): *Sic volunt reformare, ut ipsi tamen in suis pravitatibus permaneant. Sed nisi se ipsos primo reformaverint, impossibile est alios reformare. Quomodo enim reformare poterint deformati?* —

So blieb denn den deutschen Fürsten nichts übrig, als den tridentinischen Bestimmungen zum Trotz selbst in die Kirchenverhältnisse ihrer Länder einzugreifen, um Ordnung in der Kirche, Friede im Staate zu schaffen.

Doch bevor wir auf die Darstellung der Verhältnisse innerhalb der deutschen Territorien bis zum Untergange des deutschen Reiches übergehen, wird es nöthig sein, dieses selbst in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

## 1.
## Das deutsche Reich.

Der Kaiser war schon im Mittelalter der *Advocatus* der Kirche gewesen [6]).

---

[1]) Vgl. den an den päpstl. Nuntius gerichteten Brief v. J. 1580. bei Oefele, SS. rer. Boic. 2, 284. ff.

[2]) Sugenheim a. a. O. 104.

[3]) Der Reichstag zu Augsburg 1530. musste den Domherrn den Strassenraub verbieten. Arnoldi, histor. Denkw. (Leipzig 1817.) 36.

[4]) Ztschr. f. Baiern 1817. S. 247.

[5]) V. d. Hardt, Conc. Constant. 1, 904.

[6]) Vgl. den Brief Urbans IV. an Kg Richard bei Leibnitz, Prodrom. iur. gent. 13. RA. v. Worms 1518. §. 1.; v. Speier 1529. §. 1.; Mandat wid. d. Widertäuff. v. 1529. §. 39. RA. v. Augsburg 1530. §. 9.; v. Regensburg 1641. §. 19. — Vgl.

So unzweifelhaft dieser Satz selbst dastand, so wenig Einigkeit herrschte über die Summe von Befugnissen, welche aus der advocatorischen Würde erwachse.

Je nachdem das kaiserliche Ansehen stieg oder fiel, wurden die Ansprüche kaiserlicher Seits höher gespannt oder Seitens des Papstes herabgedrückt.

In der Blüthe seiner Macht leitete das deutsche Kaiserthum aus der Advocatie die Befugniss her, in die inneren Verhältnisse der Kirche selbst einzugreifen, Päpste ein- und abzusetzen, Concilien zu berufen, für die Reinheit des Glaubens und die Aufrechterhaltung der Disciplin durch Zurückweisung jedes kirchlichen Missbrauches Sorge zu tragen. Als die päpstliche Macht ihren Höhepunkt erreicht hatte, musste sich der Advocatus der Kirche gefallen lassen, als ein Organ derselben aufzutreten, welches schon durch einen an die Lehnsformen nur zu sehr erinnernden Eid zu vorzüglichem Gehorsame verpflichtet sei.

Gegen Ende des Mittelalters hatten die grossen Missbräuche, denen mit dem gesammten Kirchenthum auch die römische Curie verfallen war, die Befugnisse des Kaisers gestärkt.

Schien es doch als ob das Papstthum nur durch die kaiserliche Gewalt reformirt werden könne, und dass nur durch die Hülfe des Staates eine Rettung für die Kirche sich darbiete.

Die episcopalistischen Reactionen des fünfzehnten Jahrhunderts knüpften daher wesentlich an die dem Kaiser obliegende Schutzpflicht über die Kirche an [1]), und als das Aschaffenburger Concordat die den Päpsten abgerungenen Concessionen fast auf ein Nichts reducirt hatte, blieb doch noch als Rest jener Bestrebungen, eine erhöhte Bedeutung des advocatorischen kaiserlichen Amtes.

Der Kaiser hatte damals Namens des Reiches und der

---

Struve, Corp. iur. publ. 414. ff. Walter, Kirchenrecht (Bonn 1861.) S. 99.

[1]) Vgl. die dem Kaiser Sigismund vom Konstanzer Concil übergebenen Avisamenta v. J. 1416. bei Müller, Reichstags Theatr. unter K. Friedrich. p. 1. c. 27. S. 359.; die Avisamenta Moguntina v. J. 1440. ebendas. p. 1. c. 4. p. 52.

deutschen Kirche mit dem Papste die Concordate abgeschlossen: es war demnach seine Sache, sie vor Anfechtung und Bruch zu sichern.

Im sechszehnten Jahrhundert hatte die Reformation das kaiserliche Ansehen in kirchlicher Beziehung eher gehoben als gemindert. Die katholische Kirche hoffte und ersehnte, durch die Hülfe ihres Advocatus die Trennung zu bemeistern, die katholischen und protestantischen Fürsten glaubten durch eine vom Vogt der Kirche zu befürwortende Reform der Kirche an Haupt und Gliedern die Einheit derselben erhalten zu können.

Wir haben der Versuche, welche in dieser Beziehung von den Kaisern in Rom gemacht wurden, schon oben gedacht [1]; ihre Vergeblichkeit musste um so mehr dazu auffordern, wenigstens von der deutschen Kirche die fühlbarsten Uebelstände auch ohne kirchliche Hülfe zu beseitigen.

Die Advocatie des Kaisers gab diesen Bestrebungen die formelle Grundlage, und so wurde denn schon Carl V. durch die Wahlkapitulation verpflichtet [2], auf eine stricte Befolgung der deutschen Concordate zu dringen: gewissermaassen eine ausdrücklich gezogene Consequenz des gleich

---

[1]) Siehe oben S. 294.

[2]) Ziegler, Wahlcapitulationes (Frankf. 1711.) — Art. XVI. a. a. O. S. 13. »Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichte Verträge zwischen der Kirchen, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und Teutscher Nation, mit unsäglichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Offizien am Römischen Hof, auch Reservation Dispensation und in andere Wege, zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit, und ander gegebenen Freyheiten, darzu zu Nachtheil iuris patronatus und der Lehen-Herren stetigs und one Unterlass öffentlich gehandelt: Derhalben auch unleydentliche und verbottene Gesellschafften, und Contract oder Bündnuss (als Wir bericht) fürgenommen und auffgerichtet werden; das sollen und wollen Wir mit ihr der Churfürsten und anderer Stände Rath, bey Unserm heyl. Vatter dem Papst, und Stuhl zu Rom, Unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen; Auch darob und daran seyn, dass die vorgemeldten Concordata Principum und auffgerichte Verträge, auch Privilegia und Freyheiten, gehalten, gehandhabet, denen vestiglich gelebet und nachgekommen werde.«

**am** Anfang des Actenstückes ausgesprochenen Satzes, wonach der König verspricht, die römische Kirche und den Papst als derselben Advocat zu beschützen und ohne Ansehung der Person die Gerechtigkeit im heil. Reich zu hegen [1]).

Die gleiche Verpflichtung wurde allen seinen Nachfolgern auferlegt, nur mit der schon weiter gehenden Clausel, wonach sie auch für die Abstellung der in den Concordaten selbst bemerkten Missbräuche besorgt sein sollten [2]).

Und seit der Wahlcapitulation vom J. 1653. mit der speciellen Verpflichtung [3]): die *„etlicher Orten eingerissene Missbräuche dadurch die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselb ad Nuncios Apostolicos und wol gar ad curiam Romanam gezogen worden, abzuschaffen, zu vernichten und ernstlich zu verbieten, auch unsern kayserlichen Fiscalen, so wohl bey Unseren kayserl. Reichshofrath als Kammer-Gericht anbefehlen, wider dijenigen so wohl Parteien, als Advocaten,*

---

[1]) Art. 1. a. a. O. S. 8.

[2]) Wahlkapit. Ferdinand I. Art. XV. a. a. O. S. 30: »jedoch was Beschwerung darinnen befunden und Missbräuch entstanden, dass dieselb vermöge der desshalb gehabten Handlung zu Augsburg der mindern Zahl dreissigsten Jahrs gehaltenen Reichstag abgeschafft, und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden«. Wahlk. Maximilians II. Art. XVI. a. a. O. S. 44. ebenso; Wahlkapit. Rudolphs II. Art. XV. a. a. O. 62.; Wahlkap. v. Mathias Art. XVI. a. a. O. 81.; Wahlk. Ferdinands II. Art. XV. a. a. O. 105.; Wahlkapit. Ferd. III. Art. XVIII. a. a. O. 133.

[3]) Wahlkapit. Ferdinand IV. Art. XVII. a. a. O. 172. — Vgl. Wahlkapit. Leopolds I. Art. XIX. a. a. O. 233. Josephs I. Art. XVIII. a. a. O. 329.– Mit dem Zusatze: »Die causae seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, und die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche Handlungen erlediget werden mügen.« Wahlkapit. Karl VI. Art XIV. in Staatsgesch. d. durchl. Churhauses Baiern (Frankf. 1746.) 2, 42. Wahlkapit. Franz I. Art. XIV. bei Seyfart, Lebens- u. Regierungsgesch. d. K. Franz I. (Nürnberg 1766.) Anh. S. 77.; Wahlkapit. Josephs II. Art. XIV. bei Moser, Betracht. über d. Wahlkapitul. Kaiser Josephs II. (Frankf. 1777.) 95. ff. Wahlkapit. Franz II. Art. XIV. bei Oertel, Staatsgrundgesetze d. deutschen Reichs. S. 451. ff. Die Bestimmungen des Projectes der beständigen Kaiserl. Wahlkapitul. bei Moser, Staatsrecht 1, 382. ff.

*Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren, damit die Übertreter den nechsten gebührend angesehen und bestraffet werden mögen."*

Der Kaiser erwähnt ausdrücklich als der Behörden, welche die ihm als Advocaten der Kirche obliegenden, durch die Wahlkapitulationen speciell übernommenen Pflichten zur Vollziehung zu bringen haben, die beiden höchsten Reichsgerichte [1]).

Und in der That lässt sich nachweisen, dass dieselben von ihrer Begründung an geistlichem Amtsmissbrauch auf das Entschiedenste entgegengetreten sind, und dass somit seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bis zum Untergange des deutschen Reiches ein geregelter *Recursus ad principem* wegen geistlicher Amtsmissbräuche existirt habe.

Schon die in die späteren Wahlcapitulationen seit d. J. 1711. aufgenommene Clausel [2]) — dass nicht *die Ertz- und Bischoffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihm untergebenen Geist- oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche damit keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz finden möchten, in partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen wider die ungehorsame und übele Hausshalter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilet oder beschweret werden möchte*, — würde als Belag dienen können, wie sie auch zugleich zeigt, in welchen Fällen das Rechtsmittel sogar gegen den Papst für begründet angesehen wurde.

---

[1]) Nach der Josephinischen Wahlkapitulation Art. 39. und der Carls VI. Art. 23. hat er auch das Recht, einen Protector nationis Germanicae zu ernennen, der ein Deutscher sein soll. Dass diese letztere Bestimmung nicht immer gehalten wurde, zeigt Struve, Corp. iur. publ. 427.

[2]) Ziegler, a. a. O. S. 330.

Die Competenz der beiden Reichsgerichte ist niemals genau geregelt worden, sondern gestattete im Allgemeinen eine der deutschen Rechtspflege in keiner Weise zu Gute kommende Concurrenz. Das ist auch für die appellationes ab abusu geltend gewesen [1]), nur dass so weit sich sehen lässt, das Reichskammergericht sich mehr auf die Unterdrückung der im Wege Rechtens begangenen und ebenso abzustellenden geistlichen Amtsüberschreitungen beschränkte, während der Reichshofrath noch dazu den Schutz der gesammten kirchlichen Rechtsverhältnisse übernahm.

Die Wirksamkeit der beiden Reichsgerichte in den gedachten Beziehungen verdient um so grössere Aufmerksamkeit, je mehr sie in neuerer Zeit in Vergessenheit gerathen zu sein scheint.

Wir werden, da eine besonders erhöhte oder verminderte Thätigkeit der Behörden nach der Verschiedenheit der einzelnen kaiserlichen Regierungen sich kaum nachweisen lassen würde, statt der sonst von uns beliebten chronologischen Darstellung hier systematisch verfahren, und nur von jedem der durch die Reichsgerichte aufgestellten Principien ein Beispiel — wo möglich unter jedem Kaiser — nachzuweisen suchen. — Denn gerade auf die Beibringung einzelner Fälle werden wir uns zu beschränken haben, da specielle Ordnungen und Gesetze in den uns angehenden Beziehungen von Reichswegen nicht erlassen worden sind. Doch wird auch so eine feste, constante Praxis ohne Weiteres erhellen.

Jeder Uebergriff der geistlichen Gerichte in weltliche Sachen wurde zurückgewiesen [2]).

---

[1]) Ein Conflict ereignete sich schon im sechszehnten Jahrhundert. Der Papst hatte Carl V. durch Indult die Nomination des Abtes v. Echternach zugestanden. Während aber der Kaiser den Gottfried v. Aspremont ernannte, wählte der Convent Mathias von Lützenrode, und nach dessen Tode Jacob v. Alten-Eberstein, den der Papst bestätigte, und der sich in den Besitz der im Trierischen gelegenen Echternachischen Güter setzte. Der letztere erwirkte sich in Bezug auf diese beim Kammergericht ein Decretum manutenentiae, der erstere wurde durch den Reichshofrath unterstützt. Später wurde der Conflict durch Vergleich beigelegt. Harpprecht, Gesch. d. kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts (Ulm 1785.) 5. f.

[2]) Vgl. auch Cramer, Wetzlar. Beitr. (Wetzlar s. a.) 1, 114. ff.

Im Jahr 1582. klagten die Grafen von Montfort beim Kammergericht, dass die Aebtissin von Buchhorn den gräflichen Amtmann, der ein nach der Ansicht des Klosters diesem nachtheiliges Erkenntniss in einer Concurssache gefällt, vor dem bischöflichen Gerichte zu Constanz belangt, die Cridare, welche auf einem Erbgute des Klosters gesessen, gleichfalls vor das geistliche Gericht geladen, und als sie auf den Befehl der gräflichen Herrschaft, der sie leibeigen zugehörig, nicht erschienen, sogar habe in den Bann thun lassen.

Die Kläger wiesen darauf hin, dass „*durch diese Wege den Geistlichen Gelegenheit gegeben würde, allen weltlichen Ständen in Sachen, allda die geistliche Personen klagen werden, die Obrigkeit einzuziehen.*“ Und in der That erkannte das Kammergericht am 20. October, dass Bischof und geistliches Gericht bei Strafe von 8 Mark löthigen Goldes die gerügten Processe *aufheben, abthun und cassiren und hinfüro an dem Chorgericht dergleichen neuer und hievor unerhörter Eingriff sich enthalten sollen* [1]). —

Am 15. März 1649. beschwerte sich Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich über den Bischof von Constanz, dass er ungeachtet der Verordnung vom 8. Januar 1646. den erzherzoglichen Unterthanen in Schuld- und civilen Sachen „*mit Consistorial-Prozessen und sogar Excommunications-Mandaten beschwerlich seyn wollte.*“

Es wurde erkannt, dass der Bischof sich *dergleichen widrigen Prozessen* enthalten solle [2]).

Und ebenso wurde diesem am 2. April 1653. eröffnet, wie *Ihre kayserl. Maj. hätten mit Missfallen vernommen, dass er .... in lautern temporal-Sachen seine Jurisdiction allzuweit wider die kayserl. an ihn abgegangene vilfältige Befelch extendire, und sich in dergleichen einige Jurisdiction anmasse.* Der Kaiser, welcher ihm keineswegs gestatten wolle *in causa pure temporali zu judiciren* .. vielweniger noch *dergleichen unzulässige Executiones* dulden könne,

---

1) J. J. Moser, Teutsche Justizverfass. (Frankf. u. Leipzig 1774.) 1, 259. f.

2) Ebendas. 261.

befehle, dass *dergleichen Proceduren* künftig unterbleiben sollten [1]).

In gleicher Weise ergingen Erkenntnisse, welche geistliche Gerichtsurtheile cassirten, am 14. Juni 1653. gegen den Bischof von Strassburg [2]), am 25. August 1729. gegen den Bischof von Constanz [3]), am 27. Januar 1746. gegen den Bischof von Hildesheim [4]), am 14. Mai 1767. gegen den Erzbischof von Trier [5]); während andererseits, falls die geistliche Competenz nachher begründet gefunden wurde, die Inhibitionsdecrete ohne Weiteres aufgehoben, und der Impetrant mit Strafe bedroht wurde. Wie denn der Prälat von Salmannsweiler beispielsweise im Jahr 1768. das Decret zugefertigt erhielt, dass er sich *vermessentlich unterfangen ... einen Conflictum jurisdictionis zu erregen. Und hätte demnach Er, Prälat zu S. sich in Zukunfft dergleichen Unfugs um so gewisser zu enthalten, als ansonsten mit der schon dermalen verdienten schärferen Ahndung gegen ihn würde vorgegangen werden* [6]).

Noch viel nachdrücklicher wurde geahndet, falls in weltlichen Sachen nach Rom oder an eine päpstliche Nuntiatur recurrirt wurde [7]).

Schon Maximilian hatte das streng verboten [8]), und schon unter seiner Regierung erfolgte das Kammergerichtsurtheil [9]): *dass den Beklagten ihre Appellation von einem Urtheil am Kammergericht gesprochen, an Päbstliche Heilig-*

---

[1]) Ebendas. 265.

[2]) Ebendas.

[3]) Ebendas. 266.

[4]) Ebendas.

[5]) Ebendas. 268.

[6]) Ebendas. 273.

[7]) Vgl. im Allgemeinen Ludolf, De jure camerali (Francof. 1730.) 59. ff. Cramer, Observatt. iur. univ. (Wezlariae 1761.) 1, 119. f. Dass die Appellation vom kaiserlichen an päpstliches Urtheil mit einer Geldstrafe von 100 Mark Gold belegt wurde, bezeugt Uffenbach, De consilio imperat. aulico (Viennae et Pragae 1700.) 272.

[8]) Vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus (Gothae s. a.) 3, 438.

[9]) Raphael Seiler, Decis. cameral. Tit.: Appellare quibus et a quibus liceat?

*keit gethan, demselben Kammergericht insinuiret, also zur Schmach, Veracht- und Verletzung Kays. Maj. Hoheit und zu Abbruch derselben Maj. und des heil. Reichs oberster Jurisdiction fürgenommen keineswegs geziembt, sie auch derhalben die Peen der Rechten, und anders merkliche Buss und Straff verwirkt haben, darein wir sie gefallen zu seyn erklären, und solcher Peen auf hundert Mark lötigen Goldes in den kays. und Reichs Fiscum zu bezahlen mässigen* [1]). —

Auch Carl V. verbot dann die Recurse nach Rom [2]), und ausführlich bestimmte der jüngste Reichsabschied vom J. 1654. [3]): dass *den Nuntiis dergleichen ohnzuverlässiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen, mit Ernst verbotten und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederumb cassirt, aufgehoben, auch, insgemein, die Evocationes vor frembde Gericht und ausserhalb des Reichs (wie sie dan ohne das bey Unserm Reichs Hoff Rath, und Kammergericht nit geachtet) keineswegs zugelassen .... seyn sollen ...* wie denn auch in den Wahlkapitulationen den Kaisern hier einschlagende Verpflichtungen auferlegt wurden. —

Im Jahre 1698. wurde Seitens des Kammergerichts — um Beläge für die Reichsgerichtspraxis beizubringen — Walter Counotte wegen eines solchen Recurses in weltlicher Sache nach Rom in die Reichsacht gethan [4]).

Im Jahre 1706. klagte die Äbtissin zu Thorn, dass der Nuntius in Cöln sie unter Androhung hoher Geldstrafe und geistlicher Censuren zur Anerkennung seiner Recursinstanz zu zwingen suche. Der Reichsconvent schlug dem

---

[1]) Vgl. auch das Decret desselben Kaisers bei Harpprecht, Staatsarchiv 2, 300.

[2]) Bei Faber, Staats-Canzley 4, 681. Vgl. auch die Kammergerichts-Ordn. v. 1555. pars 2. tit. 7. und pars 3. tit. 51.

[3]) Zur Geschichte dieser Bestimmung vgl. Neurode, Gegenwärt. Verf. d. h. r. Reichs in Staats- u. Justizsachen (Jena 1752.) 689. ff. Sie wurde hauptsächlich auf Wunsch der geistlichen Kurfürsten erlassen.

[4]) Moser, Justizverf. 1, 249. Ausführlich bei Pfeffinger, a. a. O. 3, 443. f. Faber, a. a. O. 4, 656. ff.

Kaiser ohne Weiteres die Cassation des vom Nuntius angestrengten Verfahrens vor [1]). Ebenso erkannte das Kammergericht am 9. Juli 1755 in Sachen der Stadt Aachen gegen das dortige Frauenstift [2]), und den Mönchen von Reichenau wurde am 14. October 1748. eröffnet, dass wenn sie nicht binnen Monatsfrist die Zurücknahme ihres Recurses anzeigen würden, ihnen *der Zeithero von kayserl. Maj. und dem Reich genossene Schutz ipso facto aufgekündigt seyn und sie alsdann insgesammt und ohne einigen Anstand von des Reichs Grund und Boden fortgeschafft werden sollten* [3]).

Im Jahr 1677. erging ein Decret, welches damit schloss [4]): dass *im Fall derselbige oder andere Emissari des Römischen Hofs die animosität haben würden, weiter zu verfahren und einige Cedulones oder Literas declaratorias zu affigiren oder andere Denunciation sothaner Excommunication zu thun sich unterstehen wollten, alsdann dieselbe wiederum abreissen und wiedderuffen lassen, auch die Streiter beym Kopf und in Verhafft nehmen und deren Haab und Güter ebenmässig in Verbott halten, daraus dem kayserlichen fisco die verwürckte Straffe könne entrichtet werden, und solches alles samt und sonders desto eyferiger bewerckstelligen, damit hinfüro ein jedweder dergleichen zu tentiren einen Scheu, die Romanisten auch zu solchem unbefugten Vornehmen mehreres Nachdenken haben mögen.*

Und i. J. 1714. wurde gar durch Reichshofrathsdecret verordnet, dass der *Administrator nuntiaturae Borgia, wenn er noch zu Cöln, innerhalb acht Tagen von dorten, und in termino von vier Wochen aus dem Reich wegzuschaffen* [5]).

Aus den hier angeführten Beispielen, deren Zahl sich beliebig vergrössern liesse [6]), ergiebt sich zugleich, dass

---

[1]) Moser, Justizverfassung 1, 249.

[2]) Ebendas. 268.

[3]) Staatsschrift. unter K. Franz 8, 255.

[4]) Moser, Staatsrecht 4, 32.

[5]) Moser, Staatsrecht 4, 44.

[6]) Vgl. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 1, 172; 84, 13. ff.; 68, 100. ff. Cramer, Observat. 5, 159. (Beispiele aus d. J. 1729. u. 1766.); Kemmerich, De judiciis nuntiaturae apostolicae. Estor, Vindiciae secundum libertat. eccles. german. contra appellat. ad pontificum legatos. Struve, Corp. iur. publ. 1099.

auch die Verhängung kirchlicher Censuren aus Motiven, die von Reichs wegen für unzulässig erkannt waren, nicht geduldet wurde [1]).

So wurde i. J. 1677. auf Appellation eines Doctor Rensing dem Erzbischof von Cöln durch das Reichskammergericht aufgegeben [2]), die Seitens des Nuntius in weltlicher Angelegenheit verhängte Excommunication als *an sich selbsten vermög nit allein der Constitutionum imperii sondern auch des Concilii Tridentini unkräfftig, ex officio nobili vor null und unbündig zu declariren, auch unnachlässig verschaffen, dass selbige offentlich wiederum abgethan und dergleichen Eingriff, Missbrauch, Confusion und Zerrüttung der weltlichen und ordentlichen Jurisdiction gæntzlich unterlassen, auch derentwegen nicht gestatten, dass gemeldter Dr. R. um solcher prætendirten Excommunication willen, von ehrlichen Versammlungen abgehalten und ad actus publicos nicht admittiret, vil weniger seiner Dinsten und Officien entsetzet und priviret werde.* Und ähnliche Verordnungen erliess der Reichshofrath in den Jahren 1744. und 1746. wegen widerrechtlicher Excommunication des Syndicus zu Giengen und Genossen [3]).

---

[1]) Handelte es sich dagegen um einen rein geistlichen Disciplinaract, so verweigerte das Reichsgericht seine Hülfe. Vgl. Decret v. 9. Juli 1767., durch welches der Recurs eines Klerikers gegen seinen Ordinarius abgewiesen wurde, als dieser ihn wegen »zur Last gelegten unanständigen Betragens durch das Dom-Kapitel mediante censura ecclesiastica zur Correction« gezogen hatte, Cramer, Wetzlar. Nebenst. 101, 86. ff. Vgl. auch ebendas. 103, 351. ff.

[2]) Faber, Staatscanzley, 4, 697. Vgl. auch Moser, Staatsrecht 4, 31. Böhmer, Jus eccl. prot. lib. 1. tit. 30. §. 18. S. 703.

[3]) Moser, Justizverfass. 1, 899. Vgl. auch das Decret v. 10. Juli 1680: der kayserl. General Fiscal contra Ihre Churf. und fürstl. Durchl. zu Cöln etc. bei Faber, a. a. O. 4, 707.; es wird darin dem Churfürsten befohlen, den Administrator des Klosters Sieburg und seine Conventualen, welche in weltlicher Sache an den Nuntius recurrirt und die Verhängung der Excommunication bewirkt hatten, tanquam violatores Imperialis jurisdictionis et perturbatores tranquillitatis publicae, wo Sie und ihr dieselbe betreten können, in Arrest und Verstrickung nehmen, wie nicht weniger in dero Landen . . . . gelegene dem Kloster S. zuständige Güter und alle dessen habende Einkünffte, Früchte, Renthen und Gefälle, wie die Nahmen haben, allenthalben in

In gleicher Weise wurde den Bischöfen nicht gestattet, Absetzung und Suspension untergebener Prälaten von ihren weltlichen Regierungsrechten auszusprechen, und i. J. 1773. eine den Abt zu Schönthal betreffende vom Bischof von Würzburg ausgegangene Verfügung dieser Art cassirt [1]), i. J. 1761. eine den Abt zu Salmansweiler angehende [2]).

Ueberhaupt aber wurde Seitens der Reichsgerichte unweigerlich an dem Grundsatze festgehalten, dass die weltliche Macht von Reichswegen geistliche Urtheile nur dann exequiren könne, falls sie sich von der formellen und materiellen Richtigkeit des Urtheils überzeugt habe [3]), ebenso wie umgekehrt auch ohne Anrufen des geistlichen Richters dessen Sentenz auf Begehren der siegenden Partei ohne Weiteres durch die Reichsbehörden vollzogen wurde [4]).

Auch auf die Befolgung des i. J. 1715. erlassenen Reichsgesetzes, welches die Schmähungen unter den Mitgliedern verschiedener christlicher Confessionen untersagte [5]), hielten die Reichsgerichte.

Im Jahre 1780. erging so ein Dekret gegen den be-

---

beschlag legen, und denen Pächtern, Halbwinnern, Schuldnern und Unterthanen ihnen das geringste zu lieffern, zu zahlen und zuzuführen verbieten, noch einige Lebensmittel ihnen zu bringen und folgen lassen, so lang und viel bis gedachter Administrator und sampt seinen Conventualen die procurirte Excommunication ipso facto wider revocirt . . . . auch auf derselben anhalten der Päbstliche Commissarius sein an sich selbst nichtiges und vermöge der Reichsconstitutionen von Niemanden zu achtendes fulmen wiederumb cassirt und aufgehoben habe. Weitere Beispiele Moser, Staatsrecht 4, 28. ff.

[1]) Moser, Zusätze z. deutsch. Staatsr. 1, 188.

[2]) Moser, Justizverf. 1, 889. — Vgl. auch Decr. v. 1767. in Sachen Löwenstein gegen d. B. v. Speyer de non extendendo ius dioecesanum in praejudicium jurium territorialium, Moser, Justizverf. 1, 858.

[3]) Koch, ad Ordinat. Cameral. P. 3. tit. 48. no. 20. bei Deckherr, Monumenta cameralis antiquae (1720.) Gail, Practic. observatt. (1580.) lib. 1. obs. 115. no. 5. Ludolf, Comment. System. edicti nov. S. 166. Cramer, Observat. 4, 484. ff. und namentlich Ruland, Thesaur. iuris executivi.

[4]) Vgl. Cramer, Observat. 4, 487. ff. und die bei ihm angeführten Autoren und Erkenntnisse des Kammergerichts.

[5]) Faber, Staatscanzlei 16, 728. Moser, Praecognita iur. publ. appdx. p. 189. Vgl. Moser, Staatsrecht 3, 283.

kannten Pastor Götze in Hamburg, wegen Predigten in denen er die Katholiken geschmäht habe. Der Hamburger Magistrat wurde angewiesen, *Obsicht zu haben* und im Wiederholungsfalle gegen Götze *mit der schon der Zeit wohlverdienten Remotion vorzugehen* [1]).

Im Jahre 1777. wurde in gleicher Weise der Herzog von Württemberg aufgefordert, die Schrift: Kirchengeschichte des neuen Testamentes bis auf gegenwärtige Zeit in 27 Tabellen vorgestellt zu confisciren, den Verfasser aber und Drucker mit einem zweimonatlichen Gefängniss bei Wasser und Brod zu bestrafen [2]).

Nicht besser erging es Schriftstellern, welche die kirchlichen Gerechtsame des Kaisers antasteten.

In Bonn erschien i. J. 1778. ein Specimen juris publici de imperiali precum primariarum iure ultra justos limites non extendendo, welches, wie schon der Titel andeutete, die Ausübung des vom kaiserlichen Hofe mit grosser Sorgsamkeit wahrgenommenen Rechtes der ersten Bitte beschränken wollte. Sofort erging ein Reichshofrathsconclusum an den Churfürsten von Köln, welches die Confiscation der *mit höchst verpönten verwerflichen Sätzen fast durchgehends angefüllten* Schrift befahl, die Suspension des Canonicus Lomber, unter dessen Präsidium sie als Doctordissertation vertheidigt war, verfügte, und einen Bericht über den Zustand der Büchercensur in Kurköln einforderte [3]).

Auch dem Papste und seinen Verfügungen gegenüber war der Recurs an die Reichsbehörden gestattet.

---

1) Moser, Zusätze. 1, 549.

2) Moser, Zusätze. 1, 565. Hieher gehört auch das vom Reichshofrath ergangene Verbot von Weidlingers, Friss Vogel oder stirb. Moser, Praecognita 214. Schauroth, Samml. Aller Conclus. corpor. Evangel. (Regensburg 1751.) 2, 188. 482. 498; 3, 718. 777. 1001. — Daselbst auch viele Beispiele, wie diese Vorschrift zu Ungunsten der Protestanten ausgenutzt wurde. Vgl. z. B. 1, 138. ff. — Zahlreiche andere Beispiele bei Struve, Corp. iur. publ. S. 414. Moser, deutsches Staats-Archiv Jahrg. 1756. S. 193. ff. — Vgl. auch Menzel, Deutsche Gesch. 10, 144. f.

3) Moser, Zusätze 1, 240.

So wegen Breven, welche in weltlichen Jurisdictionsfällen erlassen waren, und ganz besonders wegen Provisionsbullen, deren Inhalt den deutschen Concordaten zuwiderlief [1]).

In dieser Weise erkannte der Reichshofrath auf die Beschwerde des Domstiftes Augsburg gegen den Freiherrn von Ketteler am 1. October 1777.: *Ihre Majestät hätten ersehen, was derselbe für eine vermeinte Provisionem apostolicam erhalten zu haben vorgebe, auch wie er solche durch einen Recurs ad Curiam Romanam durchzusetzen sich resp. angemasset und vorgenommen habe. Da nun aber sothanes Regimen gegen die Concordata nationis Germanicae anlieffe; als werde demselben hiemit sub comminatione excitationis fiscalis, alles Ernstes anbefohlen, das Domkapitul zu Augsburg in Begebung der bey diesem in seinen Monathen sich erledigenden Praebenden .... nicht zu stören, sowie sich von allem Gebrauch derer dessfalls erhaltenen päbstlichen Bullen zu enthalten* [2]).

Ebenso wurde, um von unzähligen Beispielen dieser Art nur noch eins anzuführen, durch Reichshofrathsdecret vom 13. November 1761. einem päpstlichen Provisen auferlegt, die Bulle „in originali" an kayserl. Majestät einzuschicken, und auf keinen Fall einen Gebrauch davon zu machen [3]).

Die Äbtissin von Thorn aber wurde aufgefordert *„so fern ihr ... dergleichen und sonstig andere der freyheit derer teutschen kirchen und dem iuri Patronatus, praesertim laicali, auf einigerlei Weise praejudicirlich und anstössig scheinende*

---

[1]) Vgl. auch Uffenbach, a. a. O. 21. — Beschwerden des Trierischen Domkapitels bei Moser, Religionsverf. 674. f.

[2]) Moser, Zusätze 1, 640.

[3]) Siehe Andere bei Moser, Religionsverfass. 692; 1703. Beschwerde des Capitels zu Münster über den Papst, Moser, Staatsrecht 1, 384. f. Moser, teutsches Staats-Archiv. Jahrg. 1752. 1, 64: (dem contra Concordata eingedrungenen Pfarr Vicar Gehlin werden die Temporalien und Einkünfte, des Beneficium sequestrirt); ebendas. Jahrg. 1752. 2, 1019: (Schreiben an den Cardinal Albani, der Papst solle dem Nuntius in Köln verbieten, die päpstliche gegen die Concordate verstossende Provision des Bar. v. Fürstenberg zu erzwingen). Weitere Beispiele Moser, Staatsrecht 3, 568. ff.

*Päbstliche Bullen zugehen sollten, oder in diesem Gebiet anmasslich publicirt werden wollten, darvon entweder die Originalien oder doch beglaubte Abschrifften zur Einholung K. Maj. allergnädigster Willensmeinung jedesmalen unverweilt einsenden, und, so lang solche nicht erfolgt seyn würde, weder solche selbsten verkünden, noch dass es von Andern geschehe, gestatten* [1]).

Es führt uns das zur Frage, ob für das deutsche Reich ein Placet der päpstlichen Bullen im Allgemeinen erforderlich, und die ohne solches erfolgte Publication derselben durch die Reichsgerichte gerügt worden sei.

Allerdings lässt sich schon im zweiten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts ein gewisses Misstrauen der Reichsbehörden gegen päpstliche Bullen erkennen, falls diese weltliche Angelegenheiten zum Gegenstande hatten; und als i. J. 1647. die Stadt Münster beim Kaiser um Bestätigung des ihr vom Papste ertheilten Privilegium *de non evocando* einkam, schlug der Reichshofrath die Verwerfung des Gesuches vor, nicht nur weil die päpstliche Bulle in einigen Punkten gegen die Reichsgesetze verstiesse, sondern auch weil es *ohne das nicht rathsam, dass Ihre kais. Maj. Sich in Ertheilung der Privilegien nach den Päpstlichen Bullen zu Verhütung Consequentien conformiren* [2]).

Geradezu aber wurde die Publication der Bulle *Zelo domus dei* verboten, wodurch Innocenz X. i. J. 1648. gegen den westphälischen Frieden protestirt hatte [3]).

Der schwedische Gesandte zu Nürnberg, Oxenstierna machte am 11. (21.) October dem Reichsdirectorium eine Vorstellung, er habe erfahren, dass die päpstliche Bulle in Wien neu gedruckt, und durch den apostolischen Nuntius ihr Anschlag an alle Kirchthüren befohlen worden sei. Diess wäre ein weitaussehendes und dem Instrumento pacis höchst präjudicirliches Werk, welchem man bei Zeiten begegnen müsse.

Indessen liess die Mittheilung des württembergi-

---

1) Vgl. Moser, Von der Teutschen Religionsverf. S. 714. ff.
2) Ebendas. 721.
3) Ebendas. 709.

schen Gesandten, dass die Bulle in Wien auf kaiserlichen Befehl sofort wieder abgenommen worden sei, weitere Maassregeln als unnöthig erscheinen. Als aber am 27. October vorgetragen wurde, wie der Erzbischof von Trier gegen den Widerspruch seines Kapitels die erwähnte Bulle habe publiciren lassen, so wurde einmüthig bei dem Kaiser das schon früher gestellte Begehren wiederholt, den Churfürsten abzusetzen und seiner weltlichen Herrschaft zu entkleiden.

Eine weitere regelmässige Wahrnehmung des Placets erhellt für die Folgezeit nicht[1]; nur in einzelnen Fällen wurden, wie schon erwähnt, päpstliche Bullen von Reichswegen cassirt, ohne dass jedoch wegen ihrer Publication Strafen ausgesprochen worden wären.

Ein besonders merkwürdiges Beispiel dieser Art liegt in dem Decrete Kaiser Josephs I. vom Jahr 1708. vor, worin er gegen die zur Wahrung der päpstlichen Rechte über Parma und Piacenza erlassene Bulle Clemens XI. vom 27. Juli 1707. protestirte, und die darin ausgesprochenen Censuren für nichtig erklärte[2].

Je mehr aber im Laufe der Zeit das Placet in den einzelnen deutschen Territorien zur Ausübung kam, um so eifriger wurde es von den deutschen Publicisten auch für das Reich in Anspruch genommen, und schliesslich dann auch von den Reichsbehörden für erforderlich erachtet.

Im Jahr 1771. in dem Streite des Raths und Bürgermeisters von Cöln gegen das Stift St. Aposteln und den geistlichen Hofrichter daselbst, sprach das Reichshofrathsrescript vom 8. März dem Churfürsten von Cöln gegenüber die Erwartung aus, *derselbe werde in Zukunfft seiner bekannten Reichständischen patriotischen Gesinnung und Obliegenheit nach, keine zum Nachtheil der kayserlichen*

[1] Als der Papst Alexander VII. die Ehe des convertirten Herzogs Christian v. Mecklenburg annullirt, und ihm durch ein Breve die anderweitige Verheirathung gestattet hatte, verlangte das Corpus Evangelicorum i. J. 1665., der Kaiser solle seine Confirmation des päpstlichen Decretes zurücknehmen, und dieses vielmehr für nichtig erklären. Vgl. Schauroth, a. a. O. 2, 176. ff.

[2] Van Espen, De recursu ad principem Appdx. Monum. No. T.

*obrist-richterlichen und weltlichen Jurisdiction gereichende, auch der Freyheit der teutschen Kirchen und Nation zuwider lauffende Päbstliche Bullen vor Einsendung zur kayserl. Reichsoberhauptlichen Einsicht publiciren* [1]).

Ja schon i. J. 1773. erklärte der Reichshofrath in Bezug auf die Bulle Clemens XIV., die den Jesuitenorden aufhob, dass deren Inhalt von solcher Beschaffenheit sei, dass *solche ehender nicht an die Bischöfe hatten erlassen, vil weniger von disen zu Vollzug gebracht werden sollen, biss sie erst vorhero Ihro k. Maj. zur Einsicht vorgelegt, und durch dero darauf in behörigen Weg erfolgtes Placitum Regium ausdrucklich begnehmigt worden seye.* Das Gutachten schlug vor, dass der Kaiser das von dem *Röm. Hofe hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen in dem sonst gewöhnlichen extrajudicialweg mit Nachdruck ahnden,* und sich für die Zukunft das Placet regelmässig vorbehalten solle, unter Drohung des Verbotes aller ohne dasselbe etwa noch zu erlassender Bullen [2]).

Und so bestätigte denn auch das Reichshofrathsrescript vom 27. Februar 1787. das Verbot, welches die deutschen Erzbischöfe gegen die Publication der vom Nuntius Pacca publicirten päpstlichen Encyclica hatten ergehen lassen, womit gleichzeitig die Erklärung verbunden war, dass auch die Errichtung einer Nuntiatur in Deutschland ohne kaiserliche Genehmigung als ein nicht zu duldender geistlicher Amtsmissbrauch zu betrachten sei [3]).

---

[1]) Moser, Justizverf. 1, 200.

[2]) Moser, Zusätze 1, 199. f.

[3]) Bei Stigloher, D. Erricht. d. päpstl. Nuntiatur in München (Regensb. 1867.) 311: ». . . . 2. Rescribatur dominis electoribus Moguntino, Trevirensi et Coloniensi, unicuique seorsum quod sua Caesarea Majestas ex datis ab ipsis dominis electoribus ad eandem epistolis summa cum displicentia intellexerit, quam inconveniente et indecente modo, commorans Coloniae pontificius nuntius Pacca literas encyclicas pontificias penitus praetereundo dominum electorem ad subjectos illi ecclesiasticos ablegaverit, cujus tenor etiam ex parte objectum pure politicum contineat, per quod etiam in jura territorialia statuum imperii sine aucthoritate invadebatur. Quod proinde ratum haberet sua caesarea Maj., quod dominus elector subjectis sibi parochis remissionem hujus encyclicae mandaverit; et sicut ipsa tanquam supre-

Es wird uns noch übrig bleiben, mit einigen Worten das Verfahren der deutschen *Appellationes ab abusu* zu characterisiren.

Die Klage konnte von dem Verletzten selbst oder auch von dem Reichsfiscal ex officio angebracht werden, und es verdient Erwähnung, dass die deutschen Prälaten nie Bedenken getragen haben, in der kirchlichen Advocatie des Kaisers die Befugniss zur Unterdrückung geistlichen Amtsmissbrauches zu erblicken [1]).

Hat doch auch die episcopalistische Bewegung in Deutschland zweimal an die Schutzpflicht des Kaisers gegenüber der deutschen Kirche angeknüpft, um ihn zu veranlassen, Befugnisse des Papstes, welche dem deutschen Epi-

---

mum imperii caput et summus ecclesiae germanicae protector in vim capitulationis electionis haec indecentia, atque has pontificiae sedis invasiones pati non posset; hinc sua caesarea Maj. hisce dictam encyclicam summo jure cassaret et supprimeret, etiam D. electori mandaret, ut universis sibi subditis ecclesiasticis hanc sequutam cassationem de verbo ad verbum per suos ministros aucthoritate Caesarea notificare, et quomodo hoc factum fuerit in termino II mensium notificare debeat.

3tio. Rescribatur domino electori Palatino, quod suae caes. Maj. a. d. electore Coloniensi cum gravamine indicatum fuerit, qua ratione ille, qui Monachii commoratur pontificius nuntius Zollio adhuc nuperrime aliquam sibi non competentem jurisdictionem in ditionibus Juliacensi et Montensi sibi arrogare, atque hunc in finem praeposit. Roberts Düsseldorpii tanquam suum delegatum constituere, eundemque speciali instructione munire ausus fuerit. Cum vero s. caes. Maj. tanquam supremus Ecclesiae Germanicae advocatus pati non posset, ut sine ipsius consensu ejusmodi nupera et aliena jurisdictio in imperium teutonicum introducatur, tribunalia augeantur, simul vero, et sic etiam germani Archi- et Episcopi in suis ecclesiasticis juribus limitentur, S. caes. Maj. domino electori mandaret, ut ipse pontificio nuntio Zollio, in suis Juliacensibus et Montensibus ditionibus nullam esse sinat jurisdictionem, praeposito Roberts executionem incompetentium ordinationum dicti nuntii prohibeat, et nisi in hoc iste paruerit, eum ad id urgeat sequestratione temporalium, et quomodo dom. elector hanc summam ordinationem exsequutus fuerit, suae Caes. Maj. in termino II. mens. indicare debeat.« —

[1]) Churf. Maximilian Heinrich v. Köln wies durch die Edicte v. 13. März und 6. Mai 1672. alle Gerichte in Lüttich und Münster an, dem Kammergericht zu gehorchen, Ludolf, Observatt. forens. (Wetzlariae 1735.) 1, 338. ff.

scopat — so weit er an der Bewegung überhaupt betheiligt war — als missbräuchlich erschienen, zu beschränken [1]).

Auch hielt der Kaiser selbst mit solcher Entschiedenheit auf sein Recht, Wächter der Canones der deutschen Kirche zu sein, dass er jeden Zweifel an seiner Befugniss unberücksichtigt gelassen oder schwer geahndet haben würde.

Als characteristisch in dieser Beziehung verdient immerhin hervorgehoben zu werden, dass, als sich bei zufälliger Einsicht der deutschen Ordensstatuten ergab, wie der Recurs von den Beschlüssen des Gross-Capitels als Verbrechen dritten Grades gerügt werden solle, der Kaiser sofort die Cassation dieses Artikels befahl *„auch dessen Anwendung auf das schärfeste geahndet und für das künfftige auf das nachdrucksamste hierauf verboten haben wollte“* [2]). —

Das Verfahren war das bei den Reichsgerichten übliche, und es scheint, als ob die bei dem Reichskammergericht gebräuchliche Verschleppung der Prozesse sich auch auf die *Recursus ad principem* erstreckt habe.

Wenigstens erklärte Ferdinand III. seinen Gesandten zu Osnabrück und Münster i. J. 1646., als bei den Friedensverhandlungen die Beseitigung des Reichshofrathes in Frage kam [3]), dass er dann nicht wüsste, was ihm von seiner kirchlichen Advocatie übrig bleiben würde: *„denn die Catholischen hätten weiter keinen Richter bey dem sie sich*

---

[1]) Die 31 Desideranda des Emser Congresses schlossen damit, dass der Kaiser als oberster »Schutz und Vogtherr« der deutschen Kirche angegangen werden solle, den Bischöfen ihre ursprüngliche Episcopalgewalt wiederzuschaffen, damit der XIV. Art. der Wahlkapitulation »welcher dem röm. Stuhl wenig Ehre bringt, von dem Kurfürstl. Collegio aber nicht hintangelassen werden konnte«, beseitigt werden möchte. Stigloher, a. a. O. 260.

[2]) Moser, Justizverf. 282. Ebenso wurde dem Official zu Lüttich, als er die Advocaten etc. seiner Kurie eidlich verpflichtet hatte, sich an keinem Recurse vom geistlichen Gerichte an Laien zu betheiligen, durch Decret des Kammergerichts v. J. 1686. die Annullation dieses Eides befohlen, unter Androhung des Verlustes seiner Temporalien, Jurisdiction, aller kaiserlichen Privilegien und Absetzung vom Amte. Ludolf, Observ. 1, 353. Vgl. dort auch die anderen Actenstücke in dieser Angelegenheit.

[3]) Vgl. darüber die ausführliche Darstellung von Herchenhahn, Gesch. des kaiserl. Reichshofraths (Mannheim 1792.) 1, 599. ff.

*Schutz und Trostes erholen könnten, weilen es mit den Cameral-Processen viel zu langsam daher gehet und auch daselbsten die Protestirende ex eadem ratione, dass die Catholischen gleichwol majora Vota hätten, keinen Richter leiden würden*" [1]).

Die verhängten Strafen gingen auf Geldbusse, Sperrung der Temporalien, auch wohl Absetzung und Gefängniss, wenngleich letzteres gegen einen Bischof nur einmal zur Zeit des dreissigjährigen Krieges verhängt, und auch dann nur mit gewisser Rücksicht gehandhabt wurde [2]).

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Beschwerden auch an den Kaiser direct [3]), oder durch Vermittlung des Churfürstencollegium [4]), des Reichstages [5]) oder der *Corpora Evangelicorum* und *Catholicorum* gebracht werden konnten.

Es war dann dem Kaiser überlassen, ob er die Sache an den Reichshofrath abgeben, und auf dessen Gutachten, oder selbstständig entscheiden wollte.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass alle Reichspublicisten und Kanonisten den Recurs an den Kaiser als deutsches gemeines Recht darstellten [6]).

---

[1]) Moser, Staatsrecht 3, 273.

[2]) 1635. wurde der Churf. v. Trier gefangen genommen, und schliesslich nach Linz gebracht. »Der Pabst regte sich zwar dagegen alleine der Churfürst bliebe ein Gefangener und alles was der Kayser dabey thate, ware dises, dass er ihne nach Wien bringen liesse, damit es (vel quasi) das Ansehen hätte als ob er zugleich in des dasigen Päbstlichen Nuncii Verwahrung wäre.« Die Haft dauerte bis 1645. Moser, Staatsrecht. 4, 58.

[3]) Wurden Beschwerden Evangelischer an das Corpus Evangelicorum gebracht, so wandte sich dieses nie an die Reichsbehörden, sondern immer an den Kaiser selbst. Beispiele bei Struve, Corp. iur. publ. 414.

[4]) Schmidt, Thesaur. 1, S. 398.

[5]) Vgl. Struve, a. a. O. 884. Behlen, De jure comitior. imperii circa sacra in Schmidt, thesaur. iur. eccl. 5, 64. f. und die dort S. 65. Anmerkg. a. Citirten. Schmidt, De imperatore concordat. protect. in seinem thesaur. jur. eccl. 1, 397. Dahm, De jure comitior. imperii circa sacra. (Mogunt. 1747.) §. 54.

[6]) Vgl. Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht (Lemgo 1773.) 1, 78. ff. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen (Frankf. u.

Aber nicht allein gegen den Amtsmissbrauch von katholischen Geistlichen, sondern auch gegen die protestantischen kirchlichen Behörden konnte Recurs an die Reichsgerichte ergriffen werden. Namentlich unterlag auch die kirchenregimentliche Thätigkeit der Landesherrn, die ja die Episcopalrechte über ihre Territorialkirchen besassen, der Controle der Reichsbehörden.

Die Beschwerden, welche protestantische Unterthanen gegen ihre katholische Landesherrschaft geltend machten, und die meistens eine Verkümmerung der jenen nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens zustehenden Religionsübung betrafen [1]), bildeten den Hauptgegenstand der Beschäftigung für das *Corpus Evangelicorum.* Sie können hier füglich ausser Betrachtung bleiben, weil die Episcopalrechte katholischer Landesherrn zur Zeit des deutschen Reiches Seitens der protestantischen Kirche nicht anerkannt waren [2]), so dass die den protestantischen Unterthanen zugefügten Verletzungen sich nicht als Missbrauch des oberstbischöflichen Amtes characterisirten, sondern als Uebergriffe

---

Leipz. 1773.) 245. ff. Struve, Corp. iur. publ. S. 427. 987. Barthel, De concordat. german. (Wirceburg. 1762.) 26. ff. Schmidt, De imperat. statutor. in eccl. German. protectore, in Schmidt, thesaur. jur. eccles. 2, 348. f. Derselbe, De imperatore concordat. protectore, ebendas. 1, 395. Hammer, De jure princip. cathol. circa sacra. ebendas. 3, 701. ff. Biener, Von der kaiserl. Machtvollkommenheit. (Leipzig 1780.) 50. 64. ff. Estor, Freiheit der teutschen Kirchen. (Frankf. 1766.) 599. u. a. m.

[1]) Zahlreiche Beispiele bei Moser, Zusätze 2, 1017. ff.; ders. Landeshoheit in Geistl. 351. ff. 748. ff. Schauroth, Vollst. Samml. aller Conclusor. . . . . Corpor. Evangelicorum (Regensburg 1751.) 1, 88. u. passim. Bauer, die kirchl. Regierungsgrundsätze Karl Theodors (Jena 1868.) 55. ff. So auch zwischen Lutheranern und Reformirten, vgl. Moser, Zusätze 2, 773. ff. — Doch kamen auch andere Fälle zur Entscheidung. Vgl. 1714.: In Sachen Emmelii (reform. Pfarrer) gegen Gräfin Potting (Kathol.) Mandatum de restituendo in pristin. munus pastorale, Ludolf, Symphor. 1, App. 1. S. 131.; 1748.: Das illegale Verfahren des kathol. Fürsten zu Hohenlohe gegen den evangel. Pfarrer Yelin wird cassirt, Staatsschr. unter K. Franz 7, 658. Andere Beispiele bei Moser, Justizverf. 1, 876. ff.

[2]) Vgl. Moser, Zusätze 2, 837. ff. und das Pro Memoria des Corpus Evangel. v. 1725. bei Schauroth, a. a. O. 2, 33. ff.

der weltlichen Fürstengewalt, die uns hier nichts angehen.

Nicht minder können wir die Beschwerden der katholischen Unterthanen gegen protestantische Landesherren unberücksichtigt lassen, obgleich diese auch episcopale Rechte über ihre katholischen Landeskirchen in Anspruch nahmen [1]), kraft derselben in die inneren Kirchenverhältnisse eingriffen, und häufig genug wegen des Missbrauches des von ihnen behaupteten, von der katholischen Kirche nicht anerkannten Episcopalrechtes vor den Reichsbehörden Rechenschaft ablegen mussten [2]).

Aber auch gegen die Maassregeln protestantischer oberster Kirchenbehörden wurde von Protestanten an die Reichsgerichte Recurs eingelegt. Nicht dass die protestantischen Fürsten das ruhig mitangesehen hätten. Häufig genug bildeten solche Recurse den Gegenstand heftiger Beschwerden des *Corpus Evangelicorum* [3]), und die katholischer Seits im Allgemeinen

---

[1]) Vgl. Beispielsweise das Decret Churf. Friedrich Wilhelms v. Brandenburg v. 11. Sept. 1661. in Berliner Monatsschr. Jahrg. 1793. S. 61: »Dass alle und jede unsere Geistliche und weltliche Unterthanen und Angehörigen in diesen Unsern Klevisch- und Märkischen Landen Niemand anders als Uns und Unsere Nachkommen in geistlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius zu erkennen haben.«

[2]) Vgl. das Reichshofrathsdecret v. 1778., wodurch dem Herz. v. Württemberg auferlegt wurde, die Wallfahrtskirche zu Unterbrändi zu restituiren. Moser, Zusätze 1, 565. bemerkt dazu: »Mir ist kein Beispiel bekannt, da in einer Religionsbeschwerde, so von Evangelischen gegen Catholische geführet worden ist, jemalen dergleichen Eyfer bewiesen worden wäre.« Vgl. weitere Beispiele ebendas. 2, 1019. ff. Derselbe, Landeshoh. im Geistl. 798. ff.

[3]) Sogar der Frankfurter Magistrat war stark genug, seine kirchliche Souveränetät zu behaupten, vgl. Menzel, a. a. O. 11, 65. ff. — Vgl. übrigens das von dem Corpus Evangelicorum i. J. 1750. in der Gläsenerischen Sache dem Kaiser übergebene Pro Memoria bei Schauroth a. a. O. 1, 708. f.: ». . . . Zu der Zeit wo die höchste Reichs-Gerichte angeordnet worden, hat man nicht darauf gedacht, ihnen die Befugniss mitzutheilen, in geistlichen Sachen, und besonders darüber zu erkennen, ob ein Pfarrer seines Amtes zu entlassen, und ob seine Lehren für rechtgläubig zu halten sind? Welche Gewalt sich anzumassen in Teutschland vor der Reformation als eine Sünde der Layen angesehen wurde. Nach der Reformation haben zwar die Evangelische von der Kirchengewalt gantz andere Meynungen,

behauptete Zuständigkeit der Reichsgerichte für die evangelischen Kirchenverhältnisse wurde in zahlreichen Schriften der Protestanten eifrig bekämpft [1]). Dennoch existirte eine fast ununterbrochene Praxis, von welcher wir jetzt Beläge beibringen wollen [2]).

Im Jahr 1720. erging an den Fürsten von Anhalt-Bernburg ein Rescript, den von ihm abgesetzten Pfarrer Losecke in sein Amt zu restituiren, und der Churfürst v. Sachsen als ausschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises wurde mit der Execution beauftragt. Das *Corpus Evangelicorum* remonstrirte dagegen [3]).

Im J. 1746. wurde Dr. Gläsener, Prediger in Hildesheim in Folge eines Göttingischen Responsum von seinem Amte suspendirt, dann aber i. J. 1749. auf ein neues Responsum der juristischen und theologischen Facultät zu Leipzig gänzlich entlassen.

Er appellirte an den Reichshofrath, der i. J. 1750. den Magistrat von Hildesheim zum Bericht aufforderte, die nach eingelegter Appellation erfolgte Amtsentsetzung cassirte, und ein *Mandatum restitutorium* unter Androhung der Zahlung von 5 Mark Gold im Fall des Ungehorsames erliess.

Auch diessmal wieder erfolgten bittere Beschwerden der protestantischen Fürsten. Der Reichshofrath beabsichtige, so klagten sie dem *Corpus Evangelicorum,* ihrem *ius circa sacra* die engsten Gränzen zu ziehen. Sobald ein Prediger Augsburgischer Confession von seiner geistlichen Obrigkeit bestraft werden solle, wende er sich an die Reichsbehörde, deren Erkenntniss dann abgewartet werden müsse; da sei es unmöglich, eine Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten, wenn jeder widerspenstige evangelische Geist-

als die Catholische gefasset, jedoch leicht begriffen, dass sie sich der grössten Gefahr aussetzten, daferne dergleichen Fragen, an statt der Catholischen geistlichen Richter, denen Catholischen weltlichen Richtern zu beurtheilen überlassen wurden; mithin darinn so wenig gewilliget, als es ihnen angemuthet worden« etc. Vgl. auch weiter ebendas. 3, 93. Register und die dort citirten zahlreichen Stellen.

1) Vgl. auch Cramer, Wetzlar. Nebenst. 79, 107. ff.

2) Moser, Justizverf. 1, 803.

3) Schauroth, a. a. O. 1, 1. ff.

liche sich mit dem katholischen Schutze trösten könne, und das um so eher, je heftiger er gegen seine eigenen Glaubensgenossen auftrete. Das Verfahren bei den evangelischen Consistorien sei ein völlig gesetzmässiges, die Einlegung von Rechtsmitteln sei in mehreren Instanzen gestattet. Kämen aber Ungehörigkeiten vor, so sei es nicht Aufgabe der Reichsgerichte einzuschreiten, vielmehr handele es sich nur um eine Erklärung des Westphälischen Friedens [1]).

Aehnliche Fälle ereigneten sich 1739., wo der gewesene Stadtpfarrer zu Duttlingen in Württemberg wegen ungerechter Amtsentsetzung Recurs einlegte [2]), 1750. in Sachen Johann Philipp Wigand gegen den Freih. Köth von Wanscheid [3]) u. A.

Bemerkenswerth erscheint endlich, dass auch gegen pfarramtliche Uebergriffe beim Reiche Hülfe gesucht wurde, wie i. J. 1597. in Sachen Burgsina gegen v. Thüngen, als der Pfarrer zu Burgsina die gegen die Thüngensche Herrschaft processirenden Bauern durch Versagung der Sacramente zur Nachgiebigkeit zwingen wollte.

*Wie nun sie Supplicanten uff der einen Seiten*, so lautet das heftige Rescript Kaiser Rudolphs II. [4]), *von gedachten von Thüngen an Leib und Guth hart bedrängt, als werden sie auf der andern Seiten aus ihrem Geehiss und Befehl von dir dem Pfarrer daselbst mit ungebührlichen anathematiziren und verfluchen, um desswillen sie ihr Recht nicht fallen lassen, und sich unter das knechtische Joch intolerabilis servitutis geben wollen, nicht weniger angefochten, und uff offener Canzel nicht theologisch, deines tragenden Amt gemäss, sondern vielmehr cyclopisch, und uffrührisch so viel an der Ehren verletzig angegriffen, und für solche gesellen proclamiret, die man mit roher Lauhe zwagen, und so tractiren soll, stössest und treibest sie auch unter solchen nichtigen praetextu angezogener Rechtfertigung, ungeachtet sie sich rund erklähret, und uff offener Canzell zu verkünden*

---

1) Schauroth a. a. O. 1, 706. Vgl. auch Moser, Justizverf. 1, 810. f.

2) Moser, Justizverf. 1, 875.

3) Kramer, Wetzlar. Nebenst. 16, 123.

4) Kramer, Wetzlar. Nebenst. 16, 105. f.

*gebethen, dass sie weder Neid noch Hass tragen, sondern die Sachen, die sie nicht könnten oder wissten fallen zu lassen, Gott und dem Recht befehlen wollten, ab usu Sacramenti Corporis et Sanguinis Christi, quasi vero litigare et jure experiri, res sit homine Christiano indigna, welches dann nichts anders als die liebe von Gott selbst geordnete und eingesetzte Obrigkeit mit allen Satz- und Ordnungen offentlich vernichten und abthun heisst: Gleichen Process führst du auch gegen sie mit dem Heil. Ehestand und Einsegnung der versprochenen Eheleute.*

Dem Pfarrer wird befohlen bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes von seinem Beginnen abzulassen, welches der Kaiser weiter bezeichnet als *abscheulich, gantz unmenschlich, . . .* als *ein Wüten und Toben nicht allein menschlichen Recht und Satzungen sondern auch und zuförderst iuri divino stracks zuwider, daraus endlich gewisser nichts dann allerley gefährliche Consequentien, Zerrüttung gemeiner Ruhe und Friedens-Stands zu gewarten, in Summa also beschaffen, dass es nullo juris praetextu excusiret und bemäntelt werden könne.*

Zwar berief sich der so hart angelassene Pfarrer in seiner Gegenschrift auf sein Gewissen, und wollte die Jurisdiction des Kammergerichtes im vorliegenden Falle nicht für begründet erachten, aber das Kammergericht verwarf alle entgegengestellten Einwendungen, und schliesslich wurde Gehorsam geleistet.

## 2.
## Die einzelnen Territorien.

Gehen wir jetzt zur Betrachtung der Verhältnisse innerhalb der einzelnen deutschen Staaten über, so werden wir vorzüglich diejenigen berücksichtigen müssen, welche specifisch katholisch blieben:

### Oesterreich und Baiern.

Dabei werden wir aber noch der Maassregeln einiger Regenten des sechszehnten Jahrhunderts zu gedenken haben, die dem Protestantismus energischen Widerstand entgegensetzten, und doch mit gleicher Entschiedenheit die Missbräuche der katholischen Kirche zu beseitigen trachteten, deren Staaten aber dennoch der neuen Lehre anheimfielen.

Und nicht minder werden die Preussischen Verhältnisse zu berücksichtigen sein, da die Gesetzgebung dieses Landes zum ersten Male in der uns beschäftigenden Periode den Versuch wagte, in umfassender und eingehender Weise auch die katholischen Kirchenverhältnisse zu regeln.

Die evangelische Kirche fällt dagegen ganz aus dem Kreise unserer Betrachtung. Denn sie verschmolz sich mit den einzelnen deutschen Staaten in einer Innigkeit, die freilich ihre Existenz gegen jeden feindlichen Angriff sicherte, doch aber auch die Eigenartigkeit der kirchlichen Institution völlig verschwinden liess.

Daher kann erst für die Zukunft, wenn die protestantische Kirche die auch ihr dem Staate gegenüber gebührende Sonderstellung eingenommen haben wird, die Frage zur Erörterung kommen, — und sie soll uns zum Schlusse eingehend beschäftigen — in welcher Weise der Staat auch dem Missbrauche protestantischer Amtsgewalt entgegenzutreten hat.

So lange aber die Geistlichen landesherrliche Beamte sind, von landesherrlichen Superintendenten beaufsichtigt und von landesherrlichen Consistorien regiert werden, so lange die Kirche selbst eine Staatsanstalt ist, kann davon im eigentlichen Sinne kaum die Rede sein. —

Aber nicht allein auf die evangelischen Staaten und ihre Stellung zur Kirche hat die Reformation in der angedeuteten Art eingewirkt. Auch die katholische Kirche hat selbst in den katholischen deutschen Staaten sich ihrem Einflusse nicht entziehen können.

Theils mochte sich dieser allerdings nur indirect dahin geltend machen, dass die für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens eifrig bedachten Fürsten gewaltsam in das kirchliche Regiment ihrer Länder eingriffen, um die zahllosen unleugbaren Missstände zu beseitigen, welche die Kirche selbst zu reformiren vernachlässigte, und die doch das Volk schaarenweise in das Lager des Protestantismus hinübertrieben.

Anderentheils aber waren die Einwirkungen der Reformation auch directer Natur.

Die Reformation hatte die frühere Theorie vom Staate, wonach ihm die höheren ethischen Aufgaben verschlossen waren, gründlich beseitigt. Die Fürsten erschienen nach

ihrer Lehre als Hüter beider, der weltlichen und geistlichen Tafel des Gesetzes, und schliesslich als Bischöfe mit voller episcopaler Gewalt.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese Theorie auf die politische Stellung der deutschen Fürsten wesentlich zurückgewirkt, ihr Festigkeit und einen religiösen Halt verliehen hat, der das im Westphälischen Frieden schon bedingt anerkannte Souveränetätsstreben auf das Aeusserste begünstigte [1]). So konnte es nicht fehlen, dass auch die katholischen deutschen Fürsten sich die Quelle, aus der sie staatliches Ansehen und die begehrte Souveränetät mit entspringen sahen, — die kirchlichen Machtbefugnisse — nicht untergraben lassen wollten, und dass die Kirche um die ihr treu Gebliebenen nicht in das feindliche Lager hinüberzutreiben, von der Starrheit ihrer Principien nachlassen, und die Concessionen machen musste, die sie noch so eben auf der Trienter Synode für unmöglich und verwerflich erklärt hatte.

### a.

### Sachsen. Brandenburg. Jülich, Cleve, Berg.

Die Stellung Herzogs Georg von Sachsen zu seiner Landeskirche ergiebt sich aus dem von ihm überlieferten Ausspruche: *Er wäre in seinem Lande selbsten Pabst, Kayser und Teutscher Meister* [2]).

Er zog alle Consequenzen dieses Principes.

Mit Bitterkeit beklagte er die Erfolglosigkeit der von den geistlichen Oberen vorgenommenen, für die Wiederherstellung einer gesunden Disciplin so wesentlichen Visitationen. Er schöpfte daraus Veranlassung, sie selbst anzuordnen, „*nicht um meins Nutzen willen, sondern vorzukommen und zu erhalten was zu Gestifften gehöret*“ [3]). Und drohend fügte er hinzu [4]): „*So habe ich auch nach der lenge*

---

[1]) Döllinger, Kirche und Kirchen betont das allerdings zu sehr.

[2]) Bei Stryck, De jure papali princip. evangel. c. 1. §. 10.

[3]) Pertuch, Chron. Portense (Lips. 1612.) 214.

[4]) Ebendas. 215. Auch der Anfang des Documentes ist von Interesse: »Ich beruhe nochmals, dass zu bestellung des Gottesdienstes die Clöster und derselbigen Personen zusammen geschlagen, und so aus einem Closter der Praelat ins ander gezogen sol demselbigen eine ehrliche unterhaltung verordnet werden. Und

*angezeiget, was mich verursacht der Visitation halben einsehung vorzuwenden, darauff ich nochmals beruhe, und fürnemlich derhalben, dass die grossen Laster, so zu gar sehr uberhand genommen, und darzu öffentlich an tag kommen, ungestrafft seyn blieben, und dardurch der Klöster Güter gentzlichen verwüstet, zum theil verkaufft und mit mercklichen Schulden beschweret, wo es auch hinfürder geschieht und durch die Visitation die Geistlichen gegen einander schuldig nicht geändert, so werde ich verursachet, die Uebertreter gefenglichen anzunemen zu lassen und der mass mit jhnen zu gebohren, dass ich hinfürder solcher in meinem Lande wil vortrag haben, wie auch die Clöster durch die Praelaten und Convent, so ich zusammen geschlagen mit bestallung des Gottesdienstes, und haltung gebührlicher Observantz regiert werden, sollen sie mit den weltlichen Vorstehern verschonet bleiben. Da aber der keines nicht ist, wil ich sie dermassen aus thun und bestellen lassen, dass sie zu gebürlichen nutz gebracht werden*“ [1]).

Ja der Herzog verbot sogar den Clöstern: *Ir wollet keynen visitator one Unserem Wyssen und bewilligen auffnemen* [2]), und selbst die visitirenden Bischöfe wurden von herzoglichen Räthen begleitet, und erstatteten dem Landesfürsten unmittelbaren Bericht [3]).

So ist uns denn auch überliefert, dass er den Abt

bin nicht gestaendig, dass zu veränderung der ubermas derselben Güter, da der Gotesdienst nicht mag bestellet werden, solle Bäptische Heiligkeit umb gunst oder einige Versehung angelanget werden, Sondern wil damit gebahren lassen, wie ich heut angezeiget, und kan nicht vorgut achten, einige Schule weltlichen Knaben in Clöstern anzurichten, sondern dass die Mönche unter sich selbst studiren«.

[1]) Auch bei den Domstiften findet Georg Abhülfe nöthig. »Es were auch wol gut, sagt er, dass in den grossen Stifften den Thumbherrn und Vicarien kein absens gegeben würde, ohne denen, die allhier in der Universitet lesen, und dass auch geordnet würde, dass sie lectiones in Stifften vor den müssiggang hören müssen, Als denn were zu hoffen, man solt dadurch zu gelerten Predigern kommen mögen.« Pertuch, a. a. O. 212.

[2]) Reinhard, a. a. O. 129.

[3]) Ebendas. 128.

Johannes von Pforte wegen Amtsvergehen einfach absetzte [1]), und ebenso den Abt Petrus von Oldisleben wegen schlechter Verwaltung [2]).

Dem Missbrauch unbefugter Excommunication steuerte Georg kräftig.

Im J. 1539. schaffte er den Bann um *Geld Schuld* gänzlich ab [3]), und als der Bischof von Meissen das Herzogthum mit dem Interdict belegt hatte, und *auch Seiner fürstlichen Gnaden Amptleute und Diener Bannisch von Unsern Gnedigen Herrn von Meissen verkundt sein,* wurde i. J. 1511. eine Richtung zwischen diesem und dem Herzog gemacht, wonach der Bischof *nu hinfürder in allen Sachen darinnen es mit Fug und Recht zu vermeiden ist Jnn unnsers Gnedigen Herrn Herzogen Georgen Wesentlichen Hove Interdict nicht legen, oder zcu legen sall gestatten. Und ob sachen vorfyelen, darumb gemein Interdict Jnn fürstlichen Wesen, sowol als andern enden muste gehalten werden, dass dennoch Unser Gn. H. Herz. Georg, das zuvorn vonn Uns. Gn. H. von Meissen und solliches zcu enthalten mugelich, bewogen und gevleissiget werde* [4]).

In gleicher Weise endlich, um von den Befugnissen des Herzogs in Bezug auf geistliche Pfründenbesetzung [5]) und Güter [6]) hier abzusehen, wollte er die der geistlichen Jurisdiction gezogenen Schranken auf das Genaueste inne gehalten wissen [7]). —

Alle diese Maassregeln nützten indessen nichts gegen das Eindringen der neuen lutherischen Lehre, und ebenso wenig die Gewaltmaassregeln, zu denen der starrköpfige Fürst sich gegen dieselbe fortreissen liess.

Nach seinem Tode schloss das Land sich freudig dem Protestantismus an [8]).

---

[1]) Pertuch, a. a. O. 162. ff.

[2]) Reinhard, a. a. O. 188.

[3]) Ebendas., 366.

[4]) Ebendas., 366. f. — vgl. auch oben S. 289.

[5]) Vgl. Urk. v. J. 1533. bei Pertuch, a. a. O. 186.

[6]) Reinhard, a. a. O. 212. ff.

[7]) Der Reichstag solle entscheiden, was weltlich, was geistlich sei. Ranke, a. a. O. 1, 194.

[8]) Vgl. auch Ranke, a. a. O. 4, 109. ff.

Nicht minder versuchte auch der letzte Brandenburgische katholische Regent die für nothwendig befundenen Kirchenreformen selbstständig durchzuführen.

Die Brandenburgischen Fürsten hatten von jeher die Rechte ihrer Kirchenhoheit eifrig gewahrt.

Die Bischöfe waren bei Zeiten wie die sächsischen landsässig geworden [1]; sie bestiegen ihre Stühle nach dem Willen der Churfürsten [2], der sich durchaus nicht innerhalb der durch die päpstlichen Concessionen gezogenen Gränzen [3] äusserte; sie verpflichteten sich wohl zum Gehorsame und zur Beachtung der Landesgesetze [4].

Die Einhaltung ihrer gerichtlichen Competenz liessen die Landesherren sich angelegen sein [5], und auch die Brandenburgischen Städte straften die geistlichen Uebergriffe [6]. Der Missbrauch der Excommunication wurde zurückgewiesen, und nicht nur Ludwig von Brandenburg verbot i. J. 1327. die Publication der gegen seinen Vater, den Kaiser gerichteten Bannbullen bei harter Strafe [7], sondern auch Marggraf Siegismund untersagte i. J. 1382. dem Bischofe von Brandenburg die Bannung seiner Städte *also daz Ir vor uns sie nie verklagt habt* [8].

---

[1]) Raumer in Märk. Forsch. (Berlin 1841.) 1, 44. ff.

[2]) Beispiele bei Wohlbrück, Gesch. d. Bth. Lebus (Berlin 1829.) 2, 137. 249. 269. etc. Gercken, Stiftshist. v. Brandenb. 265. — Näheres in meinem demnächst erscheinenden Recht der Bischofswahlen in Deutschland.

[3]) Die Bulle Nicol. V. v. J. 1447. bei Riedel, a. a. O. I, 2, 501. gewährte Friedrich I. das Nominationsrecht »ad tempora vitae tuae.«

[4]) Z. B. Bischof Conrad v. Havelberg i. J. 1427. bei Riedel, a. a. O. I, 2, 419.

[5]) Sie schlossen darauf bezügliche Verträge mit dem B. v. Halberstadt i. J. 1310. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. 1, 93. mit dem B. v. Verden i. J. 1472. ebendas. 2, 18., mit dem B. v. Cammin i. J. 1290. und 1518. ebendas., 1, 31.; 2, 212. Vgl. auch die Bulle Papst Nicolaus V. v. J. 1448. bei Mylius, Corp. Constit. Marchic. 1, 1.

[6]) Z. B. Berlin i. J. 1397. bei Fidicin, a. a. O. 1, 111. Stendal i. J. 1435. bei Gengler, Deutsche Stadtrechte 463. Wittstock i. J. 1523. bei Riedel, a. a. O. I, 1, 430.

[7]) Bei Riedel, a. a. O. I, 8, 234.

[8]) Ebendas. I, 8, 340.

Joachim I., wenngleich starr dem alten Glauben ergeben, war der eifrigste in Aufrechthaltung seiner Rechte [1]). Mit fünfzig Gulden Strafe bedrohte er den Uebertreter der staatlichen Gerichtscompetenz [2]); er verwarf mit Erfolg ohne seine Einwilligung gewählte, selbst vom Papste schon bestätigte Bischöfe [3]), er verpflichtete sich die Domkapitel zum völligen Gehorsam [4]). Seine Sorge, ja sein unmittelbares Eingreifen in die katholischen Kirchenverhältnisse erhellt vielleicht am Besten aus dem Reverse [5]), zu dem er den von ihm ernannten [6]) Bischof von Brandenburg Mathias von Jagow verpflichtete.

*Volumus praesertim hoc periculoso tempore*, versprach dieser, *parrochias nostras, ecclesias et monasteria dioecesis nostrae Brandenburgensis consilio capituli nostri, et si opus fuerit etiam auxilio ill. Principis nostri electoris Brandeburg. secundum possibilitatem nostram tam in spiritualibus, quam in temporalibus reformare . . . . et in visitationibus . . . corrigere et eliminare secundum quantitatem delicti et qualitatem personarum excessus, malefacta et peccata.* Ebenso verhiess er: *quod nos officium nostrum ex parte nostri episcopatus . . . . praesertim in coena Domini in persona pro-*

---

[1]) Vgl. Droysen, Gesch. d. Preuss. Politik II., 2, 52. (Leipzig 1859.)

[2]) Riedel a. a. O. I, 8, 88.

[3]) So i. J. 1520. den in Havelberg gewählten, von Leo X. schon confirmirten Georg v. Blumenthal, Hafftiz, Microcronic. bei Riedel, a. a. O. IV, 1, 88.

[4]) Das Domkapitel zu Havelberg verpflichtete sich, nicht ohne Einwilligung, Wissen und Willen des Churfürsten zur Bischofswahl zu schreiten: »Attendentes quod quia bona, census et reditus eccl. H. sub territorio, dominio, jurisdictione et defensione principis electoris marchionis Brandenb. supra dicti sita existunt, quodque nec nos, nec subditi nostri cum eorum bonis sine dicti principis protectione subsistere possint, et quia principis Brandenb. electoris de eligendo aut postulando episcopo H. multum intersit, ut gratie suo non suspectus sed placidus, acceptus, et gratus et idoneus perficiatur« etc. bei Riedel, a. a. O. I, 3, 125.

[5]) Urk. v. J. 1521. ebendas. I, 14, 53.

[6]) Gercken, a. a. O. 691. ff. — So befahl er auch dem Bischofe i. J. 1532. sich ordiniren zu lassen, Raumer in d. Märk. Forsch. 1, 50.

*pria exercere et facere volumus . . . . volumusque, quando commode poterimus, presbiteratus ordinem celebrare et alia nostra officia episcopalia sine simonia agere.*

Allein Joachim II. trat 1539. zur neuen Lehre über, und sein Land folgte ihm nach [1]).

---

Schon i. J. 1402. hatte Graf Adolf von Cleve und Mark die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkt, und seine Amtleute vor Annahme unbefugter geistlicher Mandate gewarnt [2]); Herzog Adolph erwirkte sich dann i. J. 1445. durch ein Privileg Papsts Eugen IV. [3]) mannigfache kirchliche Rechte, an denen seine Nachfolger auch unter veränderten Zeitverhältnissen so fest hielten, dass der Spruch *Dux Cliviae est Papa in suis terris* eine sprüchwörtliche Bedeutung erhielt [4]).

Als die Reformation im Lande Eroberungen zu machen begann, trat das Rescript v. J. 1525. [5]) ihr scharf entgegen, aber gleichzeitig erachtete es der Herzog für angemessen, bis zur Beilegung der kirchlichen Streitigkeiten durch Concil und Reichstag, eine interimistische Kirchenordnung auf eigene Hand zu erlassen [6]), welche gegen die vorzüglichsten katholischen Missbräuche eiferte. So verordnete er, dass auf den Landgerichten, *die jetzundt zu vielerley Schätzungen und Schindung des Volks* dienten keine Geldstrafen mehr erkannt werden sollten, und *dieweil auch durch geistliche Jurisdiction, den Bann und Interdict unsere Unterthanen dück und vielfaltiger Weise umgetrieben und beschwert worden*, die Abstellung dieser Missstände durchaus angestrebt werden müsse.

---

1) Vgl. Mühler, Gesch. d. evangel. Kirchenverf. in d. Mark Brandenburg (Weimar 1846.) 32. ff.

2) Bei Scotti, a. a. O. wesentlich gleichlautend der oben S. 290. mitgetheilten Ordnung.

3) Bei Teschenmacher, Annal. Cliviae (Francof. et Lipsiae 1721.) Appdx. no. 79.

4) Vgl. im Allgemeinen und auch für das Folgende Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. d. kath. Kirche Preussens (Halle 1840.) 185. ff.

5) Bei Scotti, Jül. Berg. Ges. Samml. 1, 18.

6) Ebendas., 19. ff. Vgl. auch Jacobson, Gesch. d. Quell. d. ev. Kirchenrechts in Rheinl. etc. 17.

Auch für den Gottesdienst wurde gesorgt durch die Vorschrift, dass keine Mönche incorporirte Pfarreien verwalten, dass altersschwache Geistliche sich gelehrte Vicare halten sollten.

In gleicher Weise verfuhr Herzog Wilhelm. Nicht nur dass er der geistlichen Competenzüberschreitung entgegen trat mit dem Rescripte d. J. 1568. an den Gografen von Bielefeld, wonach *diejenigen, so solcher geistlichen Jurisdiction halben etwas anzubringen oder zu tentiren sich unternehmen würden, in linnene Säcke gesteckt und als proditores patriae* ertränkt werden sollten [1], sondern noch mehr in seinem berühmten Edicte v. 20. März 1551. [2]), welches bis auf die neuere Zeit die Grundlage für die Jülich-Clevische katholische Kirchenverfassung geblieben ist.

Die Jurisdiction der geistlichen Gerichte wird darin auf das herkömmliche Maass beschränkt [3], diesen die Personalsachen der Geistlichen zugesprochen, doch mit dem Zusatze [4], *dass die Geistliche Personen meines Gn. H. und der Lande Ordnungen, Freyheit, Privilegien und Altherkommen nit zuwiderhandeln* — jeder Uebergriff in die staatliche Competenz aber als Landesverrätherei an Leib und Leben geahndet [5]. —

Auch mit dem Erlöschen des regierenden Herzoghauses änderte sich das der Kirche gegenüber befolgte System nicht.

Zwar zog der eifrig katholische Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, welchem Jülich und Berg provisorisch zugefallen waren, Jesuiten ins Land, und begann eine Gegenreformation durchzuführen [6]; er versuchte

---

[1]) Oven, d. Presbyt.- u. Synod.-Verf. in Cleve, Jülich u. s. w. (Essen 1829.) 52. f. Noch i. J. 1661. wurde das Strafverbot bei Anmaassung geistlicher Gerichtsbarkeit durch auswärtige Kirchenobere erneuert.

[2]) Scotti, Clev. Märk. Ges. 1, 116. ff. — Vgl. auch Ranke, a. a. O. 5, 333.

[3]) Vgl. Laspeyres, a. a. O. 196.

[4]) Art. 19.

[5]) Ed. v. 7. Febr. 1551. bei Steinen, Kurtze u. generale Beschr. d. Reform.-Hist. d. Herzogth. Cleve (Lippstadt 1727.) 2, 154.

[6]) Laspeyres, a. a. O. 208. ff.

auch die katholische Kirchenverfassung zu festigen durch den mit Churköln geschlossenen Provisionalvergleich v. 28. Juni 1621. [1]): aber Alles das doch ohne irgendwie den landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben. Selbst der genannte Vergleich sprach dem Pfalzgrafen das Recht zu, bei Visitationen *„einige Landesgeistliche, auch quoad laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorundem administratione etliche weltliche zu adjungiren“* [2]).

In gleicher Weise wurde als i. J. 1671. Jülich und Berg definitiv an das Haus Pfalz-Neuburg gefallen waren, zwar die alte Beeinträchtigung gegen die Protestanten fortgesetzt [3]), aber ebenso auch die durchgehende staatliche Controle in Kirchensachen. Das Placet wurde mit Entschiedenheit gehandhabt [4]), ein landesherrlicher Geheimerrath nahm in allen geistlichen und Beneficial-Sachen die staatlichen Rechte wahr [5]), und die Landdechanten, welchen die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz zustand [6]), hatten sich zu verpflichten [7]), *„Ihrer Churf. Durchl. und derselben Geh. Raths Verordnungen und Befehle in schuldigst unterthänigsten Respect anzunehmen und in allen Puncten zu exequiren, bei dem zwischen Chur-Cöln und dem H. Herz. von Jülich errichteten Prov.-Vergleich v. J. 1621. wie auch nach den übrigen Landesprivilegien und altem Herkommen in ecclesiasticis et beneficialibus sich zu betragen ..., dahingegen wieder obgemeldeten Vergleich, Landes-Privile-*

1) Scotti, Jül. Berg. Ges. 73. ff.

2) Art. 30.

3) Bemerkenswerth ist, wie die Disciplinarbefugniss der Consistorien und Synoden durch den churfürstlichen Geheimerath eingeschränkt wurde. Vgl. Knapp, Diss. de iure patron. in ducat. Jul. et Mont. (Düsseldorff 1779.) §. 43. während allerdings noch 1769. das Recht anerkannt war, gegen Verfügungen dieser Behörde an die Höfe von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemäss des Rezesses von 1672. zu recurriren. Laspeyres, a. a. O. 246.

4) Vgl. Scotti, a. a. O. 138. 199. 224. u. s. w.

5) Verordn. v. J. 1716. (Scotti, a. a. O. 298.); v. 20. Nov. 1769., ebendas. 578. und v. 18. Mai 1781. ebendas. 661.

6) Schon im Ed. v. 1551. (siehe oben S. 336.) als altes Herkommen bezeichnet, anerkannt vom Erzbischof v. Cöln durch den Provisionalvergleich v. 28. Juli 1621.

7) Knapp a. a. O. §. 38.

*gien, Herkommen und Gewohnheit präjudicirliche kölnische Mandate, Citationen oder Sentenzen ohne . . . . darüber eingeholten landesfürstlichen Consens nicht publiciren und exequiren zu wollen.*"

Von einem geregelten Recursus ad principem finden wir nichts; doch lag es in dem ganzen Systeme der geschilderten Gesetze begründet, dass jeder Missbrauch der geistlichen Gewalt, sei es vom Fürsten selbst, sei es von seinem Geheimenrathscollegium zurückgewiesen wurde. —

Für Cleve und Mark, welche an Churbrandenburg gefallen waren, blieb die katholische Religion, freilich neben dem immer mehr erstarkenden Protestantismus gewährleistet. Auch die katholische Kirchenverfassung wurde den Landesgesetzen gemäss aufrecht erhalten.

Wie aber schon in dem gleichfalls an Brandenburg gefallenen Fürst-Bisthum Minden zwar die Episcopal-Jurisdiction des Kapitels durch den Homagialrecess von 1650. [1]) eine wenig beschränkte Anerkennung gefunden hatte [2]), aber gleichzeitig bestimmt worden war [3]): *sollte einer oder andrer Theil durch die in prima instantia ausgesprochene Sententz* (nämlich des Domcapitels) *sich graviret befinden, steht ihnen in alle Wege frey, davon zu appelliren, welche Appellation dann an uns als den Landesfürsten immediate dirigirt werden muss:* so wurde auch gleicher Weise in Cleve und Mark die Appellation von der staatlicher Seits anerkannten Jurisdiction der Officialate an das Hofgericht vorgeschrieben, bei welchem dann nur Versendung der Acten an eine katholische Juristenfacultät beantragt werden konnte [4]).

Endlich garantirte der Rezess v. J. 1672. den geistlichen Behörden zwar die volle Disciplinargewalt über den

---

[1]) Bei Culemann, Samml. d. Landes-Vertr. 227. ff.

[2]) Vgl. Laspeyres, a. a. O. 217. ff.

[3]) Art. 1.

[4]) Rezess v. 1672. Art. III. §. 7—9. bei Scotti, a. a. O., wo auch die übrigen Religionsrezesse abgedruckt sind. 484. ff. 497. ff. — Der Provisionalvergleich v. 1621. wurde von Brandenburg nicht anerkannt. Laspeyres a. a. O. 239.

Clerus, doch mit dem Vorbehalte [1]), dass es dem Churfürsten und seiner Regierung, der geistlichen Censuren ungeachtet *nach als vor frey bleibe, dergleichen geistliche Verbrecher, wie auch andere Röm.-Catholische Unterthanen in quibuscunque delictis nach Anweisung der Rechte gebührend anzusehen und zu bestraffen*, eine Bestimmung deren für die Katholiken empfindliche Härte nur durch den Zusatz gemildert wurde, „*dass die Abstraffung der Priester und Geistlichen in den Brüchten-Gedingen privatim geschehen*“, und die Beschimpfung des geistlichen Standes *darunter so viel möglich verhütet* werden sollte.

---

[1]) §. 7.

# Miscellen.

## I.

### Unsere Zeitschrift und die Controverse zwischen Herrmann und von Scheurl.

### Zur Aufklärung über den Standpunkt der Redaktion.

An den vom G.-R. Dr. Herrmann im September 1867. auf dem Kirchentage zu Kiel abgehaltenen Vortrag über „Confession und Landeskirche" hat sich, nachdem uns der Abdruck desselben in unserer Zeitschrift von der Agentur des rauhen Hauses, zu dessen Verlage der Aufsatz gehört, unter der Bedingung gestattet worden war, dass dieser Abdruck erst in Band VIII, Heft 1. erfolge, eine Controverse mit einem andern verehrten Mitarbeiter Professor Dr. A. v. Scheurl geknüpft, indem der letztere seine von Herrmann's Grundanschauung abweichende Auffassung in der Schrift: „Bekenntnisskirche und Landeskirche" (Erlangen, 1868, bei A. Deichert) näher dargelegt hat. Um dem Missverständniss zu begegnen, dass unsere Zeitschrift als solche in der Rede stehenden Controverse durch den Abdruck des Herrmann'schen Vortrags habe Partei nehmen wollen, dürfen wir uns zunächst auf die Auseinandersetzung berufen, welche wir hinsichtlich der unserem Unternehmen in Betreff der Bearbeitung des evangelischen Kirchenrechts gestellten Aufgabe im ersten Bande dieser Zeitschrift gegeben haben. Unsere Zeitschrift soll und will kein Parteiorgan sein, sondern sie will in Beziehung auf die Bearbeitung des evangelischen Kirchenrechts alle Kräfte zu gemeinsamer Arbeit sammeln, welche zur Förderung desselben geeignet sind. Die Fähigkeit zu gedeihlicher Thätigkeit auf dem Felde evangelischen Kirchenrechts wird nach unserer Auffassung bedingt, aber hinsichtlich der principiellen Auffassung auch allein bedingt durch

beständiges lebendiges Erfülltsein von dem Bewusstsein des von Christo gelegten Grundes und Festhalten der Grundlage des evangelischen Glaubens, der Rechtfertigung durch den Glauben an Christi alleiniges Verdienst. Wo wir diesen wahrhaft evangelischen Standpunkt voraussetzten, sind wir daher Männer sehr verschiedener Richtungen in dem gemeinsamen Ausbau des evangelischen Kirchenrechts zu verbinden bestrebt gewesen, und wir leben der Hoffnung, dass diese Weite der Gränzen, welche wir für die Mitwirkung an dem, dem evangelischen Kirchenrecht gewidmeten Theile unserer Zeitschrift zu gewähren uns verpflichtet halten, noch manche tüchtige Kraft bestimmen wird, sich mit uns auf dem Boden der Zeitschrift zu verbinden, mögen auch im Einzelnen die kirchlichen Anschauungen der Herausgeber von denen der Mitarbeiter, und die der Mitarbeiter unter einander vielfach verschieden sein. Mit dem bezeichneten Standpunkt der Zeitschrift steht es in vollem Einklang, wenn wir hier ausdrücklich constatiren, dass die Zeitschrift als solche sich weder für die Herrmann'sche noch für die v. Scheurl'sche Grundanschauung in der vorliegenden Controverse zu entscheiden hat. Von dem Standpunkte aus, welchen die Zeitschrift als solche einnimmt, ist keiner derselben die wissenschaftliche Berechtigung abzusprechen, und da die Haltung beider Theile zeigt, dass es ihnen an der Sache selbst und an der Wahrheit gelegen ist, würde die Redaktion auch der v. Scheurl'schen Ausführung über Bekenntnisskirche und Landeskirche die Aufnahme bereitwillig gewährt haben; — es war der erwähnte äusserliche Umstand, der es veranlasste, dass der Abdruck des Herrmann'schen Vortrags erst nach dem Erscheinen der Gegenschrift des Hrn. v. Scheurl in die Hände unserer Leser gelangte, und also so wenig Letzterer sich veranlasst sehen konnte, seine Gegenausführung gerade in unserer Zeitschrift zu veröffentlichen, als wir, einem in dieser Beziehung an uns herantretenden Wunsche zu entsprechen. Um bei der gegenwärtigen Lage der Sache der Forderung des „Audiatur et altera pars“ gerecht zu werden, wird es für jezt genügen, unsere Leser auf die v. Scheurl'sche Schrift hinzuweisen, indem wir uns vorbehalten, so bald es der Raum gestattet, den Inhalt derselben objectiv zu resumiren.

R. W. Dove.

---

# II.

## Die neue Oesterreichische Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche*).

### C. Die Gesetze vom 31. December 1868.

(Aus dem Reichsgesetzbl. für das Kaiserthum Oesterreich 1869. Stück III.)

#### 1. Gesetz vom 31. December 1868., betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den Ehegatten durch die §§. 104., 107. und 132. a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluss zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluss ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches

---

*) Vgl. oben S. 139. ff. Von Herrn G. Porubszky, erstem Pfarrer der evangelischen Gemeinde A. C. in Wien ist uns eine eingehende Erörterung der neuen Oesterreichischen Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche in Aussicht gestellt worden. Porubszky's Buch: Die Rechte der Protestanten in Oesterreich (Wien 1867.), welches die wichtigsten Gesetze und Verordnungen über protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten in den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs in systematischer Ordnung vorführt, hat sich das grosse Verdienst erworben, die im Jahre 1867. in Wirksamkeit gestandene Gesetzgebung über das Kirchen- und Schulwesen der Evangelischen in Oesterreichs deutsch-slavischen Kronländern, und zwar überall mit gewissenhafter Strenge sich an den Wortlaut der Gesetze anschliessend, dargelegt zu haben. Nur durch diess Buch wurde es auch dem ferner Stehenden möglich, im Einzelnen zu beurtheilen, wie viel in dem erwähnten Gebiete Oesterreichs an der längst verheissenen Gleichberechtigung der Evangelischen mit der römisch-katholischen Kirche bis auf die neueste Zeit noch gefehlt hat, und zum Theil heute noch fehlt. Allein von der, durch die erwähnte Arbeit gewonnenen sichern Grundlage aus, lässt sich ein Urtheil darüber gewinnen, in wie weit durch die neue Gesetzgebung des Jahres 1868. die Lösung der interconfessionellen und kirchenstaatsrechtlichen Fragen in Oesterreich gefördert worden ist. Es war uns darum von besonderem Werthe, von dem kundigen Verfasser eines Werkes, das noch lange die nothwendige Grundlage jeder künftigen Bearbeitung des evangelischen Kirchenrechts des cisleythanischen Oesterreichs bilden dürfte, die Zusage einer Abhandlung über die neue Gesetzgebung zu erlangen, zumal der Verfasser durch seine praktische Stellung wie kein Anderer geeignet ist, unmittelbar aus der Erfahrung heraus über die Wirkungen der in einzelnen wichtigen Punkten eingetretenen Veränderung der Gesetzgebung zu urtheilen. Es freut uns, die Veröffentlichung der betreffenden Arbeit in unserer Zeitschrift den Lesern für die nächste Zeit in bestimmteste Aussicht stellen zu können.

R. W. Dove.

Zeugniss darüber zu erwirken, dass der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104., 107. a. b. G. B.) vergeblich war.

§. 2.

Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105. und 107. a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1.) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104. a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3.

Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniss des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

Wien, 31. December 1868.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Herbst m. p.

**2. Gesetz vom 31. December 1868., betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.**

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz in Ansehung der Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen zu erlassen:

Artikel I.

Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Artikel II.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben.

Diess kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.

Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Artikel III.

Die §§. 71. und 77. des a. b. G. B. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, in soweit

solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Wien, am 31. December 1868.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Hasner m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.

## D. Gesetz vom 10. Juli 1868.,

**betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten.**

(Aus dem Reichsgesetzblatt 1869. Stück VII.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Matrikenbücher, welche von den zur Führung derselben obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenossen ihres Bezirkes geführt, sowie die Matrikenscheine, welche als Auszüge dieser Bücher von ihnen ausgestellt werden, haben als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft.

Artikel II. Die bisher angeordnete Controle, Beglaubigung und Vidirung der israelitischen Matrikenbücher und der Auszüge aus denselben durch den katholischen Seelsorger hat zu entfallen.

Artikel III. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Matrikenführung bleiben in den, durch Artikel I. und II. nicht abgeänderten Bestimmungen aufrecht.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister des Cultus und des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Laxenburg, am 10. Juli 1868.

**Franz Joseph** m. p.

Auersperg m. p. Hasner m. p. Giskra m. p. Herbst m. p.

## E. Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869.,

**betreffend den Vollzug der, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868.** *)

(Aus dem Reichsgesetzblatt 1869. Stück VII.)

Zur Ausführung der Artikel 4., 5. und 6. des Gesetzes vom 25. Mai

*) Siehe Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. VIII. S. 147. fg.

1868., Reichsgesetzblatt Nr. 49., werden auf Grund des Artikel 18. dieses Gesetzes folgende Verfügungen getroffen:

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§. 3. Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 4. Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

§. 5. Die Austretenden sind von der, über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Hasner m. p. Giskra m. p.

---

## III.

## Die Hessen-Darmstädtische Convention mit dem Bischofe von Mainz vom 23. August 1854. und die römische Curie.

Von
E. Friedberg.

Die darmstädtische Convention mit dem Bischofe von Mainz hat ihrer Zeit eine tiefgehende Agitation in Hessen-Darmstadt zur Folge gehabt.

Nicht allein dass sie ohne ständische Mitwirkung geschlossen, wurde beklagt, sondern auch dass sie, wie man meinte, unveräusserliche Rechte des Staates Preis gegeben habe.

So ist sie denn auch im Jahre 1866. beseitigt worden*).

Es hatte bisher nicht erhellt, ob die Convention die Zu-

*) Indessen widerstreitet auch der gegenwärtige Zustand in Hessen-Darmstadt der Verfassung des Landes. Die Einräumungen der Convention auch in der Gestalt, in welcher sie den Ständen vorgelegt wurde, — und wie sich durch die nachfolgende aktenmässige Mittheilung herausstellt, wurde den Ständen die Convention nicht einmal in der ächten Gestalt vorgelegt, welche sie durch die Verhandlungen mit der Kurie erhalten hatte, — standen mit dem Verfassungsrecht des Landes und den geltenden Staatsgesetzen des Grossherzogthums in Widerspruch. Die Regierung selbst hat diess in den Verhandlungen des Jahres 1860., welche zur Vorlegung der Convention Seitens des Herrn v. Dalwigk (unter Unterdrückung der mit der Kurie vereinbarten Zusätze) führten, zugestanden. Nach Ausweis des von dem Abgeordneten Thudichum Namens des 4. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Wernher, betreffend die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Grossherzogthum erstatteten Berichts (vgl. Darmstädter Zeitung v. 20. October 1860. Nr. 292.), erklärte die Regierung in Bezug auf Punkt 2 des Antrags, welcher dahin ging, „dass alle den bestehenden Gesetzen (namentlich dem Gesetze v. 8. April 1802. und den damit verbundenen organischen Gesetzen, wozu auch der Consularbeschluss vom 9. Juni 1802. gehöre,) widersprechenden Regelungen (wenigstens was Rheinhessen betreffe) und alle Abweichungen der Bestimmungen der Verfassung (Art. 39.—44. für das ganze Grossherzogthum) so lange einer gesetzlichen Grundlage entbehren, als dieselben nicht durch die Organe der Gesetzgebung in verfassungsmässiger Weise gebilligt worden seien“, es sei gegen diesen Satz durchaus nichts einzuwenden. Um den Widerspruch der Convention mit der Verfassung nachzuweisen, genügt es z. B. auf den §. 40. der Hessen-Darmstädtischen Verfassungs-Urkunde von 1820. verglichen mit dem Artikel VIII. der Convention hinzuweisen. Die zweite Kammer beschloss in ihrer 48. Sitzung vom 11. October 1860. mit 37. gegen 3. Stimmen: Grossherzogliche Staatsregierung zu ersuchen: „die Unterhandlungen mit dem bischöflichen Stuhl zu keinem Abschluss zu bringen, sondern das ganze Rechtsverhältniss des Staates zur katholischen Kirche und ihren Organen auf gesetzlichem Wege zu ordnen und der Ständeversammluug, soweit erforderlich und so bald als möglich dazu die geeignete Vorlage zu machen.“ 1862. wurde denn in der That der Versuch gemacht, die Sache auch in Hessen-Darmstadt, wie in Baden und Württemberg, auf den Weg der Gesetzgebung überzuleiten. Dieser Versuch ist aber ohne Erfolg geblieben, weil die Regierung, um sich die Mitwirkung der von dem Bischof von Mainz geleiteten ultramontanen Partei für ihre Politik zu sichern, die staatlichen Hoheitsrechte nach wie vor Preis zu geben kein Bedenken trug, und auch dazu die Unterstützung der ersten Kammer fand. Nachdem das Grossherzogthum aus dem deutschen Kriege zwar nicht die Gränzen seines Gebietes aber doch seine Existenz und sogar das Regiment des Herrn v. Dalwigk und seines ultramontanen Anhangs gerettet hatte, wurde die Convention zwar durch Grossherzogliche Entschliessung vom 6. October 1866. mit Zustimmung des Bischofs ausser Wirksamkeit gesetzt, allein verkündet, dass bis zur gesetzlichen Regelung nach den Grundsätzen des Gesetzentwurfes von 1862., so weit sie die Anerkennung beider Kammern gefunden, verfahren werden soll. Damit sind im Wesentlichen die Einräumungen der Convention, die doch zum Theil der gesetzlichen Grundlage entbehrten, aufrecht erhalten, ohne die entsprechende von der zweiten Kammer

stimmung der römischen Kurie erhalten hat, wenngleich es als selbstverständlich gelten musste, dass die Einholung derselben wenigstens versucht wurde. Das so eben herausgegebene Buch von Brück (Professor am bischöflichen Seminar in Mainz), Die Oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz 1868), wirft auf diesen Punkt ein bemerkenswerthes Licht.

Nach der Darstellung des wohlunterrichteten Verfassers S. 410. f. hat der Bischof von Mainz, Herr v. Ketteler, bei seiner Anwesenheit in Rom im Jahre 1854. sich bemüht, die päpstliche Genehmigung der Convention zu erwirken. Zu dem Zwecke wurde eine lateinische Uebersetzung der Convention gefertigt, und schliesslich unter dem 23. (?) März 1855. dem Herrn von Ketteler eine Formulirung der römischen Bedenken gegen den Vertrag übergeben, welche dieser mit nach Deutschland brachte.

Neue Unterhandlungen mit dem Ministerium Dalwigk wurden nöthig, aber dieses konnte, wie Brück sich ziemlich mystisch ausdrückt, „verschiedener Hindernisse halber“ erst am 19. April 1856. **dem Bischofe eine definitiv zustimmende Antwort geben.**

Die Abänderungen, welche die Kurie an der Convention wünschte, und welche die Regierung genehmigte, werden von Brück als „im Ganzen minder wichtig“ bezeichnet.

Um so mehr muss es befremden, dass Herr v. Dalwigk, als er in der darmstädtischen Kammer die Convention gegen die Angriffe der oppositionellen Partei vertheidigte, den ganzen Kampf gegen einen Vertrag losbrechen liess, der in Wahrheit in der Form wie ihn die Kammer bekämpfte und der Minister rechtfertigte, gar nicht mehr zu Recht bestand.

Es könnte das fast das Misstrauen erwecken, als ob die römischer Seits erzielten Punkte doch ein gewisses Geheimniss wenn auch nicht absolut nöthig, so doch wenigstens wünschenswerth hätten erscheinen lassen; und die Mittheilung, die wir hier zu geben in der Lage sind, rechtfertigt dieses Misstrauen auf's Aeusserste. Denn, wie eine Vergleichung der einzelnen Artikel des Vertrags in der von Rom umgestalteten Form mit dem der ursprünglichen Convention ergiebt, handelte es sich in der That nicht um unbedeutende formelle Aenderungen, sondern um die Durchführung der straffsten römischen Principien, wie sie nur je einem Staate und noch dazu einem paritätischen mit einer

---

verlangte Ausbildung des staatlichen Hoheitsrechts. Wir kommen auf den gegenwärtigen Zustand in dem Grossherzogthum zurück, in welchem ein Nachkomme Philipp's des Grossmüthigen (!!!) noch immer die ultramontane Musterwirthschaft des Hrn. v. Dalwigk und Bischofs v. Ketteler gewähren lässt. R. W. Dove.

protestantischen Regierung römischer Seits zugemuthet werden konnte [1]).

Wir haben nach Brück's Erklärung in Verbindung mit dem unten abgedruckten Aktenstücke wohl kaum nöthig, darauf hinzudeuten, dass die ächte Gestalt der darmstädtischen Convention hier zum ersten Male zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Der Bequemlichkeit halber haben wir die Convention, wie sie bis jetzt vorlag, noch einmal mitabdrucken lassen, und setzen die entsprechenden:

Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino, Litteris datam 21. Martii 1855. durch cursiven Druck ausgezeichnet regelmässig unter die Artikel des deutschen Textes.

Ebenso haben wir die Worte des letzteren auf welche die Bemerkungen der Kurie Bezug nehmen, durch Cursivschrift hervorgehoben.

---

I. Pfründenbesetzung. 1) Der Bischof von Mainz wird die im Umfange des Grossherzogthums dermalen befindlichen katholischen Kirchenpfründen mit Vorbehalt der unter Pos. 2. zu bezeichnenden Ausnahmen und abgesehen von denjenigen Kirchenämtern, hinsichtlich welcher die Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam“ ein anderes Verfahren anordnet, oder zu welchen einem Dritten ein auf canonischer Erwerbsart beruhendes Patronatsrecht zusteht, selbstständig besetzen. Der Bischof wird jedoch seine Ernennung zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der canonischen Institution der Grossherzoglichen Staatsregierung vorlegen, um diese in den Stand zu setzen, etwaige Anstände, welche gegen einen Ernannten in bürgerlicher und politischer Hinsicht obwalten sollten, ehe die Investitur erfolgt, geltend zu machen. Dagegen wird die Grossherzogliche Staatsregierung, deren Absicht es nicht sein kann, das bischöfliche Ernennungsrecht in Frage zu stellen oder zu beeinträchtigen,

---

[1]) In Bezug auf die jetzt obwaltende Streitfrage über Bischofswahlen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, genügt es darauf hinzuweisen, dass die von Rom proponirte von Herrn v. Dalwigk angenommene Fassung den Staat aller seiner Rechte bei der Bischofswahl beraubt; denn indem dieselbe also: „nur“ („tantummodo“) nach der Bulle Ad dominici gregis custodiam vorgenommen werden soll, wird stillschweigend das gleichfalls vereinbarte Breve Re sacra (es darf keine persona principi minus grata gewählt werden) eliminirt! Es entspricht diess den auch sonst von Rom ausgegangenen Versuchen, die oberrheinischen Staaten der einmal zugestandenen Rechte wieder zu entkleiden, (vergl. Herrmann, das staatliche Veto bei Bischofswahlen S. 103. ff., Friedberg, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen S. 49.), nur mit dem Unterschiede, dass die anderen Staaten gegen solche Verkleinerung ihrer Rechte protestirten, die Regierung des Herrn v. Dalwigk sie vertragsmässig stipulirte.

dem Bischof, wenn gegen einen Ernannten Bedenken erhoben werden, die in bürgerlicher oder politischer Beziehung vorliegenden Anstände nicht vorenthalten, sondern mit demselben hierüber in Benehmen treten. — Sollte die Regierung innerhalb Monatsfrist nach geschehener Anzeige von der stattgefundenen Ernennung keine Erklärung abgeben, so wird angenommen, dass keine Anstände entgegenstehen. Bei denjenigen Kirchenpfründen, zu welchen einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht, wird dasselbe Verfahren eintreten. — 2) Die beiden katholischen Pfarreien zu Darmstadt und die katholische Pfarrei zu Giessen bleiben dem Patronat Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs vorbehalten. Es ist jedoch die Absicht der Grossherzoglichen Staatsregierung, auch bei diesen Stellen in Erledigungsfällen der Präsentation ein Benehmen mit dem Bischof vorausgehen zu lassen.

Art. 1. *De modo providendis beneficiis.*

*Ssimus Pater methodum quoad qualitates candidatorum non respuit, dummodo Episcopus rationum seu difficultatum, quae contra aliquem a se electum a Gubernio objici potuerunt, iudex sit. Item, ubi sermo sit de tribus paroeciis, quae iuri patronatus suae regiae Celsitudinis reservantur, Episcopus qui certe non ignorat, tum ex principiis iuris canonici, tum ex declaratione Cardinalis Consalvi, quae exstat in epistola data die 10. Augusti 1819. acatholicos, etiam Summos Principes, jure patronatus circa beneficia frui non posse, memoratam reservationem nequit admittere, nisi sub conditione tolerantiae.*

II. Prüfungen. 1) Das Recht des Bischofs, die Candidaten der Theologie für die Aufnahme in das bischöfliche Seminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitenden Prüfung zu unterstellen, wird anerkannt. — So lange hinsichtlich der theologischen Studien die dermalige Einrichtung besteht, wird der Bischof in der Regel nur solche Jünglinge in die mit dem Seminar verbundene theologische Lehranstalt aufnehmen, welche die sogenannte Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Hiervon wird der Bischof nur aus besonderen Gründen, wie namentlich etwa in Fällen, wo sich Personen, die bereits in vorgerückten Lebensjahren stehen, dem geistlichen Stande widmen wollen, Ausnahmen eintreten lassen, nachdem er sich von der erforderlichen allgemeinen Bildung des betreffenden Candidaten überzeugt haben wird. — *Sollte ein Seminarium puerorum errichtet werden,* so wird die Grossherzogliche Staatsregierung wegen dieses Punktes ein weiteres Benehmen mit dem Bischof zum Zwecke einer Verständigung eintreten lassen. — 2) Ebenso wird das Recht des Bischofs, die Geistlichen, *nachdem sie aushülfsweise im Seelsorgerdienst verwendet worden,* für definitive Uebertragung von Kirchenämtern selbstständig zu prüfen, anerkannt.

Art. 2. *Examina.*

*Quum in decreto lato die 1. Martii 1853. praescribatur, ut examini instituendo pro theologiae candidatis in seminarium episcopale admittendis adsit Gubernii Commissarius, S. S. non dubitat, quin Gubernium*

*ipsum praesenti articulo legem a se latam intelligat abrogare, et propterea sub hac conditione fas erit Episcopo primam hujus articuli paragraphum accipere.*

*Erecto autem Seminario puerorum, ibique peractis studiis gymnasialibus jam amplius locus esse non potest examini maturitatis, interveniente Gubernio, quum omnia libere ab Episcopo dirigenda sint, prout in Constitutione Leonis XII. fel. rec. „Ad Dominici gregis custodiam". Quae quum hoc a Gubernio in dubium nequeant revocari inutilis habenda est paragraphus incipiens: In casu.*

*Tandem in postrema paragrapho: Simili modo loco verborum postquam vicariis in animarum cura muneribus functi fuerunt, substituenda erunt quae sequuntur: qui iis dotibus ornati fuerint quae a s. canonibus requirantur.*

III. Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen. — Der Bischof wird die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Cleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des canonischen Recurses, ausüben und *zu diesem Behufe* ein geistliches Diöcesangericht an seinem Sitze fernerhin bestehen lassen.

Art. 3. *Jurisdictio disciplinaria in Clerum.*

*Optime sermo cohaeret si deleantur verba in hunc finem quae aliqua ratione Episcopi auctoritatem coarctant.*

IV. Seminaria puerorum. Will der Bischof eigene Seminaria puerorum nach den vom Concilium von Trient vorgeschriebenen Normen errichten, so steht ihm dieses frei. Die Staatsregierung übt in diesem Falle nur das Inspectionsrecht.

Art. 4. *Seminaria puerorum.*

*Seminaria, uti superius dictum est, juxta formam in Conc. Tridentino praescriptam erecta, immunia omnino esse debent a quacunque inspectione laicae potestatis. Quapropter Rev<sup>simus</sup> Episcopus jus inspectionis de quo in hoc articulo sermo habetur, nulla ratione potest admittere.*

V. Tischtitel. Der Bischof weiht auf die bestehenden kirchlichen Titel hin. Derselbe wird der Grossherzoglichen Staatsregierung darüber Anzeige erstatten, welche Candidaten durch Empfang der höheren Weihen bleibend in den geistlichen Stand eingetreten sind.

Art. 5. *Titulus mensae.*

*Cum titulus mensae prout viget in Ecclesiastica provincia Rheni superioris, non sit titulus canonicus; et ne veri tituli exclusi videantur, dicendum erit: Episcopus ordinat super titulis mensae, aliisque per canones praescriptis.*

VI. Religionsunterricht. Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischof zu.

Art. 6. *Institutio religiosa.*

*Quamvis nemo dubitet, quin ad Episcopum spectet etiam ius con-*

*stituendi libros instructionis religiosae, seu catechismos, tamen consultius est, ut idem ius asseratur.*

VII. Verhältniss zu den Lehrern der katholisch-theologischen Facultät der Universität. Für den Fall, dass beabsichtigt wird, die katholisch-theologische Facultät wieder in Wirksamkeit treten zu lassen und mit derselben ein höheres Convict zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwischen der Grossherzoglichen Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten, sowohl über das Verhältniss des Bischofs zu den Lehrern der Facultät, wie zu dem Convicte.

Art. 7. *Relatio Episcopi ad Professores facultatis catholico-theologicae in Universitate.*

*Facultas catholico-theologica in Universitate restituatur; hae sunt conditiones ab Episcopo apponendae.*

*1⁰ Facultas catholico-theologica absque auctoritate Sedis Ap. non potest consistere.*

*2⁰ Restauratio facultatis theologicae in Universitate nullum praejudicium afferre potest eidem facultati in seminario episcopali erectae, quae firma semper remanere debet.*

*3⁰ Episcopi semper erit tum missionem tum auctoritatem docendi conferre theologicae disciplinae Magistris, inter quos adnumerantur etiam praeceptores iuris canonici et historiae ecclesiasticae; itemque commemoratam missionem revocare, cum ipsi aliquid docuerint, quod fidei puritati vel morum honestati adversetur.*

*4⁰ Ideoque Episcopus super facultate theologica invigilabit, a Doctoribus seu praeceptoribus omni quoque anno fidei professionem iuxta formulam a Pio IV. statutam excipiet, lectionum compendia seu textus approbabit, atque S. S. auctoritate si fuerit munitus, lauream doctoralem conferet. Hic etiam sermo habendus est de Episcopi iure reclamandi, si quid praeceptor aliarum scientiarum doceat, quae fidei puritati et morum honestati adversetur, atque catholicis auditoribus interdicendi, ne ejus lectionibus intersint, donec a Gubernio huic malo consulatur.*

VIII. Placetum regium. Kirchliche Anordnungen, welche nicht in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, sondern sich auf rein kirchliche Gegenstände beziehen, bedürfen keines Placet. Wo indessen solche Anordnungen für die Staatsregierung von Wichtigkeit oder besonderem Interesse sind, hat diese das Vertrauen, dass der Bischof ihr solche zur Kenntnissnahme mittheilen werde, welchem Vertrauen der Bischof bereitwillig entsprechen wird. Bei allen, politische oder bürgerliche Verhältnisse berührenden Anordnungen wird der Bischof vorher mit der Grossherzoglichen Staatsregierung jedesmal besondere Verhandlungen pflegen, und nicht anders als in gemeinschaftlichem Einverständnisse mit ihr vorschreiten. Auch wird der Bischof nicht verabsäumen, in seinem Erlasse jenes stattgehabten Einverständnisses stets ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 8. *Placetum regium.*

*Cum episcoporum auctoritas versetur circa omnes res ecclesiasticas, non potest admitti discrimen inter res pure ecclesiasticas, et eas, quae politicas et civiles tangunt. Idem dicendum est de auctoritate S. Sedis. Itaque articulus sic erit exponendus:*

*»Ordinationes S. Sedis Apostolicae et auctoritatis episcopalis quae Res ecclesiasticas respiciunt, nullo placeto indigent.«*

IX. Kirchliche Anordnungen des Cultus. Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, sowie zur Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, trifft der Bischof selbstständig, *sofern nicht nach Pos. VIII. ein Einverständniss mit der Staatsregierung erforderlich erscheint.*

Art. 9. *Ordinationes auctoritatis ecclesiasticae relative ad cultum.*

*Ut praesens articulus antecedenti cohaereat delenda sunt verba exceptis casibus, in quibus secundum art. 8. consensus cum Gubernio requiritur.*

X. Klösterliche Vereine. Da die Grossherzogliche Staatsregierung beabsichtigt, über diesen Gegenstand, ehe eine bestimmte Festsetzung erfolgt, noch nähere Erkundigungen einzuziehen, um alsdann mit dem Bischof zum Behufe einer Verständigung in weitere Verhandlung zu treten, so wird von einer alsbaldigen Regelung des fraglichen Gegenstandes Umgang genommen, wobei der Bischof, unter Bezugnahme auf die von ihm zu dem Vertrage zwischen der königlich württembergischen Regierung und dem Bischof von Rottenburg hinsichtlich dieses Punktes gemachten Bemerkungen, das Vertrauen hegt, dass die Entschliessung der Grossherzoglichen Staatsregierung in einer seinen Anträgen günstigen Weise ausfallen werde.

Art. 10. *Communitates claustrales.*

*Episcopus omni contentione curare debet, ut ipsi liberum ius sit introducendi, et constituendi in propria dioecesi ordines, seu Congregationes regulares utriusque sexus ab Ap. sede approbatas, quae aeque ac caeterae societates plena gaudeant libertate.*

XI. Kirchliche Censuren. Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, *jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen*, anzuordnen.

Art. 11. *Censurae ecclesiasticae.*

*Cum agitur de censuris ecclesiasticis Rssimo Episcopo satis perspectum est, a S. Patre non posse admitti postrema hujus articuli verba scilicet: quin tamen ejusmodi inflictio civiles effectus habeat.*

XII. Verkehr mit dem heiligen Stuhle. Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten ist für Bischof, Clerus und Laien frei.

XIII. Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Canonicate. In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und Dompräbenden *bleibt es* bei dem mit dem heiligen Stuhle nach dem Inhalte der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" vereinbarten Verfahren.

Art. 13. *Modus providendi Sedi episcopali et Canonicatibus.*

*Quum S. Sedi innotuerit, quosdam abusus in ecclesiastica provincia Rheni superioris adjectos fuisse methodo praescriptae a Leone in Sua Constitutione „Ad Dominici Gregis custodiam" quoad provisionem Sedis Episcopalis et Canonicatuum Episcopi partes erunt contra eos abusus apud Gubernium reclamare ac dare operam ut huic articulo ante verbum observabitur addatur tantummodo.*

XIV. Bestellung von Generalvicar, Räthen und Assessoren des Ordinariats und Landdecanen. Der Bischof wird seinen Generalvicar, sowie die Räthe und Assessoren des Ordinariats und die Decane selbstständig ernennen, jedoch von den Ernannten der Grossherzoglichen Staatsregierung Anzeige machen. Sollten sich gegen einen Ernannten Anstände in bürgerlicher oder politischer Hinsicht ergeben, so bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, hierüber mit dem Bischof, unter Mittheilung der Gründe, zum Zwecke der geeigneten Maassnahme in Benehmen zu treten.

Art. 14. *Nominatio Vicarii Generalis, Consiliariorum et Assessorum Ordinariatus, necnon de nominatione decanorum ruralium.*

*Ut Rev. Episcopus praesentem articulum possit amplecti, opus est, ut ipse sit iudex rationum et difficultatum, quas contra aliquem ex commemoratis officialibus Gubernium sit oppositurum, quemadmodum de electione parochorum dictum est.*

XV. Bisthums-Dotation. Die Grossherzogliche Staatsregierung erkennt die Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums an und sagt baldmögliche Erfüllung zu. Sie sieht sich indessen ausser Stand, einen festen Termin im Voraus zu bestimmen, indem die dermalige Finanzlage des Staates eine sofortige Höherstellung der realen Dotation nicht gestattet, ohnehin auch die Mitwirkung der Landstände zur Ausführung erforderlich ist.

Art. 15. *Dotatio Episcopatus.*

*S. Sedes expectat ut tempus adimplendae Episcopatus dotationis si fieri poterit, intra Quinquennium praefiniatur.*

XVI. Verwaltung des Kirchenvermögens. Ueber die bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu treffenden Einrichtungen bleibt besondere Vereinbarung zwischen der Grossherzoglichen Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten. Hierbei soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass einerseits dem Bischof die obere Aufsicht und Leitung dieser Verwaltung zukommt, andererseits aber der Grossherzoglichen Regierung die erfor-

derliche Einwirkung gesichert werde, theils um die Kirche, so weit nöthig, zu unterstützen, theils um sich darüber zu verlässigen, dass das Kirchenvermögen auch wirklich gehörig verwaltet, seiner Bestimmung gemäss verwendet und in seiner Substanz erhalten wird. Zu dem Ende wird die Grossherzogliche Staatsregierung alsbald mit dem Bischof in Benehmen treten.

Art. 16. *Administratio bonorum ecclesiasticorum.* *Pernotum est Rev. Episcopo, Ecclesiam iure suo pollere libere temporalia possidendi, novas justo quovis titulo acquirendi possessiones et bona sua administrandi. Hoc autem Ecclesiae ius si omni tempore inviolabile fuit habendum, multo magis in praesens cavendum est, ne praejudicium eidem afferatur, arcenda enim sunt Socialistarum et Communistarum commenta, quae Societati eversionem minitantur, ac propterea omni ex parte jus proprietatis, ex quo alterum libere administrandi profluit est omnino asserendum. Itaque cum Gubernium hac super re nihil certi adhuc proposuerit, nemo dubitat, quin Rev. Episcopus ea, quae superius breviter enunciata sunt, prae oculis habeat, nullamque admittat propositionem, quae statutis principiis adversetur. Verum si commemoratum Gubernium paratum se exhibeat ad suscipiendam obligationem supplendi quidquid Ecclesiarum fabricis defuerit, ratione hujus obligationis, qua Gubernium se obstringet, S. Sedes indulgere poterit, ut bona in magno Ducatu Hassio-Darmstadtiensi existentia, quae ad Ecclesiarum fabricas atque ad vacantia beneficia pertinent a mixta Commissione quae ex pari tum Ecclesiasticorum tum laicorum hominum numero constet administrentur; et dummodo praeter allatas, sequentes observentur conditiones:*

*1º Ecclesiastici viri hujus Commissionis eligentur ab Episcopo, laici autem a Gubernio, qui tamen semper erunt catholici et eidem Episcopo non ingrati.*

*2º Ipse Episcopus aut Ecclesiasticus vir ab eo deputatus ejusdem Commissionis sit praeses.*

*3º Beneficiorum quae vacaverint redditus, detractis expensis, in Ecclesiarum et fundorum cujusque beneficii utilitatem erunt erogandi, et si qui reliqui fuerint, in Dioecesis necessitates.*

*4º Commissio ipsa nomine Ecclesiae administrabit, servatis conditionibus et cautionibus iuxta canonicas praescriptiones ad bona ipsa tuenda, et rite administranda.*

XVII. Schulwesen. Bei der Menge und Wichtigkeit der hierher gehörigen Fragen, die einer sorgfältigen Erwägung und Erörterung bedürfen, muss vorerst eine bestimmte Vereinbarung über diesen Gegenstand ausgesetzt bleiben. Gleichwie indessen die Grossherzogliche Staatsregierung, welche nicht verkennt, dass das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums durchdrungen sein und eben darum auch der Kirche ein wesentlicher Einfluss hierauf zustehen müsse, bisher schon den in dieser Hinsicht in mehreren Fällen kundgegebenen Wünschen des Bischofs mit Wohlwollen entgegengekommen ist, so wird dieselbe auch ferner-

hin und bis zu einer Abänderung der bestehenden Schulorganisation allen Wünschen und Erinnerungen des Bischofs, welche die Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen bezwecken, jede nur thunliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Art. 17. *Jura Episcopi circa Scholas.*

*Quum negotium quoad Scholas primarias seu elementares in ecclesia Catholica magni sit momenti, eo quod ex ipsis ut plurimum fidei ac morum conservatio dependeat; S. Pater vehementer dolet, id adhuc suspensum remanere. Quare Rev. Episcopus omni studio operam dabit, ut sua propria iura Gubernium recognoscat, et praesertim, ut sibi auctoritas sit memoratas scholas moderandi, magistros eligendi, vel saltem eorum electioni explicite assentiendi, eos qui suo muneri non recte satisfaciunt, expellendi, catechismum aliosque instructionis libros approbandi, viros, qui sua vice scholis advigilent deputandi, ac tandem facultas sit novas scholas pro pueris catholicis erigendi, cum ipsis, nonnisi eas scholas ubi catholica doctrina tradatur, frequentare ius sit.*

XVIII. Allgemeine Bestimmungen. Die bisherigen Bestimmungen über die Stellung der katholischen Kirche zum Staate, welche mit obigen Vereinbarungen im Widerspruche stehen, treten ausser Wirksamkeit.

*Tandem attentis iis, quae deponuntur in decreto lato die 1mo Martii 1853. de Synodis provincialibus et Dioecesanis, R. Episcopus curabit, ut sibi liberum sit convocare et celebrare ad s. canonum normam Synodum dioecesanam, accedere cum fuerit vocatus ad Synodum provincialem, earumque acta vulgare.*

---

# IV.

## Actenstücke zur Geschichte der gegenwärtigen Erzbischofswahl in Freiburg *).

Mitgetheilt von

E. Friedberg.

In meiner so eben herausgegebenen Schrift:

Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in

*) Wir behalten uns vor, auf die Literatur über das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen ausführlicher einzugehen. Ich empfehle einstweilen den Lesern der Zeitschrift folgende Schriften: O. Mejer, Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen, Rostock 1866., E. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Heidelberg 1869., E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, Halle 1869., J. F. Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses

Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domkapitel. Halle 1869. habe ich eine Anzahl zum Theil bisher ungedruckter Urkunden zum Abdrucke gebracht, welche für die rechtliche Erörterung der vorliegenden Frage von Bedeutung sind.

Seitdem sind in dem Freiburger katholischen Kirchenblatt 1869. No. 3. noch zwei päpstliche der neuesten Zeit angehörige Urkunden mitgetheilt worden, welche wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

Sie kennzeichnen die römische Auffassung über die mit den oberrheinischen Regierungen vereinbarten Verträge, und legen das traurige Zeugniss ab, dass man in Rom weder die eigenen Acten kennt, noch überhaupt im Stande ist, bei Streitpunkten mit einem Staate zu juristisch zutreffenden Resultaten zu gelangen.

In dem ersten Breve v. 4. Mai 1868. giebt der Papst dem Domkapitel die Erlaubniss, auch Ausländer auf die der Regierung einzureichende Liste zu setzen, verlangt aber, dass dem Kapitel mindestens drei Kandidaten zur Auswahl übrig belassen werden müssten.

Wir haben in unserer oben angeführten Schrift des Weiteren dargethan, dass diese Bedingung nicht den Grundsätzen des kanonischen Rechtes entspricht, auch nicht als im Wesen des irischen Wahlmodus liegend angesehen werden kann, und mithin als eine einseitige rechtlich unverbindliche Interpretation eines völkerrechtlichen Vertrages beurtheilt werden muss.

Zu unserer Freude und Genugthuung hat Schulte in seiner seitdem erschienenen Schrift: Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preussen, Giessen 1869. dieselbe Ansicht ausgesprochen.

Das andere Breve v. 6. Juli 1868. untersagt dem Domkapitel, dem Wunsche der Regierung nach Vorlegung einer neuen Liste nachzukommen.

Es zerreisst das geradezu den mit den oberrheinischen Regierungen geschlossenen Vertrag, und die für die Curie noch günstigste Erklärung des Actenstückes ist die, den römischen Behörden

---

der Regierung bei den Bischofswahlen in Preussen. Mit Rücksicht auf die Oberrheinische Kirchenprovinz, Giessen 1869. — Von Herrmann ist bereits der Schrift: Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg, Liège 1868., und in den Erörterungen von Friedberg und Schulte ist der Brochure des Bischofs W. E. v. Ketteler, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz, Mainz 1868., nach Form und Inhalt das gebührende Urtheil gesprochen worden.

R. W. Dove.

blosse Unwissenheit und nicht bösen Willen und absichtliche Verkennung des Rechts zu imputiren.

Bekanntlich hat sich indessen die Majorität des Freiburger Domkapitels nach Rom gewandt, und um die Aufhebung des zuletzt genannten Breve gebeten.

Aus der Antwort der Curie wird sich ergeben, ob die von uns angedeutete günstige Deutung der römischen Actenstücke nicht zu optimistisch gewesen ist.

Die beiden Breven lauten:

1) Venerabili Fratri Lothario Kübel Episcopo Leucensi in partibus Infidelium Decano, ac Dilectis Filiis Capitulo et Canonicis Metropolitani Templi Friburgensis

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Summo certe animi Nostri dolore ex vestris moestissimis Litteris die 17. proximi mensis Aprilis datis novimus, Venerabilem Fratrem Hermannum de Vicari vigilantissimum istius Archiepiscopalis Friburgensis Ecclesiae Antistitem sanctissimis Sacramentis rite procuratum ex hac vita decessisse. Non potuimus enim non vehementer dolere, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, cum amiserimus Antistitem, qui ob egregias, quibus fulgebat, virtutes Nobis carissimus, in ista regenda ac moderanda Dioecesi omnes boni pastoris partes explere, et episcopali fortitudine catholicae Ecclesiae causam, ejusque doctrinam, jura, libertatem impavide propugnare tantopere gloriabatur. Atque ea profecto spe nitimur fore, ut ipse de ista Dioecesi, ac de re catholica tot sane nominibus optime meritus laborum suorum mercedem in caelo jam sit consequutus. Verum cum judicia Dei abyssus multa, tum haud omisimus defuncti animam clementissimo misericordiarum Patri humiliter enixeque commendare, ut, si quid forte humanae labis expiandum ei supersit, benignissime indulgeat, illamque ad aeternae beatitatis patriam perducat. Ex eisdem autem vestris Litteris libentissime intelleximus, Vos istius vacantis Ecclesiae procurationi, et bono prospicere vehementer cupientes ex Sacrorum Canonum praescripto rite elegisse Vicarium Capitularem istum venerabilem Fratrem Lotharium Episcopum Leucensem in partibus Infidelium, vestrique Collegii Decanum. Nihil dubitamus, quin ipse divino auxilio fretus, pro spectata sua religione demandatum sibi munus studiosissime obire contendat, nihilque intentatum relinquat, ne ista Dioecesis vacationis suae tempore ullum detrimentum capiat. Jam vero cum a Vobis ex hujus Apostolicae Sedis privilegio novus istius Archiepiscopalis Ecclesiae Antistes sit eligendus, haud pos-

sumus, quin Vos etiam atque etiam in Domino moneamus, et hortemur, ut prae oculis habentes, ac sedulo servantes quae Tridentina praesertim Synodus (Sess. XXIV. Cap. I. de Reformat.) docet, et inculcat, velitis ecclesiasticum virum eligere, qui omnibus dotibus, quas Apostolus Paulus, Sanctique Ecclesiae Patres, Sacrique Canones in Episcopo requirunt, ornatus Nostram approbationem, et institutionem mereri possit. Atque etiam vel maxime optamus, ut qui a Vobis eligetur, praeter alias egregias dotes, quae ad Episcopale munus recte obeundum omnino requiruntur, sacerdotali zelo, ac fortitudine praestet in Ecclesiae juribus viriliter tuendis, quemadmodum nuper defunctus Antistes summa cum sui nominis laude egit. Quo vero facilius tanti momenti res a Vobis confici queat, hisce Litteris facultatem Vobis facimus, ut in eligendorum elencho a Vobis accuratissime faciendo, et isti civili Gubernio exhibendo ponere etiam possitis plures ecclesiasticos viros ad istum Dioecesanum Clerum minime pertinentes, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Id tamen ea lege concedimus, ut novi Antistitis electio a Vobis fieri nunquam possit, nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint. Certi sumus, Vos pro egregia vestra erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem pietate, et observantia hisce Nostris monitis ac votis omni studio et alacritate esse obsequuturos. Ex variis autem quae mittimus, Rescriptis intelligetis quomodo vestris desideriis a Nobis fuerit obsecundatum, quoad facultates isti Vicario Capitulari concedendas. Denique caelestium omnium munerum auspicem, et praecipuae Nostrae erga Vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu Vobis ipsis, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, cunctisque istius Friburgensis Dioeceseos Clericis, Laicisque fidelibus peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 4. Maii Anno 1868. Pontificatus Nostri Anno Vicesimosecundo.

Pius P. P. IX.

---

Pius P. P. IX.

2) Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Ex vestris Litteris intimo erga Nos amoris et obsequii sensu conscriptis, ac die 27. proximi mensis Maii datis, et ex documentis in easdem Litteras insertis agnovimus in quo statu sit maximi sane momenti negotium de eligendo scilicet digno successore defuncti, ac optimi vestri Pastoris Hermanni de Vicari, ultimi istius Metropolitanae Friburgensis Ecclesiae Antistitis. Dum vero gaudemus meritas Vobis, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, tribuere laudes propter prudentiam a Vobis in tam gravi re ad-

hibitam, non possumus non dolere, cum ob difficultates, quae praevideri minime poterant, novi Archiepiscopi electio nondum effici potuerit. Verum cum istud Magni Badarum Ducis Gubernium probe cognoscat quae fuerit mens Nostri Praedecessoris rec: me: Leonis XII. in edendis die 11. Aprilis anno 1827. suis Apostolicis Litteris incipientibus „Ad Dominici gregis custodiam" et qui verus sit sensus tum earumdem Litterarum, tum aliarum, quas idem Decessor Noster die 28. Maii eodem anno dedit ad istud vestrum Metropolitanae Friburgensis Ecclesiae Canonicorum Collegium, iccirco omnem credendi causam habemus, ut idem Gubernium sibi persuadeat, Nos haud posse ejus petitioni satisfacere, qua petiit, ut novus a Vobis eligendorum elenchus conficiatur, et exhibeatur. Nihil vero dubitamus, quin pro eximia vestra erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem observantia pergatis, ut adhuc fecistis, eodem studio, ac zelo obsequi Nostris, et ejusdem Sedis praescriptionibus et desideriis. Ac praecipuae Nostrae in Vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem intimo cordis affectu Vobis ipsis, Venerabilis Frater, ac Dilecti Filii, peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 6. Julii Anno 1868. Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

Pius PP. IX.

---

## V.

### Neue Gesetze über bürgerliche Eheschliessung für Dissidenten.

Mitgetheilt und mit vergleichender Rücksicht auf die Verhältnisse der Dissidenten in Altpreussen und anderen deutschen Ländern besprochen

von

R. W. Dove.

Bekanntlich hat in Deutschland die bürgerliche Eheschliessung für Angehörige der Kirchen bisher nur in sehr beschränktem Umfange Eingang gefunden.

Allerdings gilt mit dem Code civil im Wesentlichen auch dessen Eheschliessungsrecht, die obligatorische Civilehe, in den deutschen Rheinlanden, also a) in dem Preussischen Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln[1]) (und zwar einschliesslich der

[1]) Ueber dessen Umfang s. oben S. 158.

zu dem letzteren gehörigen früher Grossherzoglich Bergischen Lande, für welche das Eheschliessungsrecht des Code durch die Cabinets-Ordre vom 15. April 1848. hergestellt worden ist); dasselbe galt auch bereits in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim, welches jetzt einen Friedensgerichtsbezirk des Landgerichts Coblenz bildet und die im Bezirk des letzteren geltende Civilgesetzgebung erhalten hat [2]); b) in der zu Hessen-Darmstadt gehörigen Provinz Rheinhessen; c) in der Bayerischen Rheinpfalz; d) in der Grossherzoglich Oldenburgischen Provinz Birkenfeld. Auch das Grossherzogthum Luxemburg hat die obligatorische Civilehe (vgl. Verf.-Urkunde v. 9. Juli 1848. Art. 22., Verfassungsgesetz v. 27. Nov. 1856. Art. 21.). Abgesehen von den Rheinlanden hat die obligatorische Civilehe gegenwärtig nur noch gesetzliche Geltung in Frankfurt am Main, woselbst sie durch Gesetz v. 19. November 1850. [3]) eingeführt wurde und auch nach der Einverleibung des Gebietes der vormals freien Stadt in das Königreich Preussen (Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden) Bestand behalten hat.

Neben der kirchlichen Trauung steht als gleichberechtigte Form die bürgerliche Eheschliessung (sog. facultative Civilehe) in Oldenburg (Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck (Ges. v. 31. Mai 1855.) [4]) und Hamburg (Ges. v. 1. Juli 1861.) [5]).

Dagegen hat man sich in den deutschen Staaten bisher in viel weiterem Umfange, als zur Einführung der obligatorischen oder facultativen Civilehe, zur Annahme des Princips der sog. Nothcivilehe entschlossen, d. h. zur Beschränkung der bürgerlichen Eheschliessung auf die Fälle des dringendsten Bedürfnisses.

Hier ist zunächst eine Gruppe von Gesetzgebungen zu erwähnen, welche die bürgerliche Eheschliessung subsidiär auch Gliedern der Kirchen gestatten, die die kirchliche Trauung nicht zu erlangen vermögen. In Anhalt-Dessau-Köthen [6])

---

[2]) Königl. Preussische Verordnung v. 13. Mai 1867., betr. die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim, Ges.-Samml. 1867. S. 700.

[3]) Abgedruckt bei E. Friedberg, das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1865.) Anhang S. 765. ff. Vgl. daselbst S. 664.

[4]) Abgedruckt im Allgemeinen Kirchenblatt für das evang. Deutschland Bd. IV. S. 574. ff. Auch bei Friedberg a. a. O. S. 767. ff. Vgl. daselbst S. 670. ff.

[5]) Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 772., vgl. daselbst S. 674. ff.

[6]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 678. ff.

hat das Gesetz vom 18. November 1851., während es die durch Gesetz vom 24. September 1849. eingeführte obligatorische Civilehe wiederum beseitigte und das kirchliche Eheschliessungsrecht wiederherstellte, doch, wo der Ehe ein rein kirchliches Bedenken entgegensteht, die gerichtliche Eingehung mit specieller landesherrlicher Erlaubniss zugelassen. In Württemberg[7]) hat das Gesetz vom 1. Mai 1855.[8]) während es als Regel festhält, dass zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert wird, die Civilehe gestattet, wenn die Verlobten oder ein Theil von ihnen einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und ferner, wenn die Verlobten (einer gemischten Ehe) nachweisen, dass sie sämmtliche Geistliche, welche zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche angegangen haben. Während hiernach in Württemberg die Eingehung einer Civilehe Angehörigen der Kirchen nur für den Fall gesetzlich gestattet ist, dass sie eine gemischte Ehe (mit einem Angehörigen einer andern Kirche oder mit einem Dissidenten) zu schliessen beabsichtigen, ist die Badische Gesetzgebung einen Schritt weiter gegangen. In Baden[9]), wo das Landrecht, — obwohl eine Bearbeitung des Code — die Civilehe hatte fallen lassen, indem es den Pfarrern von Staatswegen die bürgerliche Standesbeamtung übertrug, hat nämlich das Gesetz vom 9. October 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend[10]), im §. 4. den Grundsatz aufgestellt, dass für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz zu gewähren sei. Das Gesetz vom 9. October 1860., die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend[11]) hat demgemäss bürgerliches Aufgebot, beziehentlich die Civilehe für die Fälle eingeführt, wo das Aufgebot, beziehungsweise die Trauung durch den zu-

---

[7]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 680. ff., Hauber, Recht und Brauch der evang. lutherischen Kirche in Württemberg, Bd. II. Ehesachen (Stuttgart 1856.) S. 190. ff., verb. Hauber in dieser Zeitschrift Bd. II. S. 403. ff., Süskind und Werner, Handbuch der Württemb. Ehegesetze. Hft. 2. (Darmsheim 1856.).

[8]) Abgedruckt im Allgemeinen Kirchenblatt Bd. IV. S. 153. ff., auch (mit der dazu gehörigen Instruction v. 1. Mai 1855.) bei Friedberg a. a. O. S. 777. ff.

[9]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 684. ff.

[10]) S. diese Zeitschrift Bd. I. S. 157. ff.

[11]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 160. fg., auch bei Friedberg a. a. O. S. 784. fg.

ständigen Pfarrer verweigert oder verzögert worden ist. Eine Vollzugsverordnung ist unter dem 18. Januar 1861.[12]) ergangen. Neuerdings ist übrigens in Baden sehr entschieden die Neigung hervorgetreten, zu dem Systeme der obligatorischen Civilehe überzugehen. Zu den Ländern, welche die bürgerliche Eheschliessung subsidiarisch auch Gliedern der Kirche zugänglich gemacht haben, ist neuerdings auch Westösterreich getreten, indem das für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Ehesachen ergangene Gesetz vom 25. Mai 1868.[13]) in Artikel II. bestimmt hat: „Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten desshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.“ Eine Vollzugsverordnung ist von den Ministern der Justiz, des Cultus und des Innern unter dem 1. Juli 1868.[14]) erlassen worden. Uebrigens treten auch in dem Oesterreichischen Reichsrathe bereits Bestrebungen hervor, die obligatorische Civilehe an die Stelle der sog. Nothcivilehe zu setzen.

Eine weitere Gruppe von Gesetzgebungen[15]) hat die bürgerliche Eheschliessung gestattet, um dadurch eine Form für die Ehe zwischen Christen und Juden zu gewinnen[16]). Diess geschah in

---

[12]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I. S. 322. ff. Auch bei Friedberg a. a. O. S. 785. fg.

[13]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. VIII. S. 139. ff.

[14]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. VIII. S. 150. ff.

[15]) S. über dieselbe Friedberg a. a. O. S. 755.

[16]) In diesem Falle erscheint die Einführung der sog. Nothcivilehe besonders bedenklich, weil hier die Gesetzgebung des Staates ihre Spitze gegen den christlichen Character der Ehe wendet. Die Verletzung des christlichen Bewusstseins, welche immer mit der gesetzlichen Aufhebung des Eheverbots zwischen Christen und Juden verbunden ist, erhält durch die Form der Nothcivilehe noch eine besondere Verschärfung. Wenn der Staat zur obligatorischen Civilehe greift, und damit in Beziehung auf das Eherecht das Princip der Trennung von Staat und Kirche durchführt, so wird dadurch zwar die Lösung eines Zusammenwirkens herbeigeführt, auf welches gerade nach der protestantischen Auffassung im Princip Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe hingewiesen sind, allein die evangelische Kirche wird darin unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen doch eine nothwendig gewor-

**Braunschweig** durch Gesetz vom 23. Mai 1848.[17]) und in dem rechtsrheinischen, jetzt zum Preussischen Regierungsbezirk Wies-

---

dene Auseinandersetzung, ja in letzterer unter Umständen selbst den Ausgangspunkt einer heilsamen Entwickelung erblicken dürfen, sofern die Kirche dann, von der weltlichen Gewalt auch nicht mehr gehemmt in dem Gebrauche ihrer Mittel, in der Lage ist, durch Anwendung der Kirchenzucht auch in Beziehung auf die Ehe Aergerniss von der Gemeinde abzuwehrn und den kirchlichen Segen der Ehe nunmehr auch nur nach kirchlichen Rücksichten zu spenden. Führt der Staat die obligatorische Civilehe ein, dann mag die Kirche es immerhin als eine Consequenz des Princips der Trennung von Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe hinnehmen, wenn mit der Durchführung der obligatorischen bürgerlichen Eheschliessung auch die staatliche Aufrechterhaltung des Impedimentum disparitatis cultus wegfällt, und sich genügen lassen, die Mittel der Zucht gegen diejenigen zu gebrauchen, welche durch Eingehung einer Verbindung der Gemeinde Aergerniss geben, gegen welche das christliche Bewusstsein mit Recht sich erklärt. Denn vom christlichen Standpunkt aus könnte die Eingehung einer Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen doch nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Christ ernstlich entschlossen und befähigt wäre, seinem ungläubigen Ehegatten den Herrn nahe zu bringen, und wenn auf Seiten des nichtchristlichen Theiles Empfänglichkeit für eine solche missionirende Wirksamkeit des christlichen Gatten vorauszusehen wäre. Dass die Ehe von Christen mit Nichtchristen in früheren Zeiten diese Bedeutung eines Instituts der Mission nicht selten gehabt hat, ist eben so gewiss, wie, dass in der Gegenwart in der Regel in der Verheirathung von Christen mit Juden ganz andere Motive, als christliche, zur Geltung kommen. Darum meine ich, dass die Gesetzgebung eines christlichen Staates davon abstehen soll, das Eherecht zu ändern, bloss um der Forderung des vulgären Liberalismus nach Beseitigung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Juden entgegenzukommen. Ich billige es also vollkommen, dass der Reichstag des norddeutschen Bundes den von Endemann gestellten Antrag, welcher auf Aufhebung des Impedimentum disparitatis cultus hinzielte, abgelehnt hat. Man schwört heute doch nicht mehr unbedingt auf die Weisheit der Frankfurter Grundrechte, in denen (Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849. §. 150.) der Satz: „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss," überdiess in dem System der obligatorischen Civilehe seine Stelle fand, für welche wenigstens die Rücksicht auf die consequente Durchführung des Grundgedankens dieses Instituts geltend gemacht werden konnte. Auch eine Betrachtung der Dinge, welche von kirchlichen Motiven abzusehen pflegt, sollte sich erinnern, dass doch schon der heidnische Jurist Modestinus in l. 1. D. de ritu nuptiarum XXIII. 2. die Ehe als die „divini et humani juris communicatio" bezeichnet, also doch ein Bewusstsein davon hat, dass zum Wesen der Ehe die Uebereinstimmung in dem gehört, was die Grundlage der religiösen Ueberzeugung bildet. Unbedingt verwerflich ist es jedenfalls, wenn der Staat gerade von jenem Widerspruch des christlichen Urtheils gegen die Verheirathung von Christen mit Nichtchristen den Grund zur Einführung der Civilehe entlehnt. Das muss nothwendig dem religiösen Bewusstsein des christlichen Volkes Anstoss geben, und die Erhabenheit der Ehe in den Augen desselben heruntersetzen, auf deren Schätzung die Gesundheit des Volkslebens beruht. Wo, wie nach dem französischen Recht, das Volk durch die obligatorische Civilehe gelernt hat, zwischen kirch-

baden gehörigen Gebiete der früheren Landgrafschaft Hessen-Homburg (Herrschaft Homburg) durch Gesetz v. 21. Juni 1848.

In einer grösseren Anzahl von deutschen Staaten hat man die Einführung der bürgerlichen Eheschliessung zunächst auf die sogenannten Dissidenten beschränkt. Es ist allerdings als eine nothwendige Folge des Grundsatzes der Bekenntnissfreiheit anzuerkennen, dass der Staat, wenn er für gewisse Handlungen mit bürgerlichen Wirkungen, insbesondere für die Eheschliessung, regelmässig eine kirchliche, die Mitwirkung eines Geistlichen erfordernde Form verlangt, doch den Angehörigen solcher Religionsgesellschaften, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniss nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Rechtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, eine civile Ausnahmsform zur civilrechtlich wirksamen Vornahme der in Rede stehenden Handlungen gewähre. Wenn nämlich der Staat in Anerkennung des Grundsatzes der individuellen Bekenntnissfreiheit den Austritt aus den aufgenommenen Kirchen völlig freistellt, und wenn er als eine nothwendige Ergänzung jenes Grundsatzes die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften [18]) allgemein gewährt, so ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Angehörigen jeder Religionsgesellschaft in civilrechtlich gültiger Weise Ehen zu schliessen im Stande sind. Denn es folgt aus dem Begriff der Bekenntnisfreiheit, dass der Staat auch nicht indirect auf die Wahl des Bekennt-

---

licher und nichtkirchlicher Ehe zu unterscheiden, und jene gerade darum um so höher zu schätzen, weil die kirchliche Eheeinsegnung als ein freier Act der Kirche nachgesucht und ertheilt wird, da wird das Aergerniss der bezeichneten Verbindungen, zumal wenn die Kirche ihre Zucht übt, wenigstens nicht von gleichem Nachtheil begleitet, wie da, wo der Staat durch die Einführung der Nothcivilehe gewissermaassen Remedur gegen das christliche Bewusstsein eintreten lässt, das sich gegen die Mischehen von Christen und Nichtchristen ausspricht.

[17]) Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 814.

[18]) Diese Freiheit folgt freilich aus dem Princip der individuellen Bekenntnissfreiheit noch nicht unmittelbar, welches vielmehr nur die Freiheit des häuslichen Gottesdienstes in sich schliesst, während die gemeinsame an die Oeffentlichkeit tretende Gottesverehrung nicht mehr dem individuellen Leben angehört, sondern in die öffentliche Lebensordnung eintritt. Andererseits ist aber festzuhalten, dass die religiöse Ueberzeugung, die ihrem Wesen nach überall kein Gegenstand der Herrschaft des Staates ist, auch bei der unvollkommensten Religion nach Gemeinsamkeit ringt, dass mithin die Freiheit der Vereinigung der Gleichgesinnten zu gemeinsamer Gottesverehrung eine nothwendige Ergänzung der individuellen Bekenntnissfreiheit bildet. Der Staat übt mithin nur eine Pflicht, wenn er denen, die in denselben religiösen Anschauungen sich begegnen, die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach ihrer Weise gestattet.

nisses dadurch einwirken darf, dass er die allgemeinen bürgerlichen Rechte denen vorenthält, welche nicht gewissen bevorzugten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören. Das Recht, mit bürgerlicher Wirksamkeit zu trauen, allgemein den eigenen Beamten der dissidentischen Gesellschaften einzuräumen, ist jedoch für den Staat nicht empfehlenswerth, hinsichtlich mancher Religionsgesellschaften so gut, wie unmöglich. Denn — abgesehen davon, dass dann immer noch eine Form der civilrechtich gültigen Eheschliessung für Personen geschaffen werden müsste, welche zwar aus der Kirchengemeinschaft, der sie früher angehörten, ausgetreten sind, sich aber einer bestimmten dissidentischen Gesellschaft noch nicht angeschlossen haben, — entbehren manche dissidentische Gemeinschaften einer festen amtlichen Ordnung überhaupt, andere haben zwar ein ständiges Lehramt, allein es fehlen doch diejenigen Garantien hinsichtlich der Auswahl und Qualification der Beamten, welche der Staat verlangen muss, wenn er ohne Gefährdung wichtiger Interessen den Beamten einer Gesellschaft das Recht einräumen soll, auf bürgerliche Amtshandlungen sich beziehende Rechtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, — Garantien, welche die grossen historischen Kirchen gewähren und auch einzelne andere Religionsgesellschaften gewähren mögen, denen nicht gerade die besonderen Vorrechte eingeräumt sind, die der Staat den grossen historischen Kirchen zugesteht, welche in dem Leben seines Volkes geschichtlichen Boden haben. Nicht minder bedenklich, als die Einräumung des Rechts, mit bürgerlicher Wirksamkeit zu trauen, an Beamte von Religionsgesellschaften, welche nicht die Garantie gewähren, dass sie nur nach Bildung und Sittlichkeit genügend qualificirte Personen anstellen, erscheint freilich die Auskunft, welche das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen getroffen hat, indem es im §. 1588. bestimmt: „Die Ehe wird eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, die den Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften entspricht, welchen die Ehegatten angehören.“ Denn es fehlt an jeder Gewähr, dass alle in Frage kommenden Religionsgesellschaften eine dem öffentlichen Interesse an der Ehe entsprechende Form für die gegenseitige Erklärung der Einwilligung grundsätzlich verlangen.

Auf der anderen Seite ist es nun aber ebenso unzulässig, die Dissidenten hinsichtlich ihrer Eheschliessungen ausschliesslich auf die Mitwirkung des geistlichen Amtes der aufgenommenen Kirchen anzuweisen. Denn es liegt einerseits darin eine Verletzung des Grundsatzes der individuellen Bekenntnissfreiheit, dass Dissidenten, um eine civilrechtlich gültige Ehe einzugehen, genöthigt

werden, sich den Eheschliessungsformen einer Kirche zu unterwerfen, deren Bekenntniss sie nicht theilen, andererseits ergiebt es sich aus dem Princip der Autonomie der Kirchen, dass diese nicht genöthigt werden dürfen, die Mitwirkung ihres Amtes zur Trauung von Ehen solcher Personen zu gewähren, deren religiöse Grundsätze zu dem Bekenntniss der betreffenden Kirche vielleicht im schroffsten Gegensatze stehen.

So haben sich denn die Gesetzgebungen der deutschen Staaten, seitdem in den Verfassungs-Urkunden derselben die Grundsätze der Bekenntnissfreiheit und der Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften zur Anerkennung gekommen sind, in nicht geringer Zahl veranlasst gesehen, den Angehörigen dissidentischer Religionsgesellschaften die bürgerliche Eheschliessung zu gestatten.

Wir haben hier zunächst die altpreussische Gesetzgebung zu erwähnen und etwas näher auf dieselbe einzugehen, weil dieselbe interessante Vergleichspuncte mit der jetzt für die Provinz Hannover erlassenen Verordnung darbietet. Es kommt für Altpreussen besonders in Betracht das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend vom 30. März 1847.[19]) und die für den damaligen Umfang der Monarchie mit Ausschluss des Bezirks des Appellationsgerichts zu Cöln erlassene Verordnung vom 30. März 1847., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muss[20]).

Das Patent gewährleistet Denjenigen, „welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniss ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschliessen," die volle Freiheit des Austritts. Es verheisst ferner: „Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniss mit einer der durch den westfälischen Friedensschluss in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das A. L. R. oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers ge-

---

[19]) Gesetz-Sammlung f. d. Königl. Preussischen Staaten 1847. S. 121.
[20]) Angef. Ges. Samml. 1847. S. 125.

hören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen.“ „In allen anderen Fällen,“ wird ferner bestimmt, „bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des A. L. R. zur Genehmigung von Seiten des Staates geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniss ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, den Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.“

Die Verordnung vom 30. März 1847. bestimmt: §. 1. „Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniss nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.“ §. 5. „Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.“ §. 6. „Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, dass die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.“ §. 7. „Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich: 1. Die Erklärung der Brautleute, dass und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschluss der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat;

2. eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen; 3. der Nachweis des Aufgebots (§. 5.)." §. 8. „Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunct der Eintragung der Ehe in das Register". §. 11. „Die . . . vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden: . . . 2. bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung." §. 16. „Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, dass sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen."

Man sieht hieraus, dass nur hinsichtlich der Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, eine einfache Bestimmung getroffen ist; für sie genügt zur Eheschliessung das gerichtliche Aufgebot und die Consenserklärung vor dem Richter. Für die Angehörigen geduldeter Religionsgesellschaften, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniss nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, ist dagegen ein äusserst complicirtes System angenommen: Bürgerliches Aufgebot, erst nach Vollziehung desselben eine Trauung nach dem Gebrauch der Religionsgesellschaft, welche dann wieder ein nothwendiges Requisit für die bürgerliche Eheschliessung bildet, und endlich die letztere, welche der „Trauung nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft" bei Strafe binnen acht Tagen folgen muss und erst die Rechtsgültigkeit der Ehe begründet. Für beide Kategorien von Personen, auf welche die Verordnung vom 30. März 1847. Anwendung findet, kommt endlich noch die durch das Patent eröffnete gesetzliche Möglichkeit in Betracht, die Trauung mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Dagegen wurde für die Juden durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.[21]) §. 8. ff. die obligatorische Civilehe eingeführt.

Nach dem Patent vom 30. März 1847. waren die Religionsgesellschaften in Preussen[22]) folgendermaassen einzutheilen:

1) in die geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtigten Kirchen, die evangelische und die römisch-katholische Kirche;

2) in Religionsgesellschaften, welche in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniss mit einer der durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Religionsparteien sich in wesentlicher Uebereinstimmung befinden. Dahin gehören die Herrnhuter (evangelischen Brüdergemeinden)[23]), sowie die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Folge der General-Concession vom 23. Juli 1845., denen die durch die Cab.-Ordre vom 24. November 1849. concessionirten, von der Landeskirche sich getrennt haltenden Niederländisch-Reformirten (Kohlbrüggianer nach ihrem Prediger genannt, in Elberfeld) hinzutreten. Die niederländischen Reformirten gehören dem französischen Rechtsgebiete an. Die Geistlichen der Herrnhuter und separirten Lutheraner haben wie diejenigen der geschichtlich bevorrechtigten Kirchen

[21]) Preuss. Ges.-Samml. 1847. S. 263.

[22]) Vgl. für das Folgende: Jacobson, Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen in dieser Zeitschr. Bd. I. S. 392. ff. besonders S. 416. ff. Dessen Evangelisches Kirchenrecht des Preuss. Staates Abthl. I. (Halle 1864.) §. 28. S. 132. ff., v. Hirschfeld, Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz in E. Engel's Zeitschr. des Königl. Preussischen statistischen Bureaus, Jahrg. III. (1863.) S. 310. ff., Jahrg. IV. (1864.) S. 95. ff. und S. 209. ff., K. G. Boche, Der Preussische legale evangelische Pfarrer, 4. Ausgabe von A. Altmann, Braunschw. 1869., §. 12—19. S. 42. ff.

[23]) Die böhmischen Brüdergemeinden, welche früher dieselbe Stellung wie die evangelischen Brüdergemeinden einnahmen, schlossen später das landesherrliche Kirchenregiment nicht aus und wurden durch das Reglement vom 25. August 1796., unter Anlehnung ihres Kirchenregiments an die Consistorialverfassung mit den Rechten einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft ausdrücklich anerkannt. In der Folge haben sich die im Grossherzogthum Posen befindlichen Böhmischen Brüdergemeinden (Unitätsgemeinden) der evangelischen Union angeschlossen, jedoch unter Beibehaltung gewisser Verfassungseigenthümlichkeiten, namentlich des Seniorats oder bischöflichen Amts, s. v. Mühler, Geschichte der ev. Kirchenverfassg. in der Mark Brandenb., Weimar 1846. S. 265. Die böhmischen Brüdergemeinden, und zwar auch die der Union nicht beigetretenen, gehören sonach jetzt zur evangelischen Landeskirche.

die Befugniss auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen.

3) In ausdrücklich geduldete Religionsgesellschaften. Zu ihnen gehören die schon früher vom Staate förmlich als geduldet anerkannten Mennoniten, die Quäker, welche den Mennoniten durch die Cab.-Ordre v. 16. Mai 1830. Nr. 6. gleichgestellt sind, die unirten Griechen, die Philipponen, die anglicanischen Gemeinden und endlich die Juden. Für diese blieben im Allgemeinen die bestehenden Vorschriften in Geltung, mit Ausnahme der Juden, deren Eheschliessungsrecht durch das Gesetz vom 23. Juli 1847. neu geordnet wurde, durch welches sie die obligatorische Civilehe erhielten. Die Mennoniten [24]) haben als kirchliche Verbände keine Corporationsrechte; ihren Beamten steht nicht das Recht zu, Kirchenbücher zu führen und auf Grund derselben Atteste mit öffentlichem Glauben auszustellen; vielmehr müssen die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Mennoniten, abgesehen von dem Gebiet des französischen Rechts, bei dem Pfarrer der Parochie der Evangelischen ihres Wohnorts zur Eintragung in die Kirchenbücher angezeigt werden. Dagegen wird eine vollgültige Ehe zwischen Mennoniten durch die Trauung ihrer Beamten vollzogen, während das vorgängige Aufgebot der richtigen Ansicht nach in der evangelischen Parochialkirche beider Verlobten erfolgen muss. Den im Inlande sich aufhaltenden Engländern zu Aachen, Berlin, Bonn, Coblenz und Danzig ist die Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes nach anglicanischem Ritus, unter Annahme englischer Geistlicher, gestattet worden, ohne ihnen eigene Parochialrechte zu gewähren. Die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen können nur gegen Dimissoriale des ordentlichen Geistlichen der Landeskirche und unter Eintragung des Acts in die ordentlichen Kirchenbücher (beziehentlich im Gebiete des französischen Rechts in die Civilstandsregister) vollzogen werden.

4) In thatsächlich geduldete Religionsgesellschaften. Darunter fallen alle diejenigen Religionsgesellschaften, denen eine förmliche Staatsgenehmigung nicht ertheilt worden ist, welche aber die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Denn sonst würden sie unter

5) die verbotenen Religionsgesellschaften fallen.

Da nun aber von den neu entstandenen dissidentischen Gemeinschaften nur die freie Gemeinde zu Magdeburg eine Staatsgenehmigung erlangte, die ihr später wieder entzogen worden ist, so fiel die grosse Mehrzahl der Dissidenten (die Angehörigen der

[24]) S. Altmann bei Boche a. a. O. S. 85. fg.

bloss thatsächlich geduldeten Religionsgesellschaften) rechtlich unter die Kategorie der Personen, welche nur als Einzelne in Betracht kamen, weil sie noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. Für diese war aber die gerichtliche Beglaubigung ihrer Civilstandsacte nach §. 16. der Verordnung vom 30. März 1847. an den Nachweis gebunden, dass sie in den Formen des §. 17. dieser Verordnung ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben. Hiergegen aber sträubte sich ein grosser Theil der Dissidenten. So gab es bald viele Personen, welche zu dissidentischen Vereinigungen gehörten, aber weder Mitglieder einer staatlich genehmigten Religionsgesellschaft, noch aus der Kirche gerichtlich ausgetreten waren. Für diese Personen fehlte es an jedem positiven gesetzlichen Anhalt über die bürgerliche Beglaubigung der bei ihnen vorkommenden Civilstandsacte. Es wurde dadurch die wohlthätige Absicht der Gesetzgebung vom 30. März 1847. zum grossen Theil vereitelt. Aus diesem Zustand sind, wie aus dem, dem Patente vom 30. März 1847. unmittelbar vorausgegangenen, grosse Missstände in rechtlicher und sittlicher Beziehung erwachsen, welche leider noch immer keine Abhülfe durch die Gesetzgebung gefunden haben. Abhülfe (Heilung illegaler Ehen) bleibt nothwendig, da die Verfassungs-Urkunde für die Vergangenheit keine Remedur verschafft hat.

In die angegebenen Unterscheidungen greift nun aber die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ein, indem Art. 12. die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Damit hat für neu entstehende Religionsgesellschaften der frühere Unterschied ausdrücklich und factisch geduldeter Religionsgesellschaften aufgehört. Eine sich neu bildende Religionsgesellschaft bedarf nicht mehr der Bestätigung und steht, sobald sie ins Leben getreten, unter dem rechtlichen Schutze des Art. 12. der Verf.-Urkunde. Jede factisch geduldete religiöse Vereinigung wurde also kraft des Art. 12. eine rechtlich und staatlich genehmigte, mithin eine nicht bloss thatsächlich, sondern auch rechtlich geduldete Religionsgesellschaft. Dagegen können nach Art. 13. der Verf.-Urkunde Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, dieselben nur durch besondere Gesetze erlangen.

An Stelle der früheren Unterscheidungen kommt also jetzt vor Allem in Betracht die Unterscheidung in Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, und welche Corporationsrechte nicht haben.

Zu den Religionsgesellschaften mit Corporationsrechten ge-

hören die geschichtlich bevorrechtigten Kirchen, die evangelische und die römisch-katholische; ferner die nur die besonderen Privilegien der grossen geschichtlichen Kirchen entbehrenden Religionsgesellschaften der evangelischen Brüdergemeinden, der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden, auf Grund der General-Concession vom 23. Juli 1845. unter dem Ober-Kirchencollegium zu Breslau stehenden Lutheraner, der niederländischen Reformirten (Kohlbrüggianer). Endlich gehören dahin die Juden. Auf alle diese Religionsgesellschaften findet die Verordnung vom 30. März 1847. keine Anwendung. Doch haben die Geistlichen der niederländischen Reformirten als Angehöriger des französischen Rechtsgebiets, die der Juden in Folge des Gesetzes vom 23. Juli 1847. nicht das Recht der Vollziehung von Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung.

Zu den Religionsgesellschaften ohne Corporationsrechte gehören theils solche, welche schon vor der Verfassungs-Urkunde genehmigt sind, wie die Mennoniten, Quäker, Philipponen, theils solche, welchen eine besondere staatliche Anerkennung nicht ertheilt worden ist. Die mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaften fielen aber nunmehr sämmtlich, so weit nicht für dieselben, wie z. B. für die Mennoniten, ein Anderes durch ausdrücklich ertheilte staatliche Concessionen festgesetzt war, in Betreff der Regelung ihrer Civilstandsacte unter die Verordnung vom 30. März 1847.

**(Schluss folgt im nächsten Heft.)**

---

# VI.

## Zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Königlicher Erlass vom 22. Juli 1867., betreffend die Pfarrwahlen in Westfalen und der Rheinprovinz.

Auf den im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des evangelischen Oberkirchenraths vom 9. d. M. ertheile Ich hiedurch nachstehenden Abänderungen der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. (Annalen S. 104.) die Bestätigung. In §. 59. Nr. 12. treten für den Passus: „Wer unter den Conkurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger“ die folgenden Vorschriften ein:

1. Wer unter den Conkurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Conkurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos.

2. Ist beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Dreizahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden.
3. Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig und wird nicht mitgezählt.
4. Wenn von zwei in die engere Wahl gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad 1. das Loos.
5. Abwesende (§. 59. Nr. 9.) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines andern Wahlberechtigten ausüben und muss ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Candidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Candidat bei denselben conkurrirt.

Der evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, wegen Publikation dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Ems, den 22. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den evangelischen Oberkirchenrath.

---

## VII.

### Norddeutsches Bundesgesetz vom 4. Mai 1868. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung*).

(Aus dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1868. Nr. 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniss.

Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hin-

*) Wir kommen auf die neue Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten über die Verehelichung zurück. R. W. Dove.

reichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschliessung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schliessung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschliessung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

# VII.

## Heinrich Friedrich Jacobson *)

von

Dr. Adolf Wach,
Privatdocenten an der Universität Königsberg.

Wenn irgendwo, ist hier der Ort, das Andenken Heinrich Friedrich Jacobson's zu feiern. Diess

*) Auf meine Bitte hat Herr Dr. A. Wach in Königsberg, ein Schüler des Verewigten, es übernommen, in den Blättern dieser Zeitschrift dem Gedächtniss Heinrich Friedrich Jacobson's den hier folgenden Aufsatz zu widmen. Unserer Zeitschrift ist Jacobson von ihrer Begründung an bis zu seinem Tode ein unermüdlicher Förderer und eifriger Mitarbeiter gewesen. Ich selbst habe mit Jacobson seit 1855. im Briefwechsel gestanden, und in ihm nicht allein den Gelehrten und Gesinnungsgenossen hochgeschätzt, sondern mich von dem ganzen Wesen des Mannes, in welchem die milde Wärme ächt evangelisch-christlicher Denk- und Gefühlsweise zum Ausdruck kam, herzlich angesprochen gefühlt. Ein tapferer Streiter gegen Alles, was nach seiner Ueberzeugung sich als unevangelisch darstellte, ein Vorkämpfer der Rechte seiner, von ihm innig geliebten, evangelischen Kirche, wo immer er dieselben verletzt erachtete, verband er mit dem tapferen Muth der Ueberzeugung doch auch jene versöhnliche Milde, die in der christlichen Liebe wurzelt. Aufrichtige Frömmigkeit durchdrang seine Persönlichkeit; als ächt evangelischer Christ hat er für die evangelische Gemeinde, deren lebendiges Glied er war, nicht nur Rechte gefordert, sondern leuchtete ihr voran in evangelischer Pflichtübung. Treu auch im Kleinen, hat er nicht nur sein Wissen und seine schriftstellerische Thätigkeit in den Dienst seiner Kirche gestellt, sondern in der eifrigen Bethätigung seiner kirchlichen Gemeindepflichten, — als ein rechter evangelischer Gemeindeältester in dem Gemeindekirchenrath seiner Parochie, — in dienender Liebe die Grundsätze in eigener Person bewährend, welche er in Beziehung auf die Aufgaben der presbyterialen Ordnung der Gemeinde lehrte und vertrat, das priesterliche

Werk, an dessen Aufbau und Fortgang er mit rüstiger Hand und wärmstem Interesse gearbeitet, es soll nicht fortschreiten, ohne Halt zu machen am Grabe seines verewigten, treuen Mitarbeiters und ohne seinem Wirken wenn auch nur wenige Worte der Erinnerung zu weihen.

Das Leben Heinrich Friedrich Jacobson's ist das still und gleichmässig dahinfliessende eines in seiner Wissenschaft aufgehenden, deutschen Gelehrten. Es weist keine glänzenden Thaten, noch grosse Ereignisse auf, von denen die Welt sich erzählt. Wie Sinn und Neigung des Mannes einfach und fern allem thatendurstigem Ehrgeiz gewesen, so war sein Thun und Streben ausschliesslich gerichtet auf die sorgsame Pflege der Wissenschaft, für die er mit stets gleichem Eifer bis zu seinem Tode gewirkt hat. Er war kein blendendes Genie, aber einer der redlichen, unermüdlichen Arbeiter, deren Thätigkeit erst den schöpferischen Gedanken ausbaut und für die Welt nutzbar macht.

Seine wissenschaftliche Laufbahn begann Jacobson auf der Universität Königsberg, welche er als neunzehnjähriger Student i. J. 1823. bezog *). Anfänglich beabsichtigte er

---

Amt geübt, welches die Reformation jedem gläubigen Christen zugesprochen hat. So wird sein Gedächtniss wie in der Wissenschaft so auch in der evangelischen Kirche in Ehren bleiben. So habe auch ich ihn herzlich verehrt, wenn ich auch nur einmal, im Hause des ihm, wie mir, befreundeten Dorner in Berlin, vor etwa vier Jahren, die Freude hatte, mit ihm persönlich zusammenzutreffen. Ich ergänze den folgenden Aufsatz in Redaktionsnoten in Beziehung auf einige Aeusserlichkeiten. Auf einzelne, von dem geehrten Verfasser des Necrolog's berührte wissenschaftliche und kirchenpolitische Fragen, welche derselbe materiell abweichend von den früher von mir ausgesprochenen Ansichten beurtheilt, behalte ich mir vor, bei anderer Gelegenheit zurückzukommen. Es ist mir endlich lieb, den Lesern der Zeitschrift die Aussicht eröffnen zu können, dass einige von Jacobson begonnene kleinere Arbeiten, wenn thunlich, noch nachträglich in dieser Zeitschrift zum Abdruck kommen werden. R. W. Dove.

*) H. F. Jacobson ist zu Marienwerder am 8. Juni 1804. geboren. Sein Vater war ein wohlhabender Kaufmann daselbst, der jedoch durch die schlechte Conjunctur der auf die Geburt seines ältesten Sohnes — des nunmehr Verstorbenen, — folgenden Unglücksjahre, wie durch falsche Speculationen sein Vermögen verlor und daher seinen Haushalt nach jeder Richtung beschränken musste. So kam es denn auch,

Theologie zu studiren, aber bald wandte er sich der juristischen Wissenschaft zu *) und erlangte nach kurzer praktischer Thätigkeit **) auf Grund seiner tüchtigen Dissertation de codicibus Gregoriano et Hermogeniano den Doctorgrad der Rechte am 18. October 1826. Zwei Jahre fleissigen Studiums in Göttingen und Berlin ***), an welchen Universitäten damals Männer wie Savigny, Hugo, Eich-

---

dass Heinrich Jacobson, obwohl er nach der Ansicht seiner Lehrer nicht ohne Befähigung für eine höhere Bildung war, schon in seinem dreizehnten Lebensjahre aus dem Gymnasium, dessen Tertia er besuchte, scheiden musste und in die väterliche Handlung gebracht wurde, wo er beim Verkaufe behülflich sein musste. Sein Wissensdrang war jedoch so gross, dass er, nachdem das Geschäft geschlossen, wenn die Geschwister, deren Zahl nach und nach auf acht stieg, sich den Spielen der Jugend hingaben, in einer Ecke am Ofen die lateinischen und griechischen Schriftsteller tractirte. Die Lehrer, mit denen er auch während dieser anderthalbjährigen Entfernung von der Schule in regem Verkehr blieb, wussten mit der Zeit Heinrich's Vater zu vermögen, dass er seinen Sohn wieder dem Gymnasium zuführte, welches er darauf bis Michaelis 1823. besuchte, wo er mit einem vorzüglichen Zeugnisse zur Universität entlassen wurde. Noch in späterer Zeit wurde sein Name, als der eines der ausgezeichnetsten Schüler, die das Gymnasium ausgebildet hat, von dem Director Ungefug genannt und als Muster aufgeführt. R. D.

*) Doch blieb er allgemein wissenschaftlichen Bestrebungen nicht fern. Während des Trienniums auf der Albertus-Universität hat er nicht nur bei H. E. Dirksen, Schweikart, D. Chr. Reidenitz u. A. die Vorlesungen über die juristischen Disciplinen eifrig gehört, und auch durch die Lösung von Preisaufgaben den Ernst und Eifer seiner Bemühungen bethätigt, sondern hörte auch bei Lobeck philologische und archäologische Collegien, ebenso wie Herbart's Vorlesungen über Philosophie und Pädagogik, war auch in des letzteren Seminar ein eifriges Mitglied. R. D.

**) Er war, als er zur Doctorpromotion kam, bereits Referendarius bei dem Ostpreussischen Tribunal zu Königsberg. R. D.

***) Jacobson hatte sich den Unterhalt auf der Universität zum grössten Theile selbst durch Ertheilung von Privatunterricht und durch Stipendien erworben, da seine Eltern ihm nur einen geringen Zuschuss zu geben vermochten. Die Erlangung eines Reisestipendiums machte es ihm möglich, nach seiner Doctorpromotion noch die Universitäten Göttingen und Berlin zu besuchen. Während er auf der ersteren sich besonders Hugo und Eichhorn anschloss, hörte er in Berlin v. Savigny, v. Lancizolle, v. Bethmann-Hollweg u. A., besuchte auch Neander's und anderer Theologen Vorlesungen. R. D.

horn die Rechtswissenschaft lehrten, reiften den jungen Gelehrten so weit, dass er i. J. 1828. als Privatdocent an der Universität zu Königsberg seine akademische Laufbahn beginnen konnte. Regem Lehreifer und der Publication seiner kirchenrechtlichen Versuche dankte er schon i. J. 1831. die Ernennung zum Professor extraordinarius, welcher 1836. die Verleihung des Ordinariats an hiesiger Universität folgte *). In dieser Stellung verblieb Jacobson, vielfach geehrt durch äussere Anerkennung **), sowie durch Ernennung zum Doctor der Theologie durch die Königsberger theologische Fakultät ***) bis zu seinem am 19. März 1868. erfolgenden Tode †).

---

*) Schon als Privatdocent hatte sich Jacobson ganz besonders dem Kirchenrechte zugewandt, und sein Streben hauptsächlich darauf gerichtet, durch die Verbindung theologischer und juristischer Forschung, sowie durch solide historische Grundlegung die Vorbedingungen zu erfüllen, ohne welche die dogmatische Behandlung dieser Disciplin ihr Ziel verfehlen muss. — Ausser dem Kirchenrecht, dem er stets besondere Vorliebe bewahrte, und aus dem er auch besondere Abschnitte für Theologen las, hat Jacobson später seine Lehrthätigkeit auf deutsches Privat- und Staatsrecht, Preussisches Landrecht, sowie den Civilprocess ausgedehnt; vorübergehend verstand sich auch dazu, Strafrecht und Strafprocess zu lesen. R. D.

**) 1865. erhielt er den Titel als Geheimer Justizrath. 1844. war er bei Gelegenheit der dreihundertjährigen Jubelfeier der Albertina mit dem rothen Adlerorden 4. Cl. decorirt, nachdem er kurz zuvor einen hessischen und einen luxemburgischen Orden erhalten hatte. R. D.

***) Im J. 1862. gelegentlich der Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes. R. D.

†) In Folge eines Schlaganfalls, der ihn zehn Tage früher getroffen. Bereits seit 1862., wo ihn ein Schlaganfall theilweise lähmte, hatte Jacobson gekränkelt. Er hatte vergeblich in Gastein und Reichenhall Wiederherstellung seiner Gesundheit gesucht, blieb übrigens trotz seiner Leiden bis zu seiner letzten Krankheit geistig regsam und vielseitig thätig. — In seinem Privatleben blieb Jacobson stets der eben so anspruchslose, wie liebenswürdige Mann, den wie sein frommer Sinn und seine thätige christliche Liebe die streng sittliche Haltung adelte. Seine Studien, der Fleiss und Eifer, mit denen er sich ihnen hingab, fesselten ihn meist an das Haus, wo ihn eine liebende, vier Jahre vor ihm hingeschiedene Gattin und vier Kinder, von denen eines früh starb, umgaben. Umgang mit einzelnen Collegen hat ihm nicht gefehlt. Auch die Geselligkeit im Kreise gleichgesinnter Freunde und Collegen wurde ihm häufig zur Trägerin wissenschaftlicher Erörterungen

Vierzig Jahre hindurch hat er, grösstentheils allein, kurze Zeit neben O. Mejer, Kirchenrecht an der hiesigen Hochschule gelehrt. Während er dasselbe anfänglich nach dem von ihm in der ersten Hälfte seiner Versuche aufgestellten Systeme vorzutragen pflegte, legte er nach dem Erscheinen des Richter'schen Lehrbuch's dieses seinen Vorlesungen zu Grunde und begnügte sich auf dem Katheder, den Stoff, nach Anleitung desselben, theils dictirend, theils paraphrasirend und ergänzend mitzutheilen. Es entbehrte daher sein Vortrag der anziehenden Kraft und Anregung, welche die zusammenhängende, freie Rede auf den Zuhörer zu äussern pflegt, — eine Bemerkung, die auch für die übrigen von ihm häufig in Vorlesungen behandelten Rechtstheile, das deutsche Privatrecht, den Civilprocess, das preussische Landrecht, von vielen Seiten gemacht wurde. Selbst sein kanonistisch-germanistisches Seminar, welches er lange Jahre hindurch gehalten, verfehlte durch die mehr auf die äussere Kenntniss, als innere Durchdringung der Quellen gerichtete Methode theilweise den diesen Uebungen unmittelbar gesetzten Zweck. Jacobson war kein pädagogisches Talent. Aber gerade der dadurch bedingten geringen Befriedigung, welche ihm die akademische Wirksamkeit an sich gewähren konnte, danken wir sicherlich nicht zum kleinsten Theile die ausserordentlich rege, umfassende und erfolgreiche Thätigkeit, die er als Schriftsteller entfaltete.

Schon seine ersten kirchenrechtlichen Schriften, die erwähnten i. d. J. 1831. und 1833. (zu Königsberg) erschienenen „kirchenrechtlichen Versuche zur Begründung

---

in Vorträgen und Debatten. Seinen Schülern war er ein humaner und stets zugänglicher Lehrer, zu jeder Auskunft und Auseinandersetzung bereit, überhaupt vor keiner Arbeit, um die er gebeten wurde, zurückschreckend. Sehr häufig haben sich seine Freunde und Schüler auch später um seinen Rath an ihn gewendet, um von seinem reichen Wissen bei wissenschaftlichen Arbeiten und in praktischen Angelegenheiten Nutzen zu ziehen; häufig wurde er zu Rechtsgutachten veranlasst. Um seiner Wirksamkeit als academischer Lehrer gerecht zu werden, muss man im Auge behalten, dass er mehr als auf dem Katheder durch seine gesammte Persönlichkeit lehrte. R. D.

eines Systems des Kirchenrechts" geben Zeugniss von äusserst gründlichem Studium und einem allseitigen auf historisch-exegetisch-dogmatische Durchforschung des Stoffes gerichteten Streben. Die Tendenz, welche Jacobson in diesen Arbeiten verfolgte: — Untersuchung und Feststellung der Grundbegriffe, von denen die kirchenrechtliche Wissenschaft auszugehen hat — ist deutlich genug im Titel ausgesprochen und unverrückt in den einzelnen Abhandlungen: „das System des Kirchenrechts im Grundriss", „über die Individualität des Ausdrucks Kirche", „über das Verhältniss der Theologie zum Kirchenrechte", „über den Begriff des öffentlichen Rechts und das Kirchenrecht als Theil desselben", „über die Nothwendigkeit der sichtbaren Kirche", innegehalten. Nun kann zwar nicht behauptet werden, dass die schwierigen Aufgaben, welche sich Jacobson in diesen Aufsätzen stellte, von ihm durchweg glücklich gelöst seien — und am wenigsten lässt sich das hinsichtlich seines Systems und der Ausführung über den Begriff des öffentlichen Rechtes behaupten —, aber damit wird ein ernster Tadel nicht ausgesprochen aus dem einfachen Grunde, weil die von ihm unerledigten Fragen noch heute ihrer Beantwortung harren. Sein System ist wesentlich im Anschluss an G. L. Böhmer und Eichhorn entworfen. Einleitenden Begriffen folgt ein allgemeiner Theil, welcher die Rechtsgeschichte enthält und coordinirt ist der Lehre vom Verhältniss des Staates zur Kirche und dem besonderen Theil, der wiederum nach den Hauptgesichtspunkten Verfassung und Verwaltung geordnet wird. Die erstere wird betrachtet „in Beziehung auf die einzelnen kirchlichen Personen" und „die Kirchenregierung insbesondere". Die Lehre von der Verwaltung gliedert sich in die der Disciplin, des Kirchenvermögens und Gottesdienstes. Diese Systematisirung stand hinter Eichhorn zurück, indem sie das Verhältniss von Kirche und Staat als gesonderten Rechtstheil behandelte, während uns durch die Kenntniss desselben doch nur der Umfang der Kirchengewalt ihre Beschränkung durch die Staatsgewalt dargelegt wird. Dagegen hat sie den entschiedenen Vorzug, den besonderen Theil nach einem einheitlichen, nur durch die

unklaren, sich nicht genügend ausschliessenden Ausdrücke Verfassung und Verwaltung etwas verdunkelten principium divisionis geordnet zu sein. Es liegt das letztere im Begriffe der Kirchengewalt, von deren Herrschaftsgebiet und Organen Jacobson unter der Rubrik Verfassung, von deren Inhalt er in der Lehre von der Verwaltung handelt. Aber sein System hatte, vielleicht weil es nur unklar den in ihm verborgen liegenden Grundgedanken aussprach, nicht das Glück von der Doctrin recipirt zu werden. Mit der Zahl der Lehrbücher häuften sich die Versuche systematischer Anordnungen. So subsumirt Richter die Lehre vom Verhältniss der Kirche zum Staat den allgemeinen Lehren und stellt coordinirt neben einander Verfassung, Verwaltung, das kirchliche Leben und Vermögen. Wieder in anderer Weise systematisiren Walter, Mejer, Bluhme, Schulte, Phillips. Aber keinem aller dieser Systeme können wir auch nur einen Zoll breit Fortschritt's gegenüber dem von Jacobson entworfenen zugestehen. Im Gegentheil die Wissenschaft ist hier in retrograder Bewegung und wird es bleiben, bis man sich bequemt, einen streng fixirten, präcisen, juristischen Begriff der Rechtskirche zum Fundament der Gesammtdarstellungen unserer Rechtsmaterie zu nehmen. Anordnungen des Stoffes, welche nach dem Muster Richter's theils von der Kirche als einem rechtlichen Organismus, theils von dem rein theologischen Begriffe der geistlichen sichtbaren Kirche ausgehen, demnach neben Verfassung und Verwaltung das kirchliche Leben stellen, unter welchem das innere, geistige Leben der Individuen und die kirchlichen Handlungen, in denen sich dasselbe bethätigt, begriffen wird, können, selbst abgesehen von der gänzlich unbegründeten Selbstständigkeit, deren sich die Lehre vom Kirchenvermögen erfreut, keinen Anspruch auf den Namen eines Systems erheben.

Die Untersuchung Jacobson's über das Kirchenrecht als Theil des öffentlichen Rechts bezeichneten wir bereits als nicht abschliessend, erwähnten aber zugleich, wie auch sie nur das Schicksal aller späteren, denselben Gegenstand betreffenden Erörterungen theilt. So lange der Begriff des öffentlichen Rechts nicht vollkommen klargestellt ist, er-

warten wir eine befriedigende Beantwortung dieser Frage vergebens. Verdienstvoll und gründlich ist die Abhandlung über die Individualität des Ausdrucks und Begriffs der Kirche, nicht ohne praktische Folge die Hinweisung auf das Verhältniss der Theologie zum Kirchenrecht geblieben, mag auch noch heute gelten, was dort, vor mehr als dreissig Jahren geklagt wird, „dass zum Nachtheil der evangelischen Kirche überhaupt, und der Wissenschaft insbesondere Theologen die rechtliche äussere Seite der Kirche zu wenig berücksichtigen". — Der Aufsatz über die Nothwendigkeit der sichtbaren Kirche ist eine Streitschrift gegen eine von Professor Wurm versuchte, phantastisch-scurrile Nachweisung der Nichtigkeit und des Grundlosen einer sichtbaren Kirche.

Mochte nun Jacobson selbst fühlen, dass die Dogmatik des Rechts nicht das Gebiet war, dessen Bearbeitung seiner ganzen geistigen Richtung und Anlage vollkommen entsprach, oder bestimmte ihn allein ein glücklicher Blick für die Bedürfnisse der Wissenschaft und des Lebens, so wie sein warmes vaterländisches Interesse, welche ihn erkennen liessen, dass eine wissenschaftliche Behandlung des preussischen Kirchenrechts nicht nur reichen Erfolg der ernsten Arbeit versprach, sondern auch eine Aufgabe war, deren Lösung jeder dazu befähigten jugendlichen Kraft gewissermaassen als Pflicht im Dienste des Vaterlands oblag: genug, er wandte sich von dem bisher verfolgten Wege seit 1835. mit fast ungetheilter Kraft dem Landeskirchenrecht zu.

Die neue Bahn betrat er mit einigen kleinen Abhandlungen, Aufsätzen in Illgen's Zeitschrift, in Ledebur's Archiv *) und seiner 1836. zur gleichzeitigen Habilitation für die ausserordentliche und ordentliche Professur veröffentlichten Schrift: De fontibus iuris ecclesiastici Borussici (Regiom. 1836.), welche sich, freilich wesentlich umgearbeitet, in den ersten Kapiteln der schon im folgenden

*) Wie die Aufsätze: Versuch über die Metropolitanverbindung Riga's mit den preussischen Bisthümern und über die Geschichte der preussischen Klöster in Illgen's Zeitschr. f. die histor. Theologie Bd. VI. Heft 2. und in v. Ledebur's Neuem Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staates Bd. I. H. 1. Bd. II. H. 3. u. s. w. R. D.

Jahre erscheinenden Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen (Königsberg 1837.) wiederfindet. Mit diesem letztgenannten Werke eröffnet Jacobson seine Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staates mit Urkunden und Regesten. Er hatte sehr wohl erwogen, dass eine wissenschaftliche, dogmatische Behandlung des preussischen Kirchenrechts ohne eine umfassende Durchforschung der historischen Entwicklung unseres provinziellen Rechts und vor allem der Rechtsquellen unmöglich sei *). Daher legte er in diesem ersten Bande, verbunden mit einem reichen Schatz bis dahin ungedruckter Urkunden und Synodalstatuten, zum erstenmal der Welt eine gründliche Untersuchung über die Geschichte des kanonischen Rechts, der Provinzial-, Diöcesanstatuten und weltlichen Gesetze für die erwähnten Provinzen vor. Es folgte i. J. 1839. (u. d. T.: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staates Theil I. Band 2.) die Quellengeschichte des evangelischen Kirchenrechts derselben Territorien und 1844. (u. d. T.: Geschichte der Quellen u. s. w. Theil IV. Band 3. nebst Urkundenband) des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Doch weichen diese späteren Bände insofern vom Plane der ersten ab, als sie sich nicht auf die Geschichte der Quellen beschränken, noch diese systematisch ihrer Natur nach, sondern rein chronologisch im Anschluss an die Geschichte der protestantischen Kirche überhaupt behandeln. Rheinland und Westfalen gegen seine ursprüngliche Absicht vor den übrigen Provinzen zu bearbeiten, bewog Jacobson vorzüglich das eigene Interesse für die presbyteriale Kirchenverfassung und die Rücksicht auf die der letzteren zugewandte Zeitströmung **). Leider

---

*) Zu diesem Behufe hat er mit anerkennungswürdiger Ausdauer, Anfangs in der Provinz Preussen, später auch in anderen Theilen des Staatsgebiets Archive, Bibliotheken, Klöster und Stifter durchforscht, um das Material zu gewinnen. So arbeitete er Monate lang am Rhein und in Westfalen, ferner in Berlin, Magdeburg, Erfurt u. s. w. R. D.

**) Die Feststellung der kirchenrechtlichen Verhältnisse der Rheinlande und Westfalens verfolgte Jacobson mit ganz besonderer Vorliebe. Sowohl in Coblenz, als namentlich in Münster fand er hierbei

sollte mit diesem Werke das so gross angelegte Unternehmen sein Ende finden. Politische Ereignisse und persönliche Verhältnisse unterbrachen die Arbeit, welche wieder aufzunehmen Jacobson nicht mehr vergönnt sein sollte. So müssen wir es als eine besonders glückliche Lenkung der Geschicke ansehen, dass er noch wenige Jahre vor seinem Dahinscheiden den Entschluss fasste, die systematische Darstellung des vaterländischen Rechtes nicht fernerhin abhängig zu machen von der Vollendung der historischen Vorarbeit. In den Jahren 1864. und 1866. erschien (zu Halle) das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates und seiner Provinzen. Ueber die Anlage des Werkes äussert sich der Verfasser folgendermaassen: „indem ich das gemeine und provinzielle evangelische Kirchenrecht zum Gegenstande der Auseinandersetzung machte, habe ich meine Aufgabe zugleich weiter dadurch beschränkt, dass ich vorzüglich das Bedürfniss der evangelischen Geistlichen in's Auge fasste und diejenige Seite der Institute, welche eigentlich mehr dem Civilrecht als dem Kirchenrecht angehört, im Allgemeinen kürzer behandelte". Dieser Tendenz gemäss ist das Werk nicht eine in's Einzelne eindringende Bearbeitung des preussischen Rechts, sondern ein compendiarisches Lehr- oder Handbuch geworden. Nach einer ausführlichen Nachweisung der Quellen und Literatur, welche durchaus erforderlich war, um dem Leser die Vervollständigung des immerhin nur in sehr beschränktem Maasse mitgetheilten provinziellen Rechts zu erleichtern, wird das geltende Recht, bei jedem einzelnen Institute gestützt auf kurze historische Ausführungen, womöglich im engsten Anschluss an die Worte der Gesetze und Verordnungen und mit Berücksichtigung der Materialien des Alg. Landrechts pragmatisch dargestellt. Tiefere Untersuchungen über die juristische Natur der Rechtsinstitute oder die so zahlreich

---

die eifrigste Unterstützung der Verwaltungs- und Archivbehörden, und in Münster trat er durch gemeinschaftliche Forschungen auf diesem Gebiete dem damaligen Ober-Präsidenten v. Vincke ganz besonders nahe, so dass er bis zu dessen Tode mit ihm in brieflichem Verkehre stand. R. D.

bei diesem Stoffe sich erhebenden, schwierigen Fragen waren principiell der ganzen Anlage des Buches nach ausgeschlossen. Es kann daher dasselbe nach keiner Seite hin als abschliessend bezeichnet werden. Aber wir begrüssen es als den Anfang und Eingang zu einer besseren Zeit, in welcher sich eine freie, gründliche Forschung an dem so vielseitig interessanten und praktisch eminent wichtigen Stoffe entfalten wird. Und wenn längst die fortschreitende Wissenschaft Jacobson's Arbeit überholt und zu den Todten gelegt hat, dann noch wird ihr Segen still und dem sorgsamen Auge erkennbar fortwirken. Denn was nach ihr kommt, wird auf ihr ruhen.

Aber das Gebiet des preussischen Kirchenrechts bezeichnet keineswegs die Gränze dieser reichen literarischen Thätigkeit. Ununterbrochen seit dem Beginn der vierziger Jahre hat Jacobson für die verschiedensten Zeitschriften und grösseren Sammelwerke gearbeitet. Das seit 1842. erschienene Weiske'sche Rechtslexikon, Herzog's Realencyclopädie schliessen zahlreiche Abhandlungen von seiner Hand ein und dankbar gedenken wir der regen Unterstützung, welche er durch mehrfache und treffliche Arbeiten dieser Zeitschrift zu Theil werden liess. Kirchlich-politische Tagesfragen fanden an ihm einen schlagfertigen und offenen Kritiker. Zahlreiche Brochuren und amtliche Gutachten über Streitpunkte, wie die gemischten Ehen, das Verhältniss von Staat und Kirche, das österreichische Konkordat, die Verfassung der evangelischen Kirche, legen dafür sprechendes Zeugniss ab *).

*) Es genügt hier ausser seinen zahlreichen Aufsätzen in encyklopädischen Werken, — besonders in Herzog's Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche gehört ihm die Mehrzahl der Artikel kirchenrechtlichen Inhalts an, — hervorzuheben: »Ueber die gemischten Ehen in Deutschland und insbesondere in Preussen«, Leipzig 1838.; »Das Verbot der Gustav-Adolfstiftung und die Kniebeugung der Protestanten in Bayern«, Leipzig 1844.; »Der Preussische Staat«, eine ursprünglich im Weiske'schen Rechtslexicon, dann aber auch separat erschienene Arbeit, Leipz. 1854.; »Ueber das österreichische Concordat und die kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich«, Leipzig 1856. Ferner veröffentlichte Jacobson in der von ihm in Verbindung mit L. Richter begründeten »Zeitschrift für das Recht und

Alle seine Schriften kennzeichnet ein gleich gemässigter Ton, ein möglichst objectives, auf ernste Studien gegründetes

---

die Politik der Kirche« Heft 1. (Leipzig 1847.) S. 1. ff. die Abhandlung: »Die christliche Freiheit und der kirchliche Organismus«, in der Zeitschrift für deutsches Recht Band XIX. (Tübingen 1859.) S. 1. ff.: »Ueber die Geltung der älteren evangelischen Kirchenordnungen in der Gegenwart«; in unserer Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I. (1861.) S. 195. ff.: »Das canonische und kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland«; S. 392. ff.: »Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen«; Bd. II. (1862.) S. 243. ff.: »Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preussen«; Bd. III. (1863.) S. 291. ff.; »Die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preussen, vornehmlich in den östlichen Provinzen des Staats«; Bd. VII. (1867.) S. 193. ff.: »Ueber den gesetzlichen Charakter des römischen Katholicismus und die Autorität der heiligen Schrift, besonders des alten Testaments in der römisch-katholischen Kirche« und S. 422. ff.; »Gutachten über die Pfarr- und Schulkasse zu St. Wendel (in Rheinpreussen)«; in den Theologischen Studien und Kritiken, Jahrgang 1867. S. 244. ff.: »Ueber den Begriff der Vocation und Ordination«. Weiter hebe ich hervor aus den von Richter herausgegebenen »Amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preussen betreffend« (Berlin und Leipz. 1849.) das das. S. 71. ff. abgedruckte Jacobson'sche Erachten, und aus den in den »Aktenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths« Band III. Heft 2. (Berlin 1856.) mitgetheilten amtlichen Gutachten diejenigen von Jacobson: »Ueber die Berufung einer Landessynode« das. S. 1. ff. und: »Die Einsegnung geschiedener Ehegatten betreffend«, das. S. 435. ff. Endlich hat er auch in den, durch die politischen Ereignisse von 1866. für die evangelische Kirche Deutschlands besonders Preussens hervorgerufenen wichtigen Fragen noch das Wort ergriffen. Gegen die »Gedanken eines deutschen Theologen« (Dr. Friedrich Fabri): »Die politiche Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland«, Gotha 1867., welche auf die Auflösung auch der evangelischen Landeskirche Altpreussen's in autonome Provinzialkirchen hinauslaufen, hat er den Aufsatz: »Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preussens, von einem deutschen Juristen« in den »Theologischen Studien«, Jahrg. 1867. S. 591. ff. gerichtet. Sein Urtheil fasst er dahin zusammen: »Die von dem deutschen Theologen gemachten Vorschläge über Aufhebung des kirchenregimentlichen Princips der Union und ihre Ersetzung durch eine Conföderation, die Aufhebung des Kirchenregiments des evangelischen Königs und der obersten Kirchenbehörde, des Evangelischen Ober-Kirchenraths, und die an deren Stelle proponirte absolute Freistellung der einzelnen Provinzialkirchen, sowie die Begründung eines rein rich-

Urtheil. Obgleich er in den Grundfragen seiner Wissenschaft und des Lebens stets fest bei der einmal erkannten Wahrheit verharrte, würdigte er entgegengesetzte Ansichten in nie extravagirender Polemik und aufrichtiger, ächt christlicher Toleranz. Aehnlich, wie Richter, nahm er aus wahrhafter Ueberzeugung in den Fragen des confessionellen Haders, des Streites zwischen Staat und Kirche eine durchaus irenische Stellung ein. Er war treuer Anhänger der Union, welche er nach ihrem Bestande und vorherrschendem Charakter in Preussen nicht als einfache Uebereinstimmung im Cultus und Vereinigung unter demselben Kirchenregiment, sondern als eine ächte Glaubensgemeinschaft auffasste, als eine Glaubensgemeinschaft, welche auf der Erkenntniss beruht, dass das lutherische und reformirte Bekenntniss in allen wesentlichen Punkten, den Fundamentalartikeln des Glaubens übereinstimmen, und dass die Differenzpunkte keinen Grund der Trennung bilden. Und wie soll eine freie, aus wahrer Liebe gewährte Abendmahlsgemeinschaft bestehen, ohne diese Erkenntniss? So stellte sich Jacobson in Gegensatz zur gewöhnlichen Lehre, welche die Vereinigung in Regiment und Cultus als ein niedereres Stadium

---

terlichen, kirchlichen Obertribunals und einer nur berathenden kirchlichen Convocation, sind nicht geeignet, die Einheit der evangelischen Kirche Preussens zu erhalten, sondern involviren eine Zerstörung der evangelischen Landeskirche. Die Fortdauer der evangelischen Landeskirche des ganzen Preussischen Staates hängt vielmehr davon ab, dass die Union in ihrem ganzen bisherigen Bestande unberührt bleibe, so dass auch die der Union nicht Beitretenden innerhalb der Landeskirche ihre geeignete Stelle finden können, dass die Centralorgane conservirt, ergänzt und also eingerichtet werden, dass den einzelnen Provinzialkirchen die ihrer segensvollen Wirksamkeit unentbehrliche relative Selbstständigkeit zu Theil werde.«

Kirchenrechtliche Aufsätze von Jacobson finden sich auch u. A. noch in Schneider's Deutscher Zeitschrift für christliche Wissenschaft, namentlich: »Ueber die Grundlagen der Verfassung der evangelischen Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation« und: »Ueber die Gründe der Verschiedenheit der lutherischen und reformirten Kirchenverfassung, insbesondere über ihren dogmatischen Charakter«, das. Jahrgang 1852. Nr. 10—13. u. 49—51. Schriftstellerisch thätig wurde er auch in der von ihm und Bobrik herausgegeben »Zeitschrift für Theorie und Praxis des preussischen Rechts.«

R. D.

der höheren Stufe der Union gegenüberstellt, auf welcher sie zur Einheit des Glaubens, der Lehre und des Lebens erwächst. Wenn nicht die Cultusunion eitel Lüge ist, kann es sich hier nur um die formale Differenz einer Union mit ausdrücklich ausgesprochenem und fixirtem Consensus und einer solchen handeln, die diesen stillschweigend voraussetzt, nie aber um zwei innerlich, qualitativ verschiedene kirchliche Bildungen. Diese tiefere Auffassung der Cultusunion und die Ueberzeugung von ihrer Berechtigung liess Jacobson mit Ruhe über den von vielen Seiten so heftig gerügten Mangel eines formulirten Bekenntnissstandes hinwegsehen und den festen Glauben mit in's Grab nehmen, dass der erneute Kampf der Confessionen nur das Vorspiel ihrer dauernden Vereinigung sei.

Dem irenischen Zug gegenüber den Augsburgischen Confessionsverwandten correspondirte eine entschiedene Abneigung gegen die römische Kirche. Zwar hat ihr Jacobson nie volle Gerechtigkeit versagt, nie die Parität und alle daraus entspringenden Rechte bestritten, aber ihre unverrückt feindselige Haltung gegen den Protestantismus, ihre den Geist knechtende, das Evangelium um des Buchstabens willen beugende Gesetzmässigkeit war seiner Natur von Grund der Seele zuwider. In seinem trefflichen Aufsatz über den gesetzlichen Charakter des römischen Katholicismus im VII. Bande dieser Zeitschrift hat er dieser Empfindung unverhohlenen Ausdruck geliehen *).

In den Verfassungsfragen der protestantischen, speciell

---

*) Es ist von grossem Interesse, den Standpunkt, welchen Jacobson dem römischen Kirchenthum gegenüber einnahm, mit dem von Stahl, welcher wie Jacobson jüdischer Abkunft war, zu vergleichen. Stahl ist eben niemals vollkommen aus den Banden des Gesetzes zur Freiheit des evangelischen Christenthums durchgedrungen, und darum zog es ihn nach der Seite des Romanismus mit seiner anstaltlichen Gesetzeskirche hin, wie er andererseits auch, seiner semitischen Natur getreu, niemals die volle Würde des (arischen) Staatsbegriffs erfasst hat. Jacobson dagegen war von jüdischem und judenchristlichem Wesen freigeworden, deshalb verstand er die Hoheit des weltlichen Staates zu würdigen. Seiner politischen Auffassung nach war er Conservativer, aber frei von theokratischer Anschauung. Uebrigens war er ein guter Deutscher und darum ein guter Preusse. R. D.

der Kirche Preussens hielt er stets an der Consistorial-Presbyterialverfassung als der für die jetzigen deutsch-kirchlichen Verhältnisse allein rationellen Verfassungsform. Den ausserordentlichen Werth des synodalen Elements für das kirchliche Leben hat er nicht aufgehört zu vertheidigen. Schon in der 1844. erschienenen Quellengeschichte für Rheinland und Westfalen spricht er es aus: „wir würden uns aufrichtig Glück wünschen können, wenn eine Hebung des in den östlichen Provinzen vielfach gesunkenen kirchlichen Lebens durch einträchtiges Wirken der Aeltesten und Geistlichen in presbyterialen Synoden in der Weise befördert würde, wie diess in der Rheinprovinz und Westphalen der Fall ist.“ Aber diesen Ausbau der Verfassung wollte er nicht erkauft wissen mit dem Aufhören der Consistorialverfassung und des landesherrlichen Kirchenregiments. Denn wenn er auch in diesem nichts sah, als eine althergebrachte, durch historische Bildung erzeugte Institution, wenn ihm auch nicht entging, wie verhängnissvoll für die Kirche die Verbindung von Staats- und Kirchengewalt in einer Hand geworden war und jederzeit werden konnte, so glaubte er doch andererseits, dass unsere Kirche des in richtige Bahnen gelenkten, landesherrlichen Kirchenregiments ohne gefährdende Nachtheile nicht entbehren könne. Der Art. 15. der Verfassung v. 31. Jan. 1850. schien ihm durchaus nicht eine solche fundamentale Aenderung, wohl aber eine Gestaltung der kirchlichen Organisation zu fordern, kraft deren die Kirche ohne jede Beimischung und Einwirkung rein staatlicher Behörden, des Kultusministeriums und der Provinzialregierungen gleich der katholischen ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet. Die an sich unlogische Scheidung der Externa und Interna und ihre gesonderte Behandlung durch weltliche und kirchliche Organe sah er mit Recht als einen der Verfassung zuwiderlaufenden Zustand an. Wie aber nach vollzogener Neugestaltung der Kirchenverfassung die Auseinandersetzung mit dem Staate zu effectuiren sei, über diese hochwichtige Frage theilte Jacobson die bislang als Axiom behandelte Ansicht: „Sobald die evangelische Landeskirche sich über ihre künftige Verfassung geeinigt haben wird,

ist von Seiten des Staats, resp. der Factoren der Gesetzgebung zu prüfen, ob und in wie weit die frühere Gesetzgebung geändert worden und in wie weit diese Modifikationen bloss Folgerungen und Ausführungen der Verf.Urk. oder ganz neue das bestehende Recht alterirende Vorschriften sind. Im letzteren Falle gebührt den Organen der Gesetzgebung eine positive Mitwirkung, welche ihnen bei Fällen der ersten Art nicht zustehen würde." Als gesetzliches Fundament dieser Ansicht soll Art. 109. der Verf.

> „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden,"

dienen, aus ihm beispielsweise folgen, dass im Wege der Legislation Bestimmung zu treffen sei wegen der erweiterten Vollmachten der Gemeindekirchenräthe auf solche ausserordentlichen Angelegenheiten, für welche es nach dem A. L. R. II, 11. §. 159. u. a. der Wahl besonderer Bevollmächtigter oder Repräsentanten bedarf, eben so wegen der im A. L. R. §. 283. anerkannten Exemtionen, wegen der etwa zu verlängernden Amtsdauer der Kirchenvorsteher u. a. m." Dieselbe Ansicht ist vor nicht langer Zeit vertheidigt von Dove im IV. Bande dieser Zeitschrift S. 136. fgg. und wird von der preussischen Landesvertretung, wie der Regierung als unzweifelhaft angesehen. Und doch muss sie einer sorgfältigen Prüfung als haltlos erscheinen. Sie sagt: alle Gesetze und Verordnungen, welche mit der Selbstverwaltung der Kirche und ihrem Recht, selbstständig ihre Angelegenheiten zu ordnen im Widerspruch stehen, sind ipso iure durch Art. 15. der Verf.Urk. aufgehoben, alle, bei welchen dieses nicht der Fall, bleiben in Kraft. Das ist selbstverständlich. Aber sie sagt weiter: der ganze nach Emanation der Verf.Urk. zu Recht bestehende, durch Art. 15. nicht ipso iure beseitigte Rechtszustand der Kirche kann soweit er auf Gesetz oder Verordnung beruht, und das thut er ja fast durchgängig, nur durch Gesetz, d. h. durch übereinstimmenden Willen der staatlichen gesetzgebenden Factoren geändert werden. Da aber ferner Gesetze nur durch Gesetze und stets durch solche aufgehoben und

modificirt werden können, so würde ein „Ordnen" der kirchlichen Angelegenheiten in den meisten Punkten nicht anders, als durch staatliches Gesetz erfolgen können, also damit der Art. 15. der Verf. illusorisch gemacht werden. Es bliebe kein anderer Ausweg — und diesen will denn auch Dove eingeschlagen wissen —, als dass der Kirche „durch Staatsgesetz in Ausführung der Verfassungsurkunde das Recht, die bestehende Landesgesetzgebung, so weit sie in das Gebiet der inneren Angelegenheiten der Kirche hinübergreift, abzuändern beigelegt werde". Was wäre aber ein solches Gesetz anderes, als eine Interpretation der Verf.-Urk., welche wir auch ohnediess durch einfache Ueberlegung gewinnen können? Welches andere Recht gäbe es der Kirche, als das ihr im Art. 15. bereits feierlichst garantirte? Und wie? Wenn die Häuser des Landtags ein solches Gesetz verwerfen, wäre dann nicht Art. 15. für die protestantische Kirche todt und abgethan? M. E. bedarf es alles dessen nicht. Eine richtige Interpretation hat vor allen Dingen Art. 15. sein selbstständiges Recht zu geben und aus ihm zu folgern, dass die Kirche alle nicht ipso iure durch Emanation dieses Verfassungsartikels aufgehobenen Gesetze und Verordnungen, welche ihre inneren und eigenen Angelegenheiten betreffen, kraft eigenen Willens beliebig modificiren und aufheben kann, — denn sie „ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig" — und dass es lediglich Aufgabe des Staates bleibt, vermöge seiner Kirchenhoheit zu wachen, dass Ausschreitungen und Uebergriffe der Kirche in das Gebiet des Staats, des öffentlichen und Privatrechts unterbleiben. Will man nun zwischen Art. 15. und 109. nicht einen unlösbaren Widerspruch constatiren und letzterem Gesetze eine das erstere nahezu aufhebende Bedeutung beilegen, welche es weder haben sollte noch haben kann, so bleibt nichts übrig, als Art. 109. beschränkend durch Art. 15. zu erklären. Und auf das Recht der selbstständigen Gesetzesänderung innerhalb ihrer Sphäre, welches wir der Kirche beilegen, übt auch nicht etwa, wie Dove meint, einen besonderen, hemmenden Einfluss der Umstand, dass ein die Kirche betreffendes Gesetz vor Erlass der Verfassungsurkunde von dem Landesherrn

zugleich in seiner Eigenschaft als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt des Staats und des obersten Regiments der evangelischen Kirche erlassen und daher wie Titel 11. Th. II. des A. L. R., zugleich Staats- und Kirchengesetz sei. Denn einmal weiss weder Art. 15. noch 109. etwas von dieser Unterscheidung, sodann aber jedermann, welche Danaidenarbeit es wäre, der Quelle der kirchlichen vor dem 31. Januar 1850. ergangenen Gesetze und Verordnungen nachzugehen und zu untersuchen, ob wir als solche die Staats- oder Kirchengewalt entdecken können. Nein! Art. 15. spricht ohne Unterscheidung und nicht auf den Ursprung, sondern den objectiven Inhalt des Gesetzes, an welches die Kirche ändernd die Hand legen will, kommt es an. Greift sie zu weit, so mag der Staat ihr Halt gebieten, nimmermehr aber soll er Art. 109. gebrauchen, um ihre Hände zu binden.

Auch in den übrigen, die Kirche während seines Lebens mächtig bewegenden Fragen hat Jacobson feste Position genommen. So erklärte er sich mit aller Entschiedenheit für die obligatorische Civilehe als den einzigen, correcten und consequenten Weg um die Würde des Staates und bürgerlichen Gesetzes zu wahren und andererseits der Kirche die freie, ungehinderte Befolgung des von ihr erfassten göttlichen Worts zu gestatten. Ueberall, wo religiöse Ueberzeugung den Ausschlag geben musste, war ihm durch eine streng kirchliche, den Symbolen fest anhängende Gesinnung seine Stellung gewiesen. Aber auch hier bewahrte ihn angeborene Liebenswürdigkeit vor aller gehässigen Schärfe und Intoleranz. So zeigte sein ganzes Wesen jenes harmonische Gepräge, die Ruhe und Milde, welche frommer und befriedigter Sinn zu verleihen vermögen. Ihm war Arbeit des Lebens Lust. Daher schuf unermüdlicher Fleiss ihm die innere Zufriedenheit und setzte ihm in seinen Werken einen Denkstein, der noch hoch ragen und von ihm erzählen wird, wenn längst diese flüchtigen Worte vergessen sind.

---

# VIII.

# Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat.

**Zugleich als Beitrag für die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland.**

Von

Emil Friedberg.

---

**b.**

**Oesterreich.**

Wenn auch der Ausspruch des Herzogs Rudolph IV. von Oesterreich, dass er Kaiser und Papst in seinen Landen sein wolle [1]), wenigstens in Bezug auf den letzteren Theil der Begründung entbehrt [2]), so versuchte dieser Fürst doch sein Ansehen in kirchlichen Angelegenheiten geltend zu machen. Ja die politisch unabhängige Stellung, die er sich auf jede Weise, selbst durch die Fertigung falscher Reichsprivilegien zu verschaffen trachtete [3]), musste schon von selbst auf seine kirchliche Stellung zurückwirken. So schärfte er die schon von König Friedrich dem Schönen gegebenen Amortisationsgesetze [4]) in seiner für Wien am 20. Juli 1361. erlassenen Stadtordnung aufs Neue ein [5]), missachtete wie seine Vorfahren [6]) die von den Geistlichen beanspruchte Steuer- und Zollfreiheit [7]), stiftete i. J. 1365. die Universität Wien, noch ehe der nach Ansicht der Zeit dazu absolut nöthige päpstliche Stiftungsbrief

---

1) Kurz, Oesterr. unter Herzog Rudolph IV. (Linz 1821.) 113.

2) Huber, Gesch. d. Herz. Rudolph IV. v. Oesterr. (Innsb. 1865.) 25.

3) Berchtold, D. Landeshoheit Oesterr. (München 1862.) 27. ff.

4) Urk. v. J. 1311. bei Kurz, a. a. O. 132. Vgl. Urk. v. J. 1308. in den Reg. Boica, 5, 133.

5) Ebendas. 366. vgl. auch Stülz, Gesch. d. Cisterz. Kl. Wilhering 51.

6) Friedberg de fin. int. eccl. et civ. reg. judicio 205.

7) Berchtold, a. a. O. 203.

eingelaufen war [1]), und errichtete, als der Papst die Instituirung einer theologischen Fakultät nicht gewährte, dieselbe aus eigener Machtvollkommenheit, *juxta continenciam privilegiorum et litterarum nostrarum* [2]), d. h. in Gemässheit der von ihm gefälschten Urkunden, die über diese Frage gar nichts enthielten.

Auf ihren kirchlichen Befugnissen beharrten auch die späteren österreichischen Fürsten mit Festigkeit [3]).

Sie besteuerten ins Gesammt den landsässigen Clerus [4]), beschränkten den Erwerb der todten Hand aufs Aeusserste [5]), hielten strenge auf die Gränzen der Jurisdiction [6]), reformirten ihre Klöster [7]), säcularisirten ihre Prälaten [8]), oder verpflichteten sie wenigstens — und selbst den benachbarten Erzbischof von Salzburg — bei den Landgerichten zu erscheinen.

Schon 1418. verordnete Kaiser Siegismund für die gesammte Geistlichkeit der Erzdiöcese Salzburg *daz die Bischoff, Prelaten und ander geystlich personen fur gevordert und furgewendet werden sich vor weltlichen gerichten in den Landtschrannen ze verantwurtten, daz sy auch willig wären und gern täten. In denselben weltlichen schrannen sy auch mit irs selbs leib müssen ze recht steen. Item wenn ein weltlich person, sey meriklich oder gering zu einem Prelaten oder andern Geystlichen person ze sprechen hat, welcherlay sach daz ist, so vodert die sy nicht fur geistlich gericht, sunder klagt vor denselben geistlichen personen mit*

---

1) Huber, a. a. O. 132.

2) Berchtold, a. a. O. 20. f.

3) Siehe auch oben S. 290. 292.

4) Vgl. auch Stülz, Gesch. d. Kl. St. Florian 62. ff.

5) Vgl. Friedberg', a. a. O. 195.

6) Siehe unten 395.

7) Kurz, Oesterr. unter K. Albrecht II. (Wien 1835.) 2, 243. berichtet, dass der Fürst ihm missfällige Visitatoren zuzulassen weigerte.

8) Im J. 1410. wurde Beispielsweise B. Georg I. v. Trient von Herz. Friedrich genöthigt, die weltliche Regierung des Stiftes an ihn, gegen eine jährliche Pension von 100. Dukaten abzutreten, weil wie die Resignationsurkunde lautet, »wir dasselb unser Gottshaus selbst nicht wohl gewaltigen mögen.« Jäger, der Streit etc. 1, 14. Vgl. über Trient und Chur die ebendas. gegebenen Nachweisungen.

*weltlichen gericht auf der egenant geistlichen person guet gült, wo under welchend landtgerichten die gelegen sind, und was sy also daselbs wider sy behalten, des underwinden sie sich zu iren handen* [1]).

Aller Beschwerden des Salzburger Bischofes ungeachtet [2]) blieb diess Recht bestehen, und noch 1536. hiess es [3]), dass nicht die Scham der Frauen geschont werde, sondern aller Ehrbarkeit zum Trotz sogar die Aebtissinnen auf den steierischen und kärnthischen Landtagen persönlich erscheinen müssten.

Die Competenz der geistlichen Gerichte war schon durch die Landesordnung von 1404. für Laien auf rein geistliche Sachen beschränkt worden, *umb Zehent, die Kirchen angehörend unnd umb Selgerette und umb die Ę, als solch Sachen von alter Herkhomen seindt* [4]).

Selbst Kaiser Friedrich III., wie schlaff er auch die Reichsangelegenheiten behandelte, wie wenig er das kaiserliche Ansehen der immer mehr erstarkenden Fürstenmacht gegenüber zu behaupten im Stande war, vergab seinen kirchlichen Hoheitsrechten nichts.

Geschah eine geistliche Ladung in weltlicher Sache, so befahl er den Prozess *abzuthun* [5]), war gegen von Staatswegen Abwesende in geistlichem Gericht verfahren, so gebot er den Officialen *wo die aber mit dem pan oder anderm geistlichen twanng ersucht und dhrin tun wern, sy alsdann davon absolvierest, damit der .... P. seins abwesens darinn nicht entgelt.* — Und traten selbst Fälle ein, wo der Fürst seine Hoheitsrechte zu Gunsten der Kirche schmälern, und die staatlichen Befugnisse verringern wollte, so hatte er noch einen herben Kampf mit den widerspenstigen Ständen zu bestehen.

So i. J. 1458., als Friedrich III. den Erzbischof von Salzburg nicht ohne Erlangung namhafter Vortheile

---

[1]) Aus Archiv. bei Sugenheim, Baierns K. u. Volkszust. 1, 215.

[2]) Chmel, Gesch. K. Friedrich IV. 1, 459.

[3]) Gärtner, Salzburg. Gelehrte Unterhalt. (Salzb. 1812.) 2, 139.

[4]) Mersi, Pfaundler und Röggel, Beitr. z. Gesch. u. s. w. von Tirol und Voralberg (Innsbruck 1825. ff.) 3, 89.

[5]) Urk. v. 7. April 1478. bei Chmel, Monum. Habsb. I,-2, 354.

von dem persönlichen Erscheinen auf dem herzoglichen Landgericht dispensirt[1]), so 1478., als er die steierische Geistlichkeit von der Pflicht, im weltlichen Gerichte um Grund und Boden zu Recht zu stehen entbunden hatte. *Das wer swer und wider die ordnung und recht ditz lannds und zumal wider seiner kaiserlichen gnaden oberkhait*[2]) stellten die Stände vor.

Nicht vergessen werden darf auch hier der Streit des Herzogs Siegmund von Oesterreich mit dem Cardinal Nicolaus von Cusa, dem Bischofe von Brixen, der aus geringem Anlass erwachsend bald Dimensionen annahm, welche die Stellung der fürstlichen Macht überhaupt berührten.

Kaum ist wohl der Begriff der Landeshoheit in jener Zeit schärfer erörtert worden als in dem von Siegmund 1460. erlassenen Manifeste an alle Fürsten und Völker. Einem jeglichen Fürsten, so heisst es[3]), steht zu, in den Kreisen seiner landesfürstlichen Herrschaft die Obrigkeit also handzuhaben, dass der Gehorsam ungespalten und das Fürstenthum ungetrennt bleibe .... Die Einwohner dieses Landes aller Stände, geistlich und weltlich, Grafen, Herrn, Ritter, Bürger, Bauern und Landleute würden nicht so friedlich neben einander sitzen und mit einander handeln, die Strassen würden sich keiner solchen Sicherheit erfreuen, wenn irgend ein Prälat oder ein anderer im Besitz von Regalien oder Oberherrlichkeitsrechten, neben dem obersten Landesfürsten und ausserhalb der Aufsicht der höchsten Gewalt und des einzigen und obersten Landesfürsten herrschen wollte. — Und wie der Fürst im Interesse seiner Landeshoheit ein seiner Advocatie unterstehendes Frauenstift vor den Bannsprüchen des Cardinals geschützt hatte, so bot er selbst der Excommunication des Papstes Trotz. Mit Gregor von Heymburg verband er sich, jenem Manne, den der zürnende Papst als Sohn des Teufels[4]) bezeichnete und welcher mit der Schärfe seines Geistes die ganzen Grundlagen der Hierarchie un-

---

1) Zauner, Chron. v. Salzb. (Salzb. 1797. ff.) 3, 95. 105.
2) Chmel, Mon. Habsburg. I, 2, 837.
3) Jäger, der Streit a. a. O. 2, 119.
4) Bei Freher, SS. 2, 208. (ed. Struve).

tergrub. Ihn wählte er zu seinem Sprecher bei den Vergleichsverhandlungen, seine Manifeste verkündigte er im eigenen Namen, und liess es fast zweifelhaft erscheinen, ob er noch auf dem Boden der katholischen Kirche stehe [1]).

Und schliesslich, nachdem der Kampf sieben volle Jahre in Anspruch genommen, nachdem die Kirche alle erlaubten und unerlaubten Mittel zur Demüthigung des unerschütterlichen Fürsten angewendet hatte, musste sie sich mit einer Scheinabbitte begnügen und den Herzog absolviren [2]).

„O hätte man doch nie einen so strengen Prozess angefangen, der einen so schmachvollen Ausgang nahm!" schrieb ein Anhänger des Cusaners [3]).

In der That war die Zeit der staatlichen Unterwürfigkeit vorüber; die deutschen Fürsten begannen ihrer Rechte inne zu werden, und sahen, dass sie dieselben zu vertheidigen wohl im Stande seien.

---

Wir haben schon oben der wenn auch erfolglosen Sorge Erwähnung gethan, welche König Ferdinand I. bei Gelegenheit des Trienter Concils für die Reform der kirchlichen Angelegenheiten bethätigte [4]).

Er glaubte allein in der Beseitigung der unleugbaren kirchlichen Missstände einen Halt für den katholischen Glauben zu gewinnen, den er vor dem Protestantismus zu vertheidigen aufs Aeusserste entschlossen war. Darum empfahl er den Bischöfen seines Landes eifrig die Vornahme von Visitationen [5]), die den sittlichen Zustand des Clerus bessern und damit dem Volke den Anlass zu der einge-

---

[1]) Vgl. Jäger, a. a. O. 2, 187. Ueber Gregor von Heymburg, vgl. die Monographie von Brockhaus und meine Abhandlung in der Ztschr. f. K. R. 8, 83. f.

[2]) Jäger, a. a. O. 2, 431. Vgl. auch Voigt, Enea Silvio de Piccolomini (Berlin 1863.) 3, 420.

[3]) Jäger, a. a. O. 2, 432.

[4]) Siehe oben S. 299. f.

[5]) Vgl. auch Laurent. Hochwarth, Episcop. Ratisbon. Catal. bei Oefele, SS. rer. boic. 1, 239. f.

rissenen Missachtung des geistlichen Standes nehmen sollten, darum war er unablässig bemüht, die säumigen Kirchenoberen wieder und wieder und doch fast jedesmal vergeblich zur Erfüllung ihrer Pflichten zu ermahnen, damit nicht *die Sachen in Erlengerung oder hässliche Disputationes gezogen werden, Sondern thue ein jeder was er zu thun schuldig und ihm in Chraft seines habenden Amts bevolen ist, so würde ohne Zweifel der Sachen guter Rat befunden* [1]).

Auch nahm der König keinen Anstand, sich selbst an dem Reformationswerk zu betheiligen, wie er denn i. J. 1554. eine Reformation des Wiener Domstiftes vornahm [2]), welches aus Mangel an Kirchendienern, und des zu geringen Einkommens halber in Abfall gekommen war; wie er den Pfarrern einschärfte, das Volk zu Predigt und Beichte zu halten [3]), und mit vollständiger Vermischung des geistlichen und weltlichen Gebietes am 11. August 1542. vorschrieb [4]), dass jeder *Hausvater täglich zu einer Stunde seiner Gelegenheit Weib, Kinder und Gesinde versammln solle, um Gott um Gnade, Reue und Verhütung der Sünde, Aufhebung seines wohlverdienten Zornes, Sieg über die*

---

[1]) Bei Buchholz, Gesch. Ferd. I. 8, 209. — Wie wenig Erfolg übrigens diese Visitationen hatten, ergab der i. J. 1563. gefertigte »Summarische Extract aller Klöster der fünf Unteröstereichischen Erblande, wie die nächst gehaltene Visitation und Reformation befunden worden. Danach kamen auf 132 Klöster nur 436 Mönche und 160 Nonnen; von den ersteren waren 55 verehelicht und lebten 199 im Concubinate. Viele hatten die Klöster ganz verlassen; ebendas., 212. f.

[2]) Buchholz, a. a. O. 8, 193. — Bemerkenswerth erscheint auch namentlich die »Ordnung des geistlichen Standes«, welche auf dem Tirolischen Landtage vom J. 1525., zu dem die Geistlichkeit nicht erschienen war, beschlossen wurde. Das bischöfliche Collationsrecht wurde hier so geändert, dass die Städte und Gerichte bei erledigten Pfründen dem Landesherrn zwei oder drei präsentiren, dieser den tauglichsten bestätigen sollte. Ebenso sollte die Regierung auf Anzeige der Städte und Gerichte schlechte Geistliche absetzen. Die Ordnung blieb nicht lange in Geltung. Buchholz, a. a. O. 8, 338. f.

[3]) Ebendas., 8, 151.

[4]) Ebendas., 8, 217. — Vgl. auch in Bezug auf Visitationen den Erlass vom 28. Jan. 1556. im Cod. Austr. (Wien 1704.) 1, 138.

*Türken sammt ewigem und geistlichem Frieden, wenigstens mit einem Vater Unser, Ave und dem Glauben zu bitten;* mit dem Zusatze dass hier die kurz vorher erschienene Erklärung des Bischof Nausea von Wien über das Vater Unser wöchentlich einmal den Hausgenossen vorzulesen sei, wie das auch die Prediger von der Kanzel thun müssten.

Die Kirche in ihrer Unabhängigkeit und ihren alten Befugnissen zu erhalten war Ferdinand stets bereit, und häufig genug suchte er widerrechtliche Eingriffe der Laien in die kirchliche Competenz zurückzuweisen [1]. Aber andererseits war er auch nicht gewillt, den landesherrlichen Rechten irgend etwas zu vergeben. Als der von ihm i. J. 1549. für das Provincialconcil in Salzburg zum Commissar ernannte Bischof Nausea erklärte, in geistlichen Dingen nur dem Papste unterworfen zu sein, daher nichts thun zu dürfen, was dem Ansehen und der Jurisdiction desselben nachtheilig sein könnte, antwortete der König [2] *nie und auch jetzt nicht sey sein Wille und Meinung, dass irgend solches oder wodurch der alten, wahren, katholischen Religion etwas entzogen würde, geschehen sollte .... Aber dem entgegen vertrauen wir auch, dass S. H. Wille und Meinung nicht sey, uns etwas zu entziehen, was die der erzherzoglichen Würde angehörende Authorität, Gewalt unsere eingeführte Jurisdiction und Privilegien der Provinz, löbliche Uebungen und alte Gewohnheit betrifft.*

Wie energisch er der Kirche gegenüber die staatliche Autorität geltend zu machen wusste, hat er bei mehreren Anlässen bewiesen.

Mit Bewilligung des Papstes legte er auf die Geistlichkeit seines Landes eine nicht unbeträchtliche Türkensteuer, von dem Gesichtspunkt ausgehend [3], dass *die Sach*

---

[1]) Vgl. Erlass v. 11. Febr. 1544. im Cod. Austr. 1, 291.; v. 23. Febr. 1552. ebendas. 1, 400.

[2]) Buchholz, a. a. O. 8, 176.

[3]) Verordn. v. 4. Febr. 1530. bei Guarient, Cod. Austriacus (Wien 1704.) 2, 364. — Schon i. J. 1549. klagte die niederösterreichische und tirolische Geistlichkeit auf dem Concil zu Salzburg: dass sie »mit hohen unnd unerschwinglichen anlehen so offt angesuecht . . . das Inen solchs für die leng zue erschwingen nit

*am meisten Unsern Heil. Christlichen Glauben betrifft und die Leute, Zehend, Stuck, Güld und Güter, den Gotteshausern und Clöstern zugehörig, allein zu Ehr und Dienst dess Allmächtigen gebraucht werden sollen, so sie besser eins Theils derselben Güter und Gülden zu Berechtung Unsers Heil. Christlichen Glaubens, und Erhaltung dess übrigen Theils anzugreifen, und zum Widerstand der Türken zugebrauchen* . . . .

Als aber diese Motivirung der Geistlichkeit nicht einleuchtete, sie die Zahlung der Steuern von Jahr zu Jahr verschob, so dass *der Stifft, Gotts-Häuser, Pfarren und Beneficien Grund unnd Gütter . . . durch die Landverordnete Steuer-Einbringer angesetzt, gesperrt, und die Sachen mit den auffgelegten Strafen und Pœnen dermassen überhand nehmen sollen, dass also die Gründ und Gütter beschwärlich oder gar nicht zu den Stifften, Gottshäusern, Pfarren und Beneficien wider abgeledigt werden mögen,* da befahl der König ernstlich die Befolgung seiner Anordnungen *bei Vermeydung unserer schwären Ungnad und Straff, und Entsetzung eurer inhabenden Bissthumben, Prälaturen, Pfarren und Beneficien* [1]).

Gleich durchgreifend verfuhr Ferdinand bei Gelegenheit des schon erwähnten Provinzialconcils von Salzburg i. J. 1549. Als hier die versammelten Väter statt

---

wol möglich.« Acta Concil. Salisburg. a. 1544. Handschr. Cod. Bavar. No. 279. bei Sugenheim a. a. O. 202. Wie hoch die Prälaten es selbst angaben, darüber vgl. Buchholz, a. a. O. 8, 144. 147.

[1]) Erlass v. 20. März 1548. bei Guarient, a. a. O. 1, 408. Mehrere Kirchenvorstände wurden in Wien deswegen verhaftet. Buchholz, a. a. O. 8, 145. — Uebrigens fühlte sich die Geistlichkeit durch die päpstliche Bestätigung der Steuer in keiner Weise zur Nachgiebigkeit verpflichtet. Im Gegentheil reichte sie dem Nuntius in Wien eine Gegenvorstellung ein, welche die merkwürdigen Sätze enthielt, man dürfe den weltlichen Machthabern keine kirchlichen Rechte einräumen, sonst sehe sich die Geistlichkeit genöthigt anderwärts den Schutz zu suchen, den der päpstliche Stuhl nicht gewähre. Nicht die Sorge für ihre geistlichen Güter treibe sie zur Beschwerde, sondern für die alleinseligmachende Religion. »Quae absque illis consistere nequit.« Man dürfe mit dem deutschen Clerus nicht verfahren, wie vor 20 Jahren, denn alle Bande der Disciplin seien gelockert. Buchholz, a. a. O. 9, 661.

das vom Kaiser so dringend gewünschte Reformationswerk vorzunehmen, sich in heftige Klagen über die Vergewaltigung der Kirche durch den Staat ergingen, — obgleich sie doch wussten, dass diese meist durch die Schäden der Kirche selbst veranlasst war [1]) — und als sie demgemäss Beschlüsse gefasst hatten, welche die staatlichen „Anmaassungen" zurückweisen sollten, da verboten die landesherrlichen Commissarien die Publication der ihren Instructionen zuwiderlaufenden Decrete bis sie die Genehmigung des Königs eingeholt haben würden [2]). Dieser aber verwies der Synode mit härtesten Worten, die einer Mittheilung würdig sind, ihr kurzsichtiges, hartnäckiges Gebahren [3]).

*Das dann der Erzbischove,* so schrieb er, *unnd seine Mitbischoven vermainten, wo Ihnen in Irer angezogenen beschwerungen nit wenndung beschehe, das die Reformation* (des Clerus) *Iren furgang beschwerlich erraichen werd, das wär unnß auch frembd zu hören. Dieweil solch vermainte beschwärungen maists thails alain Iren welltlichen gewalt, obrigkhait, freyhait und gueter belanngte, derhalben wir nit achten wollten, das sy die heilsame Reformation, so furnemblich auf befurderung der Er Gottes, seiner hailigen Religion, auch erhaltung viler Christlichen Seelen, guter Zucht, leben unnd wanndels beruet, von ainicherlay zeitlichen ursachen gewallts unnd gueter wegen einstellen, unnd also die welltliche sachen den gaistlichen fürsetzen werden. Wiewol wir daneben nit für unbillich erachten, sondern willig unnd genaigt weren In Iren billichen beschwärungen billichs einsehen unnd wenndung zu thuen. Das wir unns aber nit jeder zeit auf ir unerheblich beschwärungen willfährig erzaigen noch Inen gestatten mügen unns inn unnsere hohaiten, Fürstl. Obrigkhait*

---

[1]) Vgl. Synod. Archidiaconal. Garsens. v. J. 1572. bei Dalham, Concil. Salisburg. (Aug. Vind. 1788.) 561.: de tollendis gravaminibus, quibus hoc tristi tempore Clerus contra veterem consuetudinem jura et privilegia nostra ecclesiastica plurimum a magistratu civili . . . . gravatur. Ad quam rem hactenus Clerus certe non parvam occasionem praebuisse videtur vitiosa atque scandalosa sua vita.

[2]) Dalham, a. a. O. 328.

[3]) Alles aus der oben cit. Handschr. mitgetheilt von Sugenheim a. a. O. 207. f.

...*Ires gefallens einzugreiffen, deß wären wir billich nit zu verdenckhen, unnd die schuld nit Unnß, sondern Iren unbefugten anmuetungen zuezemessen.* Und weiter bemerkt er zu dem von dem Concil beschlossenen Decret *de immunitatibus et privilegiis ecclesiarum* [1]) darüber *sollen unnsere Commissarien dem Metropolitan unnd seinen mitbischoven von unnsert wegen antzaigen, das wir mit nit geringer beschwärung vernōmen, das wir unnd andere weltliche obrigkhaiten, diß orths abermals, wie an vil anndren mehr orthen, so hoch angetastet und verunglümpft werden sollen, gleich als ob wir sy aufs ergist von Iren freyhaiten gedrungen unnd aller Christlichen gebur an Inen vergessen hetten. . . . Das sy sich aber derselben* (Freiheiten) *zu vil missbrauchen, unnd die weiter alls Recht und billich deuten unnd von unnss ertzwingen, auch Im schein Irer beruembten freyhaiten unnss in unnser Lanndsfürstlich obrigkhait greiffen unnd unns dieselb zue ennziehen understeen wöllen, dess möchten sy gleichwol bey unns weder statt noch Rugkhen funden haben, welliches sy aber niemandt alls Inen selbs unnd Iren unbillichen anmuetungen die schuld zumessen sollen. . . . . Unnd will gantz beschwerlich unnd gleich verdechtlich sein, das die gaistlichen ob Iren Canonen Ir gaistlich ambt, leben unnd wanndl betreffendt, so gering hallten, unnd aber auf die Ihenen Canones, so hart dringen, die zue erweiterung Irer weltlichen obrigkhait, gewallts und vorthails raichen.* Er klagt die Bischöfe an, dass sie sich *under dem schein der Religion* Rechte zueignen wollten, die Religion und Gottesdienst nichts angingen, sondern nur die landesherrlichen Befugnisse schmälerten, er fordert sie auf von der Schärfe ihrer egoistischen *(vortailigen)* Forderungen abzugehen *unnd der weltlichen gunst, liebe, getrewen anhang, beistannd, Schutz unnd Schirm höher als solchen geringen weltlichen gewaldt unnd gerichtzwang achten und halten wöllen.* —

In Bezug auf die geistliche Jurisdiction erkennt er die

[1]) Ebendas.

Vorschriften des kanonischen Rechts nicht als bindend an sondern nur die in den österreichischen Landen herrschende Gewohnheit [1]). So sollen die gegen Geistliche gerichteten Schuldklagen *dessgleichen all ander der Geistlichen reales Litiones umb grundt, Pöden, Zehendt, Gült, Gueter, Brief, Sigl, Schulden, die uber menschen gedenken* dem weltlichem Forum zustehen, demselben verbleiben, die *causae deflorationis, educandae sobolis*, die Vergleichung streitender Eheleute dem weltlichen Gericht zustehen *wie dann von alter herkomen.*

Ebenso sollen die Geistlichen über kirchliche Vergehen wohl eine Jurisdiction *in foro poenitentiae* ausüben, und für die dabei erkannte Excommunication auch weltliche Hülfe in Anspruch nehmen dürfen. *Das si Inen aber hieruber contentiosam Jurisdictionem auch anmassen und in solchen sachen und Fällen die Layen für ire geistliche gericht und etwo an ferrn Ort auch ausser landts citiren und mit langem Prozess rechtfertigen* (bestrafen) *umbziehen und beschweren wolten, das wissen wir Inen zu abbruch unserer weltlichen obrigkait, und wider altherkommen und gebrauch in unsern Landen nit zu gestatten* [2]).

Noch mehr als der Fürst selbst waren aber seine Behörden darauf bedacht, das landesherrliche Ansehen der Kirche gegenüber zu wahren, und alle Uebergriffe derselben zurückzuweisen.

Als Ferdinand zur Erhebung der Türkensteuer eine päpstliche Vergünstigung eingeholt hatte, belehrte ihn der Statthalter und Hofrath der niederrösterreichischen Lande,

---

1) Ebendas., 216. f. — Das Asylrecht wurde am 26. Juli 1553. zeitweise aufgehoben. Cod. Austr. 1, 381.

2) Sugenheim, a. a. O. 218. — Zu erwähnen sind auch die Maassregeln Ferdinands in Tirol zur Zeit der Bauernkriege. Als der Bischof von Trient die Bitte aussprach, die Aufrührer auch mit fremdem Kriegsvolk züchtigen zu dürfen, wurde ihm das abgeschlagen, da der gemeine Mann der Ansicht sei, dass den Geistlichen keine Administration im Weltlichen zustehe; Buchholz, a. a. O. 9, 640. Als der Bischof von Brixen unfähig war, den Aufstand seines Landes zu erdrücken, beschloss die tirolische Landschaft gar, das Stift vorläufig zu säcularisiren und Ferdinand nahm es in Beschlag. Buchholz, a. a. O. 9, 642. — Vgl. auch Ranke, a. a. O. 2, 190. f.

dass es deren nicht bedurft hätte, sondern dadurch höchstens der fürstlichen Gewalt ein Präjudiz erwachse [1]), und als der Propst von Kloster Neuburg sich widerspenstig erwies, ein vom Könige gefordertes Darlehn von fünf tausend Gulden zu zahlen, machte die Nieder-österreichische Regierung den Vorschlag, die weltliche Verwaltung des Stiftes einem Laien zu übertragen, um zu sehen ob Ueberschüsse vorhanden seien, und wie diese ihre Verwendung fänden [2]).

In Folge der ersteren Erinnerung band sich der König bei späterer Steuerauflage in der That nicht mehr an die päpstliche Erlaubniss [3]); der zweite Vorschlag wurde unanwendbar, da der Propst zahlte.

Als ferner die Prälaten von Kärnthen und Steier i. J. 1567. nach Augsburg gehen wollten, um dort beim König Beschwerden über verletzte Kirchenfreiheit geltend zu machen, verbot die Regierung den Gesandten die Reise, und berichtete dann an Ferdinand [4]), der Prälaten Vorhaben sey nicht klein wider ihn als Herrn und Landesfürsten: *schon* 1. *dass sie ohne Vorwissen Conventicula gehalten;* 2. *dass sie die Beschwerden nicht zunächst an ihn gelangen lassen, sondern an den von Salzburg, der doch in diesem Falle mit allen seinen Gütern in den österreichischen Landen nit anders denn ein anderer Landmann sey*, und was die landesfürstliche Obrigkeit betrifft durchaus keine Jurisdiction habe; 3. dass sie die ausländischen Reichsstände zur Theilnahme aufgefordert. Ihr Rath gehe dahin, die Abgesandten in Augsburg verhaften zu lassen, ihnen ihre Instructionen abzunehmen, und dann alle Prälaten von Kärnthen und Steier zu berufen um zu erfahren, wer ihnen zu solch unbilliger Handlung Beistand gethan und wer Anstifter und Anhänger gewesen sei, endlich aber diese, sowie den Abt von St. Lambrecht, zu bestrafen. — Die Gesandtschaft unterblieb.

Ja zuweilen scheinen die Landesbehörden sogar weiter gegangen zu sein, als es der Wille des Königs für zulässig

[1]) Buchholz, a. a. O. 8, 142.
[2]) Ebendas., 144.
[3]) Ebendas., 151.
[4]) Ebendas., 173.

erachten mochte. So wenn sie dem Bischofe von Wien Friedrich Nausea bei Strafe verboten, gegen die Ketzer zu inquiriren, oder die mit dem Bann Belegten vom Abendmahle abzuhalten [1]; wenn sie der entgegenstehenden Verheissungen des Königs ungeachtet bei der Wahl eines Abtes von St. Mölk i. J. 1546. durch vier Commissarien den Abt Placidus aus Klosterneuburg durchsetzten und — so stellte es wenigstens der päpstliche Nuntius dar — die Conventualen zur Unterzeichnung eines von ihnen ausgestellten Wahlinstrumentes zu zwingen versuchten [2].

Das bemerkenswertheste Aktenstück in dieser Beziehung liegt aber in dem Bericht vor, welchen der niederösterreichische Hofrath unter dem 13. October 1563. dem Kaiser in Betreff der oben erwähnten beim Trienter Concil projectirten Decrete *de reformatione principum* überreichte [3]) und in Folge dessen Ferdinand die Annahme derselben so dringend widerrieth [4].

*Haben wir solche Articl dermassen befunden*, hiess es, *dass dieselben zum tail gleichwol den Canonibus gemess gestelt sein möchten. Wir khünden unns aber nicht erinern, dass soliches yemallen in E. R. kais. M. Lannden In geprauch gewesen, Unnd zuvermuetten dieselben Canones In diesen Lannden nye Angenumen, oder Inns werk khumen sein* . . .

Die Regierung glaubt ohne Anhörung der Landschaft keine definitive Antwort geben zu können, will sich aber doch der vorläufigen Prüfung der einzelnen Schlüsse des Concils nicht entziehen.

Dabei bemerkt sie wegen Abhaltung der Synoden, dass der König jedesmal vorher *dessen erinnert*, und *Etliche Commissarien darzue verordnen möchten, die Ir Aufmercken hetten, damit der Sinodus ordentlich gehalten, Und E. K. M. Auch desselben Lannden und Leutten darinen nichts zum Nachthaill furgenumen oder beschlossen wurde.*

---

[1] Ebendas., 160.
[2] Ebendas., 161. f.
[3] Bei Buchholz, a. a. O. 9, 705. ff.
[4] Siehe oben, S. 302.

Bei den allein durch Geistliche vorgenommenen Visitationen hätten sich schon früher Unzuträglichkeiten ergeben, die zur Abordnung landesherrlicher Convisitatores geführt hätten. Darauf sei auch jetzt zu achten.

Wenn das Concil verordne, dass Bischöfe an Leib und Leben nur vom Papst gestraft werden könnten, und nur dieser ihnen gegenüber zu peinlicher Untersuchung befugt sei, so hätten sich solche Fälle freilich bisher noch nicht ereignet, doch *wäre unnser gehorsamister Rath und guetbedunkhen E. K. M. liessen Ir die hanndt nicht sperren.*

Stelle das Concil die Spitäler unter geistliche Aufsicht, so habe das wohl den Anschein, *als betreffe derselb* (Artikel) *allain die geistligkhait. Aber wan man die sachen wol erwegt, so ist das weltlich eingezogen.* Viele Spitäler seien durch Laien errichtet, und Mancher würde sonst *abscheu tragen Etwas hinfüran zu den Spitällern zu stifften, und derhalben khünden... wir nicht rathen In solchen Articel zu bewilligen.*

Die Forderung der Trienter Väter, dass *die geistlichen durch die Layen nit citirt noch gerechtfertigt werden sollen* sei auch seiner Zeit durch die Salzburger Synode aufgestellt und nach eingeholter Ansicht der Landschaft nicht bewilligt worden. *Sondern dass soliche sachen Angesehen dass die Prälaten Allermassen wie Anndere Landleut der Lanndts freyhaitten geniessen für das Lanndts Recht gehörig, wie solches von Alter heerkhumbt.* So sei auch jetzt das abzulehnen.

Ebenso wird mit derselben Erwägung die verlangte Steuer-Immunität der Geistlichen zurückgewiesen, wird gerügt, dass das Concil die Zweikämpfe verbiete, die freilich unchristlich, überdiess in Oesterreich auch nicht gebräuchlich seien: *So wierdet doch bey Uns eracht, dass die straff der weltlichen Obrigkheit zugehœrig,* wird gefordert, dass zu der Veräusserung geistlicher Güter ausser der bischöflichen auch die landesherrliche Genehmigung eingeholt werde.

Ganz besonders merkwürdig sind endlich die Worte, mit denen die Forderung der unbeschränkten kirchlichen Strafgewalt und der staatlichen Verpflichtung geistliche Urtheile auszuführen kritisirt wird.

*Das im 4ten Articl statuiert wierdet*, berichtet die Regierung, *hinfüran der geistligkait in Irer Jurisdiction mit den Excommunicationen oder Annderem khain Irrung zuthuen; Sondern derselben brachium seculare mitzutaillen, khünden wir unnss nicht erinnern, dass den geistlichen In Iren furgenumen sachen, ob dieselben Anderst dem Rechten, und den Canonibus gemäss geübet worden, Irrung beschehen wäre: Aber so sie es mispraucht hetten oder noch missprauchen wurden, so wurde es E. K. K. M. als herrn und Lanndfürsten, Auch derselben nachgesetzten Obrigkaiten schwärlich fallen, das Inen die handt gespert sein solle, dar Inen khain einsehung furzunemen oder Wendung zuthuen. Derwegen wir dann diesen Articl Einzufürren, auch khain genuegsame gegründete Ursach nicht gehabt haben.'* —

Es ist das erste Mal, dass so in officieller Weise, mit klaren Worten in Deutschland ein Princip ausgesprochen wurde, welches man fast instinctiv und aus Nothwehr in einzelnen Fällen bisher beobachtet hatte: die Pflicht des Staates, jedes Unrecht innerhalb seines Bereiches abzustellen, komme es von welcher Seite es wolle.

Es muss als eine eigene Fügung der Vorsehung betrachtet werden, dass die Kirche selbst durch ihre überspannten Forderungen dem Staate den Umfang seines Berufes klar legte, und dass die Polemik, welche das Trienter Concil gegen den appel comme d'abus der Franzosen führte, den Deutschen die Nothwendigkeit des Institutes erst einleuchtend machte.

---

Gehen wir jetzt zur Betrachtung der österreichischen Verhältnisse bis zur Regierung Maria Theresias über, so musste die Zeit der bald beginnenden Gegenreformation das Ansehen der Geistlichkeit in hohem Maasse stärken, und die Zuchtlosigkeit des langjährigen blutigen Kampfes die Gränzen der staatlichen und kirchlichen Machtbefugnisse verwischen, zumal dieselben Seitens der Kirche nie recht anerkannt gewesen waren, und Seitens des Staates, der sein

Heil mit dem der katholischen Kirche verknüpft hatte, nicht zum Schaden des Bundesgenossen fest aufrecht erhalten werden konnten. Dazu kam, dass schon die Anklage der Ketzerei in der wilden Zeit der Kämpfe rechtlos machte, und es doch als das sicherste Merkmal dieses Verbrechens erachtet werden musste, der Autorität des Clerus und damit der Kirche entgegenzutreten. Welcher Bürger mochte da noch durch Beschwerde über kirchliche Uebergriffe bei staatlichen Behörden den Hass der mächtigen Geistlichkeit sich zuziehen wollen, während er mit Sicherheit voraussetzen durfte, dass der Staat ihm keinen Schutz gewähren würde, vielmehr er auch diesem schon durch seine Klage so kirchlich wie politisch verdächtig erscheinen könnte!

Freilich bis zum Regierungsantritt Ferdinands II. wich man von den früheren Principien wenig ab.

So verbot Maximilian II. i. J. 1568. dem Erzbischofe von Prag die Abhaltung einer Synode, wozu er nach den Trienter Schlüssen verpflichtet war, und Papst und Nuntius ihn wiederholt aufgefordert hatten [1]), so wiederholte er i. J. 1575. die Verordnung v. J. 1552., dass geistliche Güter ohne staatliche Genehmigung nicht veräussert werden sollten, und schärfte sie den Geistlichen bei Leibesstrafe ein [2]).

Ja er scheint sogar in der Reformationsordnung v. J. 1567. [3]) die Durchführung der Ideen seines Vaters angestrebt zu haben; nur dass bei ihm das Motiv in einer deutlichen Hinneigung zum neuen Glauben lag [4]), während Ferdinand gerade den alten hatte stärken wollen.

Wenigstens besitzen wir ein Schreiben der Oesterreichischen Stände an den Erzherzog Matthias, welches freilich vom einseitigen katholischen Parteistandpunkte dictirt uns doch immerhin zeigt, dass der Kaiser sich ebenso energisch

---

1) Gindely, Böhmen und Mähren im Zeitalter der Reformation. (Prag 1862.) 2, 461.

2) Cod. Austr., 1, 403.

3) Bei Stülz, a. a. O. 111. ff.

4) Vgl. den Brief Philipps II. v. Spanien v. 26. October 1569. bei Koch, Quell. z. Gesch. Kaiser Maximilian II. (Leipzig 1861.) 2, 92. ff.

die durch den Protestantismus den Landesherren zugesprochenen Rechte vindicirt hat, wie er bedenklich und zögernd war, sich diesem selbst anzuschliessen.

Nicht nur, so wird geklagt[1]), habe er den vierten Theil aller geistlichen Güter verkauft, die Kirchen-Kleinodien einschmelzen und den Erlös zu den Türkenkriegen verwenden lassen, kraft landesfürstlicher Autorität ohne Zustimmung der geistlichen Oberen Klöster verkauft und verschenkt und über die Oekonomie der erhaltenen Aufseher gesetzt, die allein ihm verpflichtet wären: sondern auf das Gutachten seiner protestantischen Räthe habe er *eine gantze Reformations Ordnung bey denen Bistumben, Clöstern und Geistlichen angestelt und auffgericht, in welcher sie (S. Maj.) Ordnung fürschreiben, wie vil man Aembter halten, die Horas singen, die Sacramente administriren und die Beneficia versehen soll.* Dabei wäre nie unterlassen worden, darauf hinzuweisen, wie es der König gern sehe, dass man die vota castitatis aufhebe und eine deutsche Liturgie gebrauche. Auf diese Reformation aber hätten sich alle Geistliche durch Revers verpflichten müssen. Dann aber seien weltliche Beamte zu Inspectoren gesetzt und beauftragt worden, *dass dieselb wo sie nachlässigkeit spüreten, erstlich die Persohnen vermahnen, und wo diss nit verfangen wolt, bei Hof anzaigen sollen, dass also die gantze Geistligkeit sambt der Religion, Temporalibus et Spiritualibus, gemelten Räthen undterworfen worden.*

Wie es nun auch mit der Glaubwürdigkeit aller dieser Beschwerden stehen mag, die freilich durch entgegengesetzte Klagen der Protestanten einigermaassen erschüttert wird[2]): jedenfalls waren sie in den Hauptsachen begründet, und jedenfalls enthielt die Reformationsordnung wirklich mehrere Punkte, welche in das innere Gebiet der Kirche übergriffen. Dahin gehört namentlich die Bestimmung, dass es nicht mehr möglich sei, die alte Strenge aufrecht zu erhalten, dass

---

[1]) Khevenhiller, Annal. Ferdinand. (Leipz. 1722.) 6, 3151. ff.

[2]) Vgl. Herrn Lasari von Schwendi Bedenken von Regierung des röm. Reichs u. Freistell. d. Relig. v. J. 1574. bei Goldast, Const. 2, 209. ff.

deswegen die Obrigkeit mildern und besonders die ewigen Gelübde aufheben müsse. Wer in ein Kloster gehe, solle hinfort nur für die Dauer seines dortigen Aufenthaltes Treue und Gehorsam geloben, ausser er zöge es vor, nach vollendetem vier und zwanzigsten Jahre die ewigen Gelübde abzulegen.

Aber auch ausserdem zeugt für die Autorität, welche der Staat noch immer in kirchlichen Angelegenheiten besass, der Umstand, dass die zur Synode in Olmütz i. J. 1568. versammelten Prälaten lange beriethen, ob sie zur Publikation der Trienter Beschlüsse schreiten dürften, und doch schliesslich davon Abstand nahmen, weil sie ohne Genehmigung des Kaisers nicht vorzugehen wagten, und diesen zu beleidigen fürchteten [1].

Auch suchten die niederen Prälaten selbst durch Recurs auf die kaiserliche Autorität sich von der unbequemen Unterordnung unter die Bischöfe zu befreien.

Als der energische Bischof Urban von Passau auf der Synode d. J. 1576, die Aebte von St. Florian, Lambach, Garsten, Waldhausen, Mansee, Gleink und Engelszell verpflichtete, alle beweibten Priester, wenn sie nicht ihre Concubinen verliessen, abzusetzen, das Abendmahl nur unter einer Gestalt zu reichen und einen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung eines bischöflichen Seminars zu leisten: erbaten sich die Prälaten, sowie sie in ihre Klöster zurückgekehrt waren, beim Kaiser Verhaltungsbefehle, indem sie vorstellten, dass da alle Laienpriester Weiber hätten, auch alle abgeschafft werden müssten, dass die unter beiderlei Gestalt seit langer Zeit gereichte Communion sich nicht ohne Schwierigkeiten werde beseitigen lassen, und dass sie zu Seminarbeiträgen ausser Stande seien.

So blieb denn alles beim Alten. Die Geistlichen lebten im Concubinate fort, und das Abendmahl wurde bis z. J. 1600. in beiderlei Gestalt ausgetheilt [2]. Die Autorität des

---

[1] Hartzheim, Concil. 8, 863. — Auch in der Prager Provinz wurde das Tridentinum erst i. J. 1605. publicirt, ebendas. 763.

[2] Stülz, a. a. O. 120. f.

Kaisers trat eben den bischöflichen Reformbestrebungen in den Weg.

Aber andererseits wurden in den österreichischen Synoden jetzt frei die Grundsätze über die geistliche Jurisdiction verkündet [1]), deren Publication Ferdinand I. einst als dem Landesrecht zuwiderlaufend verhindert hatte; die Fürsten und Magistrate wurden wegen Verletzung der geistlichen Immunität mit dem Anathem bedroht, die Geistlichen aufgefordert, ihre Beschwerden über weltliche Eingriffe dem Erzbischofe von Salzburg zu übermitteln [2]), und die Salzburger Synode v. J. 1576. [3]) fand es schon anstössig, dass der Papst die Ausrottung des Concubinates der weltlichen Obrigkeit *die doch ohne dass ye lenger ye mehr den Geistlichen Irer Jurisdiction eingrif thuet* übertragen habe, und beschloss den Papst zu ersuchen, *dergleichen executiones, die den Ordinariis zustendig sein, den weltlichen hinfuran nit bevelchen zu wollen;* gleichwie er den Fürsten Concessionen, welche gegen die Immunität des Clerus gingen, nicht machen sollte, *ohn ersuecht und habenden Bericht von den Herrn Ordinariis.*

---

Auch unter Rudolf II. finden wir noch eine Wahrnehmung der staatlichen aus der Kirchenhoheit fliessenden Befugnisse. Aber es fehlt doch den Verordnungen und Maassnahmen dieses Kaisers der reformatorische Schwung, der die Erlasse Ferdinands so anziehend macht, und welcher den Geist wiederspiegelt, wie er im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wehte. Es begann sich eben jetzt einerseits die Einwirkung der Jesuiten [4]), und andererseits die Schwäche des durch ständische Eingriffe gesunkenen fürstlichen Ansehens fühlbar zu machen [5]).

---

[1]) Vgl. Olmützer Synode v. J. 1591. Hartzheim a. a. O. 8, 356. f., Breslauer v. J. 1592. ebendas. 397. f., Salzburger v. J. 1569. bei Dalham, a. a. O. 480. ff.

[2]) Dalham a. a. O. 561. Wie sehr das die österreichische Regierung einst der steierischen Geistlichkeit verdacht hatte, siehe oben S. 404.

[3]) Dalham a. a. O. 584. ff.

[4]) Vgl. auch Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen (Berl. 1833.) 5, 67. ff.

[5]) Vgl. Histor. Aktenst. über d. Ständewesen in Oester-

So ist der Vertrag bemerkenswerth, den Rudolf i. J. 1592. mit Bischof Urban von Passau schloss [1]), und wodurch diesem freilich die Befugniss zugestanden wurde, die österreichischen in seiner Diöcese belegenen Klöster zu visitiren, seine Strafgewalt indessen durch die landesherrliche Macht wesentliche Einschränkungen erhielt. *Im Fall aber in solcher Visitation die Noth erheischet,* hiess es, *dass man ad poenas, sententias, et censuras ecclesiasticas usque ad suspensionem et depositionem Praelati kommen soll oder müsse, so soll der Herr Ordinarius dasselb I. K. M. oder der Fürstl. Durchl. vor der Execution mit Erzehlung der Ursachen, und Verbrechen, darumben solche Deposition nicht umbgangen werden könte, zeitlich verständigen: auff dass Ihro K. M. nicht allein Iren gnädigsten Willen darein geben, sondern auch, wo nicht zeitlicher, jedoch ad actum depositionis Ihre Commissarios dahin absenden, und von dem Deponendo die Temporalia in beyseyn des Herrn Ordinarii Abgeordnedten übernemen und dieselben biss zu völliger Ersetzung entweder den anwesenden Officieren, oder wer Ihrer Kais. Maj. darzu gefällig, (doch dass er Catholisch sey) anvertrauen lassen mögen.*

Ferner sollte der Bischof keinen Geistlichen wegen Kriminalvergehens citiren dürfen ohne Vorwissen des Kaisers. —

Auch hat Rudolph II. i. J. 1586. die Publication der Bulle Coenae domini verboten. —

Wie sollten aber in der Folgezeit die staatlichen Hoheitsrechte gewahrt werden durch einen Fürsten wie Ferdinand II., von dem der päpstliche Nuntius Cardinal Carafa berichten konnte: [2]) „der Kaiser ist dem heiligen Stuhl

reich (Leipz. 1847. ff.) 1, 17. ff.; 5, 134. ff. — Als der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Linz am Frohnleichnamstage (19. Juni) 1582. dem Praedicanten im Landhause verboten hatte, in der Stunde des öffentlichen Umganges die Predigt zu halten, wurde gleich beim Empfange des kaiserlichen Befehles zur Predigt geläutet und dieselbe gehalten. Stülz a. a. O. 123.

[1]) Cod. Austriac. 2, 128. ff.

[2]) Abgedruckt bei Hurter, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinands II. (Wien 1860.) 249. Das dickleibige Werk desselben Verfassers über Ferdinand II. enthält in seinen 12 Bänden in Bezug auf die innere kirchliche Verwaltung nur dürftige unbrauchbare Notizen;

so ergeben, dass ich glauben möchte, seit Constantin habe es bis in die gegenwärtige Zeit einen ähnlichen Kaiser nicht gegeben . . .; von diesem Kaiser hat der Apostolische Stuhl nicht die mindeste Widerwärtigkeit zu befahren;“ und dessen Minister an diesem Lobe Theil nahmen? [1])

Und dennoch war der Weg der traditionellen Staatskirchenpolitik so fest vorgeschrieben, dass auch die Regierung des bigotten Ferdinand ihn nicht völlig verlassen konnte.

So räumt der Vertrag zwischen dem Hochpreisslichen Haus Oesterreich und dem Bistum Constanz de anno 1629. [2]) diesem wohl unbeschränkte geistliche Strafjurisdiction ein, — mit besonderer Ausnahme der Prozesse, welche sich in Bezug auf Gesinde und Vieh der Geistlichen ergeben sollten — er lässt das geistliche Forum in Personalklagen des Clerus falls dieser belangt werden solle zu, selbst in *realibus der Kirchen, Klöster, Widumb, Pfründt, und Pfründthäusser, wie auch andere kundtliche Gaistliche sachen* — und das ist ein erweislicher Rückschritt gegen das zur Zeit Ferdinands I. aufrecht erhaltene Recht — aber er schliesst doch wenigstens damit, dass wegen der übrigen Güter, und des zukünftigen geistlichen Erwerbes, sowie *in allen übrigen in Specie allhier nicht vermeldt oder verglichenen sachen actionibus und criminibus* der weltliche Richter competent sein solle [3]).

So empfiehlt Ferdinand — allerdings noch i. J. 1627. — allen protestantischen Patronen, statt der von ihm des Landes verwiesenen protestantischen Pfarrer katholische

---

zur Charakteristik des Kaisers mag aber die dort 11, 604. erzählte Anekdote dienen: als nämlich Einige seiner Umgebung sich über die übele Kritik aufhielten, welche ein hoher Geistlicher an die politischen Maassregeln des Kaisers gelegt hatte, untersagte der Kaiser jede weitere Discussion mit den Worten: »Sprechet nicht so, er ist ein Bischof«. — Damit steht allerdings das gegen den Kardinal Klesel beobachtete Verfahren in schroffem Widerspruch. Vgl. auch Menzel a. a. O. 6, 217. ff.

[1]) Hurter a. a. O.

[2]) Abgedruckt bei Warnkönig, D. staatsrechtl. Stell. d. kathol. Kirche (Erlangen 1855.) 253. ff.

[3]) Dasselbe Princip findet sich in den kaiserl. Resol. v. 15. Dez. 1624. und 25. Febr. 1634.

zu präsentiren, nimmt aber, falls sie seiner Verordnung in bestimmter Frist nicht nachkommen würden, für sich als *aller Geistlichen Stifftungen Obristen Patron, Vogt- und Schutzherr ex nobilissimo officio* das Devolutionsrecht in Anspruch, welches doch kirchenrechtlich den Bischöfen zugestanden hätte [1]).

Selbst der Nuntius in seinem Berichte an den Papst kann ein leises Missfallen über die landesherrliche Kirchenbehörde nicht unterdrücken, die noch dazu zur Hälfte aus Geistlichen zusammengesetzt war.

*Zum Schutz und zu Bewachung der geistlichen Güter in den deutschen Landen des Hauses Oesterreich gegen die Ein- und Uebergriffe der Irrgläubigen*, so schreibt er [2]), *wurde von Maximilian II. der geistliche Rath (Klosterrath) eingesetzt. Aber was zur Vertheidigung dienen sollte, hat sich bald in Belästigung verkehrt, so dass dieser Rath in Manches sich einmischt, was ihm fremd bleiben sollte; wie: dass er S. M. vorschlägt, wem Pfründen zu verleihen wären; dass er unter dem Vorwand der Temporalien, weil diese durch ihn übertragen würden der Einsetzung von Aebten beiwohnt, die Rechnungen sich vorlegen lässt; dass er an ähnlichen Missbräuchen festhält unter dem Vorwand, es würden sonst die Privilegien des durchlauchtigsten Hauses Abbruch erleiden.*

---

Unter Ferdinand III. finden wir schon wieder ein stärkeres Hervortreten der staatlichen Autorität. Selbst die von Maximilian II. geschaffene Staatsbehörde für Kirchensachen, der so hart angeklagte Klosterrath wurde wieder hergestellt, um *über die Gerechtsame zu wachen, welche dem Landsfürsten als Lehen- und Vogtherrn zukommen* [3]).

---

[1]) Cod. Austr. 2, 401.

[2]) Hurter a. a. O. 246.

[3]) Worte des Kardinals Migazzi in einem Bericht v. 16. April 1790. bei Chmel, im Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen 4, 95. (Wien 1850.). Unter Maria Theresia wurde i. J. 1770. dann eine Commission in Publicis ecclesiasticis errichtet, Hock, D. österr. Staatsrath (Wien 1868.) 53., die aber am 5. Juli 1781. wieder aufge-

Fast scheint es, als ob die Zeit des Krieges doch der Missstände zu viel geschaffen, und die Uebergriffe der Kirchen zu sehr begünstigt habe, als dass nicht ein Einschreiten der weltlichen Gesetzgebung erforderlich gewesen wäre.

So gut katholisch der Kaiser auch war, so schonungslos er die Protestanten verfolgte, so kleinlich er die Zugehörigkeit seiner Unterthanen zur katholischen Kirche controlirte: so wenig liess er sich doch Missbräuche der geistlichen Amtsgewalt und ein Ueberschreiten der durch die Landesgesetze gezogenen Schranken gefallen.

Als dem Bischofe Philipp Friedrich von Wien theils von Rom direct, theils durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius mehrfach Bullen zugegangen waren, mit der Auflage sie zu publiciren, erliess Ferdinand unter dem 21. November 1641.[1]) ein ausdrückliches Verbot, welches auch dem in Wien residirenden Official des Bischofs von Passau zugestellt wurde, weil, wie das Rescript motivirte, *dabey gemeiniglich Ihrer k. Maj. als Herrn und Lands-Fürsten Interesse wie auch des gemeinen Manns Nutz und Wohlfahrt, darfür deroselben zu sorgen, in allweeg oblieget, unterlauffen thut: und dahero die Nothdurfft erfordert, massen es auch vor diesem also observirt worden, dass dergleichen ohne Ihrer K. Maj. allergn. Vorwissen und Willen nicht vorgenommen werde.* Dabei wurde für keinerlei Art von Bullen eine Ausnahme zugelassen.

Als der Cistercienser Ordens-General Spontoni die Klöster seines Ordens in Böhmen visitirt hatte und bereits zu gleichem Zwecke nach Oesterreich ob der Ens ohne landesherrliche Genehmigung gereist war, erklärte der Kaiser, er habe das *ungern vernommen*, und verbot ihm die Vornahme jeder weiteren persönlichen Visitation. Er

hoben wurde, Brunner, d. theol. Dienerschaft am Hofe Joseph II. (Wien 1868.) 318. Unter Joseph II. bestand die geistliche Hofcommission, Chmel a. a. O. 95.

[1]) Cod. Austr., 1, 236. Ebenso verbot Ferdinand die Publication der Bulle Zelo Domus Dei, in welcher Innocenz X. gegen den westfälischen Frieden Einspruch einlegte. Einen Wiener Buchhändler, der einen Abdruck veranstaltet hatte, liess er ins Gefängniss werfen, und belegte ihn mit einer Geldstrafe von 2000 Thalern. Meiern, Acta pac. 6, 794. und siehe oben S. 318. f.

solle einen österreichischen Prälaten deswegen substituiren, *wie dann Ihro k. Maj. auff ferneres Anmelden sich derentwegen weiter gnädigst resolviren wollen* [1]).

Als der Official von Passau sich Verletzungen des oben erwähnten unter Rudolph II. geschlossenen Vergleiches zu Schulden kommen liess, wurde die niederösterreichische Regierung bedeutet, dass jenem nur eine Jurisdiction in causis mere spiritualibus gebühre, dass bei causis mixtis weltliche Commissare am Verfahren Theil nehmen müssten, und endlich die Temporalia allein der Cognition der Regierung unterlägen [2]).

Streitigkeiten wegen Collaturen und Zehnten, welche *die Consistoriales sich indifferenter zuzueignen trachteten*, wurden der staatlichen Jurisdiction vorbehalten, und ein schon vom Olmützer Consistorium gefälltes Urtheil, als von einer incompetenten Behörde ausgegangen einfach cassirt [3]).

*Wann uns dann bishero unterschiedliche casus referiret worden*, verfügte er weiter am 14. September 1654. [4]), *da die Geistlichkeit nur bey diesen ohnedas Geld mangelnden Zeiten, aufs Geld zu sehen pflegen, da doch noch wohl andere Mittel und Straffen sich befinden, die Leute zu coerciren und zum Gehorsam zu bringen*, . . so verbot er den Consistorien weder in Ehe- noch andern Processen jemanden eine Geldstrafe aufzulegen.

Endlich als er *allergnädigst verspührt, das fast kein Justitia mehr administriret werden könne*, weil das Asylrecht die Verbrecher der Verfolgung entziehe [5]), ermahnte er die Klöster Wiens Vorsorge zu treffen, dass in ihren Kirchen *dergleichen Verbrecher und Delinquenten sich ferners nicht retiriren noch allda Unterschlaiff haben mögen.* Die geistliche Immunität bringe solches nicht mit sich, und der

---

[1]) Cod. Austr. 2, 379.

[2]) Rescript v. 19. Nov. 1651. und 11. Octob. 1652. Cod. Austr. 2, 127. f.

[3]) 29. Juli 1651. bei K. E. v. Riegger, Samml. d. in Kirchensach. ergang. Landesf. Ges. (Wien 1778.) 1, 92. ff.

[4]) Riegger, a. a. O. 1, 94.

[5]) Verordn. v. 12. Jan. 1645. Cod. Austr. 1, 637.

Kaiser meint sonst, da er *der Justitiae die Hand je nicht gesperrt sehen* könnte, andere Maassregeln ergreifen zu müssen [1]).

---

Dieselben staatskirchenrechtlichen Principien wurden unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. befolgt.

Und doch gaben viele der erlassenen Verordnungen selbst geradezu Zeugniss, wie sehr die früheren die Kirche beschränkenden Vorschriften in Vergessenheit gerathen waren, wie rücksichtsvoll man auch jezt noch und namentlich der unentschlossene ganz von seinem Beichtvater geleitete Leopold I. [2]) die Geistlichkeit behandeln zu müssen glaubte.

Obgleich um nur einzelne Beispiele anzuführen, die Gesetze, welche die Veräusserung unbeweglicher Güter an Kirchen verboten, formell vollständig in Kraft standen, so war doch allmählich ein Zustand eingetreten, der i. J. 1669. von den Ständen dahin geschildert werden konnte, dass *nach und nach fast alle dess Adels und der weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen.* Das Gesetz Leopolds vom 20. October 1669. schärfte die alten Vorschriften wieder ein [3]).

Ebenso haben wir schon oben der Maassregeln Ferdinands III. wegen des Asylrechtes Erwähnung gethan. Auch diese scheinen von der Geistlichkeit missachtet worden zu sein, und als die niederösterreichische Regierung i. J. 1680. durchgreifend verfahren wollte, erhoben der Fürstbischof von Wien und der Nuntius so heftige Beschwerde, dass man durch Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes, wie das Rescript v. 9. März 1680. sich ausdrückt, *in ein grosse Weitläuffigkeit einrennen möchte, welches aber bey jetzig gefährlichen Conjecturn nicht verantwortlich wäre.* So begnügte man sich mit einem Reverse des Bischofes und einem begütigenden Versprechen des Nuntius [4]).

Ungeachtet der Vorschriften des staatlichen Placets liess ferner der Official des Bischofs von Wien i. J. 1681. eine päpstliche Bulle ohne staatliche Genehmigung affigiren.

---

[1]) Ebendas., 1, 288. v. 7. October 1644.

[2]) Arneth, Prinz Eugen (Wien 1858.) 1, 191. 193.

[3]) Cod. Austr. 1, 409.

[4]) Cod. Austr. 1, 289.

Die österreichische Regierung befahl ihre Abnahme, und der Kaiser billigte das, allein *zur Erhaltung guten Glimpffs* liess er nachträglich doch die Publication zu [1]).

Ebenso befahl der Kaiser i. J. 1702., als die niederösterreichische Regierung einen gegen ihre Jurisdiction widerspenstigen Geistlichen durch Einlegung einer Zwangseinquartierung gefügsam gemacht hatte, in Zukunft von solchen Maassnahmen Abstand zu nehmen, und lieber eine Sperrung der Temporalien zu verfügen, was er *verträglicher, zulänglicher, auch respectu des geistlichen Standes anständiger fand* [2]).

Andererseits aber ist namentlich auf die kaiserliche Verfügung v. 6. November 1670. aufmerksam zu machen, welche die weltliche Behörde zwar zur Execution der geistlichen Urtheile anwies [3]), aber doch in jedem Fall *de casu in casum* eine Prüfung verlangte *ob in denen ergehenden sententiis consistorialibus nichts so der Landes Verfassung nachdenklich, oder in statum publicum secularem einlauffe* enthalten sei [4]).

Und gleichfalls Erwähnung verdient der Beschluss vom 5. Februar 1681., dass die weltlichen Obrigkeiten in Vollziehung ihrer Strafen sich nicht durch die von den Pfarrern ihnen angedrohten kirchlichen Censuras *irre machen* lassen sollen [5]), woran sich ähnliche Verfügungen geschlossen haben müssen, die in dem Erlasse Josephs I. v. 21. Juni 1706.: *der Erzbischof zu Prag sey nicht befugt durch angedrohte Censuren u. s. w. die Verehrung des Gnadenbildes unserer Frauen im Carlshofe zu verbiethen* erwähnt werden [6]).

*Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht v. 18. Martis d. J.*, lautet der letztere, *wegen der durch die Erzbischöffe*

---

[1]) Verordn. v. 3. Febr. 1681. Cod. Austr. 1, 398.

[2]) Cod. Austr. 1, 399.

[3]) Als der Hofkriegsrath die Execution eines Consistorialspruches gegen einen calvinistischen Officier weigerte, der gegen geistliches Verbot ein katholisches Mädchen geheirathet hatte, verwies ihm Leopold unter dem 19. Febr. 1701. ernstlich sein Widerstreben. — Ebendas. 1, 223.

[4]) Riegger, a. a. O. 1, 116. f.

[5]) Ebendas., 1, 122. f.

[6]) Ebendas., 1, 165. f.

*zu Prag durch angedrohte Censuras und Vorschützung des Concilii Tridentini und Bullae Urbani VIII. abzustellen vermögenden Bildnuss der gebenedeytesten Mutter Gottes Maria aus dem Carlshof in Unterthänigkeit vortragen lassen, wie nun besagter Erz-Bischoff in hac causa und dadurch andächtige Beehrung besagte Bildnuss in einen Flor gekommen, mit keinen Censuris anzudrohen Ursach gehabt, noch hierzu auf einigerley Wege berechtiget ist, allermassen weyland Unser hochgeehrtester Herr Vatter .... als ebener Gestalt der vorhergegangene Erz-Bischoff wie auch der Bischoff zu Leutmeritz mit dergleichen Censuris in unserem Erb-Königreich Böheimb via facti progrediren wollen, derley vorgesinnte Censuren mit Remonstrirung derer unserm glorwürdigsten Erz-Hauss Oesterreich competirenden Privilegiis exemptionis und Immunitäten per severissima Rescripta nachdrücklich untersaget, und abgestellet haben, also auch in praesenti casu unser allergnädigster Befehl ist, dass es eine gleichmässige Bewandnuss haben und anfangs gedachter Erz-Bischoff darauf angewiesen werden, folgbahr die vorgehabte Censuras aus dem Sinn schlagen sollte; und sintemalen die Sachen wegen Unterdruckung der beschehenen Wunderthaten euerm gehorsamsten Bericht nach von Prälaten zu Carlshof dem Consistorio angezeigt und ratione quaestionis, ob es ein Miracul-Bild seye bei dem Päbstlichen Stuhl beyderseits angebracht worden, mithin die Eigenschaft dessen von dortaus dependiret, ihr auch keine sonderbare erhebliche Ursachen gefunden, warum die jetzige Gestalt zu alteriren, viel weniger diese Bildnuss zur Verhütung des scandali publici abzuthun wäre; so wird solchem alles quoad cultum besagten Bildnuss in statu quo imperturbiter verbleiben....*

Im Uebrigen finden wir unter dieser Regierung [1]), wie unter der folgenden [2]) zwar auch hin und wieder geistlicher

[1]) Vgl. Verf. v. 16. Octob. 1711.: Fremde Provinzialen sollen sich nicht unterstehen, die einländischen Klöster zu visitiren, bei Riegger a. a. O. 1, 169. Ueber den politischen Conflict Josephs I. mit dem Papste und die Zurückweisung des päpstlichen Bannes als missbräuchlich, vgl. Menzel, a. a. O. 9, 468. ff. und siehe oben S. 319.

[2]) Verf. v. 30. April 1717. betreffend die Appellation von den geistlichen Consistoriis. Cod. Austr. 3, 789. In Profan-Sachen sollè vom Consistorium an die Nieder-Oesterreichische Regierung appellirt wer-

Ueberschreitung entgegengetreten, aber im Ganzen ein nachgiebiges Wesen, welches sich scheut, grosse principielle Fragen zu berühren, und den immer noch vorhandenen Widerstand der Geistlichen gegen die Staatsgesetze [1]) gründlich zu brechen. Im äussersten Falle ist man eben zufrieden, den geistlichen Amtsmissbrauch als solchen zu constatiren, und harrt geduldig des sicheren Eintrittes eines neuen, um dann eben so unvollkommen und ebenso principienlos wieder Palliativmittel anzuwenden.

---

den, keinenfalls an den Papst oder Nuntius. Am 7. Aug. 1728. wird dem Wiener Domkapitel verwiesen, dass es seine päpstlichen Privilegia nicht „bey Hof exhibiret und eine Resolution erwartet, sondern sich bey der Nuntiatur so weyt eingelassen haben." Ebendas. 4, 428. Im J. 1721., ebendas. 4, 4. 12., wurden Competenzconflicte zwischen geistlichem und weltlichem Gericht geregelt.

[1]) Ein charakteristisches Beispiel genüge. Als eine weltliche Behörde wegen Unzucht, i. J. 1727., den Mann zu einer Geldstrafe von 6. Rthlr. verurtheilt hatte, das Mädchen zu Spinnen und beide zu öffentlicher Kirchenbusse, verwandelte der Ortspfarrer diese letztere in eine Geldstrafe von 10. Rthlr. „und zwar aus diesem Vorwand, dass ihm Alleine, und nicht der weltlichen Obrigkeit gebühren thue, dergleichen Delinquenten zu bestraffen und zu begnadigen." Die Regierung resolvirte, dass die erkennende Behörde sich nicht irre machen lassen sollte, da „dem Pfarrer gar keine Jurisdiction zuständig, sondern die Bestraffung derer delictorum carnis zu denen Hals-Gerichten gehörig ist." Riegger, a. a. O. 2, 140. ff.

# IX.

# Der Artikel XIV. des Oesterreichischen Concordats, der auf die Verfolgung der Bischöfe wegen politischer Verbrechen bezügliche geheime Artikel desselben und die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte.

Von

R. W. Dove.

Als Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mittels des Patents vom 5. November 1855.[1]) das am 18. August 1855. mit dem Papste Pius IX. abgeschlossene Concordat kundmachte und den Bestimmungen desselben, einstweilen unter dem Vorbehalt der zur Ausführung der vereinbarten Grundsätze über die Leitung des katholischen Schulwesens und über die geistliche Ehegerichtsbarkeit erforderlichen näheren Anordnungen, im ganzen Umfang des Reiches von dem Zeitpuncte der Publication des Patents an volle Gesetzeskraft verlieh, bezeichnete er den Abschluss der Vereinbarung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche als die Krönung seiner unablässigen Bemühungen, „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der Völker Oesterreichs zu erneuern und zu befestigen".

Einer auf tiefere Kenntniss der Gesetze geschichtlicher Entwickelung gegründeten Beurtheilung konnte es indessen schon damals nicht entgehen, dass diese mit so grosser Zuversicht ausgedrückte Hoffnung auf Täuschung beruhe. Denn, wie Herrmann[2]) treffend hervorgehoben hat, „es

[1]) Abgedruckt bei Walter, Fontes juris ecclesiastici, Bonnae 1862., p. 301. sq.

[2]) E. Herrmann im Deutschen Staatswörterbuch Band V. (Stuttgart und Leipzig 1860.) S. 730. u. d. A. „Concordate".

widerstreitet allen Gesetzen der Rechtsentwickelung, dass ganze grosse Geschichtsperioden, in welchen der Staat das Bewusstsein seiner Mission nach einer bestimmten Seite entfaltet und ihm durch Rechtsbildung Form und Gestalt gegeben hat, einfach ausgestrichen und weggeworfen werden. Nicht die blosse Willkür oder der Irrthum einzelner Personen hat diese Perioden mit ihren eigenthümlichen Bildungen erzeugt und erhalten, sondern so sehr auch die Fehler der handelnden Menschen daran betheiligt sein mögen, soviel Einseitiges, der Verbesserung und Ergänzung durch übersehene Momente der Gesammtaufgabe Bedürftiges sich finden mag, es hat auch eine innere Gesetzmässigkeit der Sache darin gewaltet, welcher die handelnden Menschen oft ohne rechte Einsicht, ja selbst widerwillig gedient haben. Die principielle Umgestaltung des canonischen Systems, welche für Oesterreich schon mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnt [8]), die Negation der den Staat im Grunde aufhebenden Forderung der Kirche, dass die ihr zukommende Sphäre des Handelns lediglich nach dem Willen der Kirche und den canonischen Satzungen sich bestimme, die darauf begründete staatliche Einführung des Placets und des recursus

---

[8]) So bestanden z. B. schon im Anfange des 15. Jahrhunderts Amortisationsgesetze in Oesterreich, vgl. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, Lips. 1861., p. 186. not., vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII. S. 393; für Klöster finden sich einzelne gesetzliche Beschränkungen des Erwerbs sogar schon im 11. Jahrhundert, s. Jacobson, Ueber das Oesterreichische Concordat, Leipz. 1856., S. 95. Das Amortisationsrecht, das in Oesterreich auch in der Folge stets aufrecht erhalten worden war, ist nun aber im Concordat Art. XXIX. (verb. A. XXXV.) aufgegeben worden, während u. A. in Preussen auch durch die, das Hoheitsrecht des Staates gegenüber der katholischen Kirche zum Theil in ungerechtfertigter Weise beschränkende Verfassungsurkunde nichts daran geändert worden ist, dass es z. B. zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand stets der Staatsgenehmigung bedarf. Für Westösterreich hat erst das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 6. mit dem Satze: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig", dem Art. XXIX. des Concordats in Beziehung auf seine staatsgesetzliche Geltung soweit derogirt, als das im Concordat aufgegebene Recht des Staates zum Erlass von Amortisationsgesetzen im Princip wieder zur Anerkennung gebracht ist.

ab abusu, die staatliche Beschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit u. s. w., sind keine bloss subjectiven Einfälle einiger Kaiser, an denen kein objectives Gesetz, keine innere Nothwendigkeit der Sache schöpferischen Antheil hätte. Indem man sich aber nicht begnügte durch eine staatliche Revision der josephinischen Einrichtungen das wahrhaft Subjective in dem geltenden Kirchenstaatsrecht zu beseitigen, sondern durch das Concordat an jenen wahren Ertrag der ethischen Entwickelung die Axt anlegte, so erscheint in der That das Concordat selbst als ein so sehr unter dem Einfluss vorübergehender Stimmungen und Impulse entstandenes subjectivistisches Werk, dass ein geschichtlicher Sinn und Blick ihm unmöglich Dauer versprechen kann. Menschliche Willkür hat nur da, wo sie sich auf Gegenstände der Willkür bezieht, normgebende Kraft; sie vermag nicht auf die Dauer die Harmonisirung der nationalen Rechtsordnung mit der Entwickelung der Ideen, von welchen sie lebt, auszuschliessen. Freilich hat sich der Oesterreichische Staat den Weg zu diesem Ziele theils durch die gewählte Form des Vertrags, theils und noch mehr dadurch erschwert, dass er dem Concordat nicht in Verbindung und daher auch nicht nach dem Maasse seiner Zusammenstimmung mit einem staatlichen Kirchenhoheitsgesetze seine landrechtliche Geltung bestimmte und begränzte."

Der ungeschichtliche Character, welcher dem Oesterreichischen Concordat überhaupt anhaftet, und welcher es besonders veranlasst hat, dass die Reaction der lebendigen Kräfte des modernen Staatslebens bereits wesentliche Stücke dieses Werkes subjectiver menschlicher Willkür zerstört hat, erscheint besonders auch in den Bestimmungen des Artikels XIV. des genannten Vertrages über die Behandlung der bürgerlichen Vergehen der katholischen Geistlichen ausgeprägt [4]).

---

[4]) In bürgerlichen Streitsachen reichen einzelne Beschränkungen des clericalen Privilegium fori in Oesterreich in das 15. Jahrhundert zurück. Kaiser Ferdinand II. verfügte in der Landesordnung für Böhmen am 10. Mai 1627.: „Es sollen auch die Geistlichen sich bei Klagen wegen liegender Gründe gleichmässig Rechtens mit den andern Stän-

Auch in Oesterreich hatte die weltliche Gesetzgebung alle bürgerlichen Strafsachen der Geistlichen vor das weltliche Gericht gewiesen [5]). Die Hofverordnung v. 19. Juli 1787. schreibt nur nach dem Urtheile Mittheilung der Akten vor. Die Hofverordnung v. 29. November 1788. liess nur bei Amtssachen und concurrirenden geistlichen die Abordnung eines geistlichen Commissars zu, unterwarf sie in allen übrigen gleich der v. 7. December 1788. dem ordentlichen weltlichen Richter. Das Hofdecret v. 17. März 1791. [6]) erklärt §. 2. Nr. 2.: „Die Geistlichen müssen so wie alle anderen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weshalb es bei der Verordnung v. 11. März d. J. . . . zu verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen der Lehr- und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen mit blos geistlichen Strafen und Bussen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehen schuldig machen und weltliche Strafen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben.“ . . . Nähere Erläuterungen gab das Hofcanzleidecret v. 3. März 1792. [7]). Es werden darin rein geistliche, gemischte und gemeine Vergehen unterschieden. Auf die ersteren „beschränkt sich die ganze bischöfliche Strafgewalt“. Als gemischte Vergehen wurden diejenigen Amtsvergehen behandelt,

---

den gebrauchen und vor dem Landrechte Recht geben und nehmen.“ Leopold I. verordnete 1698., „dass die Geistlichkeit in realibus und personalibus vor dem weltlichen Richter Rede und Antwort zu geben schuldig sei.“ Josephs II. Decret vom 28. Juli 1783. wies die Geistlichen an „in allen bürgerlichen Angelegenheiten vor den normalmässigen Gerichten des Staats Recht zu suchen und zu nehmen.“ Kaiser Franz übertrug durch Entschliessung vom 25. März 1802. die Jurisdiction auch über den gesammten unadeligen Clerus den „Landrechten,“ vor welchen bis dahin nur Geistliche adeliger Geburt den Gerichtsstand hatten.

[5]) Vgl. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht Bd. II. (Giessen 1856.) S. 380. Anm. 7.

[6]) Vgl. J. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den K. Oesterr. Staaten (Wien 1849.) S. 295. fg.

[7]) Vgl. Jacobson a. a. O. S. 60. fg.

bei welchen in Frage kommt, ob der Geistliche als Seelsorger seine amtlichen Pflichten verletzt hat, denn als Seelsorger sei der Geistliche als ein „Beamter des Staates in der Kirche" anzusehen. Bei diesen sog. gemischten Vergehen wurde gemeinschaftliche Untersuchung durch weltliche und geistliche Commissarien und ein gemeinschaftliches Gutachten derselben an die Landesstelle, „damit die Verfügung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet", vorgeschrieben. Dagegen bei den gemeinen Vergehen, oder, wie das Hofdecret von 1792. sagt: „wenn es sich um schwere Polizei-Uebertretungen oder um Verbrechen handelt, finden Cumulativ-Commissionen nicht statt," in diesen gehört, wie die Bestrafung, so auch bereits die Untersuchung ausschliesslich dem Staate. Das Hofdecret v. 26. August 1797.[8]) bestimmt: „Erstens jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, muss in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder weltlicher Verbrechen schuldig. — Geistlicher Vergehen im eigentlichen Sinne des Worts macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die niederen und die höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder nicht ordnungsmässig verrichtet, die canonischen Vorschriften von der dem Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel oder zum Trunke, durch verdächtigen und unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. — Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, so wie auch angemessene Kirchencensuren und geistliche Strafen zu verhängen; hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt. —

---

[8]) Vgl. Beidtel a. a. O. S. 301. fg.

Zweitens. Durch Uebertretung der bürgerlichen Pflichten begehet der Geistliche Civil- oder Criminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluss desselben der politischen Behörde oder dem Strafgerichte zusteht [9]). — Drittens. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit sein soll, so muss er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluss auf die Gesinnungen des Volkes hat und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar theilnimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden, woraus von selbst folgt, dass die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniss, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehet."

Auch die Bischöfe waren in Oesterreich bis auf das Concordat von der Unterwerfung unter die weltlichen Gerichte nicht ausgenommen.

Dass der Staat, wenn er sich das Gericht über Vergehen der Geistlichen gegen die Staatsgesetze vindicirt, in seinem Rechte ist, kann nur von einem Standpunct aus bestritten werden, welcher den Staat nicht als eine von Gott nach ihren eigenthümlichen Aufgaben zu selbstständiger Wirksamkeit berufene Ordnung anerkennt, welcher es leugnet, dass der Staat seine Mission von Gott, nicht erst durch Vermittelung der Kirche empfangen hat, dass er sich selbst Zweck ist, und daher auch nicht dazu da ist, bloss nach den Zwecken der Kirche regiert zu werden. Darum erklären denn auch einsichtige katholische Schriftsteller, wie Schulte [10]) die Verfolgung der durch die Staatsgesetze mit Strafen bedrohten Verbrechen des Clerus für einen begriffsmässig rein staatlichen Gegenstand, so wie, dass der Staat die Strafgerichtsbarkeit über die bürgerlichen Vergehen des Clerus auch ohne ausdrücklichen

---

[9]) Vgl. noch Oesterr. Strafges.-Buch v. 3. Sept. 1803. §. 446.

[10]) Schulte a. a. O. Bd. I. (Giessen 1860.) S. 431., Bd. II. S. 404.

Vertrag mit der Kirche von sich aus in die Hand zu nehmen vollständig berechtigt war.

Dagegen enthielt nun freilich die Behandlung der als causae mixtae aufgefassten Amtsvergehen der katholischen Geistlichen in der älteren Oesterreichischen Gesetzgebung unzweifelhaft eine Verletzung der Kirche. Die Anschauung, dass der Geistliche „als Seelsorger“ „Beamter des Staates in der Kirche sei“, negirt ihrerseits das Recht der Kirche als einer eigenthümlichen Lebensordnung. Und wenn das Kirchenregiment der Kirche und nicht dem Staate gehört, so muss der Kirche principiell auch das Recht auf die Disciplinargerichtsbarkeit über ihre Geistlichen zugesprochen werden, und eine Betheiligung der Staatsgewalt an dem Gerichte über die Amtsvergehen ist nur in so weit zu rechtfertigen, als die Geistlichen zugleich als Träger wirklich staatlicher Functionen in Betracht kommen, z. B. hinsichtlich der Kirchenbuchführung da, wo dieselbe zugleich die bürgerliche Beglaubigung des Personenstandes darstellt.

Den begründeten Beschwerden hinsichtlich der Behandlung der Amtsvergehen der katholischen Geistlichen verschaffte jedoch bereits die Kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850., betreffend das Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt [11]) §. 3.—5. Abhülfe. Mit dieser durch die staatliche Gesetzgebung gewährten Anerkennung des Rechts der Kirche auf die Handhabung der Disciplin über ihre Geistlichen hatte der Staat auch in Bezug auf diesen Punct das Seinige gethan. Er ging auch hier weiter, und schloss den Artikel XI. des Concordats ab, der indessen ausserhalb der Gränzen dieser Erörterung liegt.

Die genannte Verordnung von 1850. kam zugleich dem Antrag des Episcopats, bei der Verurtheilung eines Geistlichen wegen gemeiner Verbrechen vollen Aufschluss zu erlangen, im §. 6. mit der Bestimmung entgegen: „Den Gerichtsbehörden ist anzuordnen, dass, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, dem Bischofe die Verhandlungsacten auf sein Verlangen mitgetheilt werden.“

---

[11]) Bei Walter, Fontes jur. ecclesiastici (Bonn 1862.) p. 276. sqq.

Der Artikel XIV. des Concordats lautet im ersten Absatz: „Eadem de causa“ [scil. „Temporum ratione habita,“ cfr. Art. XIII.] „Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.“

Der Punct, auf welchen bei diesen Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikel XIV. das Hauptgewicht zu legen ist, ist die Zurückführung von Rechten, welche, wie die Gerichtsbarkeit bei bürgerlichen Vergehen des Clerus (und nicht minder in Civilsachen desselben), der moderne Staat begriffsmässig zu beanspruchen hat, und bisher kraft eigenen Rechtes übte, auf Concessionen, welche die römische Curie „temporum ratione habita“ macht.

Die Curie steht hinsichtlich ihrer Auffassung der Jurisdiction in Civilsachen und bei bürgerlichen Vergehen der Cleriker noch immer auf dem Standpuncte des canonischen Rechts, d. h. sie sieht die betreffenden Gegenstände nicht als begriffsmässig staatliche an, und bestreitet daher das Recht des modernen Staats, die bezeichnete Jurisdiction von sich aus in die Hand zu nehmen; sie versteht sich vielmehr höchstens „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse,“ welche die volle Verwirklichung des canonischen Systems in Beziehung auf das Verhältniss von Staat und Kirche einmal nicht zulassen, dem Staate in Gestalt eines Gnadenactes unter bestimmten Einschränkungen das zu geben, was nach dem Staatsbegriff der neuern Zeit „des Kaisers ist.“ Die

Clausel „temporum ratione habita“ scheint überdiess den Vorbehalt anzudeuten, wenn je ein der Verwirklichung des mittelalterlichen kirchlichen Ideals des Verhältnisses von Staat und Kirche günstiger Zeitpunct erscheinen sollte, vom Staate die ungeschmälerte Herstellung der canonischen Satzungen als Zeichen seiner dann erst vollkommenen Unterwerfung unter das göttliche Recht zu verlangen. Diesen Standpunct der Curie deutet der Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores an, indem er Nr. XXXI. den Satz verdammt: „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, *etiam inconsulta et reclamante Apostolica sede.* Allocutio *Acerbissimum* 27. septembr. 1852. Allocutio *Nunquam fore* 15. decembr. 1856.“ Zur Erläuterung mag angeführt werden, dass die Allocution Acerbissimum (1852.) indem sie die „Verfolgung der Kirche“ in der Republik Neu-Granada beklagt, als Beweis derselben geltend macht, dass dort ein Gesetz erlassen wurde, „qua ecclesiasticum forum de medio omnino tollitur ac declaratur, causas omnes ad idem forum pertinentes ac vel ipsas cum Archiepiscopi, tum Episcoporum causas sive civiles sive criminales ante laicalia Tribunalia ab illius reipublicae Magistratibus in posterum esse judicandas.“ Die Allocution Nunquam fore, gerichtet gegen die Regierung der Republik Mexico, klagte: „Nationalis Conventus Deputatorum Consilio inter plurima contra sanctissimam nostram religionem ejusque sacros Ministros Pastores, et Christi hic in terris Vicarium maledicta, et convicia novam proposuit Constitutionem multis conflatam articulis, quorum plures divinae ipsi religioni ejusque salutari doctrinae, sanctissimisque institutis et juribus plane adversantur. Hac enim nova proposita Constitutione praeter alia et omne ecclesiastici fori privilegium tollitur.“

Ich habe gerade in derartigen Stipulationen, wie sie z. B. in dem Artikel XIV. des Oesterreichischen Concordats vorliegen, immer ein Argument dafür gefunden, dass der moderne Staat keine Concordate im eigentlichen Sinn, d. h. keine Vereinbarungen mit der römisch-katholischen Kirche, welche das Verhältniss von Staat und

Kirche in principiellen Puncten bestimmen[12]), abschliessen soll.

---

[12]) Auf Seiten der Kirche können Vereinbarungen mit der Staatsgewalt von allen Gliedern der Hierarchie abgeschlossen werden, denen eine selbstständige Kirchengesetzgebungsgewalt zukommt, also ausser dem Papste von allen Ordinarien. Vgl. Schulte, Kirchenrecht Bd. I. S. 443. Von vorzüglicher Wichtigkeit sind jedoch die Vereinbarungen mit dem Papste, als dem Oberhaupte der katholischen Kirche. Beispiele von Vereinbarungen mit Bischöfen aus der neueren Zeit bilden die Grossherzoglich Hessische vorläufige Uebereinkunft mit Mainz vom 22./23. August 1854., welche 1856. durch Vereinbarung der Regierung mit der römischen Curie modificirt und 1866. formell mit Zustimmung des Bischofs beseitigt worden ist (wie hat sich die römische Curie zu dieser Maassregel verhalten?), so wie ferner die Uebereinkunft zwischen der Württembergischen Regierung und dem Bischofe von Rottenburg vom 12./16. Januar 1854. (in Moy's Archiv Bd. VI. S. 471. ff.), für welche jedoch der letztere die Billigung der päpstlichen Curie nicht zu erlangen vermochte, worauf die Regierung den Weg der unmittelbaren Verhandlungen mit Rom betrat, der (1857.) zu dem Abschlusse des (1861. glücklicher Weise beseitigten) Concordats führte. Die Concordate im eigentlichen Sinne bilden nur eine Klasse von Vereinbarungen der Kirchen- und Staatsgewalt. „Sie haben es immer mit Fragen von principieller Bedeutung zu thun, sei es, dass diese Fragen, wie bei den Concordaten des 19. Jahrhunderts, unmittelbar die der Kirche in der allgemeinen Rechtsordnung zu gewährende Machtsphäre und deren Abgränzung zum Gebiete des Staats betreffen, oder dass sie, wie bei den Concordaten des Mittelalters, zunächst zwar auf einzelne innere Verhältnisse der Kirche sich beziehen, aber doch so, dass kraft der, in der gegebenen Geschichtsepoche begründeten Bedeutung dieser Fragen für die allgemeine Rechtslage der Kirche (man denke z. B. an den Investiturstreit) die vereinbarte Lösung derselben mittelbar auch das Verhältniss von Staat und Kirche in principiellen Puncten bestimmt.“ S. Herrmann a. a. O. S. 739., vgl. Schulte I. S. 440., der wenigstens hinsichtlich der neueren Concordate dieselbe Ansicht vertritt, auch Mejer in Herzog's Realencyklopädie Bd. III. S. 60. u. d. A. „Concordate“. Die den Circumscriptionsbullen zu Grunde liegenden Uebereinkünfte bilden eine weitere Klasse von Verträgen der Staatsgewalten mit der Kirchengewalt, in denen die ersteren namentlich auch die Leistung materieller Mittel übernommen haben. Dass übrigens auch Vereinbarungen mit Bischöfen den Character eines wahren Concordats an sich tragen können, zeigt die oben erwähnte Mainz-Darmstädter Convention in ihrer ursprünglichen 1854. mit dem Bischof vereinbarten Gestalt. Indessen beschränken sich die Bischöfe gegenwärtig, jedenfalls bei Fragen von principieller Bedeutung auf den Abschluss vorläufiger Uebereinkünfte und holen die Genehmigung

Ueber diese Frage, ob der moderne Staat überhaupt mit der römischen Curie Concordate in dem angegebenen Sinn schliessen soll, habe ich mich bereits an einem anderen Orte [13]) eingehend ausgesprochen: „Darin," bemerkte ich, „dass die Curie bei den Verhandlungen über Principienfragen, wie nachher bei Auslegung der getroffenen Vertragsbestimmungen stets von einem Begriffe der „Kirchenfreiheit" ausgeht, welche der moderne insbesondere der paritätische Staat nicht annehmen kann, ohne die Grundlagen seiner Rechtsordnung selbst in Frage zu stellen, — während der weltliche Contrahent, selbst wenn er sich sein Hoheitsrecht bei Verkündigung des Concordats ausdrücklich gewahrt hat, auch bei einer auf die repressive Seite beschränkten Bethätigung desselben von der anderen Seite den Vorwurf des Vertragsbruchs zu gewärtigen hat, weil von jenem Standpunct aus das Hoheitsrecht an sich negirt wird, liegt das Hauptbedenken gegen den Abschluss von Concordaten in dem oben gegebenen Sinne. Schulte entwickelt zwar (das kathol. Kirchenrecht Bd I. S. 441. fg.), um zunächst die Bedenken aus dem Gesichtspunct der Parität zu widerlegen, dass die Concordate nur für das innere Gebiet der katholichen Kirche zu gelten haben, dass

---

der römischen Curie für die getroffenen Stipulationen ein. Anders verhielt es sich zum Theil mit den von den Landesherren mit den Landesbischöfen zur Zeit des deutschen Reiches seit dem 16. Jahrhundert geschlossenen Vereinbarungen, bei denen mehrfach jede Spur päpstlicher Einwirkung fehlt, wie z. B. bei dem Vertrage zwischen Oesterreich und Constanz von 1629. (Vgl. über diese Verträge die Nachweisungen in Richter's Kirchenrecht 6. Aufl. §. 78. Anmerk. 5. und besonders bei Schulte Bd. I. §. 91. Anm. 1. Vgl. auch Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs besonders im 18. Jahrh., Erlangen 1855.). Auch hierin zeigt sich, wie die relative Selbstständigkeit, welche die deutschen Bischöfe gegenüber der Curie unter dem Reiche behauptet hatten, seit der Zerstörung der deutschen Kirchenverfassung im Anfang unseres Jahrhunderts gerade so, wie die Freiheit der gallicanischen Bischöfe seit der französischen Revolution verschwunden ist. Würde ein Papst, der den Syllabus verkündete, sonst gegenwärtig die Berufung eines öcumenischen Concils gewagt haben?

[13]) In der von mir besorgten 6. Aufl. von Richter's Kirchenrecht S. 260. ff. Anm. 6.

sie also fremde Confessionen nicht berühren. Dass aber die Anerkennung des Grundsatzes der Parität selbst, als dessen Consequenz die angegebene Beschränkung erscheint, wenigstens nicht dem Standpunct der Curie entspricht, dafür genügt es an die Protestationen derselben gegen die Fundamentalgesetze des deutschen Reichs, so wie z. B. daran zu erinnern, dass noch in dem Syllabus von 1864. Nr. LXXVII. es als verderblicher Irrthum bezeichnet worden ist, zu lehren: „Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscunque cultibus exclusis.““ Und wenn sich Schulte ferner darauf berufen hat, dass z. B. „das Oesterreichische Concordat die Verleihung der freisinnigsten Verfassung an die evangelische Kirche Oesterreichs nicht gehindert habe,“ so durfte ich darauf verweisen, dass die den Grundsatz der Gleichberechtigung schwer verletzende Gesetzgebung über gemischte Ehen, über religiöse Kindererziehung und über den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern in Oesterreich mit Berufung auf die der römischen Kirche im Concordat gewährleisteten, ihr, wie das Concordat aussagt, nach der Anordnung Gottes und den canonischen Vorschriften zustehenden Rechte und Prärogativen so lange aufrecht erhalten wurde, als das Concordat selbst sich in ungeschmälerter Geltung behauptete. Ich glaube, dass Schulte seine Behauptung, dass das Oesterreichische Concordat die legale staatliche Stellung aller nichtrömisch-katholischen Religionen und Individuen nicht im Entferntesten berührt habe, heute selbst nicht mehr aufrecht erhalten wird, nachdem der Papst selbst in der Allocution vom 22. Juni 1868. nicht nur die Gesetze vom 25. Mai 1868., welche die dringendsten Beschwerden der nicht römisch-katholischen Confessionen in Beziehung auf die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung abgestellt haben, sondern sogar das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867. mit seiner Garantie der Gewissensfreiheit und Parität als einen Bruch des Concordats feierlich verdammt hat. Dass aber auch der Kaiser bei dem Abschluss des Concordats hinsichtlich der sogenannten Akatholiken die staatliche Gesetzgebung binden wollte, das beweist jetzt in schlagen-

der Weise die Note des kaiserlichen Bevollmächtigten Fürstbischofs von Wien von Rauscher an den päpstlichen Bevollmächtigten Cardinal Viale Prelá vom 6. August 1855., welche einen Bestandtheil des Vertragswerks bildete und die geheimen Abreden zwischen der Krone Oesterreich und der Curie über die Aufrechthaltung bestehender Bedrückungen der sog. Akatholiken enthielt. Ich werde auf diess Aktenstück, das der Verborgenheit entrissen zu haben ein dankenswerthes Verdienst des Herrn H. Vering ist, der es in seinem Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XVIII. [Neue Folge Bd. XII.] 1867. Heft 6. S. 449. ff. abdrucken liess, demnächst zurückkommen. Hier bemerke ich nur, dass der Vertragscharacter dieses Aktenstückes nicht bezweifelt werden kann, wenn es darin z. B. heisst: „Augustissimus Imperator pro eo, quo agitur, religionis studio omnia ita disponet, ut in regno Lombardo-Veneto publicum religionis exercitium Ecclesiae catholicae eo, quo hucusque factum est, modo exclusive reservetur." Angesichts solcher Sätze dürfte auch Schulte nicht ferner behaupten, dass das Concordat dem Staate hinsichtlich der Akatholiken auch nicht im geringsten die Hand gebunden habe. Dass die betreffenden Stipulationen nicht in das Hauptinstrument des Vertrages aufgenommen wurden, ändert nichts an ihrem Vertragscharacter, da auch sonst bei der Oesterreichischen wie bei anderen Conventionen wichtige gegenseitige Zusagen in dem die feierliche Convention begleitenden Notenwechsel niedergelegt wurden. Dass aber jene Abreden sorgfältig geheim gehalten wurden, war nothwendig, wenn die Absicht, Europa und die eigenen Unterthanen über den wahren Character des Concordats zu täuschen, erreicht werden sollte. Wenn die Protestanten dennoch die gegen sie gerichtete Spitze des Concordats richtig erkannten, so haben diejenigen kein Recht, ihnen einen Vorwurf daraus zu machen, welche sich täuschen liessen. Wie freilich Cardinal Rauscher in der Adresse der österreichischen Bischöfe vom 28. September 1867. den Satz unterschreiben konnte: „Man entblödete sich nicht, die österreichische Gesetzgebung der Unduldsamkeit gegen die nichtkatholischen Christen anzuklagen; doch kein redlicher Mann, welcher

mit den Verhältnissen genau bekannt ist, kann diess ohne Entrüstung vernehmen," — er, der doch als Verfasser der Note vom 6. August 1855. „mit den Verhältnissen genau bekannt war," — das zu rechtfertigen ist nicht unsere Sache. Auch dass jene Zusagen an den Papst, weil sie wohlerworbene Rechte Dritter kränkten, insbesondere die staatsrechtliche Stellung der anderen Confessionen auf das Tiefste verletzten, von vornherein für nichtig zu erachten waren, widerlegt nicht, sondern bestärkt unsere Behauptung, dass der paritätische Staat nicht mit der römischen Curie concordiren kann, ohne sein Princip zu verleugnen und Unbetheiligte zu verletzen oder sich dem Vorwurf auszusetzen, Zusagen ertheilt zu haben, die er zu halten nicht im Stande ist. Denn schon das Versprechen, die katholische Kirche in den ihr nach der Anordnung Gottes und den canonischen Vorschriften zukommenden Rechten und Prärogativen zu erhalten, schliesst im Sinne der Curie verstanden die Parität aus.

Allein auch abgesehen von dem Verhältniss der römischen Kirche zu den anderen Confessionen halte ich es vom Standpuncte des modernen Staates aus für unrichtig, wenn derselbe die principielle Regelung seines Verhältnisses zur römischen Kirche auf dem Wege des Concordats herbeizuführen sucht. Schulte giebt (a. a. O. S. 416. ff.) einen beachtenswerthen Versuch, die Gränzen der reinkirchlichen, reinstaatlichen und gemischten Gegenstände principiell zu bezeichnen. Man mag ihm hierbei in sehr vielen Beziehungen beitreten, allein es ist leicht darzuthun, dass die Curie von anderen Anschauungen ausgeht. Wenn Schulte z. B. die Herrschaft der Staatsgesetze hinsichtlich aller vermögensrechtlichen Beziehungen des Clerus (S. 427.), sowie der vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Gläubigen gegenüber der Kirche und dem Clerus, ferner hinsichtlich der Verbindlichkeit des Kirchenguts und des Clerus zur Entrichtung von Staatsabgaben (S. 428.) behauptet und die Jurisdiction in Civilsachen des Clerus (S. 427.), wie bei Vergehen desselben gegen die Strafgesetze des Staates, dem letzteren zuspricht, so entspricht diess allerdings dem modernen Staatsbegriffe. Dagegen ergiebt sich aus den von uns

hervorgehobenen Sätzen der neueren Concordate [14]), welche diese Jurisdiction der Staatsgewalt in Schuld- und Strafsachen der Cleriker nur „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ anerkennen, aus den Sätzen des Syllabus über das privilegium fori der Cleriker und über die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen, hinsichtlich deren der Syllabus Nr. XXX. den Satz verdammt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit“ (Litt. apost. „*Multiplices inter*“ 10. Junii 1851.), dass die Curie diese Gegenstände nicht als begriffsmässig staatliche bez. der Herrschaft der Staatsgesetze unterworfene ansieht [15]). Im Principe stellt sie sich in allen diesen Fragen

---

[14]) Auch das Württembergische Concordat Art. V. und das Badische Art. V. hatten im Princip dieselben Bestimmungen, wie der erste Absatz des Artikel XIV. des Oesterreichischen Concordats. (Hinsichtlich des Bischofs, bez. des Erzbischofs war aber in jenen Conventionen nicht, wie im zweiten Absatz des cit. Artikels des Oesterreichischen Concordats eine Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen bedungen). Jetzt nimmt in Baden und Württemberg der Staat die Gerichtsbarkeit über bürgerliche Vergehen der Geistlichen wiederum als ein ihm begriffsmässig zustehendes Recht in Anspruch, vgl. auch Badisches Ges. v. 9. October 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, §. 13., Württemb. Verf.-Urk. §. 73. — Das Bayerische Concordat übergeht die bürgerlichen Vergehen der Geistlichen mit Stillschweigen, die Civilsachen derselben verweist Art. XII. lit. c. einfach vor den weltlichen Richter. Die Allocution sagt: („Temporum ratione habita concessimus) ut ad laicum judicem deferantur causae circa crimina et delicta a clericis admissa, quae imperii legibus animadvertuntur, ita tamen ut in hisce criminalibus causis Episcopus nulla interjecta mora de rebus omnibus quam diligentissime certior fiat, iique omnes habeantur respectus, quos clericalis conditio requirit“, s. Jacobson a. a. O. S. 69. f. Das Religionsedict §. 64. lit. c. erklärt als rein weltlich: „Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben“.

[15]) Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts (2. Aufl. Giessen 1868.) S. 133. fg. bemerkt zu dem Satze: „Auf bestimmte weltliche Rechte hat die Kirche ebensowenig ein dauerndes unabänderliches Jus quaesitum als der einzelne oder die Gemeinschaften; es ist hier Alles abhängig von der historischen Entwicklung“: „Damit scheinen die Thesen 30., 31., 32. des Syllabus im Widerspruche zu stehen. Das ist jedoch kaum (!) möglich, weil historisch feststeht, dass die Kirche nicht immer die Immunität des Clerus und die Ge-

noch immer auf den Standpunct der bezüglichen canonischen Satzungen, welche, wie Schulte ganz richtig bemerkt hat, ihre geschichtliche Rechtfertigung darin fanden, dass es im Mittelalter keinen Staat im heutigen Sinne gab, indem vielmehr die Kirche den eigentlichen Staat des Mittelalters darstellte. Durch das Alles will ich nur darthun, dass der moderne Staat und die Curie von so verschiedenen Grundanschauungen ausgehen, dass eine principielle Uebereinstimmung hinsichtlich einer durchgreifenden Abgränzung des staatlichen vom kirchlichen Gebiete nicht — oder doch nicht, ohne dass der weltliche Contrahent in eine mindestens formelle Unterordnung des staatlichen Princips unter den canonischen Standpunct willigt, zu erzielen ist. Sonach ist der geeignete Weg für den modernen Staat freilich der, dass er selbst auf dem Wege der Staatsgesetzgebung seine Machtsphäre gegenüber der Kirche abgränzt und einschränkt, wobei er die vollste Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung für das Gebiet der reinkirchlichen Gegenstände anerkennen, zugleich aber seine Mitwirkung bei Gegenständen gemischter Natur und die Möglichkeit der Repression vorkommender Uebergriffe in das Gebiet der reinweltlichen Rechtsordnung oder von Verletzungen der Rechte anderer Confessionen wahren kann, ohne den Schein der Zweideutigkeit auf sich zu laden, welcher nicht wohl zu vermeiden ist,

richtsbarkeit der Civil- und Kriminalsachen besass und der Papst selbst in neuerer Zeit beides aufgegeben hat, z. B. für Oesterreich, Bayern u. s. w. Wenn also die in manchen Schriften (z. B. „der Papst und die modernen Ideen, Wien 1865. Hft. 1. S. 65.) gemachte Antithese und Paraphrase richtig wäre, so würden geschichtliche Facta negirt, es sei denn, dass man sagte: die Kirche hat „aus eignem von Gott ihr verliehenen Rechte" die Immunität, die Anerkennung im Civilrechte war überflüssig. Nur ist es für den Juristen schwer, sich in diese Logik zu finden. Nicht aber im Widerspruch steht, für die Immunität, wie Thesis 30. thut, die innere Grundlage ausserhalb des Civilrechts zu suchen." Wir begreifen die Bedrängniss, in welche der Syllabus alle katholischen Vertreter ächter Wissenschaft versetzen musste. Von unserem protestantischen Standpunkt aus erscheint es uns freilich nicht neu, dass die Curie es mit geschichtlichen Facten nicht immer genau nimmt, und Doctrinen hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und Staat vertritt, in welchen Juristen, welche mit dem Staatsbegriff zu operiren gewohnt sind, ihr allerdings schwer nachzugehen vermögen.

wenn eine Staatsgewalt, welche in einer Convention mit der Curie sich principiell auf den Boden des canonischen Rechts begeben hatte, nachher in einem organischen Edicte von dem modernen Staatsbegriffe aus Bestimmungen über ihr Hoheitsrecht trifft [16]).

Ich habe aber auch in anderem Zusammenhang gezeigt [17]), dass auch vom Standpunct einer richtigen Kirchenpolitik aus für die Interessen der katholischen Kirche besser durch die verfassungsmässige Begränzung und Sicherung der kirchlichen Machtsphäre gesorgt wird, als durch den Abschluss von Concordaten, welche sich in der Regel für die kirchlichen Interessen als eine unzuverlässige Schutzwehr erweisen, die, weil sie dem modernen Staatsleben keinen genügenden Raum gewährt, und weil die Starrheit des curialistischen Standpuncts ihre Erweiterung doch nicht zugesteht, erfahrungsmässig der natürlichen Reaction der Kräfte des politischen Lebens nicht zu widerstehen vermag. Es ist uns erfreulich, zu constatiren, dass einsichtsvolle Schriftsteller streng katholischer Gesinnung gegenwärtig unser Urtheil in letzterer Beziehung theilen, wie denn z. B. Schulte neuerdings wiederholt darauf hingewiesen hat, wieviel sicherer der Rechtszustand der katholischen Kirche unter dem Schutze der Preussischen Verfassungsurkunde gestellt sei, als diess in anderen Ländern der Fall war, deren Regierungen sich zum Abschluss von Concordaten herbeigelassen hatten. Und auch die Curie sollte durch die Thatsache belehrt werden, dass die Württembergische (1857.) und Badische Conven-

[16]) Wenn hiernach für eine grundsätzliche Gebietsbestimmung der beiden Gemeinwesen der Weg des Concordats jedenfalls vom Standpuncte des modernen Staats zu verwerfen ist, so schliesst diess freilich Vereinbarungen mit der Curie über concrete Puncte von praktischem Interesse, wie sie z. B. die Grundlage der Circumscriptionsbullen gebildet haben, nicht aus. Ueber Errichtung und Besetzung der bischöflichen Stühle und der Capitel, über Dotationsfragen, über Pfründenausscheidungen und Verwaltung des Kirchenvermögens können sehr wohl Vereinbarungen getroffen werden, ohne dass ein Theil genöthigt wäre, seine principielle Auffassung fremden Anschauungen unterzuordnen. Ueber solche Puncte werden Vereinbarungen in der Regel sogar unentbehrlich sein.

[17]) S. oben S. 186. fg. Anm. 23.

tion (1859.) schon bei dem Versuch, sie durch die Staatsgesetzgebung in Vollzug zu setzen, gescheitert sind (1861., 1860.), dass selbst die Mainz-Darmstädter Convention (1854., 1856.) wenigstens formell durch gegenseitige Uebereinstimmung beseitigt werden musste (1866.), wenn es sich bei dieser Beseitigung auch vorläufig dem Lande gegenüber um ein unwürdiges Kunststück ultramontaner Täuschung handelte, dass heute auch in die Schutzwehren des Oesterreichischen Concordats (1855.) Bresche gelegt worden ist (1868.), durch welches die Contrahenten auf Jahrhunderte hinaus die Concordia sacerdotii et imperii sicher gestellt und eine neue Aera römisch-katholischer und habsburgisch-kaiserlicher Herrlichkeit in Deutschland und Europa inaugurirt zu haben vermeinten, während schon das im Jahr 1861. eingetretene Oesterreichische Cabinet die Revision des Concordats in Rom (vergeblich) nachzusuchen genöthigt war, dass endlich das Bayerische Concordat (von 1817.) nur darum Bestand gewonnen hat, weil ihm staatsgesetzliche Geltung nur beigelegt wurde, soweit es der Verfassungsurkunde und dem Religionsedict von 1818. nicht widerspricht, — ein Verfahren, von welchem die Curie stets bestritten hat, dass es eine stricte Vertragserfüllung enthalte, während andererseits feststeht, dass das Concordat nur durch seine Beschränkung im Religionsedict mit dem unverzichtbaren staatlichen Hoheitsrecht und der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung der evangelischen Landeskirche in Einklang gebracht, und damit für den Staat durchführbar gemacht werden konnte, — um von dem französischen Concordat (1801.) und seiner durch die organischen Artikel modificirten staatlichen Geltung zu schweigen. Der Curie müsste in der That der Rest ihrer altbewährten politischen Klugheit abhanden gekommen sein, wenn ihr durch solche Erfahrungen die Concordatspolitik insbesondere für Deutschland nicht auf lange verleidet sein sollte.

Uebrigens will ich gleich an dieser Stelle bemerken, dass die Frage, ob der Weg des Concordats nach dem obigen Begriffe zum Behufe der Gränzregulirung der beiderseitigen Gebiete für den Staat, beziehentlich für die

katholische Kirche der richtige sei, mit der Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate nicht zu vermengen ist.

Im Einzelnen ist aus den Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. XIV. des Oesterreichischen Concordats, zu welchem wir uns zurückwenden, noch hervorzuheben, dass bei der Ausübung der von der Curie „temporum ratione habita“ anerkannten Jurisdiction des Staates bei bürgerlichen Vergehen der Geistlichen die sofortige Benachrichtigung des Bischofs, und in Beziehung auf Verhaftung und Detention Schonung der Würde des geistlichen Standes bedungen ist. Wird auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt oder begehrt es in anderen Fällen der Bischof, so sind ihm die Akten Behufs der Erwägung in Betreff der geistlichen Strafe mitzutheilen. Geistliche sollen die Kerkerstrafe stets an einem von den Laien abgesonderten Orte erleiden. Wegen Vergehen oder Uebertretungen (im Gegensatz der Verbrechen) soll Einschliessung in ein Kloster oder anderes geistliches Haus stattfinden [18]). Besondere Vorbehalte, namentlich hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens, dessen Anwendung in Folge der Zusammensetzung des österreichischen Staates leider ein chronisches Uebel geworden ist, welches selbst unter der neuen verfassungsmässigen Aera des von innerer Genesung noch weit entfernten Kaiserstaats schon wieder hervorgetreten ist, enthält noch das einen Bestandtheil des Vertragswerks bildende Schreiben des Fürsterzbischof von Wien von Rauscher an den Cardinal Viale Prelá vom 18. August 1855. [19]), in dem es Nr. XI. heisst: „Ceterum articuli XIV. de clericorum caussis dispositiones eos re-

[18]) Jetzt hat das Wiener Ober-Landesgericht erkannt, dass die Gefangenhaltung der Geistlichen in Klöstern nach dem Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 2.: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“, nicht mehr für zulässig zu erachten sei.

[19]) Abgedruckt bei Walter, Fontes p. 289. sqq. Dasselbe Schreiben enthält unter Nr. X. eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens gegen Geistliche wegen solcher auf die Religion bezüglichen Verbrechen und Vergehen, welche das staatliche Gesetz mit Strafe bedroht, s. Walter l. c. p. 292. und die Antwort des Cardinals Viale vom 18. August 1855. ibid p. 295. sq.

spiciunt, qui a judiciis ordinariis condemnati fuerint; exceptiones occurrant necesse est, ubi de crimine agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem „Standrecht“ (judicium instantaneum) vocant, statutus est. Insuper Majestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum qui a judice civili de delicto vel transgressione condemnatus fuerit, domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displiceat. In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis“ (d. h. eines Verbrechens im engeren Sinne, im Gegensatz von blossen Vergehen und Uebertretungen) „rei judicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.“

---

Der zweite Absatz des Artikels XIV. lautet: „In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.“

Die hier erwähnten causae majores sind die causae criminales contra episcopos [20]). In höchster Instanz entschied über Anklagen gegen Bischöfe bereits nach dem Concil von Sardica (343.) der Papst auf Berufung von dem Spruch der Provinzialsynode, welche nach den älteren Canones unter dem Metropoliten das Gericht erster Instanz bei Vergehen der Bischöfe bildete. Während das fränkische Reichsrecht unter Karl dem Grossen einer Berufung verurtheilter Bischöfe an die Entscheidung des Papstes keinen

[20]) Nach dem Wortlaut des Concordats könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob der zweite Absatz des Art. XIV. sich nicht bloss auf die causae criminales graviores contra episcopos beziehe, hinsichtlich der minores (bei denen die Absetzung nicht in Frage kommt) aber ein Vorbehalt des Papstes nicht gemacht werde. Da aber die angezogene Stelle des Tridentinums auch von den causae criminales minores contra episcopos handelt, wird der Vorbehalt auf alle Criminalsachen der Bischöfe zu beziehen sein, welche als solche mit der Bezeichnung causae majores belegt werden. A. M. ist Pachmann, welcher den zweiten Absatz des Art. XIV. nur auf die nach den canonischen Bestimmungen mit Absetzung oder gar Degradation bedrohten Verbrechen bezieht, und annimmt, dass die Bischöfe auch nach dem Concordat in anderen Straffällen den gewöhnlichen weltlichen Strafgerichten unterworfen bleiben sollten.

Raum gab, gelangte der Sardicensische Grundsatz in der durch die Pseudoisidorischen Decretalen bezeichneten Reaction gegen die Zustände des karolingischen Reiches wiederum zur Anerkennung, während einem anderen pseudoisidorischen Satze, wonach die Verurtheilung eines Bischofs überhaupt von päpstlicher Genehmigung abhängen sollte, damals unbestrittene Geltung nicht zu Theil wurde. Im Rechte der Decretalen [21]) ist indessen ausdrücklich bestimmt, dass ein Bischof nur vom Papste abgesetzt werden kann. Das Concilium von Trient schreibt in Sess. XXIV. c. 5. de ref. (v. J. 1563.) [22]) vor: „Causae criminales graviores contra episcopos, etiam haeresis, quod absit, quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum Romano Pontifice cognoscantur et terminentur. Quod si ejusmodi sit causa, quae necessario extra Romanam curiam sit committenda, nemini prorsus ea committatur, nisi metropolitanis aut episcopis a beatissimo Papa eligendis. Haec vero commissio et specialis sit, et manu ipsius sanctissimi Pontificis signata, nec unquam plus his tribuat, quam ut solam facti instructionem sumant, processumque conficiant, quem statim ad Romanum Pontificem transmittant, reservata eidem Sanctissimo sententia definitiva.“ Darauf folgt die Bestätigung der in Sess. XIII. c. 6. 7. de ref. und in c. 24. X. de accus. I. 5. getroffenen Bestimmungen. Dann wird für die geringeren Vergehen der Bischöfe die Provinzialsynode als Gericht aufrecht erhalten: „Minores vero criminales causae episcoporum in concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur, vel a deputandis per concilium provinciale.“

Bei diesen Bestimmungen des Tridentinums ist es hinsichtlich der kirchlichen Vergehen der Bischöfe überall verblieben. Was dagegen die bürgerlichen Vergehen der Bischöfe [23]) betrifft, so erfolgte, so weit der Staat sich von der Unterwerfung unter das canonische System emancipirte, allgemein die Verweisung auch dieser Straffälle an die weltlichen Gerichte und in Deutschland inbesondere be-

[21]) C. 2. X. de translat. episcopi I. 7. (Innoc. III. 1199.).

[22]) Cfr. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8. de ref.

[23]) Aus dem Mittelalter führt Friedberg l. c. p. 133. not. 2. Fälle an, in welchen es zur Einkerkerung von Bischöfen durch Laien gekommen ist.

stand bis auf das Oesterreichische Concordat keine Ausnahme mehr von dem Grundsatz, dass auch römisch-katholische Bischöfe wegen Vergehen gegen die staatliche Gesetzgebung vor den staatlichen Gerichten Rechenschaft zu geben haben.

Während das Bayerische, Württembergische, Badische Concordat hinsichtlich der bürgerlichen Vergehen der Bischöfe keine besonderen Bestimmungen enthalten, es also auch in Beziehung auf Bischöfe bei dem allgemeinen Grundsatz belassen, nach welchem die Curie „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ die Jurisdiction der staatlichen Gerichte in bürgerlichen Strafsachen der Geistlichen anerkannt hat, sind in dem zweiten Absatz des Art. XIV. des Oesterreichischen Concordats die bürgerlichen Straffälle der Bischöfe von der gleichen Concession des heiligen Stuhles ausdrücklich ausgeschlossen worden. Es ist freilich auf der anderen Seite die betreffende Verordnung des Tridentinums für den Fall, dass Bischöfe Handlungen begehen sollten, welche von der staatlichen Gesetzgebung Oesterreichs für strafbar erklärt sind, nicht einfach für ausreichend erachtet worden, indem vielmehr für solchen Fall („si opus fuerit“) besondere Vorsorge durch eine Verständigung des Papstes und des Kaisers vorbehalten wurde. Den Schlusssatz: „Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt“, habe ich immer so verstanden [24]), dass im Sinne der Contrahenten die Bischöfe wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Strafgesetze des Staates den staatlichen Gerichten nicht ferner unterstellt sein sollten, vielmehr „vorkommenden Falls“ (d. h. wenn ein Bischof eine vom staatlichen Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung begehen würde), der Kaiser mit dem Papst zu verhandeln verpflichtet sein sollte.

Ich muss auf diesen Punkt näher eingehen, da ich darin, wie sich zeigen wird, der neuerdings von dem Wiener Ober-Landesgericht in Untersuchungssachen wider den Bischof von Linz vertretenen Auffassung nicht beitreten kann, während ich mich dem Hauptergebniss der neuesten Oester-

[24]) S. meine Bemerkung in Richter's Kirchenrecht (6. Aufl.) §. 223. Anm. 7., vgl. diese Zeitschrift oben S. 180. Anm. 17.

reichischen Rechtsprechung, der Annahme der Zulässigkeit der staatlichen Strafverfolgung gegen Bischöfe nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung Oesterreichs anschliesse. Was ich dagegen bestreite, ist, dass nach der Meinung der Contrahenten die Jurisdiction der staatlichen Gerichte Oesterreichs in bürgerlichen Strafsachen der Bischöfe so lange habe fortbestehen sollen, bis für die Behandlung der bezeichneten Strafsachen durch Bestellung eines Gerichts und Bestimmung des modus procedendi in einer (staatlich gehörig zu publicirenden) Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst ein für allemal gesorgt, und damit der im Schlusssatz des Art. XIV. nur in Aussicht gestellte Zustand ins Leben geführt sein würde. Ich glaube nämlich, dass mit einer solchen Annahme der Umsicht der Oesterreichischen Staatslenker, welche zu dem Abschluss des Concordats die Hand geboten haben, zu viel, der Geschicklichkeit der Curie aber zu wenig Ehre gethan wird, womit ich natürlich die Frage, ob der Kaiser von Oesterreich auf die staatliche Gerichtshoheit über einen Theil seiner Unterthanen wirksam und unbedingt verzichten konnte, zu bejahen nicht gesonnen bin, vielmehr mir vorbehalte, auf diese Frage unten näher einzugehen.

Bei der grossen Leichtfertigkeit mit welcher die Oesterreichischen Staatslenker bei dem Abschluss des Concordats die unveräusserlichen Rechte der Staatsgewalt behandelten, indem sie von der durch dasselbe hergestellten Concordia Sacerdotii et Imperii alle möglichen und unmöglichen Wirkungen für die Zukunft Oesterreichs erwarteten, drängt sich die Annahme in zwingender Weise auf, dass man auf der weltlichen Seite gar nicht daran dachte, dass, ungeachtet des für die Austragung künftiger Schwierigkeiten zwischen Staat und Kirche im Art. XXXV. des Concordats vorgezeichneten Weges [25]), doch auch in Zukunft zwischen beiden Gewalten Irrungen eintreten könnten, und das Verhalten Oesterreichischer Bischöfe dabei dieselben mit dem Strafgesetz des Staates in Conflict bringen könnte. Leute, welche für den zerrütteten Haushalt des Reiches von der

[25]) „Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice conferendam."

classischen kaiserlichen Anordnung: „Ich finde das Deficit abzuschaffen“ Hülfe hoffen konnten, mochten auch glauben, dass wenn der Kaiser „finde“, dass von dem Abschluss des Concordats an ein ewiger Friede zwischen dem Staat und der römischen Kirche zu bestehen habe, in der That niemals mehr der Fall eintreten werde, dass ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Principien der Hierarchie und das canonische Recht sich einer mit Strafe bedrohten Verletzung der Staatsgesesetze schuldig macht; man sah darüber hinweg, dass doch selbst das Oesterreich der Concordatsperiode, schon weil es sich den Grundsatz der Unterdrückung der Ketzer nicht aneignen konnte, und weil es, das Staatsleben einer Grossmacht führend, doch nicht ausschliesslich nach den Grundsätzen der Curie regiert werden konnte, auf die Möglichkeit von Conflicten, bei welchen die vorgesehene friedliche Verständigung von Staats- und Kirchengewalt ausblieb, hätte bedacht sein müssen.

Vor einer anderen Gefahr hat sogar selbst die damalige Oesterreichische Regierung ihre Augen nicht gänzlich verschlossen, nämlich vor der Möglichkeit, dass sich unter Umständen einzelne Mitglieder des Episcopats zu einer Betheiligung an den, den Bestand des Kaiserstaats bedrohenden Bestrebungen gewisser (nationaler) Factionen hinreissen lassen möchten; man traf deshalb, wie wir zeigen werden, hinsichtlich *bestimmter* politischer Verbrechen der Bischöfe in einem geheimen Artikel des Concordats eine Vorkehr, welche dem Staat die Abwehr unmittelbar drohender Gefahr zu sichern bestimmt war, dabei freilich weder zum Schutz der staatlichen Interessen ausreichte, noch, da ihr die Garantien des geordneten rechtlichen Verfahrens gebrachen, für die Bischöfe selbst unbedenklich war. Der Fall endlich, dass sich ein Bischof eine durch gemeine verbrecherische Motive bestimmte strafbare Handlung (wie Mord, Eigenthumsverbrechen, Verbrechen gegen die Sittlichkeit u. s. w.) zu Schulden kommen lassen werde, mochte mit Recht für äusserst unwahrscheinlich gelten, und in solchem Falle war denn auch kaum zu fürchten, dass die Curie den Verbrecher der Strafe entziehen werde. Bei den mit Degradation bedrohten Verbrechen gebot ja das canonische Recht

selbst, den seiner clericalischen Privilegien entkleideten Verbrecher dem weltlichen Strafamte zu überlassen.

So also erklärt es sich, dass die Staatsgewalt in Beziehung auf bürgerliche Straffälle der Bischöfe, — um hier zunächst von dem, ihr bei gewissen politischen Vergehen durch den geheimen Artikel des Concordats nachgelassenen vorläufigen Einschreiten abzusehen, — auf die Möglichkeit einer Verständigung mit der Curie von Fall zu Fall rechnete. Auf eine solche Verständigung von Fall zu Fall also glaube ich die Worte „Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt" beziehen zu müssen. Man vergegenwärtige sich den Standpunct der Curie, wonach der Staat überhaupt im Princip kein Recht auf die Gerichtsbarkeit in (bürgerlichen) Strafsachen der Cleriker hat, und ein solches nur auf Grund einer durch die Gnade der Kirche ihm zugestandenen Concession erlangen kann, sowie dass die wirklich von dem heiligen Stuhle dem Kaiser von Oesterreich in dem Concordat gemachte Concession die Strafsachen der Bischöfe ausschloss. Sich gegenüber sah sie eine Staatsgewalt, welche das geschichtlich überkommene Recht hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche in Oesterreich als sündhafte Abweichung von Gottes Ordnung, und die politischen Erschütterungen des Kaiserstaats als dieser Sünde Lohn ansah und nun die Heilung der kranken Zeit darin suchte, dass sie in vorbehaltloser Anerkennung der göttlich geordneten Rechte und Prärogativen der römischen Kirche sich unter das canonische System beugte. Hiervon ausgehend, bezweifele ich nicht, dass die Curie der Meinung war, dass die Staatsgewalt durch die im Art. XIV. des Concordats getroffene Stipulation ihrerseits auf jede strafrechtliche Verfolgung der Bischöfe ohne Mitwirkung des Papstes verzichte, und dass mit der Publication des Concordates selbst das Recht des Staates entfalle, das ja eben vom Standpunct der Curie aus stets als ein angemaasstes und als Verletzung der Prärogativen der Kirche aufzufassen war. Es ist nicht anzunehmen, dass die Curie die Fortdauer der staatlichen Anmaassung bis zur Erzielung einer erst künftig herbeizuführenden Verständigung über das allgemein in solchen

Fällen von beiden Theilen zu beobachtende Verfahren connivirt haben sollte. Die Meinung scheint vielmehr gewesen zu sein, dass wenn nicht im einzelnen Falle eine andere Auskunft vereinbart werde, die in dem angezogenen Decrete des Tridentinums getroffenen Bestimmungen maassgebend sein sollten. Diese unsere Ansicht wird durch den gegenwärtig bekannt gewordenen Inhalt des geheimen Artikels des Concordats durchweg bestätigt. Sofern sich nun aber auch der weltliche Contrahent, als er sich zum Abschluss des Concordats herbeiliess, auf den Boden des canonischen Systems stellte, wird zugestanden werden müssen, dass er das mit dem letztern in Widerspruch stehende staatliche Recht, selbstständig und ohne Mitwirkung des Papstes die Strafverfolgung gegen Bischöfe eintreten zu lassen, auch bloss provisorisch festzuhalten nicht gemeint war. Es folgt diess nicht allein aus der allgemeinen Tendenz des Concordats [26]), sondern auch namentlich aus der Bestimmung im Art. XXXV. desselben: „Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit." Von grosser Bedeutung ist ferner das die Kundmachung des Concordats enthaltende Kaiserliche Patent vom 5. November 1855. [27]), welches nur hinsichtlich der Leitung des katholischen Schulwesens und hinsichtlich der Einrichtung der bischöflichen Ehegerichte,

---

[26]) Art. I.: „Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus." Vgl. Art. II. das Anerkenntniss, dass dem Papst nach göttlichem Recht der Primat der Ehre und des Regiments in der Gesammtkirche zusteht. Art. XXXIV.: „Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede approbatam." Dass die hodie vigens ecclesiae disciplina eine äusserst biegsame Schranke der Restauration des canonischen Systems bildet, ist bekannt.

[27]) Abgedruckt bei Walter l. c. p. 301. sq.

wo solche nicht bestehen, so wie der nothwendigen Aenderungen der bürgerlichen Ehegesetzgebung weitere Anordnungen und bis zu deren Erlass die vorläufige fernere Geltung der dem Concordat widerstreitenden Vorschriften der bestehenden Gesetze vorbehält, mit diesen in Art. I. und II. des Patents ausdrücklich aufgestellten Ausnahmen aber in Art. III. ganz allgemein anordnet: „Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in dem, von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches, von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzkraft zu treten.“ Hätten nach der Meinung des weltlichen Contrahenten die bisherigen Oesterreichischen Strafgerichte die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Straffällen der Bischöfe bis zur Erzielung einer künftigen Vereinbarung mit der Curie über Bestellung eines anderweiten Gerichts und Bestimmung des modus procedendi für bürgerliche Strafsachen der Bischöfe behalten sollen, so wäre das Kaiserliche Patent vom 5. November 1855. der Ort gewesen, wo ein dahin zielender Vorbehalt gegenüber den Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. XIV. des Concordats seine Stelle hätte finden müssen.

Somit glaube ich mit Recht früher [28]) behauptet zu haben, dass nach dem Concordat die Oesterreichischen Bischöfe wegen bürgerlicher Verbrechen und Vergehen nicht den staatlichen Gerichten unterstellt waren, vielmehr der Kaiser verpflichtet sein sollte, vorkommenden Falls mit dem Papste zu verhandeln. Auf der andern Seite habe ich freilich bereits hervorgehoben [29]), dass diess einer der Puncte ist, wo das Oesterreichische Concordat eine Entäusserung von Rechten der höchsten Staatsgewalt enthält, in deren Ermangelung nach modernen Staatsbegriffen die Unabhängigkeit und Machtfülle der Staatsgewalt aufhört, welche wesentliche Merkmale der Souveränetät bilden. Diese Entäusserung erklärte ich für unverbindlich, da das Concordat die Bedeutung eines Bündnisses von Imperium und Sacerdotium, nicht aber eines Subjectionsvertrages des ersteren haben sollte,

---

[28]) S. oben S. 180. Anmerk 17.

[29]) A. a. O. S. 180. fg.

mithin bei der rechtlichen Beurtheilung der Verbindlichkeit der in demselben enthaltenen Stipulationen von der Annahme auszugehen ist, es habe der Kaiser unter Aufrechterhaltung der Oesterreichischen Staatssouveränetät abschliessen wollen. Die dem Wesen der letzteren widerstreitende Stipulation über die bürgerlichen Vergehen der Bischöfe in dem XIV. Artikel des Concordats war daher nicht geeignet, eine bindende vertragsmässige Verpflichtung der Staatsgewalt hervorzurufen, und die letztere durch die betreffende rechtlich hinfällige Verabredung im Concordat nicht verhindert, die in dem Wesen der Souveränetät begründete Strafgerichtsbarkeit über die Oesterreichischen Bischöfe wiederum aus eigener Machtvollkommenheit in die Hand zu nehmen, und im Wege der staatlichen Gesetzgebung die in dem als Staatsgesetz verkündeten Concordat über die Strafverfolgung gegen Bischöfe enthaltene Anordnung durch eine anderweitige Regelung der Verfolgung bürgerlicher Vergehen der letzteren zu ersetzen.

Diese Ausführung steht mit meiner anderweitig dargelegten Auffassung [30]) der rechtlichen Natur der Concordate in keinem Widerspruch. Ich sehe die Concordate allerdings als Verträge an, und bin somit ein Gegner nicht allein der Privilegientheorie sondern auch der sog. Legaltheorie. Die Privilegientheorie [31]), welche die Zugeständnisse des Staates als Ausdruck einer unwiderruflichen Verpflichtung, die Zugeständnisse der Kirche als einseitig widerrufliche Gnadenbezeugungen auffasst, findet gewärtig in

---

[30]) In meiner Bearbeitung der 6. Aufl. von Richter's Kirchenrecht §. 88.

[31]) Vgl. Sarwey in dieser Zeitschrift Bd. II. S. 541. ff., und besonders Hübler in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 410. ff., welche zahlreiche Belege für diese Privilegientheorie geben, durch welche Schulte's Behauptung widerlegt wird, dass die angesehensten Schriftsteller der Curie stets die Gegenseitigkeit der Concordate anerkannt hätten. Selbst die Wendungen in den Aussprüchen der Päpste, welche im Allgemeinen, anerkennen, dass die Concordate als Pacta anzusehen und heilig zu halten seien, erscheinen vielfach zweideutig und sprechen oft nur von den guten Intentionen der Päpste: „nec suam unquam mentem fuisse derogare concordatis," s. Sarwey a. a. O., Hübler a. a. O. S. 411. Anm. 24. S. 428. fg.

der Literatur nur noch vereinzelte Vertreter [32]), ist übrigens auffallender Weise im Syllabus von der Curie, obwohl in demselben die rechtliche Natur der Concordate berührt wird, nicht offen desavouirt worden [33]). Häufiger ist in neuerer Zeit von entgegengesetzter Seite den Concordaten der Vertragscharacter bestritten worden, indem dieselben ihrer Ausführung und ihrem Rechtsbestande nach nichts weiter seien, als einseitige Staatsgesetze, denen nur noch die Form der Vereinbarung anhafte [34]). Allein die Voraussetzung dieser

---

[32]) Ueber den Character und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Italienischen von M. Brühl, Schaffhausen 1853. Vgl. darüber Hübler a. a. O. S. 410. ff. besonders S. 416. Anm. 43.

[33]) Der Syllabus Nr. XLIII. verurtheilt den Satz: „Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones (vulgo Concordata) super usu jurium ad ecclesiasticam immunitatem pertinentium cum Sede Apostolica initas, sine hujus consensu, immo et ea reclamante.“ Alloc. *„In Consistoriali“* 1. Novembr. 1850. Alloc. *„Multis gravibusque“* 17. Decembr. 1860. Schulte bemerkt mit anerkennenswerthem Freimuth, Lehrb. 2. Aufl. S. 148. Anm. 5.: „Wäre es nicht auch gut, um die Gegner verstummen zu machen, auf gleiche Weise die Verpflichtung Roms öffentlich auszusprechen?“

[34]) Diess ist namentlich von Sarwey in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 267.—290. geschehen. Vgl. über diese sog. Legaltheorie, welche in den Württembergischen Kammerverhandlungen über die Convention von demselben Minister vertreten wurde, der die letztere abgeschlossen hatte (s. diese Zeitschrift Bd. II. S. 438.): Hübler das. Bd. III. S. 416. ff. Ich stimme der Kritik Hübler's im Wesentlichen bei, s. meine Ausführung in Richter's Kirchenrecht 6. Aufl. S. 262. fg., nur scheint mir auch Hübler die Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate von derjenigen nach der Zweckmässigkeit des Ausschlusses eines Concordats von Seiten des modernen, besonders des paritätischen Staats nicht immer genügend zu trennen. Er vermengt vielmehr zuweilen die Gesichtspuncte der juristischen und der politischen Beurtheilung der Concordate. (So halte ich die Polemik Hübler's in dieser Zeitschrift Bd. III. S. 420. fg. Anm. 59. für ungerechtfertigt. Denn dadurch, dass über bestimmte Puncte praktischen Interesses eine Verständigung mit der Kirchengewalt geradezu unentbehrlich sein kann (s. oben Anm. 16.), wird die Behauptung nicht widerlegt, dass vom Standpunct des modernen Staats aus für die grundsätzliche Gebietsbestimmung der beiden Gemeinwesen der Weg des Concordates verwerflich, der des Staatsgesetzes allein correct ist). Man kann die Staatsdoctrin, welche gegen den Vertragscharacter der Concordate ins Feld geführt wird, wegen ihrer absolutistischen Prämissen ver-

Theorie, dass die römisch-katholische Kirche für den Staat lediglich eine Corporation darstelle, welche als solche der

---

werfen, und doch die Frage, ob der Abschluss von Concordaten in dem früher bezeichneten Sinn politisch zu rechtfertigen ist, verneinen. Preussen hat kein Concordat in dem bezeichneten Sinne abgeschlossen, und doch erfreut sich die katholische Kirche dort eines hohen Grades von Selbstständigkeit. Preussen hat also nach meiner Ansicht die Fragen der Kirchenfreiheit formell correct behandelt und für die allerdings dringend gebotene Berichtigung der in der materiellen Behandlung (durch zu weit greifende Einräumungen an die römischen Ansprüche) begangenen Fehler sich den Weg offen gehalten, ohne dem Vorwurf der Verletzung vertragsmässiger Verpflichtungen sich auszusetzen. Andererseits würde, was wir empfehlen, nämlich ein Ausführungsgesetz zu Art. 15. der Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850., verbunden etwa mit einer in schonender Weise zu bewirkenden Modification der in Art. 16. über die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse und in Art. 18. über die Besetzung der Kirchenämter getroffenen Bestimmungen, schon genügen, um die von der Kirche gewonnene Freiheit mit dem unverlorenen, aber noch nicht gehörig ausgebildeten Hoheitsrecht des Staates zu versöhnen; der Rechtszustand der katholischen Kirche würde dadurch noch keiner bedeutenden Erschütterung ausgesetzt werden, wie sie etwa die Aufhebung des bisher nur modificirten Oesterreichischen Concordats nach sich ziehen müsste. Jedenfalls sollte aber auch in Preussen die gesetzgebende Gewalt die Gefahren nicht länger ausser Acht lassen, mit welchen die immer kühneren Angriffe der von der „Kirchenfreiheit“ gedeckten ultramontanen Partei das Leben und die Ordnung des Staates bedrohen. Wir wollen an dieser Stelle nicht geltend machen, dass die nationale Entwickelung Deutschlands, dass Preussen, „der Staat, der sich würdig erwies vom Papst Clemens XI. durch eine eigene Bulle verdammt zu werden,“ keine erbitterteren Feinde hat, als die Ultramontanen. Aber zeigt nicht der jetzt von dieser Partei unter Führung des Bischofs von Ketteler gegen das verbriefte Recht der deutschen Staatsregierungen, wonach sie missfällige Persönlichkeiten von der Bischofswahl auszuschliessen vermögen, eröffnete Sturm, dass es verderblich ist, wenn der gemeinsamen Bedrohung gegenüber der grösste deutsche Staat theilnahmslos zuschaut? Es ist doch wahrlich nicht zufällig, dass dieselbe ultramontane Partei, die täglich im Bunde mit dem Auslande die neue staatliche Gestaltung in Norddeutschland anfeindet, in Baden, wie in Bayern und Württemberg (man denke an die auf Beseitigung des gemässigten Bischofs von Rottenburg gerichtete Intrigue, welche an dem mannhaften Widerstand der katholischen Bevölkerung des Landes freilich für jetzt gescheitert ist, aber doch den Lebensabend des ungerecht Angefeindeten zu verkürzen vermochte), und neuerdings selbst in Oesterreich die „Kirchenfreiheit“ nur dazu gebraucht, um die staatliche Ordnung zu untergraben. Darum befürworten wir freilich nicht, die katholische Kirche wiederum

absoluten Omnipotenz seiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen soll, ist hinfällig. Ihr Recht beruht weder auf blosser Staatsconcession, noch ist es insbesondere in ihrer Anerkennung als einer privilegirten Corporation im Staate beschlossen, noch ist es auch nur zulässig, ihr den Begriff der katholischen Landeskirche zu substituiren, auf welche man dann dieselbe Lehre von der Vertragsunmöglichkeit zwischen Haupt und Gliedern anwendbar fand, die vordem im entgegengesetzten Sinne hinsichtlich des Verhältnisses der Staaten zu dem geistlichen Universalmonarchen von den Curialisten geltend gemacht worden war. Ich vindicire also den Concordaten, wie übrigens auch den den Circumscriptionsbullen zu Grunde liegenden Vereinbarungen, im Allgemeinen den Character zweiseitiger Verträge. Und zwar halte ich dafür, dass sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen sind.

Dagegen hat freilich neuerdings Herrmann (im deutschen Staatswörterbuch Bd. V. S. 737. ff.) auszuführen gesucht, dass die Concordate eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlich rechtlichen Verträgen neben den Staats- und Völkerverträgen bilden. Die Concordate seien nicht wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Durchfürung durch völkerrechtlichen Zwang (Krieg) Seitens der Curie unmöglich sei. Wenn nun aber nach dem geltenden Völkerrechte, wie auch Herrmann (a. a. O. S. 740.) zugiebt, die katholische Kirche als ein selbstständiges staatsartiges Gemeinwesen neben den Staaten anerkannt und deshalb als

---

einem System polizeilicher Unterdrückung zu unterwerfen, wenn aber von der Staatsgewalt in Preussen manche Aeusserungen der Kirchenhoheit aufgehoben worden sind, welche sich als unentbehrlich darstellen, soll nicht der Clerus mehr und mehr in ein staatsfeindliches Parteitreiben hineingezogen werden, so müssen dieselben, wie z. B. das Recht, von allen kirchlichen Aemtern die politisch missfälligen Persönlichkeiten auszuschliessen, und von den Bewerbern den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erachteten wissenschaftlichen Bildung zu verlangen, dem Staate wiederum vindicirt werden. Uebrigens erhebt sich gegenüber den Zettelungen des Herrn von Ketteler doch auch die Frage, ob das Verhalten der Regierung des Grossherzogthums Hessen zu dem Mainzer Bischof und seinem Anhang nicht einen wesentlichen Antheil der Verantwortlichkeit dafür trägt, dass der innere Frieden mehr als eines deutschen Staates von Mainz aus gefährdet wird!

berechtigt betrachtet wird, in dem Verkehre der letzteren ähnlich wie ein Staat aufzutreten und zu handeln, wenn es die spirituelle Souveränetät (Heffter) des Papstes (die mit der Souveränetät desselben als politischen Oberhauptes des Kirchenstaats nicht, wie zuweilen noch geschieht, zu vermengen ist), seine Stellung als des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche ist, in Folge deren die Staatsgewalten mit ihm in katholischen Kirchenangelegenheiten unter Anwendung der Formen des völkerrechtlichen Verkehrs unterhandeln und Verträge schliessen, — wenn also die Concordate von völkerrechtlichen Subjecten in völkerrechtlichen Formen abgeschlossen werden, so würde nach meiner Ansicht nur dann genügender Grund vorhanden sein, ihre Natur als völkerrechtlicher Verträge zu leugnen, wenn sie entweder durch eine über den Paciscenten stehende Obrigkeit realisirbar wären, oder wenn jede rechtliche Möglichkeit ihrer Durchführung in völkerrechtlichen Zwangsformen fehlte. Dass über der Staatsgewalt einerseits und dem Papste, als Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche, andererseits, keine gemeinsame Obrigkeit vorhanden ist, ergiebt sich aus dem Begriffe der Souveränetät, der auf die kirchliche Stellung des Papstes wenigstens analoge Anwendung findet. Daher hat denn auch z. B. das Preussische Ober-Tribunal in dem Präjudiz vom 11. Mai 1850.[35]) in dem verwandten Falle der Beurtheilung der der Circumscriptionsbulle für Preussen De salute animarum zu Grunde liegenden Uebereinkunft ausgesprochen, dass die in der letzteren Seitens der Regierung übernommenen Verbindlichkeiten zur Ausstattung kirchlicher Institute (als völkerrechtlicher Natur) den auszustattenden kirchlichen Instituten ein Klagerecht gegen den Staatsschatz nicht gewähren. Auf der anderen Seite muss jedoch auch bestritten werden, dass es den Concordaten an jeder rechtlichen Möglichkeit der Durchführung mittels völkerrechtlichen Zwanges fehle. Denn der Krieg ist nur die äusserste, nicht die einzige Form desselben. Wie die Staaten unter einander zur ge-

[35]) Abgedruckt bei Altmann, Praxis der Preussischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig 1861. S. 407.

wissenhaften Beobachtung der Völkerverträge in den meisten Fällen nicht bloss durch die Furcht vor einer Kriegserklärung, sondern schon durch die Scheu vor den anderweitigen Nachtheilen genöthigt werden, welche ein frivoler Vertragsbruch nach Aussen und Innen herbeizuführen pflegt, so vermögen auch die katholischen Gewissen eines Landes, die Rücksicht auf den religiösen Frieden und die Gefahren einer Beunruhigung zahlreicher Unterthanen in Angelegenheiten des Glaubens eine wahrhaft zwingende Kraft auf die Entschliessungen einer Regierung zu üben. Die Verletzung der Staatsmoral, die Erschütterung des öffentlichen Vertrauens auf die Gewissenhaftigkeit der Staatslenker in der Beobachtung feierlich übernommener Verpflichtungen, die Untergrabung des Rechtsbewusstseins der eigenen Staatsangehörigen kann Folgen haben, welche schwerer zu tragen sind, als eine Kriegserklärung. Ob aber im einzelnen Falle ein Recht thatsächlich realisirbar ist, das kann für die Existenz, wie für die Natur des Rechts nicht entscheidend sein. Das Endurtheil, wie über die Lossagung von völkerrechtlich eingegangenen Verbindlichkeiten überhaupt, so über die einseitige Lösung concordatmässiger Verpflichtungen fällt freilich der Geschichte anheim, welche das Weltgericht ist, vor dem auch die Staatsgewalten Recht geben müssen.

Wenn ich hiernach an dem völkerrechtlichen Character der Concordate vom Standpuncte des für die Gegenwart maassgebenden Verhältnisses des Staates zur römisch-katholischen Kirche festhalte [36]), so steht damit zunächst

---

[36]) Hübler hat in dieser Zeitschrift Bd. IV. S. 105. ff. eine neue Theorie von der rechtlichen Natur der Concordate aufgestellt. Er findet, dass sich die Frage nicht absolut lösen lasse. Den Concordaten aus der Zeit der kirchlichen Suprematie hafte in gewissem Sinn der Privilegiencharacter an. Dort, wo die Kirche factisch nur die Stellung einer privilegirten Corporation gewonnen habe, wo der Pontificat für eine blosse staatliche Beamtung gegolten habe, oder factisch gelte, könne den Concordaten nur die Bedeutung einseitiger legislativer oder administrativer Acte zugeschrieben werden. Dagegen vom Standpuncte der Coordination von Staat und Kirche seien die Concordate wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Contrahenten ein gemeinsames Rechtsgebiet über sich anerkennen, und als unabhängig von einander auftreten. Die

die Bemerkung nicht im Widerspruch, dass ein Concordat freilich gar nicht zu Stande kommt, wenn die nach der Staatsverfassung des betreffenden Landes erforderliche, oder ausdrücklich vorbehaltene ständische Zustimmung nicht zu erlangen ist. Als eine Forderung der Staatsmoral wird es in Bezug auf diesen Punct erachtet werden müssen, dass eine Staatsregierung, wenn sie auf Abschluss eines Concordats abzielende Unterhandlungen mit der Curie eröffnet, diese über den Umfang des ständischen Zustimmungsrechts nicht in Zweifel lässt. Die ganze hier berührte Frage, welche für die Beurtheilung des Rücktritts der Württembergischen und Badischen Regierung von den mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Conventionen von entscheidendem Gewicht ist, wird übrigens für Westösterreich nicht als von praktischem Belang erscheinen. Denn, wie auch das politische Urtheil über die Herstellung des absoluten Regiments in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs nach Aufhebung der octroyirten Verfassung v. 4. März 1849. ausfallen mag, juristisch wird für Westösterreich nicht in Zweifel gezogen werden können, dass zur Zeit des Ab-

---

Richtigkeit der juristischen Construction zugegeben, muss doch behauptet werden, dass einmal das Vorhandensein einer wahren Staatsgewalt den Privilegiencharacter ausschliesst; derselbe wäre nur so lange durchführbar gewesen, als es (im Mittelalter) Staaten in unserem Sinne nicht gab, vielmehr die Kirche sich als den eigentlichen Staat darstellte; andererseits kann die römisch-katholische Kirche kraft ihrer wesentlichen Glaubenssätze, ohne ihre Existenz aufzugeben, sich niemals in inneren kirchlichen Fragen der anordnenden Direction der Staatsgewalt unterordnen, und deshalb schliesst die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche, wenn sie eine Wahrheit sein soll, nothwendig die Geltendmachung einer solchen Auffassung des modernen Staats aus, wonach derselbe allein die Quelle alles Rechts, also auch des Rechts für das innerkirchliche Gebiet sein sollte. Von diesem Standpuncte aus gäbe es sowenig eine römisch-katholische Kirche, wie von dem Standpuncte der Privilegientheorie einen wirklichen Staat. Wie der zum Selbstbewusstsein gelangte Staat sein Rechtsgebiet sich vindicirt hat, so kann auch die römisch-katholische Kirche die Auffassung ihres Primats als einer bloss staatlichen Beamtung und die leitende Direction der Staatsgewalt im Gebiete der inneren Angelegenheiten nur als eine Beeinträchtigung empfinden, welche einen unangefochtenen Rechtsstand nicht herbeizuführen vermag.

schlusses des Concordats die durch die Kaiserlichen Erlasse von 1851., insbesondere das Patent vom 31. December 1851., festgestellten staatsrechtlichen Grundsätze das zu rechtlicher Wirksamkeit gelangte Grundgesetz bildeten, da die in der Verfassung vom 4. März 1849. sanctionirten constitutionellen Formen überhaupt nicht zur Ausführung gekommen waren, und von einem fortdauernden Widerstand gegen ihre Beseitigung nach der ganzen Lage der Dinge nicht die Rede sein konnte. Anders stellt sich allerdings die Frage für Ungarn, und ich bin geneigt, anzunehmen, dass der Umsturz der altbegründeten Verfassung Ungarns überhaupt niemals mehr als thatsächliche Bedeutung erlangt hat. Denn nicht allein ist niemals in Ungarn zu dem Factum der mit revolutionärer Gewalt von oben ins Werk gesetzten Durchführung des Absolutismus die heilende Kraft der Zeit getreten, welche allein revolutionäre Thatsachen in die Sphäre des öffentlichen Rechts zu erheben vermag, sondern auch nicht einmal vorübergehend hat die Bevölkerung des Ungarischen Reichs sich bei der eingetretenen thatsächlichen Entwickelung beruhigt, vielmehr durch den in jeder möglich gebliebenen Form fortgesetzten Widerstand, welcher schliesslich die Kaiserliche Regierung zur Wiederanerkennung des Verfassungsrechts zwang, verhindert, dass die Beseitigung der Verfassung auch nur zeitweise als ein unangefochtener Zustand erachtet werden konnte. Sonach glaube ich allerdings, dass die gesetzgebende Gewalt in Ungarn überhaupt durch keine vertragsmässige Schranke gebunden den in dem Concordat getroffenen Bestimmungen gegenübersteht, sofern das Concordat für Ungarn die staatsgesetzliche Geltung überhaupt nicht durch Kaiserliche Octroyirung zu erlangen vermochte. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass ein Theil des Inhalts jener Vereinbarung durch Anerkennung aller verfassungsmässigen Factoren der gesetzgebenden Gewalt der Ungarischen Monarchie als Staatsgesetz aufrecht erhalten wird.

Für Westösterreich, um das es sich hier handelt, kommen dagegen andere Gesichtspuncte in Betracht. Ich habe

bereits an einem andern Ort [87]) darauf hingewiesen, dass ungeachtet dessen, dass im Allgemeinen den Concordaten der rechtliche Character völkerrechtlicher Verträge zuzusprechen ist, in denselben einzelne Festsetzungen enthalten sein können, welche wegen ihres Inhalts überhaupt nicht die Bedeutung bindender vertragsmässiger Zusagen zu erlangen vermögen. Ich habe in dieser Beziehung zunächst hervorgehoben, dass durch Bestimmungen eines Concordats nicht wohlerworbene Rechte Dritter gekränkt werden können, also namentlich nicht die staatsrechtliche Stellung anderer Confessionen beeinträchtigt werden kann. Daher müssen nicht allein die unmittelbar auf die Rechte der sog. Akatholiken bezüglichen Stipulationen, welche einen Bestandtheil des Oesterreichischen Vertragswerks bildeten, insbesondere auch die in der Note des Kaiserlichen Bevollmächtigten vom 6. August 1855. niedergelegten Kaiserlichen Zusagen als rechtlich hinfällig erachtet werden, sondern es muss auch denjenigen Bestimmungen des Concordats, welche einer Regelung der sog. interconfessionellen Fragen auf Grundlage der den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen gewährleisteten Parität im Wege standen, von vornherein die Eigenschaft bindender Verpflichtungen bestritten werden. Ebenso ist aber zu behaupten, dass in Concordaten wirksam nicht auf wesentliche Bestandtheile der Staatsgewalt verzichtet werden kann. Es kann daher z. B. wirksam wohl auf einzelne Aeusserungen der staatlichen Kirchenhoheit, nicht aber auf diese selbst verzichtet werden. So kann der Staat ferner der römisch-katholischen Kirche vertragsmässig mit der öffentlichen Religionsübung die staatsrechtliche Stellung gewährleisten, vermöge deren höchstprivilegirte Kirchen zugleich als Anstalten des öffentlichen Landesrechts erscheinen, aber er kann, weil darin ein Verzicht auf das ihm begriffsmässig zustehende Reformationsrecht liegen würde, sich nicht wirksam verbindlich machen, andere Kirchen oder Religionsgesellschaften für alle Zukunft von der Einräumung privater oder öffentlicher Religionsübung auszuschliessen beziehentlich keiner anderen Kirche die besonderen staats-

[87]) In meiner Bearbeitung von Richter's Kirchenr. (6. Aufl.) S. 265.

rechtlichen Vorzüge zu verleihen, in denen sich das öffentliche Interesse an dem Wirken der „öffentlich aufgenommenen bevorrechtigten Kirchen“ bethätigt. So kann der Staat sich vertragsmässig verpflichten, bei der Verfolgung bürgerlicher Vergehen von Geistlichen und bei der Vollstreckung bürgerlich erkannter Strafen gegen Geistliche bestimmte Rücksichten auf die Würde des geistlichen Standes, wie auf das betheiligte disciplinäre Interesse der Kirchengewalt zu nehmen, wie denn solche Stipulationen z. B. in dem ersten Absatz des Art. XIV. des Oesterreichischen Concordats getroffen sind, er kann aber nicht, wie hinsichtlich der Bischöfe in dem zweiten Absatz des genannten Artikels versucht wurde, auf die (von fremder Mitwirkung begriffsmässig unabhängige) in dem Wesen der Souveränetät begründete Strafgerichtsbarkeit über eine bestimmte Klasse von Unterthanen wirksam verzichten. Somit halte ich, indem ich auf die nähere Ausführung, welche ich in Betreff des letzteren Punctes oben (S. 180. fg.) gegeben habe, Bezug nehme, den Satz aufrecht, dass der Oesterreichische Staat durch keine b i n d e n d e vertragsmässige Verpflichtung gehindert war, die Strafgerichtsbarkeit über die Oesterreichischen Bischöfe wegen Handlungen, welche in der staatlichen Gesetzgebung mit Strafe bedroht sind, wiederum aus eigener Machtvollkommenheit in die Hand zu nehmen.

An diesen Satz knüpfte ich die Mahnung, die Kaiserliche Regierung möge nicht säumen, im Wege der staatlichen Gesetzgebung jene Bestimmung des Concordats ausdrücklich für unwirksam zu erklären. Ich verwies dabei auf die grosse praktische Bedeutung, welche die berührte Frage gegenwärtig für Oesterreich habe, insofern gegen die den öffentlichen Frieden in heftigster Weise gefährdenden Ausschreitungen in den bischöflichen Erlassen, die Organe der Staatsgewalt sich anfänglich auf die sogenannte objective Strafverfolgung reducirt erachteten, die statt der Bestrafung des Schuldigen nur die Unterdrückung der verbrecherischen Presserzeugnisse zum Gegenstand hat.

Die Maasslosigkeit, bis zu welcher sich die Angriffe einiger Oesterreichischen Bischöfe gegen die staatliche Ordnung steigerten, hat indessen die Organe der Staatsgewalt

bestimmt, schon auf Grund der gegenwärtig gültigen Staatsgesetzgebung mit der subjectiven Strafverfolgung gegen den Bischof von Linz Franz Joseph Rudigier, wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe vorzugehen. Zunächst hat nun das K. K. Landesgericht zu Linz durch Beschluss vom 25. September 1868. sich für zuständig erklärt, wegen des durch die Presse begangenen, in objectiver Beziehung als vorliegend erkannten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65. des A. B. Straf-Ges.) gegen den Bischof von Linz strafgerichtlich einzuschreiten und zu diesem Behufe die gerichtliche Voruntersuchung beschlossen. Auf die von dem Bischofe deshalb erhobene Beschwerde hat sodann das K. K. Oesterreichische Ober-Landesgericht zu Wien den Beschluss des K. K. Landesgerichts zu Linz durch Erkenntniss vom 17. October 1868. lediglich bestätigt. Ich theile zunächst das Erkenntniss des Wiener Ober-Landesgerichts mit der Begründung aus der „Neuen Freien Presse" Nr. 1586. vom 28. Januar 1869. mit:

Nr. 19,693. Das k. k. österreichische Ober-Landesgericht hat den Beschluss des k. k. Landesgerichtes in Linz vom 25. September d. J., Z. 6728., womit auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft vom 23. September d. J., Z. 1207., auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung gegen den Bischof Franz Joseph Rudigier in Linz wegen des durch die mit Beschlag belegte Druckschrift vom 7. September 1868. in objectiver Beziehung als vorliegend anerkannten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65. a. b. St. G.) erklärt wurde: 1. Das k. k. Landesgericht in Linz sei zur Amtshandlung in strafgerichtlicher Beziehung gegen den Bischof Franz Joseph Rudigier zuständig, und 2. die nach §. 9. des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen von der k. k. Staatsanwaltschaft beantragte gerichtliche Voruntersuchung sei nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses durch Vernehmung des Bischofs zu pflegen — auf die dagegen von dem Bischofe in Linz, Franz Joseph Rudigier, erhobene Beschwerde mit Verwerfung derselben zu bestätigen befunden.

Gründe.

Nach §. 17. des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen gelten, insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, auch für Pressprozesse die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, und es steht daher dem Bischofe in Linz gegen den Beschluss

des Landesgerichtes, womit es sich zur Amtshandlung in strafgerichtlicher Beziehung gegen denselben zuständig erklärte, bei dem Abgange einer bezüglichen Bestimmung in dem Gesetze über das Strafverfahren in Presssachen nach den §§. 50. und 202. der Strafprozess-Ordnung das Berufungsrecht zu.

Die Beschwerde bestreitet die Zuständigkeit des weltlichen Gerichtes überhaupt dem Beschwerdeführer gegenüber und stützt sich in dieser Beziehung auf den XIV. Artikel des zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. Heiligkeit dem Papste am 18. August 1855. geschlossenen Concordates.

In dem ersten Absatze dieses Artikels wird gesagt, der Heilige Stuhl hindere nicht, dass die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderer Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt und von diesem zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Im zweiten Absatze hingegen wird bemerkt, dass in den Verfügungen dieses Artikels jene Rechtsfälle (causae majores), über welche das Concilium von Trient in der XXIV. Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs inbegriffen sind.

Da nun in dem ersten Absatze die Anzeige von der Stellung eines Geistlichen vor das weltliche Gericht und in gewissen Fällen die Mittheilung der bezüglichen Gerichtsverhandlungen an den Bischof verordnet, ferner in dem zweiten Absatze sich auf die in der XXIV. Sitzung von dem Concilium von Trient getroffene Anordnung bezogen wird, nach dieser aber die schweren Criminal-Gegenstände der Bischöfe, welche ihrer Entsetzung und Amtsberaubung würdig sind, nur von dem Papste, die geringeren aber nur in dem Provinzial-Concilium oder von denjenigen zu Recht erkannt und beendigt werden sollen, welche von dem letzteren dafür abzuordnen sind, so folgt hieraus, dass die Bischöfe in dem ersten Absatze nicht einbegriffen sind.

In dem zweiten Absatze behalten sich der Heilige Vater und Se. Majestät bevor, für Behandlung der vom Concilium von Trient erwähnten causae Vorsorge zu treffen.

Der Beisatz: „so es nöthig sein sollte“ (si opus fuerit), kann wohl keinen anderen Sinn haben als den: „wenn der Fall eintreten sollte, dass ein Bischof sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen die österreichischen Strafgesetze schuldig machen würde“.

Es sind also im zweiten Absatze des Art. XIV. allerdings besondere Bestimmungen über die Behandlung der causae graviores et minores der Bischöfe beabsichtigt; allein es sind die Bestimmungen des Conciliums von Trient, wonach die causae graviores

lediglich der Beurtheilung des Papstes oder eines von ihm bestellten Gerichtes, die causae minores aber der Entscheidung der Provinzial-Synode anheimfielen, durch den Absatz 2. des Art. XIV. seitens Sr. Majestät keineswegs als verbindlich anerkannt und ebensowenig auf die staatliche Gerichtshoheit über die Bischöfe verzichtet worden, sonst wäre die Behandlung derselben (nämlich die Bestellung eines Gerichtes und die Bestimmung des modus procedendi) nicht einer erst zu treffenden Vorsorge und Vereinbarung vorbehalten worden. So lange eine solche Vorsorge nicht getroffen wurde, mussten die Bischöfe irgend einer Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehen, weil sie nicht ex leges sein und ebensowenig einen Freibrief für jedes Zuwiderhandeln gegen die österreichischen Strafgesetze erhalten konnten.

Diese Gerichtsbarkeit konnte nur die der österreichischen Strafgerichte sein, weil, wie schon erwähnt, Se. Majestät in keinem Theile des Concordates auf seine Gerichtshoheit über die Bischöfe verzichtet hat, aber auch nicht auf die staatliche Gerichtshoheit über einen Theil seiner Unterthanen ohneweiteres und unbedingt verzichten konnte.

Diese vorbehaltene Vereinbarung ist aber während der absoluten Herrschaft Sr. Majestät nicht getroffen und nicht als Gesetz kundgemacht worden und konnte seit dem Bestande der österreichischen Verfassung nicht mehr ohne Mitwirkung des Reichsrathes getroffen werden, weil diese Angelegenheit nach §. 11. k. und m. des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehört.

Allein selbst bei entgegengesetzter Anschauung würde die Beschwerde des Bischofes in Linz sich als ungenügend darstellen.

Der zweite Absatz des Artikels XIV. des Concordates wäre nämlich jedenfalls durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867., R. G. Bl. Nr. 142. und 144., nach welchen vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist und alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Kaisers ausgeübt wird, ausser Kraft gesetzt worden.

Denn mit diesen Gesetzen ist eine ausnahmsweise Stellung einzelner Staatsangehöriger, vermöge welcher sie in Bezug auf strafbare Handlungen, die sie in den Ländern, für welche diese Gesetze kundgemacht wurden, begehen, der Jurisdiction einer auswärtigen Macht zu unterstehen hätten, ganz unvereinbar.

Um eine solche exceptionelle Stellung aufzuheben, bedurfte es nicht, wie es hinsichtlich anderer in den Staatsgrundgesetzen ent-

haltener Bestimmungen der Fall ist, einer besonderen Ausführungsverordnung. Das Gesetz selbst in seiner allgemeinen, auf alle künftigen Fälle sich erstreckenden Fassung genügte, um ein derlei mit demselben in offenbarem Widerspruche stehendes Privilegium ausser Wirksamkeit zu setzen, da nicht angenommen werden kann, dass die Gesetzgebung einen Ausnahmszustand zur selben Zeit fortbestehen lassen wollte, als es demselben geradezu widerstreitende Normen als allgemeine Staatsgrundgesetze proclamirte. Dagegen kann nicht gesagt werden, dass, da bereits in den am 31. December 1851. (R. G. Bl. Nr. 4. vom Jahre 1852.) kundgemachten Grundsätzen bestimmt wurde, das Richteramt im ganzen Reiche werde im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät ausgeübt, das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867., R. G. Bl. Nr. 144., im Artikel 1. bloss eine Wiederholung enthalte, welche die für die Bischöfe festgesetzte Ausnahme nicht aufhebe, weil bei Auslegung späterer Gesetze der Grundsatz zur Anwendung kommt, dass, wenn bei einer solchen Wiederholung die alte Regel als absolut und für alle Fälle geltend ausgesprochen wird, eben dadurch die Ausnahmen, die bisher von der Regel galten, für aufgehoben gelten.

Nach Artikel 2. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867., R. G. Bl. Nr. 144., sind Ausnahmsgerichte in den vom Gesetze im voraus bestimmten Fällen allerdings zulässig. Allein hieraus kann nicht gefolgert werden, dass die dem Papste über die Bischöfe in Strafsachen eingeräumte Gerichtsbarkeit aufrecht zu bleiben habe, weil der Artikel 2. des citirten Staatsgrundgesetzes sich offenbar nur auf die von der Regierung eingesetzten inländischen Gerichte bezieht, welche, wenn sie auch als Ausnahmsgerichte bestehen, doch die Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ausüben.

Endlich konnte auch die in der Beschwerde erhobene Einwendung, dass durch die Staatsgrundgesetze das Concordat als Vertrag nicht einseitig abgeändert werden konnte, nicht berücksichtigt werden, weil nach Artikel 7. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867., R. G. Bl. Nr. 144, die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zusteht. Es musste demnach der in Beschwerde gezogene Beschluss bestätigt werden.

Hievon wird das k. k. Landesgericht Linz unter Rückschluss der mit Bericht vom 5. October d. J. vorgelegten Acten zur weiteren Verfügung in Kenntniss gesetzt.

Wien, am 17. October 1868.

Hein m. p.

**Ich habe bereits die Gründe entwickelt, aus denen ich**

mich der Ausführung in dem ersten Theile des Erkenntnisses nicht anschliessen kann, wonach die in dem zweiten Absatz des Art. XIV. des Concordats stipulirte Ausschliessung der staatlichen Strafverfolgung wegen bürgerlicher Verbrechen der Bischöfe um deswillen nie zu staatsgesetzlicher Geltung gelangt sein soll, weil die nach der Auslegung des Ober-Landesgerichts in dem Art. XIV. vorbehaltene generelle Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst über die Behandlung der bürgerlichen Straffälle der Bischöfe niemals zu Stande gekommen oder doch nie als Gesetz verkündet worden ist. Die Tendenz des als Staatsgesetz publicirten Concordats ging vielmehr, wie ich gezeigt habe, dahin, im zweiten Absatz des Art. XIV. jede einseitig (ohne Mitwirkung des Papstes) zu bewirkende gerichtliche Verfolgung der Bischöfe wegen bürgerlicher Vergehen sofort vom Zeitpunct der erlangten staatlichen Gesetzeskraft des Concordats an auszuschliessen. Dabei gebe ich allerdings darin dem Ober-Landesgericht vollständig Recht, dass für die vorliegende Frage auf eine nicht als Staatsgesetz kund gemachte auf die Verfolgung der Bischöfe bezügliche Vereinbarung mit dem Papste (wie sie in gewissen Gränzen allerdings in dem geheimen Artikel des Concordats stattgefunden hat) Gewicht nicht zu legen war, und ferner auch darin, dass der Kaiser auf seine Gerichtshoheit über die Bischöfe (bindend) nicht verzichten konnte; ich folgere aber daraus, dass die Staatsgewalt jeder Zeit berechtigt blieb, die durch die staatliche Publication des Concordats in der staatlichen Gesetzgebung hinsichtlich der Strafverfolgung der Bischöfe entstandene Lücke wieder auszufüllen, und dem der letzteren entgegenstehenden zweiten Absatz des Art. XIV. des Concordats einseitig die staatsgesetzliche Geltung wiederum zu entziehen. Dagegen schliesse ich mich allerdings der Ausführung in dem zweiten Theile des Erkenntnisses vollständig an, wonach durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. der durch die Einführung des Concordats als Staatsgesetzes hinsichtlich der staatlichen Strafgerichtsbarkeit über die Bischöfe geschaffene exceptionelle Zustand der Gesetzgebung wiederum beseitigt worden ist. Dem auf die Natur des Concordats als Vertrages gegründeten Einwand des Bischofs

konnte der Oesterreichische Richter mit der Verweisung auf den Grundsatz des Oesterreichischen Staatsrechts begegnen, wonach die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zusteht. Aber auch wenn der Oesterreichische Richter zu einer derartigen Prüfung berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, würde er nach unserer obigen Ausführung zu keinem anderen Ergebnisse haben gelangen können, da der im Art. XIV. des Concordats hinsichtlich der Verfolgung der Bischöfe getroffenen Verabredung die Kraft einer die Staatsgewalt bindenden Verpflichtung abgesprochen werden musste.

Auch die ausserordentliche Berufung, welche der Bischof von Linz gegen das Erkenntniss des Wiener Ober-Landesgerichts vom 17. October 1868. an den Obersten Gerichtshof eingelegte, hat einen Erfolg nicht gehabt, indem der letztere die Beschwerde des Bischofs durch Beschluss vom 20. Januar 1869. verwarf. Damit ist auch in oberster Instanz entschieden, dass die im Art. XIV. des Concordats vorgesehene Ausnahmestellung der römisch-katholischen Bischöfe in Oesterreich in Beziehung auf die staatliche Verfolgung der von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen durch die Staatsgrundgesetze von 1867. gesetzlich beseitigt ist. Die Meldung der „Neuen Freien Presse", dass sich der Oberste Gerichtshof die Motivirung des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes zu Wien pure angeeignet habe, scheint allerdings irrthümlich zu sein, wenigstens theilen die Zeitungen aus den Gründen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs auszüglich Folgendes mit:

„Was die Kompetenz zur strafgerichtlichen Verfolgung gegen den Bischof von Linz anbelangt, so kann dieselbe vom Standpuncte der kirchlichen Verfassung und aus dem Gesichtspunct des geistlichen Amtsberufes des Bischofs mit Grund wohl nicht bestritten werden. Denn es handelt sich nicht darum, den Bischof als Lehrer des christlichen Glaubens und als kirchliches Oberhaupt seines Sprengels wegen der Lehren, die er im Hirtenbrief in Ausübung seines Hirtenamtes über Gegenstände des christlichen Glaubens und über Grundsätze und Dogmen der katholischen Kirche ertheilt, vor einem weltlichen Gerichte zur Verantwortung zu ziehen. Der Anlass zur strafgerichtlichen Amtshandlung wird nicht darin gefunden, dass der Bischof den Gläubigen seines Kirchensprengels, wenn

er von seinem Standpuncte Gegensätze zwischen den Gesetzen über Ehe und Schule und den Grundsätzen der katholischen Kirche erkannte, dieselben objectiv dargelegt und die Gläubigen in ihrem Gewissen verpflichtet hat, den Lehren der Kirche zu folgen, was stets ohne Zuwiderhandeln gegen die Staatsgesetze wird geschehen können; der Anlass zum strafgerichtlichen Einschreiten und hiermit die strafgerichtliche Kompetenz beginnen vielmehr erst dort, wo die Gränze der Objektivität der Belehrung und des geistlichen Berufes überschritten, wo das Staatsgesetz zum Anlass der Verdächtigung und Herabwürdigung der gesetzgebenden Gewalt genommen, die gesetzgebenden Faktoren verderblicher Tendenzen beschuldigt, das erlassene Staatsgesetz als ein Ausfluss irreligiöser Anschauungen und sittlich verwerflicher Grundsätze dargestellt und hierdurch nicht nur die gesetzgebenden Faktoren, sondern auch die Staats- und Regierungsform selbst, welche diese Organe der Gesetzgebung bedingt, in der öffentlichen Meinung der Vertrauenswürdigkeit beraubt und den Staatsgesetzen die Achtung und der Gehorsam versagt werden. Die Staatsgrundgesetze sind nach dem Gesetze vom 21. December 1867. mit dem Tage ihrer Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit getreten und ihre Festsetzungen bedurften auch ihrer grundsätzlichen Natur nach zum Eintritt ihrer Wirksamkeit nicht erst einer Vollzugs- oder Ausführungsverordnung. Mit diesen Bestimmungen ist es aber geradezu unvereinbar, hinsichtlich einer von einem österreichischen katholischen Bischof etwa begangenen, nach dem österreichischen Strafgesetz strafbaren Handlung fortan noch eine andere als die vom österreichischen Gesetz den österreichischen Strafgerichten eingeräumte Strafgewalt als zulässig und ein anderes Strafgesetz, als das österreichische, als darauf anwendbar zu denken und anzuerkennen. Hiernach muss also die im Art. XIV. des Concordates vorgesehene Ausnahmestellung der katholischen Bischöfe de lege als beseitigt betrachtet werden".

Die durch das gegen den Bischof von Linz eingeleitete Strafverfahren hervorgerufenen Erörterungen sind die Veranlassung gewesen, dass nunmehr auch der geheime Artikel des Concordats, welcher sich auf gewisse politische Verbrechen, die von Bischöfen begangen werden könnten, bezieht, ans Licht gekommen ist. Die „Neue Freie Presse" erwähnte zuerst im Abendblatt vom 25. Januar 1869. das Bestehen einer sich auf die Verfolgung der Bischöfe wegen Verbrechen beziehenden geheimen Vereinbarung zwischen

Kaiser und Papst, welche nach dem Abschluss des Concordats von dem Grafen Leo Thun (K. K. Minister des Cultus) einzelnen Länder-Chefs, wie z. B. dem damaligen Erzherzog-Gouverneur von Ungarn unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgetheilt worden sei. Die „Neue Freie Presse" nahm an, dass es sich dabei um die im Art. XIV. in Bezug genommene weitere Vereinbarung handele, deren Verkündung als Gesetz nach einer von uns widerlegten Ansicht erst die Bischöfe vor staatlicher Verfolgung wegen bürgerlicher Vergehen sichergestellt haben würde. Eine Mittheilung im „Pesther Lloyd" machte bereits Hochverrath und Majestätsbeleidigung, von Bischöfen begangen, als Gegenstand des geheimen Artikels namhaft. Jetzt theilt der clericale „Volksfreund" [38]) als Inhalt des geheimen Artikels [39]) mit: „Wiewohl Seine Majestät das Vertrauen hege, kein Bischof werde an Anschlägen, die der öffentlichen Ruhe Gefahr brächten, sich jemals betheiligen, so müsse der Kaiser sich doch vorbehalten, wenn, was Gott abwenden wolle, ein Bischof sich des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung schuldig machen sollte, auch bevor er mit dem heiligen Stuhl wegen des gerichtlichen Einschreitens Rücksprache pflegen (consilia conferre) könnte, vorläufig

[38]) Der Name ist für ein clericales Organ ominös. Wer dächte nicht an Marat's „L'ami du peuple"? Gegenwärtig coquettirt freilich der Ultramontanismus nicht bloss in solchen Nebendingen mit der wüstesten Demagogie. Erzbisthumsverweser Kübel in Freiburg bearbeitet in ächtem Jacobinerstil die „Arbeiter", um sie gegen die besitzenden Classen und den modernen Staat zu erregen.

[39]) Der „Volksfreund" nennt ihn den einzigen (!) geheimen Artikel. Geheime Stipulationen waren aber jedenfalls auch in dem Notenwechsel enthalten, von dem Graf Leo Thun in dem Eingang des Rundschreibens vom 25. Januar 1856. an die Erzbischöfe und Bischöfe sagt, dass darin im Laufe der Concordatsverhandlungen gegenseitig abgegebene Erklärungen niedergelegt seien, welche theils zur Vervollständigung, theils zur Erläuterung des getroffenen Uebereinkommens dienen sollten, welche in den Text der Concordatsurkunde aufzunehmen jedoch nicht zweckmässig erschienen sei. So wurden die über die Stellung der Akatholiken ausgetauschten Erklärungen sorgfältig geheim gehalten.

dasjenige zu verfügen, was nach Maassgabe des Falles erforderlich sei, um den Vollbestand (integritatem) und die Ruhe des Reiches sicher zu stellen, jedoch stets unbeschadet der Festsetzungen des XIV. Artikels".

Der „Volksfreund", der als das Organ des Fürst-Erzbischofs von Wien jedenfalls gut unterrichtet ist, fügt hinzu, dass der Kaiser auf die im Art. XIV. des Concordats enthaltene Exemtion der Bischöfe von der Strafgerichtsbarkeit der staatlichen Gerichte nur unter der Bedingung der in dem geheimen Artikel gemachten Einräumung habe eingehen wollen. Der Wortlaut des geheimen Artikels stellt übrigens ausser Zweifel, dass mit den Worten des Artikels XIV.: „Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt" die Verständigung von Fall zu Fall gemeint ist, da auch in den Fällen, über welche der geheime Artikel generelle Bestimmung trifft, das gerichtliche Einschreiten gegen den verbrecherischen Bischof von der jedesmaligen Verhandlung zwischen Kaiser und Papst (consilia conferre) abhängig gemacht wird. Dass die Curie nicht geneigt war, auch nur bei den im geheimen Artikel genannten schwersten politischen Verbrechen die staatliche Strafgerichtsbarkeit über die Bischöfe anzuerkennen, zeigt die Clausel am Schluss des geheimen Artikels. Sollte dem Kaiser mithin selbst bei Hochverrath und Majestätsbeleidigung das Recht versagt bleiben, durch die staatlichen Gerichte gegen die verbrecherischen Bischöfe einschreiten zu lassen, so können wir die dem Kaiser zugestandene vorläufige Anordnung der zur Sicherung des Bestandes und der Ruhe des Reichs erforderlichen Maassregel mit dem „Volksfreund" nur auf das Recht beziehen, sich durch Verhaftung der Person des hochverrätherischen Bischofs vorläufig zu versichern. Wir haben daran nur zwei Bemerkungen zu knüpfen: Wie tief verletzt es das Gefühl für die Würde des Staats, und der Monarchie insbesondere, wenn selbst bei Hochverrath und Majestätsbeleidigung ein gerichtliches Einschreiten gegen die verbrecherischen eigenen Unterthanen versagt ist, vielmehr die Bestrafung erst bei dem Träger einer fremden (hier spiri-

tuellen) Souveränetät nachgesucht werden muss! Und welche Kluft besteht zwischen den Anschauungen der Curie und den im Rechtsstaate gangbaren Vorstellungen, wenn die Curie die Bischöfe der katholischen Kirche, welche politischer Verbrechen beschuldigt werden, einer Freiheitsentziehung aussetzt, deren Dauer nicht durch ein gesetzlich geregeltes Untersuchungsverfahren, sondern durch den unberechenbaren Gang diplomatischer Unterhandlungen von Macht zu Macht bestimmt wird!

---

# Miscellen.

## I.

### Neue Gesetze über bürgerliche Eheschliessung für Dissidenten.

Mitgetheilt und mit vergleichender Rücksicht auf die Verhältnisse der Dissidenten in Altpreussen und anderen deutschen Ländern besprochen

von

R. W. Dove.

(Schluss.) *)

Ein Recht auf die Beglaubigung ihrer Civilstandsacte nach Maassgabe der Verordnung v. 30. März 1847. haben hiernach insbesondere die Philipponen [25]), die Seehofianer [26]), die seit 1861. von den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern wiederum abgezweigten Separatisten [27]), die

*) Vgl. oben S. 359. ff.

[25]) Eine russisch-griechische Secte, mit den russischen Altgläubigen zusammenhängend, durch Einwanderung russischer Colonisten in die masurischen Walddistricte (1826.) in Preussen (Regierungsbezirk Gumbinnen) eingebürgert, staatlich genehmigt durch Cabinets-Ordres v. 25. December 1825. u. 22. August 1826.

[26]) Eine um 1822. unter Leitung der Gebrüder von Below abgesonderte Gemeinschaft von Lutheranern, welche auf dem Grunde des apostolischen Bekenntnisses und der evangelisch-lutherischen Symbole steht, und das Recht des allgemeinen Priesterthums zu verwirklichen sucht. Gemeinden zuerst zu Stolp (1826.) und Seehof (1830.). Am 1. Juli 1862. hatten sie 14. Gemeinden im Regierungs-Bezirk Cöslin mit 1714. Mitgliedern. Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 317. IV. S. 209.

[27]) Diese standen bis zu ihrer Abzweigung unter der Generalconcession v. 23. Juli 1845. Sie lösten sich ab, weil sie in dem Breslauer Oberkirchencollegium nur eine staatliche, nicht eine geistliche Oberbehörde anerkennen wollten. Sie vertreten eine völlige Autonomie des Pastorats. Am 1. Juli 1862.: 6. Gemeinden in den Reg.-Bezirken Posen, Potsdam und Magdeburg (fünf derselben hatten zusammen 1240. Mitglieder). Vgl. über sie v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 317. fg. IV. S. 209. fg.

Irvingianer (Irvingiten, Irvingisten, apostolische Gemeinden) [28]), die Baptisten [29]), die Nazarener (Lind'lianer, neukirchliche Gemeinde) [30]), die Darbysten [31]), die Gemeinden der freien evangelischen Kirche Deutschlands (Edwardianer) [32]) die Brockhausianer (Brudergemeinden) [33]), die Zionsbürger [34]), die Nagiesianer (An-

---

[28]) Sie leiten ihren Ursprung von den schottischen Presbyterianern ab. Gestiftet durch den Prediger Eduard Irving in London (1832.). In Preussen begegnen sie nach dem Patent vom 30. März 1847., hatten die erste Gemeinde zu Frankfurt a. O., die zweite (1848.) zu Berlin. Am 1. Juli 1862. bestanden 24. Irvingianergemeinden mit über 3000. Mitgliedern in den sechs östlichen Provinzen. — Die Irvingianer suchen sich als Mitglieder ihrer bisherigen Kirche zu behaupten. In Wirklichkeit bilden sie eine von der letzteren, wenngleich nur thatsächlich getrennte dissidentische Gemeinschaft. Die Mehrzahl der Consistorien der preussischen evangelischen Landeskirche gestattet, sie mit geistlichen Amtshandlungen, mit Taufen und Trauungen zu versehen. Ueber Lehre und Verfassung der Irvingianer s. v. Hirschfeld a. a. O. Jahrg. IV. S. 212. fg. vb. III. S. 319.

[29]) Die Baptisten, deren Ursprung bekanntlich bis in das 16. Jahrhundert zurückreicht, treten in Deutschland seit 1834., in Preussen seit 1837. auf. Es wurde ihnen nach den Cab.-Ordres v. 19. October 1841. und 17. März 1845. weder förmliche Duldung gewährt, noch mit Strenge gegen sie eingeschritten. Man behandelte sie als Mitglieder der evangelischen Kirche, gestattete ihnen aber Privatandachten und Taufen Erwachsener in fliessendem Wasser. 1848. organisirten sich „die vereinigten Gemeinden getaufter Christen in Preussen". Am 1. Juli 1862.: 28. Muttergemeinden mit zahlreichen Filialen (wozu noch Filiale von 3. auswärtigen Muttergemeinden kommen) in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und dem Reg.-Bez. Arnsberg, 5603. Mitglieder. Ueber Lehre und Verfassung s. v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 210. fg. vb. III. S. 318. fg.

[30]) In Rheinland (Barmen) und Westfalen (Herford), am 1. Juli 1862. noch nicht 100. Mitglieder. Eine Secte mit gnostisch-chiliastischen Tendenzen, gestiftet von dem frühern katholischen Priester, dann evangelisch gewordenen, 1843. wieder ausgetretenen Ignaz Lind'l (soviel bekannt aus Bayern). Ueber Lehre und Verfassung s. v. Hirschfeld IV. S. 215. vb. III. S. 321.

[31]) Im Reg.-Bez. Arnsberg, am 1. Juli 1862. Versammlungen mit 91. Mitgliedern. Die Darbysten (Darbychristen), hervorgegangen aus den englischen Plymouthbrüdern, gegründet in der Schweiz von J. N. Darby (1840.), nach 1848. auch von Düsseldorf aus verbreitet, characterisiren sich durch die völlige Auflösung alles Kirchenverbandes mit bestimmter Beziehung auf die baldige Wiederkunft Christi. Vgl. über dieselben v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 319. ff. IV. S. 213. fg.

[32]) Die Edwardianer bilden eine 1860. hervorgetretene Separation von der evangelischen Landeskirche, welche durch den Judenmissionär und Prediger der freien schottischen Kirche Dr. Edward zu Breslau veranlasst wurde. Sie halten an den protestantischen Symbolen des 16. Jahrhunderts fest, schliessen aber unter puritanischer Einfachheit des Gottesdienstes jeden staatlichen und fremden Einfluss auf Andachtsformen und Ernennung ihrer Prediger aus. Am 1. Juli 1862.: 144. Mitglieder in 2. Gemeinden im Reg.-Bez. Breslau. Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 321. IV. S. 214.

[33]) Vgl. über diese westfälisch-rheinischen Sectirer unter Brockhaus v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 321. fg. IV. S. 215. fg. Im

hänger des Litthauers Nagies) [35]), die Angehörigen der aus der deutschkatholischen und Freireligiösen Bewegung der vierziger Jahre [36]) hervorgegangenen Religionsgesellschaften, nämlich die christ-katholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses (sog. Protestgemeinde) zu Berlin [37]), die christlich-apostolisch-katholischen Gemeinden (Czerskischer Richtung) [38]), die deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden (Rongischer Richtung, vor dem Gothaer Bunde von 1859. entstanden) [39]), die vor dem Gothaer Bunde von 1859. gegründeten freien bez. sog. freien evangelischen Gemeinden [40]), die seit dem Gothaer Bunde von 1859. [41]) entstandenen freireligiösen Gemeinden [42]), die Cogitanten in Berlin [43]).

Von diesen Secten haben jedoch die Irvingianer und die Berliner christkatholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses die richterliche Thätigkeit für ihre Civilstandsacte nicht in Anspruch genommen.

Ausserdem kommen noch einzelne Sectirer, die nicht im Ge-

---

Reg.-Bez. Arnsberg. Am 1. Juli 1862.: 3. Gemeinden mit 123. Mitgliedern.

[34]) Zionsbürger oder Erbauer des neuen Jerusalem, haben sich von den Baptisten zu Hammerstein abgesondert. In Baldenburg Reg.-Bez. Marienwerder. Am 1. Juli 1862.: 12. Mitglieder. Sie erweisen ihrer Vorsteherin, einer Schneiderfrau, die Ehre einer göttlichen Person, und halten sie für unsterblich. S. v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 322. IV. S. 216.

[35]) Im Kreise Stallupönen (Reg.-Bez. Gumbinnen). Am 1. Juli 1862.: 106. Mitglieder. Seit Nagies, der sich höherer Offenbarungen rühmte, 1857. erfolgten Tode ohne Führer und gemeinschaftliche gottesdienstliche Versammlungen, gehen sie ihrer Auflösung entgegen. Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 322. IV. S. 216.

[36]) Vgl. über diese Bewegung v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 311. ff. 316. fg.

[37]) S. v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 112. Seit 1852. haben sie keinen Geistlichen mehr, bestanden aber am 1. Juli 1862. noch mit 293. Mitgliedern, von denen keins gerichtlich aus der Kirche ausgeschieden war. Seit 1852. lassen sie die bei ihnen vorkommenden Taufen und Trauungen bei der Landeskirche vornehmen, und dieselben, sowie die Sterbefälle kirchlich legalisiren, betrachten sich indessen noch als dissidentische Gemeinde.

[38]) S. v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 110. ff. Am 1. Juli 1862. bestanden noch 3 Gemeinden mit 134. Mitgliedern.

[39]) S. v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 103. ff. Am 1. Juli 1862.: 39. Gemeinden mit 5119. Mitgliedern.

[40]) Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 96. ff. Am 1. Juli 1862. bestanden noch 28. Gemeinden dieser Art mit 7161. Mitgliedern.

[41]) S. über die 1859. zu Gotha geschlossene Uebereinkunft von 53. freien und deutschkatholischen Gemeinden: v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 97. fg.

[42]) S. v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 209. Am 1. Juli 1862. bestanden 16. solcher Gemeinden mit 1580. Mitgliedern.

[43]) Die durchaus irreligiöse Secte der Cogitanten in Berlin ist 1865. mit etwa 24. Mitgliedern entstanden.

meindeverband stehen, und Personen, die ohne einer Secte sich anzuschliessen, theils weil die kirchliche Trauung ihnen versagt wurde, theils um sich kirchlichen Abgaben zu entziehen, theils aus anderen Gründen aus der Landeskirche ausgetreten sind, in Betracht [44]).

Dass die dissidentischen Personen, welche sich noch keiner Religionsgesellschaft angeschlossen haben, um die gerichtliche Beglaubigung ihrer Civilstandsacte nach Maassgabe der Verordnung vom 30. März 1847. zu erlangen, ihren in den Formen des §. 17. der Verordnung von 1847. geschehenen Austritt aus der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche, welcher sie angehört haben, nachzuweisen haben, unterliegt keinem Zweifel. Hinsichtlich der dissidentischen Religionsgesellschaften steht fest, dass sie nach der Verfassungsurkunde zu den »geduldeten Religionsgesellschaften gehören, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniss nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen«. Wenn es sich hiernach um die Anwendung der §. 1—15. der Verordnung vom 30. März 1847. auf die Angehörigen dieser Religionsgesellschaften handelt, so bleibt fraglich, ob auch diese Personen, um der bürgerlichen Beglaubigung ihrer Civilstandsacte theilhaftig zu werden, zuvor den gerichtlichen Austritt aus der Kirche in den Formen des §. 17. der Verordnung von 1847. erklärt haben müssen. Zunächst ist

[44]) Mit den oben gegebenen statistischen Notizen ist es von Interesse folgende Religionsstatistik zu vergleichen, die sich auf den Schluss des Jahres 1861. bezieht und die wir dem Preussischen Staatsanzeiger von 1867. Nr. 115. S. 1961. entnehmen. Die evangelische Landeskirche umfasste damals 11,249.259. Mitglieder; die römisch-katholische 6,905.115. Evangelische Brüdergemeinden (Herrnhuter) gab es 16. mit 4556. Mitgliedern; Anhänger der russisch-griechischen Kirche 263; Mennoniten 13,725. Anglicaner (zu Berlin) 250; Philipponen 940.; Quäker 1.; Juden 251,145.; Muhamedaner 3.; Altlutheraner nach der General-Concession von 1845.: 36,648.; Niederländisch-Reformirte (in Elberfeld) 1923; Seehofianer 2082.; Menzelianer (im Reg.-Bez. Frankfurt a. O.) 123.; lutherische Separatisten in Niederschlesien (Hartliebsdorf) unter Beer: 55.; neueste Separatisten (seit 1861.) der Altlutheraner in 4. Gemeinden: 1078.; Freigemeindler: 6735.; Deutsch-Katholiken Ronge'scher Richtung: 6125.; Deutsch-(Christ-) Katholiken Czerskischer Richtung: 270.; Christkatholiken Pribil'scher Richtung (zu Berlin): 253.; Anhänger der seit dem Gothaer Bunde (1859.) entstandenen neueren freien Gemeinden: 1352.; Baptisten: 5452.; Irvingianer: 2822. mit 24. Gemeinden; Darbysten: 153.; Edwardianer: 136.; Nazarener: 100.; Brockhausianer: 160.; Zionsbürger: 12.; Nagiesianer: 123.: Inspirirte: 8. (Kreis und Stadt Neuwied); Methodisten: 60. (in einer Gemeinde zu Berlin); Dissidenten, welche aus der Landeskirche ausgeschieden, ohne einer Religionspartei beizutreten: 301.

festzuhalten, dass von einem Austritt aus der Kirche im Sinne der §. 16. und 17. der Verordnung nur die Rede sein kann bei Personen, welche der Kirche d. h. einer der beiden bevorrechtigten Staatskirchen, der evangelischen und römisch-katholischen zuvor angehört haben. Dissidenten, bei denen diess nicht zutrifft, weil sie z. B. zu der unter dem 23. Juli 1845. concessionirten Religionsgesellschaft der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner gehört haben, wie die von den letzteren seit 1861. abgezweigten Separatisten, bedürfen, um zur gerichtlichen Beglaubigung ihrer Civilstandsacte nach Maassgabe der Verordnung von 1847. verstattet zu werden, nur noch einer in Gemässheit des §. 182. A. L. R. Thl. II. Tit. 6. abzugebenden ausdrücklichen Erklärung, dass sie von der früheren religiösen Gemeinschaft sich lösen [45]). Hinsichtlich derjenigen Angehörigen dissidentischer Gemeinschaften, welche einer der bevorrechtigten Staatskirchen angehört haben, ist dagegen die Theorie wie die Praxis zwiespältig [46]). Ich glaube mich aber der Ansicht anschliessen zu müssen, welche nach Lage der Gesetzgebung auch nach der Verfassungsurkunde nicht nur von solchen Dissidenten, die sich noch keiner dissidentischen Religionsgesellschaft angeschlossen haben, sondern auch von den Angehörigen einer dissidentischen Religionsgesellschaft dann, wenn sie zuvor einer der bevorrechtigten Staatskirchen angehört haben, den Nachweis ihres in den Formen des §. 17. der Verordnung von 1847. bewirkten Austrittes aus der Kirche verlangt, bevor sie zur gerichtlichen Beglaubigung ihrer Civilstandsacte (nach Maassgabe der Verordnung von 1847. und zwar die Angehörigen dissidentischer Religionsgesellschaften nach §. 1—15. der Verordnung) zugelassen werden.

Das Patent von 1847. gestattet, wie erwähnt, den Dissidenten auch, die auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehenden Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet. Es ist hier nur von einer Ermächtigung, nicht von einer Verpflichtung der betreffenden Geistlichen die Rede. Eine Verpflichtung hinsichtlich aus der Kirche ausgetretener Dissidenten würde der gewährleisteten Selbstständigkeit der Kirchen widerstreiten. Die katholischen Pfarrer haben zu einer solchen Verrichtung bei den aus der Kirche ausgetretenen und in Folge dessen excommunicirten Dissidenten

45) S. Altmann a. a. O. S. 92. fg., besonders Anm. 10.

46) Gegen v. Hirschfeld a. a. O. IV. S. 228. s. Altmann a. a. O. S. 93. Anm. 10.

niemals die Hand geboten. Für die evangelischen Geistlichen aber kommen hierbei die Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851.[47]), sowie vom 21. Februar 1860.[48]) in Betracht. In diesen Verfügungen wird mit Recht ein Unterschied gemacht zwischen denjenigen dissidentischen Gemeinschaften, »welche, wenngleich in wichtigen und wesentlichen Stücken von der Lehre, dem Cultus und der Verfassung der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen abweichend[49]), doch nicht allein den Namen einer christlichen Religionsgemeinschaft für sich in Anspruch nehmen, sondern auch in dem Glauben an die in dem apostolischen Bekenntnisse bezeugten Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils, und in dem Mitbekenntnisse derselben, sich mit der christlichen Kirche aller Zeiten und Länder Eins wissen«, und andererseits denen, »welche auch den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwerfen«. Nur für die letztere Kategorie erscheint es gerechtfertigt, wenn verordnet ist, »dass hinsichtlich derjenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder vor dem Pfarrer, oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der evangelischen Landeskirche losgesagt haben, auch die Geistlichen der Landeskirche nicht im Stande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einzusegnen.« Wenn solchen, welche den Glauben an die Grundwahrheiten des Heils offen verwerfen, die kirchliche Eheeinsegnung versagt wird, so ist das ein Act kirchlicher Nothwehr, die Kirche kann nicht, ohne selbst zu verleugnen, diejenigen im Namen des dreieinigen Gottes einsegnen, welche den Glauben an diesen dreieinigen Gott offen verwerfen. Bei diesen ist, auch wenn sie nicht gerichtlich ausgetreten sind, die Versagung der Eheeinsegnung nicht Disciplin, denn ihnen gegenüber tritt die Pflicht der Mission an die Stelle der Kirchenzucht. Anders steht es dagegen mit den als c h r i s t l i c h anerkannten dissidentischen Gemeinschaften. Dass jene Verordnung auf die Angehörigen der letzteren nicht ohne Weiteres angewandt wird. zeigt denn allerdings auch das thatsächliche Verhältniss hinsichtlich der Mitglieder der Berliner sog. Protestgemeinde und wohl auch der Irvingianer. Ueberhaupt wird aber, wo eine Lossagung »von den Grundthatsachen

---

[47]) Aktenst. aus der Verwaltg. des Ev. Oberkirchenraths Hft. 2. S. 36. ff. Hft. 3. S. 52.

[48]) Angef. Aktenstücke Bd. V. Hft. 1. (XI.) S. 57. ff.

[49]) Manche Gemeinschaften, wie die lutherischen Separatisten und die Edwardianer stehen sogar auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts.

und Grundwahrheiten des Heils« nicht stattgefunden hat, gegen Sectirer zwar die Verhängung von Maassregeln der Kirchenzucht gerechtfertigt sein können, die Versagung der Ehe gehört aber nach evangelischer Auffassung nicht zu den ordentlichen Mitteln der Kirchenzucht. Wenn die disciplinarische Versagung der kirchlichen Einsegnung der Ehe bei der anderweitigen Verheirathung Geschiedener vorkommt, so gehört diess immerhin einem andern Gebiet an, noch entschiedener die mögliche Versagung des kirchlichen Segens da, wo derselbe als ein freier kirchlicher Act, der einer bereits bürgerlich gültig eingegangenen Verbindung zu spenden ist, in Frage kommt. Denen, die den Glauben an die Grundwahrheiten des Heils bekennen und den Segen der Kirche für eine kirchliche nicht anstössige Ehe suchen, sollte letzterer aber nicht darum versagt werden, weil sie in die Irre gegangen sind und darum allerdings der Zucht mit geeigneten Mitteln bedürfen mögen. Dass, wenn Personen der letzteren Art gerichtlich aus der evangelischen Kirche ausgeschieden sind, diese freilich für ihre Entscheidung über ein derartiges Gesuch nur ihrem Herrn und sich selbst, nicht aber dem Staat oder der fremden Gemeinschaft Rechenschaft schuldet, unterliegt keinem Zweifel.

Eine entschiedene Lücke tritt in der in Rede stehenden altpreussischen Gesetzgebung in folgender Beziehung hervor. Nach dem in §. 36. A. L. R. Thl. II. Tit. 1.: »Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schliessen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden«, festgestellten Grundsatze ist die Ehe zwischen Mitgliedern der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche und Mitgliedern der dissidentischen Religionsgesellschaften civilrechtlich nicht ausgeschlossen. Auch die Gesetzgebung von 1847. hat in dieser Hinsicht kein Ehehinderniss aufgestellt. Bis jetzt fehlt es aber an einer gesetzlichen Form, in welcher solche Ehen civilrechtlich gültig eingegangen werden könnten. Eine solche Ehe durch kirchliche Trauung zu vollziehen, ist den katholischen Geistlichen überhaupt, den evangelischen unzweifelhaft hinsichtlich der Angehörigen der nicht als christlich anerkannten dissidentischen Gemeinden untersagt [50]), und es erscheint minde-

[50]) Mir scheint überhaupt die Frage, ob da, wo, wie in Altpreussen, ein staatliches Ehehinderniss zwischen Gliedern der christlichen Kirchen und Dissidenten auch solcher Gemeinschaften, denen, wie den sog. freien Gemeinden, der christliche Character bestritten werden muss, nicht besteht, die Kirche sich im Princip für die Einführung eines solchen auszusprechen haben würde, ganz abgesehen von dem mehr als zweifelhaften Entgegenkommen des Staats, nicht so einfach zu liegen, wie die Frage der Aufrechterhaltung des Ehehindernisses zwi-

stens fraglich, ob Angesichts der Weisung der evangelisch-kirchlichen Behörden an die Geistlichen, sich aller Amtshandlungen hinsichtlich der Dissidenten zu enthalten, die Geistlichen der Landeskirche sich berechtigt halten, Ehen zwischen Mitgliedern der Landeskirche und (nicht im äusseren Kirchenverbande der letzteren stehenden) Gliedern als christlich anerkannter dissidentischer Religionsgesellschaften z. B. Baptisten, Darbysten kirchlich einzusegnen. Jedenfalls fehlt es auch hinsichtlich der letzteren Art der Dissidenten an einer gesetzlich ausgesprochenen Verpflichtung der Geistlichen der Landeskirche, Mischehen derselben mit Gliedern der Kirche zu trauen. Rechtsungültig ist aber nach den Grundsätzen der Gesetzgebung von 1847. eine vor dem Richter geschlossene eheliche Verbindung, bei welcher nur der eine der eheschliessenden Theile den unter die Verordnung fallenden dissidentischen Gemeinschaften, der andere der Landeskirche angehört. Denn die Verordnung trifft für solche Fälle keine Vorsorge und darf auf dieselben nicht erstreckt werden. »Jedenfalls zeigt«, bemerkt in dieser Beziehung v. Hirschfeld [51]), »die bestehende Gesetzgebung keinen Weg, wie die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgetretenen eine bürgerlich gültige Ehe mit Mitgliedern der evangelischen oder katholischen Kirche abschliessen können, ohne dass entweder der dissidentische Theil zur öffentlich anerkannten Kirche zurücktritt oder das betreffende Mitglied derselben austritt. Diess widerspricht aber . . . den Grundprincipien des A. L. R. (§. 2. 3. 13. u. s. w. Thl. II. Tit. 11.) und des Patents von 1847. Da aber bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung für Fälle der beregten Art die Concubinate (illegale Ehen) erfahrungsmässig vermehrt werden, so dürfte hier nur eine Declaration der Verordnung vom 30. März 1847. dahin, »dass die letztere auch auf die Schliessung der Ehen zwischen Mitgliedern der evangelischen und römisch-katholischen Kirche und Personen,

schen Christen und Juden. Im Königreich Sachsen, wo nach §. 1617. des Bürgerlichen Gesetzbuchs „Christen mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, eine Ehe nicht eingehen" können, sind die deutsch-katholischen Glaubensgenossen des Leipziger Bekenntnisses von 1845. (dasselbe steht abgedruckt im Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 2. Aufl. von E. Schreyer, Leipz. 1864., S. 685.) durch Gesetz v. 2. November 1848. §. 1. (a. a. O. S. 682.) ausdrücklich als „eine christliche Kirchengesellschaft" aufgenommen. Auf sie findet also das Impedimentum publicum dirimens des angef. §. 1617. B. Ges.-B. jedenfalls keine Anwendung. Ob dieser §. auf andere Dissidenten z. B. Freigemeindler bezogen wird, welche in Sachsen z. B. mit einem Evangelischen sich verheirathen wollten, ist mir nicht bekannt; die Consequenz des Princips würde es allerdings erfordern, den §. anzuwenden.

[51]) a. a. O. IV. S. 228.

welche den unter die Verordnung fallenden Dissidenten angehören, und auf die in solchen Ehen vorkommenden Geburts- und Sterbefälle Anwendung findet« — Remedur gewähren.«

Ehe wir die Altpreussische Gesetzgebung verlassen, sei hier noch erwähnt, dass nach dem Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preussischer Unterthanen in aussereuropäischen Ländern v. 3. April 1854.[52]) in solchen aussereuropäischen Ländern, in welchen es evangelischen Preussen bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, hierzu durch den Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die in jenen Ländern residirenden Preussischen Consuln ermächtigt werden können (§. 1.). Die Schliessung der Ehe erfolgt, nach vorgängigem, durch Bekanntmachung des Consuln zu bewirkenden Aufgebot (§. 3—5.), — und zwar möglicher Weise auch, wenn nur einer der Verlobten dem Preussischen Unterthanenverbande angehört (§. 10.) — in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Consuls: »ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen andern Theile eingehen wollen,« durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Consuls, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre (§. 7.). Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Consuln ihre volle Gültigkeit (§. 8.), und ist insofern eine Civilehe. »Der Consul hat jedoch bei der Eheschliessung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommender Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.« Das Norddeutsche Bundesgesetz v. 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln[53]) bestimmt im §. 13.[54]): »Die Befugniss der Consuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besondern Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.« Hierzu bemerken die Motive: »Die im §. 13. er-

---

[52]) Ges. Samml. S. 469.
[53]) Bundesgesetzblatt 1867. S. 137.
[54]) a. a. O. S. 140.

wähnten consularischen Befugnisse in Bezug auf Eheschliessungen sind nach den Particulargesetzen nur einzelnen Consuln beigelegt, wobei theils auf die besondere Lage ihres Wohnorts, welche eine solche exceptionelle Maassnahme nothwendig macht, theils aber auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Consul mit den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Erfordernissen einer Ehe genugsam vertraut sei. Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade dieser letztere Gesichtspunct, so lange darüber noch nicht für den ganzen Bund geltende Gesetze bestehen, eine maassgebende Mitwirkung der Landesregierung bei Ertheilung der Ermächtigung nothwendig macht.«

Wir wenden uns zu der für Dissidenten eingeführten bürgerlichen Eheschliessung zurück. Aus der preussischen Provinz Hessen-Nassau kommt hier zunächst das Nassauische Gesetz vom 19. Juli 1863. [55]) in Betracht. Nach §. 1. desselben kann vor dem Amte eine Ehe gültig abgeschlossen werden, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben einer Religionsgesellschaft angehört, deren Geistlichen oder Vorstehern die Befugniss zur Copulation mit bürgerlicher Wirkung nicht zusteht.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen hatte das Gesetz vom 29. October 1848. [56]) die obligatorische Civilehe für alle Unterthanen eingeführt. Eine (allerdings im Widerstreit mit der durch den Bund mit revolutionärer Gewalt umgestürzten Verfassung des Landes von 1831. erlassene) Verfügung vom 13. April 1853. beseitigte das Gesetz vom 29. October 1848. und damit die bürgerliche Eheschliessung für die Mitglieder der »bestehenden christlichen Kirchen«, also nicht für die Dissidenten und Juden. Nach der von Preussen erzwungenen Herstellung des Verfassungsrechts hätte nun allerdings die gesetzliche Ordnung dieser Angelegenheit hinsichtlich der Glieder der christlichen Kirchen erfolgen müssen. Dazu ist es indessen nicht gekommen, bis die bekannten Ereignisse des Jahres 1866. dem Kurhessischen Staate ein Ende machten und die Verfassung von 1831. durch die Preussische Verfassung ersetzten.

Von den Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten, welche die bürgerliche Eheschliessung für Dissidenten eingeführt haben, sind noch folgende zu erwähnen: Für Anhalt-Bernburg das Gesetz vom 13. Februar 1851. [57]). Hier ist für die Religions-

---

[55]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 751. ff. Abgedruckt das. S. 813. fg.

[56]) Im Auszuge mitgetheilt von Friedberg a. a. O. S. 806. ff., verb. S. 745.

[57]) Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 803. ff., verb. das. S. 738. fg.

gesellschaften, welchen die Befugniss nicht zugestanden ist, durch die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Standesbücher führen zu lassen, sowie für Dissidenten, welche aus einer Religionsgesellschaft ausgeschieden sind und noch keiner andern sich angeschlossen haben, die Führung der Civilstandsregister durch die Kreisämter vorgeschrieben. Dem bürgerlichen Aufgebot folgt die Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der dissidentischen Gesellschaft die Ehe geschlossen wird, dann bürgerliche Registrirung der Ehe, mit welcher letztere erst rechtliche Wirksamkeit erlangt. Bei den Heirathen solcher inländischen Personen, von denen die eine, oder von welchen beide aus einer Religionsgenossenschaft geschieden sind, ohne sich einer andern angeschlossen zu haben, wird die Ehe durch persönliche Consenserklärung der Brautleute vor dem Kreisamt geschlossen. In Lübeck hält das Gesetz vom 27. April 1852.[58]), wenn beide Verlobte den anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften oder beide der israelitischen Gemeinde angehören, die Vollziehung der christlichen bez. jüdischen Trauung als Erforderniss der rechtsgültigen Eheschliessung fest. In allen andern Fällen dagegen, in welchen die christliche oder jüdische Trauung von den Verlobten nicht begehrt wird, oder nicht statthaft ist, muss die Ehe, wenn sie civilrechtliche Wirkung haben soll, bürgerlich geschlossen werden. Für Sachsen-Coburg-Gotha hat das Gesetz vom 2. Juli 1863.[59]) bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle vorgeschrieben, die sich in solchen Religionsgesellschaften ereignen, welche weder der protestantischen noch der römisch-katholischen Kirche angehören. Glieder solcher Religionsgesellschaften haben bürgerliche Eheschliessung, die etwaige religiöse Handlung zum Behuf des Eheabschlusses darf erst nachfolgen. Gehört von den Brautleuten ein Theil einer der genannten christlichen Kirchen an, der andere nicht, so entscheidet in Beziehung auf die Eheschliessung das religiöse Verhältniss des Bräutigams. Endlich für Sachsen-Weimar ordnet das Gesetz vom 9. April 1864.[60]) an, dass Ehen, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, deren Geistliche oder Vorsteher zu Copulationen mit bürger-

---

[58]) Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 805. fg., verb. das. S. 739. ff.

[59]) Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 809. ff., verb. das. S. 749. ff.

[60]) Abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 815. fg., verb. das. S. 754. fg.

lichen Wirkungen befugt sind, vor dem Richter abgeschlossen werden können.

Diesen Gesetzgebungen schliessen sich nunmehr an die (vor dem Inkrafttreten der Preussischen Verfassungsurkunde in der Provinz Hannover, also ohne Zustimmung des Landtages der Monarchie erlassene) Königlich Preussische Verordnung über bürgerliche Eheschliessung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover vom 29. September 1867. und das Königlich Bayerische Gesetz vom 2. Mai 1868. über Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

## 1. Königlich Preussische Verordnung über bürgerliche Eheschliessung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

(Aus der Gesetz-Samml. Nr. 108. S. 1685.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Ehen zwischen Personen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören, können durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register geschlossen werden. Dasselbe findet statt, wenn auch nur eines der Brautleute einer solchen Religionsgesellschaft angehört.

Daneben bleibt es wie bisher zulässig, solche Ehen in kirchlicher Form unter Mitwirkung eines zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigten Geistlichen zu schliessen.

§. 2.

Die Führung der im §. 1. genannten Register liegt nach näherer Anweisung des Justizministers den Amtsgerichten ob.

§. 3.

Nur der Amtsrichter, in dessen Bezirke einer der Brautleute den Wohnsitz hat, darf die Eintragung vornehmen.

Doch ist durch Einhaltung dieser Vorschrift die Gültigkeit der Eheschliessung nicht bedingt.

§. 4.

Der Eheschliessung muss ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Amtsrichter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Amtsrichter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn der Amtsrichter sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle während 14 Tagen auszuhängende und mindestens 14 Tage vor der Eheschliessung in einem öffentlichen Blatte nach Auswahl des Gerichts einzurückende Bekanntmachung.

§. 5.

Zu der Eintragung in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots;
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem die Eintragung vornehmenden Amtsrichter, dass sie fortan als ehelich verbunden sich betrachten wollen.

§. 6.

Die bürgerliche Gültigkeit der so geschlossenen Ehen beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 7.

Ueber die Erklärung §. 5. Nr. 2. hat der Richter unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Auf Grund dieses Protokolls hat er, den Nachweis des Aufgebots (§. 5. Nr. 1.) vorausgesetzt, den Heirathsfall sofort in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 8.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, ob ein Theil einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehört, genügt, dass derselbe dem Richter persönlich seinen Willen, solcher Religionsgesellschaft nicht (ferner) angehören zu wollen, erklärt.

§. 9.

Das für Evangelische geltende Eherecht gilt auch als Eherecht für die im §. 1. genannten Personen.

§. 10.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften sinngemäss zu befolgen, welche den Geistlichen der anerkannten Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenbücher ertheilt sind.

§. 11.

Für die den Gerichten durch die gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Die Gültigkeit jüdischer Ehen ist durch Trauung eines Landrabbiners oder des von einem solchen dazu ermächtigten Unterrabbiners bedingt.

Im Uebrigen wird in Betreff der Ehen der Juden durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. d. M. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Mainau, den 29. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

In dem ehemaligen Königreich Hannover war der Art. 16. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815., wonach die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann, durch eine landesherrliche Verfügung vom 28. September 1824.[61]) hinsichtlich der Bekenner der drei christlichen Hauptconfessionen in freisinniger Weise declarirt worden. Die Verordnung von 1824. bezog sich aber, wie der Art. 16. der Bundesacte selbst, nur auf die Bekenner der drei sog. Reichsconfessionen. Die Rechte der geduldeten Religionsgesellschaften wurden nach wie vor nach den früheren, ihnen ertheilten Concessionen beurtheilt. Mennoniten und Herrnhuter hatten in Ostfriesland unter Preussischer Herrschaft Duldung durch eigene Privilegien erhalten, die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft blieben ihnen versagt. Es galten für sie die Preussischen Edicte v. 9. Juli 1788., 30. Juli 1789. und 17. December 1801.[62]). Ausserhalb Ostfrieslands wurden aber im Königreich Hannover weder Mennonitische, noch Herrnhutische, noch andere dergleichen Gemeinden geduldet; die einzelnen Bekenner dieser Secten waren auf Hausandacht beschränkt [63]).

Die Juden hatten bis zum Ende des Jahres 1842. in Hannover einen im Ganzen precären und schwankenden Rechtszustand als geduldete Schutzgenossen[64]), in welcher Eigenschaft sie in ihren Synagogen ihren Gottesdienst auszuüben nicht gehindert wurden.

Das Staatsgrundgesetz v. 26. September 1833. erklärte im §. 30.: »Allen Landes-Einwohnern gebührt völlige Glaubens- und

---

[61]) S. Spangenberg, Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover in Lippert's Annalen des Kirchenrechts Hft. 2. (Frankf. a. M. 1832.) S. 51. ff.

[62]) Spangenberg a. a. O. S. 49.

[63]) Spangenberg a. a. O. S. 60.

[64]) Vgl. über diesen Rechtszustand: Spangenberg in den angef. Annalen Heft 4. (Frankf. a. M. 1833.) S. 89. ff., F. B. Grefe, Hannovers Recht, Bd. I. (3. Aufl., Hannover 1860.) S. 317. ff.

Gewissensfreiheit. Daher ist auch jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.«

»Die Mitglieder der evangelischen[65]) und der römisch-katholischen Kirche geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. (Vgl. Cap. V. §. 57.)[66]).«

»Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen wird der Genuss bürgerlicher Rechte und der Privatgottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hangen jederzeit von einem besondern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.«

»Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.«

Das Geschick des Hannover'schen Staatsgrundgesetzes unter König Ernst August ist bekannt. Das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840. bestimmte im §. 32.:

»Jeder Landeseinwohner geniesst völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.«

»Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte.«

»Hat der König christliche Secten aufgenommen, so geniessen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privatgottesdienste. Der Genuss der politischen Rechte muss ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniss

---

[65]) Es ist von Interesse, dass die Verfassungs-Urkunden des ehemaligen Königreichs Hannover übereinstimmend von der evangelischen Kirche reden. Es hat darin der Gedanke, dass durch die geschichtliche Trennung der evangelischen Confessionskirchen der höhere Begriff Einer evangelischen Kirche nicht aufgehoben wird, einen staatsrechtlichen Ausdruck gefunden. Gegenwärtig, wo die evangelisch-lutherische wie die evangelisch reformirte Kirche der Provinz Bestandtheile der evangelischen Landeskirche Preussens im Sinne des Art. 15. der Preussischen Verfassungs-Urkunde geworden sind, deren Einheit (abgesehen von der eine Sonderstellung behauptenden niedersächsischen Conföderation reformirter Gemeinden) in dem obersten Kirchenregimente des evangel. Landesherrn ihren rechtlichen Ausdruck findet, wird dieser höhere Begriff Einer evangelischen Kirche gerade in Hannover vielfach bestritten. Wenn zugleich bestritten wird, dass die Rechte des landesherrlichen Regiments in demselben Umfang auf den unirten Hohenzollern übergegangen sind, in welchem sie von den anglicanischen Welfen geübt wurden, so ist das nur ein Beweis, wie der Parteifanatismus die Achtung vor Geschichte und Recht verleugnet.

[66]) „Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert."

zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.«

»Auch die Mitglieder solcher Secten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.«

Die Juden [67]), in Beziehung auf welche das im Staatsgrundgesetz von 1833. in Aussicht gestellte Gesetz nicht erlassen war, werden im Landesverfassungsgesetz von 1840. gar nicht erwähnt. Erst das Gesetz vom 30. September 1842. machte sie, unter einstweiliger Beibehaltung der aus dem Schutzverhältniss folgenden Leistungen, aus blossen Schützlingen zu Unterthanen mit in mancher Beziehung beschränkten bürgerlichen Rechten und unter regelmässigem Ausschluss von den politischen Rechten. In Folge des Gesetzes von 1842. ergingen u. A.: eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten (von dem Vorsteher der Synagogen-Gemeinde) v. 4. November 1843., sowie eine solche vom 19. Januar 1844. über das jüdische Synagogen- Schul- und Armenwesen, woran sich Ausschreiben der Landdrosteien über die Bildung der Synagogengemeinden bez. Armenverbände schlossen. Das Gesetz v. 15. April 1847. verbesserte die bürgerliche Rechtsstellung der Juden. Aber erst ein Gesetz v. 4. Juni 1850. befreite die Juden von der an verschiedenen Orten noch bestandenen Verpflichtung, zu den Stolgebühren der christlichen Geistlichkeit beizutragen.

Das Gesetz vom 5. September 1848. §. 6. ersetzte den §. 32. des Landesverfassungsgesetzes durch folgende Bestimmungen:

»Jeder Landeseinwohner geniesst völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.«

»Die Ausübung der politischen [68]) und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniss der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.«

Im Anschluss an das Gesetz vom 5. September 1848. auch in der zweiten Kammer von Hannover hervorgetretene Bestrebungen,

---

[67]) Vgl. Grefe a. a. O. S. 325. ff.

[68]) Die von Georg V. (verfassungswidrig) erlassene Verordnung v. 1. August 1855. stellte jedoch die Bestimmung her, wonach die Mitglieder beider Kammern einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein müssen.

welche auf die Einführung der obligatorischen Civilehe abzielten [69]), blieben ohne Folge. Hinsichtlich der reformirten Separatisten, welche in der Grafschaft Bentheim auftraten, verwies der Erlass des Cultusministeriums v. 9. September 1851. [70]) lediglich auf das geltende Recht, wonach die Religionsdiener dissidentischer Gesellschaften keine Befugniss zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit haben.

Das Gesetz v. 14. Juli 1853. [71]) über Angaben für die Kirchenbücher regelte die bürgerliche Beglaubigung der Geburten und Sterbefälle allgemein in einer Weise, welche auch hinsichtlich der Dissidenten noch jetzt für ausreichend erachtet wird.

Dagegen trat das Bedürfniss einer Regelung des Eheschliessungsrechts der Dissidenten entschiedener hervor besonders durch den wachsenden Anhang, welchen die Baptisten gefunden hatten [72]). So sprach sich denn der im September 1867. versammelte Provinzial-Landtag von Hannover für Einführung der bürgerlichen Eheschliessung für Dissidenten aus, erachtete aber in Bezug auf Führung der Geburts- und Sterberegister eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen nicht für nothwendig.

Hervorgehoben zu werden verdient, dass im Gegensatz zu dem altpreussischen Recht in der Verordnung vom 29. September 1867. die bürgerliche Eheschliessung für zulässig erklärt wird, wenn auch nur einer der Brautleute einer Religionsgesellschaft angehört, deren Beamte zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit nicht ermächtigt sind. Dagegen entspricht es den für Altpreussen in dem Patent von 1847. angenommenen Grundsätzen, wenn auch in der Verordnung für Hannover es für zulässig erklärt wird, dass Dissidenten die Ehe in kirchlicher Form unter Mitwirkung eines zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigten Geistlichen schliessen. Das Gesetz statuirt auch hier selbstverständlich keine Verpflichtung, sondern nur eine Ermächtigung für die Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen (§. 1.). Die Verordnung für Hannover führt den Gedanken der bürgerlichen Eheschliessung für die Dissidenten consequent durch, insofern nur die persönliche Consenserklärung der Brautleute vor dem Richter (§. 5.) und die Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Register (§. 6.) verlangt wird. Der Nachweis, dass der Fall vorliegt, in

---

[69]) S. Friedberg a. a. O. S. 669.

[70]) Allgem. Kirchenblatt Jahrg. II. (1853.) S. 319. ff.

[71]) Abgedruckt das. S. 705. ff.

[72]) Die Baptistengemeinde Eimbeck reicht bereits in das J. 1843. zurück; die Baptistengemeinde Hannover datirt von 1854., s. v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 319.

welchem die Verordnung die bürgerliche Eheschliessung gestattet, ist so erleichtert (§. 8.), dass kein Dissident sich über Beschwerung in dieser Hinsicht wird beklagen können. Die Bestimmung im §. 9. war nothwendig, weil in der Provinz Hannover, abgesehen von dem Gebiete des A. L. R. (der Niedergrafschaft Lingen mit den sogen. münsterschen Absplissen, dem Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande und dem Eichsfelde) ein allgemeines bürgerliches, die Angehörigen aller Confessionen umfassendes Eherecht nicht vorhanden ist. Den Juden ist in Hannover (§. 12.) die bürgerliche Wirksamkeit der religiösen Form der Eheschliessung belassen, während sie in Altpreussen die obligatorische Civilehe haben.

In Bayern diesseits des Rheines ist durch das Gesetz vom 2. Mai 1868. den Dissidenten die bürgerliche Eheschliessung gestattet worden.

**2. Königlich Bayerisches Gesetz vom 2. Mai 1868. über Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.**

**Ludwig II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Personen, welche keiner im Staate anerkannten (öffentlichen oder Privat-) Religionsgesellschaft angehören (Dissidenten), können unter sich unter den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen in der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Form Ehen mit bürgerlicher Rechtsgiltigkeit eingehen.

Artikel 2.

Die von Dissidenten unter sich in gesetzlicher Form geschlossenen Ehen bleiben rechtsgiltig, wenn in der Folge auch der eine oder beide Ehetheile die Aufnahme in eine im Staate anerkannte Religionsgesellschaft erlangen.

Ebenso bleibt die Ehe zwischen Personen, welche den im Staate anerkannten Religionsgesellschaften angehören, rechtsgiltig, wenn in der Folge auch der eine oder beide Ehetheile aufhören, Mitglieder einer anerkannten Religionsgesellschaft zu sein.

Auch gewährt die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, welche durch den Religionswechsel des einen Ehetheiles in den in Abs. 1. und 2. dieses Artikels bezeichneten Fällen herbeigeführt wird, an und für sich weder dem einen noch dem andern Ehetheile einen hinreichenden Grund zur Klage auf Ehescheidung.

Artikel 3.

Die Ehe unter Brautleuten, von denen kein Theil Mitglied einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, wird durch eine Verhandlung vor Gericht (bürgerliche Trauung) geschlossen.

Artikel 4.

Für Dissidenten ist das aus zu naher Verwandtschaft fliessende Ehehinderniss beschränkt auf:

1) Blutsverwandte oder Verschwägerte in gerader Linie,
2) vollbürtige oder halbbürtige Geschwister.

Im Uebrigen ist für Dissidenten hinsichtlich der Ehehindernisse und der rechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung das an ihrem Wohnorte für Protestanten geltende Eherecht maassgebend, soweit es mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vereinbar ist.

Artikel 5.

Zur Vornahme der bürgerlichen Trauung ist das Einzelngericht zuständig, in dessen Sprengel die Brautleute den Wohnsitz haben.

Haben die Brautleute verschiedene Wohnsitze, so haben sie die Wahl, welches der betreffenden Einzelngerichte sie um Vornahme der bürgerlichen Trauung angehen wollen.

Hat keines der Brautleute im Inlande Wohnsitz, so gilt das, was im Abs. 1. und 2. von dem Wohnsitze gesagt ist, von dem Heimatsorte.

Artikel 6.

Dem Richter ist der Nachweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschliessung gegeben sind, durch öffentliche Urkunden zu liefern.

Der Richter darf nicht früher zur Trauung schreiten, als nachdem er sich von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschliessung überzeugt hat.

Artikel 7.

Die beabsichtigte Eheschliessung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9. von dem Richter mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass Personen, welche dagegen Einspruch erheben wollen, denselben binnen 10. Tagen anzubringen haben.

Diese Bekanntmachung ist während 10. Tagen öffentlich anzuheften:

1) durch die Verwaltung jener Gemeinde, in welcher die Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2) wenn die Brautleute sich nicht in einer und derselben Gemeinde aufhalten, durch die Verwaltungen der beiden Gemeinden, in welchen sie den Aufenthalt haben.

Die Gemeindeverwaltung hat auf der zur Anheftung gelangten Urkunde den Tag der Anheftung und den Tag der Wiederabnahme zu bestätigen.

Die in Abs. 1. bezeichnete Frist läuft von dem Tage nach der Anheftung an.

Ist innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der in Abs. 1. be-

zeichneten Frist der Abschluss der Ehe nicht erfolgt, so hat ihm eine wiederholte Bekanntmachung mit Beobachtung der in Abs. 1.—4. enthaltenen Vorschriften vorauszugehen.

Artikel 8.

Wird Einspruch erhoben, so hat der Richter über das Vorbringen des Einsprechers Urkunde zu errichten, den Brautleuten Abschrift davon zustellen zu lassen und die Trauung insolange zu verweigern, bis der Einspruch durch rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichts verworfen oder das angezeigte Hinderniss beseitigt ist.

Artikel 9.

Wenn und insoweit die beabsichtigte Eheschliessung und die Aufforderung zur Geltendmachung allenfallsiger Einsprüche von einer andern gesetzlich dazu befugten Staats- oder Gemeindebehörde nach Vorschrift der einschlägigen Gesetze bekannt gemacht worden ist, hat die Bekanntmachung durch den Richter zu unterbleiben.

Insoweit die Bekanntmachung an einem ausserhalb des Königreichs gelegenen Orte öffentlich anzuheften war, genügt an ihrer Stelle der Nachweis, dass den an dem betreffenden Orte hinsichtlich der Verkündung beabsichtigter Eheschliessungen geltenden Vorschriften Genüge geleistet worden sei.

Artikel 10.

Wird die Trauung von dem darum angegangenen Einzelngerichte verweigert, so ist Beschwerde an das vorgesetzte Bezirksgericht zulässig.

Artikel 11.

Die Trauung ist von dem Richter unter Beiziehung eines Gerichtsschreibers in ununterbrochener persönlicher Anwesenheit der Brautleute und zweier Zeugen vorzunehmen.

Artikel 12.

Insoweit dem Richter die Brautleute nicht bereits nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort persönlich bekannt sind, hat er sich vor der Trauung Gewissheit zu verschaffen, dass sie diejenigen seien, für welche sie sich ausgeben.

Artikel 13.

Die Trauung ist öffentlich im Gerichtsgebäude vorzunehmen.

Ist nachgewiesen, dass eines der Brautleute ausser Stande ist, sich persönlich in das Gerichtsgebäude zu begeben, so kann der Richter auf Ansuchen die Trauung an einem anderen schicklichen Orte vornehmen.

Artikel 14.

Bei der Trauung hat der Richter die ihm nach Artikel 6. Abs. 1. vorgelegten urkundlichen Nachweise zu verlesen und die Brautleute auf die rechtliche Bedeutung der Ehe aufmerksam zu machen.

Hierauf hat der Richter an beide Brautleute nacheinander die Frage zu stellen, ob sie sich mit dem anwesenden anderen Theile ehelich verbinden wollen.

Bei der Fragestellung sind die Vor- und Familiennamen der Brautleute jedesmal besonders auszusprechen.

Wenn beide Brautleute die an sie gerichtete Frage bejaht haben, erklärt der Richter die Ehe derselben in Kraft des Gesetzes für geschlossen.

Mit dieser Erklärung beginnt die Rechtswirksamkeit der Ehe.

Artikel 15.

Ueber die erfolgte Trauung ist sogleich Urkunde zu errichten. Diese hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Benennung des Richters und des Gerichtsschreibers;
3. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Heimat und letzten Wohnort der Brautleute, nebst Ort und Zeit ihrer Geburt mit der Angabe, ob die Brautleute dem Richter bereits persönlich bekannt waren, oder auf welche Weise ihre Persönlichkeit ausser Zweifel gestellt worden sei;
4. Vor- und Familienamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen;
5. Die Bezeichnung der verlesenen Actenstücke;
6. die Erwähnung der vorschriftsgemäss beobachteten einzelnen Förmlichkeiten und der erfolgten Bestätigung des Eheabschlusses durch richterliche Erklärung.

Die Urkunde ist von den Eheleuten, den Zeugen, dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Die in der Urkunde aufgeführten Actenstücke sind in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Die Urkunde bleibt sammt den Beilagen in gerichtlicher Verwahrung. Ausfertigung derselben ist auf Verlangen den Ehetheilen, sowie anderen Personen zu ertheilen, welche ein rechtliches Interesse daran haben.

Der Districtsverwaltungsbehörde hat der Richter von der erfolgten Eheschliessung zum Zwecke des Eintrags in die Civilstandsregister unverzüglich Nachricht zu ertheilen.

Artikel 16.

Wenn die Trauung durch einen nicht zuständigen Richter oder ohne Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt ist, wenn nicht beide Brautleute und beide Zeugen bei der Verhandlung ununterbrochen persönlich anwesend waren, oder wenn die Ehe mit Umgehung der in Artikel 14. Abs. 2. und 4. für die Befragung der Brautleute und die Antwort der letzteren vorgeschriebenen Formen von dem Richter für geschlossen erklärt wurde, so kann sowohl von jedem der beiden Hauptbetheiligten als auch von jeder andern Person, welche ein rechtliches Interesse daran hat, und von den zuständigen Behörden des Staates und der Gemeinde bei dem zuständigen Ehegerichte der Antrag gestellt werden, die Ehe für ungiltig zu erklären.

Artikel 17.

Für Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten werden durch königliche

Verordnung mehrere Bezirksgerichte als Ehegerichte erster Instanz und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Artikel 18.

Bei gemischten Ehen behalten die besonderen Ehegerichte, welche für Katholiken und beziehungsweise Protestanten eingesetzt sind, ihre bisherige Zuständigkeit bezüglich der betreffenden Religionsgenossen, auch wenn es sich um eine Ehe zwischen einer solchen Person und einem Dissidenten handelt, soferne die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen oder diese der bürgerlichen Trauung nachgefolgt ist.

In allen übrigen Fällen sind die gemäss Artikel 17. eingesetzten Ehegerichte auch gegen Angehörige der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften zuständig, wenn gegen dieselben von ihrem zu den Dissidenten gehörigen Ehegatten oder einem Dritten in Ehesachen Klage gestellt wird.

Artikel 19.

Insoweit nach Artikel 18. Abs. 1. die Gerichtsbarkeit der katholischen Ehegerichte bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Dissidenten begründet ist, sind rücksichtlich des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den genannten geistlichen Behörden und den gemäss Artikel 17. eingesetzten weltlichen Ehegerichten die durch königliche Verordnung vom 28. Juli 1818. zur Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der katholischen und protestantischen Ehegerichte getroffenen Bestimmungen gleichmässig in Anwendung zu bringen.

Artikel 20.

In Ehescheidungssachen, welche bei den gemäss Artikel 17. eingesetzten Ehegerichten zur Entscheidung kommen sollen, finden die einschlägigen Bestimmungen des am Wohnorte des Beklagten für Protestanten geltenden Eherechtes, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vereinbar sind, Anwendung.

Die bezeichneten Bestimmungen sind unter der angegebenen Beschränkung auch maassgebend für die mit der Ehescheidung zusammenhängenden besonderen richterlichen Aussprüche über die Schuldfrage, die Ehescheidungsstrafen und die Gestattung der Wiederverehelichung, ferner in Bezug auf bleibende und vorübergehende Trennung von Tisch und Bett, dann auf die Zulassung einer vorläufigen Absonderung der Ehegatten.

Artikel 21.

Das Verfahren in Ehesachen bei den gemäss Artikel 17. bestimmten Ehegerichten richtet sich nach den für das Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten geltenden Vorschriften.

Artikel 22.

Bei den gemäss Artikel 17. eingesetzten Ehegerichten ist vor der Verhandlung von Klagen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ein Sühneversuch vorzunehmen, zu welchem die streitenden Theile persönlich und ohne Beistand zu erscheinen haben.

Zu dem Sühneversuch kann auf Antrag des Beklagten oder von

Amtswegen ein Seelsorger von dem Religionsbekenntnisse der streitenden Theile oder bei gemischten Ehen von jeder der betreffenden Religionsgesellschaften beigeladen werden, deren Nichterscheinen jedoch die Vornahme des Sühneversuchs nicht hindert.

Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder hält sich der Beklagte im Auslande auf, so unterbleibt der Sühneversuch.

Das Gericht kann auch in anderen Fällen auf Antrag des einen oder anderen Theiles den Sühneversuch für entbehrlich erklären, wenn demselben schwer zu beseitigende und vom Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen.

Erscheint der zum Sühneversuch vorgeladene Beklagte nicht, so ist die Sühne als misslungen zu betrachten, der Beklagte aber an Geld bis zu 50 Gulden zu bestrafen.

Erscheint bei dem Sühneversuch der Kläger nicht, so kann er innerhalb dreissig Tagen die Festsetzung einer neuen Tagfahrt nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist, sowie wenn der Kläger die neuerliche Tagsfahrt abermals vereitelt, gilt die Klage als nicht angebracht, kann jedoch von neuem erhoben werden.

Artikel 23.

Von jedem rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisse, durch welches eine mittels bürgerlicher Trauung geschlossene Ehe für nichtig oder ungiltig erklärt oder bezüglich einer solchen Ehe die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen wird, ist eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Urtheilssatzes an die über die Schliessung der betreffenden Ehe errichtete Urkunde (Artikel 15.) anzufügen und in alle von dieser Urkunde hinfort erfolgenden Ausfertigungen aufzunehmen.

Ferner ist der betreffenden Districtsverwaltungsbehörde zum Zwecke des Eintrags in die Civilstandsregister von dem ergangenen Erkenntnisse Mittheilung zu machen.

Artikel 24.

Den Richter trifft nach Maassgabe der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Geldstrafe bis zu 200 fl.:

1. wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher nach Artikel 3. oder 5. des gegenwärtigen Gesetzes die bürgerliche Trauung nicht zulässig oder er für dieselbe nicht der zuständige Beamte ist;
2. wenn er eine gesetzlich nicht statthafte Ehe für geschlossen erklärt;
3. wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe ihm die nach Artikel 6. Abs. 1., Artikel 7. Abs. 3. und 4. und Artikel 9. erforderlichen Nachweise vorliegen;
4. wenn er eine Ehe der Bestimmung des Artikels 8. zuwider für geschlossen erklärt;
5. wenn er die Vorschrift des Artikels 12. unbefolgt lässt und hiedurch die rechtzeitige Entdeckung eines Irrthums oder einer Täuschung hinsichtlich der Personen der Brautleute versäumt wird;



6. wenn er bei dem Vollzuge des Eheabschlusses eine der in Artikel 11. und Artikel 14. Abs. 2. und 4. vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt.

Artikel 25.

Einer Ordnungsstrafe bis zu 50 fl. unterliegt der Richter, welcher nicht alle in Artikel 14. Abs. 1. und Artikel 15. Abs. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften beobachtet.

Gleicher Strafe unterliegt der Gerichtsschreiber, welchen in Bezug auf die Beobachtung der Vorschriften des Artikels 15. Absatz 1. und 2. ein Verschulden trifft.

Artikel 26.

Die in Artikel 24. und 25. enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn dem betreffenden Verschulden nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Artikel 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt für die Landestheile diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt für die genannten Landestheile die Anwendbarkeit aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen auf die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Verhältnisse.

Gegeben München, den 2. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frh. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818. bestimmt in Tit. IV. §. 9. u. A.: »Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.«

»Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte.«

»Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maasse einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.«

Seit dem Verfassungs-Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend v. 1. Juli

1834.[73]), durch welche in Bezug auf die erwähnten Rechte »die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche« mit den Bekennern »der in dem Königreiche bereits verfassungsmässig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften« gleichgestellt worden sind, giebt es in Bayern vier öffentlich aufgenommene christliche Kirchengesellschaften, die römisch-katholische, die beiden evangelischen Confessionskirchen (an deren Stelle in der Bayerischen Rheinpfalz die »vereinigte protestantische Kirche der Pfalz« tritt), und die (unirte wie nicht unirte) griechische Kirche. Für die Angehörigen dieser Kirchen bleibt in Bayern diesseits des Rheins reinkirchliches Eheschliessungsrecht bestehen.

Die durch das Gesetz vom 2. Mai 1868. (für Dissidenten) eingeführte bürgerliche Eheschliessung findet aber ferner keine Anwendung auf die Angehörigen der vom Staate anerkannten Privat- Kirchen- und Religionsgesellschaften. Die Rechte solcher genehmigten Privatreligionsgesellschaften bestimmen sich seit der Verfassungs-Urkunde von 1818. nach den §§. 32—38. der II. Verfassungsbeilage (Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften).

Den Religionsdienern solcher genehmigten Privatkirchengesellschaften kommt daher in Gemässheit des §. 38. der zweiten Verfassungsbeilage unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniss zu, Trauungen (wie Taufen und Beerdigungen) bezüglich ihrer Religionsgenossen vorzunehmen. Eine solche Trauung hat, sofern sie in Bayern diesseits des Rheins stattfand, bürgerliche Wirksamkeit. Da aber die betreffenden Religionsdiener nach §. 36. a. a. O. als solche vor anderen Staatseinwohnern keine besonderen Vorzüge geniessen, und in dieser ihrer Eigenschaft auf die Rechte öffentlicher Beamten keinen Anspruch haben, so hat die Führung der Geburts- (Tauf-), Trauungs- und Sterberegister hinsichtlich der Genossen einer solchen Privatkirchengesellschaft, sowie die Beglaubigung der Auszüge aus den Registern durch die staatlichen Polizeibehörden zu geschehen, welcher die Religionsdiener der Privatkirchengesellschaft zu dem Behufe die erforderlichen Anzeigen zu erstatten haben. Diesen Religionsdienern steht das Recht, Ehen zwischen ihren Religionsgenossen und Gliedern der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen zu trauen, nicht zu[74]).

---

[73]) Abgedruckt in Pözl's Samml. der bayerischen Verfassungsgesetze, München 1852. S. 43.

[74]) Vgl. den Erlass des Minist. des Innern v. 9. November 1835., die Verhältnisse der Mennoniten im Rheinkreise zur prot. Kirche betr.;

In der angegebenen Weise sind insbesondere die Verhältnisse hinsichtlich der genehmigten christlichen Privatkirchengesellschaften der Mennoniten und der Irvingianer geordnet [75]). Dagegen ist den »deutsch-katholischen und freien Kirchengemeinden« durch Königliche Entscheidung, bekannt gemacht in dem Erlass des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten v. 2. November 1851. [76]), die ihnen durch Königliche Entschliessung vom 8. October 1848. [77]) in Verbindung mit den Ministerialentschliessungen vom 10. November 1848. und 14. September 1849. gewährte staatliche Anerkennung als Privatreligionsgesellschaften im Sinne der §§. 32—37. der II. Verfassungsbeilage, wiederum entzogen worden, »da sie nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abgewichen sind, sondern auch nach den gemachten Erhebungen und offenkundigen Thatsachen eine Richtung genommen haben, welche dem Christenthume und selbst dem Begriffe und Wesen von Religion und Religionsgesellschaft überhaupt widerstreitet, und deshalb nothwendig zu dem Verfalle alles Glaubens und der hierauf gegründeten sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse führen muss.«

Dagegen gehören zu den staatlich-genehmigten Privatreligionsgesellschaften im Sinne der §§. 32. ff. der II. Verfassungsbeilage noch die Juden. In Beziehung auf diese hat bereits das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern v. 10. Juni 1813. §. 23. [78]) bestimmt: »Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie geniessen alle den Privatkirchengesellschaften ... eingeräumten Befugnisse.« Das Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr. v. 29. Juni 1851. [79]) erklärt in Art. 2.: »In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.«

Als Dissidenten, welchen unter sich die Eingehung von Ehen in bürgerlicher Form durch das Gesetz v. 2. Mai 1868. in Bayern diesseits des Rheins gestattet worden ist, kommen ausser den

---

im Neuen Amtshandbuch f. d. protest. Geistlichen in Bayern diess. des Rheins, Nördlingen 1863. Bd. II. S. 781. fg.

[75]) S. besonders hinsichtlich der letzteren den Min.-Erl. v. 28. März 1862., abgedr. in dieser Zeitschr. Bd. II. S. 467. fg.

[76]) Abgedr. im angef. Amtshandb. Bd. II. S. 786. fg.

[77]) Bekanntmachung vom 20. October 1848. Reg.-Bl. S. 1049.

[78]) Abgedr. bei Pözl a. a. O. S. 325. ff.

[79]) S. Pözl a. a. O. S. 332.

Deutschkatholiken und Genossen der früheren freien Gemeinden insbesondere in Betracht die Baptisten, welche ebenfalls in Bayern Anhänger gewonnen haben und von denen schon 1840. in Baireuth eine Gemeinde gegründet wurde [80]), und die Nazarener oder Lindl'ianer [81]).

Bemerkenswerth ist die in Art. 14. des Gesetzes vom 2. Mai in Bezug auf den Beginn der Rechtswirksamkeit der Civilehe getroffene Bestimmung.

Die im Art 19. des angef. Gesetzes angezogenen Bestimmungen der Königlichen Verordnung v. 28. Juli 1818. zur Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der katholischen und protestantischen Ehegerichte [82]) lauten:

I. »Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, soferne es sich um die Schliessung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.«

II. »Wurde hingegen die Klage bei der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so steht dem protestantischen Ehegerichte frei, in Ansehung des protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschliessen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäss finden wird.«

III. »Tritt der Fall ein, dass von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniss der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt in Ansehung des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäss ist.«

---

80) S. v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 319.
81) v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 321.
82) S. angef. Amtshandb. Bd. II. S. 563. fg.

# II.

## Die neue Oesterreichische Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche.

### F. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1869., womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden *).

(Aus dem Reichsgesetzbl. für das Kaiserthum Oesterreich. 1869. Stück IX.)

Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Graftschaft Tirol und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Um die dem Staate nach §. 1. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868. (Reichsgesetzblatt Nr. 48.) zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen in den Ländern: Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Stadt Triest mit ihrem Gebiete, bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht zur praktischen Geltung zu bringen, finde ich auf Grund der §§. 14. und 15. dieses Reichsgesetzes für die genannten Länder folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2. des citirten Reichsgesetzes, auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher mit der gleichen Beschränkung auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen.

2. Die Landeschefs sind ermächtigt, zur berathenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schulangelegenheiten Mitglieder des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Sie haben im Einvernehmen mit den letzteren darüber zu berathen und an den Minister für Cultus und Unterricht Vorschläge zur Genehmigung

---

*) Zum Verständniss dieser Verordnung dient folgende Meldung der Wiener Zeitung:

„Se. k. k. apost. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung „vom 8. Februar d. J. die von den Landtagen in Dalmatien, Böhmen, „Salzburg, Kärnten. Vorarlberg, Steiermark, Görz, Istrien und Bukowina „beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Schulaufsicht, allergnädigst „zu sanctioniren geruht."

„Es entbehren demnach der kaiserlichen Sanction die von fol„genden Landtagen beschlossenen Gesetzentwürfe über die Schulauf„sicht: Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren, Krain, Schlesien, Tirol „und Triest. Für diese Länder hat das Unterrichts-Ministerium pro„visorische Bestimmungen getroffen, wie aus folgender Verordnung er„sichtlich ist."

vorzulegen, in welcher Weise bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die Ortsschulaufsicht zu regeln sei.

3. **Die politischen Bezirke haben zugleich die Schulbezirke zu bilden.**

4. Stadtgemeinden, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schubezirk und sie haben die Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

5. Zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Stadtgemeinden mit eigenem Gemeindestatut, in den didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten und zur Vornahme der Schulvisitationen werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht provisorische Bezirksschulinspectoren ernannt und mit den erforderlichen Dienstinstructionen versehen.

Dieselben erhalten Diätenpauschalbeträge aus Staatsmitteln und zur Vornahme der periodischen Schulvisitationen die Fahrgelegenheit auf Kosten der Schulgemeinde.

Diese Bestimmungen haben am 1. März 1869. in Kraft zu treten.

H a s n e r m. p.

---

## III.

### Rundschreiben des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers des Innern Dr. Giskra vom 19. Februar 1869.,

erlassen im Einverständniss mit den Ministern der Justiz und des Cultus an die Statthalter der einzelnen Kronländer über die katholischen Eheangelegenheiten *).

„Es ist zur Kenntniss der Regierung gekommen, dass einige O r d i n a r i a t e i n E h e a n g e l e g e n h e i t e n mit Ueberschreitung der

---

*) Ich gestehe, dass mir die in diesem Rundschreiben getroffenen Anordnungen in einzelnen Beziehungen zu weit zu gehen scheinen. Ich selbst habe (u. A. in dieser Zeitschrift Band VIII. S. 159. ff.) das Recht des Staates vertheidigt, der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen jede Wirksamkeit, welche in das Gebiet der bürgerlichen Rechtsordnung hinübergreift, zu entziehen, und die Beobachtung des von den staatlichen Normen abweichenden Kirchengesetzes lediglich dem Gewissen der Katholiken zu überlassen. Ich halte im modernen zumal im paritätischen Staate die Beschränkung der vom Tridentinum geforderten kirchlichen Ehegerichte auf das rein geistliche Gebiet, wie sie in Preussen erfolgt und jetzt auch in Beziehung auf die neuerworbenen Provinzen durchgeführt ist, für vollständig gerechtfertigt durch den selbstständigen Beruf, welcher dem Staate in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Rechtsordnung obliegt. Ich halte es ferner auch für eine Pflicht der Staatsregierung, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, dass die römisch-katholischen Staatsbürger von der den Erkenntnissen der geistlichen Gerichte in Ehesachen mangelnden civilen Wirksamkeit unterrichtet seien. Auf der anderen Seite sollte aber nicht bestritten werden, dass für das r e i n k i r c h l i c h e Gebiet den katholisch-geistlichen Gerichten eine Jurisdiction in Ehesachen zusteht, dass sie, freilich ohne civilrechtliche Folge zu Recht erkennen,

ihnen für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt eine Gerichtsbarkeit auszuüben beanspruchen. Ausserdem hat die Regierung wahrgenommen, dass mehrere Ordinariate den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen können, die Form gerichtlicher Akte geben. Diess geschah in wiederholten Fällen dadurch, dass bei Vorrufungen oder Verständigungen die Form gerichtlicher Ausfertigungen gebraucht, dass die Verfügungen in der Form und mit der Bezeichnung von gerichtlichen Urtheilen oder Bescheiden erlassen, dass in denselben von einem »Zu-Recht-erkennen« gesprochen, dass der Ausspruch durch Berufung auf die für die bestandenen geistlichen Ehegerichte erlassene Instruction motivirt, dass die Verweisung an die Zuständigkeit der Gerichte ausdrücklich nur in Ansehung der Regelung der Vermögens-Angelegenheiten ausgesprochen und dass die Aktenstücke mit einem Siegel versehen wurden, welches nur während der Wirksamkeit des Ehegesetzes vom 8. October 1856. Nr. 185. geführt werden konnte.

Dieser Vorgang steht mit Art. I. des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867., R.-G.-Bl. Nr. 144., sowie mit Art. III. des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868., R.-G.-Bl. Nr. 47., im offenbaren Widerspruche, da nach diesen Gesetzen alle Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wird und insbesondere die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten ausschliesslich zusteht.

Die Pflicht, den Vollzug der Staatsgrundgesetze, sowie auch des jetzt geltenden Ehegesetzes zu sichern, bestimmt mich im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Justiz und des Cultus, Hochdieselben anzuweisen, dem (den) im Sprengel befindlichen Ordinariate (Ordinariaten) bekanntzugeben, dass sich dasselbe (dieselben) der gesetzwidrigen obenerwähnten Vorgänge zu enthalten und dass es (sie) überhaupt bei Ausübung der nur für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt jede Form zu vermeiden habe (haben), welche geeignet ist, die irrige Meinung hervorzurufen oder zu erhalten, als ob denselben noch immer eine Gerichtsbarkeit in Ehesachen zustände.

---

und eben weil sie darin ungehindert sind, auch keine Gewissensbeschwerung der Katholiken vorliegt, insofern die Kirche ungehemmt ist, durch Uebung ihrer Gerichtsbarkeit in Ehesachen der dogmatischen Vorschrift des Tridentinums zu genügen. Auch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867. über die richterliche Gewalt steht nicht entgegen, denn Art. I. bestimmt nur: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.“ In den Bereich des Staates greift aber die kirchliche Ehejurisdiction nur dann hinüber, wenn die Kirche mit civilrechtlicher Wirksamkeit zu urtheilen befugt ist, nicht aber, wenn sie erkennt, was nur für die Gewissen der Katholiken bindend ist, wenn sie ausspricht, was ausschliesslich für das innerkirchliche Gebiet als Recht zu befolgen ist.

R. W. Dove.

Hiermit ist die Androhung zu verbinden, dass in jedem Falle der Uebertretung dieses Verbotes gegen jeden Theilnehmer nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854., R.-G. Bl. Nr. 96., insbesondere nach den §. 7. und 11. derselben durch die Statthaltereien oder im Auftrage derselben mit den zum Zwecke führenden Vollzugs- und Exekutionsmitteln, sowie mit den nach diesem Gesetze zulässigen Strafen werde vorgegangen werden.«

---

## Bücherschau*).

1. Das preussische gemeine und provinzielle Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechts zusammengestellt und nach den Grundsätzen der obersten Kirchen-Verwaltungs- und Spruchbehörden erläutert von Th. Meier, Königl. Preuss. Regierungsrath und Justitiarius. Berlin G. Reimer 1868. 508. S. XVI. 8°.

Der Verf. beabsichtigt den Practikern ein Handbuch zu geben, welches die auf die kirchliche Rechtsmaterie bezüglichen Gesetze und Verordnungen in systematischer Zusammenstellung nach ihrem Wortlaute enthalten, und durch die von den höchsten Gerichtshöfen und Centralbehörden ausgesprochenen Grundsätze erläutern soll.

Zu dem Zwecke veranstaltete er einen Abdruck der kirchenrechtlichen Titel des Allgem. Landrechts und fügt in den Noten die provinzialrechtlichen Abweichungen, die Erkenntnisse des Obertribunals u. s. w. gleichfalls wörtlich hinzu, oder deutet wenigstens an, wo die ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu finden sind.

Der Plan ist kein neuer. Schon Vogt's Kirchen- und Eherecht' der Katholiken und Evangel. in den K. Preuss. Staaten, Breslau 1856. 2. Bände, hatte ihn befolgt, und das Verdienst von Meier charakterisirt sich nach dieser Seite lediglich dahin, dass er für den 1856. herausgegebenen Vogt eine Fortsetzung gegeben, und den breiten Stoff in eine mehr compresse Form gebracht hat.

Sein Werk mag daher für den vom Verf. beabsichtigten Zweck recht brauchbar sein, aber eben den Zweck verwerfen wir gänzlich.

Ist eine Disciplin noch nicht zur wissenschaftlichen Durcharbeitung gelangt, so mag es sich empfehlen zuerst nur den Stoff stystematisch zusammenzustellen. Wohin aber soll es führen, wenn trotz und ungeachtet aller doctrinellen Bearbeitung, die handwerksmässige immer wieder sich in den Vordergrund stellt, lediglich auf die Bequemlichkeit der Practiker speculirend, ihr dienend, und sie von wissenschaftlicher Arbeit zurückhaltend!

---

*) Unter diesem Titel gedenken wir fortan kurze Besprechungen der neueren kirchenrechtlichen Literatur zu geben.

Die Redaction.

Wir haben für das preussische Kirchenrecht das mit grösster Sorgfalt gearbeitete Lehrbuch des verewigten Jacobson. Alle Provinzialrechte haben bei diesem Berücksichtigung gefunden, alle Erkenntnisse und Entscheidungen nicht minder wie bei Meier, nur dass Jacobson seinen Stoff wissenschaftlich durchdringt, und verarbeitet, in Beziehung setzt zum gemeinen Kirchenrecht; während Meier lediglich abdruckt und nicht einmal für nöthig hält, Verweisungen auf Jacobsons Lehrbuch oder auf die andere wissenschaftliche Literatur zu geben.

Wie soll denn jemals unseren Richtern und Pfarrern Sinn und Theilnahme für das von beiden Ständen in regen Wetteifer vernachlässigte Kirchenrecht beigebracht werden, wenn man ihnen wieder und wieder zuruft: die dogmatischen Bearbeitungen haben hohen Werth, aber für Euch taugt zum täglichen Gebrauch besser das rohe Material und nicht die verarbeitete Lehre?

Aber Meier giebt auch wissenschaftliche Ausführungen, die seinen Standpunkt als einen nüchternen, vernünftigen, zu billigenden erkennen lassen. So S. 81. in Bezug auf Synodalverfassung, S. 209. in Bezug auf Civilehe. Indessen ist dieser Theil der Arbeit nicht von Lücken und Unrichtigkeiten frei. Wir führen nur an, dass der Verf. für das Recht der Bischofswahlen das Breve Quod de fidelium übergeht, worauf allein die Befugnisse des Preussischen Staates beruhen, dass seine geschichtliche Entwickelung des Eheschliessungsrechtes vielfache Irrthümer bietet. So wenn S. 209. gesagt wird: „Auch war in manchen Ländern die Eingehung der Ehen vor einem bürgerlichen Beamten immer im Gebrauche geblieben und waren solche Ehen vom Staate stets als gültig anerkannt worden, so in England, Schottland, Holland, Württemberg", während die Bemerkung für alle genannten Länder absolut falsch ist.

Fast scheint es sich mehr zu empfehlen, wenn der Verf. statt solcher verunglückter Ausführungen sich bei etwaiger neuer Auflage des Buches lediglich mit der Anführung der Literatur begnügen wollte.

E. F.

2. Badisches Staatskirchenrecht. Durch Mittheilung des Gesetzes vom 9. October 1860. über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate so wie der anderen auf Grund desselben noch geltenden Gesetze und Verordnungen dargestellt von Georg Spohn, Ministerialrath, vorsitzendem Rath im evangel. Oberkirchenrath. Karlsruhe 1868. Selbstverlag 257. S. XVII. 8°.

An die Stelle des ersten Constitutionsedictes vom 14. Mai 1807., welches die Grundlage des badischen Staatskirchenrechtes bildete, ist nach Beseitigung des Concordates das Staatsgesetz vom 9. October 1860. getreten. Durch den §. 17. desselben gab der Gesetzgeber alle früheren den neuen Anordnungen zuwiderlaufenden auf, ohne jedoch diese im Einzelnen anzugeben. Vielmehr wurde es für die Aufgabe der Wissenschaft erklärt, diese Lücken des neuen Gesetzes auszufüllen. Der Ver-

fasser hat sich dieser Aufgabe in dankbar anzuerkennender Weise unterzogen.

Er giebt einen Abdruck der i. J. 1860. erlassenen Gesetze mit aus den Kammerverhandlungen geschöpften Erläuterungen und theilt unter jedem Abschnitt sämmtliche früheren noch in Kraft bestehenden Gesetze aus dem Gebiete des badischen Staatskirchenrechts mit.

So legt er in anspruchsloser Weise den Grund zu einer zukünftigen systematischen Bearbeitung des badischen Kirchenrechts, welche zur Zeit noch nicht existirt, und verschafft den mit dem badischen Gesetzesmaterial nicht Vertrauten einen schnellen und sicheren Ueberblick über das geltende Recht.

Wir können das Unternehmen des Verfassers, welches der wissenschaftlichen Erörterung seines Stoffes die Wege bahnen will, nur loben und wünschen, dass das von ihm verheissene gleichartige Werk über das evangelisch-badische Kirchenrecht bald nachfolgen möge.

Dass bei Erwähnung der Circumscriptionsbulle Provida solersque die Anführung des correspondirenden Breve Re sacra vergessen worden ist, wird bei einer neuen Auflage leicht vermieden werden können.

Wir würden es für angemessen halten, wenn der Verf. einen Abdruck des so wichtig gewordenen Aktenstückes geben wollte.

E. F.

3. Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Mainz Kirchheim 1868. 567. S. XVI.

Der Verf. beabsichtigt das Recht der oberrheinischen Kirchenprovinz von ihrer Begründung bis auf den heutigen Tag darzustellen, mit vorzüglicher Betonung des Verhältnisses von Kirche und Staat.

Zu diesem Zwecke hat er sich eine eingehende Kenntniss seines Stoffes zu verschaffen gewusst und die unendlich verstreute Literatur bis auf die Flugblätter hinab eifrig benutzt. Was aber seiner Schrift ein besonderes Interesse verleiht, und sie auch neben Longners bekannten Arbeiten den Kanonisten zur Berücksichtigung dringend empfiehlt, ist die Benutzung ungedruckter Quellen, welche dem Verf. vergönnt gewesen ist, und unter denen die Papiere des früheren Bischofs von Mainz Dr. Burg eine hervorragende Stelle einnehmen.

Burg war bekanntlich die Hauptvertrauensperson der badischen Regierung bei den im Anfange unsers Jahrhunderts gepflogenen Verhandlungen mit der Curie; und so sind denn auch Brück's Mittheilungen die ausführlichsten, welche bis jetzt über die interessante Entstehungsgeschichte der Oberrheinischen Circumscriptionsbullen gemacht worden sind.

Der Verfasser erklärt in der Vorrede, sein Bestreben sei auf eine objective Darstellung gerichtet, damit der Leser sich aus den Thatsachen und Urkunden selbst ein Urtheil bilden könne.

Wir haben uns sehr über diese Absicht des Verfassers gefreut,

glauben aber auch, dass ihre specielle Betonung in dem Vorwort um so nothwendiger gewesen ist, da das Buch selbst dem unbefangenen Leser kaum einen Begriff von der Objectivität des Herrn Brück beigebracht haben würde.

Vielmehr meint man, ein Pamphlet zu lesen gegen die oberrheinischen Regierungen, einen jener heftigen polternden Leitartikel, in denen die ultramontanen Zeitungen sich so sehr gefallen.

Der Standpunkt des Verfassers ist der der Concordate. In diesen erkennt er das Maass der Concessionen, welche die Kirche dem Staate zu machen habe — der Staat hat gar nichts zu concediren — als erschöpft an. Wer gegen den Inhalt der Concordate auftritt, oder die »Freiheit der Kirche« bekämpft, ist ein »Freimaurer« oder ein »Bureaukrat«, mit welchen beiden Begriffen der Verfasser vorzugsweise zu operiren pflegt.

Fehlt aber so dem Verf. zu der Aufgabe des Historikers vorweg die nöthige Unparteilichkeit, sieht er jedes Ereigniss durch sein kirchlich gefärbtes Glas, und lässt er auch zuweilen seine politische, antipreussische Gesinnung anmuthig durchscheinen, so mangelt ihm doch noch im höheren Grade, eine andere Eigenschaft des Historikers, ohne welche er vollends zum Pamphletschreiber herabsinkt: die Wahrhaftigkeit.

Es ist eine schwere Anklage, die damit gegen Herrn Brück ausgesprochen wird, aber sie ist um so leichter zu begründen. Schon Herrmann hat auf einen Punkt der Brück'schen Darstellung mit herbem Tadel hingewiesen. Spricht es schon wenig für die Fähigkeit des Verfassers, Wesentliches von Unwesentlichem abzuheben, wenn er die fast zwei Jahre dauernde Verhandlung über die Ergänzung der Bulle Ad dominici gregis custodiam durch die von den oberrheinischen Regierungen geforderten Breven übergeht, und von deren Erlasse gar nichts sagt, so erhellt doch aus dem Passus S. 113, dass die Burg'schen Papiere darüber wohl Auskunft gaben, die der Verf., wenn er gewollt, hätte berücksichtigen können. Was aber soll man dazu sagen, wenn der Verfasser a. a. O. einen Auszug aus der Note des Badischen Ministers von Berstett an den Cardinal della Somaglia vom 8. Juli 1826. giebt, und den Minister von der Curie ein Breve ähnlich wie es für die preussischen Episcopate erlassen, fordern lässt, welches sich aber nur auf die erste also einmalige Besetzung der Bisthümer und Domherrnstellen beziehen soll, während der Wortlaut der inzwischen von Herrmann mitgetheilten Note besagt: »Voilà toute l'origine de la demande d'un bref apostolique par lequel il serait donné aux gouvernements réunis une garantie directe que les sièges épiscopaux et les places vacantes dans les chapitres ne pourraient jamais être occupées par des personnes qui ne leurs seraient point agréables.« —

Und der Verfasser sollte nicht gewusst haben, was auf jeder Seite der Burg'schen Akten zu lesen stehen musste, dass das erste Mal die Bischöfe gar nicht aus der Wahl des Kapitel hervorgehen sollten, sondern von den Regierungen mit der römischen Kurie vereinbart

wurden! Und doch lässt er die Berstettische Note sich nur auf die erste Besetzung des Episcopats beziehen.

Ein anderes Beispiel für das von Brück eingeschlagene Verfahren bildet seine Darstellung der von der Darmstädtischen Regierung mit dem Bischofe von Mainz abgeschlossenen Convention. Nach Brück's Aeusserungen waren die von der römischen Curie verlangten, von der Grossherzoglichen Regierung gewährten Abänderungen des Vertrages durchaus unwesentlicher Natur. — Brück hat nun entweder diese Modificationen der Convention nicht gekannt: aber mit welchem Rechte konnte er sie dann für unwesentlich erklären? — oder er hat über sie eine wissentlich falsche Mittheilung gemacht, denn es konnte ihm nicht entgehen, dass die Lücken, welche die ursprüngliche Gestalt der Darmstädtischen Convention für die curiale Anschauung noch etwa gelassen hatte, durch die römischen Abänderungen völlig beseitigt wurden.

Wir können unsere Leser getrost zu eigener Kritik auffordern, da die betreffenden Aktenstücke im vorigen Hefte der Zeitschrift ihrem Wortlaut nach Mittheilung fanden.

Der letzte Abschnitt des Brück'schen Buches theilt die Correspondenz mit, welche Seitens des verstorbenen Erzbischofes von Vicari mit der grossherzoglich badischen Regierung Betreffs der Besetzung der Domdechantenstelle in Freiburg gepflogen wurde.

Wir wollen nicht verhehlen, dass die hier mitgetheilten Aktenstücke geeignet sind, eine für das Freiburger Domkapitel sehr ungünstige Meinung zu erwecken.

Waren sie dem Kapitel bei Einreichung der Liste zur Erzbischofswahl bekannt, so ist völlig unverständlich, wie dasselbe über eine Anzahl von Personen bei der Regierung Information einziehen konnte, ob sie zur erzbischöflichen Würde nicht minus gratiae seien, von denen dieselbe Regierung noch so eben einen Theil sogar als zum Domdechanten ungenehm bezeichnet hatte.

S. 505. wird angegeben, dass die Regierung die Herren Baudri, Eberhard, S. 509. den Bischof Ketteler von Mainz, S. 518. den Domkapitular Weickum als minder genehm für die Domdechantenwürde bezeichnet habe, und doch sind diese Personen sämmtlich wieder auf die Liste für die Erzbischofswahl gesetzt.

Es liegt kein Grund vor, dem Kapitel eine Mala fides zu imputiren, die unstreitig vorhanden gewesen wäre, wenn es von dem Verlauf der in Bezug auf die Besetzung der Domdechanei gepflogenen Verhandlungen Kenntniss gehabt hätte.

Um so auffälliger erscheint, dass ein Professor an einem Mainzer bischöflichen Seminarium in der Lage ist, Aktenstücke aus der inneren Verwaltung des Freiburger Sprengels zu veröffentlichen, welche den berufenen Verwaltungsorganen der Freiburger Diöcese selbst — dem Domkapitel — nicht bekannt geworden sind. Oder wird auch die Verwaltung der Freiburger Diöcese in Mainz geführt? die Mittheilungen von Brück möchten fast darauf schliessen lassen. E. F.


THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES


UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 338 693 5

